Amtliche Sammlung

der

Bundesgeseze und Verordnungen

der

schweizerischen Eidgenossenschaft.

III. Band.

Bern, 1853.

Stämpflische Buchdrukerei,
(G. Hünerwadel.)

Bundesgesez
über die
Erstellung von elektrischen Telegraphen.

(Vom 23. Dezember 1851.)

Die Bundesversammlung der schweizerischen Eidgenossenschaft,

in Betracht der außerordentlichen Entwiklung, welche die elektrischen Telegraphen in den Nachbarstaaten erhalten haben und der großen Wichtigkeit, welche die Errichtung derselben für die Schweiz in politischer und volkswirthschaftlicher Beziehung hat;

und in fernerm Betracht, daß der Bau und Betrieb von Telegraphen in enger Verbindung mit dem Postregale steht,

nach Einsicht des Vorschlages des Bundesrathes,

beschließt:

Art. 1. Dem Bunde steht das ausschließliche Recht zu, elektrische Telegraphen in der Schweiz zu errichten, oder die Bewilligung zur Erstellung derselben zu ertheilen.

Art. 2. Die ersten Telegraphenlinien, welche hergestellt werden sollen, sind:

1) Von Rheinek über St. Gallen, Frauenfeld, Winterthur, Zürich, Aarau, Bern, Lausanne nach Genf, mit Zweiglinien von St. Gallen nach Herisau;
" Winterthur nach Schaffhausen;
" Herzogenbuchsee nach Solothurn;
" Murten nach Freiburg;
" Murten nach Neuenburg, Lachauxdefonds und Locle;
" Lausanne nach Vivis;

2) von Zürich über Bellinzona nach Chiasso, mit Zweiglinien nach Glarus und Chur, und
von Bellinzona nach Locarno;

3) von Basel über Zofingen und Luzern, zur Verbindung mit der in Ziffer 2 bezeichneten Linie.

Art. 3. Ueberdieß ist der Bundesrath ermächtigt, weitere Linien auszuführen, durch welche die bezeichneten Linien entweder

a. mit Ortschaften, welche die im Art. 5 vorgeschriebenen Bedingungen erfüllen, und die sich geneigt zeigen, die Ausführung des Unternehmens zu begünstigen,

oder

b. mit Telegraphenlinien benachbarter Staaten in Verbindung gesezt werden.

Art. 4. Die Ausgaben für die Errichtung aller dieser Linien darf den Betrag von Fr. 400,000 n. W. nicht übersteigen.

Art. 5. Der Bundesrath bestimmt, wo Telegraphenbüreaux errichtet werden sollen.

Sie sind jedenfalls an denjenigen Orten zu erstellen, die sich vermöge der Wichtigkeit ihrer Handelsverhältnisse oder ihres Verkehrs, oder durch ihre Bedeutung für

staatliche Zweke hiefür eignen, und zu angemessenen Beiträgen an die Kosten der Büreaux sich verpflichten.

Art. 6. Der Bundesrath wird eine besondere Direktion aufstellen, welche beauftragt ist, unter der Oberaufsicht des Post- und Baudepartements, die Telegraphen herzustellen und den Betrieb derselben zu besorgen.

Die Beamten werden vom Bundesrathe nach Anhörung der betreffenden Kantonsregierungen provisorisch ernannt, und deren Gehalt ist nach Maßgabe des Büdgets zu bestimmen.

Art. 7. Der Bundesrath wird ermächtigt, die Taxen für Benuzung der Telegraphen provisorisch zu bestimmen, mit Vorbehalt der spätern definitiven Festsezung durch die Bundesversammlung.

Art. 8. Um die ersten Erstellungskosten zu bestreiten, ist der Bundesrath ermächtigt, ein unverzinsliches Anleihen bis auf die Summe von Fr. 400,000 n. W. zu erheben, unter der Verpflichtung, dasselbe nach vollendeter Erstellung in fünf gleichen Jahresraten, die lezte spätestens im Jahr 1859, aus der Bundeskasse zurük zu bezahlen.

Art. 9. Der Bundesrath wird mit den Kantonen in Unterhandlung treten, um die Verzichtleistung auf jede Entschädigung für die Anlegung der Telegraphenlinien auf dem Eigenthume der Kantone, der Gemeinden oder öffentlichen Korporationen, und die Ueberwachung der Telegraphenlinien gegen Beschädigung zu erzweken.

Art. 10. Der Bundesrath ist ermächtigt, die nöthigen Verträge zu unterhandeln und abzuschließen, um das schweizerische Telegraphennez mit den Telegraphen der benachbarten Staaten in Verbindung zu sezen.

Art. 11. Der Bundesrath erläßt die auf den Dienst und Betrieb bezüglichen Reglemente.

69.

Art. 12. Ein Bundesgesez wird zum Schuze der telegraphischen Einrichtungen und zur Sicherung des Geheimnisses der Mittheilungen die nöthigen Strafbestimmungen treffen.

Art. 13. Jedermann hat gleiches Recht auf die Benuzung der Telegraphen; jedoch haben die Depeschen der Bundes- und Kantonalbehörden den Vorzug vor allen andern, mit Ausnahme von denjenigen, die sich auf den Eisenbahndienst beziehen.

Art. 14. Die Befugniß, Konzessionen behufs Errichtung von Telegraphen zu ertheilen, steht der Bundesversammlung zu.

Art. 15. Der Bundesrath ist mit der Vollziehung dieses Gesezes beauftragt.

Also beschlossen vom schweizerischen Ständerathe.

Bern, den 22. Christmonat 1851.

Im Namen desselben,
Der Präsident:
K. Kappeler.
Der Protokollführer:
N. von Moos.

Also beschlossen vom schweizerischen Nationalrathe.

Bern, den 23. Christmonat 1851.

Im Namen desselben,
Der Präsident:
Trog.
Der Protokollführer:
Schieß.

Der schweizerische Bundesrath
beschließt:

Art. 1. Das vorstehende Bundesgesez über die Erstellung von elektrischen Telegraphen tritt sofort in Kraft.

Art. 2. Dasselbe ist den sämmtlichen Kantonsregierungen zur üblichen Bekanntmachung mitzutheilen und in die offizielle Sammlung der Eidgenossenschaft aufzunehmen.

Bern, den 7. Januar 1852.

Im Namen des schweizerischen Bundesrathes,
Der Bundespräsident:
Dr. Furrer.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Schieß.

Bundesgesez

über

Darleihen aus den eidgenössischen Fonds.

(Vom 23. Dezember 1851).

Die Bundesversammlung der schweizerischen Eidgenossenschaft,

in der Absicht, die durch die neuen Bundesverhältnisse erforderlich gewordene Abänderung der Bestimmungen über die Darleihen aus den eidgenössischen Fonds zu reguliren,

auf den Antrag des Bundesrathes,

beschließt:

Art. 1. Derjenige Theil der eidgenössischen Fonds, welche die durch Art. 40 der Bundesverfassung vorgeschriebene Baarschaft übersteigt, soll in denjenigen Kantonen der Eidgenossenschaft, deren Hypothekargesezgebung vollständige Sicherheit gewährt, an Privaten, Korporationen oder Gemeinden unter nachfolgenden Bedingungen ausgeliehen werden.

Art. 2. Alle Darleihen müssen auf Grundeigenthum im schweizerischen Gebiete hinreichend versichert werden, entweder so, daß die Liegenschaften zu Gunsten der Eid-

genossenschaft direkt als Unterpfand eingesezt, oder daß Schuldtitel mit Grundversicherung als Faustpfand gegeben werden.

Fehlt es an Gelegenheit zu solchen Darleihen, so kann der Bundesrath die Gelder auch gegen andere sichere Hinterlagen oder bei schweizerischen Banken, in so fern deren Statuten und Einrichtungen vollständige Garantien darbieten, auf kurze Abkündungsfristen gegen übliche Zinse anlegen.

Art. 3. Der Bundesrath hat auf den Antrag des Finanzdepartements über die Zuläßigkeit der Darleihen zu entscheiden, und es ist derselbe ermächtigt, auf Grundlage der Bestimmungen dieses Gesezes, ein spezielles Reglement zu erlassen über Alles, was sich auf das Verfahren bei Darleihen, auf deren Sicherung und auf die Verwaltung der Titel bezieht.

Art. 4. Ueber die Zuläßigkeit der Unterpfänder sind folgende Grundsäze zu beachten:

Die Unterpfänder müssen nach dem Urtheil amtlicher Schäzer, oder anderer Sachverständiger annähernd den doppelten Werth des Darleihens haben.

Sie dürfen in der Regel nicht in bloßen Gebäulichkeiten ohne einen angemessenen Komplex landwirthschaftlicher Grundstüke bestehen; ausgenommen sind solche Wohngebäude, deren Werth nach den vorhandenen Umständen als bleibend zu betrachten ist. Alle Gebäude müssen jedoch in einer schweizerischen Assekuranz versichert sein, deren Statuten für die Kreditoren hinreichende Garantien darbieten.

Waldungen dürfen nicht den Hauptbestandtheil der Unterpfänder bilden, und jedenfalls ist bei denselben nur der Werth des Bodens in Anschlag zu bringen.

Art. 5. Die Bestimmungen des Art. 4 gelten auch bei Beurtheilung der Schuldtitel, welche als Faustpfand anerboten werden.

Art. 6. Es sollen aus den eidgenössischen Fonds keine Darleihen unter 2000 Franken, und keine über 50,000 Franken neuer Währung an dieselbe Person gemacht werden.

Art. 7. Durch dieses Gesez sind alle frühern Verordnungen über die Verwaltung der eidgenössischen Kriegsfonds aufgehoben.

Dasselbe tritt sofort in Kraft und der Bundesrath ist mit der Vollziehung beauftragt.

Also beschlossen vom schweizerischen Ständerathe.

Bern, den 23. Dezember 1851.

Im Namen desselben,
Der Präsident:
K. Kappeler.
Der Protokollführer:
N. von Moos.

Also beschlossen vom schweizerischen Nationalrathe.

Bern, den 23. Dezember 1851.

Im Namen desselben,
Der Präsident:
Trog.
Der Protokollführer:
Schieß.

Der schweizerische Bundesrath

beschließt:

Einziger Artikel.

Das vorstehende Bundesgesez über Darleihen aus den eidgenössischen Fonds, welches sofort in Kraft tritt, ist in die offizielle Sammlung der Eidgenossenschaft aufzunehmen.

Bern, den 12. Januar 1852.

Im Namen des schweizerischen Bundesrathes,
Der Bundespräsident:
Dr. Furrer.
Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Schieß.

Reglement

über die

Darleihen aus den eidgenössischen Fonds.

(Vom 26. Dezember 1851.)

Der schweizerische Bundesrath,

in Ausführung des Bundesgesezes vom 23. Dezember 1851 über Darleihen aus den eidgenössischen Fonds,

beschließt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1. Alle Darleihensgesuche sind bei dem eidgenössischen Kassier anzubringen, welcher dieselben nach vorgängiger Prüfung, nebst den übrigen Akten und seinem Bericht und Antrag, dem Finanzdepartemente zuhanden des Bundesrathes einsendet.

Art. 2. Der eidgenössische Kassier hat sich in Behandlung und Begutachtung solcher Gesuche an die Bestimmungen des Gesezes vom 23. Dezember 1851 über Darleihen aus den eidgenössischen Fonds, so wie an dieses Reglement zu halten.

Art. 3. Kommen solche Gesuche, oder die zu Faustpfand anerbotenen Schuldtitel aus Kantonen her, deren Gesezgebung hinsichtlich der Sicherheit der Kreditoren, der Rückzahlung des Kapitals, oder der Assekuranzeinrichtungen u. s. w. besondere Bedenken erregen, so hat der Kassier hierüber die geeigneten Nachforschungen zu halten und die Resultate in sein Gutachten aufzunehmen.

Art. 4. Der Kassier wird namentlich darauf Bedacht nehmen, daß alle Schuld- und Pfandverträge rechtsgiltig ausgefertigt werden nach den Gesezen des oder der Kantone, wo sie ihre Wirksamkeit äußern sollen.

Art. 5. Werden die Schuld- oder Pfandverträge mit Bevollmächtigten abgeschlossen, so ist die Geseзlichkeit der Vollmacht gehörig zu prüfen und die leztere, in Original oder beglaubigter Abschrift, den Schuldschriften beizulegen.

Art. 6. Die Bestimmungen dieses Reglements gelten beziehungsweise auch bei Vergrößerung der Darleihen oder bei Pfandänderungen.

II. Verfahren bei der direkten Grundversicherung (Hypothekarverschreibung).

Art. 7. Jeder Bewerber um ein Darleihen hat dem Kassier folgende Akten einzusenden:

a. Ein deutliches Gesuch, den Betrag und die Bedingungen enthaltend, unter denen er das Darleihen zu erhalten wünscht.

b. Eine Spezifikation der zu verpfändenden Grundstüke, so wie eine Erklärung, ob und wie viele ältere Schulden (Vorstände, Vorgänge, Verhaftungen oder Reallasten, Zehnten und Grundzinse u. s. w.) auf denselben versichert seien, ferner ein Zeugniß, daß die Grundstüke Eigenthum des Entlehners seien,

oder daß der Eigenthümer auf gesezliche Weise zur Verpfändung eingewilligt habe. Diese Urkunden müssen von dem oder den kompetenten Beamten ausgestellt sein.

c. Ein von der kompetenten Beamtung ausgestelltes Zeugniß, daß der Entlehner handlungsfähig oder gehörig vertreten sei.

d. Die amtliche Garantie der Schäzungssumme, da wo dieselbe gesezlich oder üblich ist, sonst aber eine amtliche Schäzung der einzelnen Liegenschaften.

Art. 8. Bei Gebäuden ist nur der Werth in Anschlag zu bringen, welchen dieselben an sich haben und abgesehen von vorübergehenden und zufälligen Vortheilen, wie z. B. Ehehaften, lukrative Gewerbe u. s. w.

Die Schäzungen der Assekuranzanstalten, in welcher Form sie immer vorliegen, können nicht als maßgebend betrachtet werden.

Art. 9. Die Aktenstüke b, c und d (Art. 7) müssen von höherer Gerichts- oder Verwaltungsstelle legalisirt und dabei bezeugt werden, daß denselben rechtlicher Glauben beigemessen werden könne. Hinwieder sind diese Unterschriften von der Staatskanzlei des Kantons zu legalisiren.

Art. 10. Sind diese Bestimmungen (Art. 7, 8 und 9) nicht erfüllt, so sendet der Kassier die Akten zur Vervollständigung an den Gesuchsteller zurük.

Art. 11. Ist aber denselben Genüge geleistet, so hat der Kassier über die Schäzung der Liegenschaften und die Glaubwürdigkeit der Aussteller derselben, weitere Erkundigung einzuziehen, sei es bei geeigneten Beamtungen oder andern zuverläßigen und, vermöge ihrer Verhältnisse, hiefür befähigten und sachkundigen Personen.

Art. 12. Würde sodann über die Aktenlage noch einiger Zweifel obwalten, das Darleihen im Uebrigen aber sehr im Interesse der Verwaltung liegen, so kann der Kassier, unter Genehmigung des Finanzdepartements, auf Kosten der Verwaltung noch eine besondere Schäzung anordnen.

Art. 13. Sollen aus einem Darleihen ältere, auf den Liegenschaften haftende Schulden getilgt werden, so sind die nach den Gesezen oder Uebungen des betreffenden Kantons erforderlichen Vorsichtsmaßregeln zu beobachten, damit das Kapital die vertragsmäßige Verwendung finde.

Der Kassier hat sich hierüber mit den geeigneten Beamtungen oder Sachverständigen in's Einvernehmen zu sezen und das Kapital nicht eher auszubezahlen, bis dieser Gegenstand auf sichere Weise geordnet ist und der Behändigung eines vorstandsfreien Schuldtitels nichts mehr im Wege steht.

Art. 14. Dem Schuldtitel soll ein gehörig legalisirtes Zeugniß beiliegen, daß derselbe nach den Gesezen des betreffenden Kantons rechtsgiltig ausgefertigt sei.

III. Verfahren bei Darleihen auf Faustpfand (Hinterlagen).

Art. 15. Der Entlehner hat dem eidgenössischen Kassier einzusenden:

a. Ein deutliches Gesuch, den Betrag und die Bedingungen enthaltend, unter denen er das Darleihen zu erhalten wünscht.
b. Die zur Hinterlage bestimmten Schuldtitel in Original oder beglaubigter Abschrift.
c. Die erforderlichen Urkunden, um den rechtmäßigen

Besiz derselben zu konstatiren, z. B. Cessionsscheine, Auszüge aus Erbtheilungen u. s. w.

d. Eine Garantie oder Schäzung der in den Hinterlagen enthaltenen Unterpfänden, wie im Art. 7, d.

e. Ein amtliches Zeugniß, daß der Entlehner handlungsfähig oder gehörig vertreten sei.

Art. 16. Sind diese Papiere vollständig, so ist die formelle Giltigkeit derselben, so wie der Werth der in den Hinterlagen enthaltenen Liegenschaften, nach den obigen Bestimmungen zu untersuchen.

Art. 17. Es sind keine Schuldtitel aus solchen Kantonen anzunehmen, deren Gesezgebung den Debitoren gestattet, ohne Vorwissen des Inhabers des Schuldtitels, mit Giltigkeit an den ursprünglichen Kreditoren zu bezahlen.

Art. 18. Wird das Darleihen bewilligt, so hat der Kassier für gehörige Ausfertigung der Obligation zu sorgen. Diese soll enthalten:

a. Name, Herkunft und Domizil des Schuldners.

b. Das Datum.

c. Den Betrag des Kapitals und den Zinsfuß.

d. Die Dauer des Vertrages, die Aufkündungsfrist und die Rükzahlungstermine.

e. Die Erlärung der Verpfändung der Schuldtitel, mit spezieller Beziehung derselben.

f. Die Unterschrift mit gehöriger Legalisation.

Im Uebrigen ist auch hier die Vorschrift des Art. 4 zu beobachten.

Art. 19. Wenn der Bundesrath die Auslösung solcher Hinterlagen gegen Einsezung anderer bewilligt, so ist ein Empfangschein für die Rükgabe der erstern und eine neue Verpfändungsakte für die leztere, nach Vorschrift des Art. 18, zu den Akten zu erheben.

IV. Von der Verzinsung und Rükzahlung.

Art. 20. In die Hypothekarverschreibungen, so wie in die Obligationen mit Faustpfand, ist immer ein bestimmter Zinsfuß, in Zahlen ausgedrükt, aufzunehmen. Dagegen dürfen die zu Faustpfand gegebenen Schuldtitel den Ausdruk: „gesezliche oder landesübliche Zinsen" enthalten.

Art. 21. Eben so ist in alle Schuldverschreibungen die Bestimmung aufzunehmen, daß der Debitor sich verpflichte, den Zins bis zu 5 % zu ergänzen, wenn die Verzinsung erst nach Ablauf von 90 Tagen nach der Verfallzeit stattfindet.

Art. 22. Dieses Reglement tritt mit dem Geseze über Darleihen aus den eidgenössischen Fonds vom 23. Dezember 1851 in Kraft.

Bern, den 26. Dezember 1851.

Im Namen des schweizerischen Bundesrathes,
Der Bundespräsident:
J. Munzinger.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Schieß.

Reglement
für das
Personal der eidgen. Finanzverwaltung.

(Vom 26. Dezember 1851.)

Der schweizerische Bundesrath,
nach Einsicht des Vorschlages seines Finanzdepartements,
beschließt:

I. Vorstand des Departementes.

Art. 1. Der Vorstand des Finanzdepartementes führt die Oberaufsicht und Leitung der ganzen Finanzverwaltung.

Art. 2. Er wacht darüber, daß alle unter ihm stehenden Beamten ihre Pflichten getreu erfüllen, daß die Bücher und Rechnungen vorschriftgemäß geführt und alle Scripturen mit der nöthigen Klarheit und Bestimmtheit abgefaßt und nachgetragen werden.

Art. 3. Er verifizirt monatlich und zuweilen unversehens die Rechnungen des Staatskassiers, vergleicht sie mit dem Kassenbestande und bescheinigt die Richtigkeit von beiden in dem Kassenbuche, oder macht dem Bundesrathe Anzeige von vorgefundenen Unrichtigkeiten, wenn solche von einiger Bedeutung sind.

Art. 4. Er verwahrt den zweiten und dritten Schlüssel zur Depotkasse und zum Behälter der Zinsschriften, so wie er auch darauf zu achten hat, daß die Vorschriften über den Bestand und die Vertheilung der Kisten gehörig beobachtet werden.

Art. 5. Der Vorstand des Departements kann den Beamten und Angestellten des Departements Urlaub bis auf 8 Tage ertheilen; ein längerer Urlaub hingegen muß bei dem Bundesrathe nachgesucht werden.

II. Finanzverwaltung.

Art. 6. Unter dem Vorstande des Finanzdepartements stehen:

a. die Pulververwaltung,

b. die Zündkapselverwaltung,

c. allfällige Domänenverwaltungen,

d. die Staatskasse in Vereinigung mit der Administration der Titel und andern Werthschriften,

e. das Büreau des Departements.

Art. 7. Für die Pulver- und Zündkapselverwaltung ist in dem bereits bestehenden Reglemente das Nöthige vorgeschrieben. Für allfällige Domänenverwaltung werden besondere Vorschriften aufgestellt werden.

Art. 8. Die eidgenössische Staatskasse wird von dem Staatskassier, dem das erforderliche Personal beigegeben ist, unter Aufsicht des Finanzdepartements verwaltet.

Art. 9. Alle Einnahmen der Departemente und Verwaltungen sind unmittelbare Bestandtheile der Staatskasse und fließen entweder zu festgesezten Perioden in

diese leztere, oder stehen zur Verfügung des Staatskassiers, welcher allein hierüber bei den ihm untergebenen Kassen zu disponiren befugt ist.

Art. 10. Der Staatskassier hat zwei verschiedene Kassen zu führen:

a. die gewöhnliche Kasse, zu welcher er allein die Schlüssel hat;
b. die Depotkasse, mit drei verschiedenen Schlössern, zu denen der eine Schlüssel in den Händen des Staatskassiers, die beiden andern in den Händen des Departementsvorstehers sich befinden sollen.

Art. 11. Als Maximum der Baarschaft wird für die gewöhnliche Kasse die Summe von Fr. 300,000 n. W. angenommen; der Mehrbetrag soll in die Depotkasse gelegt werden.

Art. 12. Der Staatskassier hat über die Kassen ein genaues Kassabuch zu führen.

Art. 13. Der Kassier soll keine Zahlung leisten ohne Mandate, die vom Bureauchef visirt sind, auch soll derselbe ohne Bordereau weder Gelder annehmen, noch auszahlen.

Art. 14. Am Ende eines jeden Monats schließt er die Rechnung seiner Kassen ab und trägt die spezifizirten Bordereaux über die Kassenbestände in ein besonderes Buch ein, das jeweilen vom Departementsvorstande verifizirt und unterzeichnet wird.

Art. 15. Der Staatskassier hat alle Tage einen gleich lautenden Auszug aus seinem Kassenbuche an den Chef des Finanzbüreau einzusenden, damit von lezterm die Zusammenstellung der verschiedenen Einnahmen und Ausgaben nach den Büdgetrubriken in die betreffenden Hilfsbücher besorgt werden kann.

Art. 16. Für die ihm anvertrauten Gelder ist der Kassier persönlich verantwortlich.

Es ist ihm untersagt, unter irgend einer Bedingung das Geringste davon in seinem Privatnuzen zu verwenden, oder öffentliche Gelder mit seiner Privatkasse zu vermengen.

Art. 17. In Verhinderungsfällen kann der Kassier mit Genehmigung des Bundesrathes und auf eigene Verantwortlichkeit hin einen Stellvertreter bezeichnen.

Art. 18. Außer der speziellen Kassaführung ist dem Staatskassier auch noch die Verwaltung sämmtlicher eidgenössischer Werthschriften übertragen.

Art. 19. Zur Führung der Staatskasse und zur Verwaltung der Werthschriften wird dem Kassier ein Adjunkt beigegeben, welcher auf den Vorschlag des Kassiers vom Bundesrathe zu wählen ist, und von welchem der Staatskassier die Leistung einer angemessenen Bürgschaft zu verlangen das Recht hat.

Art. 20. Der Kassier hat über sämmtliche der Eidgenossenschaft zustehenden Titel eine genaue Kontrole zu führen, in welcher dieselben einzeln aufgetragen und in welcher die jeweiligen Veränderungen speziell anzugeben sind.

Art. 21. Ueber dieser Kontrole liegt ihm auch noch die Fortsezung der Urbarien ob, in welche alle der Eidgenossenschaft gehörenden Titel wörtlich aufgenommen werden müssen.

Art. 22. Er hat die Geldstage und amtlichen Güterverzeichnisse in den Amtsblättern der verschiedenen Kantone, in denen die Eidgenossenschaft Schuldner oder Bürgen hat, nachzusehen, die daherigen erforderlichen

Eingaben zu besorgen und überhaupt auf alles sein Augenmerk zu richten, was das Interesse zu befördern, oder etwaigen Schaden abzuwenden vermag.

Art. 23. Bei neuen Geldanleihen hat der Staatskassier Bericht und Antrag vorzulegen.

Art. 24. Die der Eidgenossenschaft zugehörenden Schuldtitel hat der Kassier nach den bestehenden Verordnungen aufzubewahren.

Art 25. Ueber die einlaufenden Schreiben hat der Kassier eine Kontrole zu führen; deßgleichen liegt ihm ob, die ausgehenden Briefe in ein besonderes Korrespondenzbuch einzutragen.

Art. 26. Für die pünktliche Erfüllung der ihm obliegenden Geschäfte hat der Staatskassier eine unbedingte Bürgschaft zu leisten.

Art. 27. Das Büreau des Finanzdepartements besteht:

1) aus dem Büreauchef,
2) dem Registrator,
3) einem Revisor,
4) einem Kopisten,
5) einem Weibel, der zugleich Kopistendienste zu versehen hat.

Art. 28. Der Büreauchef hat alle einlaufenden Schreiben in eine mit fortlaufenden Nummern versehene Geschäftskontrole einzutragen; die Antworten oder Vorträge, in so weit solche nicht vom Departementsvorstande selbst redigirt werden, zu entwerfen, die Erledigung des Gegenstandes in der erwähnten Kontrole vorzumerken und hierüber ein alphabetisches Register zu führen.

Ihm liegt ferner die Registratur der Akten, die Ver-

theilung der Arbeiten an das ihm untergebene Perso.
und die Aufsicht über lezteres ob.

Art. 29. Er erhält alle Tage von dem Staatskassier einen gleichlautenden Auszug aus seinem Kassabuche, und er besorgt die Zusammenstellung der verschiedenen Einnahmen und Ausgaben nach den Budgetrubriken in die betreffenden Hilfsbücher.

Art. 30. Außer diesen Hilfsbüchern hat er noch das Journal und Hauptbuch zu führen, die Ausstellung der Conto-Currente zu besorgen, die jährlichen Staatsrechnungen und Budget aufzustellen und alle ihm in dieser Hinsicht zu übertragenden Geschäfte oder Ausarbeitungen zu vollziehen.

Art. 31. Ihm liegt die Kontrole der von den verschiedenen Departementen und der Kanzlei ausgestellten Mandate ob. Bei Kreditüberschreitungen ist er gehalten, dem Finanzdepartemente Anzeige zu machen, damit eine nachträgliche Kreditbewilligung von Seite des Bundesrathes veranlaßt werden kann.

Er führt zu diesem Endzweke eine Kontrole, welche alle budgetirten Summen nach ihren Rubriken enthält, und zugleich den genauen Nachweis liefert, wie viel von dem Kredite bereits benuzt worden ist. Er hat in diese Kontrole auch die nachträglich bewilligte Summe einzutragen und das Mandat, wenn solches in Ordnung befunden worden ist, mit seinem Visum zu versehen, wonach es dann vom Registrator in die gewöhnliche Mandatenkontrole aufzunehmen ist. Diese Mandate dürfen übrigens nicht visirt werden, bevor der Bundesrath den Nachtragskredit wirklich bewilligt hat.

Art. 32. Die monatlich eingesandten Rechnungen sämmtlicher Departemente, so wie der in den unterge-

ordneten Verwaltungen und der Bundeskanzlei, unterliegen bei dem Finanzdepartemente einer Revision und werden erst nach stattgehabter Prüfung und Bereinigung auf die betreffenden Rubriken übertragen.

Art. 33. Für die Eintragung der Mandate ist eine mit Ordnungsnummern versehene Kontrole vorhanden, in welche der Registrator alle vom Büreauchef visirten Mandate aufzunehmen und an die Aussteller wieder abzuliefern hat.

Art. 34. Dem Registrator liegt die Eintragung der von den verschiedenen Departementen oder andern Verwaltungsstellen monatlich eingesandten Quittungen zu den vorher revidirten Monatsrechnungen in die betreffende Rubrik ob.

Art. 35. Im Weitern hat der Registrator die Belege zu ordnen, und nach dem vom Budget bestimmten System in besondern Kartons aufzubewahren.

Art. 36. Vierteljährlich erhält der Registrator die acquittirten Mandate von der Staatskasse zurück, welche er aufzubewahren und seiner Zeit mit den ältern Rechnungsakten in das Staatsarchiv abzuliefern hat.

Art. 37. Dem Revisor liegt die Revision der verschieden monatlich von den Departementen, der Kanzlei und andern Verwaltungsstellen eingehenden Rechnungen ob.

Art. 38. Die Revisionsbemerkungen sind dem Büreauchef vorzulegen, welcher dieselben zu prüfen und dem Departementsvorstande zu weitern geeigneten Verfügungen zuzustellen hat.

Art. 39. Außer obigem Personal wird dem Departemente die nöthige Aushilfe bewilligt, und es ist hiefür jeweilen ein angemessener Kredit in das Budget aufzunehmen.

Art. 40. Alle Beamte und Angestellte des Finanzdepartements müssen sich auch zu andern Arbeiten verwenden lassen, die ihnen nicht gerade direkt durch gegenwärtiges Reglement zugewiesen werden, hinwieder aber auf die Verwaltung Bezug haben.

Art. 41. Vorstehendes Reglement tritt mit dem 1. Jänner 1852 in Kraft.

Bern, den 26. Dezember 1851.

Im Namen des schweizerischen Bundesrathes,
Der Bundespräsident:
J. Munzinger.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Schieß.

Reglement

über

Bekleidung und Bewaffnung der eidgenössischen Instruktoren.

(Vom 28. November 1851.)

Der schweizerische Bundesrath,

in Vollziehung des Art. 72, Lemma 2 des Gesezes über die Bekleidung, Bewaffnung und Ausrüstung des Bundesheeres vom 27. August 1851,

auf den Vortrag des eidgenössischen Militärdepartements,

beschließt:

A. Instruktionsoffiziere.

Art. 1. Die Kleidung, Bewaffnung und Ausrüstung der eidgenössischen Instruktionsoffiziere, die gleichzeitig beim eidgenössischen Stabe eingetheilt sind, ist die nämliche wie diejenige der Abtheilung des Stabes, welcher sie angehören.

Für die nicht beim eidgenössischen Stabe eingetheilten Instruktionsoffiziere gelten in Beziehung auf Bewaffnung, Ausrüstung und Unterscheidungszeichen die auf ihre betreffende Waffe Bezug habenden Vorschriften des Gesezes über die Bekleidung, Bewaffnung und Ausrüstung des Bundesheeres vom 27. August 1851. Ihre Kleidung dagegen ist gleich derjenigen der Unterinstruktoren.

B. Instruktionsunteroffiziere.

Art. 2. Die Unterinstruktoren tragen die Unterscheidungszeichen des Adjutantunteroffiziers. In Beziehung auf Kleidung und Bewaffnung derselben wird vorgeschrieben, was folgt:

I. Kleidung.

Art. 3. Konischer Tschakko von schwarzem Filz; Dekel, Schirm und Einfassung von schwarzem Leder. Ganse von gelbem Metall; Schild von gelbem Metall mit dem eidgenössischen Kreuz von weißem Metall. Eidgenössische Kokarde von Blech.

Pompon scharlachroth mit weißer Flamme.

Art. 4. Waffenrok von dunkelblauem Tuch, vorn geschlossen, mit einer Reihe Knöpfe.

Kragen von dunkelblauem Tuch mit scharlachrothem Vorstoß, aufrecht stehend und ausgeschnitten.

Aufschläge, rundgeschnitten, von dunkelblauem Tuch mit scharlachrothem Vorstoß und scharlachrothen Patten.

Schöße, dem Mann bei herabgestrektem Arm bis an das Ende des Daumennagels reichend.

Taschenpatten, der Länge nach aufgenäht.

Knöpfe von gelbem Metall, gewölbt, mit dem Gepräge des eidgenössischen Kreuzes; neun vorn herab in gleichen Zwischenräumen, drei auf jeder Taschenpatte, mit Inbegriff der beiden Knöpfe auf der Gestalt; drei kleine auf jeder Patte des Aermelaufschlags und ein kleiner auf jeder Achsel.

Epauletten von rother Wolle mit Epaulettenhaltern von scharlachrothem Tuch.

Art. 5. Beinkleider. Erstes Paar von dunkelblauem Tuch mit zwei scharlachrothen Streifen längs den beiden äußern Nähten; weit, mit Schliz.

Zweites Paar von eisengrauem Tuch; von gleichem Schnitt wie das erste Paar, mit scharlachrothem Vorstoß statt der Streifen. Für die Instruktoren der Artillerie und der Kavallerie zwischen den Beinen mit einem Besaz von gleichem Tuche, und mit ledernen Struppen von messingenen Doppelknöpfen gehalten.

Art. 6. Feldmüze von konischer Form, von dunkelblauem Tuch mit ledernem Schirm, unten mit Einfassung von scharlachrothem Tuch.

Art. 7. Mäntel für die Instruktoren der Artillerie und Kavallerie: von blaugrauem Tuch mit scharlachrothen Kragenpatten; von gleichem Schnitt wie der Mantel der Kavallerie des Bundesheeres.

Kaput für die Instruktoren der Genietruppen und der Scharfschüzen: von blaugrauem Tuch mit scharlachrothen Kragenpatten; von gleichem Schnitt wie der Kaput der Truppen zu Fuß des Bundesheeres.

Art. 8. Fußbekleidung: Für die Instruktoren der Artillerie und der Kavallerie Halbstiefel mit Sporen

von gelbem Metall; die übrigen tragen Schuhe mit schwarztuchenen Kamaschen.

Art. 9. Handschuhe von schwarzem Leder.

II. Bewaffnung.

Art. 10. Für die Instruktoren der Artillerie und Kavallerie: ein Kavalleriesäbel am Kuppel von weißem Leder mit Garnitur von gelbem Metall. Säbelquaste von weißem Leder;

für die Instruktoren der Genietruppen und der Scharfschüzen: ein kurzer Säbel (Briquet), am Gehäng unter dem Roke getragen.

Gegeben, Bern, den 28. November 1851.

Im Namen des schweizerischen Bundesrathes,
Der Bundespräsident:
J. Munzinger.
Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Schieß.

Instruktion

für den

eidgenössischen Inspektor des Genie.

(Vom 1. Oktober 1851).

Das schweizerische Militärdepartement,

in Vollziehung der Art. 80, 116 und 118 des Gesezes über die eidgenössische Militärorganisation vom 8. Mai 1850;

gemäß Vollmacht des hohen Bundesrathes vom 29. September 1851,

verordnet:

Artikel 1. Der Inspektor des Genie wird aus der Zahl der eidgenössischen Obersten des Geniestabs, jeweilen auf den Vorschlag des schweizerischen Militärdepartements, von dem Bundesrathe auf die Dauer von drei Jahren ernannt.

Der Abtretende ist wieder wählbar.

Art. 2. Derselbe steht unmittelbar unter den Befehlen des schweizerischen Militärdepartements. (Art. 116 der Militärorganisation).

Art. 3. Der Inspektor des Genie besorgt Alles, was auf seine Waffe Bezug hat; er beaufsichtigt den Bau und Unterhalt der Befestigungen und leitet die topographischen Arbeiten der Eidgenossenschaft (Art. 118 der Militärorganisation).

Art. 4. Ihm liegt ob, darüber zu wachen, daß keine öffentlichen Werke errichtet werden, welche die militärischen Interessen der Eidgenossenschaft gefährden könnten.

Er erstattet im entgegengesezten Falle dem Militärdepartement unverzüglich Bericht (Art. 141 der Militärorganisation).

Art. 5. Er beaufsichtigt die Organisation, den Unterricht, die Bekleidung, Bewaffnung und Ausrüstung der Truppen seiner Waffe.

Art. 6. Er erstattet dem schweizerischen Militärdepartement Bericht über alle vorkommenden Geschäfte, welche auf das Geniewesen Bezug haben.

Art. 7. Er kann Entwürfe von Reglementen und Verordnungen, welche er für das Wohl der Waffe ersprießlich hält, vortragen; auch entwirft er den jährlichen Voranschlag für das Geniewesen.

Art. 8. Er läßt sich von den Direktoren der Festungswerke Devise über die vorzunehmenden Arbeiten einreichen und erstattet darüber dem Militärdepartement Bericht. Nach erfolgter Genehmigung der Devise trifft er die nöthigen Anordnungen, daß die in denselben vorgesehenen Arbeiten durch die Direktoren ausgeführt werden.

Art. 9. Der Inspektor des Genie ertheilt auf Verlangen den betreffenden Kantonalbehörden Aufschlüsse über die Organisation ihrer Genietruppen.

Art. 10. Er prüft die von dem Oberinstruktor der Waffe jewe ilen im Anfange des Jahres entworfenen Instruktionspläne für die Genieschulen und giebt darüber dem schweizerischen Militärdepartemente seinen Bericht ab.

Er macht auch Vorschläge über Zeit und Ort der abzuhaltenden Schulen, über die Bestellung der Kommandanten, und, nach eingeholtem Gutachten des Oberin-

struktors, über die Verwendung der Instruktoren und die Zahl der auf einen Waffenplaz zu besammelnden Mannschaft.

Art. 11. Er besorgt die Inspektionen der Genietruppen in den eidgenössischen Militärschulen und bei den periodischen Zusammenzügen (Art. 80 der Militärorganisation).

In Verhinderungsfällen schlägt er dem schweizerischen Militärdepartement die Stabsoffiziere vor, welche ihn ersezen sollen.

Auf die Inspektion einer Schule sollen ein bis zwei Tage verwendet und dabei nach der hiefür bestehenden Instruktion verfahren werden.

Art. 12. Er empfängt durch das schweizerische Militärdepartement die Rapporte der Schulen, so wie jene der Inspektoren, und bearbeitet aus denselben und seinen eigenen Wahrnehmungen und Erfahrungen den Generalbericht.

Art. 13. Der Inspektor des Genie ist Chef des eidgenössischen Geniestabes; als solcher sorgt er für möglichst tüchtige Besezung der Offiziersstellen und für die Befähigung der Offiziere dieses Stabes.

Art. 14. Er macht für die Ergänzung des Geniestabes die geeigneten Vorschläge zu Ernennungen und Beförderungen (Art. 29 der Militärorganisation). Ueber eingelangte Vorschläge der Kantone zur Aufnahme in den Geniestab hat der Inspektor des Genie dem schweizerischen Militärdepartement ein Gutachten vorzulegen.

Art. 15. Wenn in Friedenszeiten ein Genieoffizier in Dienstthätigkeit gesezt werden soll, so schlägt der Inspektor denjenigen vor, welchen er für den betreffenden Dienst für geeignet hält, wobei er sowol auf Tüchtigkeit als auf billige Vertheilung des Dienstes auf die sämmtlichen Offiziere Rüksicht nehmen wird.

Art. 16. Er giebt den in Dienstthätigkeit berufenen Offizieren so viel möglich die geeigneten Mittel zur Besorgung ihres Dienstes an die Hand, wie Spezialanleitungen, Instrumente u. s. w.

Art. 17. Er führt ein Verzeichniß aller Offiziere des eidgenössischen Geniestabes und hält ein Register über die Bemerkungen, welche über ihre Dienstleistungen in eidgenössischen Militärschulen u. s. w. einkommen.

Art. 18. Er inspizirt nach erhaltener Ermächtigung des Militärdepartements die Festungswerke und erstattet über den Zustand derselben und die im Laufe des Jahres ausgeführten Neubauten und Ausbesserungsarbeiten Bericht.

Art. 19. Er hat bei eidgenössischem aktivem Dienste, nach den Anordnungen des schweizerischen Militärdepartements zu besorgen, was auf die Mobilmachung der Genietruppen Bezug hat.

In denjenigen Fällen, in welchen der Armeestab nicht aufgestellt oder noch nicht in Funktion getreten ist, ertheilt er auch den Kommandanten der im Dienste befindlichen Genieabtheilungen die erforderlichen Instruktionen, prüft deren Rapporte über das Personelle und Materielle und faßt die daherigen Generalrapporte zuhanden des schweizerischen Militärdepartements ab.

Art. 20. Er ist auf Alles aufmerksam und bethätigt, was zur Vervollkommnung des eidgenössischen Geniewesens führen kann. Er hat auch von allen bei auswärtigen Heeren sich zeigenden Fortschritten sich möglichst Kenntniß zu verschaffen und von den für die Eidgenossenschaft beachtenswerthen Ergebnissen dem schweizerischen Militärdepartement Bericht zu erstatten und allfällige Anträge zu stellen.

Art. 21. Der Inspektor des Genie erhält als Entschädigung für seine Dienstleistungen:

a. Den Sold seines Grades für jeden Dienst- und Reisetag;

b. für seine Hausarbeiten und Büreauauslagen eine durch das Büdget jährlich festzusezende Summe.

Ueber die Entschädigung derjenigen Personen, welche mit Bearbeitung in das Geniefach einschlagender Ordonnanzen, Reglemente u. s. w. beauftragt werden, hat der Inspektor bei dem schweizerischen Militärdepartement die geeigneten Anträge zu stellen.

Bern, den 1. Oktober 1851.

Für das schweiz. Militärdepartement:
Ochsenbein.

Bundesgesez

über die

politischen und polizeilichen Garantien zu Gunsten der Eidgenossenschaft.

(Vom 23. Dezember 1851.)

Die Bundesversammlung der schweizerischen Eidgenossenschaft,

in Ausführung und weiterer Anwendung ihres Beschlusses vom 27. November 1848,

beschließt:

Art. 1. Gegen die Mitglieder des National- und Ständerathes kann während der Dauer der Versammlung eine polizeiliche oder gerichtliche Verfolgung wegen Verbrechen oder Vergehen, welche sich nicht auf ihre amtliche Stellung beziehen, nur mit Zustimmung der Behörde, welcher sie angehören, stattfinden.

Gegen die Mitglieder des Bundesrathes, so wie gegen den Kanzler der Eidgenossenschaft, und gegen eidgenössische Repräsentanten oder Kommissarien ist eine solche Verfolgung nur mit Zustimmung des Bundesrathes zulässig.

Ueber die Verweigerung der Zustimmung kann in obgedachten Fällen bei der vereinigten Bundesversammlung Beschwerde geführt werden.

Wenn beschlossen wird, der Klage Folge zu geben, so geschieht die Ueberweisung an die Anklagekammer des Bundesgerichts oder in unbedeutenden Fällen an die Gerichte des Kantons, in welchem die eingeklagte Handlung begangen wurde. Die Geseze dieses Kantons sind (mit Vorbehalt des Art. 104 der Bundesverfassung) unter beiden Voraussezungen für die Beurtheilung maßgebend.

Ueber die auf die amtliche Stellung bezüglichen rechtswidrigen Handlungen enthält das Bundesgesez über die Verantwortlichkeit der eidgenössischen Beamten vom 9. Dezember 1850 die erforderlichen Bestimmungen.

Art. 2. Ueberdieß darf keine der im Art. 1 bezeichneten Personen, ohne Bewilligung derjenigen Behörde, welche nach Art. 1 über Anhebung der Untersuchung entscheidet, verhaftet werden.

Wird eine solche bei der Verübung eines Verbrechens auf frischer That betroffen, so kann die Polizeigewalt sich derselben zuhanden der Bundesbehörde versichern, die über die Fortdauer der Haft zu entscheiden hat.

Art. 3. Wer außer dem im vorhergehenden Artikel bezeichneten Falle wissentlich eine der dort benannten Personen ohne Bewilligung der zuständigen Bundesbehörde verhaftet, macht sich, auch wenn er dazu den Befehl seiner Oberbehörden erhalten hat, eines Vergehens schuldig. Ebenso macht sich derjenige Beamte eines Vergehens schuldig, welcher den Verhaftsbefehl ertheilt hat.

Art. 4. Verbrechen gegen die Personen der Mitglieder des Bundesrathes und des eidgenössischen Kanzlers gehören in die Kompetenz des Bundesgerichtes.

Dasselbe gilt hinsichtlich derjenigen Verbrechen, welche gegen die Mitglieder der Bundesversammlung, des Bundesgerichts und der Jury, so wie gegen die Bundesanwalte und Verhörrichter oder gegen eidgenössische Reprä-

sentanten oder Kommissarien verübt werden, während diese Beamten im wirklichen Dienste des Bundes sich befinden.

Art. 5. Die Mitglieder des Bundesrathes und der eidgenössische Kanzler behalten ihr politisches und bürgerliches Domizil in denjenigen Kantonen bei, in welchen sie verbürgert sind. Besizen dieselben in mehreren Kantonen das Bürgerrecht, so sind sie mit Beziehung auf Art. 84 der Bundesverfassung als demjenigen Kantone angehörig zu betrachten, in welchem sie zur Zeit der Wahl ihren Wohnsiz hatten, und, in Ermanglung des Wohnsizes in einem dieser Kantone, als demjenigen angehörig, in welchem das Bürgerrecht das ältere ist. Sie bleiben unter der Hoheit und der Gesezgebung des betreffenden Kantons, so weit ihre Eigenschaft als Privatpersonen in Frage kommt. Dieser Grundsaz bezieht sich jedoch nicht auf den Besiz von Liegenschaften und auf die indirekten Steuern.

Art. 6. Die eidgenössischen Zentralbeamten bedürfen als solche an dem Orte ihrer Amtsverrichtung keiner Niederlassungsbewilligung. Dagegen haftet der Bund den Kantonen, daß dieselben ihnen aus dem Grunde dieses Domizils nie zur Last fallen können.

Art. 7. Die Bundeskasse und alle unter der Verwaltung des Bundes stehenden Fonds, so wie diejenigen Liegenschaften, Anstalten und Materialien, welche unmittelbar für Bundeszweke bestimmt sind, dürfen von den Kantonen nicht mit einer direkten Steuer belegt werden.

Art. 8. Die Kantone sind für das Eigenthum der Eidgenossenschaft verantwortlich, sofern dasselbe durch Störung der öffentlichen Ordnung in ihrem Innern beschädigt oder entfremdet wird.

Art. 9. Wenn der Bundesrath wegen öffentlicher Unruhen die Sicherheit der Bundesbehörden am Bundessize für gefährdet erachtet, so ist er, abgesehen von andern

verfassungsmäßigen Sicherheitsmaßregeln berechtigt, seine eigenen Sizungen an einen andern Ort zu verlegen und auch die Bundesversammlung an den gleichen Ort einzuberufen.

Art. 10. Sollte, in Folge von Aufruhr oder anderer Gewaltthat, der Bundesrath außer Stande sein, zu handeln, so ist der Präsident des Nationalrathes oder bei dessen Behinderung der Präsident des Ständerathes verpflichtet, sofort die beiden gesezgebenden Räthe in einem beliebigen Kantone zu versammeln.

Art. 11. Die zum Gebrauche der Bundesbehörden bestimmten Gebäude stehen unter der unmittelbaren Polizei derselben.

Während der Sizungen der Bundesversammlung übt jeder Rath die Polizei in seinem Sizungslokale aus.

Art. 12. Alle Konflikte, welche über die Anwendung dieses Gesezes entstehen, gehören zur Kompetenz der vereinigten Bundesversammlung. Allfällig erforderliche provisorische Verfügungen hat der Bundesrath zu erlassen.

Art. 13. Dieses Gesez äußert seine Wirksamkeit vom 27. November 1848 an.

Für die Zeit vor Erlassung desselben haben die eidgenössischen Beamten und Angestellten am Bundessize für ihre Besoldung keine direkten Steuern an den Kanton oder die Stadt Bern zu bezahlen.

Der Bundesrath ist mit der Vollziehung beauftragt.

Also beschlossen vom schweizerischen Ständerathe,

Bern, den 23. Dezember 1851.

Im Namen desselben,
Der Präsident:
C. Kappeler.
Der Protokollführer:
R. von Moos.

Also beschlossen vom schweizerischen Nationalrathe,
Bern, den 23. Dezember 1851.

Im Namen desselben,
Der Präsident:
Trog.
Der Protokollführer:
Schieß.

Der schweizerische Bundesrath
beschließt:

Einziger Artikel. Das vorstehende Bundesgesez über die politischen und polizeilichen Garantien zu Gunsten der Eidgenossenschaft ist sämmtlichen Kantonsregierungen zur üblichen Bekanntmachung mitzutheilen und in die amtliche Sammlung der Eidgenossenschaft aufzunehmen.

Bern, den 9. Januar 1852.

Im Namen des schweizerischen Bundesrathes,
Der Bundespräsident:
Dr. Furrer.
Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Schieß.

Beschluß

des

schweizerischen Bundesrathes, betreffend die Aufnahme fremder, mit dem neuen schweizerischen Münzsysteme in Uebereinstimmung stehender Münzen zum gesezlichen Kurse.

(Vom 16. Januar 1852.)

Der schweizerische Bundesrath,

nach Einsicht des Art. 8 des Bundesgesezes vom 7. Mai 1850 über das eidgenössische Münzwesen, dahin lautend: „Niemand ist gehalten, andere Münzen anzunehmen, mit Ausnahme solcher Silbersorten, die in genauer Uebereinstimmung mit dem durch das gegenwärtige Gesez aufgestellten Münzsysteme geprägt und, nach vorheriger Untersuchung, von dem Bundesrathe als diesen Bedingungen entsprechende Zahlungsmittel anerkannt sind.“

nach angehörten Berichten des eidgenössischen Münzexperten und der schweizerischen Münzkommission,

auf den Antrag des schweiz. Finanzdepartementes,

beschließt:

Art. 1. Die nachbenannten, in genauer Uebereinstimmung mit dem durch das Bundesgesez vom 7. Mai 1850 festgestellten schweizerischen Münzsysteme geprägten

Münzsorten sind den gesezlichen schweizerischen Münzen gleich zu achten, und sollen obligatorischen Kurs haben; nämlich:

Die Fünffranken-, Zweifranken-, Einfranken- und Halbfrankenstüke; ferner die 25- und 20-Centimenstüke von Frankreich, Belgien, Sardinien, Parma, der ehemaligen cisalpinischen Republik und dem Königreich Italien (regno d'Italia).

Art. 2. Gegenwärtiger Beschluß tritt sofort in Kraft. Derselbe ist in die amtliche Sammlung der Eidgenossenschaft aufzunehmen, und überdieß den Kantonsregierungen in besondern Abdrüken zur üblichen Bekanntmachung mitzutheilen.

Also beschlossen, Bern, den 16. Januar 1852.

Im Namen des schweizerischen Bundesrathes,
Der Bundespräsident:
Dr. Furrer.
Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Schieß.

Beschluß

des

schweizerischen Bundesrathes, betreffend nachträgliche Tarifirung alter Schweizermünzen.

(Vom 21. Januar 1852.)

Der schweizerische Bundesrath,

kraft der ihm durch das Gesez über die Ausführung der schweizerischen Münzreform vom 7. Mai 1850, im Schlußsaz des Einlösungstarifs ertheilten Vollmacht, noch allfällig andere Münzen im Tarife aufzunehmen und dieselben im Verhältnisse der übrigen Werthungen zu tarifiren, und in Erwägung, daß sich in den frühern Tarifen, theils wegen mangelnder Reduktion, theils wegen vergessenen Sorten, noch Lüken gezeigt haben,

auf den Vorschlag der Münzkommission und des Finanzdepartementes,

beschließt:

Art. 1. Die Einlösung der nachbenannten, im Einlösungstarife vom 26. März 1851 nicht aufgenommenen

Münzen geschieht nach Maßgabe des untenstehenden Tarifs in neuer Währung.

Art. 2. Der gegenwärtige Beschluß, sammt dem Tarif, tritt sofort in Kraft. Derselbe ist in die amtliche Sammlung der Eidgenossenschaft aufzunehmen und in besondern Abdrüken den Kantonsregierungen zur üblichen Bekanntmachung mitzutheilen.

Nachtrag zum Tarif

vom 26. März 1851.

Goldsorten.

	Stük.	Fr.	Rp.
24 Gulden von Luzern	1	45.	60.
20 Franken " "	1	28.	50.
12 Gulden " "	1	22.	80.

Grobe Silbersorten.

	Stük.	Fr.	Rp.
Französische von Bern gestempelte 6-Livresthaler	1	5.	78.
Französische von Waadt gestempelte 6-Livresthaler	1	5.	72.
Thaler oder 2 Gulden (4 Pfund) von Bern	1	4.	35.
½ Thaler oder Gulden (2 Pfund) von Bern	1	2.	15.

Kleine Silbersorten.

	Stük.	Fr.	Rp.
Piecettes octuples von Freiburg („56")	1	1.	41.
1/4 Thaler oder Pfund von Bern .	1	1.	07.
1/2 Gulden oder 30 Kreuzerstüke von St. Gallen, Schaffhausen xc. .	1	1.	05.
1/2 Gulden oder 20 Schillinge von Luzern	1	—.	93.
1/2 „ „ 20 „ „ Schwyz	2	1.	69.
Piecettes quadruples („28") v. Freiburg	5	3.	52.
1/4 Gulden oder 15 Kreuzer von Schaffhausen, Appenzell, wie die von St. Gallen	1	—.	52.
1/4 Gulden oder 10 Schilling v. Schwyz	4	1.	69.
Piecettes doubles („14") von Freiburg	5	1.	76.
1/8 Gulden oder 5 Schillinge von Schwyz	1	—.	21.
Piecettes simples („7") von Freiburg	5	—.	88.

Billon- und Kupfersorten.

	Stük.	Fr.	Rp.
4 Bazen von Uri und Schwyz (wie die von Zürich)	2	1.	13.
6 Kreuzer von Appenzell xc. (wie die von St. Gallen)	1	—.	21.
3 Kreuzer von St. Gallen, Appenzell xc.	2	—.	21.
1/16 Gulden von Schwyz . . .	2	—.	21.
Schillinge von Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug und andern, im Tarife nicht speziell angeführten Kantonen (wie die von Glarus) . . .	1	—.	04.
3 Heller von Zürich (=1 Rappen) .	5	—.	07.
Angster von Luzern, Schwyz xc. . .	10	—.	07.

Die Basler einfachen und doppelten Assis sind im Tarif vom 26. März 1851 unter der Benennung „2 und 4 Schillinge von Basel" aufgetragen.

Bern, den 21. Januar 1852.

Im Namen des schweizerischen Bundesrathes,
Der Bundespräsident:
Dr. Furrer.
Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Schieß.

Beschluß

der

schweizerischen Bundesversammlung, betreffend die Umwandlung der Ansäze für Besoldung und Vergütung im Reglement für die eidgenössische Kriegsverwaltung, vom 14. August 1845, und im Gesez über die eidgenössische Militärorganisation, vom 8. Mai 1850, in Folge Einführung des neuen Münzfußes.

(Vom 23. Dezember 1851.)

Die Bundesversammlung der schweizerischen Eidgenossenschaft,

in Vollziehung des Art. 23 des Bundesgesezes, betreffend die Ausführung der schweizerischen Münzreform vom 7. Mai 1850,

nach Einsicht des Vorschlages des Bundesrathes,

beschließt:

Art. 1. In Uebereinstimmung mit der durch die beiden Bundesgeseze vom 7. Mai 1850 eingeführten Münzreform, werden die im Reglement für die eidgenössische Kriegsverwaltung vom 14. August 1845 und im Gesez über die eidgenössische Militärorganisation vom 8. Mai 1850 enthaltenen Ansäze, betreffend die Besoldungen und Vergütungen im eidgenössischen Militärdienst, in neue Währung umgeschrieben, und demgemäß die betreffenden Paragraphen und Besoldungstafeln abgeändert, wie folgt:

I. Abänderungen im Reglement für die eidgenössische Kriegsverwaltung.

(§. 66, erstes Lemma.)

Das Maximum der bei Verlust der Pferde von der eidgenössischen Kriegskasse zu leistenden Vergütung ist:

für ein Trainpferd Fr. 600 n. W.
" " Reitpferd " 700 " "
" " Offiziersspferd " 900 " "

(§. 97, zweites Lemma.)

Bei Aufstellung von Truppen für einen eidgenössischen Feldzug liegt den Kantonen ob, auf eidgenössische Rechnung einen Vorschuß

von Fr. 5000 n. W. für ein Infanteriebataillon von sechs Kompagnien,
" " 1000 " " für eine Artilleriebatterie,
" " 750 " " für jede andere Kompagnie zu machen,

unter Anzeige an das eidgenössische Kriegskommissariat.

(§. 101, erstes Lemma.)

Nach zwei Monaten effektiven eidgenössischen Dienstes eines Korps erhält jeder Militär vom Feldweibel abwärts eine tägliche Dekomptezulage von sieben Rappen n. W. (§. 115).

(§. 102, zweites Lemma.)

Der Sold wird den Militärs für die ganze Zeit ihres Aufenthaltes in dem Spital, nach ihrem Austritt aus demselben, unter Abzug eines Drittheils für die Offiziere, 30 Rappen n. W. für die Unteroffiziere und 15 Rappen n. W. für die Korporale und Gemeinen, ohne Unterschied der Waffengattung, nachträglich vergütet.

(§. 115.)

Bei allen eidgenössischen Truppen, vom Feldweibel abwärts, ist der Dekompte eingeführt, d. h. es wird

dem Mann täglich 15 Rappen n. W. von seinem Sold zum Unterhalt der Kleidung u. s. w. innebehalten.

Die nach Verfluß von zwei Dienstmonaten der sämmtlichen Mannschaft bewilligte Soldzulage von 7 Rappen wird ebenfalls zum Dekompte gerechnet.

(§. 123, erstes Lemma.)

Zum Unterhalt der Reitequipirung wird für jeden Kavalleristen und jeden berittenen Artilleristen, vom Feldweibel abwärts, eine tägliche Vergütung von fünf Rappen n. W. bezahlt, die auf einem besondern Etat mit der Monatsrechnung dem Oberkriegskommissariate verrechnet wird.

(§. 125.)

Es liegt jedem Korps ob, für den Unterhalt der Pferdegeschirre zu sorgen, d. h. alle, sowol kleine als große Reparaturen derselben zu bestreiten, gegen eine Vergütung von sieben Rappen n. W. für jeden Pferddienstag.

(§. 128, zweites Lemma.)

Jedes Korps erhält von der eidgenössischen Kriegskasse für den Beschlag aller ihm zugetheilten Pferde, Offizierspferde inbegriffen, eine Vergütung von

10 Rappen n. W. für ein Reitpferd,

12 „ „ „ für ein Zugpferd oder Pakpferd für jeden Dienstag.

(§. 130, erstes und zweites Lemma.)

Der Chef des Korps übergibt dem Beschlagsunternehmer den Betrag der erwähnten Vergütung je nach Bedürfniß, jedoch unter Zurükbehaltung von wenigstens 45 Rappen n. W. per Pferd im Monat.

Dieser Abzug findet statt, bis sich dadurch eine Masse von wenigstens 120 Franken n. W. für jede Dragoner-

kompagnie und für andere Korps mehr oder weniger nach Verhältniß ihrer Pferdezahl gebildet hat.

(§. 131, erstes und zweites Lemma.)

Zu gutem Unterhalt und Reparatur der Waffen, Trommeln, Lederzeug, Waidsäke, Fraterbulgen u. dgl. erhält jede Kompagnie monatlich von der eidgenössischen Kriegskasse eine für jede Waffenart besonders bestimmte Vergütung.

Dieselbe besteht aus:

60 Rappen n. W. für 100 Diensttage für jeden Mann eines mit Flinten bewaffneten Korps.

75 Rappen n. W. für 100 Diensttage für einen Scharfschüzen;

60 Rappen n. W. für 100 Diensttage für einen berittenen Artilleristen und für einen Kavalleristen für Pistolen und Säbel.

(§. 134.)

Die Reparaturen und der Unterhalt des Seilwerkes, Lederzeuges, alle Schmied- und Schlosserarbeiten an Laffeten, Wagen u. s. w., so wie die Anschaffung der nöthigen Wagenschmiere fallen den Korps zur Last, gegen eine Vergütung, die nach Verhältniß der Zahl der ihnen zugetheilten Kriegsfuhrwerke auf einen dem Oberkriegskommissariate monatlich einzureichenden spezifizirten Etat bezahlt wird.

Diese Vergütung wird berechnet:

Für 100 Diensttage:

Für jedes Fuhrwerk mit eisernen, mit hölzernen Achsen.

a. In der Linie:

1) Den Batterien und für jede Laffete mit Proze,

jeden Artilleriekaisson, jeden Rüstwagen, jede Feldschmiede und Batteriefourgon	840 Rp. n. W.	1500 Rp. n. W.
für jedes andere Kriegsfuhrwerk, das der Batterie zugetheilt ist	500 " " "	970 " " "
2) Den Infanteriebataillonen und Genie- und Scharfschüzenkompagnien, für jeden Infanteriekaisson, Fourgon, Sappeurwagen oder vierräderigen Munitionswagen	580 " " "	1040 " " "
b. In den Divisionsparks:		
für jedes Kriegsfuhrwerk	430 " " "	900 " " "

(§. 159, zweites Lemma.)

Bei den Uebungen der Scharfschüzen im Zielschießen werden die Schießgaben der zu diesem Ende aus den von der Besoldung täglich innebehaltenen 4 Rappen n. W. per Mann gebildeten Masse enthoben (§. 96).

(§. 184, zweites und drittes Lemma.)

Der Betrag der Mundportion wird auf 60 Rappen n. W. in der Regel bestimmt. Für Fälle außerordentlicher und allgemeiner Theurung jedoch ist der Bundesrath bevollmächtigt, eine billige Zulage berechnen und ausbezahlen zu lassen.

Der Betrag der Pferderation ist auf Fr. 1. 50 Rp. n. W. in der Regel bestimmt.

(§. 185, erstes Lemma.)

Wenn die Offiziere weder vom Quartierträger genährt worden sind, noch ihre Portionen und Rationen

in natura bezogen haben, so wird ihnen der Werth des Nichtbezogenen zu 60 Rappen n. W. für die Mundportion und 1 Fr. 50 Rp. n. W. für die Pferderation in Geld vergütet.

(§. 188, erstes Lemma.)

Einzeln reisende Militärs, vom Adjutantunteroffizier abwärts (§. 162), haben auf ihrem Marsch keinen Anspruch auf Verpflegung, sondern erhalten statt derselben eine Vergütung in Geld von 90 Rappen n. W. für den Marschtag. Falls der Reisende ein oder mehrere Dienstpferde mit sich führt, so wird ihm jede Fourageration ebenfalls in Geld zu Fr. 1. 50 Rp. n. W. auf den Tag vergütet.

(§. 207, erstes Lemma.)

Die Gutscheine für Fuhrleistungen werden vom Oberkriegskommissariat nach folgendem Tarife bezahlt:

für jedes Pferd	90	Rappen	n. W.
„ jeden Fuhrknecht . .	45	„	„ „
„ „ Wagen . . .	15	„	„ „

für die Stunde Weges, ohne weitere Vergütung für den Rükweg.

(§. 213.)

Einzelne Offiziere, die ohne Truppen von einem Korps zu einem andern, von Hause zum Korps oder zurükreisen, haben keinen Anspruch auf Requisitionsfuhren, sondern der Transport ihres Gepäks wird ihnen vom Oberkriegskommissariat mit 30 Rappen n. W. per Zentner (neues Schweizergewicht) und per Schweizerstunde Weges mit Ausründung der geringern Fraktionen auf je einen

Viertelszentner und in dem ihnen durch die Vorschrift des Gewichts des Gepäkes bewilligten Maße, nämlich:

bis auf 25 Pfund 7 Rappen n. W.
von 26 bis 50 „ 15 „ „ „

u. s. w. vergütet (Vorschrift über das Gewicht des Gepäks vom 27. Weinmonat 1846). Die dießfälligen Reklamationen werden von dem Korps mit den Monatsrechnungen eingesandt.

Urlaubgänger, Ablösende und Abgelöste haben auf diese Vergütung keinen Anspruch.

(§. 215, zweites Lemma.)

Die Gutscheine für Träger in Berggegenden werden zu 75 Rappen neue Währung, ohne Rükweg, und für die Schneebrecher nach den örtlichen Taxen vom Oberkriegskommissariat eingelöst.

(§. 218, zweites Lemma.)

Auf die Gutscheine für Transportschiffe auf Seen bezahlt das Oberkriegskommissariat folgende Vergütung:

Für Schiffe von mehr als 25 Mann 58 Rappen n. W.
„ „ „ 25 Mann und darunter 44 Rp. „ „
„ jeden Schiffmann 58 Rappen n. W. per Schweizerstunde ohne Rükkehr.

(§. 220, drittes Lemma.)

Bei Fahrten von Dampfschiffen und damit verbundenen Schleppschiffen leistet das eidgenössische Kriegskommissariat gegen Gutschein folgende Vergütungen:

a. von jedem Mann für die Stunde Entfernung:

1) Bei einem Transport bis auf	100 Mann,	15 Rp. n. W.
2) „ „ „ von 101 bis	200 „	12 „ „ „
3) „ „ „ „ 201 „	400 „	9 „ „ „
4) „ „ „ „ 401 „	600 „	6 „ „ „
5) „ „ „ „ 601 „	1000 „	4 „ „ „
6) „ „ „ „ 1001 und darüber		3 „ „ „

Bewaffnung und Gepäk, so ein Korps mitführt, inbegriffen.

b. Von einem Pferd für die Stunde 60 Rp. n. W.

c. Für ein zweispänniges Kriegsfuhrwerk für die Stunde . . . . . 60 „ „ „

d. Für ein mehr als zweispänniges Kriegsfuhrwerk für die Stunde . 120 „ „ „

(Das lezte Alinea: „Bei ordinären Fahrten u. s. w. fällt weg.)

(§. 238, zweites Lemma.)

Wenn Quartiermeister oder Hauptleute vom Oberkriegskommissariat im Einverständniß mit dem Truppenkommando angewiesen werden, nicht nur für ihr eigenes, sondern auch für andere in der Nähe liegende Korps die Gelder in einiger Entfernung von ihren Standquartieren abzuholen, so erhalten sie für den Transport derselben eine Vergütung von 1 Fr. 45 Rp. n. W. für die Stunde Weges, nach der Entfernung des Orts ihres Stabsquartiers bis zum Orte des Inkasso, und ohne Zuzählung des Rükweges, berechnet. Sie sind dagegen zu keinen Fuhrleistungsrequisitionen berechtigt.

(§. 240, erstes Lemma.)

Für Schreibmaterialien und Beleuchtung der Büreaux erhält:

1) Jedes Infanteriebataillon, wenn es sechs Kompagnien zählt, eine bestimmte monatliche Vergütung
von 29 Fr. n. W.
wovon 11 „ 60 Rp. n. W. dem Stab, und
2 „ 90 „ „ „ jeder Kompagnie
zukommen.

Hat hingegen das Bataillon eine mindere Zahl von Kompagnien, so wird die Vergütung in dem angegebenen Verhältniß von 2 Fr. 90 Rp. n. W. für jede Kompagnie, die es weniger besizt, vermindert.

2) Jede bespannte Artilleriekompagnie, so wie jeder Parkkommandant 12 Fr. — Rp. n. W.

3) Jede Kavalleriekompagnie, wenn sie den Ordonnanzdienst versieht . . . . 5 „ 80 „ „ „

4) Jede Genie-, unbespannte Artillerie-, Scharfschüzen- und Kavalleriekompagnie im Felddienste . 2 „ 90 „ „ „

(§. 263, erstes Lemma.)

Die Postkontrolleurs erhalten für Sold und Verpflegung ein Taggeld von 1 Fr. 45 Rp., die Postläufer ein Wartgeld von 70 Rappen per Tag und für jeden Gang 60 Rappen für jede Stunde Weges, ohne Rükweg. Sie sind daher u. s. w.

II. Abänderungen im Gesez über die eidgenössische Militärorganisation.

(Art. 85, erstes und zweites Lemma.)

Jeder im eidgenössischen Dienste stehende Militär erhält von dem Bunde die für seinen Grad oder Rang und seine Waffe durch die Tafeln 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17 und 18 vorgeschriebene Besoldung.

Nach zwei Monaten Dienst im Felde erhält jedes Korps für jeden Mann, vom Feldweibel abwärts, täglich eine Zulage von 7 Rp. n. W. Abweichungen u. s. w.

(Die in neue Währung umgeschriebenen Besoldungstafeln sind im Anhang zu gegenwärtigem Beschlusse enthalten.)

Art. 2. Gegenwärtiger Bundesbeschluß tritt mit dem 1. Januar 1852 in Kraft. Der Bundesrath ist mit der dießfälligen Vollziehung beauftragt.

Also beschlossen vom schweizerischen Ständerathe,

Bern, den 23. Dezember 1851.

Im Namen desselben,
Der Präsident:
C. Kappeler.
Der Protokollführer:
N. von Moos.

Also beschlossen vom schweizerischen Nationalrathe,

Bern, den 23. Dezember 1851.

Im Namen desselben,
Der Präsident:
Trog.
Der Protokollführer:
Schieß.

Tafel 10.

Besoldungsetat
des eidgenössischen Stabes.

Grade.	Sold.		Mund-portionen.	Fourage-rationen.
	Fr.	Rp.		
Oberbefehlshaber . . täglich	58	—	8	8
Chef des Generalstabes "	24	—	3	4
Oberst*) in allen Abtheilungen des eidg. Stabes "	17	40	3	4
Oberstlieutenant . . . . "	13	—	3	3
Major . . . . "	10	—	2	2
Hauptmann . . . . . "	8	—	2	2
Oberlieutenant . . . . "	6	—	2	2
Erster Unterlieutenant . "	5	10	2	2
Zweiter Unterlieutenant "	4	50	2	2
Stabssekretär . . . . . "	3	—	1	—

Bemerkungen.

1) Wenn ein eidgenössischer Oberst zum Kommando eines Armeekorps berufen wird, so erhält er während der Dauer seiner Anstellung einen täglichen Sold von Fr. 34. 80 Rpn., 4 Mundportionen und 4 Fourage-rationen.

2) Wenn ein eidgenössischer Oberst zum Kommando einer Division oder der Artillerie berufen wird, so erhält er während der Dauer seiner Anstellung eine tägliche Zulage von Fr. 5. 80 Rpn.

Tafel 11.

Besoldungsetat

der Beamten des Justizstabes, des Kommissariatsstabes und des Gesundheitsstabes.

Rang.	Sold.		Mund-portionen.	Fourage-rationen.
	Fr.	Rp.		
a. Justizstab.				
Justizbeamter mit Oberstenrang .	17	40	2	—
Justizbeamter mit Oberstl.-Rang	13	—	2	—
Justizbeamter mit Majorsrang .	10	10	2	—
Justizbeamter mit Hauptm.-Rang	8	—	2	—
b. Kommissariatsstab.				
Oberkriegskommissär	17	40	2	2
Kriegskommissariatsbeamter:				
d. I. Klasse mit Oberstlieut.-Rang	13	—	2	2
d. II. Klasse mit Majorsrang . .	10	10	2	2
d. III. Klasse mit Hauptmannsrang	8	—	2	1
d. IV. Klasse mit Oberlieut.-Rang .	6	—	2	1
d. V. Klasse mit 1. Unterlieut.-Rang	5	10	2	1
c. Gesundheitsstab.				
Oberfeldarzt	17	40	2	2
Divisionsarzt mit Oberstl.-Rang	13	—	2	2
Divisionsarzt mit Majorsrang .	10	10	2	2
Stabsarzt	8	—	2	1
Stabsapotheker	8	—	2	1
Oberpferdarzt	8	—	2	2
Stabspferdarzt mit Oberl.-Rang	5	80	2	1
Stabspferdarzt mit 1. Unterl.-Rang	5	10	2	1

Bemerkungen zu Tafel 11.

1) Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Gesezes über die Besoldung des Oberkriegskommissärs.

2) Die Beamten des Kommissariats und des Gesundheitsstabes erhalten nur in dem Falle Fourageratione, als sie bei den Truppenkorps angestellt sind, oder denselben in Aufträgen folgen müssen.

3) Wenn der Oberpferdarzt Majorsrang hat, so bezieht er den seinem Range entsprechenden Sold.

Tafel 12.

Besoldungsetat
der Genietruppen.

Grade.		Sold. Fr.	Sold. Rp.	Mund-portionen.	Fourage-rationen.
Hauptmann	täglich	6	55	2	1
Oberlieutenant	"	4	65	1	—
Erster Unterlieutenant .	"	3	80	1	—
Zweiter Unterlieutenant	"	3	20	1	—
Arzt mit Oberlieut.-Rang	"	4	65	1	—
Feldweibel	"	1	30	1	—
Fourier	"	1	—	1	—
Wachtmeister	"	—	90	1	—
Korporal	"	—	75	1	—
Frater	"	—	70	1	—
Tambour	"	—	60	1	—
Sappeur, Pontonnier .	"	—	50	1	—

Tafel 13.

Besoldungsetat der Artillerietruppen.

Grade.		Sold. Fr.	Rp.	Mundportionen.	Fourage-rationen.
Hauptmann	täglich	6	55	2	1
Oberlieutenant . . .	"	4	65	1	1
Erster Unterlieutenant .	"	3	80	1	1
Zweiter Unterlieutenant	"	3	20	1	1
Arzt mit Oberlieut.-Rang	"	4	65	1	1
Pferdarzt mit 2. Unterl.-Rang	"	3	20	1	1
Adjutant-Unteroffizier .	"	2	20	1	—
Feldweibel	"	1	30	1	—
Fourier	"	1	—	1	—
Trainwachtmeister . .	"	1	—	1	1
Kanonierwachtmeister .	"	—	90	1	—
Oberfeuerwerker . . .	"	1	—	1	—
Kanonierkorporal . . .	"	—	75	1	—
Trainkorporal	"	—	75	1	—
Feuerwerker	"	—	60	1	—
Kanoniergefreiter . . .	"	—	60	1	—
Traingefreiter	"	—	60	1	—
Frater	"	—	70	1	—
Hufschmied als Gefreiter	"	—	70	1	—
Hufschmied	"	—	65	1	—
Schlosser	"	—	65	1	—
Wagner	"	—	65	1	—
Sattler	"	—	65	1	—
Trompeter	"	—	60	1	—
Tambour	"	—	60	1	—
Kanonier oder Parksoldat	"	—	50	1	—
Trainsoldat	"	—	50	1	—

Bemerkungen zu Tafel 13.

1) Die Hauptleute der bespannten Batterien erhalten zwei Fourageratíonen.

2) Die Unteroffiziere und Trompeter, welche nach Tafel 8 beritten sein sollen, erhalten eine Fourageration.

3) Die Besoldung der Mannschaft des Parktrains ist für jeden Grad derjenigen des nämlichen Grades der Artillerietruppen gleich.

Tafel 14.

Besoldungsetat

einer Kompagnie Kavallerie.

Grade.		Sold.		Mundportionen.	Fourage-rationen.
		Fr.	Rp.		
Hauptmann	täglich	6	55	2	3
Oberlieutenant	"	4	65	2	2
Erster Unterlieutenant .	"	4	—	2	2
Pferdarzt mit 2. Unterl.-Rang	"	3	20	1	1
Feldweibel	"	1	45	1	1
Fourier	"	1	25	1	1
Wachtmeister	"	1	10	1	1
Korporal	"	—	95	1	1
Frater	"	—	95	1	1
Hufschmied	"	—	80	1	1
Sattler	"	—	80	1	1
Trompeter	"	—	90	1	1
Reiter	"	—	80	1	1

Tafel 15.

Besoldungsetat

einer Scharfschüzenkompagnie.

Grade.		Sold.		Mund-portionen.
		Fr.	Rp.	
Hauptmann	täglich	5	80	2
Oberlieutenant	"	4	—	1
Erster Unterlieutenant	"	3	35	1
Zweiter Unterlieutenant	"	2	90	1
Feldweibel	"	1	20	1
Fourier	"	—	95	1
Wachtmeister	"	—	80	1
Korporal	"	—	65	1
Frater	"	—	65	1
Büchsenschmied	"	—	70	1
Trompeter	"	—	50	1
Scharfschüz	"	—	50	1

Tafel 16.

Besoldungsetat

des großen und kleinen Stabes eines Bataillons Infanterie.

Grade.	Sold.		Mundportionen.	Fourage-rationen.
	Fr.	Rp.		
Kommandant . . . . täglich	11	60	3	2
Major . . . . "	8	70	2	2
Aidemajor, nach seinem Grad.				
Quartiermeister, nach seinem Grad.				
Fahnenträger, nach seinem Grad.				
Feldprediger mit Hauptmannsrang	5	80	2	—
Bataillonsarzt mit detto.	5	80	2	1
Unterarzt mit 1. Unterlieut.-Rang	3	60	1	—
Adjutant-Unteroffizier	2	20	1	—
Stabsfourier	1	45	1	—
Tambourmajor	1	—	1	—
Waffenunteroffizier	—	75	1	—
Wagenmeister	—	75	1	—
Büchsenmacher	—	70	1	—
Schneidermeister	—	60	1	—
Schustermeister	—	60	1	—
Profos	—	45	1	—

Bemerkungen.

1) Der Aidemajor und der Quartiermeister beziehen jeder, außer dem Solde, noch eine Fourageration.
2) Wenn dem Bataillon die Mitführung einer Feldmusik gestattet wird, so erhält der Chef derselben Sold und Verpflegung wie der Adjutant-Unteroffizier, und die Musikanten wie Spielleute.
3) Die Büchsenschmiede, welche die Kantone für die Gewehrreparaturwerkstätten zu stellen haben, beziehen die nämliche Besoldung wie jene, die den Infanteriebataillonen zugetheilt sind.

Tafel 17.

Besoldungsetat
einer Kompagnie Infanterie.

Grade.		Sold. Fr.	Sold. Rp.	Mund-portionen.
Hauptmann	täglich	5	80	2
Oberlieutenant	"	4	—	1
Erster Unterlieutenant . .	"	3	35	1
Zweiter Unterlieutenant . .	"	2	90	1
Feldweibel	"	1	10	1
Fourier	"	—	90	1
Wachtmeister	"	—	75	1
Korporal	"	—	60	1
Frater	"	—	60	1
Zimmermann	"	—	45	1
Tambour oder Trompeter .	"	—	50	1
Jäger oder Füsilier . . .	"	—	45	1

Bemerkung.

Der Tambour- und der Trompeterkorporal beziehen an Sold 65 Rappen.

Tafel 18.

Besoldungsetat
des Personellen der Ambülancen.

Stellen.	Sold.		Mund portionen.
	Fr.	Rp.	
Ambülancenarzt 1. Klasse mit Hauptmannsrang	5	80	2
Ambülancenarzt 2. Klasse mit Oberlieutenantsrang	4	65	1
Apotheker mit Oberlieutenantsrang .	4	35	1
Ambülancenarzt 3. Klasse mit 1. Unterlieutenantsrang	3	65	1
Apothekergehilfe mit 2. Unterlieutenantsrang	2	90	1
Ambülancen-Oekonom mit 2. Unterlieutenantsrang	2	90	1
Krankenwärter erster Klasse . . .	1	45	1
Krankenwärter zweiter Klasse . . .	—	90	1

Bemerkung.

Die Ambülancenärzte erster Klasse erhalten Fourage-rationen, wenn sie bei den Truppenkorps angestellt sind, oder denselben in Aufträgen folgen müssen.

Der schweizerische Bundesrath
beschließt:

Der vorstehende, mit dem 1. Januar 1852 in Kraft tretende Bundesbeschluß, betreffend die Umwandlung der Ansäze für Besoldung und Vergütung im Reglement für die eidg. Kriegsverwaltung, vom 14. August 1845, und im Gesez über die eidg. Militärorganisation, vom 8. Mai 1850, in Folge Einführung des neuen Münzfußes, ist sämmtlichen Kantonsregierungen zur üblichen Bekanntmachung mitzutheilen und in die amtliche Sammlung der Eidgenossenschaft aufzunehmen.

Bern, den 16. Januar 1852.

Im Namen des schweizerischen Bundesrathes,
Der Bundespräsident:
Dr. Furrer.
Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Schieß.

Bundesgesez
über
Mehrprägung schweizerischer Münzen.

(Vom 23. Dezember 1851.)

Die Bundesversammlung der schweizerischen Eidgenossenschaft,

in Erwägung, daß die durch die Geseze vom 7. Mai 1850 und 7. August 1851 dekretirte Anzahl von Silber-, und Kupfersorten den Verkehrsbedürfnissen nicht zu genügen scheint, und um dem weitern Ankauf auswärtiger nach dem französischen Münzfuß geprägter reiner Silbersorten für die Zukunft gänzlich vorzubeugen;

nach Einsicht des Art. 12 des Gesezes vom 7. Mai 1850 über das eidgenössische Münzwesen, wonach die Bundesversammlung die Summen und Sorten der stattzufindenden Ausprägungen festzusezen hat;

nach Einsicht des Dekretsentwurfes des Bundesrathes vom 16. Dezember 1851,

beschließt:

Art. 1. Die Summen und Sorten der neuen schweizerischen Münzen, deren Prägung durch Art. 2 des Gesezes vom 7. Mai 1850, betreffend die Ausführung der schweizerischen Münzreform, und durch Art. 1 des

Bundesgesezes über Mehrprägung schweizerischer Theilmünzen dekretirt wurde, können, wenn es das Bedürfniß erheischt, in nachfolgendem Verhältnisse vermehrt werden.

A. Silbersorten.

1,000,000	Zweifrankenstüke . .	Fr.	2,000,000.
750,000	Einfrankenstüke . .	„	750,000.
500,000	Halbfrankenstüke .	„	250,000.

B. Kupfersorten.

2,000,000	Einrappenstüke . .	Fr.	20,000.

Art. 2. Der aus dieser Mehrprägung sich ergebende reine Gewinn oder Verlust soll in demselben Verhältnisse auf die Kantone vertheilt werden, wie derjenige, welcher auf den durch das Gesez vom 7. Mai 1850 über die Ausführung der schweizerischen Münzreform und im Geseze über Mehrprägung schweizerischer Theilmünzen vom 7. August 1851 beschlossenen Prägungen sich ergibt.

Art. 3. Der Art. 4 des Gesezes vom 7. Mai 1851, welcher dem Ermessen des Bundesrathes die Prägung in einer schweizerischen, oder ganz, oder theilweise in einer ausländischen Münzstätte überläßt, findet ebenfalls auf die oben dekretirte Mehrprägung seine Anwendung.

Art. 4. Die zur Prägung der im Art. 1. angeführten Münzen erforderlichen Fonds sollen nöthigenfalls durch ein spezielles und temporäres Anleihen aufgebracht werden, das der Bundesrath bis zum Belauf von zwei Millionen neuer Währung zu kontrahiren bevollmächtigt ist.

Das Anleihen ist aus dem Ertrage der Münzliquidation zurük zu bezahlen.

Also beschlossen vom schweizerischen Ständerathe,

Bern, den 23. Dezember 1851.

Im Namen desselben,
Der Präsident:
C. Kappeler.

Der Protokollführer:
N. von Moos.

Also beschlossen vom schweizerischen Nationalrathe,

Bern, den 23. Dezember 1851.

Im Namen desselben,
Der Präsident:
Trog.

Der Protokollführer:
Schieß.

Der schweizerische Bundesrath
beschließt:

Das vorstehende Bundesgesez über Mehrprägung schweizerischer Münzen tritt sofort in Kraft und ist in die amtliche Sammlung der Eidgenossenschaft aufzunehmen.

Bern, den 9. Januar 1852.

Im Namen des schweizerischen Bundesrathes,
Der Bundespräsident:
Dr. Furrer.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Schieß.

Beschluß

des

schweizerischen Bundesrathes, betreffend die Organisation des Telegraphenwesens.

(Vom 11. Februar 1852.)

Der Bundesrath der schweizerischen Eidgenossenschaft,

in Vollziehung des Art. 6 des Gesezes vom 23. Dezember 1851 über Erstellung von elektrischen Telegraphen,

beschließt:

Art. 1. Für die Direktion der Erstellung, des Unterhalts und des Betriebes der elektrischen Telegraphen wird ein Direktor der Telegraphen ernannt, der unter der Aufsicht und Oberleitung des Post- und Baudepartementes die unmittelbare Leitung des gesammten Telegraphenwesens zu besorgen hat. Sein Gehalt wird auf Fr. 3600 n. W. festgesezt, nebst einem Taggeld von Fr. 9 n. W. für Reisen und mit Vergütung der Fahrtkosten.

Art. 2. Der Bundesrath ernennt sämmtliche Beamte, mit Beachtung des Art. 6 des Bundesgesezes. Dem Postdepartemente steht die Wahl der Bediensteten zu.

Art. 3. Das Finanzdepartement ist mit der Erhebung des freiwilligen unverzinslichen Anleihens und mit der Rük-

zahlung nach den Bestimmungen des Bundesgesezes beauftragt.

Art. 4. Die Kontrolirung der Rechnungen, die Ausstellung der Zahlungsmandate und die Ausfertigung der Monats- und Jahresrechnungen besorgt das Post- und Baudepartement mittels des Kontrolbüreaus.

Art. 5. Die Kassiere der Postverwaltung haben das Kassawesen für die Telegraphen zu besorgen, wofür denselben eine angemessene Entschädigung oder Zulage zu ihrem Gehalte zu bewilligen ist.

Art. 6. Für die Besorgung des Materiellen, insbesondere der Apparate, wird der Direktion ein Werkführer beigegeben, dem ein Gehalt von Fr. 2000 n. W. ausgesezt ist, nebst Fr. 8 n. W. Taggeld für Reisen, mit Vergütung der Fahrtkosten.

Art. 7. Unter der Direktion der Telegraphen stehen fünf Telegraphen-Inspektoren, von denen jeder einen Gehalt von Fr. 2400 n. W., mit einer Vergütung von Fr. 8 n. W. für jeden Reisetag und Ersaz der Fahrtkosten zu beziehen hat.

Art. 8. Jedem der Telegraphen-Inspektoren wird ein Bezirk zur Besorgung alles dessen, was in das Telegraphenwesen einschlägt, zugewiesen.

Art. 9. Jedem größern Telegraphenbüreau wird ein Obertelegraphist mit einem oder mehreren Gehilfen vorgesezt. Die Obertelegraphisten beziehen einen Gehalt von Fr. 1000—1200 n. W.

Art. 10. Die Telegraphisten auf den Nebenbüreaux, so wie die Gehilfen, sind vorzugsweise aus der Zahl der Postbeamten zu bezeichnen, und erhalten je nach dem Umfange ihrer Verrichtungen eine Vergütung oder eine angemessene Zulage zu ihrem ordentlichen Gehalte.

Art. 11. In den größern Büreaux werden die nöthigen Ausläufer angestellt; in den kleinern kann die Vertragung der Depeschen dem Telegraphisten nach spezieller Anweisung überbunden werden.

Bern, den 11. Februar 1852.

Im Namen des schweizerischen Bundesrathes,
Der Bundespräsident:
Dr. Furrer.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Schieß.

Verordnung

des

schweizerischen Bundesrathes, betreffend die Bezeichnung der mit Einlösung von Billon- und Kupfermünzen beauftragten Post- und Zollkassen.

(Vom 20. Februar 1852.)

Der schweizerische Bundesrath,

in Vollziehung des Art. 11 des Bundesgesezes über das eidgenössische Münzwesen vom 7. Mai 1850,

beschließt:

Art. 1. Den eidgenössischen Hauptzoll- und Kreispostdirektionskassen liegt die Verpflichtung ob, jeweilen schweizerische Billon- und Kupfermünzen gegen Silbersorten einzuwechseln, jedoch nicht in Beträgen unter fünfzig Franken.

Art. 2. Ueber allfällige Vorschüsse und den Austausch der eingewechselten Billon- und Kupfermünzen stehen die genannten Kassen mit der eidgenössischen Staatskasse in Verbindung.

Art. 3. Mit der eidgenössischen Staatskasse treten auch die Staatskassen der Kantone, die für sich oder Andere von dieser Gesezesbestimmung Anwendung machen wollen, in unmittelbaren Verkehr.

Art. 4. Diese Verordnung tritt in denjenigen Kantonen, in welchen das neue Münzsystem bereits ins Leben getreten ist, sofort in Kraft, in allen übrigen Kantonen mit der Einführung desselben. Sie soll daher auf übliche Weise bekannt gemacht und in die amtliche Sammlung der Eidgenossenschaft aufgenommen werden.

Bern, den 20. Februar 1852.

Im Namen des schweizerischen Bundesrathes,
Der Bundespräsident:
Dr. Furrer.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Schieß.

Verordnung

des

schweizerischen Bundesrathes, betreffend den Eintritt der Cadres in die eidgenössischen Rekrutenschulen.

(Vom 20. Februar 1852.)

Der Bundesrath der schweizerischen Eidgenossenschaft,

in der Absicht, den Eintritt der Cadres in die eidgenössischen Rekrutenschulen zu ordnen,

auf den Antrag des schweizerischen Militärdepartements,

beschließt:

Art. 1. In der Regel sollen die dem Altersrange nach jüngsten Offiziere, Unteroffiziere, Korporale, Feuerwerker und Gefreiten in die betreffenden Cadresschulen gesendet werden.

Art. 2. Für die Unteroffiziere, Adjutantunteroffiziere, die Feldweibel und Fouriere aller Spezialwaffen, so wie für die Trainwachtmeister und die Wachtmeister und Korporale der Scharfschüzen ist die Dauer der Cadresschule die gleiche, wie für die Rekruten der betreffenden Waffen, nämlich für die Scharfschüzen aller Grade und den Parktrain vier und für die genannten Grade der übrigen Waffen sechs Wochen.

Für die unter dem eines Fouriers stehenden Grade, mit Ausnahme der Scharfschüzen und des Parktrains, beträgt die Dauer einer Cadresschule drei Wochen.

Art. 3. Die Aerzte, Thierärzte, Frater, die Arbeiter aller Art und die Spielleute der Genietruppen, der Artillerie und Kavallerie wohnen den Cadres- und Rekrutenschulen während drei Wochen bei, nach deren Verfluß sie abzulösen sind.

Die Arbeiter und Spielleute der Scharfschüzen werden nicht abgelöst.

Art. 4. Wenn ein Kanton eingeladen ist, einen Offizier oder Unteroffiziere eines bestimmten Grades in die Schule zu senden und er über den in der Einladung bezeichneten Grad aus irgend einem Grunde nicht verfügen kann, oder zu verfügen wünscht, so ist er befugt, einen Offizier durch den unmittelbar auf den bezeichneten Grad folgenden Offiziersgrad und die untern Grade ebenfalls durch einen unmittelbar folgenden Grad zu ersezen.

Art. 5. Das erste Lemma des §. 13 der Verordnung vom 15. Januar 1851 wird aufgehoben.

Das schweizerische Militärdepartement ist mit der Vollziehung der gegenwärtigen Verordnung beauftragt. Dieselbe tritt sofort in Kraft und soll in die amtliche Sammlung der Eidgenossenschaft aufgenommen, so wie auch den Kantonen mitgetheilt werden.

Bern, den 20. Februar 1852.

Im Namen des schweizerischen Bundesrathes,
Der Bundespräsident:
Dr. Furrer.
Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Schieß.

Einlösungstarif
für
demonetisirte Münzen.

(Vom 5. März 1852.)

Die schweizerische Münzkommission,

in Ausführung des bundesräthlichen Beschlusses vom 19. Januar d. J. über Einlösung der außer Kurs gesezten schweizerischen Münzen zu deren Metallwerth, und im Einverständniß mit dem schweizerischen Finanzdepartement,

bezeichnet hiermit den Werth, zu welchem die einzelnen Sorten dieser Münzen bei den Einlösungskassen anzunehmen sind, wie folgt:

Einlösungstarif für die demonetisirten Münzen:

1. Der helvetischen Republik.

Fünfbazenstück,	1	Stük	65	Cent.
Bazen	"	1	"	6	"
1/2 Bazen	"	1	"	3	"
Kreuzer,		1	"	1	"
Rappen,		3	"	1	"

2. Neuenburgische Münzen.

Sogenannte	Kreuzbazen	1	Stük	6	Cent.
"	Kreuzhalbbazen	1	"	3	"

3. Genferische Münzen.

Thaler von 12 Florins 9 Sols, 1 Stük Fr. 5 (30 Gramm schwer).

Thaler mit dem Reichsadler, 1 Stük Fr. 4. 50 (27 Gramm schwer).

6	Florinsstüke,	1	Stük	2. 50	Cent.
24	Sols (2 Florins)	1	"	80	"
21	"	1	"	70	"
15	"	1	"	45	"
12	"	1	"	35	"
10½	"	1	"	30	"
6	"	1	"	6	"
3	"	1	"	3	"
1½	"	2	"	3	"
1	"	1	"	1	"
6	Deniers (od. ½ Sol)	2	"	1	"

(Andere Deniersstüke, 1, 2, 3, 9 &c. in Proportion.)

Bern, den 5. März 1852.

Für die schweizerische Münzkommission,
Der Präsident:
Fueter.

Der Sekretär:
Dr. H. Custer.

Beschluß

des

schweizerischen Bundesrathes, betreffend die vom 25. November 1851 datirte Militärorganisation des Kantons Neuenburg.

(Vom 12. März 1852.)

Der Bundesrath der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach genauer Prüfung der aus 120 Artikeln bestehenden, vom 25. November 1851 datirten Militärorganisation für den Kanton Neuenburg,

auf den Bericht des schweizerischen Militärdepartements,

anerkennt:

daß diese Organisation nichts enthält, was der eidgenössischen Militärorganisation vom 8. Mai 1850 und den dem Kanton Neuenburg obliegenden bundesmäßigen Verpflichtungen entgegen ist; weßnahen sie sofort in Vollziehung gesezt werden kann.

Bern, den 12. März 1852.

Im Namen des schweizerischen Bundesrathes,

Der Bundespräsident:

Dr. Furrer.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schieß.

Beschluß

des

schweizerischen Bundesrathes, betreffend den Tarif über die Entschädignngen für das von den Kantonen zum Gebrauch in den eidg. Militärschulen zu liefernde Kriegsmaterial.

(Vom 24. März 1852.)

Der schweizerische Bundesrath,

auf den Antrag seines Militärdepartements,

beschließt:

1. Für das von den Kantonen zum Gebrauch in den eidg. Militärschulen zu liefernde Kriegsmaterial sind die Entschädigungen nach folgendem Tarife zu leisten:

Feldgeschüzröhren, welche zum Scharfschießen gebraucht werden.

	Für jede Rekrutenschule. Neue Fr.	Rp.	Für jeden Wiederholungskurs. Neue Fr.	Rp.
12℔-Kanonenröhre . .	70.	—	35.	—
8℔-Kanonenröhre . .	48.	—	24.	—
6℔-Kanonenröhre . .	36.	—	18.	—
24℔-Haubizröhre, lange .	70.	—	35.	—
24℔-Haubizröhre, kurze .	42.	—	21.	—

	Für jede Rekrutenschule.		Für jeden Wiederholungskurs.	
	Neue		Neue	
	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
12℔-Haubizröhre, lange .	56.	—	28.	—
12℔-Haubizröhre, kurze ..	32.	—	16.	—

Feldlaffetten nach neuem System, mit Ausrüstung.

	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
Für eine 12℔-Kanone . .	82.	—	41.	—
„ eine 8℔-Kanone . .	78.	—	39.	—
„ eine 6℔-Kanone . .	76.	—	38.	—
„ eine 24℔-Haubize, lange .	86.	—	43.	—
„ eine 24℔-Haubize, kurze .	76.	—	38.	—
„ eine 12℔-Haubize, lange .	76.	—	38.	—
„ eine 12℔-Haubize, kurze .	72.	—	36.	—

Positionsgeschüz, welches zum Scharfschießen gebraucht wird, mit Ausrüstung.

	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
Lange 12℔-Kanone, mit Laffette	110.	—	55.	—
Lange 8℔-Kanone, mit Laffette	82.	—	41.	—
Lange 6℔-Kanone, mit Laffette	72.	—	36.	—
Lange 4℔-Kanone, mit Laffette	54.	—	27.	—
8 zölliger Mörser, nach franz. Ordonnanz mit Laffette .	38.	—	19.	—
Aelterer Mörser . .	18.	—	9.	—

Uebrige Kriegsfuhrwerke, mit Ausrüstung.

	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
Artilleriekaissons neuer Ordonnanz	68.	—	34.	—
Kaissons alter Ordonnanz .	15.	—	7.	50

	Für jede Rekrutenschule.		Für jeden Wiederholungskurs.	
	Neue Fr.	Rp.	Neue Fr.	Rp.
Batterie-Rüstwagen . .	58.	—	29.	—
Feldschmiede	38.	—	19.	—
Leiterwagen, Fourgons 2c. .	12.	—	6.	—
Die verbrauchten Materialien oder Vorrathsstüke werden besonders vergütet.				
Trainpferdausrüstung:				
Reitzeug für berittene Unteroffiziere und Trompeter nebst Deke	6.	—	3.	—
Trainpferdgeschirr mit Reit- oder Paksattel, mit Deke, Uebergurt u. s. w.	7.	—	3.	50
Munition und Laborirgeräthe.				
Die Munition und das Material wird nach dem bestehenden eidg. Tarife vergütet; das Werkzeug für Verfertigung von Munition und Ernstfeuerwerk	30.	—	15.	—

2) In Bezug auf diese Tarifansäze ist zu bemerken:

a. daß nicht nur der Miethzins, sondern auch die Vergütung für Reinigung, Ergänzung und Instandstellung, während und nach dem Dienst, inbegriffen ist, so daß die Kantone keinerlei weitere Forderungen zu stellen haben, dagegen ihnen aber der Rükgriff auf die Fehlbaren vorbehalten bleibt;

b. daß alles Material beim Diensteintritt in gutem

Zustand sich befinden soll, jedoch nicht neu zu sein braucht;

c. daß die Geschüzröhren, welche zum Scharfschießen gebraucht werden, höchstens um 4 Striche erweitert sein und Kugellager von höchstens zehn Strichen haben dürfen;

d. daß für Feldgeschüzröhren, welche nur zum Blindschießen gebraucht werden, die Hälfte des Tarifs und für solche, welche gar nicht zum Schießen gebraucht werden, pr. Stük Frk. 6 ohne Unterschied des Kalibers bezahlt wird;

e. daß für Feldlaffetten nach Ordonnanz von 1819 oder nach frühern Modellen, so wie für solche, welche nicht zum Manövriren, zu Märschen oder Schießübungen verwendet werden, die Hälfte des Tarifansazes zu bezahlen ist;

f. daß für Positionsgeschüze, welche nicht zu Schießübungen verwendet werden, die halben Tarifansäze zu vergüten sind;

g. daß für Artilleriekaissons, die nicht zum Manövriren oder zu Märschen verwendet werden, die Hälfte der angesezten Entschädigung vergütet wird;

h. daß die für die Rekrutenschulen bestimmten Vergütungen auch für die eidgenössischen Fortbildungsschulen gelten.

i. daß die Tarifansäze für die Wiederholungskurse nur für diejenigen Geschüze, Kriegsfuhrwerke und Pferdgeschirre gelten, welche ein Kanton dem andern leiht, eben so die Tarifansäze für die Pferdausrüstung der Rekrutenschulen.

k. daß für alles andere, in diesem Tarif nicht speziell genannte Material vom Anschaffungspreise 4 % für den Rekruten- und 2 % für den Wiederholungsunterricht berechnet werden.

Also beschlossen, Bern, den 24. März 1852.

Im Namen des schweizerischen Bundesrathes,
Der Bundespräsident:
Dr. Furrer.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Schieß.

Bundesgesez,

die

Maß- und Gewichtsordnung betreffend.

(Vom 23. Dezember 1851.)

Die Bundesversammlung der schweizerischen Eidgenossenschaft,

in Ausführung des Art. 37 der Bundesverfassung,

beschließt:

Titel I.

Maß- und Gewichtssystem.

Art. 1. Auf die Grundlage des bestehenden eidgenössischen Konkordates vom 17. August 1835 wird für die ganze Eidgenossenschaft gleiches Maß und Gewicht eingeführt.

Art. 2. Diese Maße und Gewichte sind folgende:

A. Längenmaße.

Als solche werden festgesezt:

a. Der Fuß. Er ist die Grundeinheit der neuen Maßordnung und kommt genau drei Zehntheilen des französischen Meters gleich.

Der Fuß wird abgetheilt in zehn Zoll, der Zoll in zehn Linien, die Linie in zehn Striche.

b. Der Stab, bestehend aus vier Fuß und der halbe Stab (Elle), bestehend aus zwei Fuß.
c. Das Klafter, bestehend aus sechs Fuß.
d. Die Ruthe, bestehend aus zehn Fuß.
e. Die Wegstunde, bestehend aus sechszehntausend Fuß.

B. Flächenmaße.

Die Flächenmaße sind:
a. Der Quadratfuß, von einhundert Quadratzoll.
b. Das Quadratklafter, welches nach der Länge und Breite sechs Fuß, mithin sechsunddreißig Quadratfuß enthält.
c. Die Quadratruthe, von einhundert Quadratfuß, als Feldmaß.
d. Die Juchart, von vierzigtausend Quadratfuß oder vierhundert Quadratruthen, als größeres Feldmaß.
e. Die Quadratstunde, von sechszehntausend Fuß Seite, oder sechstausend vierhundert Jucharten Inhalt, als geographisches Flächenmaß.

C. Kubische Maße.

Kubische Maße sind:

I. Wirkliche kubische Maßgrößen.

a. Der Kubikfuß, von eintausend Kubikzoll.
b. Das Kubikklafter, von sechsmal sechsunddreißig, oder zweihundert und sechszehn Kubikfuß.
c. Die Kubikruthe, von zehn Fuß Seite oder eintausend Kubikfuß Inhalt.
d. Das Holzklafter. Dieses soll auf der Vorderfläche und auf der Hinterfläche ein Quadratklafter oder sechsunddreißig Quadratfuß halten.

Die Festsezung der Tiefe bleibt den Kantonen überlassen, jedoch ist die Scheiterlänge in dem durch das gegenwärtige Gesez aufgestellten Längenmaße auszudrüken.

II. Hohlmaße.

1) Für trokene Gegenstände:

a. Das Maß (das Viertel, der Sester), welches die Einheit der Hohlmaße für trokene Gegenstände ist und fünfzehn französische Liter beträgt.

Es faßt genau dreißig Pfund destillirten Wassers bei 3½ Grad Réaumür, oder zehn Achtzehntheile des Kubikfußes.

b. Die Unterabtheilungen des Maßes: das Immi, welches den zehnten Theil des Maßes bildet.

Für den Verkehr kann das Maß in den vierten Theil (Vierling) und in den sechszehnten Theil (Mäßlein) eingetheilt werden.

Es sind auch Doppelmaße (Doppelviertel) zulässig.

c. Das Malter, welches das zehnfache des Maßes (Viertels, Sesters) enthält.

Die Hohlmaße unter Litt. a. und b. sollen die Gestalt eines hohlen Cylinders haben, dessen Höhe dem Durchmesser gleich ist, wenn sie als Urmaß, Mustermaß oder Probemaß gebraucht werden, und dessen Höhe dem halben Durchmesser gleichkommt, wenn dieselben zu Verkehrsmaßen bestimmt sind.

2) Für Flüssigkeiten:

a. Die Maß. Sie bildet die Grundlage aller Hohlmaße für flüssige Stoffe; faßt genau drei Pfund destillirten Wassers bei 3½ Grad Réaumür, oder den achtzehnten Theil des Kubikfußes, und ist gleich anderthalb französischen Litern.

b. Die Maß wird für den Verkehr nach fortgesezten Halbirungen in Halbmaß, Viertelsmaß (Schoppen), und Achtelsmaß (Halbschoppen) getheilt.
c. Der Saum enthält 100 Maß.
d. Der Eimer, der 25 Maß oder den vierten Theil eines Saumes enthält.

Die Maß und ihre Abtheilungen erhalten, wenn sie als Normalgefässe dienen sollen, die Gestalt eines hohlen Cylinders, dessen Höhe dem doppelten Durchmesser gleich ist.

D. Gewichte.

Die Gewichte sind:

a. Das Pfund. Es bildet die Einheit für alle Abwägungen und ist gleich der Hälfte des französischen Kilogrammes oder gleich dem Gewichte des vierundfünfzigsten Theiles eines Kubikfußes destillirten Wassers im Zustande der größten Dichtigkeit.
b. Die Unterabtheilungen des Pfundes. Für den täglichen Verkehr besteht das Pfund aus 32 Loth oder 16 Unzen, und wird auch nach fortgesezten Halbirungen in Halbpfund, Viertelspfund und Achtelspfund abgetheilt.

   Es kann das Pfund auch eingetheilt werden in 500 Gramme, welche den französischen Grammes gleich sind. Das Gramm wird in Zehntheile (Decigrammes), in Hundertheile (Centigrammes) und Tausendtheile (Milligrammes) getheilt.
c. Der Zentner oder hundert Pfund.

Das Apothekergewicht kann, wo es in Uebung ist, im Gebrauche bleiben, jedoch ausschließlich zur Verschreibung ärztlicher Rezepte.

Das Apothekerpfund (3/4 des Civilpfundes) ist gleich 12 Unzen oder 24 Loth oder 375 Grammes. Die Unze ist abgetheilt in 8 Drachmen, die Drachme in 3 Skrupel, der Skrupel in 20 Gran.

Titel II.

Ausführungs- und Strafbestimmungen.

Art. 3. Die Oberaufsicht über Ausführung und Handhabung der Maß- und Gewichtsordnung steht bei dem Bundesrathe.

Art. 4. Denjenigen Kantonen, welche nicht bereits dem Konkordate vom 17. August 1835 beigetreten sind, werden die erforderlichen Mustermaße und Mustergewichte von Bundes wegen zugestellt.

Art. 5. Jede Kantonsregierung hat dafür zu sorgen, daß unter der Aufsicht von Kunstverständigen für die verschiedenen Gebietstheile (Amtsbezirke, Aemter, Hochgerichte u. dgl.) mit den eidgenössischen Urmaßen genau übereinstimmende Probemaße und Probegewichte gefertigt und durch die Vollziehungsbeamten in den Bezirken sorgfältig aufbewahrt werden. Diese mit dem eidgenössischen Kreuze bezeichneten Probemaße dienen zur Abgleichung (Eichung) der zum Verkehre bestimmten Maße und Gewichte, und sollen zu diesem Behufe dem Publikum stets zugänglich sein.

Art. 6. Jede Kantonsregierung hat ferner dafür zu sorgen, daß im Verkehre keine andern als von Eichmeistern nach dieser Maß- und Gewichtsordnung geprüfte und mit derselben übereinstimmende Maße und Gewichte, die das amtliche Zeichen tragen, gebraucht werden.

Art. 7. Alle abzuschließenden Verträge über Gegenstände, die nach Maß und Gewicht angegeben sind, dürfen nicht anders als nach der gegenwärtigen Maß- und Gewichtsordnung errichtet werden. Bei solchen Verträgen, in welchen dieses Maß und Gewicht gar nicht, oder nicht deutlich bezeichnet wurde, ist anzunehmen, es sei das gesezliche verstanden. Bei Verträgen aber, in denen aus besondern Gründen ein anderes Maß oder Gewicht festgesezt worden ist, soll die Umwandlung in gesezliches Maß und Gewicht ausdrüklich beigefügt werden.

Art. 8. Wer im Verkehre ungeeichtes oder unbezeichnetes Maß und Gewicht gebraucht, verfällt, wenn der Fall nicht durch wissentliche Täuschung und Schädigung als Betrug erscheint, in eine Buße von 2 bis 20 Franken.

Der Gebrauch geeichter oder bezeichneter, aber unrichtiger Maße und Gewichte, in so fern die Uebertretung nicht ein schwer zu bestrafendes Vergehen enthält, ist mit einer Buße von 2 bis 40 Franken zu belegen. Rükfall wird als wesentlicher Erschwerungsgrund angesehen und behandelt. Kann bewiesen werden, daß die Unrichtigkeit einzig der Schuld des Eichmeisters beizumessen ist, so ist nur der leztere zu bestrafen.

Ueberdieß sollen die diesem Geseze widersprechenden fehlerhaften Maße und Gewichte, wo solche angetroffen werden, auf Kosten des Eigenthümers berichtigt oder, wenn dieses nicht geschehen kann, je nach Umständen zernichtet werden.

Art. 9. Dieses nämliche Verfahren gilt auch in Beziehung auf fehlerhafte Waagen, hinsichtlich deren Gebrauch die im vorhergehenden Artikel angedrohte Strafe gleichfalls ihre Anwendung findet.

Art. 10. Das Verfahren in Uebertretungsfällen ist durch das Bundesgesez vom 30. Juni 1849, betreffend das Verfahren bei Uebertretung fiskalischer oder polizeilicher Bundesgeseze bestimmt.

Art. 11. Von allen wirklich bezogenen Bußen kommt ein Dritttheil dem Anzeiger zu; die übrigen zwei Dritttheile fallen an denjenigen Kanton, in dessen Gebiete die Uebertretung stattgefunden und die Untersuchung gewaltet hat.

Art. 12. Die durch gegenwärtiges Gesez aufgestellte Maß- und Gewichtsordnung soll spätestens bis zum 31. Christmonat 1856 in sämmtlichen Kantonen eingeführt und in Wirksamkeit sein.

Art. 13. Der Bundesrath ist mit der Bekanntmachung dieses Gesezes, so wie mit Erlassung aller für die Vollziehung desselben erforderlichen Verordnungen und Reglemente beauftragt.

Im Weitern wird der Bundesrath eingeladen, Verhältnißangaben der schweizerischen Maße und Gewichte zum französischen metrischen Systeme dem gegenwärtigen Geseze beizufügen.

Also beschlossen vom schweizerischen Nationalrathe,

Bern, den 23. Dezember 1851.

Im Namen desselben,
Der Präsident:
Trog.

Der Protokollführer:
Schieß.

Also beschlossen vom schweizerischen Ständerathe,

Bern, den 23. Dezember 1851.

Im Namen desselben,
Der Präsident:
C. Kappeler.
Der Protokollführer:
N. von Moos.

Der schweizerische Bundesrath

beschließt:

Das vorstehende Bundesgesez, die Maß- und Gewichtsordnung betreffend, ist sämmtlichen Kantonsregierungen zur üblichen Bekanntmachung mitzutheilen und in die amtliche Sammlung der Eidgenossenschaft aufzunehmen.

Bern, den 20. Februar 1852.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:
Dr. Furrer.
Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Schieß.

Transitorische Verordnung,

betreffend

Portoermäßigung für die Importation französischer Münzsorten in die Schweiz.

(Vom 14. April 1852).

Der schweizerische Bundesrath,

in der Absicht, die Einbringung französischer Münzsorten in die Schweiz, behufs leichterer Durchführung der schweizerischen Münzreform, zu befördern;

auf Grundlage des Art. 13 des Posttaxengesezes vom 25. August 1851;

auf den Vorschlag des Post- und Baudepartements,

verordnet:

Art. 1. Auf den aus Frankreich und Sardinien nach der Schweiz eingehenden Baarschaftssendungen von Münzen des französischen oder eines gleichgeltenden Münzsystems, im Betrage über Fr. 1000, wird von dem übersteigenden Werthe nur die Hälfte der schweizerischen Posttaxe erhoben.

Art. 2. Diese Taxermäßigung kann nur auf denjenigen der erwähnten Baarsendungen eintreten, welche von einem französischen oder sardinischen Büreau an ein schweizerisches Büreau unmittelbar kartirt werden, und wird nur auf der bis an den Bestimmungsort sich ergebenden schweizerischen Taxe angewendet.

Art. 3. Der Inhalt der Sendungen an solchen Münzsorten, welche die Taxermäßigung genießen, ist durch genügende Deklarationen oder, nach Ermessen der Postverwaltung, durch Verifikation der Sendung auf dem schweizerischen Eintrittsbüreau zu konstatiren.

Art. 4. Die Taxermäßigung wird jedoch nur als eine provisorische Maßregel, auf unbestimmte Zeit festgesezt.

Bern, den 14. April 1852.

Im Namen des schweizerischen Bundesrathes,
Der Bundespräsident:
Dr. Furrer.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Schieß.

Beschluß

über

die Einziehung der alten schweizerischen Münzen in den Kantonen Waadt und Genf.

(Vom 28. Juli 1851).

Der schweizerische Bundesrath,

nach Einsicht der Art. 18, 19 und 20 des Gesezes vom 7. Mai 1850 über die Inkraftsezung der schweizerischen Münzreform;

in Anwendung der Verordnung des Bundesrathes über die Einlösung der schweizerischen Münzen vom 11. März 1851, Litt. A, die Kantone und das Publikum betreffend;

nach angehörtem Berichte der schweizerischen Münzkommission,

beschließt:

Art. 1. Die amtliche Einlösung der alten schweizerischen Münzen in den Kantonen Waadt und Genf beginnt den 1. August dieses Jahres, nämlich:

Im Kanton Waadt hinsichtlich aller alten im Art. 1 der genannten Verordnung erwähnten Münzen;

im Kanton Genf hinsichtlich der andern alten Münzen, welche im untenstehenden Art. 7 nicht inbegriffen sind.

Art. 2. Von und mit dem 1. August 1851 tritt der neue schweizerische Münzfuß in Kraft in den Kantonen Waadt und Genf, und die alten Münzen erhalten fortan nur den Kurs der neuen Währung.

Art. 3. Von und mit dem 1. September 1851 sind nur die Einlösungs-, Post- und Zollkassen in diesen beiden Kantonen gehalten, die alten schweizerischen Münzen an Zahlungsstatt anzunehmen, während sonst Niemand zu deren Annahme, zu was immer für einem Ansaze, verpflichtet ist.

Art. 4. Vom 1. Oktober 1851 an treten die alten schweizerischen Münzen in jenen beiden Kantonen auch bei den Einlösungs-, Post- und Zollkassen außer Kurs.

Art. 5. Die Einlösung erfolgt in den obgenannten zwei Kantonen nach dem Einwechslungs- oder Einlösungstarife der alten schweizerischen Münzen, wie er am 26. März 1851 vom Bundesrathe festgesezt wurde, und zwar gegen gesezliche Münzsorten nach dem neuen Münzfuße.

Art. 6. Die Regierungen der Kantone Waadt und Genf haben hiebei gemäß der Verordnung über die Einziehung der schweizerischen Münzen, vom 11. März 1851, Litt. A, die Kantone und das Publikum betreffend, zu verfahren und derselben, so wie dem Tarife vom 26. März 1851 die nöthige Oeffentlichkeit in ihrem ganzen Umfange zu geben.

Art. 7. Die obigen Artikel 3, 4, 5 und 6 finden in dem Kanton Genf keine Anwendung auf diejenigen Münzen

dieses Kantons, welche nach dem neuen Systeme geprägt worden sind.

Bern, den 28. Juli 1851.

Im Namen des schweizerischen Bundesrathes,
Der Bundespräsident:
J. Munzinger.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Schieß.

Beschluß

des

schweizerischen Bundesrathes, betreffend die Eintheilung des schweizerischen Telegraphennezes in vier Kreise.

(Vom 19. April 1852).

Der schweizerische Bundesrath,

in weiterer Vollziehung des Bundesgesezes vom 23. Christmonat 1851 über die Erstellung von elektrischen Telegraphen,

und in theilweiser Abänderung des Art. 7 der Verordnung vom 11. Hornung 1852,



beschließt:

Art. 1. Das schweizerische Telegraphennez wird in vier Inspektionskreise eingetheilt.

Art. 2. Der erste Kreis umfaßt die Linien der Kantone Genf, Waadt, Wallis, Freiburg und Neuenburg; der zweite Kreis diejenigen der Kantone Bern, Solothurn, Basel-Stadt, Basel-Landschaft, Aargau, Luzern und Schwyz, mit Ausnahme der Linie Schwyz-Richterschwyl; der dritte Kreis begreift die Linien der Kantone Zürich, Zug, Schaffhausen, Thurgau, St. Gallen, Appenzell und Glarus, mit der Linie

Richterschwyl-Schwyz; der vierte Kreis diejenigen der Kantone Tessin, Uri und Graubünden.

Art. 3. Die Bestimmung des Art. 7 in der Verordnung vom 11. Hornung 1852 über die Zahl der Inspektoren ist hiermit aufgehoben.

Bern, den 19. April 1852.

Im Namen des schweizerischen Bundesrathes,
Der Bundespräsident:
Dr. Furrer.
Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Schieß.

Beschluß

über

die Einziehung der alten schweizerischen Münzen im Kanton Wallis.

(Vom 8. August 1851).

Der schweizerische Bundesrath,

nach Einsicht der Art. 18, 19 und 20 des Gesezes vom 7. Mai 1850 über die Inkraftsezung der schweizerischen Münzreform;

in Anwendung der Verordnung des Bundesrathes über die Einlösung der schweizerischen Münzen vom 11. März 1851, Litt. A, die Kantone und das Publikum betreffend;

nach angehörtem Berichte der schweizerischen Münzkommission,

beschließt:

Art. 1. Die amtliche Einlösung der alten schweizerischen Münzen im Kanton Wallis beginnt den 1. September dieses Jahres hinsichtlich aller alten im Art. 1 der genannten Verordnung erwähnten Münzen.

Art. 2. Von und mit dem 1. September 1851 tritt der neue schweizerische Münzfuß in Kraft im Kanton Wallis, und die alten Münzen erhalten fortan nur den Kurs der neuen Währung.

Art. 3. Von und mit dem 1. Oktober 1851 sind nur die Einlösungs-, Post- und Zollkassen in diesem Kantone gehalten, die alten schweizerischen Münzen an Zahlungsstatt anzunehmen, während sonst Niemand zu deren Annahme, zu was immer für einem Ansaze, verpflichtet ist.

Art. 4. Vom 1. November 1851 an treten die alten schweizerischen Münzen im Kanton Wallis auch bei den Einlösungs-, Post- und Zollkassen außer Kurs.

Art. 5. Die Einlösung erfolgt in dem oben genannten Kantone nach dem Einwechslungs- oder Einlösungstarife der alten schweizerischen Münzen, wie er am 26. März 1851 vom Bundesrathe festgesezt wurde, und zwar gegen geseliche Münzsorten nach dem neuen Münzfuße.

Art. 6. Die Regierung des Kantons Wallis hat hiebei gemäß der Verordnung über die Einziehung der schweizerischen Münzen, vom 11. März 1851, Litt. A, die Kantone und das Publikum betreffend, zu verfahren und derselben, so wie dem Tarife vom 26. März 1851 die nöthige Oeffentlichkeit in ihrem ganzen Umfange zu geben.

Bern, den 8. August 1851.

Im Namen des schweizerischen Bundesrathes,
Der Bundespräsident:
J. Munzinger.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Schieß.

Beschluß
über
die Einziehung der alten schweizerischen Münzen im Kanton Freiburg.

(Vom 23. August 1851).

Der schweizerische Bundesrath,

nach Einsicht der Art. 18, 19 und 20 des Gesezes vom 7. Mai 1850 über die Inkraftsezung der schweizerischen Münzreform;

in Anwendung der Verordnung des Bundesrathes über die Einlösung der schweizerischen Münzen vom 11. März 1851, Litt. A, die Kantone und das Publikum betreffend;

nach angehörtem Berichte der schweizerischen Münzkommission,

beschließt:

Art. 1. Die amtliche Einlösung der alten schweizerischen Münzen im Kanton Freiburg beginnt den 1. September dieses Jahres für alle alten im Art. 1 der genannten Verordnung erwähnten Münzen.

Art. 2. Von und mit dem 1. September 1851 tritt der neue schweizerische Münzfuß in Kraft im Kanton Freiburg, und die alten Münzen erhalten fortan nur den Kurs der neuen Währung.

Art. 3. Von und mit dem 1. Oktober 1851 sind nur die Einlösungs-, Post- und Zollkassen in diesem Kantone gehalten, die alten schweizerischen Münzen an Zahlungsstatt anzunehmen, während sonst Niemand zu deren Annahme, zu was immer für einem Ansaze, verpflichtet ist.

Art. 4. Vom 1. November 1851 an treten die alten schweizerischen Münzen im Kanton Freiburg auch bei den Einlösungs-, Post- und Zollkassen außer Kurs.

Art. 5. Die Einlösung erfolgt in dem oben genannten Kantone nach dem Einwechslungs- oder Einlösungstarife der alten schweizerischen Münzen, wie er am 26. März 1851 vom Bundesrathe festgesezt wurde, und zwar gegen gesezliche Münzsorten nach dem Münzfuße.

Art. 6. Die Regierung des Kantons Freiburg hat hiebei, gemäß der Verordnung über die Einziehung der schweizerischen Münzen, vom 11. März 1851, Litt. A, die Kantone und das Publikum betreffend, zu verfahren und derselben, so wie dem Tarife vom 26. März 1851 die nöthige Oeffentlichkeit in ihrem ganzen Umfange zu geben.

Bern, den 23. August 1851.

Im Namen des schweizerischen Bundesrathes,
Der Bundespräsident:
J. Munzinger.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Schieß.

Beschluß

über

die Einziehung der alten schweizerischen Münzen im Kanton Neuenburg.

(Vom 8. September 1851).

Der schweizerische Bundesrath,

nach Einsicht der Art. 18, 19 und 20 des Gesezes vom 7. Mai 1850 über die Inkraftsezung der schweizerischen Münzreform;

in Anwendung der Verordnung des Bundesrathes über die Einlösung der schweizerischen Münzen vom 11. März 1851, Litt. A, die Kantone und das Publikum betreffend;

nach angehörtem Berichte der schweizerischen Münzkommission,

beschließt:

Art. 1. Die amtliche Einlösung der alten schweizerischen Münzen im Kanton Neuenburg beginnt den 15. September dieses Jahres für alle alten im Art. 1 der genannten Verordnung erwähnten Münzen.

Art. 2. Von und mit dem 15. September 1851 tritt der neue schweizerische Münzfuß in Kraft im Kanton Neuen-

burg, und die alten Münzen erhalten fortan nur den Kurs der neuen Währung.

Art. 3. Von und mit dem 15. Oktober 1851 sind nur die Einlösungs-, Post- und Zollkassen in diesem Kantone gehalten, die alten schweizerischen Münzen an Zahlungsstatt anzunehmen, während sonst Niemand zu deren Annahme, zu was immer für einem Ansaze, verpflichtet ist.

Art. 4. Vom 15. November 1851 an treten die alten schweizerischen Münzen im Kanton Neuenburg auch bei den Einlösungs-, Post- und Zollkassen außer Kurs.

Art. 5. Die Einlösung erfolgt in dem oben genannten Kantone nach dem Einwechslungs- oder Einlösungstarife der alten schweizerischen Münzen, wie er am 26. März 1851 vom Bundesrathe festgesezt wurde, und zwar gegen gesezliche Münzsorten nach dem neuen Münzfuße.

Art. 6. Die Regierung des Kantons Neuenburg hat hiebei, gemäß der Verordnung über die Einziehung der schweizerischen Münzen, vom 11. März 1851, Litt. A, die Kantone und das Publikum betreffend, zu verfahren und derselben, so wie dem Tarife vom 26. März 1851 die nöthige Oeffentlichkeit in ihrem ganzen Umfange zu geben.

Bern, den 8. September 1851.

Im Namen des schweizerischen Bundesrathes,

Der Bundespräsident:

J. Munzinger.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schieß.

Beschluß

über

die Einziehung der alten schweizerischen Münzen in den Kantonen Bern und Solothurn.

(Vom 20. Oktober 1851).

Der schweizerische Bundesrath,

nach Einsicht der Art. 18, 19 und 20 des Gesezes vom 7. Mai 1850 über die Inkraftsezung der schweizerischen Münzreform;

in Anwendung der Verordnung des Bundesrathes über die Einlösung der schweizerischen Münzen vom 11. März 1851, Litt. A, die Kantone und das Publikum betreffend;

nach angehörtem Berichte der schweizerischen Münzkommission,

beschließt:

Art. 1. Die amtliche Einlösung der alten schweizerischen Münzen in den Kantonen Bern und Solothurn beginnt den 1. November dieses Jahres für alle alten im Art. 1 der genannten Verordnung erwähnten Münzen.

Art. 2. Von und mit dem 1. November 1851 tritt der neue schweizerische Münzfuß in Kraft in den Kantonen Bern und Solothurn, und die alten Münzen erhalten fortan nur den Kurs der neuen Währung.

Art. 3. Von und mit dem 1. Dezember 1851 sind nur die Einlösungs-, Post- und Zollkassen in diesen Kantonen gehalten, die alten schweizerischen Münzen an Zahlungsstatt anzunehmen, während sonst Niemand zu deren Annahme, zu was immer für einem Ansaze, verpflichtet ist.

Art. 4. Vom 1. Januar 1852 an treten die alten schweizerischen Münzen in den Kantonen Bern und Solothurn auch bei den Einlösungs-, Post- und Zollkassen außer Kurs.

Art. 5. Die Einlösung erfolgt in den oben genannten Kantonen nach dem Einwechslungs- oder Einlösungstarife der alten schweizerischen Münzen, wie er am 26. März 1851 vom Bundesrathe festgesezt wurde, und zwar gegen gesezliche Münzsorten nach dem neuen Münzfuße.

Art. 6. Die Regierungen der Kantone Bern und Solothurn haben hiebei, gemäß der Verordnung über die Einziehung der schweizerischen Münzen, vom 11. März 1851, Litt. A, die Kantone und das Publikum betreffend, zu verfahren und derselben, so wie dem Tarife vom 26. März 1851 die nöthige Oeffentlichkeit in ihrem ganzen Umfange zu geben.

Bern, den 20. Oktober 1851.

Im Namen des schweizerischen Bundesrathes,
Der Bundespräsident:
J. Munzinger.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Schieß.

Beschluß

über

die Einziehung der alten schweizerischen Münzen in den Kantonen Basel-Stadt, Basel-Landschaft und Aargau.

(Vom 19. November 1851).

Der schweizerische Bundesrath,

nach Einsicht der Art. 18, 19 und 20 des Gesezes vom 7. Mai 1850 über die Inkraftsezung der schweizerischen Münzreform;

in Anwendung der Verordnung des Bundesrathes über die Einlösung der schweizerischen Münzen vom 11. März 1851, Litt. A, die Kantone und das Publikum betreffend;

nach angehörtem Berichte der schweizerischen Münzkommission,

beschließt:

Art. 1. Die amtliche Einlösung der alten schweizerischen Münzen in den Kantonen Basel-Stadt, Basel-Landschaft und Aargau beginnt den 1. Dezember dieses Jahres für alle alten im Art. 1 der genannten Verordnung erwähnten Münzen.

Art. 2. Von und mit dem 1. Dezember 1851 tritt der neue schweizerische Münzfuß in Kraft in den Kan-

tonen Basel-Stadt, Basel-Landschaft und Aargau, und die alten Münzen erhalten fortan nur den Kurs der neuen Währung.

Art. 3. Von und mit dem 1. Jänner 1852 sind nur die Einlösungs- Post- und Zollkassen in diesen Kantonen gehalten, die alten schweizerischen Münzen an Zahlungsstatt anzunehmen, während sonst Niemand zu deren Annahme, zu was immer für einem Ansaze, verpflichtet ist.

Art. 4. Vom 1. Februar 1852 an treten die alten schweizerischen Münzen in den Kantonen Basel-Stadt, Basel-Landschaft und Aargau auch bei den Einlösungs-, Post- und Zollkassen außer Kurs.

Art. 5. Die Einlösung erfolgt in den oben genannten Kantonen nach dem Einwechslungs- oder Einlösungstarife der alten schweizerischen Münzen, wie er am 26. März 1851 vom Bundesrathe festgesezt wurde, und zwar gegen gesezliche Münzsorten nach dem neuen Münzfuße.

Art. 6. Die Regierungen der Kantone Basel-Stadt, Basel-Landschaft und Aargau haben hiebei, gemäß der Verordnung über die Einziehung der schweizerischen Münzen, vom 11. März 1851, Litt. A, die Kantone und das Publikum betreffend, zu verfahren und derselben, so wie dem Tarife vom 26. März 1851, die nöthige Oeffentlichkeit in ihrem ganzen Umfange zu geben.

Bern, den 19. November 1851.

Im Namen des schweizerischen Bundesrathes,
Der Bundespräsident:
J. Munzinger.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Schieß.

Beschluß

über

die Einziehung der alten schweizerischen Münzen in den Kantonen Luzern, Uri, Schwyz, Ob- und Nidwalden.

(Vom 17. Dezember 1851).

Der schweizerische Bundesrath,

nach Einsicht der Art. 18, 19 und 20 des Gesezes vom 7. Mai 1850 über die Inkraftsezung der schweizerischen Münzreform;

in Anwendung der Verordnung des Bundesrathes über die Einlösung der schweizerischen Münzen vom 11. März 1851, Litt. A, die Kantone und das Publikum betreffend;

nach angehörtem Berichte der schweizerischen Münzkommission,

beschließt:

Art. 1. Die amtliche Einlösung der alten schweizerischen Münzen in den Kantonen Luzern, Uri, Schwyz, Ob- und Nidwalden beginnt den 1. Januar 1852 für alle alten im Art. 1 der genannten Verordnung erwähnten Münzen.

Art. 2. Von und mit dem 1. Januar 1852 tritt der neue schweizerische Münzfuß in Kraft in den Kantonen Luzern, Uri, Schwyz, Ob- und Nidwalden, und die alten

Münzen erhalten fortan nur den Kurs der neuen Währung.

Art. 3. Von und mit dem 1. Februar 1852 sind nur die Einlösungs-, Post- und Zollkassen in diesen Kantonen gehalten, die alten schweizerischen Münzen an Zahlungsstatt anzunehmen, während sonst Niemand zu deren Annahme, zu was immer für einem Ansaze, verpflichtet ist.

Art. 4. Vom 1. März 1852 an treten die alten schweizerischen Münzen in den Kantonen Luzern, Uri, Schwyz, Ob- und Nidwalden auch bei den Einlösungs-, Post- und Zollkassen außer Kurs.

Art. 5. Die Einlösung erfolgt in den oben genannten Kantonen nach dem Einwechslungs- oder Einlösungstarife der alten schweizerischen Münzen, wie er am 26. März 1851 vom Bundesrathe festgesezt wurde, und zwar gegen gesezliche Münzsorten nach dem neuen Münzfuße.

Art. 6. Die Regierungen der Kantone Luzern, Uri, Schwyz, Ob- und Nidwalden haben hiebei, gemäß der Verordnung über die Einziehung der schweizerischen Münzen, vom 11. März 1851, Litt. A, die Kantone und das Publikum betreffend, zu verfahren und derselben, so wie dem Tarife vom 26. März 1851, die nöthige Oeffentlichkeit in ihrem ganzen Umfange zu geben.

Bern, den 17. Dezember 1851.

Im Namen des schweizerischen Bundesrathes,
Der Bundespräsident:
J. Munzinger.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Schieß.

Beschluß
über
die Einziehung der alten schweizerischen Münzen in den Kantonen Glarus und Zug.

(Vom 9. Februar 1852).

Der schweizerische Bundesrath,

nach Einsicht der Art. 18, 19 und 20 des Gesezes vom 7. Mai 1850 über die Inkraftsezung der schweizerischen Münzreform;

in Anwendung der Verordnung des Bundesrathes über die Einlösung der schweizerischen Münzen vom 11. März 1851, Litt. A, die Kantone und das Publikum betreffend;

nach angehörtem Berichte der schweizerischen Münzkommission,

beschließt:

Art. 1. Die amtliche Einlösung der alten schweizerischen Münzen in den Kantonen Glarus und Zug beginnt den 16. Februar dieses Jahres für alle alten im Art. 1 der genannten Verordnung erwähnten Münzen.

Art. 2. Von und mit dem 16. Februar 1852 tritt der neue schweizerische Münzfuß in Kraft in den Kantonen Glarus und Zug, und die alten Münzen erhalten fortan nur den Kurs der neuen Währung.

Art. 3. Von und mit dem 16. März 1852 sind nur die Einlösungs-, Post- und Zollkassen in diesen Kantonen gehalten, die alten schweizerischen Münzen an Zahlungsstatt anzunehmen, während sonst Niemand zu deren Annahme, zu was immer für einem Ansaze, verpflichtet ist.

Art. 4. Vom 16. April 1852 an treten die alten schweizerischen Münzen in den Kantonen Glarus und Zug auch bei den Einlösungs-, Post- und Zollkassen außer Kurs.

Art. 5. Die Einlösung erfolgt in den oben genannten Kantonen nach dem Einwechslungs- oder Einlösungstarife der alten schweizerischen Münzen, wie er am 26. März 1851 und 21. Januar 1852 vom Bundesrathe festgesezt wurde, und zwar gegen gesezliche Münzsorten nach dem neuen Münzfuße.

Art. 6. Die Regierungen der Kantone Glarus und Zug haben hiebei, gemäß der Verordnung über die Einziehung der schweizerischen Münzen, vom 11. März 1851, Litt. A, die Kantone und das Publikum betreffend, zu verfahren und derselben, so wie den Tarifen vom 26. März 1851 und 21. Januar 1852 die nöthige Oeffentlichkeit in ihrem ganzen Umfange zu geben.

Bern, den 9. Februar 1852.

Im Namen des schweizerischen Bundesrathes,
Der Vizepräsident:
Naeff.

Der Stellvertreter des Kanzlers der Eidgenossenschaft:
Kern-Germann.

Beschluß
über
die Einziehung der alten schweizerischen Münzen in den Kantonen Zürich und Schaffhausen.

(Vom 2. März 1852.)

Der schweizerische Bundesrath,

nach Einsicht der Art. 18, 19 und 20 des Gesezes vom 7. Mai 1850 über die Inkraftsezung der schweizerischen Münzreform;

in Anwendung der Verordnung des Bundesrathes über die Einlösung der schweizerischen Münzen vom 11. März 1851, Litt. A, die Kantone und das Publikum betreffend;

nach angehörtem Berichte der schweizerischen Münzkommission,

beschließt:

Art. 1. Die amtliche Einlösung der alten schweizerischen Münzen in den Kantonen Zürich und Schaffhausen beginnt den 15. März dieses Jahres für alle alten im Art. 1 der genannten Verordnung erwähnten Münzen.

Art. 2. Von und mit dem 15. März 1852 tritt der neue schweizerische Münzfuß in Kraft in den Kantonen Zürich und Schaffhausen, und die alten Münzen erhalten fortan nur den Kurs der neuen Währung.

Art. 3. Von und mit dem 15. April 1852 sind nur die Einlösungs-, Post- und Zollkassen in diesen Kantonen gehalten, die alten schweizerischen Münzen an Zahlungsstatt anzunehmen, während sonst Niemand zu deren Annahme, zu was immer für einem Ansaze, verpflichtet ist.

Art. 4. Vom 15. Mai 1852 an treten die alten schweizerischen Münzen in den Kantonen Zürich und Schaffhausen auch bei den Einlösungs-, Post- und Zollkassen außer Kurs.

Art. 5. Die Einlösung erfolgt in den oben genannten Kantonen nach dem Einwechslungs- oder Einlösungstarife der alten schweizerischen Münzen, wie er am 26. März 1851 und 21. Januar 1852 vom Bundesrathe festgesezt wurde, und zwar gegen gesezliche Münzsorten nach dem neuen Münzfuße.

Art. 6. Die Regierungen der Kantone Zürich und Schaffhausen haben hiebei, gemäß der Verordnung über die Einziehung der schweizerischen Münzen, vom 11. März 1851, Litt. A, die Kantone und das Publikum betreffend, zu verfahren und derselben, so wie den Tarifen vom 26. März 1851 und 21. Januar 1852 die nöthige Oeffentlichkeit in ihrem ganzen Umfange zu geben.

Bern, den 2. März 1852.

Im Namen des schweizerischen Bundesrathes,
Der Bundespräsident:
Dr. Furrer.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Schieß.

Beschluß

über

die Einziehung der alten schweizerischen Münzen in den Kantonen Appenzell beider Rhoden, St. Gallen und Thurgau.

(Vom 3. Mai 1852.)

Der schweizerische Bundesrath,

nach Einsicht der Art. 18, 19 und 20 des Gesezes vom 7. Mai 1850 über die Inkraftsezung der schweizerischen Münzreform;

in Anwendung der Verordnung des Bundesrathes über die Einlösung der schweizerischen Münzen vom 11. März 1851, Litt. A, die Kantone und das Publikum betreffend;

nach angehörtem Berichte der schweizerischen Münzkommission,

beschließt:

Art. 1. Die amtliche Einlösung der alten schweizerischen Münzen in den Kantonen Appenzell beider Rhoden St. Gallen und Thurgau beginnt den 17. Mai dieses Jahres für alle alten im Art. 1 der genannten Verordnung erwähnten Münzen.

Art. 2. Von und mit dem 17. Mai 1852 tritt der neue schweizerische Münzfuß in Kraft in den Kan-

tonen Appenzell beider Rhoden, St. Gallen und Thurgau, und die alten Münzen erhalten fortan nur den Kurs der neuen Währung.

Art. 3. Von und mit dem 17. Juni 1852 sind nur die Einlösungs-, Post- und Zollkassen in diesen Kantonen gehalten, die alten schweizerischen Münzen an Zahlungsstatt anzunehmen, während sonst Niemand zu deren Annahme, zu was immer für einem Ansaze, verpflichtet ist.

Art. 4. Vom 17. Juli 1852 an treten die alten schweizerischen Münzen in den Kantonen Appenzell beider Rhoden, St. Gallen und Thurgau auch bei den Einlösungs-, Post- und Zollkassen außer Kurs.

Art. 5. Die Einlösung erfolgt in den oben genannten Kantonen nach dem Einwechslungs- oder Einlösungstarife der alten schweizerischen Münzen, wie er am 26. März 1851 und 21. Januar 1852 vom Bundesrathe festgesezt wurde, und zwar gegen gesezliche Münzsorten nach dem neuen Münzfuße.

Art. 6. Die Regierungen der Kantone Appenzell beider Rhoden, St. Gallen und Thurgau haben hiebei, gemäß der Verordnung über die Einziehung der schweizerischen Münzen, vom 11. März 1851, Litt. A, die Kantone und das Publikum betreffend, zu verfahren und derselben, so wie den Tarifen vom 26. März 1851 und 21. Januar 1852 die nöthige Oeffentlichkeit in ihrem ganzen Umfange zu geben.

Bern, den 3. Mai 1852.

Im Namen des schweizerischen Bundesrathes,
Der Bundespräsident:
Dr. Furrer.
Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Schieß.

Beschluß

über

die Einziehung der alten schweizerischen Münzen in den Kantonen Graubünden und Tessin.

(Vom 17. Mai 1852).

Der schweizerische Bundesrath,

nach Einsicht der Art. 18, 19 und 20 des Gesezes vom 7. Mai 1850 über die Inkraftsezung der schweizerischen Münzreform;

in Anwendung der Verordnung des Bundesrathes über die Einlösung der schweizerischen Münzen vom 11. März 1851, Litt. A, die Kantone und das Publikum betreffend;

nach angehörtem Berichte der schweizerischen Münzkommission,

beschließt:

Art. 1. Die amtliche Einlösung der alten schweizerischen Münzen in den Kantonen Graubünden und Tessin beginnt den 1. Juni dieses Jahres für alle alten im Art. 1 der genannten Verordnung erwähnten Münzen.

Art. 2. Von und mit dem 1. Juni 1852 tritt der neue schweizerische Münzfuß in Kraft in den Kantonen Graubünden und Tessin, und die alten Münzen erhalten fortan nur den Kurs der neuen Währung.

Art. 3. Von und mit dem 1. Juli 1852 sind nur die Einlösungs-, Post- und Zollkassen in diesen Kantonen gehalten, die alten schweizerischen Münzen an Zahlungsstatt anzunehmen, während sonst Niemand zu deren Annahme, zu was immer für einem Ansaze, verpflichtet ist.

Art. 4. Vom 1. August 1852 an treten die alten schweizerischen Münzen in den Kantonen Graubünden und Tessin auch bei den Einlösungs-, Post- und Zollkassen außer Kurs.

Art. 5. Die Einlösung erfolgt in den oben genannten Kantonen nach dem Einwechslungs- oder Einlösungstarife der alten schweizerischen Münzen, wie er am 26. März 1851 und 21. Januar 1852 vom Bundesrathe festgesezt worden ist, und zwar gegen gesezliche Münzsorten nach dem neuen Münzfuße.

Art. 6. Die Regierungen der Kantone Graubünden und Tessin haben hiebei, gemäß der Verordnung über die Einziehung der schweizerischen Münzen, vom 11. März 1851, Litt. A, die Kantone und das Publikum betreffend, zu verfahren und derselben, so wie den Tarifen vom 26. März 1851 und 21. Januar 1852 die nöthige Oeffentlichkeit in ihrem ganzen Umfange zu geben.

Bern, den 17. Mai 1852.

Im Namen des schweizerischen Bundesrathes,
Der Bundespräsident:
Dr. Furrer.

Der Stellvertreter des Kanzlers der Eidgenossenschaft:
J. Kern-Germann.

Instruktion

für

den Sanitätsdienst bei den eidgenössischen Instruktionsabtheilungen.

(Vom 17. März 1852.)

---

§. 1. Die Aerzte der eidgenössischen Militärschulen stehen in militärischer und ökonomischer Beziehung unmittelbar unter den Befehlen der respektiven Kommandanten, und haben sich in diesen Dienstangelegenheiten an dieselben zu wenden und ihre Befehle pünktlich zu vollziehen.

In Betreff des technischen Theils des Sanitätsdienstes befolgen die Aerzte die Bestimmungen der bestehenden eidgenössischen Reglemente und Instruktionen und haben sich in dieser Hinsicht direkt an den Oberfeldarzt zu wenden und dessen Befehle zu vollziehen.

§. 2. Die Aerzte und Frater sollen mit ihrer vollständigen persönlichen Ausrüstung versehen sein, die Frater überdieß mit ihren Bulgen und Wasserflaschen.

§. 3. Bei der Fortbildungsschule und den Rekrutenschulen erfolgt die sanitarische Ausrüstung der Feldapotheken aus den eidgenössischen Magazinen, oder auf besonderes Verlangen aus einem Kantonalzeughaus. Dieselbe wird beim Dienstaustritt mit einem Verbrauchsetat an das eidgenössische Kriegskommissariat zurükgestellt.

§. 4. Für die Wiederholungskurse sind die Aerzte der Korps von ihren Kantonen mit der gesammten sanitarischen Ausrüstung zu versehen, so wie mit den vorgeschriebenen Dienstformularien, wie Journale, Krankenrapporte, tägliche Rapporte, Eintrittsbillets und Dienstdispensationsscheine.

Der Empfang aller dieser Gegenstände wird dem Kantonskriegskommissär zuhanden des Oberfeldarztes in einem detaillirten Etat von dem Arzte bescheinigt; gleicher Weise wird beim Dienstaustritt ein Verbrauchsetat eingegeben.

§. 5. Der Sanitätsdienst in den Remontenkursen wird, wenn kein Arzt einer andern Instruktionsabtheilung anwesend ist, von einem Civilarzt versehen, worüber den respektiven Kommandanten besondere Weisungen ertheilt werden.

§. 6. Der Bedarf von Arzeneien, welche nicht in den Feldapotheken enthalten sind, wird aus einer vom Oberfeldarzt anzuweisenden öffentlichen Apotheke bezogen. Das dazu bestimmte Rezeptbuch enthält in mehreren Kolonnen den Namen des Kranken, die Verordnung, deren Nummer, das Datum und die Taxe. Die Aerzte sorgen dafür, daß die Arzeneien in guter Qualität und gehörig bereitet geliefert und zu einer billigen Taxe nach den Courrentpreisen berechnet werden. Der Rechnung des Apothekers sollen jedesmal sowol das Rezeptbuch, als die einzeln verordneten Rezepte als Belege beigelegt werden.

§. 7. In den Wiederholungskursen werden die Aerzte die Defekten der Arzeneien in der Regel nicht ergänzen, sondern können das Erforderliche aus der angewiesenen Apotheke (§. 6) verordnen.



Die Aerzte der Rekrutenschulen hingegen haben den Verbrauch wöchentlich zu ergänzen. Zu dem Ende übersenden sie mit den Wochenrapporten die Verzeichnisse der verbrauchten Arzeneien an den Oberfeldarzt.

Beim Wechsel der Aerzte soll eine regelmäßige Uebergabe der gesammten sanitarischen Ausrüstung stattfinden, und darüber ein von beiden Aerzten zu unterzeichnendes Verbal aufgenommen werden.

Der Oberfeldarzt wird die erforderlichen Weisungen ertheilen, wie die Ergänzung der vorgedachten Arzeneien oder Verbandstüke vor sich gehen soll.

§. 8. Die Aerzte sind angewiesen, keine Luxusarzeneien zu verschreiben, indem diese nach den bekannten therapeutischen Grundsäzen durch andere und kräftigere pharmaceutische Mittel ersezt werden können. Ueberhaupt sollen die Aerzte die Schulen als eine Vorbildung für den Felddienst betrachten und sich daher angelegen sein lassen, sich möglichst mit der Ausrüstung der Feldapotheke zu bedienen, die ihnen in der Regel im Felde einzig zu Gebote steht.

§. 9. Am Schluße der Instruktionszeit untersucht der Arzt die Rechnung über die gelieferten Arzeneien, visirt dieselbe und übersendet sie mit seinen allfälligen Bemerkungen dem Oberfeldarzt.

§. 10. Alle aus den öffentlichen Apotheken verschriebenen Arzeneien, welche sich nicht in den Rapporten der Korpskranken Litt. A, oder in dem Krankenjournal Litt. K der Ambülancen und Infirmerien eingetragen sind, werden vom Oberfeldarzte nicht visirt.

§. 11. Beim Einrüken der Mannschaft findet eine sanitarische Inspektion statt. Nebst den Kräzigen, Venerischen und mit chronischen Krankheiten Behafteten sollen

alle diejenigen Individuen nicht aufgenommen werden, welche laut eidgenössischer Instruktion über das Verfahren bei Entlassung dienstuntauglicher Militärs zum Dienste untauglich sind.

§. 12. Die Bestimmungen der oben erwähnten Instruktion finden auch ihre Anwendung, wenn Militärs während der Instruktionszeit sich als dienstunfähig erklären. Ueber die Resultate der dießfälligen Untersuchung erstattet der Arzt dem Kommandanten Bericht, welcher sofort die Weisung des schweizerischen Militärdepartements einholt.

§. 13. Die Aerzte erstatten dem respektiven Kommandanten jeden Tag Rapport über den Bestand der Kranken, und eben so alle acht Tage und am Schluß der Instruktionszeit dem Oberfeldarzt einen namentlichen Wochenrapport.

Bei den Wiederholungskursen wird dem Oberfeldarzt nur ein Schlußrapport erstattet.

In diesen Rapporten soll der nicht Aufgenommenen oder Entlassenen mit Angabe der sanitarischen Motive Meldung gethan werden.

§. 14. Außer diesen regelmäßigen Rapporten erstatten die Aerzte sowol dem respektiven Kommandanten als dem Oberfaldarzt jedesmal Bericht, wenn sich wichtige Vorfälle in sanitarischer Beziehung oder Anstände ergeben, die besondere Weisungen erfordern.

§. 15. Der Spitaldienst wird auf den verschiedenen Waffenpläzen auf folgende Weise versehen:

In Thun, Bière, Aarau und Colombier befinden sich für Kranke, welche nicht in den gewöhnlichen Kasernenzimmern besorgt werden können, eigene Infirmerien.

Auf den nachbezeichneten Waffenpläzen können für Kranke folgende Anstalten in Anspruch genommen werden:

Zürich: der große Kantonsspital.
Winterthur: der Bürgerspital.
Bern: der Militärspital.
Luzern: der große Bürgerspital.
Freiburg: der Bürgerspital.
Solothurn: der Bürgerspital.
Basel-Stadt: das Garnisonslazareth.
Schaffhausen: das städtische Krankenhaus.
St. Gallen: der Fremdenspital.
Brugg: der Kantonsspital in Königsfelden.
Thurgau: der Kantonsspital in Münsterlingen.
Tessin: die Civilspitäler in Lugano, Bellinzona und Locarno.
Waadt: der Kantonsspital in Lausanne.
Neuenburg: der Bürgerspital.
Genf: der Bürgerspital.

§. 16. Die ärztliche Besorgung der Infirmeriekranken geschieht auf diesen Waffenpläzen von den resp. Korpsärzten; in den genannten Spitälern aber durch die resp. Spitaladministrationen, die auch die Verpflegung übernehmen.

§. 17. Das eidgenössische Oberkriegskommissariat besorgt die Verpflegung der Kranken in den obbezeichneten Infirmerien.

§. 18. Für den Eintritt oder Austritt in den Spital oder die Infirmerie sollen reglementsgemäße Billets ausgestellt werden.

§. 19. Bei den Wiederholungskursen besorgt der ältere Arzt im Dienstalter die Kranken der Infirmerie nebst denjenigen seines resp. Korps.

§. 20. Die Dienstformularien in den Infirmerien sollen nach Vorschrift geführt werden. Namentlich soll das Spitaljournal Litt. K, das Spitalkrankenverzeichniß Litt. H und die Kontrolle über den täglichen Bestand der Spitalkranken Litt. P gehörig geführt und am Schluß des Dienstes dem Oberfeldarzt zuhanden des Oberkriegskommissariats übersendet werden.

Ein in den Spital oder die Infirmerie abgegangener Militär wird auf dem Rapport über die Korpskranken nicht mehr fortgeführt, sondern auf das Verzeichniß der Spitalgänger übertragen.

§. 21. Die Aerzte haben für die erhaltenen Spitaleffekten gute Sorge zu tragen und sollen dieselben sowol dem ablösenden Kollegen, als am Schluß der Instruktion dem eidgenössischen Oberkriegskommissär in gehörigem Stande nach Inventur übergeben.

§. 22. Außer dem ärztlichen Dienst wird der Arzt den Fratern und Krankenwärtern in den ihnen obliegenden Dienstverrichtungen nach der bestehenden Anleitung Unterricht ertheilen.

Bern, den 21. März 1852.

Für das schweiz. Militärdepartement:
Ochsenbein.

Beschluß

des

schweizerischen Bundesrathes, betreffend Einführung von Extraposten auf einzelnen Routen.

(Vom 4. Februar 1852.)

Der schweizerische Bundesrath,

in Anwendung des Art. 4 des Bundesgesezes vom 2. Brachmonat 1849 über das Postregal, und

auf den Bericht des schweizerischen Postdepartements,

beschließt:

Art. 1. Auf denjenigen Routen, wo die Extrapost-anstalt unter den Kantonalverwaltungen schon bestanden hat, ist dieselbe fernerhin zu unterhalten, nämlich:

a. von Pontarlier und von Genf über Lausanne nach dem Simplon bis Domo d'Ossola;
b. von Flüelen nach Camerlata über den Gotthard;
c. von Chur nach Chiavenna;
d. von Splügen nach Bellinzona;
e. von Chur nach Zürich;
f. von Chur nach Rorschach;
g. von Rorschach über St. Gallen nach Uznach;
h. von St. Gallen über Wyl nach Zürich;
i. von St. Gallen über Trogen nach Feldkirch.

Art. 2. Das Postdepartement ist ermächtigt, auch auf andern Routen der Schweiz den Extrapostdienst einzuführen, in so fern dieses ohne besondere Entschädigung durch Einverständniß mit den Postpferdhaltern geschehen kann.

Art. 3. Dem Postdepartement wird die Vollmacht ertheilt, das Extrapostreglement nach dem vorgelegten Entwurfe zu erlassen und allfällige Aenderungen, die sich später als nothwendig erzeigen sollten, vorzunehmen.

Art. 4. Das Postdepartement wird die erforderlichen Reglemente für die Tarife nach den bisher auf den bezeichneten Routen üblichen Taxen reguliren.

Bern, den 4. Februar 1852.

Im Namen des schweizerischen Bundesrathes,
Der Bundespräsident:
Dr. Furrer.
Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Schieß.

Beschluß
des
schweizerischen Bundesrathes, betreffend Außerkurssezung der 25-Centimenstüke.

(Vom 17. Mai 1852.)

Der schweizerische Bundesrath,

in Erwägung, daß in Folge eines Dekrets der französischen Regierung vom 30. April 1852 die 25-Centimenstüke zurükgezogen werden, daß dieselben mit 1. Oktober nächstkünftig nur noch bei den öffentlichen Kassen zur Bezahlung von Abgaben verwendet werden können und am 31. Dezember 1852 ihren Kurs ganz verlieren;

in Erwägung, daß die Unterscheidung zwischen den französischen 25-Centimenstüken und solchen aus andern Staaten für den Verkehr Schwierigkeiten darbietet;

in Erwägung, daß es angemessen erscheint, den von der französischen Regierung festgesezten Terminen voranzugeben;

in Abänderung des Beschlusses vom 16. Januar 1852;

auf den Antrag des schweizerischen Finanzdepartements,

beschließt:

1) Die 25-Centimenstüke aller Staaten, die mit dem Beschlusse des Bundesraths vom 16. Januar 1852 als in Uebereinstimmung mit dem gegenwärtigen Münzsystem erklärt worden sind, werden auf den 1. September 1852 außer Kurs gesezt.

2) Dieser Beschluß ist in die amtliche Sammlung der Eidgenossenschaft aufzunehmen und überdieß den Kantonsregierungen in besondern Abdrüken zur üblichen Bekanntmachung mitzutheilen.

Bern, den 17. Mai 1852.

Im Namen des schweizerischen Bundesrathes,
Der Bundespräsident:
Dr. Furrer.

Der Stellvertreter des Kanzlers der Eidgenossenschaft:
J. Kern-Germann.

Reglement
für
das eidgenössische Archiv.
(Vom 7. April 1852).

Der schweizerische Bundesrath,
beschließt:

Art. 1. Das eidgenössische Archiv umfaßt folgende Perioden:

A. Den Zeitraum von 1798 bis 1803 oder das Archiv der helvetischen Regierung, nämlich die Archive der Gesezgebung der vollziehenden Gewalt, der verschiedenen Ministerien, des Nationalschazamtes und des obersten Gerichtshofes;

B. Den Zeitraum von 1803 bis 1813, oder das Archiv der Mediationsperiode, umfassend

a. die Akten bezüglich auf die Mediationsakte und die Kantonalverfassungen im Allgemeinen;
b. die Akten der Tagsazung und des Landammanns der Schweiz;
c. die Akten über die verschiedenen innern Geschäftszweige, als Korrespondenz der Kantone mit den Bundesbehörden, innere Angelegenheiten der Kantone, Liquidationsgeschäfte, Militär-, Zoll-, Post-, Münz-, Kirchen- und Sanitätswesen, Linthunternehmen u. s. w.
d. Akten, betreffend die auswärtigen Verhältnisse.

C. Den Zeitraum von 1814 bis 1848, enthaltend

a. die Akten bezüglich auf den Wienerkongreß, die Bundesurkunde von 1815 und die Kantonsver=verfassungen;

b. die Akten der Tagsazung und der vorörtlichen Behörde;

c. die Akten über verschiedene innere Geschäftszweige, wie Korrespondenz der Kantone mit den Bundesbehörden, innere Angelegenheiten der Kantone, Militär=, Gränz= und Territorial=, Zoll=, Post=, Münz=, Kirchen= und Sanitätswesen, Linthunternehmen u. s. w.;

d. Akten, betreffend die auswärtigen Verhältnisse.

D. Den Zeitraum seit dem 12. September 1848, als dem Tage, mit welchem die neue Bundesverfassung in Kraft getreten ist.

Das alte eidgenössische Archiv, welches theilweise in Zürich, theilweise in Luzern, Solothurn, Aarau und Frauenfeld liegt, wird ferner der Sorgfalt der betreffenden Stände überlassen.

Art. 2. Das Archiv steht unter der Oberaufsicht des Departements des Innern. Dieselbe wird ausgeübt unmittelbar vom Departementsvorsteher oder mittelbar durch Mitwirkung des Kanzlers der Eidgenossenschaft. (Siehe das Bundesgesez über die Organisation und den Geschäftsgang des Bundesrathes vom 14/16. Mai 1849. Art. 24, Ziff. 2 und Art. 32 und 35).

Art. 3. Dem Archiv steht ein Archivar vor, dessen Amtsdauer drei Jahre währt, mit steter Wiederwählbarkeit.

Art. 4. Der Archivar hat seine Berichte und Anträge, welche er an die Oberbehörden eingeben will, durch die Kanzlei zu vermitteln.

Art. 5. Der Archivar verkehrt unmittelbar
a. mit dem eidgenössischen Departement des Innern,
b. mit dem Kanzler der Eidgenossenschaft und
c. im Uebrigen nach Maßgabe des gegegenwärtigen Reglements.

Art. 6. Der Archivar muß der deutschen und französischen Sprache mächtig sein, und wo mäglich auch italienisch verstehen.

Art. 7. Der Archivar hat folgenden Eid abzulegen: „Ich schwöre dem Bundesrathe Treue zu leisten; meine Berufspflichten gewissenhaft zu erfüllen und mich jederzeit genau an das aufgestellte Reglement zu halten."

Art. 8. Das Büreau soll in der Regel an allen Wochentagen und zwar Morgens von 8 bis 12 Uhr und Nachmittags von 2 bis 6 Uhr offen stehen, und es hat der Archivar überhaupt auch außer diesen Arbeitsstunden jedem amtlichen Rufe Folge zu leisten.

Art. 9. Der Archivar allein besizt die Schlüssel zu dem Archiv. In Fällen von Abwesenheit hat er sie dem Kanzler zu überreichen.

Art. 10. Der Archivar beglaubigt alle Abschriften, unter Beisezung des Datums, durch seine Unterschrift und seinen Stämpel; gehen die Abschriften ins Ausland, so müssen die Unterschriften noch durch die des Bundeskanzlers oder seines Stellvertreters legalisirt sein.

Art. 11. Dem Archivar kann der Departementsvorsteher bis auf acht Tage Urlaub gestatten, immerhin in der Voraussezung, daß die Geschäfte durch die Abwesenheit nicht leiden. Ein längerer Urlaub muß hingegen bei dem Bundesrathe nachgesucht werden.

Art. 12. Es sollen folgende Register oder Repertorien angefertigt und fleißig fortgesezt werden:

a. Das Generalrepertorium, welches auch als Realrepertorium und als eine Darstellung der ganzen Einrichtung des Archivs zu dienen hat, soll eine Uebersicht sämmtlicher Titel der vorhandenen Archivalien bieten, in der Weise, wie sich dieß in dem Inventarium des eidgenössischen Archivs von 1803 bis 1832 vorfindet; um aber das zu Suchende leicht auffinden zu können, muß dieses Generalrepertorium mit einem gedrängten alphabetischen Register versehen werden.

b. über jede der im Art. 1 erwähnten vier Archivperioden ist allmälig ein Lokalrepertorium anzulegen, in welchem Ortsregister nur das weggelassen werden kann, was weder von staatsrechtlichem, noch historischem Interesse, oder auch rein persönlicher Natur ist. In diesem Ortsregister muß Alles in chronologischer Ordnung auf einander folgen, doch ist es nicht nöthig, Monat und Tag beizusezen;

c. über die fraglichen vier Perioden ist gleichfalls allmälig ein Personalregister anzufertigen, das die Angabe der Namen aller urkundlich erscheinenden Personen, alphabetisch unter sich gereiht, mit gedrängter Anführung des Faktums enthält. Dem Jahre ist jedoch stets der Monat beizufügen, und nur unbedeutendes ist in dieses Repertorium nicht aufzunehmen.

Art. 13. In dem Lokal- wie in dem Personalregister ist stets die archivalische Bezeichnung anzugeben.

Art. 14. Sämmtlichen Regierungen der Schweiz ist der Gebrauch des eidgenössischen Archivs gesichert;

sollten dieselben Abschriften bedürfen, so hat sie das Archivariat gegen Erstattung der Schreibgebühr zu ertheilen. (Siehe Art. 19). Originalaktenstüke, welche für einen Kanton durchaus nothwendig sind, mögen auf erhaltene Bewilligung des Departements des Innern dem betreffenden Kantone auf eine durch diese Stelle zu bestimmende Zeit gegen Empfangschein übergeben werden.

Art. 15. Gelehrte, welche die abgeschlossenen Perioden des eidgenössischen Archivs für historische Zweke benuzen wollen, haben deßhalb die Bewilligung beim Vorsteher des Departements des Innern einzuholen; doch darf diese Benuzung nicht in den Archivgewölben selbst statthaben, sondern muß im Büreau des Archivbeamten geschehen.

Art. 16. Akten, welche von eidgenössischen oder Kantonsbehörden aus dem Archiv verlangt werden, können nur gegen Ausstellung eines Scheines, welchen der Benuzer selbst zu unterzeichnen hat, verabfolgt werden. Vor der Abgabe hat der Archivar das Verlangte zu notiren, auch an der Stelle des Weggenommenen ein Blatt einzulegen, worauf verzeichnet sein muß, wann und wem das Aktenstük übergeben worden sei.

Art. 17. Um Ordnung zu handhaben, muß der Archivar eine Kontrole anlegen, in welche die im Art. 16 angedeuteten Notirungen einzubuchen sind; auch ist er verpflichtet, alle Jahre zwei Mal Ende März und Ende September, alle noch nicht zurükgestellten Akten, bis auf 8 Wochen zurük, von den Personen, die sie gefordert haben, abzuverlangen; werden dieselben auf seine Einladung in Zeit von vierzehn Tagen nicht zurükgestellt, so übergibt der Archivar das Verzeichniß der

Saumseligen sammt dem der Akten dem Departement des Innern zur weitern Verfügung.

Art. 18. Ohne Wissen des Archivars und Notirung darf Niemand ein Aktenstük aus dem Archiv wegnehmen.

Art. 19. Für Abschriften sollen die im Bundesgeseze über den Bezug von Kanzleisporteln (vom 19. Juli 1850) festgesezten Gebühren, zuhanden der Bundeskanzlei bezogen werden.

Art. 20. Die ältern eidgenössischen Archive in Zürich, Luzern, Solothurn, Aarau und Frauenfeld bleiben der Eidgenossenschaft, so wie jedem Kanton immer offen, womit die Befugniß verbunden ist, sich Auszüge daraus auf eigene Kosten zu verschaffen. Namentlich steht dem eidgenössischen Archivar der Zutritt zu den besagten ältern Archiven offen. (S. alte offizielle Sammlung I. Band, Seite 235—237).

Art. 21. Von der Bundeskanzlei, wie von den verschiedenen Departementen werden alljährlich diejenigen Akten, welche zwei Jahre in der Registratur gelegen haben, wohl geordnet, rubrizirt und numerirt an das Archiv abgeliefert, und zwar jeweilen im ersten Quartale.

Art. 22. Bevor die Akten an das Archiv abgeliefert werden, sind in jeder Kanzlei vorerst die unbedeutenden Papiere, wie: einfache Ueberweisungen, bloße Protokollauszüge, Pièces, die doppelt oder dreifach vorhanden sind u. s. f., um das Archiv nicht zu sehr zu häufen, zu kassiren. Rechnungsbelege dürfen nach einem Zeitraume von zehn Jahren, unter Vorbehalt der Genehmigung des Departements des Innern, gleichfalls vernichtet werden.

Art. 23. Für Beseitigung von Archivalien in bedeutendem Umfange hat sich der Archivar in einem

schriftlichen Berichte an das Departement des Innern zu wenden und erst, wenn die Bewilligung erfolgt ist, darf die Vernichtung geschehen.

Art. 24. Es soll ein ausführlicher Archivplan für die weitere Einrichtung und Eintheilung des Archivs aufgestellt und der Genehmigung des Bundesrathes unterlegt werden.

Art. 25. Durch das gegenwärtige Reglement sind die in der alten offiziellen Sammlung enthaltenen reglementarischen Bestimmungen über das eidgenössische Archiv aufgehoben, und es tritt dasselbe sofort in Kraft.

Bern, den 7. April 1852.

Im Namen des schweizerischen Bundesrathes,
Der Bundespräsident:
Dr. Furrer.

Der Stellvertreter des Kanzlers der Eidgenossenschaft:
J. Kern-Germann.

Beschluß

des

schweizerischen Bundesrathes, betreffend das vom 31. März 1852 datirte Gesez über die Militärorganisation für den Kanton Zürich.

(Vom 17. Mai 1852.)

Der schweizerische Bundesrath,

nach genauer Prüfung des aus 222 Artikeln bestehenden und vom 31. März 1852 datirten Gesezes über die Militärorganisation für den Kanton Zürich;

auf den Bericht des schweizerischen Militärdepartements,

anerkennt:

daß dieses Gesez nichts enthält, was der eidgenössischen Militärorganisation vom 8. Mai 1850 und den dem Kanton Zürich obliegenden bundesmäßigen Verpflichtungen entgegen ist; weßnahen dasselbe sofort in Vollziehung gesezt werden kann.

Bern, den 17. Mai 1852.

Im Namen des schweizerischen Bundesrathes,
Der Bundespräsident:
Dr. Furrer.

Der Stellvertreter des Kanzlers der Eidgenossenschaft:
J. Kern-Germann.

Beschluß

des

schweizerischen Bundesrathes, betreffend das vom 9. Mai 1852 datirte Gesez über die Militärorganisation für den Kanton St. Gallen.

(Vom 11. Juni 1852.)

Der schweizerische Bundesrath,

nach genauer Prüfung des aus 127 Artikeln bestehenden und vom 9. Mai 1852 datirten Gesezes über die Militärorganisation für den Kanton St. Gallen, und nach genommener Einsicht der Erklärung der Regierung des hohen Standes St. Gallen vom 26. Mai 1852, wonach die Artikel 38 und 79 nur in Uebereinstimmnng mit dem Artikel 72 der eidgenössischen Militärorganisation vollzogen werden sollen;

auf den Bericht des schweizerischen Militärdepartements,

anerkennt:

daß dieses Gesez nichts enthält, was der eidgenössischen Militärorganisation vom 8. Mai 1850 und den dem Kanton St. Gallen obliegenden bundesmäßigen

Verpflichtungen entgegen ist; weßnahen dasselbe sofort in Vollziehung gesezt werden kann.

Bern, den 11. Juni 1852.

Im Namen des schweizerischen Bundesrathes,
Der Bundespräsident:
Dr. Furrer.

Der Stellvertreter des Kanzlers der Eidgenossenschaft:
J. Kern-Germann.

Verordnung

des

schweizerischen Bundesrathes, betreffend Errichtung von Postkursen.

(Vom 16. Juni 1852.)

Der schweizerische Bundesrath,

auf den Bericht seines Postdepartements,

beschließt:

Art. 1. Das Postdepartement ist ermächtigt, nachfolgende Postkurse neu zu errichten:

a. einen täglichen einspännigen Dienst zwischen Hauts-Geneveys und Savagnier über Cernier und Dombresson; und einen solchen zwischen Côte aux fées und Motiers, im Kanton Neuenburg;

b. einen täglichen einspännigen Dienst zwischen Wattwyl und Ebnat, mit Anschluß an den St. Gallen-Rapperschwyler Tagkurs;

c. einen täglichen Einspännerdienst zwischen Fischenthal und Wald, mit Anschluß in lezterm Orte an den Wald-Schirmensee resp. Zürcher-Kurs;

d. einen dritten wöchentlichen Fahrbotenkurs zwischen Samaden und Tirano, im Kanton Graubünden;

e. einen zweiten Kurs über den Gotthard, von Flüelen bis Airolo, und

f. einen zweiten Kurs über den Splügen, von Splügen bis Chiavenna.

Art. 2. Im Fernern ist das Postdepartement ermächtigt, den Zürich-Grüninger-Kurs zu einem täglichen Kurse zu erweitern.

Bern, den 16. Juni 1852.

Im Namen des schweizerischen Bundesrathes,
Der Bundespräsident:
Dr. Furrer.

Der Stellvertreter des Kanzlers der Eidgenossenschaft:
J. Kern-Germann.

Dekret,

betreffend

die Vereinigung der Kontingente der Kantone Unterwalden ob dem Wald und nid dem Wald in ein gemeinsames Bataillon.

(Vom 23. Juni 1852.)

Der schweizerische Bundesrath,

in Betrachtung,

daß die Kantone Unterwalden ob und nid dem Wald eine vom 9. März 1852 datirte Uebereinkunft geschlossen haben, wodurch sie sich verpflichten, die Infanterie ihres Kontingents zum Bundesauszug in ein gemeinsames Bataillon zu vereinigen, und daß dieselben mittels Schreibens vom 5. und 15. April 1852 um unsere Gutheißung der erwähnten Uebereinkunft nachsuchen;

gestüzt auf den Beschluß der Bundesversammlung vom 27. August 1851,

beschließt:

Art. 1. Die Uebereinkunft der Kantone Unterwalden ob und nid dem Wald vom 9. März 1852, so weit dieselbe die Bildung eines gemeinsamen Bataillons aus dem beidseitigen Infanteriekontingent zum Bundesauszug betrifft, wird gutgeheißen.

Art. 2. Der Bestand dieses Bataillons wird festgestellt, wie folgt:

I. An Mannschaft:

A. Bataillonsstab.

	Obwalden.	Nidwalden.
Kommandant / Major — im Einverständniß beider Stände zu erwählen, so daß dem einen der Kommandant, dem andern der Major zufällt.	1	1
Aidemajor	1	—
Quartiermeister	—	1
Fahnenträger	1	—
Feldprediger	—	1
Bataillonsarzt	1	—
Unterärzte	1	1
Adjutantunteroffizier	—	1
Stabsfurier	1	—
Tamburmajor	1	—
Waffenunteroffizier	—	1
Wagenmeister	1	—
Büchsenmacher	1	1
Schneidermeister	—	1
Schustermeister	1	—
Profos	1	—
	11	8

Total: 19.

B. Kompagnien.

Obwalden, 2 Kompagnien zu 99 Mann / „ 1 Kompagnie „ 98 „	296	—
Nidwalden, 2 Kompagnien zu 113 „	—	226

Total 5 Kompagnien, worunter zwei Jägerkompagnien 522

II. Materielles:

A. Bataillonsausrüstung.

<table>
<tr><th></th><th>Obwalden.</th><th>Nidwalden.</th></tr>
<tr><td>Fahne . . . .</td><td colspan="2">1</td></tr>
<tr><td>Führerfähnchen . . . .</td><td colspan="2">2</td></tr>
<tr><td>Quartiermeisterkiste . . . .</td><td colspan="2">1</td></tr>
<tr><td>Feldkapelle . . . . . .</td><td colspan="2">1</td></tr>
<tr><td>Vollständige Feldapotheke mit Verbandausrüstung . . . . . .</td><td>1</td><td>—</td></tr>
<tr><td>Ambülancentornister (kleine Feldapotheke)</td><td>1</td><td>1</td></tr>
<tr><td>Brankards . . . . . .</td><td>3</td><td>2</td></tr>
<tr><td>Büchsenmacherwerkzeugkiste . .</td><td>1</td><td>—</td></tr>
<tr><td>Gewehrbestandtheilkiste . . .</td><td>—</td><td>1</td></tr>
<tr><td>Vorrath von Feldgeräthen und Kochgeschirren:</td><td></td><td></td></tr>
<tr><td>für den Bataillonsstab . . .</td><td>1</td><td>—</td></tr>
<tr><td>für die Kompagnien . . .</td><td>3</td><td>2</td></tr>
</table>

B. Kriegsfuhrwerke.

	Obwalden.	Nidwalden.
Bataillonsfourgon	1	—
Infanterie-Halbkaissons: in die Linie	1	1
in die Divisionsparks . . .	1	1
in die Depotparks	—	1

C. Munition.

	Obwalden.	Nidwalden.
Flintenpatronen	42,560	33,120
Zündkapseln	85,120	66,240

Art. 3. Durch diese Verordnung, welche sofort in Kraft tritt, werden die Art. 1 und 2, so wie die Tabellen 11, 31 und 35 des Bundesgesezes über die Beiträge der Kantone und der Eidgenossenschaft an Mann-

schaft, Pferden und Kriegsmaterial zum schweizerischen Bundesheere, vom 27. August 1851, so weit es die hohen Stände Unterwalden ob und nid dem Wald betrifft, aufgehoben.

Bern, den 23. Juni 1852.

Im Namen des schweizerischen Bundesrathes,
Der Bundespräsident:
Dr. Furrer.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Schieß.

Beschluß

des

Bundesrathes, betreffend Festsezung der Preise für das Schießpulver in neuer Währung.

(Vom 9. Dezember 1851.)

Der schweizerische Bundesrath,

auf den Bericht und Antrag seines Finanzdepartements,

beschließt:

Die Preise für das Schießpulver sind in neuer Währung folgender Maßen festgesezt:

Für	Prima	Nr.	1 — 4	à 144	Rpn.
"	"	"	5	à 140	"
"	"	"	6 — 8	à 130	"
"	"	"	9 — 10	à 114	"
"	Sekunda	. . . .		à 100	"

Bern, den 9. Dezember 1851.

Im Namen des schweizerischen Bundesrathes,
Der Bundespräsident:
J. Munzinger.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Schieß.

Beschluß
der
schweizerischen Bundesversammlung, betreffend das den kaiserlich-brasilianischen Konsularagenten zu haltende Gegenrecht.

(Vom 17. Juli 1852.)

Die Bundesversammlung der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht der vom Bundesrathe mit Botschaft vom 10. Mai 1852 vorgelegten kaiserlich-brasilianischen Verordnung vom 8. November 1851 über die rechtliche Stellung und Befugnisse der fremden Konsularagenten in diesem Reiche,

beschließt:

Der schweizerische Bundesrath ist ermächtigt, der kaiserlich-brasilianischen Regierung das Gegenrecht in Betreff der Konsularagenten zuzusichern, in so fern die Grundsäze der kaiserlich-brasilianischen Verordnung vom 8. November 1851 auch auf die schweizerischen Konsularagenten Anwendung finden.

Also beschlossen vom schweizerischen Ständerathe,

Bern, den 13. Juli 1852.

Im Namen desselben,
Der Präsident:
F. Briatte.

Der Protokollführer:
J. Kern-Germann.

Also beschlossen vom schweizerischen Nationalrathe,

Bern, den 17. Juli 1852.

Im Namen desselben,
Der Präsident:
Hungerbühler.
Der Protokollführer:
Schieß.

Beschluß

der

schweizerischen Bundesversammlung, betreffend die Garantie des vom 7. Oktober 1851 datirten Verfassungsgesezes des Kantons Zürich, behufs theilweiser Abänderung der dortigen Staatsverfassung.

(Vom 21. Juli 1852.)

Die Bundesversammlung der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht eines Berichts und Antrages des Bundesrathes über ein vom 7. Oktober 1851 datirtes Verfassungsgesez des Kantons Zürich, behufs theilweiser Abänderung der dortigen Staatsverfassung;

in Berüksichtigung:

Daß dieses Verfassungsgesez in keiner Weise mit der Bundesverfassung im Widerspruche steht;

daß dasselbe von der Mehrheit des zürcherischen Volkes angenommen wurde,

beschließt:

1. Dem Verfassungsgeseze des Kantons Zürich vom 7. Oktober 1851 wird hiemit die bundesgemäße Garantie ertheilt.

2. Dieser Beschluß ist dem Bundesrathe mitzutheilen.

Also beschlossen vom schweizerischen Ständerathe,

Bern, den 16. Juli 1852.

Im Namen desselben,
Der Präsident:
F. Briatte.

Der Protokollführer:
J. Kern-Germann.

Also beschlossen vom schweizerischen Nationalrathe,

Bern, den 21. Juli 1852.

Im Namen desselben,
Der Präsident:
Hungerbühler.

Der Protokollführer:
Schieß.

Beschluß

der

schweizerischen Bundesversammlung, betreffend die Garantie der vom 11. März 1852 datirten Staatsverfassung des Kantons Aargau.

(Vom 21. Juli 1852.)

Die Bundesversammlung der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht eines Berichts und Antrages des Bundesrathes über die Staatsverfassung des Kantons Aargau vom 11. März 1852;

in Berüksichtigung:

Daß diese Verfassung nichts enthält, das mit der Bundesverfassung im Widerspruche steht;

daß ferner diese Verfassung die Ausübung der politischen Rechte nach republikanischen Formen sichert, und im Ganzen oder theilweise revidirt werden kann;

daß sie endlich von der Mehrheit des aargauischen Volkes in gesezlicher Abstimmung angenommen wurde,

beschließt:

1) Der Staatsverfassung des Kantons Aargau, vom 11. März 1852, wird hiemit die bundesgemäße Garantie ertheilt.
2) Dieser Beschluß ist dem Bundesrathe mitzutheilen.

Also beschlossen vom schweizerischen Ständerathe,

Bern, den 16. Juli 1852.

Im Namen desselben,
Der Präsident:
F. Briatte.

Der Protokollführer:
J. Kern-Germann.

Also beschlossen vom schweizerischen Nationalrathe,

Bern, den 21. Juli 1852.

Im Namen desselben,
Der Präsident:
Hungerbühler.

Der Protokollführer:
Schieß.

Verordnung

des

schweizerischen Bundesrathes, betreffend die Verbleiung der Zollgüter.

(Vom 21. Juli 1852.)

Der schweizerische Bundesrath,

in Vollziehung des Art. 32 des Bundesgesezes vom 27. August 1851 über das Zollwesen,

verordnet:

Art. 1. Es steht den Waarenführern frei, Waaren, welche zur Durchfuhr oder in ein Niederlagshaus bestimmt sind, bei einer der hiezu bevollmächtigten Eintrittszollstätten verbleien zu lassen.

Art. 2. Die Verbleiung kann an ganze Ladungen oder an einzelne Frachtstüke angelegt werden, immerhin aber nur dann, wenn die Art und Beschaffenheit der

Ladung oder des Collis die gehörige Sicherheit gegen Mißbrauch darbieten.

Die Verbleiung geschieht in der Regel durch Anhängen von Bleisiegeln; in besondern Fällen kann sie auch durch Versieglung mit Siegellak geschehen, lezteres namentlich bei geistigen Getränken und andern Flüssigkeiten in Fässern.

Art. 3. Alle gesezlichen und reglementarischen Vorschriften über die Abfertigung für die Durchfuhr oder in ein Niederlagshaus gelten auch für die zu verbleienden Waaren, mit der Ausnahme jedoch, daß solche Gegenstände in der Regel nicht untersucht, sondern, wenn ihre Natur zweifelhaft ist und nicht ganz bestimmte Deklarationen vorliegen, als Waaren der höchsten Tarifklasse, in die sie nach Art. 15 des Zollgesezes fallen können, behandelt werden. Immerhin bleibt dem Zollbeamten das Recht, in besondern Fällen eine Untersuchung der Waare vorzunehmen und sie nach deren Ergebniß abzufertigen.

In Folge dieser Ausnahme kann dann der Art. 28 des Gesezes auf verbleite Güter keine Anwendung finden, und es ist deren Uebergang in die Konsumation unzuläßig.

Art. 4. Die Bedekung und Umschnürung ganzer Ladungen, die verbleit werden sollen, so wie die allfällig nöthige bessere Verpakung und Verschnürung zu verbleiender einzelner Waarenstüke, fällt zu Lasten des Waarenführers.

Art. 5. Für jedes einzelne Siegel oder Blei, mit Inbegriff der von der Zollverwaltung zu liefernden Schnur wird eine Gebühr von fünf Rappen bezahlt. Der Zoll-

beamte bestimmt die jeweilen nöthige Anzahl der anzulegenden Bleie.

Art. 6. Die Art der Verbleiung, die Anzahl der angelegten Bleie oder Wachssiegel, so wie der Betrag der dafür erhobenen Gebühr, sind vom Einnehmer in den Geleitschein einzutragen.

Art. 7. Der Waarenführer ist verantwortlich, daß die verbleiten Waarenstüke oder Ladungen mit unversehrter Beseilung, Schnüren und Bleien rechtzeitig bei der vorgeschriebenen Zollstätte anlangen.

Art. 8. Bei der Ankunft verbleiter Güter an einer Austrittszollstätte oder in einem Niederlagshause wird die Verbleiung nach Anleitung der bezüglichen Instruktion aufs Genaueste untersucht, beim Richtigfinden jedes Blei abgeschnitten und die weitere Abfertigung der Waare vorgenommen. Das Richtigfinden der Verbleiung trägt der Beamte in den Geleitschein ein.

Art. 9. Ergibt die Untersuchung, daß die laut Geleitschein angelegten Bleie nicht mehr vollzählig, oder daß einzelne Bleie verlezt sind, so ist die Waare ohne Weiters dem im betreffenden Geleitschein vorgemerkten doppelten Eingangszoll verfallen. Dem Waarenführer steht es in solchem Falle frei, über die Waare nach dem Inland zu verfügen, indem sie durch Bezahlung der Strafe des doppelten Eingangszolls als zur Einfuhr verzollt betrachtet wird, oder aber sie gegen Entrichtung des Ausgangszolls nach dem Auslande zu führen.

Art. 10. Bei hohem Verdacht von absichtlicher Verlezung der Verbleiung, so wie im Falle der Nachmachung einer Verbleiung, oder wenn bei verlezten Bleien die Waare mit der Deklaration nicht übereinstimmt und

dabei eine Beeinträchtigung der Zollverwaltung vermuthet werden kann, ist ein Verbalprozeß aufzunehmen und die Sache als Zollverschlagniß zu behandeln, sofern die Handlung nicht in ein schwereres Verbrechen oder Vergehen übergeht.

Art. 11. Wenn ein Waarenführer wiederholt mit verlezter Verbleiung am Bestimmungsorte angekommen ist, so kann ihm das Begehren um fernere Verbleiung abgeschlagen werden.

Art. 12. Die zur Vornahme der Verbleiung ermächtigten Hauptzollstätten und Niederlagshäuser sind für einmal folgende:

Im ersten Zollgebiet:

Basel (Niederlagshaus, französische Bahn, deutsche Bahn, Kanal und Achse), Rheinfelden, Koblenz und Boncourt.

Im zweiten Zollgebiet:

Trasadingen, Schaffhausen, Bargen, Stein, Tägerweilen, Romanshorn, Zürich.

Im dritten Zollgebiet:

Rorschach, Rheinek, Trübbach, St. Luziensteig, Chur, Splügen, Castasegna.

Im vierten Zollgebiet:

Chiasso, Lugano, Magadino und Locarno;

Im fünften Zollgebiet:

Vevey, Lausanne, Morges, Vallaigue, Verrières.

Im sechsten Zollgebiet:

Genf, Meyrin, Perly.

Der Bundesrath behält sich vor, diese Ermächtigung je nach Bedürfniß auf andere Zollstätten auszudehnen, oder sie von einzelnen zurük zu ziehen.

Bern, den 21. Juli 1852.

Im Namen des schweizerischen Bundesrathes,
Der Bundespräsident:
Dr. Furrer.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Schieß.

Bundesgesez,

betreffend

Abänderung des Bundesgesezes vom 27. August 1851 über die Beiträge der Kantone und der Eidgenossenschaft an Mannschaft, Pferden und Kriegsmaterial zum schweizerischen Bundesheere, hinsichtlich des Kontingents des Kantons Luzern an Infanterie zur Bundesreserve.

(Vom 16. Juli 1852.)

Die Bundesversammlung der schweizerischen Eidgenossenschaft,

in theilweiser Abänderung des Artikels 1, Rubrik „Luzern" und der Tabellen 5, 15, 18, 32, 34 und 36 des Gesezes vom 27. August 1851, die Eintheilung der Infanterie der Bundesreserve des h. Standes Luzern betreffend;

nach Einsicht des Vorschlages des Bundesrathes,

beschließt:

Art. 1. Der h. Stand Luzern hat zu der Bundesreserve zu stellen:

1) An Infanterie (Art. 1, Tab. 5 und 18):

2 Bataillonsstäbe	zu	19 Mann	.	38	Mann,
10 Kompagnien	„	125 „	.	1250	„
2 „	„	126 „	.	252	„
		Im Ganzen:		1540	Mann.

2) An Trainsoldaten (Tab. 15):

Für die Infanteriekaissons in die Linie	3	Mann,
„ „ „ in die Divisionspark	10	„

3) An Materiellem (Tab. 32):

a. Bataillonsfourgons	2
b. Infanteriekaissons in die Linie . .	4
„ in die Divisionspark	4

4) An Trainpferden (Tab. 34):

a. Zur Bespannung von Infanteriekaissons in die Linie	8
b. Zur Bespannung von Infanteriekaissons in die Divisionspark	20

5) An Munition für die Infanterie (Tab. 36):

Flintenpatronen . . .	217,920
Zündkapseln . . .	435,840

Art. 2. Durch gegenwärtiges Gesez werden alle damit im Widerspruche stehenden Bestimmungen aufge-

hoben. Dasselbe tritt sofort in Kraft, und der Bundesrath ist mit dessen Vollziehung beauftragt.

Also beschlossen vom schweizerischen Nationalrathe,

Bern, den 15. Juli 1852.

Im Namen desselben,
Der Präsident:
Hungerbühler.

Der Protokollführer:
Schieß.

Also beschlossen vom schweizerischen Ständerathe,

Bern, den 16. Juli 1852.

Im Namen desselben,
Der Präsident:
F. Briatte.

Der Protokollführer:
J. Kern-Germann.

Der schweizerische Bundesrath

beschließt:

Das vorstehende Bundesgesez, betreffend Abänderung des Bundesgesezes vom 27. August 1851 über die Beiträge der Kantone und der Eidgenossenschaft an Mannschaft, Pferden und Kriegsmaterial zum schweizerischen Bundesheere, hinsichtlich des Kontingents des Kantons Luzern an Infanterie zur Bundesreserve, ist sämmtlichen Kantonsregierungen zur üblichen Bekanntmachung mitzutheilen und in die amtliche Sammlung der Eidgenossenschaft aufzunehmen.

Bern, den 26. Juli 1852.

Im Namen des schweizerischen Bundesrathes,
Der Bundespräsident:
Dr. Furrer.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Schieß.

Bundesgesez

über die

Auslieferung von Verbrechern oder Angeschuldigten.

(Vom 24. Juli 1852.)

Die Bundesversammlung der schweizerischen Eidgenossenschaft,

in Ausführung des Art. 55 der Bundesverfassung und nach Einsicht eines Vorschlages des Bundesrathes,

beschließt:

I. Allgemeine Grundsäze.

Art. 1. Jeder Kanton ist den andern gegenüber verpflichtet, die Verhaftung und Auslieferung derjenigen Personen zu gewähren, welche wegen eines der im Art. 2 bezeichneten Verbrechen (Vergehen) verurtheilt worden sind, oder wegen eines solchen Verbrechens gerichtlich verfolgt werden.

Die Auslieferung von Personen, die in einem Kanton verbürgert oder niedergelassen sind, kann jedoch verweigert werden, wenn der Kanton sich verpflichtet, dieselbe nach seinen Gesezen beurtheilen und bestrafen, oder eine bereits über sie verhängte Strafe vollziehen zu lassen.

Art. 2. Die Verbrechen, wegen derer die Auslieferung gestattet werden muß, sind folgende:

Mord, Kindesmord, Todtschlag und Tödtung durch Fahrläßigkeit;

Abtreibung und Aussezung;

Brandstiftung;
Raub, Erpressung;
Diebstahl, Unterschlagung, Pfanddefraudation, Betrug, betrüglicher Bankerott, böswillige Eigenthumsbeschädigung mit Ausnahme unbedeutender Fälle;
Schwere Körperverlezung;
Nothzucht, Blutschande;
Widernatürliche Wollust (Sodomie), Bigamie;
Menschenraub, Entführung;
Unterdrükung des Familienstandes;
Anmaßung eines fremden Familienstandes;
Bestechung;
Mißbrauch der Amtsgewalt; Anmaßung der Amtsgewalt;
Fälschung;
Meineid, falsches Zeugniß, falsche Verzeigung in Bezug auf die im vorliegenden Artikel bezeichneten Vergehen;
Münzfälschung oder andere dazu gehörende Vergehen.

Art. 3. Für politische Vergehen und Preßvergehen muß keine Auslieferung stattfinden (Art. 55 der Bundesverfassung).

Art. 4. Ist dieselbe Person mehrerer in verschiedenen Kantonen verübter Verbrechen angeschuldigt, so findet die Auslieferung zuerst an denjenigen Kanton statt, unter dessen Botmäßigkeit das schwerste jener Verbrechen verübt worden ist.

Wenn ein Verbrechen in mehreren Kantonen begangen wurde, so hat derjenige Kanton, in welchem die Haupthandlung verübt wurde, das Recht, die Auslieferung aller Mitschuldigen in andern Kantonen zu verlangen.

Art. 5. Gegen die ausgelieferten Angeschuldigten dürfen keinerlei Zwangsmittel zur Erwirkung eines Geständnisses angewendet werden.

Art. 6. Mit den Angeschuldigten sind auch alle bei ihnen vorgefundenen Wahrzeichen, so wie die noch vorhandenen Objekte des Verbrechens, z. B. gestohlene Effekten auszuliefern.

Wenn die leztern im Besize von dritten Personen sind, welche deren Herausgabe verweigern, so ist gegen sie nach den Gesezen ihres Landes zu verfahren; doch sollen gestohlene und geraubte Effekten in allen Fällen den Eigenthümern unbeschwert zugesprochen und verabfolgt werden, wobei den Besizern derselben ihre Regreßrechte vorbehalten bleiben.

II. Verfahren bei der Auslieferung.

Art. 7. Wenn die kompetente Gerichts- oder Polizeibehörde eines Kantons, unter Mittheilung des Signalements, einen Verbrecher oder Angeschuldigten zur Fahndung ausschreibt, so sind die Polizeibehörden und Beamten aller Kantone verpflichtet, denselben im Falle der Betretung vorläufig zu verhaften und der requirirenden Behörde sofort Kenntniß davon zu geben, oder für dessen Stellung Sicherheit zu verlangen.

Ueber die Verhaftung ist ein Protokoll aufzunehmen und es sind in demselben zugleich diejenigen Effekten zu bezeichnen, welche dem Verhafteten abgenommen worden sind.

Art. 8. Zugleich ist dem Verfolgten zu eröffnen, daß, von wem und warum er ausgeschrieben sei und es ist zu gewärtigen, ob er gegen die Auslieferung Ein-

sprache erhebt oder nicht. Im leztern Falle kann der Verfolgte sofort ausgeliefert werden; im ersten tritt das nachfolgende Verfahren ein.

Art. 9. Nach erhaltener Anzeige der Entdekung und der Einsprache des Verfolgten gegen die Auslieferung ist an die Regierung des Kantons, in welchem die Entdekung statt fand, ein Auslieferungsgesuch zu richten. Zur Begründung desselben muß von der zuständigen Behörde bescheinigt werden, daß er entweder wegen eines der im Art. 2 bezeichneten Verbrechen verurtheilt worden sei, oder daß hinreichende Verdachtsgründe mit Beziehung auf ein solches Verbrechen gegen ihn vorliegen.

Die Regierung, von welcher die Auslieferung verlangt wird, hat das Recht, Mittheilung der Untersuchungsakten zu verlangen.

Art. 10. Wird die Auslieferung verweigert, oder entsteht Streit darüber, an welchen Kanton dieselbe zuerst stattzufinden habe, so kann von der requirirenden Regierung die Entscheidung des Bundesrathes angerufen werden. Bis diese erfolgt, soll die requirirte Kantonsregierung die angeordneten Sicherheitsmaßregeln aufrecht erhalten. Eine allfällige Beschwerde gegen die Entscheidung des Bundesrathes hat keine Suspensivkraft.

Art. 11. Je nach der definitiven Entscheidung hat die eine oder andere Kantonsregierung die allfällig inzwischen erlaufenen Verhaftskosten zu tragen. Wird für die Verweigerung der Auslieferung entschieden und mußte der Angeschuldigte nicht aus andern Gründen verhaftet bleiben, so kann die requirirende Regierung auch zu einer Entschädigung an denselben verhalten werden. Ueber das Eintreten und den Umfang derselben urtheilt der

Bundesrath unter Berüksichtigung der Geseze oder Uebungen des Kantons, in welchem der Verhaft statt fand.

Art. 12. Wenn in einem Kantone entdekt wird, daß eine Person in einem andern Kanton ein Verbrechen begangen habe, so ist dieselbe, sofern es nicht schon aus andern Gründen geschah, zu verhaften, und dem leztern ihre Auslieferung anzutragen.

Hierauf hat die Regierung, welcher die Auslieferung angetragen wird, sich mit möglichster Beförderung darüber zu erklären, ob sie dieselbe annehme.

Inzwischen sollen von Seite der Regierung desjenigen Kantons, in welchem die Verhaftung vorgenommen worden ist, gegen die Entweichung des Verhafteten angemessene Sicherheitsmaßregeln getroffen werden.

Art. 13. Ueber die Art, wie eine unbestrittene oder durch den Bundesrath verfügte Auslieferung bewerkstelligt werden soll, haben sich die Polizeibehörden der betreffenden Kantone zu verständigen.

Art. 14. Die dazwischen liegenden Kantone sind verpflichtet, den Transport der Ausgelieferten durch ihr Gebiet zu gestatten und nöthigen Falls dem Transportführer polizeiliche Hilfe zu verschaffen, oder auch auf Ansuchen den Transport durch ihr Gebiet selbst ausführen zu lassen. In beiden Fällen hat der Transportführer bei der Gränzbehörde sich zu stellen, um entweder seinen Transportbefehl visiren zu lassen oder dem Transportaten zur weitern Beförderung abzugeben.

Art. 15. Die sämmtlichen Verhafts- und Transportkosten sind von der requirirenden Kantonsregierung zu tragen, beziehungsweise zu vergüten. Sie werden auf folgende Weise berechnet:

1) Für den Unterhalt eines Gefangenen im Verhaft

oder auf dem Transport täglich 1 Franken, alles inbegriffen.

2) Für die Aufnahme desselben in einem Arrestlokal während des Transportes über Nacht 50 Rappen.

3) Für den Transportführer per Tag für Hin- und Herreise 3 Franken; für den halben Tag 1½ Franken.

Art. 16. Sind wegen besonderer Umstände noch andere Transportmittel nothwendig, so werden dieselben besonders bezahlt. Dagegen sind keine weitern Gebühren zu entrichten für Verhör, Scripturen aller Art und für Ein- und Austhürmung.

Art. 17. In folgenden besondern Fällen sind die Polizeidiener eines Kantons berechtigt, Verbrecher in andere Kantone zu verfolgen und sie dortselbst anzuhalten:

a. Wenn Polizeidiener in Verfolgung der Spur von flüchtigen Verbrechern oder Angeschuldigten auf die Gränze der Botmäßigkeit, welcher sie angehören, kämen, und durch eine noch so kurze Zögerung diese Spur verloren gehen, hiemit die gemeine Sicherheit durch Entweichung der verfolgten Personen Gefahr laufen würde. In diesem Falle sind die verfolgenden Polizeidiener verpflichtet, sich vor dem auf ihrem Wege zunächst befindlichen Polizei- oder Gemeindsbeamten des benachbarten Kantons zu stellen und von ihm die in keinem Falle zu verweigernde Bewilligung und allfällige Handbietung zur fernern Nachsezung zu begehren.

b. Wenn Polizeidiener eines Kantons, welche sich mit Transport- oder dergleichen Befehlen in einen andern Kanton begeben, in demselben zufällig Ausgeschriebene zu Gesicht bekommen.

c. Wenn Gefangene auf dem Transporte entweichen würden.

Art. 18. Bedarf der verfolgende Polizeidiener außer dem Kanton einige Hilfe zur Arretirung, Eskortirung oder sonst, so soll ihm dieselbe auf Vorweisung eines Befehls oder sonstige Legitimation von sämmtlichen Polizeidienern oder Ortsbeamten unverweigerlich geleistet werden. Ist diese Handbietung momentan, so wird sie unentgeldlich geleistet; sollte sie aber von Dauer sein und etwa in Verstärkung der Eskortirung von Gefangenen bestehen, so ist in solchen Fällen der im Art. 15 festgesezte Tarif anwendbar.

Art. 19. Erreicht ein Polizeidiener eines Kantons außerhalb desselben ausgeschriebene oder angeschuldigte Verbrecher, so ist er in allen Fällen gehalten, sie zu dem obern Regierungsbeamten des betreffenden Bezirks zu führen, demselben seinen Befehl, worunter auch ein Signalement begriffen ist, vorzuweisen, oder die Gründe der Anhaltung bekannt zu machen und die Bewilligung zur Abführung, welcher ein Präkognitionsverhör vorangehen soll, zu gewärtigen.

Art. 20. Sollte der betreffende Beamte Bedenken tragen, oder nicht kompetent sein, die Abführung von sich aus zu bewilligen, so sorgt derselbe nichtsdestoweniger einstweilen für die Sicherheit des Arrestanten, gibt dem Polizeidiener einen Schein der veranstalteten Arretirung und erstattet sodann ohne Verzug Bericht seiner Regierung, welche über die Gestattung der Auslieferung erkennt, und auf den Fall der Verweigerung derjenigen Regierung, deren Polizeidiener die Festsezung vollzogen hat, ihre Gründe anzeigt.

Art. 21. Haben die Behörden des requirirenden Kantons eine Belohnung auf Einbringung einer be-

stimmten Person gesezt, so soll dieselbe ausgerichtet werden, wenn auch die Verhaftung außer dem Kanton stattgefunden hat.

Art. 22. Wird die Auslieferung eines Verbrechers, der schon früher aus andern Gründen verhaftet wurde, einem Kanton angetragen, so hat dieser, falls er die Auslieferung annimmt, die Verhaftskosten nur vom Tage jenes Anerbietens an zu vergüten.

Art. 23. Durch dieses Gesez, das sofort in Kraft tritt, wird das Konkordat vom 8. Juni 1809 (bestätigt den 8. Juli 1818) aufgehoben, mit Ausnahme der Artikel 19 und 20 desselben.

Der Bundesrath ist mit der Vollziehung beauftragt.

Also beschlossen vom schweizerischen Nationalrathe,

Bern, den 24. Juli 1852.

Im Namen desselben,
Der Präsident:
Hungerbühler.
Der Protokollführer:
Schieß.

Also beschlossen vom schweizerischen Ständerathe,

Bern, den 24. Juli 1852.

Im Namen desselben,
Der Vizepräsident:
J. J. Blumer.
Der Protokollführer:
J. Kern-Germann.

Der schweizerische Bundesrath
beschließt:

Das vorstehende Bundesgesez über Auslieferung von Verbrechern oder Angeschuldigten ist sämmtlichen Kantonsregierungen zur üblichen Bekanntmachung mitzutheilen und in die amtliche Sammlung der Eidgenossenschaft aufzunehmen.

Bern, den 10. August 1852.

Im Namen des schweizerischen Bundesrathes,
Der Bundespräsident:
Dr. Furrer.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Schieß.

Bundesgesez
über den
Bau und Betrieb von Eisenbahnen im Gebiete der Eidgenossenschaft.

(Vom 28. Juli 1852.)

Die Bundesversammlung
der
schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht eines Vorschlages des Bundesrathes,
beschließt:

Artikel. 1. Der Bau und Betrieb von Eisenbahnen im Gebiete der Eidgenossenschaft bleibt den Kantonen, beziehungsweise der Privatthätigkeit überlassen.

Art. 2. Die Konzessionen für Eisenbahnunternehmungen von Gesellschaften oder Privaten gehen zunächst von den Kantonen aus. Sie unterliegen jedoch der Genehmigung des Bundes (Art. 7).

Art. 3. Schienen, Schienenstühle, Drehscheiben, Räder, Achsen, Lokomotiven und Coke, die für die Eisenbahnen vom Auslande bezogen werden, sind vom Eingangszolle befreit.

Den inländischen Fabriken, welche Schienen, Schienenstühle, Drehscheiben, Räder, Achsen und Lokomotiven für schweizerische Eisenbahnen liefern, wird der Eingangszoll auf den hiefür erforderlichen Rohstoffen erlassen.

Diese Bestimmungen finden jedoch einstweilen nur für einen Zeitraum von zehn Jahren, vom Datum der ertheilten Konzession an gerechnet, ihre Anwendung. Nach Ablauf dieses Zeitraums wird die Bundesversammlung die weitern geeigneten Beschlüsse fassen.

Art. 4. Falls Eisenbahnen in den Bereich der schweizerischen Zolllinie fallen, so sollen betreffend den Bezug der Zölle alle Anordnungen getroffen werden, welche, ohne die ungeschmälerte Erhebung der Zölle zu gefährden, dazu geeignet sind, die Benuzung der Eisenbahnen zu erleichtern.

Art. 5. Wenn längs einer Eisenbahn eine Telegraphenlinie erstellt wird, so ist die betreffende Eisenbahnverwaltung berechtigt, ausschließlich für ihren Dienst und auf ihre Kosten an der Hauptleitung einen besondern Drath, und für diesen in den Bahnhöfen und Stationen Telegraphenapparate anzubringen.

Art. 6. Das Bundesgesez vom 1. Mai 1850 über die Verbindlichkeit zur Abtretung von Privatrechten findet auf alle Eisenbahnen, welche im Gebiete der Eidgenossenschaft erstellt werden, seine Anwendung.

Art. 7. Wird gemäß Art. 2 für Eisenbahnkonzessionen, welche von den Kantonen ertheilt wurden, die Genehmigung des Bundes nachgesucht, so ist vor Allem zu prüfen, ob durch die Erstellung der betreffenden Eisenbahn die militärischen Interessen der Eidgenossenschaft verlezt würden (Art. 21 der Bundesverfassung). Wäre dieses der Fall, so ist die Genehmigung des Bundes zu versagen. Liegen dagegen in dieser Beziehung keine Hindernisse vor, so ist die Genehmigung des Bundes zu ertheilen, jedoch an die in den nachfolgenden Artikeln 8 bis und mit 14 enthaltenen Bedingungen zu knüpfen.

Art. 8. Die Eisenbahnverwaltungen sind dem Bunde gegenüber zur unentgeldlichen Beförderung der Gegenstände der Brief- und Fahrpost, in so weit der Transport derselben nach dem Bundesgeseze über das Postregal vom 2. Brachmonat 1849 ausschließlich der Post vorbehalten ist, verpflichtet. Ebenso ist mit jedem Posttransporte der dazu gehörige Kondukteur unentgeldlich zu befördern.

Wenn die Errichtung von fahrenden Postbüreaux beschlossen wird, so fallen die Herstellungs- und Unterhaltungskosten der eidgenössischen Postverwaltung zur Last. Die Eisenbahnverwaltungen haben aber den Transport derselben, so wie die Beförderung der dazu gehörenden Postangestellten unentgeldlich zu übernehmen.

Die übrigen Beziehungen der Eisenbahnunternehmungen zu der eidgenössischen Postverwaltung sind jeweilen im einzelnen Falle bei Anlaß der Genehmigung der Konzessionen zu ordnen.

Art. 9. Die Eisenbahnverwaltungen sind verpflichtet, unentgeldlich

a) die Erstellung von Telegraphenlinien längs der Eisenbahn zu gestatten;
b) bei Erstellung der Telegraphenlinien und bei größern Reparaturen an denselben die dießfälligen Arbeiten durch ihre Ingenieurs beaufsichtigen und leiten, so wie
c) kleine Reparaturen und die Ueberwachung der Telegraphenlinien durch das Bahnpersonale besorgen zu lassen, wobei das hiezu nöthige Material von der Telegraphenverwaltung zu liefern ist.

Art. 10. Jede Eisenbahnverwaltung ist verpflichtet, Militär, welches im eidgenössischen Dienste steht, so wie

Kriegsmaterial der Eidgenossenschaft, auf Anordnung der zuständigen Militärstelle, um die Hälfte der niedrigsten bestehenden Taxe durch die ordentlichen Bahnzüge zu befördern. Größere Truppenkorps im eidgenössischen Militärdienste, so wie das Materielle derselben sind, unter den gleichen Bedingungen, nöthigenfalls durch außerordentliche Bahnzüge zu befördern.

Jedoch hat die Eidgenossenschaft die Kosten, welche durch außerordentliche Sicherheitsmaßregeln für den Transport von Pulver und Kriegsfeuerwerk veranlaßt werden, zu tragen und für Schaden zu haften, der durch Beförderung der lezterwähnten Gegenstände ohne Verschuldung der Eisenbahnverwaltung oder ihrer Angestellten verursacht werden sollte.

Art. 11. Es ist jeweilen im einzelnen Falle eine Frist anzusezen, binnen welcher der Anfang mit den Erdarbeiten für die betreffende Bahnunternehmung gemacht, und zugleich genügender Ausweis über die gehörige Fortführung der leztern geleistet werden soll, und zwar in der Meinung, daß widrigenfalls mit Ablauf jener Frist die Genehmigung des Bundes für die Konzession der betreffenden Eisenbahn erlischt.

Art. 12. Der Bund wird diejenigen Bestimmungen aufstellen, welche nothwendig sind, um in technischer Beziehung die Einheit im schweizerischen Eisenbahnwesen zu sichern.

Art. 13. Jede Eisenbahnverwaltung ist verpflichtet, den Anschluß anderer Eisenbahnunternehmungen an die ihrige in schiklicher Weise zu gestatten, ohne daß die Tarifsäze zu Ungunsten der einmündenden Bahnlinien ungleich gehalten werden dürfen.

Allfällige Anstände unterliegen der Entscheidung des Bundes.

Art. 14. Es sind jeweilen im einzelnen Falle theils die Zeitfristen festzusezen, nach deren Ablauf dem Bunde das Recht zustehen soll, die betreffende Eisenbahn, sammt dem Material, den Gebäulichkeiten und den Vorräthen, welche dazu gehören, gegen Entschädigung an sich zu ziehen, theils die Bedingungen festzustellen, unter welchen der Rükkauf statfinden kann.

Art. 15. Gesellschaften oder Privaten, welche Eisenbahnen zu erstellen beabsichtigen, haben die hiefür erforderlichen Konzessionen bei den Regierungen derjenigen Kantone nachzusuchen, durch deren Gebiet die Bahnlinien gezogen werden wollen.

Art. 16. Bevor eine Kantonsregierung mit solchen Konzessionsbewerbern in Unterhandlung tritt, wird sie dem Bundesrathe von dem eingegangenen Konzessionsgesuche Anzeige machen, damit derselbe sich bei den diessfalls zu pflegenden Unterhandlungen vertreten lassen kann.

Art. 17. Wenn ein Kanton die Bewilligung zur Erstellung einer im Interesse der Eidgenossenschaft oder eines großen Theils derselben liegenden Eisenbahn auf seinem Gebiete verweigert, ohne selbst die Erstellung derselben zu unternehmen, oder wenn er sonst den Bau oder den Betrieb einer solchen Bahn irgendwie in erheblichem Maße erschweren sollte, so steht der Bundesversammlung das Recht zu, nach Prüfung aller hiebei in Betracht kommenden Verhältnisse, maßgebend einzuschreiten und von sich aus das Erforderliche zu verfügen.

Art. 18. Die dem Bunde gemäß Art. 7 zustehende Befugniß, über die Genehmigung der Konzessionen der

Kantone zu entscheiden, beziehungsweise die Bedingungen festzusezen, an welche die Ertheilung dieser Genehmigung zu knüpfen ist, wird von der Bundesversammlung ausgeübt.

Die Entscheidung über die Zulänglichkeit des gemäß Art. 11 von den Eisenbahnverwaltungen über die gehörige Fortsezung einer Eisenbahnunternehmung zu leistenden Ausweises, so wie in den Fällen der Art. 4, 12 und 13, steht dem Bundesrathe zu.

Art. 19. So weit bei der Erstellung von Eisenbahnen Verhältnisse zu dem Auslande in Betracht kommen, bleiben die Vorschriften der Bundesverfassung über die Beziehungen der Schweiz zum Auslande vorbehalten.

Art. 20. Die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesezes finden, falls Kantone den Bau und den Betrieb von Eisenbahnen selbst unternehmen, analoge Anwendung.

Art. 21. Der Bundesrath ist mit der Bekanntmachung und Vollziehung des gegenwärtigen Gesezes, welches sofort in Kraft tritt, beauftragt.

Also beschlossen vom schweizerischen Nationalrathe,

Bern, den 26. Juli 1852.

Im Namen desselben,
Der Präsident:
Hungerbühler.

Der Protokollführer:
Schieß.

Also beschlossen vom schweizerischen Ständerathe,

Bern, den 28. Juli 1852.

Im Namen desselben,
Der Präsident:
Fr. Briatte.

Der Protokollführer:
J. Kern-Germann.

Der schweizerische Bundesrath

beschließt:

Das vorstehende Bundesgesez über den Bau und Betrieb von Eisenbahnen im Gebiete der Eidgenossenschaft ist sämmtlichen Kantonsregierungen zur üblichen Bekanntmachung mitzutheilen und in die amtliche Sammlung der Eidgenossenschaft aufzunehmen.

Bern, den 30. Juli 1852.

Im Namen des schweizerischen Bundesrathes,
Der Bundespräsident:
Dr. Furrer.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Schieß.

Beschluß

des Bundesrathes, betreffend die Einlösung abgeschliffener, verrufener und falscher Schweizermünzen.

(Vom 19. Januar 1852.)

Der schweizerische Bundesrath,

unter Bezugnahme auf den von der hohen Bundesversammlung am 23. Dezember 1851 erlassenen Beschluß, betreffend Einlösung der abgeschliffenen Schweizermünzen, und

auf den Antrag seines Finanzdepartements,

beschließt:

a. Die abgeschliffenen Münzen sind zu ihrem Nennwerthe,

b. die verrufenen Münzen sind zu ihrem Metallwerthe,

c. die falschen Münzen per Pfund zu 1 Franken neuer Währung

einzulösen.

Bern, den 19. Januar 1852.

Im Namen des schweizerischen Bundesrathes,

Der Bundespräsident:

Dr. Furrer.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schieß.

Beschluß

des Bundesrathes, betreffend die im Kanton Genf von eidgenössischen Beamten und Angestellten zu bezahlende Fremdensteuer.

(Vom 23. Juni 1852.)

Der schweizerische Bundesrath,

in Folge erhobener Beschwerden von Seite eidgenössischer Beamten und Angestellten, die, ohne Bürger von Genf zu sein, daselbst ihr Amt verrichten;

auf den Bericht und Antrag seines Justiz- und Polizeidepartements,

beschließt:

1. Nach Art. 6 des Gesezes vom 23. Dezember 1851 über die politischen und polizeilichen Garantien zu Gunsten der Eidgenossenschaft, dahin lautend: „Die eidgenössischen Zentralbeamten bedürfen als solche an dem Orte ihrer Amtsverrichtung keiner Niederlassungsbewilligung," sind diese Beamten und Angestellten nicht gehalten, für diese Bewilligung eine Gebühr zu bezahlen, weil dieselbe

keine Steuer, sondern eine Kanzleisportel ist, und weil man nicht verpflichtet werden kann, für Akten, welche man weder zu begehren, noch entgegenzunehmen braucht, eine Gebühr zu entrichten.

2. Da das Gesez vom 23. Dezember 1851 über die Garantien seine Wirksamkeit vom 27. November 1848 an äußert, so haben die obgedachten Beamten und Angestellten, welche eine Gebühr für eine Niederlassungs- oder Aufenthaltsbewilligung bezahlen mußten, das Recht, die Rükerstattung derselben von der Kantonalverwaltung, die solche bezogen hat, zu verlangen.

3. In Beziehung auf die an die Gemeinde zu entrichtende Fremdensteuer oder jede andere in Nr. 5 des Art. 41 der Bundesverfassung erlaubte Leistung an Gemeindelasten sind die eidgenössischen Beamten und Angestellten der Zentralverwaltung, welche nicht Bürger des Kantons sind, in dem sie ihre Amtsverrichtungen ausüben, gehalten, solche zu bezahlen, vorausgesezt jedoch, daß diese Beamten und Angestellten den Bürgern des Kantons, wo sie wohnen, gleichgehalten werden.

4. Die Departemente des Bundesrathes haben alle eidgenössischen Beamten und Angestellten, die zu ihrer Verwaltung gehören, von diesem Beschlusse in Kenntniß zu sezen.

Denjenigen, die im Kanton Genf ihr Amt verrichten, ist noch beizufügen, daß sie gehalten seien, an die Gemeinde, in welcher sie wohnen, die Fremdensteuer zu bezahlen, falls sie sich nicht in dem im Art. 3 des genferschen Gesezes vom 20. Hornung 1850, die fragliche Steuer betreffend, vorgesehenen Ausnahmsfalle befin-

den. Als zeitweiliger Aufenthalt gilt derjenige, welcher nach Art. 5 dieses Gesezes den Zeitraum von drei Monaten nicht überschreitet.

Bern, den 23. Juni 1852.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,

Der Bundespräsident:

Dr. Furrer.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schieß.

Beschluß,

betreffend

das Fortbestehen des Gesezentwurfs über das Verfahren bei dem Bundesgerichte in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten.

(Vom 26. Juli 1852.)

Die Bundesversammlung der schweizerischen Eidgenossenschaft,

in Abänderung des Dekretes vom 20./22. November 1850,

beschließt:

Art. 1. Es bleibt der Gesezentwurf über das Verfahren bei dem Bundesgerichte in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten in seinem ganzen Umfange als provisorisches Gesez für einstweilen fortbestehen.

Art. 2. Vor Ablauf von drei Jahren soll dasselbe zum Behufe der definitiven Annahme einer einläßlichen Berathung in beiden Räthen unterstellt werden.

Also beschlossen vom schweizerischen Ständerathe,

Bern, den 24. Juli 1852.

Im Namen desselben,
Der Vizepräsident:
J. J. Blumer.
Der Protokollführer:
J. Kern-Germann.

Also beschlossen vom schweizerischen Nationalrathe,

Bern, den 26. Juli 1852.

Im Namen desselben,

Der Präsident:

Hungerbühler.

Der Protokollführer:

Schieß.

Bundesgesez,

betreffend

die Umwandlung der in verschiedenen Bundesgesezen in alter Währung ausgedrükten Ansäze in neue Währung.

(Vom 11. August 1852.)

Die Bundesversammlung der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht des Vorschlages des Bundesrathes,

beschließt:

Art. 1. Die in bestehenden Bundesgesezen in alter Währung ausgedrükten Summen, Ansäze, Entschädigungen, Sporteln, Taxen, Bußen und sonstigen Gebühren, die noch nicht in neue Währung umgewandelt worden sind, werden nach dem Maßstabe von 1 Fr. 50 Rappen neuer Währung für 1 Fr. alte Währung in gesezliches Geld reduzirt.

Art. 2. Obiger Artikel bezieht sich auf die hier folgenden Geseze, Beschlüsse, Verordnungen und andern gesezlichen Bestimmungen, welche von der schweizerischen Tagsazung oder der Bundesversammlung ausgegangen sind.

A.

Aeltere Verordnungen und Beschlüsse.

1) Eidgenössische Verordnung vom 6. Juli 1812 über die polizeiliche Aufsicht und Unterhaltung der Linthkanäle (alte offiz. Samml. I. 335 und 348) Art. 27 à 40.

2) Verordnung in Betreff gemeineidgenössischer Gesundheitspolizeianstalten, vom 7. August 1829 (alte offiz. Samml. II. 262) Art. 42, 44, 55, 60, Litt. a., 71, 81, 92, 99, 105, 108, 128, 141, 151, 178, 179 Litt. b. und 182.

3) Beschluß vom 25. August 1832, betreffend die Entschädigung eidg. Kommissionen (alte offiz. Samml. II. 232) nämlich so weit er sich auf die eidg. Repräsentanten und Kommissarien mit Missionen im Innern der Schweiz bezieht.

B.

Bundesgeseze seit der jezigen Bundesverfassung.

4) Bundesgesez über die Organisation der Bundesrechtspflege, vom 5. Juni 1849 (neue offiz. Samml. I. 65, Art. 47, Ziffer 2 und 4 und Art. 76, ebenso Ziffer 2, Art. 1 des Bundesgesezes vom 20. Nov. 1850, betreffend den Gerichtsstand für Zivilklagen, welche vom Bunde oder gegen denselben erhoben werden, (neue offiz. Samml. II. 73).

5) Das Bundesgesez vom 30. Juni 1849, betreffend das Verfahren bei Uebertretungen fiskalischer und polizeilicher Bundesgeseze, (neue offiz. Samml. I. 87) Art. 3, 5 und 28.

6) Das Bundesgesez über das Postregale, vom 2. Juni 1849, (neue offiz. Samml. I. 98) Art. 6, 9 und 13.

7) Das Bundesgesez über die Organisation der Postverwaltung, vom 2. Juni 1849, (neue offizielle Samml. I. 104) Art. 14 und 15.

8) Das Bundesgesez über die Dauer und die Kosten der Niederlassungsbewilligung, vom 10. Dez. 1849, (neue offiz. Samml. I. 271) Art. 2.

9) Das Bundesgesez, betreffend die Verbindlichkeit zur Abtretung von Privatrechten, vom 1. Mai 1850, (neue offiz. Samml. I. 319) Art. 9.

10) Das provisorische Bundesgesez über das Verfahren bei dem Bundesgerichte in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, vom 22. November 1850, (neue offizielle Samml. II. 77) Art. 22, 55 u. 57.

11) Das Bundesgesez über die Verantwortlichkeit der eidg. Behörden und Beamten, vom 9. Dez. 1850, (neue offiz. Samml. II. 149) Art. 37.

Art. 3. Der Bundesrath ist mit der Vollziehung dieses Gesezes beauftragt.

Also beschlossen vom schweizerischen Nationalrathe,

Bern, den 7. August 1852.

Im Namen desselben,
Der Präsident:
Hungerbühler.
Der Protokollführer:
Schieß.

Also beschlossen vom schweizerischen Ständerathe,

Bern, den 11. August 1852.

Im Namen desselben,
Der Präsident:
F. Briatte.
Der Protokollführer:
J. Kern-Germann.

Der schweizerische Bundesrath

beschließt:

Das vorstehende Gesez, betreffend die Umwandlung der in verschiedenen Bundesgesezen in alter Währung ausgedrükten Ansäze in neue Währung, tritt sofort in Kraft und ist in die amtliche Sammlung der Eidgenossenschaft aufzunehmen.

Bern, den 13. August 1852.

Im Namen des schweizerischen Bundesrathes,
Der Bundespräsident:
Dr. Furrer.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Schieß.

Beschluß

der schweizerischen Bundesversammlung, betreffend die Geschäftsführung des Bundesrathes im Jahre 1851.

(Vom 11. August 1852.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht des Berichtes des Bundesrathes über seine Geschäftsführung während des Jahres 1851,

beschließt:

1. Der Bundesrath ist eingeladen, das eidgenössische Archiv in einen befriedigenden Zustand erstellen zu lassen und hiefür einen Kredit zu verlangen.

2. Der Bundesrath wird eingeladen, die Erfüllung der den Kantonen obliegenden Militärpflichten genau zu überwachen und über allfällige Rükstände und deren Ursachen alljährlich einläßlichen Bericht zu erstatten.

3. Der Bundesrath wird eingeladen, ernstlich dafür zu sorgen und nöthigenfalls die geeigneten zureichenden Mittel anzuwenden, daß die Inspektionsberichte den Kantonen ungesäumt zukommen.

4. Der Bundesrath ist eingeladen, zu untersuchen und zu berichten, ob nicht die Bestimmungen der Verordnung über die Aufnahme von Aspiranten in die eid-

genössischen Militärschulen, vom 15. Januar 1851, so revidirt werden solle, daß bei allen Spezialwaffen die Offiziere aus der Zahl der Unteroffiziere, die sich über die erforderlichen Kenntnisse ausweisen, gewählt werden können, so daß es für sämmtliche Spezialwaffen nicht nothwendig sein soll, eine Aspirantenschule durchzumachen.

5. Der Bundesrath ist eingeladen, sich bei der Regierung der nordamerikanischen Freistaaten nach Möglichkeit für eine Ermäßigung der Legalisationsgebühren der amerikanischen Konsuln in der Schweiz, betreffend Ursprungszeugnisse schweizerischer Waaren, zu verwenden.

6. Der Bundesrath ist eingeladen, bei den Kantonen den Abschluß eines Konkordates, betreffend Erlassung eines gemeinsamen Wechselrechtes, in Anregung zu bringen.

7. Der Bundesrath ist eingeladen, der Beseitigung der in Alpnach und Immensee bestehenden Beschränkung der freien Schifffahrt seine fortgesezte Aufmerksamkeit angedeihen zu lassen.

8. Der Bundesrath ist eigeladen, in seinem Geschäftsberichte in Zukunft auch über Handhabung des Art. 35 der Bundesverfassung Bericht zu erstatten.

9. Dem Bundesrathe werden folgende, bereits im vorigen Jahre über die Postverwaltung ertheilten Aufträge wiederholt:

a. alle Zweige des Postdienstes auf eine wirksamere Weise überwachen zu lassen;

b. namentlich in den Relaisdienst mehr Regelmäßigkeit zu bringen;

c. die untern Angestellten und Beamten einer strengern; Disziplin zu unterwerfen.

10. Der Geschäftsführung des Bundesrathes vom Jahr 1851 wird, unter Vorbehalt der gemachten Bemerkungen und Anträge, die Genehmigung ertheilt.

Also beschlossen vom schweizerischen Nationalrathe,

Bern, den 7. August 1852.

Im Namen desselben,
Der Präsident:
Hungerbühler.
Der Protokollführer:
Schieß.

Also beschlossen vom schweizerischen Ständerathe,

Bern, den 11. August 1852.

Im Namen desselben,
Der Präsident:
F. Briatte.
Der Protokollführer:
J. Kern-Germann.

Beschluß

der schweizerischen Bundesversammlung, betreffend die Staatsrechnung vom Jahre 1851.

(Vom 11. August 1852.)

Die Bundesversammlung der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Prüfung der eidgenössischen Staatsrechnung vom Jahre 1851,

beschließt:

1. Der Grenus- und der Invalidenfond sind von der allgemeinen Verwaltung und der Generalrechnung auszuscheiden und es ist darüber gesonderte Rechnung zu führen. Der Bestand der Fonds ist jedoch dem Ergebnisse des disponibeln allgemeinen Vermögensstatus jeweilen anzureihen.

2. Der Bundesrath ist beauftragt, dafür zu sorgen, daß die Rechnungen über die Sonderbundskriegskosten definitiv abgeschlossen werden, ohne jedoch hiemit der Entscheidung über das Gesuch um Nachlaß der Sonderbundskriegskosten vorzugreifen.

3. Der Bundesrath ist eingeladen, das Betriebskapital der Zündkapselverwaltung in der allgemeinen Verwaltung zu verzinsen, gleichwie das Betriebskapital der Pulververwaltung.

4. Der Rechnung über die Liebesgaben wird die Genehmigung ertheilt und der Bundesrath eingeladen, die seiner Zeit an die Staatskasse abgegebenen Fr. 7160. 70 als Saldo der Liebesgaben für Verwundete aus dem Feldzuge von 1847 derselben wieder abzufordern und dem Invalidenfond einzuverleiben.

5. Der Bundesrath ist eingeladen, in Zukunft die Ausgaben für italienische Uebersezungen und Kopiaturen nicht unter die Rubrik „außerordentliche Aushilfe für Uebersezungen" aufzunehmen, sondern dieselben aus der für einen italienischen Uebersezer im Büdget ausgesezten Summe zu bestreiten.

6. Der Bundesrath ist eingeladen, in Zukunft auf Verminderung der starken Ausgaben für außerordentliche Aushilfe in den Büreaux Bedacht zu nehmen.

7. Der Bundesrath ist eingeladen, in Zukunft dafür zu sorgen, daß für außerordentliche Abwartskosten und Löhne, für Heizung und Reinigung der Zimmer im Büdget vorgesehen werde.

8. Der Bundesrath ist eingeladen, dafür zu sorgen, daß bei der Militärkomptabilität die Unterabtheilungen in dem Büdget und in der Staatsrechnung in Bezug auf die Bezeichnung in genaue Uebereinstimmung gebracht werden.

9. Der Bundesrath ist eingeladen, dafür zu sorgen, daß alle auf die allgemeine Militärverwaltung bezüglichen Ausgaben in Zukunft unter einer gemeinsamen Hauptabtheilung, in folgenden Unterabtheilungen zusammengestellt werden:

a. Gehalte und Taggelder der Angestellten des Departements und des Kriegskommissariats (litt. a bis h der Rechnung.)
b. Taggelder des Chefs des Geniewesens u. s. w. (litt. i bis m der Rechnung).
c. Drukkosten.
d. Kommissionen und Sendungen.

Die bisherige Abtheilung: „allgemeine Verwaltung" ist in Zukunft ganz wegzulassen. Die hier allein in Betracht kommenden kleinern Auslagen für Zimmerreinigung und kleinere Reparaturen können als „Verschiedenes" der Abtheilung a beigeschrieben werden. In dieser Abtheilung a sind ferner auch alle außerordentlichen Ausgaben für Sekretariatsaushilfe vorzutragen. Besondere Ausgaben für Anschaffungen von Schreibmaterialien, andere Büreaubedürfnisse und Möbeln sind auf die bei der Bundeskanzlei ausgeworfenen Kredite zu nehmen und durch die Bundeskanzlei zu verrechnen.

10. Der Bundesrath ist eingeladen, dafür zu sorgen, daß die Kosten des Instruktionspersonals, des Genie, der Artillerie und Kavallerie gesöndert aufgeführt werden.

11. Der Bundesrath ist eingeladen, dafür zu sorgen, daß die Rechnungen der Militärschulen nach einem für alle Schulen übereinstimmenden Schema ausgestellt und alle einzelnen gleichartigen Ausgaben unter die aufgestellten Hauptrubriken subsummirt werden, so daß also z. B. in einer Schule die Ausgaben für Besoldung, Fourage 2c. nicht unter verschiedenen Posten aufgetragen werden dürfen.

12. Der Bundesrath ist eingeladen, dafür zu sorgen, daß alle Ausgaben sorgfältig unter diejenigen Kre-

dirt gestellt werden, welche das Büdget bewilligt hat, und in die Rubrik „Unvorhergesehenes" daher nur solche Ausgaben gestellt werden dürfen, welche sich unter keinem Büdgetposten subsummiren lassen.

13. Der Bundesrath ist eingeladen, zu untersuchen, ob es in ökonomischer Hinsicht nicht vortheilhafter wäre, wenn in Zukunft in Thun ein beständiges, dem Oberkriegskommissär auf passende Weise untergeordnetes Kriegskommissariat mit fixer Besoldung errichtet würde.

14. Der Bundesrath ist eingeladen, dafür zu sorgen, daß keine Rechnungen für Anschaffungen u. dgl. ohne die vorherige erforderliche Gutheißung zur Zahlung gewiesen werden.

15. Der Bundesrath ist eingeladen, zu untersuchen, wie die Kassenbücher der Kreispostdirektionen einfacher geführt werden können, so jedoch, daß zu jeder Zeit über den Stand der Kassen Rechenschaft gegeben werden kann.

16. Der Bundesrath ist eingeladen, dafür zu sorgen, daß im Inventar über das Mobiliar angegeben werde, wo die einzelnen Gegenstände sich vorfinden.

17. Der Bundesrath ist eingeladen, dafür zu sorgen, daß die nach Art. 40 der Bundesverfassung geforderte Baarsumme in der Staatskasse allmälig beigebracht werde.

Er ist eingeladen, gleichzeitig zu untersuchen, ob nicht ein Theil dieser Summe irgendwie zinstragend gemacht werden könnte, ohne den Zwek der jederzeitigen Disponibilität zu gefährden.

18. Der Beschluß der Bundesversammlung vom 13. August 1851, also lautend:

„Der Bundesrath wird eingeladen, dahin zu wirken, daß die rükständigen Rechnungen über die außerordentlichen Ausgaben wegen der deutschen und italienischen Flüchtlinge im Laufe dieses Jahres (1851) zum Abschlusse kommen,“

wird wiederholt in dem Sinne, daß dieser Rechnungsabschluß ernstlich befördert werde.

19. Der Staatsrechnung vom Jahr 1851 wird, unter Hinweisung auf die gemachten Bemerkungen und Anträge, die Genehmigung ertheilt.

Bezüglich des Bundesbeschlusses vom 8. August 1851, Ziffer 2, die Gränzbewachung im Jahr 1848 betreffend, wird eine weitere Verfügung nicht für nöthig erachtet, weil der Bundesrath die daherige Rechnung durch Visirung des Postens anerkannt hat.

Also beschlossen vom schweizerischen Nationalrathe,
Bern, den 7. August 1852.

Im Namen desselben,
Der Präsident:
Hungerbühler.
Der Protokollführer:
Schieß.

Also beschlossen vom schweizerischen Ständerathe,
Bern, den 11. August 1852.

Im Namen desselben,
Der Präsident:
F. Briatte.
Der Protokollführer:
J. Kern-Germann.

Beschluß,

betreffend

die Eisenbahnen im Kanton St. Gallen.

(Vom 17. August 1852.)

Die Bundesversammlung der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht einer durch die Regierung des Kantons St. Gallen einer Aktiengesellschaft ertheilten Konzession, betreffend den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Rorschach nach St. Gallen und Wyl, d. d. 14. Juni 1852;

und eines Berichtes und Antrages des schweizerischen Bundesrathes;

in Anwendung des Bundesgesezes vom 28. Juli 1852,

beschließt:

Es wird dieser Konzession, unter nachstehenden Bedingungen, die Genehmigung des Bundes ertheilt:

Art. 1. In Erledigung von Art. 8, Lemma 3 des Bundesgesezes über den Bau und Betrieb von Eisenbahnen wird dem Bundesrathe vorbehalten, für den regelmäßigen periodischen Personentransport, je nach dem Ertrage der Bahn und dem finanziellen Einflusse des Unternehmens, auf den Postertrag eine jährliche

zessionsgebühr, die den Betrag von Fr. 500 für jede im Betriebe befindliche Wegstreke von einer Stunde nicht übersteigen soll, zu erheben. Der Bundesrath wird jedoch von diesem Rechte so lange keinen Gebrauch machen, als die Bahnunternehmung nicht mehr als 4 % nach erfolgtem Abzuge der auf Abschreibungsrechnung getragenen oder einem Reservefond einverleibten Summen abwirft.

Art. 2. Der Bund ist berechtigt, die Eisenbahn sammt dem Material, den Gebäulichkeiten und den Vorräthen, welche dazu gehören, mit Ablauf des 30., 45., 60., 75., 90. und 99. Jahres, von dem Zeitpunkte der Eröffnung ihres Betriebes auf der ganzen Bahnstreke an gerechnet, gegen Entschädigung an sich zu ziehen, falls er die Gesellschaft jeweilen fünf Jahre zum Voraus hievon benachrichtigt hat.

Kann eine Verständigung über die zu leistende Entschädigungssumme nicht erzielt werden, so wird die leztere durch ein Schiedsgericht bestimmt.

Dieses Schiedsgericht wird so zusammengesezt, daß jeder Theil zwei Schiedsrichter erwählt und von den leztern ein Obmann bezeichnet wird. Können sich die Schiedsrichter über die Person des Obmanns nicht vereinigen, so bildet das Bundesgericht einen Dreiervorschlag, aus welchem zuerst der Kläger und hernach der Beklagte je einen der Vorgeschlagenen zu streichen hat. Der Uebrigbleibende ist Obmann des Schiedsgerichtes.

Für die Ausmittlung der zu leistenden Entschädigung gelten folgende Bestimmungen:

a. Im Falle des Rükkaufes im 30., 45. und 60. Jahre ist der 25fache Werth des durchschnittlichen Reinertrages derjenigen 10 Jahre, die dem Zeitpunkte, in welchem der Bund den Rükkauf erklärt,

unmittelbar vorangehen, im Falle des Rükkaufes im 75. Jahre der 22½fache, und im Falle des Rükkaufes im 90. Jahre der 20fache Werth dieses Reinertrages zu bezahlen, immerhin jedoch in der Meinung, daß die Entschädigungssumme in keinem Falle weniger als das ursprüngliche Anlagekapital betragen darf. Von dem Reinertrage, welcher bei dieser Berechnung zu Grunde zu legen ist, sind übrigens Summen, welche auf Abschreibungsrechnung getragen oder einem Reservefond einverleibt werden, in Abzug zu bringen.

b. Im Falle des Rükkaufes im 99. Jahre ist die muthmaßliche Summe, welche die Erstellung der Bahn und die Einrichtung derselben zum Betriebe in diesem Zeitpunkte kosten würde, als Entschädigung zu bezahlen.

c. Die Bahn sammt Zubehörde ist jeweilen, zu welchem Zeitpunkte auch der Rükkauf erfolgen mag, in vollkommen befriedigendem Zustande dem Bunde abzutreten. Sollte dieser Verpflichtung kein Genüge gethan werden, so ist ein verhältnißmäßiger Betrag von der Rükkaufssumme in Abzug zu bringen.

Streitigkeiten, die hierüber entstehen möchten, sind durch das oben erwähnte Schiedsgericht auszutragen.

Art. 3. Binnen einer Frist von 20 Monaten, von dem Tage dieses Beschlusses an gerechnet, ist der Anfang mit den Erdarbeiten für die Erstellung der Bahn zu machen und zugleich genügender Ausweis über die gehörige Fortführung der Bahnunternehmung zu leisten, in der Meinung, daß widrigenfalls mit Ablauf jener

Frist die Genehmigung des Bundes für die vorliegende Konzession erlischt.

Art. 4. Es sollen alle Vorschriften des Bundesgesezes über den Bau und Betrieb von Eisenbahnen, vom 28. Juli 1852, genaue Beachtung finden, und es darf denselben durch die Bestimmungen der vorliegenden Konzession in keiner Weise Eintrag geschehen.

Art. 5. Der Bundesrath ist mit der Vollziehung und üblichen Bekanntmachung dieses Beschlusses beauftragt.

Also beschlossen vom schweizerischen Nationalrathe,

Bern, den 17. August 1852.

Im Namen desselben,
Der Präsident:
Hungerbühler.
Der Protokollführer:
Schieß.

Also beschlossen vom schweizerischen Ständerathe,

Bern, den 17. August 1852.

Im Namen desselben,
Der Präsident:
F. Briatte.
Der Protokollführer:
J. Kern-Germann.

Beschluß,

betreffend

die Eisenbahnen im Kanton Thurgau.

(Vom 17. August 1852.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht einer durch die Regierung des Kantons Thurgau dem Herrn Ingenieur Sulzberger ertheilten Konzession für Uebernahme des Baues einer Eisenbahn von der thurgauischen Kantonsgränze bei Islikon bis Romanshorn, d. d. 18. Mai 1852;

und eines Berichtes und Antrages des schweizerischen Bundesrathes;

in Anwendung des Bundesgesezes vom 28. Juli 1852,

beschließt:

Es wird dieser Konzession, unter nachstehenden Bedingungen, die Genehmigung des Bundes ertheilt:

Art. 1. In Erledigung von Art. 8, Lemma 3 des Bundesgesezes über den Bau und Betrieb von Eisenbahnen wird dem Bundesrathe vorbehalten, für den regelmäßigen periodischen Personentransport, je nach dem Ertrage der Bahn und dem finanziellen Einflusse des Unternehmens, auf den Postertrag eine jährliche Kon-

Konzessionsgebühr, die den Betrag von Fr. 500 für jede im Betriebe befindliche Wegstreke von einer Stunde nicht übersteigen soll, zu erheben. Der Bundesrath wird jedoch von diesem Rechte so lange keinen Gebrauch machen, als die Bahnunternehmung nicht mehr als 4 % nach erfolgtem Abzug der auf Abschreibungsrechnung getragenen oder einem Reservefond einverleibten Summen abwirft.

Art. 2. Der Bund ist berechtigt, die Eisenbahn sammt dem Material, den Gebäulichkeiten und den Vorräthen, welche dazu gehören, mit Ablauf des 30., 45., 60., 75., 90. und 99. Jahres, von dem Zeitpunkte der Eröffnung ihres Betriebes auf der ganzen Bahnstreke an gerechnet, gegen Entschädigung an sich zu ziehen, falls er die Gesellschaft jeweilen fünf Jahre zum Voraus hievon benachrichtigt hat.

Kann eine Verständigung über die zu leistende Entschädigungssumme nicht erzielt werden, so wird die leztere durch ein Schiedsgericht bestimmt.

Dieses Schiedsgericht wird so zusammengesezt, daß jeder Theil zwei Schiedsrichter erwählt, und von den leztern ein Obmann bezeichnet wird. Können sich die Schiedsrichter über die Person des Obmanns nicht vereinigen, so bildet das Bundesgericht einen Dreiervorschlag, aus welchem zuerst der Kläger und hernach der Beklagte je einen der Vorgeschlagenen zu streichen hat. Der Uebrigbleibende ist Obmann des Schiedsgerichtes.

Für die Ausmittlung der zu leistenden Entschädigung gelten folgende Bestimmungen:

a. Im Falle des Rükkaufes im 30., 45. und 60. Jahre ist der 25fache Werth des durchschnittlichen Reinertrages derjenigen 10 Jahre, die dem Zeitpunkte, in welchem der Bund den Rükkauf erklärt,

unmittelbar vorangehen, im Falle des Rükkaufes im 75. Jahre der 22½fache, und im Falle des Rükkaufes im 90. Jahre der 20fache Werth dieses Reinertrages zu bezahlen, immerhin jedoch in der Meinung, daß die Entschädigungssumme in keinem Falle weniger als das ursprüngliche Anlagekapital betragen darf. Von dem Reinertrage, welcher bei dieser Berechnung zu Grunde zu legen ist, sind übrigens Summen, welche auf Abschreibungsrechnung getragen oder einem Reservefond einverleibt werden, in Abzug zu bringen.

b. Im Falle des Rükkaufes im 99. Jahre ist die muthmaßliche Summe, welche die Erstellung der Bahn und die Einrichtung derselben zum Betriebe in diesem Zeitpunkte kosten würde, als Entschädigung zu bezahlen.

c. Die Bahn sammt Zubehörde ist jeweilen, zu welchem Zeitpunkte auch der Rükkauf erfolgen mag, in vollkommen befriedigendem Zustande dem Bunde abzutreten. Sollte dieser Verpflichtung kein Genüge gethan werden, so ist ein verhältnißmäßiger Betrag von der Rükkaufssumme in Abzug zu bringen.

Streitigkeiten, die hierüber entstehen möchten, sind durch das oben erwähnte Schiedsgericht auszutragen.

Art. 3. Binnen einer Frist von 14 Monaten, von dem Tage dieses Beschlusses an gerechnet, ist der Anfang mit den Erdarbeiten für die Erstellung der Bahn zu machen und zugleich genügender Ausweis über die gehörige Fortführung der Bahnunternehmung zu leisten, in der Meinung, daß widrigenfalls mit Ablauf jener

Frist die Genehmigung des Bundes für die vorliegende Konzession erlischt.

Art. 4. Es sollen alle Vorschriften des Bundesgesezes über den Bau und Betrieb von Eisenbahnen, vom 28. Juli 1852, genaue Beachtung finden, und es darf denselben durch die Bestimmungen der vorliegenden Konzession in keiner Weise Eintrag geschehen.

Art. 5. Der Bundesrath ist mit der Vollziehung und üblichen Bekanntmachung dieses Beschlusses beauftragt.

Also beschlossen vom schweizerischen Nationalrathe,

Bern, den 17. August 1852.

Im Namen desselben,
Der Präsident:
Hungerbühler.
Der Protokollführer:
Schieß.

Also beschlossen vom schweizerischen Ständerathe,

Bern, den 17. August 1852.

Im Namen desselben,
Der Präsident:
F. Briatte.
Der Protokollführer:
J. Kern-Germann.

Beschluß,

betreffend

die Eisenbahnen im Kanton Waadt.

(Vom 17. August 1852.)

Die Bundesversammlung der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht einer durch die Regierung des Kantons Waadt dem Herrn Ingenieur Sulzberger ertheilten Konzession für Uebernahme des Baues einer Eisenbahn von Morges und Lausanne nach Yverdon, d. d. 8. Juni 1852;

und eines Berichtes und Antrages des schweizerischen Bundesrathes;

in Anwendung des Bundesgesezes vom 28. Juli 1852,

beschließt:

Es wird dieser Konzession, unter nachstehenden Bedingungen, die Genehmigung des Bundes ertheilt:

Art. 1. In Erledigung von Art. 8, Lemma 3 des Bundesgesezes über den Bau und Betrieb von Eisenbahnen wird dem Bundesrathe vorbehalten, für den regelmäßigen periodischen Personentransport, je nach dem Ertrage der Bahn und dem finanziellen Einflusse des Unternehmens, auf den Postertrag eine jährliche

Konzessionsgebühr, die den Betrag von Fr. 500 für jede im Betriebe befindliche Wegstreke von einer Stunde nicht übersteigen soll, zu erheben. Der Bundesrath wird jedoch von diesem Rechte so lange keinen Gebrauch machen, als die Bahnunternehmung nicht mehr als 4 % nach erfolgtem Abzug der auf Abschreibungsrechnung getragenen oder einem Reservefond einverleibten Summen abwirft.

Art. 2. Der Bund ist berechtigt, die Eisenbahn sammt dem Material, den Gebäulichkeiten und den Vorräthen, welche dazu gehören, mit Ablauf des 30., 45., 60., 75., 90. und 99. Jahres von dem Zeitpunkte der Eröffnung ihres Betriebes auf der ganzen Bahnstreke an gerechnet, gegen Entschädigung an sich zu ziehen, falls er die Gesellschaft jeweilen fünf Jahre zum Voraus hievon benachrichtigt hat.

Kann eine Verständigung über die zu leistende Entschädigungssumme nicht erzielt werden, so wird die leztere durch ein Schiedsgericht bestimmt.

Dieses Schiedsgericht wird so zusammengesezt, daß jeder Theil zwei Schiedsrichter erwählt und von den leztern ein Obmann bezeichnet wird. Können sich die Schiedsrichter über die Person des Obmanns nicht vereinigen, so bildet das Bundesgericht einen Dreiervorschlag, aus welchem zuerst der Kläger, und hernach der Beklagte je einen der Vorgeschlagenen zu streichen hat. Der Uebrigbleibende ist Obmann des Schiedsgerichtes.

Für die Ausmittlung der zu leistenden Entschädigung gelten folgende Bestimmungen:

a. Im Falle des Rükkaufes im 30., 45. und 60. Jahre ist der 25fache Werth des durchschnittlichen Reinertrages derjenigen zehn Jahre, die dem Zeitpunkte, in welchem der Bund den Rükkauf erklärt,

unmittelbar vorangehen, im Falle des Rükkaufes im 75. Jahre der 22½fache, und im Falle des Rükkaufes im 90. Jahre der 20fache Werth dieses Reinertrages zu bezahlen, immerhin jedoch in der Meinung, daß die Entschädigungssumme in keinem Falle weniger als das ursprüngliche Anlagekapital betragen darf. Von dem Reinertrage, welcher bei dieser Berechnung zu Grunde zu legen ist, sind übrigens Summen, welche auf Abschreibungsrechnung getragen oder einem Reservefond einverleibt werden, in Abzug zu bringen.

b. Im Falle des Rükkaufes im 99. Jahre ist die muthmaßliche Summe, welche die Erstellung der Bahn und die Einrichtung derselben zum Betriebe in diesem Zeitpunkte kosten würde, als Entschädigung zu bezahlen.

c. Die Bahn sammt Zubehörde ist jeweilen, zu welchem Zeitpunkte auch der Rükkauf erfolgen mag, in vollkommen befriedigendem Zustande dem Bunde abzutreten. Sollte dieser Verpflichtung kein Genüge gethan werden, so ist ein verhältnißmäßiger Betrag von der Rükkaufssumme in Abzug zu bringen.

Streitigkeiten, die hierüber entstehen möchten, sind durch das oben erwähnte Schiedsgericht auszutragen.

Art. 3. Binnen einer Frist von 14 Monaten, von dem Tage dieses Beschlusses an gerechnet, ist der Anfang mit den Erdarbeiten für die Erstellung der Bahn zu machen und zugleich genügender Ausweis über die gehörige Fortführung der Bahnunternehmung zu leisten, in der Meinung, daß widrigenfalls mit Ablauf jener Frist die Genehmigung des Bundes für die vorliegende Konzession erlischt.

Art. 4. Es sollen alle Vorschriften des Bundesgesezes über den Bau und Betrieb von Eisenbahnen, vom 28. Juli 1852, genaue Beachtung finden, und es darf denselben durch die Bestimmungen der vorliegenden Konzession in keiner Weise Eintrag geschehen.

Art. 5. Der Bundesrath ist mit der Vollziehung und üblichen Bekanntmachung dieses Beschlusses beauftragt.

Also beschlossen vom schweizerischen Nationalrathe,

Bern, den 17. August 1852.

Im Namen desselben,
Der Präsident:
Hungerbühler.
Der Protokollführer:
Schieß.

Also beschlossen vom schweizerischen Ständerathe,

Bern, den 17. August 1852.

Im Namen desselben,
Der Präsident:
F. Briatte.
Der Protokollführer:
J. Kern-Germann.

Beschluß,
betreffend
die Eisenbahnen im Kanton Luzern.
(Vom 17. August 1852.)

Die Bundesversammlung der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht einer durch die Regierung des Kantons Luzern dem Herrn Ingenieur Sulzberger ertheilten Konzession zum Baue einer Eisenbahn von Luzern über Wohlhausen gegen Zofingen, d. d. 31. März und 13. Mai 1852;

und eines Berichtes und Antrages des schweizerischen Bundesrathes;

in Anwendung des Bundesgesezes vom 28. Juli 1852,

beschließt:

Es wird dieser Konzession, unter nachstehenden Bedingungen, die Genehmigung des Bundes ertheilt:

Art. 1. In Erledigung von Art. 8, Lemma 3 des Bundesgesezes über den Bau und Betrieb von Eisenbahnen wird dem Bundesrathe vorbehalten, für den regelmäßigen periodischen Personentransport, je nach dem Ertrage der Bahn und dem finanziellen Einflusse des Unternehmens, auf den Postertrag eine jährliche

Konzessionsgebühr, die den Betrag von Fr. 500 für jede im Betriebe befindliche Wegstreke von einer Stunde nicht übersteigen soll, zu erheben. Der Bundesrath wird jedoch von diesem Rechte so lange keinen Gebrauch machen, als die Bahnunternehmung nicht mehr als 4 % nach erfolgtem Abzug der auf Abschreibungsrechnung getragenen oder einem Reservefond einverleibten Summen abwirft.

Art. 2. Der Bund ist berechtigt, die Eisenbahn sammt dem Material, den Gebäulichkeiten und den Vorräthen, welche dazu gehören, mit Ablauf des 30., 45., 60., 75., 90. und 99. Jahres, von dem Zeitpunkte der Eröffnung ihres Betriebes auf der ganzen Bahnstreke an gerechnet, gegen Entschädigung an sich zu ziehen, falls er die Gesellschaft jeweilen fünf Jahre zum Voraus hievon benachrichtigt hat.

Kann eine Verständigung über die zu leistende Entschädigungssumme nicht erzielt werden, so wird die leztere durch ein Schiedsgericht bestimmt.

Dieses Schiedsgericht wird so zusammengesezt, daß jeder Theil zwei Schiedsrichter erwählt und von den leztern ein Obmann bezeichnet wird. Können sich die Schiedsrichter über die Person des Obmanns nicht vereinigen, so bildet das Bundesgericht einen Dreiervorschlag, aus welchem zuerst der Kläger, und hernach der Beklagte je einen der Vorgeschlagenen zu streichen hat. Der Uebrigbleibende ist Obmann des Schiedsgerichtes.

Für die Ausmittlung der zu leistenden Entschädigung gelten folgende Bestimmungen:

a. Im Falle des Rükkaufes im 30., 45. und 60. Jahre ist der 25fache Werth des durchschnittlichen Reinertrages derjenigen zehn Jahre, die dem Zeitpunkte, in welchem der Bund den Rükkauf erklärt,

unmittelbar vorangehen, im Falle des Rükkaufes im 75. Jahre der 22½fache, und im Falle des Rükkaufes im 90. Jahre der 20fache Werth dieses Reinertrages zu bezahlen, immerhin jedoch in der Meinung, daß die Entschädigungssumme in keinem Falle weniger als das ursprüngliche Anlagekapital betragen darf. Von dem Reinertrage, welcher bei dieser Berechnung zu Grunde zu legen ist, sind übrigens Summen, welche auf Abschreibungsrechnung getragen oder einem Reservefond einverleibt werden, in Abzug zu bringen.

b. Im Falle des Rükkaufes im 99. Jahre ist die muthmaßliche Summe, welche die Erstellung der Bahn und die Einrichtung derselben zum Betriebe in diesem Zeitpunkte kosten würde, als Entschädigung zu bezahlen.

c. Die Bahn sammt Zubehörde ist jeweilen, zu welchem Zeitpunkte auch der Rükkauf erfolgen mag, in vollkommen befriedigendem Zustande dem Bunde abzutreten. Sollte dieser Verpflichtung kein Genüge gethan werden, so ist ein verhältnißmäßiger Betrag von der Rükkaufssumme in Abzug zu bringen.

Streitigkeiten, die hierüber entstehen möchten, sind durch das oben erwähnte Schiedsgericht auszutragen.

Art. 3. Binnen einer Frist von 14 Monaten, von dem Tage dieses Beschlusses an gerechnet, ist der Anfang mit den Erdarbeiten für die Erstellung der Bahn zu machen und zugleich genügender Ausweis über die gehörige Fortführung der Bahnunternehmung zu leisten, in der Meinung, daß widrigenfalls mit Ablauf jener Frist die Genehmigung des Bundes für die vorliegende Konzession erlischt.

Art. 4. Es sollen alle Vorschriften des Bundesgesezes über den Bau und Betrieb von Eisenbahnen, vom 28. Juli 1852, genaue Beachtung finden, und es darf denselben durch die Bestimmungen der vorliegenden Konzession in keiner Weise Eintrag geschehen.

Art. 5. Der Bundesrath ist mit der Vollziehung und üblichen Bekanntmachung dieses Beschlusses beauftragt.

Also beschlossen vom schweizerischen Nationalrathe,

Bern, den 17. August 1852.

Im Namen desselben,
Der Präsident:
Hungerbühler.
Der Protokollführer:
Schieß.

Also beschlossen vom schweizerischen Ständerathe,

Bern, den 17. August 1852.

Im Namen desselben,
Der Präsident:
F. Briatte.
Der Protokollführer:
J. Kern-Germann.

Bundesgesez
über die
Pensionen und Entschädigungen der im eidgenössischen Militärdienste Verunglükten oder ihrer Angehörigen.

(Vom 7. August 1852.)

Die Bundesversammlung
der
schweizerischen Eidgenossenschaft,

in weiterer Ausführung des Art. 101 des Bundesgesezes über die Militärorganisation;
nach Einsicht des Vorschlages des Bundesrathes,

beschließt:

Erster Abschnitt.

Von den Bedingungen und der Art und Größe der Entschädigungen.

Titel I.

Von den Invaliden.

Art. 1. Wer im eidgenössischen Militärdienste im Kampfe mit dem Feinde verwundet oder verstümmelt

wird, ist zu einer durch den Bund zu leistenden Entschädigung berechtigt.

Bei der Bestimmung der Summe werden die Vermögens- und Erwerbsverhältnisse des Betreffenden in billige Berüksichtigung gezogen.

Art. 2. Anspruch auf eine solche Entschädigung haben überdieß:

a. Diejenigen, welche im eidgenössischen Militärdienste, zwar nicht im Gefechte, aber bei Gelegenheit einer Dienstverrichtung oder in Folge der besondern Gefahren, die mit dem Militärdienste verbunden sind, eine Verlezung erlitten haben;
b. diejenigen, welche im eidgenössischen Militärdienste in Folge besonderer Anstrengungen oder Entbehrungen ein Gebrechen oder eine Krankheit davon getragen haben;

vorausgesezt, daß sie dadurch mit Beziehung auf ihren Erwerb einen vorübergehenden Schaden oder einen dauernden Nachtheil erlitten haben, und daß ihr Lebensunterhalt ganz oder theilweise auf diesen Erwerb gegründet sei.

Art. 3. Für Verlezungen, welche durch eigene Schuld des Geschädigten oder durch zufällige Ereignisse, die eben so gut im bürgerlichen Leben eintreten können, oder durch eine mit dem Militärdienste nicht zusammenhängende Verschuldung dritter Personen verursacht worden sind, hat der Bund auf keine Weise einzustehen.

Art. 4. Die Entschädigung besteht in einer Aversalsumme, wenn kein bleibender Nachtheil eingetreten ist, im entgegengesezten Falle in der Regel in einer jährlich wiederkehrenden Geldleistung (Pension).

Art. 5. In allen Fällen ist die Pension nur für eine bestimmte Zeit auszusezen, nach deren Ablauf von

Neuem untersucht werden soll, ob Gründe vorhanden seien, die Pension ferner fortbestehen zu lassen oder dieselbe zu vermindern oder zu vermehren.

Art. 6. Die Summe der Pensionen wird nach folgendem Maßstabe festgestellt:

a. Die gänzlich arbeitsunfähig Gewordenen, so wie die in der Arbeitsfähigkeit im höchsten Grade Beschränkten erhalten, unter der Voraussezung des Art. 1, bis 500 Franken, unter der Voraussezung des Art. 2 hingegen, bis 300 Franken jährlich.

b. Diejenigen, welche ihren frühern Erwerb mit einem weniger einträglichen vertauschen müssen, oder ihren bisherigen Beruf nur mit beträchtlichen Unterbrechungen betreiben können, oder sonst in der Ausübung desselben bedeutend gehemmt sind, beziehen, unter der Voraussezung des Art. 1, bis 300 Fr., unter der Voraussezung des Art. 2 hingegen, bis 200 Fr. jährlich.

c. Bei leichter Hemmung des Erwerbs und regelmäßig kurzer Dauer der periodischen Störungen der Arbeitsfähigkeit beträgt die Pension, im Falle des Art. 1, bis 150 Franken, im Falle des Art. 2 dagegen, bis 120 Franken.

Titel II.

Von den Hinterlassenen der im eidgenössischen Militärdienste oder in Folge desselben Umgekommenen.

Art. 7. Die Witwe und die Waisen eines im eidgenössischen Dienste, im Kampfe mit dem Feinde gebliebenen, oder in Folge der Verwundung umgekommenen Militärs haben Anspruch auf eine durch den Bund zu

entrichtende Pension, welche jedoch für die Witwe im Falle ihrer Wiederverheirathung, und für die Waisen mit dem zurükgelegten achtzehnten Altersjahre erlischt.

Art. 8. Gleichen Anspruch haben auch die Witwe und die Waisen eines Militärs, welcher in Folge einer unter der Voraussezung des Art. 2 erlittenen Verlezung oder Krankheit gestorben ist, wofern sie für ihren Lebensunterhalt ganz oder theilweise auf den Erwerb des Verstorbenen angewiesen waren.

Art. 9. Unter den nämlichen Voraussezungen, wie die Witwe und die Waisen eines umgekommenen Militärs, erhalten auch die Eltern oder Großeltern und die elternlosen Geschwister desselben, welche das achtzehnte Altersjahr noch nicht zurükgelegt haben, eine Pension, sofern sie erweislichermaßen von dem Verstorbenen ganz oder theilweise unterhalten worden sind.

Der dießfällige Anspruch erlischt, sobald in den Verhältnissen der Betreffenden eine Veränderung eintritt, welche eine weitere Unterstüzung derselben entbehrlich macht.

Art. 10. Die Größe der auf den Vorschriften des gegenwärtigen Artikels beruhenden Pensionen wird folgendermaßen festgestellt:

a. Im Falle des Art. 7 erhält die Witwe bis 300 Fr. und jedes Kind bis 200 Fr. jährlich.
b. Im Falle des Art. 8 beträgt die Pension für die Witwe bis Fr. 240 und für jedes Kind bis Fr. 150.
c. Der Vater oder Großvater, die Mutter oder Großmutter erhält höchstens so viel als die Witwe, und ein Bruder oder eine Schwester höchstens so viel als ein Kind.

Der Gesammtbetrag der nach den Bestimmungen dieses Artikels zu bezahlenden Pensionen darf aber das Maximum der im Art. 6 festgesezten entsprechenden Summen nie übersteigen.

Art. 11. Die in den Art. 6 und 10 berührten Pensionen können auf den doppelten Betrag erhöht werden, wenn der Verstorbene oder Verwundete sich im Interesse des Vaterlandes freiwillig und ohne daß es in der einfachen Erfüllung seiner Pflicht lag, einer großen Gefahr ausgesezt hat.

Titel III.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 12. Die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesezes finden auf jeden Militärdienst Anwendung, für welchen die Eidgenossenschaft den Sold bezahlt, gleichviel, ob derselbe für den Unterricht oder zu einem andern Zweke bestimmt sei.

Art. 13. Der Anspruch auf eine Pension oder eine anderweitige Entschädigung erlischt, wenn derselbe nicht innerhalb eines Jahres, vom Austritte aus dem aktiven Dienste oder aus der Gefangenschaft an gerechnet, bei dem Bundesrathe geltend gemacht wird.

Art. 14. Wird ein Pensionsberechtigter zu einer Gefängniß-, Zuchthaus- oder Kettenstrafe von mehr als einem Jahr verurtheilt, so ist ihm während der Dauer derselben die Pension zu entziehen.

Aus besondern Gründen kann zu Gunsten seiner Familie eine Ausnahme von dieser Regel gemacht werden.

Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf Gefängnißstrafe, welche wegen Preßvergehen oder wegen politischer Vergehen verhängt worden sind.

Wer in einen fremden besoldeten Militärdienst tritt, verliert seine Pension.

Art. 15. Es ist nicht gestattet, eine Pension zu pfänden, oder sonst gegen den Willen des Berechtigten zur Befriedigung seiner Gläubiger zu verwenden.

Zweiter Abschnitt.

Von dem Verfahren zur Ausmittlung der Entschädigungen.

Art. 16. Alle Beschlüsse, betreffend die Bewilligung, Veränderung oder Zurükziehung einer auf den Vorschriften des gegenwärtigen Gesezes beruhenden Pension oder anderweitiger Entschädigung werden von dem Bundesrathe gefaßt.

Allfällige Beschwerden darüber können vor die Bundesversammlung gebracht werden.

Art. 17. Die Vorberathung dieser Beschlüsse liegt unter der Leitung des eidgenössischen Militärdepartements, einer von dem Bundesrathe jeweilen für die Amtsdauer von drei Jahren zu ernennenden Kommission ob, welche aus dem Oberfeldarzte, einem Divisionsarzte und drei andern Offizieren besteht.

Art 18. Die Kommission gründet ihre Vorschläge auf die Berichte der Korpskommandanten und der Korps- oder Spitalärzte, von denen der betreffende Militär behandelt oder untersucht worden ist, und mit Beziehung auf die ökonomischen und Familienverhältnisse auf die Berichte der zuständigen Kantonalbehörden.

Sie ist überdieß berechtigt, nach Gutfinden anderweitige Nachforschungen zu veranstalten.

Art. 19. Den Kantonsregierungen liegt es ob, dem Bundesrathe von allen Veränderungen, welche auf die Fortbezahlung oder auf die Größe einer Pension Einfluß haben können, Anzeige zu machen.

Uebergangsbestimmungen.

Art. 20. Auf bereits bestehende Pensionen findet gegenwärtiges Gesez bloß in so weit Anwendung, als dieselben ohnehin einer Revision unterliegen.

Art. 21. Der Bundesrath ist mit der Vollziehung dieses Gesezes beauftragt, und es tritt dasselbe mit dem Tage der Publikation in Kraft.

Also beschlossen vom schweizerischen Nationalrathe,

Bern, den 2. August 1852.

Im Namen desselben,
Der Präsident:
Hungerbühler.
Der Protokollführer:
Schieß.

Also beschlossen vom schweizerischen Ständerathe,

Bern, den 7. August 1852.

Im Namen desselben,
Der Präsident:
F. Briatte.
Der Protokollführer:
J. Kern-Germann.

Der schweizerische Bundesrath

beschließt:

Das vorstehende Bundesgesez über die Pensionen und Entschädigungen der im eidgenössischen Militärdienste Verunglükten oder ihrer Angehörigen ist sämmtlichen Kantonsregierungen zur üblichen Bekanntmachung mitzutheilen und in die amtliche Sammlung der Eidgenossenschaft aufzunehmen.

Bern, den 20. August 1852.

Im Namen des schweizerischen Bundesrathes,
Der Bundespräsident:
Dr. Furrer.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Schieß.

Vertrag
zwischen
der schweizerischen Eidgenossenschaft und Seiner Majestät dem König von Bayern, über gegenseitige Auslieferung von Verbrechern.

Abgeschlossen am 28. Juni 1851.
Ratifizirt am 16. Juli und 10. August 1852.

Der
Bundesrath
der
schweizerischen
Eidgenossenschaft,

nach genommener Einsicht und Prüfung des zwischen der schweizerischen Eidgenossenschaft und Seiner Majestät dem König von Bayern durch die beiderseitig hiezu Bevollmächtigten, am 28. Juni 1851 in Baden-Baden, unter Ratifikationsvorbehalt, abgeschlossenen Vertrags über gegenseitige Auslieferung von Verbrechern, welcher vom Ständerathe am 21. August 1851 und vom Nationalrathe am 14. Juli 1852 genehmigt worden ist, und welcher wörtlich also lautet:

Wir
Maximilian
von Gottes Gnaden
König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben &c. &c.

Urkunden und bekennen hiemit:

Nachdem der von Unsern Bevollmächtigten in Gemeinschaft mit dem Bevollmächtigten der schweizerischen Eidgenossenschaft am achtundzwanzigsten Juni des laufenden Jahres abgeschlossenen, aus vierzehn Artikeln bestehenden Vertrags, die gegenseitige Auslieferung von Verbrechern zwischen Unserem Königreiche und der schweizerischen Eidgenossenschaft betreffend, welcher Vertrag also laütet:

Nachdem die schweizerische Eidgenossenschaft,

und

Seine Majestät der König von Bayern ꝛc. ꝛc.

übereingekommen sind, einen Vertrag über gegenseitige Auslieferung von Verbrechern abzuschließen, so sind zu diesem Behufe mit Vollmachten versehen worden, und zwar

vom schweizerischen Bundesrathe:

der Kanzler der Eidgenossenschaft, Herr Johann Ulrich Schieß, und

von Seite Seiner Majestät dem König von Bayern:

der königliche Kämmerer, außerordentliche Gesandte und bevollmächtigte Minister bei der schweizerischen Eidgenossenschaft, Herr Ferdinand Freiherr von Berger, Komthur des Zivilverdienstordens der bayerischen Krone und des Sankt Michaelsordens ꝛc. ꝛc.

welche nach vorheriger Mittheilung ihrer gegenseitigen Vollmachten über folgende Artikel übereingekommen sind:

Artikel. 1. Die schweizerische Eidgenossenschaft einerseits und die Staatsregierung Seiner Majestät des Königs von Bayern andererseits verpflichten sich durch die gegenwärtige Uebereinkunft, Individuen, welche sich von Bayern nach der Schweiz, oder aus der Schweiz nach Bayern geflüchtet haben und als Urheber oder Mitschuldige eines der im Art. 2 aufgezählten Verbrechen von den zuständigen Behörden in Untersuchung gezogen oder verurtheilt worden sind, jedoch mit Ausnahme ihrer eigenen — schweizerischen resp. bayerischen Staatsangehörigen, — sich gegenseitig auszuliefern.

Die Auslieferung soll auf den von der Regierung des einen Staates an jene des andern im diplomatischen Wege zu richtenden Antrag stattfinden.

Art. 2. Die Verbrechen, wegen welcher die Auslieferung gegenseitig zugestanden sein soll, sind:

1) Mord, den Kindsmord inbegriffen;
2) Todtschlag;
3) Verstümmelung und schwere Körperverlezung;
4) Abtreibung der Leibesfrucht und Kindesaussezung;
5) Brandstiftung;
6) Nothzucht und Blutschande;
7) Fälschung von öffentlichen, Handels- oder Privatschriften (mit Einschluß der Fälschung von Bankbillets und Staatspapieren), so wie Fälschung im Allgemeinen;
8) Betrug;
9) Falschmünzung oder Verfälschung von Münzen, Nachahmung oder Verfälschung von Papiergeld;
10) Absichtliche Inumlaufsezung falscher Münzen oder falschen Papiergeldes, im Einverständnisse mit dem Fälscher;
11) Falsches Zeugniß und gerichtliche Verleumdung;
12) Meineid;
13) Diebstahl, Raub, Erpressung;
14) Unterschlagung, verübt von öffentlichen Beamten, Vormündern, Kuratoren, Verwaltern, Privatrechnungsführern oder sonstigen Bedienfteten;
15) Betrüglicher Bankerott.

Die Beurtheilung der Frage, ob im gegebenen Falle eine der vorstehend bezeichneten Handlungen im Verbrechensgrade strafbar sei, richtet sich nach den Gesezen desjenigen Staates, welcher die Auslieferung begehrt.

Art. 3. Gleichzeitig mit der Auslieferung sollen auch alle bei dem Verfolgten vorgefundenen Gegenstände übergeben werden, und es hat sich diese Uebergabe nicht

bloß auf die entwendeten Sachen, sondern auch auf alle jene Gegenstände zu erstreken, welche zum Beweise des Verbrechens dienen können.

Vorbehalten bleiben die Rechte dritter, an dem Verbrechen unbetheiligten Personen auf die in diesem Artikel bezeichneten Gegenstände, so wie die kostenfreie Zurükstellung der leztern nach gemachtem Gebrauche.

Art. 4. Zur Unterstüzung von Auslieferungsanträgen ist die Beibringung des gegen den Beschuldigten erlassenen und nach den gesezlichen Formen des requirirenden Staates ausgefertigten Verhaftsbefehles oder irgend einer andern Urkunde erforderlich, welche dieselbe Kraft wie ein Verhaftsbefehl hat, und gleichfalls die Natur und Schwere der untersuchten That, so wie die hierauf anwendbare Strafbestimmung angibt.

Art. 5. Wenn das Individuum, dessen Auslieferung verlangt wird, in dem Lande, in welches sich dasselbe geflüchtet hat, bereits wegen eines eben daselbst begangenen Verbrechens oder Vergehens in Untersuchung gezogen oder verurtheilt ist, so hat die Auslieferung erst nach Erstehung der gegen dasselbe erkannten Strafe zu erfolgen.

Art. 6. Die Auslieferung kann verweigert werden, wenn seit der Begehung der zur Last gelegten That, seit dem Untersuchungsverfahren oder seit der Verurtheilung eine Verjährung der Anklage oder der Strafe nach den Gesezen desjenigen Landes eingetreten ist, in welches sich der Beschuldigte oder Verurtheilte geflüchtet hat.

Art. 7. Die durch die Verhaftung, die Gefangenhaltung und den Transport des Auszuliefernden, so wie die durch die Versendung der im Artikel 3 bezeichneten Gegenstände verursachten Kosten werden von demjenigen

Staate, in dessen Gebiete der Verfolgte ergriffen worden ist, bis zur Gränze seines Staatsgebietes getragen.

Art. 8. Sind zur Erhebung der Umstände eines in der Schweiz oder in Bayern begangenen Verbrechens Angehörige des einen oder andern Staates mit ihren Zeugnissen zu vernehmen, so sind — sofern diese Personen nicht berechtigt erscheinen, sich nach den Gesezen ihres Landes dieses Zeugnisses zu entschlagen und hievon Gebrauch machen wollen — die beiderseitigen zuständigen Behörden verpflichtet, den an sie ergangenen unmittelbaren Requisitionen gegenseitig ungesäumt zu entsprechen und die Vernehmungsprotokolle der requirirenden Behörde in Original oder beglaubigter Abschrift mitzutheilen.

Eine Ausnahme hievon und somit eine Ablehnung der gestellten Requisition hat nur dann stattzufinden, wenn die Untersuchung gegen einen noch nicht von der requirirenden Behörde verhafteten Angehörigen der requirirten Regierung gerichtet ist, oder die Anschuldigung der bereits verhafteten Person eine That betrifft, welche nach den Landesgesezen der requirirten Behörde straflos ist.

Art. 9. Unter den im vorhergehenden Artikel gedachten Beschränkungen sind in außerordentlichen Fällen, wenn es zur Herstellung der Identität eines Verbrechers, oder zur Erwahrung des corpus delicti nothwendig erscheint, — jedoch immer nur auf vorausgegangenen Antrag im diplomatischen Wege — die Zeugen gegenseitig auch persönlich jederzeit zu stellen.

Der auf solche Weise vor die zuständige Behörde des requirirenden Staates sistirte Zeuge darf weder an dem Orte seiner Vernehmung, noch während seiner Hin-

und Rükreise festgenommen, noch sonst an seinen Rechten beeinträchtigt werden, es sei denn, daß der Zeuge als Mitschuldiger erkannt oder während seines Aufenthaltes im fremden Lande ein Verbrechen sich zu Schulden kommen lassen und auf offener That ergriffen würde, in welchen Fällen das fragliche Individuum, unter Anwendung der Bestimmung des Artikels 7, an die zuständige Behörde seines Landes auszuliefern ist, um vor seinen ordentlichen Richter gestellt zu werden.

Art. 10. Die requirirenden Behörden sind in den in Artikel 8 und 9 bezeichneten Fällen verpflichtet, den requirirten Behörden die auf Erledigung von Requisitionen erlaufenen baaren Auslagen zu vergüten und, bei Sistirung von Zeugen, diesen insbesondere noch gebührende Entschädigung für Reise und Aufenthalt zu leisten, von welcher auf Verlangen ein verhältnißmäßiger Theil vorzuschießen ist. Als Maßstab für diese Kostenvergütung und Entschädigungen werden jene Normen angenommen, welche hiefür bei der requirirten Behörde gelten.

Art. 11. Die Bestimmungen der gegenwärtigen Uebereinkunft können auf Individuen keine Anwendung finden, welche einer Untersuchung oder Bestrafung wegen irgend eines politischen Verbrechens oder Vergehens in jenem Staate unterliegen, wohin die Auslieferung geschehen soll.

Die Auslieferung kann sonach nur zur Untersuchung und Bestrafung gemeiner Verbrechen eintreten.

Art. 12. Die gegenwärtige Uebereinkunft ist auf zehn Jahre abgeschlossen.

Findet sechs Monate vor Ablauf dieser Frist keine Aufkündigung von Seite eines der kontrahirenden Theile

statt, so wird die Uebereinkunft für so lange als stillschweigend verlängert angenommen, als nicht eine Aufkündung erfolgt, in welchem Falle dann die Giltigkeit des Vertrages nach sechs Monaten, vom Kündigungstage an gerechnet, erlischt.

Art. 13. Diese Uebereinkunft soll von beiden Theilen der höchsten Genehmigung und Ratifikation unterstellt und es sollen die Ratifikationen innerhalb sechs Monaten, vom Tage der Unterzeichnung durch die Spezialbevollmächtigten an, oder früher, wenn es möglich ist, ausgewechselt werden.

Art. 14. Zur Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten, unter Vorbehalt der angeführten Ratifikationen, die vorstehenden Artikel unterzeichnet und ihre Siegel beigedrükt.

Baden, Sonnabends den acht und zwanzigsten (28ten) Juni im Jahr ein tausend acht hundert fünfzig und eins (1851).

Der eidgenössische Bevollmächtigte:	Der Königl. Bayerische Bevollmächtigte:
(L. S.) Sig. J. U. Schieß.	(L. S.) Sig. Ferdinand Freiherr von Berger.

erklärt, diesen vorstehenden Vertrag in allen Theilen als angenommen und in Kraft erwachsen, und verspricht im Namen der schweizerischen Eidgenossenschaft, denselben jederzeit, so weit es von lezterer abhängt, gewissenhaft zu erfüllen.

Zur Urkunde dessen ist die gegenwärtige Ratifikation vom Bundespräsidenten und dem eidgenössischen Kanzler unterschrieben und mit dem eidgenössischen Staatssiegel versehen worden.

So geschehen in Bern, den sechszehnten Juli ein tausend acht hundert zwei und fünfzig (16. Juli 1852).

Im Namen d. schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:
Dr. **Furrer.**
(L. S.)
Der Kanzler d. Eidgenossenschaft:
Schieß.

Uns vorgelegt und von Uns geprüft worden, so erklären Wir, daß Wir diesen Vertrag in allen seinen Bestimmungen hiedurch genehmigen und ratifiziren, und versprechen, selbige getreulich in Erfüllung zu bringen und beobachten zu lassen.

Dessen zu wahrer Urkunde haben Wir gegenwärtige Ratifikation unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und Beidrükung Unseres Königlichen Insiegels ausfertigen lassen.

So geschehen und gegeben, Schloß Hohenschwangau, den zehnten August im Jahre des Herrn Eintausend achthundert fünfzig und zwei, Unseres Reiches im Fünften.

Max.
(L. S.)
Frhr. v. Pelkhoven,
Staatsrath.

Bundesgesez,

betreffend

Abänderung der Litt. b des Art. 33 des Bundesgesezes über die Posttaxen.

(Vom 6. August 1852.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

in Abänderung der Litt. b des Art. 33 des Bundesgesezes über die Posttaxen, vom 25. August 1851;

nach Einsicht des Vorschlages des Bundesrathes,

beschließt:

Art. 1. Von Entrichtung des Porto's sind befreit:

b. die Behörden und Beamtungen der Eidgenossenschaft, der Kantone und Bezirke für die ein- und ausgehende Korrespondenz, jedoch nur in Amtssachen.

Art. 2. Die Litt. b des Art. 33 des Bundesgesezes über die Posttaxen vom 25. August 1851 ist hiemit aufgehoben.

Also beschlossen vom schweizerischen Ständerathe,

Bern, den 27. Juli 1852.

Im Namen desselben,
Der Präsident:
F. Briatte.
Der Protokollführer:
J. Kern-Germann.

Also beschlossen vom schweizerischen Nationalrathe,

Bern, den 6. August 1852.

Im Namen desselben,
Der Präsident:
Hungerbühler.
Der Protokollführer:
Schieß.

Der schweizerische Bundesrath
beschließt:

Das vorstehende Gesez, betreffend Abänderung der Litt. b des Art. 33 des Bundesgesezes über die Posttaxen ist sämmtlichen Kantonsregierungen zur üblichen Bekanntmachung mitzutheilen und in die amtliche Sammlung der Eidgenossenschaft aufzunehmen.

Bern, den 25. August 1852.

Im Namen des schweizerischen Bundesrathes,
Der Bundespräsident:
Dr. Furrer.

Der Stellvertreter des Kanzlers der
Eidgenossenschaft:
J. Kern-Germann.

Beschluß

der

schweizerischen Bundesversammlung, betreffend den Nachlaß des Restes der Sonderbundskriegsschuld.

(Vom 13. August 1852.)

Die Bundesversammlung der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Kenntnißnahme von den ihr vorgelegten Petitionen der hohen Stände Luzern, vom 17. Dezember 1851, Schwyz vom 29. November / 13. Dezember gl. J., Obwalden vom 10. Juli 1852, Nidwalden vom 29. Juni / 4. Juli gl. J. und Freiburg vom 17. Dezember 1851 und 8. Juli 1852, so wie von einer Petition des Zentralkomite's für die schweizerische Nationalsubskription, datirt Zürich den 2. Juli 1852;

nach sorgfältiger Prüfung des Sachverhältnisses,

beschließt:

Art. 1. Der gesammte Betrag, welcher an den durch Beschluß der Tagsazung vom 2. Dezember 1847 den sieben Kantonen: Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Freiburg und Wallis auferlegten Kosten gegenwärtig noch nicht bezahlt ist, wird unter den nachfolgenden Bedingungen nachgelassen.

Art. 2. Der Nachlaß soll den genannten Kantonen im Verhältniß der ihnen nach Maßgabe der Geldskala vom Jahr 1838 auferlegten Beträge an der sogenannten Hauptforderung von Fr. 5,500,000 alter Währung gleichmäßig zu Statten kommen, und es ist dasjenige Betreffniß, welches den einen Kantonen herausbezahlt werden muß, aus demjenigen Betreffniß zu schöpfen, das die andern noch nachzuzahlen haben.

Art. 3. Denjenigen Kantonen, welche noch Abzahlungen zu leisten haben, werden die bei der schweizerischen Staatskasse deponirten, den Ständen des ehemaligen Sonderbundes zugehörenden Titel und Baarschaft, nebst betreffenden Zinsen, nach Maßgabe ihrer Schuldbetreffnisse überlassen.

Art. 4. Der Ertrag der Nationalsubskription wird der eidgenössischen Staatskasse einverleibt.

Art. 5. Die Kantone, welche Summen herausbezahlt erhalten, haben dieselben in erster Linie für Tilgung der zum Zweke der Dekung fraglicher Kriegsschuld einzelnen ihrer Angehörigen auferlegten Zwangsanleihen nach den bestehenden Konventionen, sonst aber für das Schul- oder Armenwesen, in so weit dasselbe unter Verwaltung oder Aufsicht des Staates steht, so wie für Bauten von Eisenbahnen, Landstraßen oder Kanälen, oder für ähnliche Zweke, unter Vorbehalt der Gutheißung des Bundesrathes, durch dessen Vermittlung die Auszahlungen zu geschehen haben und welchem über die Verwendung Rechenschaft abzulegen ist, zu verwenden.

Die Kantone haben bis zum 1. Januar 1853 über die obgenannten Verwendungen zu verfügen.

Art. 6. Die bezeichneten Kantone leisten auf das ihnen durch den Tagsazungsbeschluß vom 22. Januar 1848 eingeräumte Recht einer Abrechnung unter sich Verzicht.

Art. 7. Die Rechnung über die Sonderbundskriegskosten, so weit sie die Kantone des ehemaligen Sonderbundes betrifft, wird als erledigt erklärt.

Art. 8. Der Bundesrath ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

Also beschlossen vom schweizerischen Nationalrathe,
Bern, den 12. August 1852.

Im Namen desselben,
Der Präsident:
Hungerbühler.
Der Protokollführer:
Schieß.

Also beschlossen vom schweizerischen Ständerathe,
Bern, den 13. August 1852.

Im Namen desselben,
Der Präsident:
F. Briatte.
Der Protokollführer:
J. Kern-Germann.

Beschluß

der

schweizerischen Bundesversammlung, betreffend die Rechnungen über die Bewaffnung und Gränzbewachung vom Jahre 1849.

(Vom 14. August 1852.)

Die Bundesversammlung der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Prüfung der Rechnungen über die Bewaffnung und Gränzbewachung vom Jahr 1849,

beschließt:

Die Rechnungen der südlichen und nördlichen Gränzbewachungen vom Jahr 1849 sind genehmigt.

Also beschlossen vom schweizerischen Nationalrathe,

Bern, den 26. Juli 1852.

Im Namen desselben,
Der Präsident:
Hungerbühler.

Der Protokollführer:
Schieß.

Also beschlossen vom schweizerischen Ständerathe,

Bern, den 14. August 1852.

Im Namen desselben,
Der Präsident:
F. Briatte.

Der Protokollführer:
J. Kern-Germann.

Beschluß
des
schweizerischen Bundesrathes, betreffend das Gesez über die Militärorganisation des Kantons Solothurn.

(Vom 27. August 1852.)

Der schweizerische Bundesrath,

nach genauer Prüfung des aus 166 Paragraphen bestehenden, vom 29. Mai 1852 datirten Gesezes über die Militärorganisation für den Kanton Solothurn;

auf den Bericht des schweizerischen Militärdepartements,

anerkennt:

daß dieses Gesez nichts enthält, was der eidgenössischen Militärorganisation vom 8. Mai 1850 und den dem Kanton Solothurn obliegenden bundesgemäßen Verpflichtungen entgegen ist; weßnahen dasselbe sofort in Vollziehung gesezt werden kann.

Bern, den 27. August 1852.

Im Namen des schweizerischen Bundesrathes,
Der Vizepräsident:
Naeff.

Der Stellvertreter des Kanzlers der Eidgenossenschaft:
J. Kern-Germann.

Beschluß

des

schweizerischen Bundesrathes, betreffend Modifikation des Tarifs für die Konsulargebühren.

(Vom 18. August 1852.)

Der schweizerische Bundesrath,

in Revision des am 1. Mai 1851 erlassenen Taxentarifs und in Berüksichtigung der Verhältnisse der Konsulate;

auf den Antrag des schweizerischen Handels- und Zolldepartements,

beschließt:

1. Die Konsulargebühren dürfen fortan nach beistehendem revidirtem Tarife bezogen werden.

2. Der Tarif für die Konsulargebühren vom 1. Mai 1851 ist somit aufgehoben.

Bern, den 18. August 1852.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:
Dr. Furrer.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Schieß.

Beschluß

des

schweizerischen Bundesrathes, betreffend das Gesez über die Militärorganisation des Kantons Bern.

(Vom 4. Oktober 1852.)

Der schweizerische Bundesrath,

nach genauer Prüfung des aus 156 Paragraphen bestehenden, unterm 17. Mai 1852 erlassenen Gesezes über die Militärorganisation des Kantons Bern;

auf den Bericht des schweizerischen Militärdepartements,

anerkennt:

daß dieses Gesez nichts enthält, was der eidgenössischen Militärorganisation, vom 8. Mai 1850, und den dem Kanton Bern obliegenden bundesgemäßen Verpflichtungen entgegen ist; weßnahen dasselbe sofort in Vollziehung gesezt werden kann.

Bern, den 4. Oktober 1852.

Im Namen des schweizerischen Bundesrathes,

Der Bundespräsident:

Dr. Furrer.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schieß.

Bundesbeschluß,

betreffend

die Vertheilung des Reinertrags des Postregals an die Kantone.

(Vom 24. Juli 1852.)

Die Bundesversammlung der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht des sachbezüglichen Berichtes des Bundesrathes vom 25. Juni 1851,

beschließt:

Art. 1. Die den einzelnen Kantonen für die Abtretung des Postregals von der Eidgenossenschaft jährlich zu bezahlenden Entschädigungsantheile werden nach Maßgabe der vom Bundesrathe aufgestellten, also lautenden Scala:

	Fr.	Cent.
Zürich	230,850.	51
Bern	249,252.	48
Luzern	57,958.	16
Uri	30,807.	90
Schwyz	2,857.	14
Unterwalden ob dem Wald .	342.	86
Unterwalden nid dem Wald .	228.	57
Glarus	10,449.	13
Zug	3,285.	71
Freiburg	18,632.	12
Solothurn	10,490.	92
Basel=Stadt	127,048.	06
Basel=Landschaft . . .	8,338.	80
Schaffhausen	3,162.	04
Appenzell Außer=Rhoden . .	14,285.	71
Appenzell Inner=Rhoden . .	342.	86
St. Gallen	88,531.	16
Graubünden	33,708.	75
Aargau	146,694.	43
Thurgau	25,296.	43
Tessin	14,943.	89
Waadt	207,136.	58
Wallis	27,615.	46
Neuenburg	70,092.	33
Genf	97,281.	71
Im Ganzen:	1,479,633.	71

festgesezt, unter dem Vorbehalte jedoch, daß der Bundesrath für allfällig bei Festsezung der jezigen Scala seiner Zeit unterlaufene Rechnungsirrungen Berichtigung eintreten lasse, und daß die Reduktion der einzelnen Scalaansäze aus der alten Währung in die neue nach dem

einschlägigen Bundesgesez vom 13. Dezember 1850, betreffend den Reduktionsfuß, zu geschehen habe.

Art. 2. Sämmtlichen Kantonen bleibt, in so fern sie sich mit den Entschädigungsbestimmungen der Bundesversammlung nicht einverstanden finden sollten, der Weg der verfassungsmäßigen Rechtsverfolgung vor dem Bundesgerichte offen.

Art. 3. Ebenso wird dem Bunde seinerseits gegenüber denjenigen Kantonen, welche ihre Postentschädigung vor Gericht bringen möchten, das Recht vorbehalten, auch auf zugestandene Ansäze zurük zu kommen.

Art. 4. Insbesondere behält sich der Bund das Recht vor, falls die Entschädigung eines Kantons wegen Vertragsverhältnissen zwischen demselben und einem andern Kanton durch bundesgerichtliche Entscheidung erhöht würde, die Entschädigung dieses leztern Kantons um das Maß dieser Erhöhung herabzusezen.

Art. 5. Für die eidgenössischen Postentschädigungen der Jahre 1849, 1850 und 1851 soll keine weitere Rükforderung oder Ausgleichung stattfinden, den Fall von Basel-Landschaft, welches gegen Basel-Stadt gerichtliche Klage erhoben hat, vorbehalten.

Art. 6. Wollen in Bezug auf Art. 2 und 4 von einzelnen Kantonen gegenüber dem Bunde, oder gegenüber andern Kantonen Reklamationen gemacht werden, so müssen solche, unter Verwirkung des Klagerechts, inner einer Frist von einem Jahre, nach Inkrafttretung des gegenwärtigen Beschlusses, bei dem Bundesgerichte anhängig gemacht werden.

Art. 7. Dieser Beschluß ist dem Bundesrathe zur Vollziehung mitzutheilen.

Also beschlossen vom schweizerischen Nationalrathe,

Bern, den 21. Juli 1852.

Im Namen desselben,
Der Präsident:
Hungerbühler.

Der Protokollführer:
Schieß.

Also beschlossen vom schweizerischen Ständerathe,

Bern, den 24. Juli 1852.

Im Namen desselben,
Der Vizepräsident:
J. J. Blumer.

Der Protokollführer:
J. Kern-Germann.

Der schweizerische Bundesrath,

in Vollziehung des Art. 1 des vorstehenden Bundesbeschlusses über die Vertheilung des Reinertrages des Postregals an die Kantone, und

unter besonderer Bezugnahme auf den im gedachten Artikel von der Bundesversammlung gemachten Vorbehalt, daß nämlich der Bundesrath allfällige, bei Festsezung der vorstehenden Entschädigungsscala unterlaufene Rechnungsirrungen zu berichtigen habe,

verordnet:

Die den Kantonen zukommenden Antheile am Reinertrag des Postregals sind festgesezt, wie folgt:

	Fr.	Cent.
Zürich	232,138.	46
Bern	249,252.	48
Luzern	57,958.	16
Uri	29,578.	34
Schwyz	2,857.	14
Unterwalden ob dem Wald	342.	86
Unterwalden nid dem Wald	228.	57
Glarus	10,329.	83
Zug	3,285.	71
Freiburg	20,320.	52
Solothurn	10,490.	93
Basel-Stadt	127,485.	06
Basel-Landschaft	8,338.	80
Schaffhausen	3,181.	82
Appenzell Außer-Rhoden	14,285.	71
Appenzell Inner-Rhoden	342.	86
St. Gallen	89,084.	76
Graubünden	32,893.	64
Uebertrag	892,395.	65

	Fr.	Cent.
Uebertrag	892,395.	65
Aargau	146,694.	43
Thurgau	25,454.	55
Tessin	14,908.	96
Waadt	207,812.	91
Wallis	26,488.	07
Neuenburg	70,092.	49
Genf	97,281.	71
Im Ganzen:	1,481,128.	77

Bern, den 1. Oktober 1852.

Im Namen des schweizerischen Bundesrathes,

Der Bundespräsident:

Dr. Furrer.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schieß.

Bundesbeschluß,

betreffend

Bewilligung von Nachtragskrediten an den schweizerischen Bundesrath für das Jahr 1852.

(Vom 16. August 1852.)

Die Bundesversammlung der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht einer Botschaft des schweizerischen Bundesrathes, vom 10. August 1852, womit derselbe, nach Maßgabe der Ziffer 27 des Bundesbeschlusses vom 21. Dezember 1850 über die Staatsrechnung vom Jahre 1849, Nachtragskredite für 1852 anbegehrt und zugleich diese nachträglichen Kredite näher begründet,

beschließt:

Es werden dem schweizerischen Bundesrathe folgende Nachtragskredite für das Jahr 1852 bewilligt:

Bundeskanzlei.

	Fr.	Ct.
Für außerordentliche Aushilfe, für Uebersezungen und Kopiaturen	4,000.	—
Für Drukkosten und Lithographie . . .	20,000.	—
Für Buchbinderrechnungen	3,000.	—
Transport:	27,000.	—

	Fr.	Ct.
Transport:	27,000.	—

I. Politisches Departement.

Für Repräsentanten und Kommissäre . .	3,500.	—
Für Repräsentationskosten	1,000.	—

II. Justiz- und Polizeidepartement.

Für Handhabung der Fremdenpolizei . .	10,000.	—
Für Flüchtlingskosten	40,000.	—

III. Finanzdepartement.

Für Uebersezer und Bedienung der beiden Räthe	4,900.	—
Für Verwaltungskosten der Kapitalien und Liegenschaften	2,200.	—

IV. Militärdepartement.

1) Für Kleidung der Unterinstruktoren .	1,600.	—
2) Für Erwerbung des Geheimnisses der Anfertigung Augustin'scher Raketen .	18,000.	—
3) Für Errichtung von Heu- und Strohmagazinen in den Küherhütten auf der Allmend bei Thun	2,456.	08
4) Für Asphaltpflaster vor dem Feuerwerkergebäude im Polygon bei Thun	170.	—
5) Für Vollendung der vier Gebäude im Polygon bei Thun	10,314.	94
6) Für Unterstüzung an Herrn Hauptmann Braun	250.	—
7) Für Gehalte und Taggelder wegen Personalvermehrung auf der Departementskanzlei	2,900.	—
Transport:	124,291.	02

	Fr.	Ct.
Transport:	124,291.	02
8) Für Taggelder der Kleidungskommission und Unkosten für Anschaffung von Modellen	6,000.	—
9) Für allgemeine Verwaltungskosten .	500.	—

V. Handels- und Zolldepartement.

Zur Dekung der im Kanton Tessin angekauften Zolllokalitäten	31,000.	—

VI. Post- und Baudepartement.

Für Gehalte und Vergütungen	30,000.	—
Für Büreaukosten der Postverwaltung .	26,000.	—
Im Ganzen die Summe von:	217,791.	02

Also beschlossen vom schweizerischen Ständerathe,

Bern, den 14. August 1852.

Für denselben,
Der Präsident:
F. Briatte.
Der Protokollführer:
J. Kern-Germann.

Also beschlossen vom schweizerischen Nationalrathe,

Bern, den 16. August 1852.

Für denselben,
Der Präsident:
Hungerbühler.
Der Protokollführer:
Schieß.

Bundesbeschluß,

betreffend

Bewilligung von Nachtragskrediten an den schweizerischen Bundesrath für das Jahr 1852.

(Vom 31. Januar 1853.)

Die Bundesversammlung der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht einer Botschaft des schweizerischen Bundesrathes, vom 10. Januar 1853, womit derselbe nach Maßgabe der Ziffer 27 des Bundesbeschlusses vom 21. Dezember 1850 über die Staatsrechnung vom Jahr 1849 Nachtragskredite für 1852 anbegehrt und zugleich diese nachträglichen Kredite näher begründet,

beschließt:

Es werden dem schweizerischen Bundesrathe folgende Nachtragskredite für das Jahr 1852 bewilligt:

I. Bundeskanzlei.

Rubriken des Budgets v. 1852.		Fr.	Ct.
Nr. 8, D. b.	Material	8,600.	—
	Transport:	8,600.	—

Rubriken des Budgets v. 1852.		Fr.	Ct.
	Transport:	8,600.	—
	II. Politisches Departement.		
Nr. 10, A. d.	Eidgenössische Repräsentanten und Kommissarien . . .	3,300.	63
	„Der Bundesrath ist ein„geladen, in Erwägung zu zie„hen, ob bei Bestimmung der „Taggelder für eidg. Sen„dungen nicht eine Unterschei„dung zwischen besoldeten und „nicht besoldeten Beamten zu „machen sei."		
	III. Militärdepartement.		
Nr. Ziff. Litt.			
12, 3, d.	1) Beitrag für den Stand Waadt für Kartirung seines Gebietes	2,919.	40
12, 7, —	2) Druk der deutschen Ausgabe des Bekleidungsreglements	4,486.	70
12, 7, —	3) Für den Druk und Einband der franz. Ausgabe d. Bekleidungsreglements	2,475.	40
	„Der Bundesrath ist ein„geladen, bei den Drukarbei„ten durchwegs die möglichst „ausgedehnte Konkurrenz ein„treten zu lassen."		
	Transport:	21,782.	13

Rubriken des Budgets v. 1852.				Fr.	Ct.
			Transport:	21,782.	13
Nr.	Ziff.	Litt.			
12,	6,	a.	4) Für Anschaffung der Modelle für Ausführung des Kleidungsreglements .	8,000.	—
12,	6,	a.	5) Für die Kommission zur Durchführung des Kleidungsreglements . . .	8,800.	—
12,	3,	d.	6) Beitrag an den Stand Zürich für Triangulation	4,379.	10
12,	2,	d.	7) Für das vierzehnte eidg. Uebungslager . . . . „Unter ausdrüklicher Verweisung auf die allgemeinen „Beschlüsse hienach."	25,000.	—
12,	2,	c.	8) Für die Fortbildungsschule in Thun . . .	6,000.	—
12,	6,	a.	9) Für Kommissionseinberufungen im Jahr 1852	1,850.	—
			IV. Finanzdepartement.		
7,	—	—	Kommissionen des National- und Ständerathes . . .	2,129.	60
			V. Post- und Baudepartement.		
15, neuer Art.			1) Für das Washingtondenkmal	1,815.	79
15,	2,		2) Für das Eisenbahnwesen	3,000.	—
15, neuer Art.			3) Kosten zur Dekung einer Expertise wegen Erbauung einer Kaserne in Thun .	786.	80
			Transport:	83,543.	42

Rubriken des Büdgets v. 1852.				Fr. Ct.
			Transport:	83,543. 42

VI. Handels- und Zolldepartement.

Nr.	Ziff.	Litt.		
17,	—	D.	Für anzuschaffende Gegenstände	300. —
17,	—	G.	Für Unvorhergesehenes . .	6,000. —

VII. Justiz- und Polizeidepartement.

16,	3,		Heimathlosenangelegenheit .	4,000. —
			Total der Nachtragskredite:	93,843. 42

Allgemeine Postulate.

1) Dem Bundesrath wird empfohlen, für strengere Beobachtung des Art. 12, Ziffer 14 des Bundesgesezes über die Organisation und den Geschäftsgang des Bundesrathes vom 16. Mai 1849 zu sorgen.

2) Der Bundesrath wird eingeladen, bei Nachtragskreditbegehren künftig einläßlichere Ausweise beizufügen, und bei jeder verlangten Summe genau auf die entsprechende Rubrik des Jahresbüdgets hinzuweisen.

3) Er wird eingeladen, wenn die Erschöpfung von Krediten frühe genug vorausgesehen wird, die Bewilligung von Nachkrediten so viel möglich vor deren wirklicher Verausgabung zu verlangen.

4) Der Bundesrath ist eingeladen, durch sein Militärdepartement ein Verzeichniß über diejenigen Beiträge anfertigen zu lassen, welche für die topographische Aufnahme der Kantonsgebiete noch an die verschiedenen h. Stände zu leisten sind.

Also beschlossen vom schweizerischen Nationalrathe,

Bern, den 29. Januar 1853.

Im Namen desselben,
Der Präsident:
Hungerbühler.

Der Protokollführer:
Schieß.

Also beschlossen vom schweizerischen Ständerathe,

Bern, den 31. Januar 1853.

Im Namen desselben,
Der Präsident:
F. Briatte.

Der Protokollführer:
J. Kern-Germann.

Instruktion
für
den eidgenössischen Kriegskommissär auf dem Waffenplaz Thun.

(Vom 26. Wintermonat 1852.)

Der schweizerische Bundesrath,

nach Einsicht eines Vorschlages seines Militärdepartements,

beschließt:

Art. 1. Der Geschräftskreis des eidgenössischen Kriegskommissärs in Thun zerfällt in drei Abtheilungen, nämlich in denjenigen:

1) des Kriegskommissariats;
2) der Verwaltung des Kriegsmaterials;
3) der Verwaltung der Allmend.

Art. 2. In Beziehung auf Abtheilung 1 und 2 steht er unter den Befehlen des schweizerischen Militärdepartements, beziehungsweise des Oberkriegskommissärs und des Verwalters des eidgenössischen Kriegsmaterials; in Beziehung auf Abtheilung 3 aber unter jenen des schweizerischen Finanzdepartements. Seine Amtsverrichtungen werden näher bezeichnet, wie folgt:

I. Kriegskommissariat.

Art. 3. Als Kriegskommissär besorgt er die Geschäfte und Verrichtungen des Kriegskommissariats bei den Militärschulen, nach Anleitung der eidgenössischen Reglemente und speziellen Instruktionen und Befehle.

Art. 4. Unter seiner speziellen Aufsicht stehen:

1) die Kasernengebäulichkeiten, die Magazine, die Stallungen, die Reitschule und deren Einrichtungen;
2) Kasernen-, Spital-, Lager-, Stall- und andere Geräthschaften aller Art;
3) die jeweiligen Vorräthe von Haber, Heu, Stroh, Holz u. s. w.

Art. 5. Während der Zeit, wo die dem Bunde gehörenden Pferde nicht im effektiven Dienste sich befinden, steht deren Wartung und Unterhalt unter seiner Obhut und Leitung, sofern dieselbe nicht speziell einem in Thun befindlichen Instruktionsoffizier übertragen ist.

Der Stalldienst wird durch Unterinstruktoren besorgt, und für ärztliche Behandlung wird jeweilen ein in Thun wohnender Veterinär beigezogen.

II. Verwaltung des Kriegsmaterials.

Art. 6. Er besorgt nach den Weisungen des Verwalters des eidgenössischen Kriegsmaterials in Bern die Aufbewahrung, den Unterhalt und die Reparatur des Materiellen und die dazu dienenden Gebäude und Magazine, und erstattet jenem Beamten, so oft es verlangt wird, darüber Bericht.

Art. 7. Er führt eine genaue Kontrole über das ihm anvertraute Kriegsmaterial und übersendet alljährlich dem Verwalter des eidgenössischen Kriegsmaterials ein auf den 31. Christmonat abgeschlossenes Inventar.

Art. 8. Er besorgt im Einverständniß mit den jeweiligen Schulkommandanten den Bedarf an Material und Munition, nach den vom schweizerischen Militärdepartemente genehmigten Voranschlägen.

Art. 9. Wenigstens zwei Tage vor dem Beginn einer Schule, und für nachträgliche Verlangen je vor der

wirklichen Uebernahme zum Gebrauche, überreichen ihm die Kommandanten einen Etat des zum Unterricht erforderlichen Materials, und bezeichnen den oder die Offiziere, welche mit der Uebernahme beauftragt sind.

Art. 10. Für jede Lieferung läßt er sich einen detaillirten Empfangschein ausstellen und durch das Schulkommando visiren.

Art. 11. Waffen und Ausrüstungsgegenstände, welche die Mannschaft mitzubringen hat, dieses aber unterläßt, wird er ohne besondere Weisung des schweizerischen Militärdepartements nicht aus dem eidgenössischen Magazine verabfolgen.

Art. 12. Vor dem Schlusse jeder Schule verständigt er sich mit dem Kommandanten derselben über den Zeitpunkt und die Art der Rükgabe des Materials.

Der Kommandant bezeichnet hiezu die nöthige Mannschaft und sorgt dafür, daß Alles gehörig geordnet und, so weit möglich, gereinigt werde.

Art. 13. Für allfällig fehlende Gegenstände, welche nicht wie Munition und ähnliche Materialien zu eigentlichen Militärzweken verbraucht werden, stellt er dem jeweiligen Schulkommando sofort Rechnung und läßt sich den Betrag aus dessen Privatkasse vergüten.

III. Verwaltung der eidgenössischen Allmend.

Art. 14. Als Verwalter der eidgenössischen Allmend hat der Kriegskommissär die aus dem Kaufbrief vom 1. Christmonat 1841 der Eidgenossenschaft herfließenden Rechte und Verpflichtungen sorgsam zu beachten, die von dieser Liegenschaft herrührenden Einnahmen, so wie die Ausgaben, die nicht militärischer Natur sind, zu besorgen, die Rechnung je auf den 31. Christmonat abzuschließen, dieselbe, gehörig belegt, dem Finanzdepartement zu über-

machen und gleichzeitig den Saldo der eidgenössischen Staatskasse abzuliefern.

Art. 15. Namentlich liegt ihm ob:

a. Darüber zu wachen, daß sich dritte Personen keine Uebergriffe irgend einer Art auf das Eigenthum der Eidgenossenschaft erlauben, und daß die Pächter der Allmend sich jeweilen genau inner den Pachtverträgen halten;

b. daß das über die Allmend erlassene Verbot genau gehandhabt werde;

c. daß allfällige Beschädigungen des Ufers der Aare, der Allmend entlang, zeitig wahrgenommen und ausgebessert werden;

d. daß Aufbrüche der Allmend zu militärischen Zweken, nach stattgehabtem Gebrauche, wieder sorgfältig in der Weise ausgefüllt werden, daß der Kies unten, und die Dammerde oben zu liegen kommt, der Boden ausgeebnet und mit Samen einer guten Grasart bepflanzt werde;

e. daß die Bäume, die sich auf der Allmend befinden, nicht beschädigt, die abgehenden zu rechter Zeit verwerthet und durch junge ersezt werden.

Art. 16. Für die getreue Erfüllung seiner Obliegenheiten stellt er unbedingte Bürgschaft.

Bern, den 26. Wintermonat 1852.

Im Namen des schweizerischen Bundesrathes,
Der Bundespräsident:
Dr. Furrer.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Schieß.

Beschluß

des

schweizerischen Bundesrathes, betreffend das Gesez über die Militärorganisation des Kantons Aargau.

(Vom 15. Christmonat 1852.)

Der schweizerische Bundesrath,

nach genauer Prüfung des aus 148 Paragraphen bestehenden, unterm 29. Weinmonat 1852 erlassenen Gesezes über die Militärorganisation des Kantons Aargau;

auf den Bericht des schweizerischen Militärdepartements,

anerkannt:

daß dieses Gesez nichts enthält, was der eidgenössischen Militärorganisation, vom 8. Mai 1850, und den dem Kanton Aargau obliegenden bundesgemäßen Verpflichtungen entgegen ist, weßnahen dasselbe sofort in Vollziehung gesezt werden kann.

Bern, den 15. Christmonat 1852.

Im Namen des schweizerischen Bundesrathes,
Der Bundespräsident:
Dr. Furrer.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Schieß.

Bundesbeschluß,

betreffend

die Eisenbahnen im Kanton Wallis.

(Vom 2. Hornung 1853.)

Die Bundesversammlung der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht einer durch den Großen Rath des Kantons Wallis einer Aktiengesellschaft ertheilten Konzession, betreffend den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Bouveret nach Sion, vom 22. Jänner 1853,

und eines Berichtes und Antrages des schweizerischen Bundesrathes;

in Anwendung des Bundesgesezes vom 28. Heumonat 1852,

beschließt:

Es wird dieser Konzession unter nachstehenden Bedingungen die Genehmigung des Bundes ertheilt:

Art. 1. In Erledigung von Art. 8, Lemma 3 des Bundesgesezes über den Bau und Betrieb von Eisenbahnen wird dem Bundesrathe vorbehalten, für den regelmäßigen periodischen Personentransport, je nach dem Ertrage der Bahn und dem finanziellen Einflusse des Unternehmens auf den Postertrag, eine jährliche Konzessionsgebühr, die den Betrag von Fr. 500 für jede im Betriebe befindliche Wegstreke von einer Stunde nicht übersteigen soll, zu erheben. Der Bundesrath wird jedoch von diesem Rechte so lange keinen Gebrauch machen, als die Bahnunternehmung nicht mehr als 4 % nach erfolgtem Abzuge der auf Abschreibungsrechnung getragenen oder einem Reservefond einverleibten Summen abwirft.

Art. 2. Der Bund ist berechtigt, die hier konzessionirte Eisenbahn, so weit sie wirklich erstellt worden, sammt dem Material, den Gebäulichkeiten und den Vorräthen, welche dazu gehören, mit Ablauf des 30., 45., 60., 75., 90. und 99. Jahres, vom 1. Mai 1858 an gerechnet, gegen Entschädigung an sich zu ziehen, falls er den Rükkauf jeweilen 5 Jahre zum Voraus erklärt hat.

Kann eine Verständigung über die zu leistende Entschädigungssumme nicht erzielt werden, so wird die leztere durch ein Schiedsgericht bestimmt.

Dieses Schiedsgericht wird so zusammengesezt, daß jeder Theil zwei Schiedsrichter erwählt und von den leztern ein Obmann bezeichnet wird. Können sich die Schiedsrichter über die Person des Obmanns nicht vereinigen, so bildet das Bundesgericht einen Dreiervorschlag, aus welchem zuerst der Kläger und hernach der Beklagte je einen der Vorgeschlagenen zu streichen

hat. Der Uebrigbleibende ist Obmann des Schiedsgerichtes.

Für die Ausmittlung der zu leistenden Entschädigung gelten folgende Bestimmungen:

a. Im Falle des Rükkaufes im 30., 45. und 60. Jahre ist der 25fache Werth des durchschnittlichen Reinertrages derjenigen 10 Jahre, die dem Zeitpunkte, in welchem der Bund den Rükkauf erklärt, unmittelbar vorangehen, im Falle des Rükkaufes im 75. Jahre der 22½fache, und im Falle des Rükkaufes im 90. Jahre der 20fache Werth dieses Reinertrages zu bezahlen, immerhin jedoch in der Meinung, daß die Entschädigungssumme in keinem Falle weniger als das ursprüngliche Anlagekapital betragen darf. Von dem Reinertrage, welcher bei dieser Berechnung zu Grunde zu legen ist, sind übrigens Summen, welche auf Abschreibungsrechnung getragen oder einem Reservefond einverleibt werden, in Abzug zu bringen.

b. Im Falle des Rükkaufes im 99. Jahre ist die muthmaßliche Summe, welche die Erstellung der Bahn und die Einrichtung derselben zum Betriebe in diesem Zeitpunkte kosten würde, als Entschädigung zu bezahlen.

c. Die Bahn sammt Zugehör ist jeweilen, zu welchem Zeitpunkte auch der Rükkauf erfolgen mag, in vollkommen befriedigendem Zustande dem Bunde abzutreten. Sollte dieser Verpflichtung kein Genüge gethan werden, so ist ein verhältnißmäßiger Betrag von der Rükkaufssumme in Abzug zu bringen.

Streitigkeiten, die hierüber entstehen möchten, sind durch das oben erwähnte Schiedsgericht auszutragen.

Art. 3. Binnen einer Frist von 15 Monaten, von dem Tage dieses Beschlusses an gerechnet, ist der Anfang mit den Erdarbeiten für die Erstellung der Bahn zu machen, und zugleich genügender Ausweis über die gehörige Fortführung der Bahnunternehmung zu leisten, in der Meinung, daß widrigenfalls mit Ablauf jener Frist die Genehmigung des Bundes für die vorliegende Konzession erlischt.

Art. 4. Es sollen alle Vorschriften des Bundesgesezes über den Bau und Betrieb von Eisenbahnen, vom 28. Juli 1852, genaue Beachtung finden, und es darf denselben durch die Bestimmung der vorliegenden Konzession in keiner Weise Eintrag geschehen. Im Besondern soll den Befugnissen, welche der Bundesversammlung, gemäß Art. 17 des erwähnten Bundesgesezes, durch die im Art. 34 der Konzession enthaltenen Bestimmungen über die Errichtung von Eisenbahnen oder Zweiglinien in gleicher Richtung nicht vorgegriffen sein. Eben so wird gegenüber Art. 6, Lemma 3 der Konzession die volle Anwendung des Bundesgesezes über Abtretung von Eigenthum zu öffentlichen Zweken, vom 1. Mai 1850, vorbehalten.

Art. 5. Der Bundesrath ist mit der Vollziehung und üblichen Bekanntmachung dieses Beschlusses beauftragt.

Also beschlossen vom schweizerischen Nationalrathe,
Bern, den 1. Hornung 1853.

Im Namen desselben,
Der Präsident:
Hungerbühler.

Der Protokollführer:
Schieß.

Also beschlossen vom schweizerischen Ständerathe,
Bern, den 2. Hornung 1853.

Im Namen desselben,
Der Präsident:
F. Briatte.

Der Protokollführer:
J. Kern-Germann.

Bundesbeschluß,

betreffend

die Eisenbahnen im Kanton Genf.

(Vom 2. Hornung 1853.)

Die Bundesversammlung der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht einer durch die Regierung des Kantons Genf einer Aktiengesellschaft ertheilten Konzession, betreffend den Bau und Betrieb einer Eisenbahn, welche von dem Orte, la Plaine genannt, an der französischen Gränze, am Ufer der Rhone ausgehen, unterhalb Russin und oberhalb Peney vorbeiführen, längs der Rhone hinziehen, eine Seite von Vernier berühren und durch la Servette in Genf auslaufen wird, vom 8. Januar 1853,

und eines Berichtes und Antrages des schweizerischen Bundesrathes;

in Anwendung des Bundesgesezes vom 28. Juli 1852,

beschließt:

Es wird dieser Konzession unter nachstehenden Bedingungen die Genehmigung des Bundes ertheilt:

Art. 1. In Erledigung von Art. 8, Lemma 3 des Bundesgesezes über den Bau und Betrieb von Eisenbahnen wird dem Bundesrathe vorbehalten, für den regelmäßigen periodischen Personentransport, je nach dem Ertrage der Bahn und dem finanziellen Einflusse

des Unternehmens auf den Postertrag, eine jährliche Konzessionsgebühr, die den Betrag von Fr. 500 für jede im Betriebe befindliche Wegstreke von einer Stunde nicht übersteigen soll, zu erheben. Der Bundesrath wird jedoch von diesem Rechte so lange keinen Gebrauch machen, als die Bahnunternehmung nicht mehr als 4 % nach erfolgtem Abzuge der auf Abschreibungsrechnung getragenen oder einem Reservefond einverleibten Summen abwirft.

Art. 2. Der Bund ist berechtigt, die hier konzessionirte Eisenbahn, sammt dem Material, den Gebäulichkeiten und den Vorräthen, welche dazu gehören, mit Ablauf des 30., 45., 60., 75., 90. und 99. Jahres, vom 1. Mai 1858 an gerechnet, gegen Entschädigung an sich zu ziehen, falls er jeweilen 5 Jahre zum Voraus den Rükkauf erklärt hat.

Kann eine Verständigung über die zu leistende Entschädigungssumme nicht erzielt werden, so wird die leztere durch ein Schiedsgericht bestimmt.

Dieses Schiedsgericht wird so zusammengesezt, daß jeder Theil zwei Schiedsrichter erwählt und von den leztern ein Obmann bezeichnet wird. Können sich die Schiedsrichter über die Person des Obmanns nicht vereinigen, so bildet das Bundesgericht einen Dreiervorschlag, aus welchem zuerst der Kläger und hernach der Beklagte je einen der Vorgeschlagenen zu streichen hat. Der Uebrigbleibende ist Obmann des Schiedsgerichtes.

Für die Ausmittlung der zu leistenden Entschädigung gelten folgende Bestimmungen:

a. Im Falle des Rükkaufes im 30., 45. und 60. Jahre ist der 25fache Werth des durchschnittlichen Reinertrages derjenigen 10 Jahre, die dem Zeit-

punkte, in welchem der Bund den Rükkauf erklärt, unmittelbar vorangehen, im Falle des Rükkaufes im 75. Jahre der 22½fache, und im Falle des Rükkaufes im 90. Jahre der 20fache Werth dieses Reinertrages zu bezahlen, immerhin jedoch in der Meinung, daß die Entschädigungssumme in keinem Falle weniger als das ursprüngliche Anlagekapital betragen darf. Von dem Reinertrage, welcher bei dieser Berechnung zu Grunde zu legen ist, sind übrigens Summen, welche auf Abschreibungsrechnung getragen oder einem Reservefond einverleibt werden, in Abzug zu bringen.

b. Im Falle des Rükkaufes im 99. Jahre ist die muthmaßliche Summe, welche die Erstellung der Bahn und die Einrichtung derselben zum Betriebe in diesem Zeitpunkte kosten würde, als Entschädigung zu bezahlen.

c. Die Bahn sammt Zugehör ist jeweilen, zu welchem Zeitpunkte auch der Rükkauf erfolgen mag, in vollkommen befriedigendem Zustande dem Bunde abzutreten. Sollte dieser Verpflichtung kein Genüge gethan werden, so ist ein verhältnißmäßiger Betrag von der Rükkaufsumme in Abzug zu bringen.

Streitigkeiten, die hierüber entstehen möchten, sind durch das oben erwähnte Schiedsgericht auszutragen.

Art. 3. Binnen einer Frist von 6 Monaten, von dem Tage dieses Beschlusses an gerechnet, ist der Anfang mit den Erdarbeiten für die Erstellung der Bahn zu machen, und zugleich genügender Ausweis über die gehörige Fortführung der Bahnunternehmung zu leisten, in der Meinung, daß widrigenfalls mit Ablauf jener

Frist die Genehmigung des Bundes für die vorliegende Konzession erlischt.

Art. 4. Es sollen alle Vorschriften des Bundesgesezes über den Bau und Betrieb von Eisenbahnen, vom 28. Juli 1852, genaue Beachtung finden und es darf denselben durch die Bestimmungen der vorliegenden Konzession in keiner Weise Eintrag geschehen.

Art. 5. Der Bundesrath ist mit der Vollziehung und üblichen Bekanntmachung dieses Beschlusses beauftragt.

Also beschlossen vom schweizerischen Nationalrathe,

Bern, den 1. Hornung 1853.

Im Namen desselben,
Der Präsident:
Hungerbühler.
Der Protokollführer:
Schieß.

Also beschlossen vom schweizerischen Ständerathe,

Bern, den 2. Hornung 1853.

Im Namen desselben,
Der Präsident:
F. Briatte.
Der Protokollführer:
J. Kern-Germann.

Bundesbeschluß,

betreffend

die Eisenbahnen im Kanton Bern.

(Vom 28. Jänner 1853.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht einer durch den Großen Rath des Kantons Bern dem provisorischen Verwaltungsrathe der schweizerischen Zentralbahn ertheilten Konzession, betreffend den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Murgenthal in der Richtung von Langenthal und Herzogenbuchsee, und von da einerseits bis zur solothurnischen Gränze gegen Solothurn, andererseits nach Wynigen, Burgdorf, Schönbühl, mit Ausmündung auf dem linken Aarufer nach Bern, und von da bis an die südwestliche Gränze des Kantons, zur Anknüpfung an eine in dieser Richtung entgegenkommende Südwestbahn; ferner für die Linien

a. von Biel bis zur solothurnischen Gränze bei Grenchen;
b. von Biel in südlicher Richtung zur Anknüpfung an die Herzogenbuchsee-Bernlinie oder an deren Verlängerung nach Westen;
c. von Bern in der Richtung nach Westen nach Neuenburg oder gegen Murten;
d. von Bern nach Thun,

vom 24. November 1852,

und eines Berichts und Antrages des schweizerischen Bundesrathes;

in Anwendung des Bundesgesezes vom 28. Juli 1852,

beschließt:

Es wird dieser Konzession, mit Ausnahme des Artikels 34, betreffend die Befreiung der Angestellten von der Militärpflicht, und Art. 26, Lemma 3 und 4 über Posttransportzüge und Omnibusdienst, unter nachstehenden Bedingungen die Genehmigung des Bundes ertheilt:

Art. 1. In Erledigung von Art. 8, Lemma 3 des Bundesgesezes über den Bau und Betrieb von Eisenbahnen wird dem Bundesrathe vorbehalten, für den regelmäßigen periodischen Personentransport, je nach dem Ertrage der Bahn und dem finanziellen Einflusse des Unternehmens auf den Postertrag, eine jährliche Konzessionsgebühr, die den Betrag von Fr. 500 für jede im Betriebe befindliche Wegstreke von einer Stunde nicht übersteigen soll, zu erheben. Der Bundesrath wird jedoch von diesem Rechte so lange keinen Gebrauch machen, als die Bahnunternehmung nicht mehr als 4 % nach erfolgtem Abzuge der auf Abschreibungsrechnung ge-

tragenen oder einem Reservefond einverleibten Summen abwirft.

Art. 2. Der Bund ist berechtigt, die Eisenbahnen, für deren Herstellung die Konzession dem provisorischen Verwaltungsrathe der schweizerischen Zentralbahn von Bern am 24. November 1852, von Luzern am 19. November 1852, von Solothurn am 17. Dezember 1852, von Basel-Stadt am 10. November 1852 und von Basel-Landschaft am 6. Dezember 1852 ertheilt worden ist, in ihrer Gesammtheit, so weit sie wirklich erstellt worden sind, sammt dem Material, den Gebäulichkeiten und den Vorräthen, welche dazu gehören, mit Ablauf des 30., 45., 60., 75., 90. und 99. Jahres, vom 1. Mai 1858 an gerechnet, gegen Entschädigung an sich zu ziehen, falls er jeweilen 5 Jahre zum Voraus den Rükkauf erklärt hat.

Kann eine Verständigung über die zu leistende Entschädigungssumme nicht erzielt werden, so wird die leztere durch ein Schiedsgericht bestimmt.

Dieses Schiedsgericht wird so zusammengesezt, daß jeder Theil zwei Schiedsrichter erwählt und von den leztern ein Obmann bezeichnet wird. Können sich die Schiedsrichter über die Person des Obmanns nicht vereinigen, so bildet das Bundesgericht einen Dreiervorschlag, aus welchem zuerst der Kläger und hernach der Beklagte je einen der Vorgeschlagenen zu streichen hat. Der Uebrigbleibende ist Obmann des Schiedsgerichtes.

Für die Ausmittlung der zu leistenden Entschädigung gelten folgende Bestimmungen:

a. Im Falle des Rükkaufes im 30., 45. und 60. Jahre ist der 25fache Werth des durchschnittlichen Reinertrages derjenigen 10 Jahre, die dem Zeitpunkte, in welchem der Bund den Rükkauf erklärt, unmittelbar

vorangehen, im Falle des Rükkaufes im 75. Jahre der $22^1/_2$fache, und im Falle des Rükkaufes im 90. Jahre der 20fache Werth dieses Reinertrages zu bezahlen, immerhin jedoch in der Meinung, daß die Entschädigungssumme in keinem Falle weniger als das ursprüngliche Anlagekapital betragen darf. Von dem Reinertrage, welcher bei dieser Berechnung zu Grunde zu legen ist, sind übrigens Summen, welche auf Abschreibungsrechnung getragen oder einem Reservefond einverleibt werden, in Abzug zu bringen.

b. Im Falle des Rükkaufes im 99. Jahre ist die muthmaßliche Summe, welche die Erstellung der Bahn und die Einrichtung derselben zum Betriebe in diesem Zeitpunkte kosten würde, als Entschädigung zu bezahlen.

c. Die Bahn sammt Zugehör ist jeweilen, zu welchem Zeitpunkte auch der Rükkauf erfolgen mag, in vollkommen befriedigendem Zustande dem Bunde abzutreten. Sollte dieser Verpflichtung kein Genüge gethan werden, so ist ein verhältnißmäßiger Betrag von der Rükkaufssumme in Abzug zu bringen.

Streitigkeiten, die hierüber entstehen möchten, sind durch das oben erwähnte Schiedsgericht auszutragen.

Art. 3. Binnen einer Frist von 12 Monaten, von dem Tage dieses Beschlusses an gerechnet, ist auf den Bahnlinien von Murgenthal bis Bern, von Herzogenbuchsee bis zur Solothurnischen Gränze gegen Solothurn, und von Biel bis zur Solothurnischen Gränze bei Grenchen, der Anfang mit den Erdarbeiten für die Erstellung der Bahn zu machen und zugleich genügender Ausweis über die gehörige Fortführung dieser Bahn-

unternehmungen zu leisten, in der Meinung, daß widrigenfalls mit Ablauf jener Frist die Genehmigung des Bundes für die vorliegende Konzession, so weit sie sich auf die erwähnten Bahnlinien bezieht, erlischt.

In gleichem Sinne wird eine Frist von 5 Jahren, von dem Tage dieses Beschlusses an gerechnet, theils für den Beginn mit den Erdarbeiten auf den Bahnlinien von Bern an die südwestliche Gränze des Kantons zur Anknüpfung an eine in dieser Richtung entgegenkommende Südwestbahn, von Biel in südlicher Richtung zur Anknüpfung an die Herzogenbuchsee-Bernlinie oder an deren Verlängerung nach Westen, von Bern in der Richtung nach Westen nach Neuenburg oder gegen Murten und von Bern nach Thun, theils für die gleichzeitige Beibringung eines genügenden Ausweises über die gehörige Fortführung dieser Bahnunternehmungen anberaumt.

Art. 4. Es sollen alle Vorschriften des Bundesgesezes über den Bau und Betrieb von Eisenbahnen, vom 28. Juli 1852, genaue Beachtung finden, und es darf denselben durch die Bestimmungen der vorliegenden Konzession in keiner Weise Eintrag geschehen. Im Besondern soll die volle Anwendung des Bundesgesezes, betreffend die Verbindlichkeit zur Abtretung von Privatrechten, vom 1. Mai 1850, durch den Art. 5 der Konzession keinerlei Beschränkung erleiden und ferner den Befugnissen, welche der Bundesversammlung, gemäß Art. 17 des Bundesgesezes über den Bau und Betrieb von Eisenbahnen zustehen, durch die im Art. 31 der Konzession enthaltenen Bestimmungen über die Errichtung von Eisenbahnen in gleicher Richtung nicht vorgegriffen sein.

Art. 5. Der Bundesrath ist mit der Vollziehung und üblichen Bekanntmachung dieses Beschlusses beauftragt.

Also beschlossen vom schweizerischen Nationalrathe,

Bern, den 25. Jänner 1853.

Im Namen desselben,
Der Präsident:
Hungerbühler.
Der Protokollführer:
Schieß.

Also beschlossen vom schweizerischen Ständerathe,

Bern, den 28. Jänner 1853.

Im Namen desselben,
Der Präsident:
F. Briatte.
Der Protokollführer:
J. Kern-Germann.

Bundesbeschluß,

betreffend

die Eisenbahnen im Kanton Luzern.

(Vom 28. Jänner 1853.)

Die Bundesversammlung der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht einer durch den Großen Rath des Kantons Luzern dem provisorischen Verwaltungsrath der schweizerischen Zentralbahn ertheilten Konzession, betreffend den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Luzern gegen Zofingen als Fortsezung der schweizerischen Zentralbahn Basel-Olten, vom 19. November 1852,

und eines Berichts und Antrages des schweizerischen Bundesrathes;

in Anwendung des Bundesgesezes vom 28. Juli 1852,

beschließt:

Es wird dieser Konzession, mit Ausnahme des Art. 36, betreffend die Befreiung der Angestellten von der Wehrpflicht, und Art. 28, Lemma 1 und 2 über Posttrans-

portzüge und Omnibusdienst, unter nachstehenden Bedingungen die Genehmigung des Bundes ertheilt:

Art. 1. In Erledigung von Art. 8, Lemma 3 des Bundesgesezes über den Bau und Betrieb von Eisenbahnen wird dem Bundesrathe vorbehalten, für den regelmäßigen periodischen Personentransport, je nach dem Ertrage der Bahn und dem finanziellen Einflusse des Unternehmens auf den Postertrag, eine jährliche Konzessionsgebühr, die den Betrag von Fr. 500 für jede im Betriebe befindliche Wegstreke von einer Stunde nicht übersteigen soll, zu erheben. Der Bundesrath wird jedoch von diesem Rechte so lange keinen Gebrauch machen, als die Bahnunternehmung nicht mehr als 4 % nach erfolgtem Abzuge der auf Abschreibungsrechnung getragenen oder einem Reservefond einverleibten Summen abwirft.

Art. 2. Der Bund ist berechtigt, die Eisenbahnen, für deren Herstellung die Konzession dem provisorischen Verwaltungsrathe der schweizerischen Zentralbahn von Bern am 24. November 1852, von Luzern am 19. November 1852, von Solothurn am 17. Dezember 1852, von Basel-Stadt am 10. November 1852 und von Basel-Landschaft am 6. Dezember 1852 ertheilt worden ist, in ihrer Gesammtheit, so weit sie wirklich erstellt worden sind, sammt dem Material, den Gebäulichkeiten und den Vorräthen, welche dazu gehören, mit Ablauf des 30., 45., 60., 75., 90. und 99. Jahres, vom 1. Mai 1858 an gerechnet, gegen Entschädigung an sich zu ziehen, falls er jeweilen 5 Jahre zum Voraus den Rükkauf erklärt hat.

Kann eine Verständigung über die zu leistende Entschädigungssumme nicht erzielt werden, so wird die leztere durch ein Schiedsgericht bestimmt.

Dieses Schiedsgericht wird so zusammengesezt, daß jeder Theil zwei Schiedsrichter erwählt und von den leztern ein Obmann bezeichnet wird. Können sich die Schiedsrichter über die Person des Obmanns nicht vereinigen, so bildet das Bundesgericht einen Dreiervorschlag, aus welchem zuerst der Kläger und hernach der Beklagte je einen der Vorgeschlagenen zu streichen hat. Der Uebrigbleibende ist Obmann des Schiedsgerichtes.

Für die Ausmittlung der zu leistenden Entschädigung gelten folgende Bestimmungen:

a. Im Falle des Rükkaufes im 30., 45. und 60. Jahre ist der 25fache Werth des durchschnittlichen Reinertrages derjenigen 10 Jahre, die dem Zeitpunkte, in welchem der Bund den Rükkauf erklärt, unmittelbar vorangehen, im Falle des Rükkaufes im 75. Jahre der 22½fache, und im Falle des Rükkaufes im 90. Jahre der 20fache Werth dieses Reinertrages zu bezahlen, immerhin jedoch in der Meinung, daß die Entschädigungssumme in keinem Falle weniger als das ursprüngliche Anlagekapital betragen darf. Von dem Reinertrage, welcher bei dieser Berechnung zu Grunde zu legen ist, sind übrigens Summen, welche auf Abschreibungsrechnung getragen oder einem Reservefond einverleibt werden, in Abzug zu bringen.

b. Im Falle des Rükkaufes im 99. Jahre ist die muthmaßliche Summe, welche die Erstellung der Bahn und die Einrichtung derselben zum Betriebe in diesem Zeitpunkte kosten würde, als Entschädigung zu bezahlen.

c. Die Bahn sammt Zugehör ist jeweilen, zu welchem Zeitpunkte auch der Rükkauf erfolgen mag, in voll-

kommen befriedigendem Zustande dem Bunde abzutreten. Sollte dieser Verpflichtung kein Genüge gethan werden, so ist ein verhältnißmäßiger Betrag von der Rükkaufssumme in Abzug zu bringen.

Streitigkeiten, die hierüber entstehen möchten, sind durch das oben erwähnte Schiedsgericht auszutragen.

Art. 3. Binnen einer Frist von 12 Monaten, von dem Tage dieses Beschlusses an gerechnet, ist der Anfang mit den Erdarbeiten für die Erstellung der Bahn zu machen und zugleich genügender Ausweis über die gehörige Fortführung der Bahnunternehmung zu leisten, in der Meinung, daß widrigenfalls mit Ablauf jener Frist die Genehmigung des Bundes für die vorliegende Konzession erlischt.

Art. 4. Es sollen alle Vorschriften des Bundesgesezes über den Bau und Betrieb von Eisenbahnen, vom 28. Juli 1852, genaue Beachtung finden und es darf denselben durch die Bestimmungen der vorliegenden Konzession in keiner Weise Eintrag geschehen. Im Besondern soll die volle Anwendung des Bundesgesezes, betreffend die Verbindlichkeit zur Abtretung von Privatrechten, vom 1. Mai 1850, durch den Art. 5 der Konzession keinerlei Beschränkung erleiden und ferner den Befugnissen, welche der Bundesversammlung, gemäß Art. 17 des Bundesgesezes über den Bau und Betrieb von Eisenbahnen, zustehen, durch die im Art. 33 der Konzession enthaltenen Bestimmungen über die Errichtung von Eisenbahnen in gleicher Richtung nicht vorgegriffen sein.

Art. 5. Der Bundesrath ist mit der Vollziehung

und üblichen Bekanntmachung dieses Beschlusses beauftragt.

Also beschlossen vom schweizerischen Nationalrathe,

Bern, den 25. Jänner 1853.

Im Namen desselben,
Der Präsident:
Hungerbühler.
Der Protokollführer:
Schieß.

Also beschlossen vom schweizerischen Ständerathe,

Bern, den 28. Jänner 1853.

Im Namen desselben,
Der Präsident:
F. Briatte.
Der Protokollführer:
J. Kern-Germann.

Bundesbeschluß,

betreffend

die Eisenbahnen im Kanton Solothurn.

(Vom 28. Jänner 1853.)

Die Bundesversammlung der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht einer durch den Kantonsrath des Kantons Solothurn dem provisorischen Verwaltungsrathe der schweizerischen Zentralbahn ertheilten Konzession für den Bau und Betrieb einer Eisenbahn

1) von der Basellandschaftlichen Gränze am untern Hauenstein an die Aargauergränze zwischen Olten und Aarburg,

2) von Olten an die Aargauische Gränze zwischen Wöschnau und Aarau,

3) von Solothurn an die Bernische Gränze gegen Herzogenbuchsee,

4) von Solothurn an die Bernische Gränze bei Grenchen, vom 17. Dezember 1852;

und eines Berichts und Antrages des schweizerischen Bundesrathes;

in Anwendung des Bundesgesezes vom 28. Juli 1852,

beschließt:

Es wird dieser Konzession, mit Ausnahme des Artikels 34, betreffend die Befreiung der Angestellten

von der Militärpflicht, und Art. 25, Lemma 4 und 5 über Posttransportzüge und Omnibusdienst, unter nachstehenden Bedingungen die Genehmigung des Bundes ertheilt:

Art. 1. In Erledigung von Art. 8, Lemma 3 des Bundesgesezes über den Bau und Betrieb von Eisenbahnen wird dem Bundesrathe vorbehalten, für den regelmäßigen periodischen Personentransport, je nach dem Ertrage der Bahn und dem finanziellen Einflusse des Unternehmens auf den Postertrag, eine jährliche Konzessionsgebühr, die den Betrag von Fr. 500 für jede im Betriebe befindliche Wegstreke von einer Stunde nicht übersteigen soll, zu erheben. Der Bundesrath wird jedoch von diesem Rechte so lange keinen Gebrauch machen, als die Bahnunternehmung nicht mehr als 4 % nach erfolgtem Abzug der auf Abschreibungsrechnung getragenen oder einem Reservefond einverleibten Summen abwirft.

Art. 2. Der Bund ist berechtigt, die Eisenbahnen, für deren Herstellung die Konzession dem provisorischen Verwaltungsrathe der schweizerischen Zentralbahn von Bern am 24. November 1852, von Luzern am 19. November 1852, von Solothurn am 17. Dezember 1852, von Basel-Stadt am 10. November 1852 und von Basel-Landschaft am 6. Dezember 1852 ertheilt worden ist, in ihrer Gesammtheit, so weit sie wirklich erstellt worden sind, sammt dem Material, den Gebäulichkeiten und den Vorräthen, welche dazu gehören, mit Ablauf des 30., 45., 60., 75., 90. und 99. Jahres, vom 1. Mai 1858 an gerechnet, gegen Entschädigung an sich zu ziehen, falls er jeweilen 5 Jahre zum Voraus den Rükkauf erklärt hat.

Kann eine Verständigung über die zu leistende Ent-

schädigungssumme nicht erzielt werden, so wird die leztere durch ein Schiedsgericht bestimmt.

Dieses Schiedsgericht wird so zusammengesezt, daß jeder Theil zwei Schiedsrichter erwählt und von den leztern ein Obmann bezeichnet wird. Können sich die Schiedsrichter über die Person des Obmanns nicht vereinigen, so bildet das Bundesgericht einen Dreiervorschlag, aus welchem zuerst der Kläger und hernach der Beklagte je einen der Vorgeschlagenen zu streichen hat. Der Uebrigbleibende ist Obmann des Schiedsgerichtes.

Für die Ausmittlung der zu leistenden Entschädigung gelten folgende Bestimmungen:

a. Im Falle des Rükkaufes im 30., 45. und 60. Jahre ist der 25fache Werth des durchschnittlichen Reinertrages derjenigen 10 Jahre, die dem Zeitpunkte, in welchem der Bund den Rükkauf erklärt, unmittelbar vorangehen, im Falle des Rükkaufes im 75. Jahre der 22½fache, und im Falle des Rükkaufes im 90. Jahre der 20fache Werth dieses Reinertrages zu bezahlen, immerhin jedoch in der Meinung, daß die Entschädigungssumme in keinem Falle weniger als das ursprüngliche Anlagekapital betragen darf. Von dem Reinertrage, welcher bei dieser Berechnung zu Grunde zu legen ist, sind übrigens Summen, welche auf Abschreibungsrechnung getragen oder einem Reservefond einverleibt werden, in Abzug zu bringen.

b. Im Falle des Rükkaufes im 99. Jahre ist die muthmaßliche Summe, welche die Erstellung der Bahn und die Einrichtung derselben zum Betriebe in diesem Zeitpunkte kosten würde, als Entschädigung zu bezahlen.

c. Die Bahn sammt Zugehör ist jeweilen, zu welchem Zeitpunkte auch der Rükkauf erfolgen mag, in vollkommen befriedigendem Zustande dem Bunde abzutreten. Sollte dieser Verpflichtung kein Genüge gethan werden, so ist ein verhältnißmäßiger Betrag von der Rükkaufssumme in Abzug zu bringen.

Streitigkeiten, die hierüber entstehen möchten, sind durch das oben erwähnte Schiedsgericht auszutragen.

Art. 3. Binnen einer Frist von 12 Monaten, von dem Tage dieses Beschlusses an gerechnet, ist der Anfang mit den Erdarbeiten für die Erstellung der Bahn zu machen und zugleich genügender Ausweis über die gehörige Fortführung der Bahnunternehmung zu leisten, in der Meinung, daß widrigenfalls mit Ablauf jener Frist die Genehmigung des Bundes für die vorliegende Konzession erlischt.

Art. 4. Es sollen alle Vorschriften des Bundesgesezes über den Bau und Betrieb von Eisenbahnen, vom 28. Juli 1852, genaue Beachtung finden und es darf denselben durch die Bestimmungen der vorliegenden Konzession in keiner Weise Eintrag geschehen. Im Besondern soll die volle Anwendung des Bundesgesezes, betreffend die Verbindlichkeit zur Abtretung von Privatrechten, vom 1. Mai 1850, durch den Art. 5 der Konzession keinerlei Beschränkung erleiden, und ferner den Befugnissen, welche der Bundesversammlung, gemäß Art. 17 des Bundesgesezes über den Bau und Betrieb von Eisenbahnen, zustehen, durch die im Art. 31 der Konzession enthaltenen Bestimmungen über die Errichtung von Eisenbahnen in gleicher Richtung nicht vorgegriffen sein.

Art. 5. Der Bundesrath ist mit der Vollziehung und üblichen Bekanntmachung dieses Beschlusses beauftragt.

Also beschlossen vom schweizerischen Nationalrathe,
Bern, den 25. Jänner 1853.

Im Namen desselben,
Der Präsident:
Hungerbühler.
Der Protokollführer:
Schieß.

Also beschlossen vom schweizerischen Ständerathe,
Bern, den 28. Jänner 1853.

Im Namen desselben,
Der Präsident:
F. Briatte.
Der Protokollführer:
J. Kern-Germann.

Bundesbeschluß,

betreffend

die Eisenbahnen im Kanton Basel-Landschaft.

(Vom 28. Jänner 1853.)

Die Bundesversammlung der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht einer durch den Landrath des Kantons Basel-Landschaft dem provisorischen Verwaltungsrath der schweizerischen Zentralbahn ertheilten Konzession, betreffend den Bau und Betrieb einer Eisenbahn durch den gedachten Kanton, vom 6. Dezember 1852,

und eines Berichts und Antrages des schweizerischen Bundesrathes;

in Anwendung des Bundesgesezes vom 28. Juli 1852,

beschließt:

Es wird dieser Konzession, mit Ausnahme des Art. 38, betreffend die Befreiung der Angestellten von der Wehrpflicht, und Art. 30, Lemma 3 und 4 über Posttransport-

züge und Omnibusdienst, unter nachstehenden Bedingungen die Genehmigung des Bundes ertheilt:

Art. 1. In Erledigung von Art. 8, Lemma 3 des Bundesgesezes über den Bau und Betrieb von Eisenbahnen wird dem Bundesrathe vorbehalten, für den regelmäßigen periodischen Personentransport, je nach dem Ertrage der Bahn und dem finanziellen Einflusse des Unternehmens auf den Postertrag, eine jährliche Konzessionsgebühr, die den Betrag von Fr. 500 für jede im Betriebe befindliche Wegstreke von einer Stunde nicht übersteigen soll, zu erheben. Der Bundesrath wird jedoch von diesem Rechte so lange keinen Gebrauch machen, als die Bahnunternehmung nicht mehr als 4 % nach erfolgtem Abzuge der auf Abschreibungsrechnung getragenen oder einem Reservefond einverleibten Summen abwirft.

Art. 2. Der Bund ist berechtigt, die Eisenbahnen, für deren Herstellung die Konzession dem provisorischen Verwaltungsrathe der schweizerischen Zentralbahn von Bern am 24. November 1852, von Luzern am 19. November 1852, von Solothurn am 17. Dezember 1852, von Basel-Stadt am 10. November 1852 und von Basel-Landschaft am 6. Dezember 1852 ertheilt worden ist, in ihrer Gesammtheit, so weit sie wirklich erstellt worden sind, sammt dem Material, den Gebäulichkeiten und den Vorräthen, welche dazu gehören, mit Ablauf des 30., 45., 60., 75., 90. und 99. Jahres, vom 1. Mai 1858 an gerechnet, gegen Entschädigung an sich zu ziehen, falls er jeweilen 5 Jahre zum Voraus den Rükkauf erklärt hat.

Kann eine Verständigung über die zu leistende Entschädigungssumme nicht erzielt werden, so wird die leztere durch ein Schiedsgericht bestimmt.

Dieses Schiedsgericht wird so zusammengesezt, daß jeder Theil zwei Schiedsrichter erwählt und von den leztern ein Obmann bezeichnet wird. Können sich die Schiedsrichter über die Person des Obmanns nicht vereinigen, so bildet das Bundesgericht einen Dreiervorschlag, aus welchem zuerst der Kläger und hernach der Beklagte je einen der Vorgeschlagenen zu streichen hat. Der Uebrigbleibende ist Obmann des Schiedsgerichtes.

Für die Ausmittlung der zu leistenden Entschädigung gelten folgende Bestimmungen:

a. Im Falle des Rükkaufes im 30., 45. und 60. Jahre ist der 25fache Werth des durchschnittlichen Reinertrages derjenigen 10 Jahre, die dem Zeitpunkte, in welchem der Bund den Rükkauf erklärt, unmittelbar vorangehen, im Falle des Rükkaufes im 75. Jahre der 22½fache, und im Falle des Rükkaufes im 90. Jahre der 20fache Werth dieses Reinertrages zu bezahlen, immerhin jedoch in der Meinung, daß die Entschädigungssumme in keinem Falle weniger als das ursprüngliche Anlagekapital betragen darf. Von dem Reinertrage, welcher bei dieser Berechnung zu Grunde zu legen ist, sind übrigens Summen, welche auf Abschreibungsrechnung getragen oder einem Reservefond einverleibt werden, in Abzug zu bringen.

b. Im Falle des Rükkaufes im 99. Jahre ist die muthmaßliche Summe, welche die Erstellung der Bahn und die Einrichtung derselben zum Betriebe in diesem Zeitpunkte kosten würde, als Entschädigung zu bezahlen.

c. Die Bahn sammt Zugehör ist jeweilen, zu welchem Zeitpunkte auch der Rükkauf erfolgen mag, in voll-

kommen befriedigendem Zustande dem Bunde abzutreten. Sollte dieser Verpflichtung kein Genüge gethan werden, so ist ein verhältnißmäßiger Betrag von der Rükkaufssumme in Abzug zu bringen.

Streitigkeiten, die hierüber entstehen möchten, sind durch das oben erwähnte Schiedsgericht auszutragen.

Art. 3. Binnen einer Frist von 12 Monaten, von dem Tage dieses Beschlusses an gerechnet, ist der Anfang mit den Erdarbeiten für die Erstellung der Bahn zu machen und zugleich genügender Ausweis über die gehörige Fortführung der Bahnunternehmung zu leisten, in der Meinung, daß widrigenfalls mit Ablauf jener Frist die Genehmigung des Bundes für die vorliegende Konzession erlischt.

Art. 4. Es sollen alle Vorschriften des Bundesgesezes über den Bau und Betrieb von Eisenbahnen, vom 28. Juli 1852, genaue Beachtung finden und es darf denselben durch die Bestimmungen der vorliegenden Konzession in keiner Weise Eintrag geschehen. Im Besondern soll die volle Anwendung des Bundesgesezes, betreffend die Verbindlichkeit zur Abtretung von Privatrechten, vom 1. Mai 1850, durch den Art. 5 der Konzession keinerlei Beschränkung erleiden und ferner den Befugnissen, welche der Bundesversammlung gemäß Art. 17 des Bundesgesezes über den Bau und Betrieb von Eisenbahnen zustehen, durch die in Art. 35 der Konzession enthaltenen Bestimmungen über die Errichtung von Eisenbahnen in gleicher Richtung nicht vorgegriffen sein.

Art. 5. Der Bundesrath ist mit der Vollziehung und üblichen Bekanntmachung dieses Beschlusses beauftragt.

Also beschlossen vom schweizerischen Nationalrathe,

Bern, den 25. Jänner 1853.

Im Namen desselben,

Der Präsident:

Hungerbühler.

Der Protokollführer:

Schieß.

Also beschlossen vom schweizerischen Ständerathe,

Bern, den 28. Jänner 1853.

Im Namen desselben,

Der Präsident:

F. Briatte.

Der Protokollführer:

J. Kern-Germann.

Bundesbeschluß,

betreffend

die Eisenbahnen im Kanton Basel-Stadt.

(Vom 28. Jänner 1853.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht einer durch die Regierung des Kantons Basel-Stadt dem provisorischen Verwaltungsrath der schweizerischen Zentralbahn ertheilten Konzession, betreffend den Bau und Betrieb einer Linie von der Stadt Basel bis zur Birs, vom 10. November 1852,

und eines Berichts und Antrages des schweizerischen Bundesrathes;

in Anwendung des Bundesgesezes vom 28. Juli 1852,

b e s c h l i e ß t :

Es wird dieser Konzession, mit Ausnahme des Art. 36, betreffend die Befreiung der Angestellten von der Wehrpflicht, und Art. 27, Lemma 3 und 4 über Posttransportzüge und Omnibusdienst, unter nachstehenden Bedingungen die Genehmigung des Bundes ertheilt:

Art. 1. In Erledigung von Art. 8, Lemma 3 des Bundesgesezes über den Bau und Betrieb von Eisenbahnen wird dem Bundesrathe vorbehalten, für den regelmäßigen periodischen Personentransport, je nach dem Ertrage der Bahn und dem finanziellen Einflusse des Unternehmens auf den Postertrag, eine jährliche Konzessionsgebühr, die den Betrag von Fr. 500 für jede im Betriebe befindliche Wegstreke von einer Stunde nicht übersteigen soll, zu erheben. Der Bundesrath wird jedoch von diesem Rechte so lange keinen Gebrauch machen, als die Bahnunternehmung nicht mehr als 4 % nach erfolgtem Abzuge der auf Abschreibungsrechnung getragenen oder einem Reservefond einverleibten Summen abwirft.

Art. 2. Der Bund ist berechtigt, die Eisenbahnen, für deren Herstellung die Konzession dem provisorischen Verwaltungsrathe der schweizerischen Zentralbahn von B e r n am 24. November 1852, von L u z e r n am 19. November 1852, von S o l o t h u r n am 17. Dezember 1852, von B a s e l - S t a d t am 10. November 1852 und von B a s e l - L a n d s c h a f t am 6. Dezember 1852 ertheilt worden ist, in ihrer Gesammtheit, so weit sie wirklich erstellt worden sind, sammt dem Material, den Gebäulichkeiten und den Vorräthen, welche dazu gehören, mit Ablauf des 30., 45., 60., 75., 90. und 99. Jahres, vom 1. Mai 1858 an gerechnet, gegen Entschädigung an sich zu ziehen, falls er jeweilen 5 Jahre zum Voraus den Rükkauf erklärt hat.

Kann eine Verständigung über die zu leistende Entschädigungssumme nicht erzielt werden, so wird die leztere durch ein Schiedsgericht bestimmt.

Dieses Schiedsgericht wird so zusammengesezt, daß jeder Theil zwei Schiedsrichter erwählt und von den leztern ein Obmann bezeichnet wird. Können sich die Schiedsrichter über die Person des Obmanns nicht vereinigen, so bildet das Bundesgericht einen Dreiervorschlag, aus welchem zuerst der Kläger und hernach der Beklagte je einen der Vorgeschlagenen zu streichen hat. Der Uebrigbleibende ist Obmann des Schiedsgerichtes.

Für die Ausmittlung der zu leistenden Entschädigung gelten folgende Bestimmungen:

a. Im Falle des Rükkaufes im 30., 45. und 60. Jahre ist der 25fache Werth des durchschnittlichen Reinertrages derjenigen 10 Jahre, die dem Zeitpunkte, in welchem der Bund den Rükkauf erklärt, unmittelbar vorangehen, im Falle des Rükkaufes im 75. Jahre der 22½fache, und im Falle des Rükkaufes im 90. Jahre der 20fache Werth dieses Reinertrages zu bezahlen, immerhin jedoch in der Meinung, daß die Entschädigungssumme in keinem Falle weniger als das ursprüngliche Anlagekapital betragen darf. Von dem Reinertrage, welcher bei dieser Berechnung zu Grunde zu legen ist, sind übrigens Summen, welche auf Abschreibungsrechnung getragen oder einem Reservefond einverleibt werden, in Abzug zu bringen.

b. Im Falle des Rükkaufes im 99. Jahre ist die muthmaßliche Summe, welche die Erstellung der Bahn und die Einrichtung derselben zum Betriebe in diesem Zeitpunkte kosten würde, als Entschädigung zu bezahlen.

c. Die Bahn sammt Zugehör ist jeweilen, zu welchem Zeitpunkte auch der Rükkauf erfolgen mag, in vollkommen befriedigendem Zustande dem Bunde abzutreten. Sollte dieser Verpflichtung kein Genüge gethan werden, so ist ein verhältnißmäßiger Betrag von der Rükkaufssumme in Abzug zu bringen.

Streitigkeiten, die hierüber entstehen möchten, sind durch das oben erwähnte Schiedsgericht auszutragen.

Art. 3. Binnen einer Frist von 12 Monaten, vom Tage dieses Beschlusses an gerechnet, ist der Anfang mit den Erdarbeiten für die Erstellung der Bahn zu machen und zugleich genügender Ausweis über die gehörige Fortführung der Bahnunternehmung zu leisten, in der Meinung, daß widrigenfalls mit Ablauf jener Frist die Genehmigung des Bundes für die vorliegende Konzession erlischt.

Art. 4. Es sollen alle Vorschriften des Bundesgesezes über den Bau und Betrieb von Eisenbahnen, vom 28. Juli 1852, genaue Beachtung finden und es darf denselben durch die Bestimmungen der vorliegenden Konzession in keiner Weise Eintrag geschehen. Im Besondern soll die volle Anwendung des Bundesgesezes, betreffend die Verbindlichkeit zur Abtretung von Privatrechten, vom 1. Mai 1850, durch den Art. 5 der Konzession keinerlei Beschränkung erleiden und ferner den Befugnissen, welche der Bundesversammlung gemäß Art. 17 des Bundesgesezes über den Bau und Betrieb von Eisenbahnen zustehen, durch die im Art. 33 der Konzession enthaltenen Bestimmungen über die Errichtung von Eisenbahnen in gleicher Richtung nicht vorgegriffen sein.

Art. 5. Der Bundesrath ist mit der Vollziehung und üblichen Bekanntmachung dieses Beschlusses beauftragt.

Also beschlossen vom schweizerischen Nationalrathe,
Bern, den 25. Jänner 1853.

Im Namen desselben,
Der Präsident:
Hungerbühler.
Der Protokollführer:
Schieß.

Also beschlossen vom schweizerischen Ständerathe,
Bern, den 28. Jänner 1853.

Im Namen desselben,
Der Präsident:
F. Briatte.
Der Protokollführer:
J. Kern-Germann.

Bundesbeschluß,

betreffend

die Eisenbahnen im Kanton Aargau.

(Vom 2. Hornung 1853.)

Die Bundesversammlung der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht einer durch den Großen Rath des Kantons Aargau einer Aktiengesellschaft ertheilten Konzession, betreffend den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Brugg durch den Norden des Kantons Aargau nach Basel, vom 22. Januar 1853,

und eines Berichts und Antrages des schweizerischen Bundesrathes;

in Anwendung des Bundesgesezes vom 28. Juli 1852,

beschließt:

Es wird dieser Konzession, mit Ausnahme des 4. Lemma im Art. 31, betreffend den Omnibusdienst, unter

nachstehenden Bedingungen die Genehmigung des Bundes ertheilt:

Art. 1. In Erledigung von Art. 8, Lemma 3 des Bundesgesezes über den Bau und Betrieb von Eisenbahnen wird dem Bundesrathe vorbehalten, für den regelmäßigen periodischen Personentransport, je nach dem Ertrage der Bahn und dem finanziellen Einflusse des Unternehmens auf den Postertrag, eine jährliche Konzessionsgebühr, die den Betrag von Fr. 500 für jede im Betriebe befindliche Wegstreke von einer Stunde nicht übersteigen soll, zu erheben. Der Bundesrath wird jedoch von diesem Rechte so lange keinen Gebrauch machen, als die Bahnunternehmung nicht mehr als 4 % nach erfolgtem Abzuge der auf Abschreibungsrechnung getragenen oder einem Reservefond einverleibten Summen abwirft.

Art. 2. Der Bund ist berechtigt, die Eisenbahn sammt dem Material, den Gebäulichkeiten und den Vorräthen, welche dazu gehören, mit Ablauf des 30., 45., 60., 75., 90. und 99. Jahres, vom 1. Mai 1858 an gerechnet, gegen Entschädigung an sich zu ziehen, falls er den Rükkauf jeweilen 5 Jahre zum Voraus erklärt hat.

Kann eine Verständigung über die zu leistende Entschädigungssumme nicht erzielt werden, so wird die leztere durch ein Schiedsgericht bestimmt.

Dieses Schiedsgericht wird so zusammengesezt, daß jeder Theil zwei Schiedsrichter erwählt und von den leztern ein Obmann bezeichnet wird. Können sich die Schiedsrichter über die Person des Obmanns nicht vereinigen, so bildet das Bundesgericht einen Dreiervorschlag, aus welchem zuerst der Kläger und hernach der Beklagte je einen der Vorgeschlagenen zu streichen

hat. Der Uebrigbleibende ist Obmann des Schiedsgerichtes.

Für die Ausmittlung der zu leistenden Entschädigung gelten folgende Bestimmungen:

a. Im Falle des Rükkaufes im 30., 45. und 60. Jahre ist der 25fache Werth des durchschnittlichen Reinertrages derjenigen 10 Jahre, die dem Zeitpunkte, in welchem der Bund den Rükkauf erklärt, unmittelbar vorangehen, im Falle des Rükkaufes im 75. Jahre der 22½fache, und im Falle des Rükkaufes im 90. Jahre der 20fache Werth dieses Reinertrages zu bezahlen, immerhin jedoch in der Meinung, daß die Entschädigungssumme in keinem Falle weniger als das ursprüngliche Anlagekapital betragen darf. Von dem Reinertrage, welcher bei dieser Berechnung zu Grunde zu legen ist, sind übrigens Summen, welche auf Abschreibungsrechnung getragen, oder einem Reservefond einverleibt werden, in Abzug zu bringen.

b. Im Falle des Rükkaufes im 99. Jahre ist die muthmaßliche Summe, welche die Erstellung der Bahn und die Einrichtung derselben zum Betriebe in diesem Zeitpunkte kosten würde, als Entschädigung zu bezahlen.

c. Die Bahn sammt Zugehör ist jeweilen, zu welchem Zeitpunkte auch der Rükkauf erfolgen mag, in vollkommen befriedigendem Zustande dem Bunde abzutreten. Sollte dieser Verpflichtung kein Genüge gethan werden, so ist ein verhältnißmäßiger Betrag von der Rükkaufssumme in Abzug zu bringen.

Streitigkeiten, die hierüber entstehen möchten, sind durch das oben erwähnte Schiedsgericht auszutragen.

Art. 3. Binnen einer Frist von 2 Jahren, von dem Tage dieses Beschlusses an gerechnet, ist der Anfang mit den Erdarbeiten für die Erstellung der Bahn zu machen und zugleich genügender Ausweis über die gehörige Fortführung der Bahnunternehmung zu leisten, in der Meinung, daß widrigenfalls mit Ablauf jener Frist die Genehmigung des Bundes für die vorliegende Konzession erlischt.

Art. 4. Es sollen alle Vorschriften des Bundesgesezes über den Bau und Betrieb von Eisenbahnen, vom 28. Juli 1852, genaue Beachtung finden, und es darf denselben durch die Bestimmungen der vorliegenden Konzession in keiner Weise Eintrag geschehen. Im Besondern soll die volle Anwendung des Bundesgesezes, betreffend die Verbindlichkeit zur Abtretung von Privatrechten, vom 1. Mai 1850, durch den Art. 6 der Konzession keinerlei Beschränkung erleiden und ferner den Befugnissen, welche der Bundesversammlung, gemäß Art. 17 des Bundesgesezes, zustehen, durch die im Art. 35 der Konzession enthaltenen Bestimmungen über die Errichtung von Eisenbahnen in andern Landestheilen des Kantons nicht vorgegriffen sein.

Art. 5. Der Bundesrath ist mit der Vollziehung und üblichen Bekanntmachung dieses Beschlusses beauftragt.

Also beschlossen vom schweizerischen Nationalrathe,

Bern, den 1. Hornung 1853.

Im Namen desselben,
Der Präsident:
Hungerbühler.

Der Protokollführer:
Schieß.

Also beschlossen vom schweizerischen Ständerathe,

Bern, den 2. Hornung 1853.

Im Namen desselben,
Der Präsident:
F. Briatte.

Der Protokollführer:
J. Kern-Germann.

Bundesbeschluß,

betreffend

die Eisenbahnen im Kanton Zürich.

(Vom 28. Jänner 1853.)

Die Bundesversammlung der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht einer durch den Großen Rath des Kantons Zürich dem provisorischen Ausschusse für Herstellung einer Eisenbahn von Zürich über Winterthur und Frauenfeld nach Romanshorn an den Bodensee ertheilten Konzession, betreffend den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Zürich an die Kantonsgränze bei Gundetsweil, vom 21. Dezember 1852,

und eines Berichts und Antrages des schweizerischen Bundesrathes;

in Anwendung des Bundesgesezes vom 28. Juli 1852,

beschließt:

Es wird dieser Konzession unter nachstehenden Bedingungen die Genehmigung des Bundes ertheilt:

Art. 1. In Erledigung von Art. 8, Lemma 3 des Bundesgesezes über den Bau und Betrieb von Eisenbah-

nen wird dem Bundesrathe vorbehalten, für den regelmäßigen periodischen Personentransport, je nach dem Ertrage der Bahn und dem finanziellen Einflusse des Unternehmens auf den Postertrag, eine jährliche Konzessionsgebühr, die den Betrag von Fr. 500 für jede im Betriebe befindliche Wegstreke von einer Stunde nicht übersteigen soll, zu erheben. Der Bundesrath wird jedoch von diesem Rechte so lange keinen Gebrauch machen, als die Bahnunternehmung nicht mehr als 4 % nach erfolgtem Abzuge der auf Abschreibungsrechnung getragenen oder einem Reservefond einverleibten Summen abwirft.

Art. 2. Der Bund ist berechtigt, die Eisenbahn in ihrer ganzen Ausdehnung von Zürich bis Romanshorn, sammt dem Material, den Gebäulichkeiten und den Vorräthen, welche dazu gehören, mit Ablauf des 30., 45., 60., 75., 90. und 99. Jahres, vom 1. Mai 1858 an gerechnet, gegen Entschädigung an sich zu ziehen, falls er jeweilen 5 Jahre zum Voraus den Rükkauf erklärt hat.

Kann eine Verständigung über die zu leistende Entschädigungssumme nicht erzielt werden, so wird die leztere durch ein Schiedsgericht bestimmt.

Dieses Schiedsgericht wird so zusammengesezt, daß jeder Theil zwei Schiedsrichter erwählt und von den leztern ein Obmann bezeichnet wird. Können sich die Schiedsrichter über die Person des Obmanns nicht vereinigen, so bildet das Bundesgericht einen Dreiervorschlag, aus welchem zuerst der Kläger und hernach der Beklagte je einen der Vorgeschlagenen zu streichen hat. Der Uebrigbleibende ist Obmann des Schiedsgerichtes.

Für die Ausmittlung der zu leistenden Entschädigung gelten folgende Bestimmungen:

a. Im Falle des Rükkaufes im 30., 45. und 60. Jahre

ist der 25fache Werth des durchschnittlichen Reinertrages derjenigen 10 Jahre, die dem Zeitpunkte in welchem der Bund den Rükkauf erklärt, unmittelbar vorangehen, im Falle des Rükkaufes im 75. Jahre der 22½fache, und im Falle des Rükkaufes im 90. Jahre der 20fache Werth dieses Reinertrages zu bezahlen, immerhin jedoch in der Meinung, daß die Entschädigungssumme in keinem Falle weniger als das ursprüngliche Anlagekapital betragen darf. Von dem Reinertrage, welcher bei dieser Berechnung zu Grunde zu legen ist, sind übrigens Summen, welche auf Abschreibungsrechnung getragen oder einem Reservefond einverleibt werden, in Abzug zu bringen.

b. Im Falle des Rükkaufes im 99. Jahre ist die muthmaßliche Summe, welche die Erstellung der Bahn und die Einrichtung derselben zum Betriebe in diesem Zeitpunkte kosten würde, als Entschädigung zu bezahlen.

c. Die Bahn sammt Zugehör ist jeweilen, zu welchem Zeitpunkte auch der Rükkauf erfolgen mag, in vollkommen befriedigendem Zustande dem Bunde abzutreten. Sollte dieser Verpflichtung kein Genüge gethan werden, so ist ein verhältnißmäßiger Betrag von der Rükkaufssumme in Abzug zu bringen.

Streitigkeiten, die hierüber entstehen möchten, sind durch das oben erwähnte Schiedsgericht auszutragen.

Art. 3. Binnen einer Frist von 15 Monaten, von dem Tage dieses Beschlusses an gerechnet, ist der Anfang mit den Erdarbeiten für die Erstellung der Bahn zu machen, und zugleich genügender Ausweis über die gehörige Fortführung der Bahnunternehmung zu leisten, in der Meinung, daß widrigenfalls mit Ablauf jener Frist

die Genehmigung des Bundes für die vorliegende Konzession erlischt.

Art. 4. Es sollen alle Vorschriften des Bundesgesezes über den Bau und Betrieb von Eisenbahnen, vom 28. Juli 1852, genaue Beachtung finden, und es darf denselben durch die Bestimmungen der vorliegenden Konzession in keiner Weise Eintrag geschehen. Im Besondern soll den Befugnissen, welche der Bundesversammlung, gemäß Art. 17 des erwähnten Bundesgesezes zustehen, durch die im Art. 3 der Konzession enthaltenen Bestimmungen über die Errichtung von Eisenbahnen in gleicher Richtung nicht vorgegriffen sein.

Art. 5. Der Bundesrath ist mit der Vollziehung und üblichen Bekanntmachung dieses Beschlusses beauftragt.

Also beschlossen vom schweizerischen Nationalrathe,
Bern, den 22. Jänner 1853.

Im Namen desselben,
Der Präsident:
Hungerbühler.
Der Protokollführer:
Schieß.

Also beschlossen vom schweizerischen Ständerathe,
Bern, den 28. Jänner 1853.

Im Namen desselben,
Der Präsident:
F. Briatte.
Der Protokollführer:
J. Kern-Germann.

Bundesbeschluß,

betreffend

die Eisenbahnen im Kanton Thurgau.

(Vom 28. Jänner 1853.)

Die Bundesversammlung der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht einer durch den Großen Rath des Kantons Thurgau dem provisorischen Ausschusse für Herstellung einer Eisenbahn von Zürich über Winterthur und Frauenfeld nach Romanshorn an den Bodensee ertheilten Konzession, betreffend den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Islikon über Frauenfeld nach Romanshorn, vom 8. Dezember 1852,

und eines Berichts und Antrages des schweizerischen Bundesrathes;

in Anwendung des Bundesgesezes vom 28. Juli 1852,

beschließt:

Es wird dieser Konzession unter nachstehenden Bedingungen die Genehmigung des Bundes ertheilt:

Art. 1. In Erledigung von Art. 8, Lemma 3 des Bundesgesezes über den Bau und Betrieb von Eisen-

bahnen wird dem Bundesrathe vorbehalten, für den regelmäßigen periodischen Personentransport, je nach dem Ertrage der Bahn und dem finanziellen Einflusse des Unternehmens auf den Postertrag, eine jährliche Konzessionsgebühr, die den Betrag von Fr. 500 für jede im Betriebe befindliche Wegstreke von einer Stunde nicht übersteigen soll, zu erheben. Der Bundesrath wird jedoch von diesem Rechte so lange keinen Gebrauch machen, als die Bahnunternehmung nicht mehr als 4 % nach erfolgtem Abzuge der auf Abschreibungsrechnung getragenen oder einem Reservefond einverleibten Summen abwirft.

Art. 2. Der Bund ist berechtigt, die Eisenbahn in ihrer ganzen Ausdehnung von Zürich nach Romanshorn, sammt dem Material, den Gebäulichkeiten und den Vorräthen, welche dazu gehören, mit Ablauf des 30., 45., 60., 75., 90. und 99. Jahres, vom 1. Mai 1858 an gerechnet, gegen Entschädigung an sich zu ziehen, falls er jeweilen 5 Jahre zum Voraus den Rükkauf erklärt hat.

Kann eine Verständigung über die zu leistende Entschädigungssumme nicht erzielt werden, so wird die leztere durch ein Schiedsgericht bestimmt.

Dieses Schiedsgericht wird so zusammengesezt, daß jeder Theil zwei Schiedsrichter erwählt und von den leztern ein Obmann bezeichnet wird. Können sich die Schiedsrichter über die Person des Obmanns nicht vereinigen, so bildet das Bundesgericht einen Dreiervorschlag, aus welchem zuerst der Kläger und hernach der Beklagte je einen der Vorgeschlagenen zu streichen hat. Der Uebrigbleibende ist Obmann des Schiedsgerichtes.

Für die Ausmittlung der zu leistenden Entschädigung gelten folgende Bestimmungen:

a. Im Falle des Rükkaufes im 30., 45. und 60. Jahre

ist der 25fache Werth des durchschnittlichen Reinertrages derjenigen 10 Jahre, die dem Zeitpunkte, in welchem der Bund den Rükkauf erklärt, unmittelbar vorangehen, im Falle des Rükkaufes im 75. Jahre der 22½fache, und im Falle des Rükkaufes im 90. Jahre der 20fache Werth dieses Reinertrages zu bezahlen, immerhin jedoch in der Meinung, daß die Entschädigungssumme in keinem Falle weniger als das ursprüngliche Anlagekapital betragen darf. Von dem Reinertrage, welcher bei dieser Berechnung zu Grunde zu legen ist, sind übrigens Summen, welche auf Abschreibungsrechnung getragen oder einem Reservefond einverleibt werden, in Abzug zu bringen.

b. Im Falle des Rükkaufes im 99. Jahre ist die muthmaßliche Summe, welche die Erstellung der Bahn und die Einrichtung derselben zum Betriebe in diesem Zeitpunkte kosten würde, als Entschädigung zu bezahlen.

c. Die Bahn sammt Zugehör ist jeweilen, zu welchem Zeitpunkte auch der Rükkauf erfolgen mag, in vollkommen befriedigendem Zustande dem Bunde abzutreten. Sollte dieser Verpflichtung kein Genüge gethan werden, so ist ein verhältnißmäßiger Betrag von der Rükkaufssumme in Abzug zu bringen.

Streitigkeiten, die hierüber entstehen möchten, sind durch das oben erwähnte Schiedsgericht auszutragen.

Art. 3. Binnen einer Frist von 15 Monaten, von dem Tage dieses Beschlusses an gerechnet, ist der Anfang mit den Erdarbeiten für die Erstellung der Bahn zu machen und zugleich genügender Ausweis über die gehörige Fortführung der Bahnunternehmung zu leisten, in der Meinung, daß widrigenfalls mit Ablauf jener Frist

die Genehmigung des Bundes für die vorliegende Konzession erlischt.

Art. 4. Es sollen alle Vorschriften des Bundesgesezes über den Bau und Betrieb von Eisenbahnen, vom 28. Juli 1852, genaue Beachtung finden, und es darf denselben durch die Bestimmungen der vorliegenden Konzession in keiner Weise Eintrag geschehen. Im Besondern soll den Befugnissen, welche der Bundesversammlung, gemäß Art. 17 des erwähnten Bundesgesezes zustehen, durch die im Art. 3 der Konzession enthaltenen Bestimmungen über die Errichtung von Eisenbahnen in gleicher Richtung nicht vorgegriffen sein.

Art. 5. Der Bundesrath ist mit der Vollziehung und üblichen Bekanntmachung dieses Beschlusses beauftragt.

Also beschlossen vom schweizerischen Nationalrathe,

Bern, den 22. Jänner 1853.

Im Namen desselben,
Der Präsident:
Hungerbühler.
Der Protokollführer:
Schieß.

Also beschlossen vom schweizerischen Ständerathe,

Bern, den 28. Jänner 1853.

Im Namen desselben,
Der Präsident:
F. Briatte.
Der Protokollführer:
J. Kern-Germann.

Bundesbeschluß,

betreffend

die Eisenbahnen im Kanton Zürich.

(Vom 2. Hornung 1853.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht einer durch den Großen Rath des Kantons Zürich einer Aktiengesellschaft ertheilten Konzession, betreffend den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von der Kantonsgränze bei Schaffhausen über Andelfingen nach Winterthur, vom 7. Januar 1853,

und eines Berichts und Antrages des schweizerischen Bundesrathes;

in Anwendung des Bundesgesezes vom 28. Juli 1852,

beschließt:

Es wird dieser Konzession unter nachstehenden Bedingungen die Genehmigung des Bundes ertheilt:

Art. 1. In Erledigung von Art. 8, Lemma 3 des Bundesgesezes über den Bau und Betrieb von Eisenbahnen wird dem Bundesrathe vorbehalten, für den regelmäßigen periodischen Personentransport, je nach dem Ertrage der Bahn und dem finanziellen Einflusse des Unternehmens auf den Postertrag, eine jährliche Konzessionsgebühr, die den Betrag von Fr. 500 für jede im Betriebe befindliche Wegstreke von einer Stunde nicht übersteigen soll, zu erheben. Der Bundesrath wird jedoch von diesem Rechte so lange keinen Gebrauch

machen, als die Bahnunternehmung nicht mehr als 4 % nach erfolgtem Abzuge der auf Abschreibungsrechnung getragenen oder einem Reservefond einverleibten Summen abwirft.

Art. 2. Der Bund ist berechtigt, die Eisenbahn in ihrer ganzen Ausdehnung von Schaffhausen bis Winterthur, sammt dem Material, den Gebäulichkeiten und den Vorräthen, welche dazu gehören, mit Ablauf des 30., 45., 60., 75., 90. und 99. Jahres, vom 1. Mai 1858 an gerechnet, gegen Entschädigung an sich zu ziehen, falls er jeweilen 5 Jahre zum Voraus den Rükkauf erklärt hat.

Kann eine Verständigung über die zu leistende Entschädigungssumme nicht erzielt werden, so wird die leztere durch ein Schiedsgericht bestimmt.

Dieses Schiedsgericht wird so zusammengesezt, daß jeder Theil zwei Schiedsrichter erwählt und von den leztern ein Obmann bezeichnet wird. Können sich die Schiedsrichter über die Person des Obmanns nicht vereinigen, so bildet das Bundesgericht einen Dreiervorschlag, aus welchem zuerst der Kläger und hernach der Beklagte je einen der Vorgeschlagenen zu streichen hat. Der Uebrigbleibende ist Obmann des Schiedsgerichtes.

Für die Ausmittlung der zu leistenden Entschädigung gelten folgende Bestimmungen:

a. Im Falle des Rükkaufes im 30., 45. und 60. Jahre ist der 25fache Werth des durchschnittlichen Reinertrages derjenigen 10 Jahre, die dem Zeitpunkte, in welchem der Bund den Rükkauf erklärt, unmittelbar vorangehen, im Falle des Rükkaufes im 75. Jahre der 22½fache, und im Falle des Rükkaufes im 90. Jahre der 20fache Werth dieses

Reinertrages zu bezahlen, immerhin jedoch in der Meinung, daß die Entschädigungssumme in keinem Falle weniger als das ursprüngliche Anlagekapital betragen darf. Von dem Reinertrage, welcher bei dieser Berechnung zu Grunde zu legen ist, sind übrigens Summen, welche auf Abschreibungsrechnung getragen oder einem Reservefond einverleibt werden, in Abzug zu bringen.

b. Im Falle des Rükkaufes im 99. Jahre ist die muthmaßliche Summe, welche die Erstellung der Bahn und die Einrichtung derselben zum Betriebe in diesem Zeitpunkte kosten würde, als Entschädigung zu bezahlen.

c. Die Bahn sammt Zugehör ist jeweilen, zu welchem Zeitpunkte auch der Rükkauf erfolgen mag, in vollkommen befriedigendem Zustande dem Bunde abzutreten. Sollte dieser Verpflichtung kein Genüge gethan werden, so ist ein verhältnißmäßiger Betrag von der Rükkaufssumme in Abzug zu bringen.

Streitigkeiten, die hierüber entstehen möchten, sind durch das oben erwähnte Schiedsgericht auszutragen.

Art. 3. Binnen einer Frist von 15 Monaten, von dem Tage dieses Beschlusses an gerechnet, ist der Anfang mit den Erdarbeiten für die Erstellung der Bahn zu machen, und zugleich genügender Ausweis über die gehörige Fortführung der Bahnunternehmung zu leisten, in der Meinung, daß widrigenfalls mit Ablauf jener Frist die Genehmigung des Bundes für die vorliegende Konzession erlischt.

Art. 4. Es sollen alle Vorschriften des Bundesgesezes über den Bau und Betrieb von Eisenbahnen,

vom 28. Juli 1852, genaue Beachtung finden und es darf denselben durch die Bestimmungen der vorliegenden Konzession in keiner Weise Eintrag geschehen. Im Besondern soll den Befugnissen, welche der Bundesversammlung, gemäß Artikel 17 des erwähnten Bundesgesezes zustehen, durch die im Artikel 3 der Konzession enthaltenen Bestimmungen über die Errichtung von Eisenbahnen in gleicher Richtung nicht vorgegriffen sein.

Art. 5. Der Bundesrath ist mit der Vollziehung und üblichen Bekanntmachung dieses Beschlusses beauftragt.

Also beschlossen vom schweizerischen Nationalrathe,

Bern, den 1. Hornung 1853.

Im Namen desselben,
Der Präsident:
Hungerbühler.
Der Protokollführer:
Schieß.

Also beschlossen vom schweizerischen Ständerathe,

Bern, den 2. Hornung 1853.

Im Namen desselben,
Der Präsident:
F. Briatte.
Der Protokollführer:
J. Kern-Germann.

Bundesbeschluß,

betreffend

die Eisenbahnen im Kanton Schaffhausen.

(Vom 2. Hornung 1853.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht einer durch den Großen Rath des Kantons Schaffhausen einer Aktiengesellschaft ertheilten Konzession, betreffend den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Schaffhausen an die Kantonsgränze bei Neuhausen oberhalb des Rheinfalls, vom 6. Januar 1853,

und eines Berichts und Antrages des schweizerischen Bundesrathes;

in Anwendung des Bundesgesezes vom 28. Juli 1852,

beschließt:

Es wird dieser Konzession unter nachstehenden Bedingungen die Genehmigung des Bundes ertheilt:

Art. 1. In Erledigung von Art. 8, Lemma 3 des Bundesgesezes über den Bau und Betrieb von Eisenbahnen wird dem Bundesrathe vorbehalten, für den regelmäßigen periodischen Personentransport, je nach dem Ertrage der Bahn und dem finanziellen Einflusse des Unternehmens auf den Postertrag, eine jährliche Konzessionsgebühr, die den Betrag von Fr. 500 für jede im Betriebe befindliche Wegstreke von einer Stunde nicht übersteigen soll, zu erheben. Der Bundesrath wird jedoch von diesem Rechte so lange keinen Gebrauch machen, als die Bahnunternehmung nicht mehr als 4 % nach erfolgtem Abzuge der auf Abschreibungsrechnung getragenen oder einem Reservefond einverleibten Summen abwirft.

Art. 2. Der Bund ist berechtigt, die Eisenbahn in ihrer ganzen Ausdehnung von Schaffhausen bis Winterthur, sammt dem Material, den Gebäulichkeiten und den Vorräthen, welche dazu gehören, mit Ablauf des 30., 45., 60., 75., 90. und 99. Jahres, vom 1. Mai 1858 an gerechnet, gegen Entschädigung an sich zu ziehen, falls er jeweilen 5 Jahre zum Voraus den Rükkauf erklärt hat.

Kann eine Verständigung über die zu leistende Entschädigungssumme nicht erzielt werden, so wird die leztere durch ein Schiedsgericht bestimmt.

Dieses Schiedsgericht wird so zusammengesezt, daß jeder Theil zwei Schiedsrichter erwählt und von den

leztern ein Obmann bezeichnet wird. Können sich die Schiedsrichter über die Person des Obmanns nicht vereinigen, so bildet das Bundesgericht einen Dreiervorschlag, aus welchem zuerst der Kläger und hernach der Beklagte je einen der Vorgeschlagenen zu streichen hat. Der Uebrigbleibende ist Obmann des Schiedsgerichtes.

Für die Ausmittlung der zu leistenden Entschädigung gelten folgende Bestimmungen:

a. Im Falle des Rükkaufes im 30., 45. und 60. Jahre ist der 25fache Werth des durchschnittlichen Reinertrages derjenigen 10 Jahre, die dem Zeitpunkte, in welchem der Bund den Rükkauf erklärt, unmittelbar vorangehen, im Falle des Rükkaufes im 75. Jahre der 22½fache, und im Falle des Rükkaufes im 90. Jahre der 20fache Werth dieses Reinertrages zu bezahlen, immerhin jedoch in der Meinung, daß die Entschädigungssumme in keinem Falle weniger als das ursprüngliche Anlagekapital betragen darf. Von dem Reinertrage, welcher bei dieser Berechnung zu Grunde zu legen ist, sind übrigens Summen, welche auf Abschreibungsrechnung getragen oder einem Rerservefond einverleibt werden, in Abzug zu bringen.

b. Im Falle des Rükkaufes im 99. Jahre ist die muthmaßliche Summe, welche die Erstellung der Bahn und die Einrichtung derselben zum Betriebe in diesem Zeitpunkte kosten würde, als Entschädigung zu bezahlen.

c. Die Bahn sammt Zugehör ist jeweilen, zu welchem Zeitpunkte auch der Rükkauf erfolgen mag, in

vollkommen befriedigendem Zustande dem Bunde abzutreten. Sollte dieser Verpflichtung kein Genüge gethan werden, so ist ein verhältnißmäßiger Betrag von der Rükkaufssumme in Abzug zu bringen.

Streitigkeiten, die hierüber entstehen möchten, sind durch das oben erwähnte Schiedsgericht auszutragen.

Art. 3. Binnen einer Frist von 15 Monaten, von dem Tage dieses Beschlusses an gerechnet, ist der Anfang mit den Erdarbeiten für die Erstellung der Bahn zu machen und zugleich genügender Ausweis über die gehörige Fortführung der Bahnunternehmung zu leisten, in der Meinung, daß widrigenfalls mit Ablauf jener Frist die Genehmigung des Bundes für die vorliegende Konzession erlischt.

Art. 4. Es sollen alle Vorschriften des Bundesgesezes über den Bau und Betrieb von Eisenbahnen, vom 28. Juli 1852, genaue Beachtung finden und es darf denselben durch die Bestimmungen der vorliegenden Konzession in keiner Weise Eintrag geschehen. Im Besondern soll den Befugnissen, welche der Bundesversammlung, gemäß Artikel 17 des erwähnten Bundesgesezes zustehen, durch die im Artikel 3 der Konzession enthaltenen Bestimmungen über die Errichtung von Eisenbahnen in gleicher Richtung nicht vorgegriffen sein.

Art. 5. Der Bundesrath ist mit der Vollziehung und üblichen Bekanntmachung dieses Beschlusses beauftragt.

Also beschlossen vom schweizerischen Nationalrathe,

Bern, den 1. Hornung 1853.

Im Namen desselben,
Der Präsident:
Hungerbühler.
Der Protokollführer:
Schieß.

Also beschlossen vom schweizerischen Ständerathe,

Bern, den 2. Hornung 1853.

Im Namen desselben,
Der Präsident:
F. Briatte.
Der Protokollführer:
J. Kern-Germann.

Bundesbeschluß,

betreffend

die Eisenbahnen im Kanton Zürich.

(Vom 28. Jänner 1853.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht einer durch den Großen Rath des Kantons Zürich dem provisorischen Ausschusse der St. Gallisch-Appenzellischen Eisenbahngesellschaft ertheilten Konzession für den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Winterthur über Elgg an die Kantonsgränze, vom 21. Dezember 1852,

und eines Berichts und Antrages des schweizerischen Bundesrathes;

in Anwendung des Bundesgesezes vom 28. Juli 1852,

beschließt:

Es wird dieser Konzession unter nachstehenden Bedingungen die Genehmigung des Bundes ertheilt:

Art. 1. In Erledigung von Art. 8, Lemma 3 des Bundesgesezes über den Bau und Betrieb von Eisen-

bahnen wird dem Bundesrathe vorbehalten, für den regelmäßigen periodischen Personentransport, je nach dem Ertrage der Bahn und dem finanziellen Einflusse des Unternehmens auf den Postertrag, eine jährliche Konzessionsgebühr, die den Betrag von Fr. 500 für jede im Betriebe befindliche Wegstreke von einer Stunde nicht übersteigen soll, zu erheben. Der Bundesrath wird jedoch von diesem Rechte so lange keinen Gebrauch machen, als die Bahnunternehmung nicht mehr als 4 % nach erfolgtem Abzuge der auf Abschreibungsrechnung getragenen oder einem Reservefond einverleibten Summen abwirft.

Art. 2. Der Bund ist berechtigt, die Eisenbahn in ihrer ganzen Ausdehnung von Winterthur bis Rorschach, sammt dem Material, den Gebäulichkeiten und den Vorräthen, welche dazu gehören, mit Ablauf des 30., 45., 60., 75., 90. und 99. Jahres, vom 1. Mai 1858 an gerechnet, gegen Entschädigung an sich zu ziehen, falls er jeweilen 5 Jahre zum Voraus den Rükkauf erklärt hat.

Kann eine Verständigung über die zu leistende Entschädigungssumme nicht erzielt werden, so wird die leztere durch ein Schiedsgericht bestimmt.

Dieses Schiedsgericht wird so zusammengesezt, daß jeder Theil zwei Schiedsrichter erwählt und von den leztern ein Obmann bezeichnet wird. Können sich die Schiedsrichter über die Person des Obmanns nicht vereinigen, so bildet das Bundesgericht einen Dreiervorschlag, aus welchem zuerst der Kläger und hernach der Beklagte je einen der Vorgeschlagenen zu streichen hat. Der Uebrigbleibende ist Obmann des Schiedsgerichtes.

Für die Ausmittlung der zu leistenden Entschädigung gelten folgende Bestimmungen:

a. Im Falle des Rükkaufes im 30., 45. und 60. Jahre

ist der 25fache Werth des durchschnittlichen Reinertrages derjenigen 10 Jahre, die dem Zeitpunkte, in welchem der Bund den Rükkauf erklärt, unmittelbar vorangehen, im Falle des Rükkaufes im 75. Jahre der $22^1/_2$fache, und im Falle des Rükkaufes im 90. Jahre der 20fache Werth dieses Reinertrages zu bezahlen, immerhin jedoch in der Meinung, daß die Entschädigungssumme in keinem Falle weniger als das ursprüngliche Anlagekapital betragen darf. Von dem Reinertrage, welcher bei dieser Berechnung zu Grunde zu legen ist, sind übrigens Summen, welche auf Abschreibungsrechnung getragen oder einem Reservefond einverleibt werden, in Abzug zu bringen.

b. Im Falle des Rükkaufes im 99. Jahre ist die muthmaßliche Summe, welche die Erstellung der Bahn und die Einrichtung derselben zum Betriebe in diesem Zeitpunkte kosten würde, als Entschädigung zu bezahlen.

c. Die Bahn sammt Zugehör ist jeweilen, zu welchem Zeitpunkte auch der Rükkauf erfolgen mag, in vollkommen befriedigendem Zustande dem Bunde abzutreten. Sollte dieser Verpflichtung kein Genüge gethan werden, so ist ein verhältnißmäßiger Betrag von der Rükkaufssumme in Abzug zu bringen.

Streitigkeiten, die hierüber entstehen möchten, sind durch das oben erwähnte Schiedsgericht auszutragen.

Art. 3. Binnen einer Frist von 15 Monaten, von dem Tage dieses Beschlusses an gerechnet, ist der Anfang mit den Erdarbeiten für die Erstellung der Bahn zu machen und zugleich genügender Ausweis über die gehörige Fortführung der Bahnunternehmung zu leisten, in der Meinung, daß widrigenfalls mit Ablauf jener Frist

die Genehmigung des Bundes für die vorliegende Konzession erlischt.

Art. 4. Es sollen alle Vorschriften des Bundesgesezes über den Bau und Betrieb von Eisenbahnen, vom 28. Juli 1852, genaue Beachtung finden, und es darf denselben durch die Bestimmungen der vorliegenden Konzession in keiner Weise Eintrag geschehen. Im Besondern soll den Befugnissen, welche der Bundesversammlung, gemäß Art. 17 des erwähnten Bundesgesezes zustehen, durch die im Art. 3 der Konzession enthaltenen Bestimmungen über die Errichtung von Eisenbahnen in gleicher Richtung nicht vorgegriffen sein.

Art. 5. Der Bundesrath ist mit der Vollziehung und üblichen Bekanntmachung dieses Beschlusses beauftragt.

Also beschlossen vom schweizerischen Nationalrathe,

Bern, den 22. Jänner 1853.

Im Namen desselben,
Der Präsident:
Hungerbühler.
Der Protokollführer:
Schieß.

Also beschlossen vom schweizerischen Ständerathe,

Bern, den 28. Jänner 1853.

Im Namen desselben,
Der Präsident:
F. Briatte.
Der Protokollführer:
J. Kern-Germann.

Bundesbeschluß,

in der

Rekursbeschwerde der St. Gallisch-Appenzellischen Eisenbahngesellschaft gegen den Beschluß des Großen Rathes des Kantons Thurgau vom 8. Jänner 1853.

(Vom 2. Hornung 1853.)

Die Bundesversammlung der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht einer vom 10. Januar 1853 datirten Beschwerde der St. Gallisch-Appenzellischen Eisenbahngesellschaft über den Beschluß des Großen Rathes des Kantons Thurgau vom 8. Januar l. J., betreffend die Richtung der projektirten Eisenbahn von Wyl nach Winterthur auf dem thurgauischen Gebiete, so wie der andern sachbezüglichen Aktenstüke,

in Erwägung:

1) Daß die von der St. Gallisch-Appenzellischen Eisenbahngesellschaft vorgeschlagene Richtung nicht nur durch die Bedürfnisse der in Frage stehenden Unternehmung gefordert wird, sondern auch den Interessen der Eidgenossenschaft im Allgemeinen am besten entspricht;

2) daß die Erstellung der Zürich-Bodensee-Eisenbahn nach Romanshorn nunmehr als gesichert zu betrachten und damit den erheblichsten Interessen des Kantons Thurgau ein Genüge gethan ist;

3) daß unter diesen Umständen bei Erledigung der vorliegenden Streitfrage die Interessen der Eidgenossenschaft und der St. Gallisch-Appenzellischen Eisenbahnunternehmung als vorherrschend maßgebend angesehen werden müssen;

4) daß die thurgauischen Behörden auf Grundlage der nunmehrigen veränderten Sachlage über die vorwürfige Angelegenheit noch keinen Entscheid gefaßt haben und und daß von dem eidgenössischen und freundnachbarlichen Sinne derselben erwartet werden darf, sie werden unter den gegenwärtig obwaltenden Verhältnissen der Erwägung 3 dieses Beschlusses gebührende Rechnung tragen;

5) daß übrigens die baldige Erledigung der vorliegenden Streitfrage durch wichtige Interessen geboten wird,

beschließt:

1) Der Große Rath des Kantons Thurgau wird eingeladen, sich unter den gegenwärtigen veränderten Verhältnissen neuerdings über die Ertheilung einer Konzession für Herstellung einer Eisenbahnlinie in der von der St. Gallisch-Appenzellischen Gesellschaft vorgeschlagenen Richtung auszusprechen.

2) Der Bundesrath wird ermächtigt, Namens des Bundes, einer von dem Großen Rathe des Kantons Thurgau der St. Gallisch-Appenzellischen Eisenbahngesellschaft ertheilten Konzession im Sinne des Beschlusses, welchen die Bundesversammlung, betreffend Genehmigung der Konzession für den auf das zürchersche Gebiet fallenden

Theil der Linie Rorschach-Winterthur gefaßt hat, die Genehmigung zu ertheilen.

3) Sollte die vorliegende Streitfrage wider Erwarten nicht innerhalb vier Wochen ausgetragen sein, so ist die Bundesversammlung einzuberufen, um nach Maßgabe des Bundesgesezes über den Bau und Betrieb von Eisenbahnen das Erforderliche zu verfügen.

Also beschlossen vom schweizerischen Nationalrathe,

Bern, den 31. Jänner 1853.

Im Namen desselben,
Der Präsident:
Hungerbühler.
Der Protokollführer:
Schieß.

Also beschlossen vom schweizerischen Ständerathe,

Bern, den 2. Hornung 1853.

Im Namen desselben,
Der Präsident:
F. Briatte.
Der Protokollführer:
J. Kern-Germann.

Bundesbeschluß,

betreffend

die Eisenbahnen im Kanton St. Gallen.

(Vom 2. Hornung 1853.)

Die Bundesversammlung der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht einer durch die Regierung des Kantons St. Gallen der St. Gallisch-Graubündnerschen Eisenbahngesellschaft ertheilten Konzession für den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Rorschach bis an die Gränze des Kantons Graubünden zu Ragaz, und von Sargans bis Wallenstadt, vom 15. Januar 1853,

und eines Berichts und Antrages des schweizerischen Bundesrathes;

in Anwendung des Bundesgesezes vom 28. Juli 1852,

beschließt:

Es wird dieser Konzession unter nachstehenden Bedingungen die Genehmigung des Bundes ertheilt:

Art. 1. In Erledigung von Art. 8, Lemma 3 des Bundesgesezes über den Bau und Betrieb von Eisenbahnen wird dem Bundesrathe vorbehalten, für den regelmäßigen periodischen Personentransport, je nach dem Ertrage der Bahn und dem finanziellen Einflusse des Unternehmens auf den Postertrag, eine jährliche Konzessionsgebühr, die den Betrag von Fr. 500 für jede im Betriebe befindliche Wegstreke von einer Stunde nicht übersteigen soll, zu erheben. Der Bundesrath wird jedoch von diesem Rechte so lange keinen Gebrauch machen, als die Bahnunternehmung nicht mehr als 4 % nach erfolgtem Abzuge der auf Abschreibungsrechnung getragenen oder einem Reservefond einverleibten Summen abwirft.

Art. 2. Der Bund ist berechtigt, die Eisenbahnen, für deren Herstellung die Konzession der St. Gallisch-Graubündnerschen Eisenbahngesellschaft von Glarus am 2. Januar 1853, von Graubünden am 8. Januar 1853 und von St. Gallen am 15. und am 19. Januar 1853 ertheilt worden ist, in ihrer Gesammtheit, so weit sie wirklich erstellt worden sind, sammt dem Material, den Gebäulichkeiten und den Vorräthen, welche dazu gehören, mit Ablauf des 30., 45., 60., 75., 90. und 99. Jahres, vom 1. Mai 1858 an gerechnet, gegen Entschädigung an sich zu ziehen, falls er jeweilen 5 Jahre zum Voraus den Rükkauf erklärt hat.

Kann eine Verständigung über die zu leistende Entschädigungssumme nicht erzielt werden, so wird die leztere durch ein Schiedsgericht bestimmt.

Dieses Schiedsgericht wird so zusammengesezt, daß jeder Theil zwei Schiedsrichter erwählt und von den leztern ein Obmann bezeichnet wird. Können sich die

Schiedsrichter über die Person des Obmanns nicht vereinigen, so bildet das Bundesgericht einen Dreiervorschlag, aus welchem zuerst der Kläger und hernach der Beklagte je einen der Vorgeschlagenen zu streichen hat. Der Uebrigbleibende ist Obmann des Schiedsgerichtes.

Für die Ausmittlung der zu leistenden Entschädigung gelten folgende Bestimmungen:

a. Im Falle des Rükkaufes im 30., 45. und 60. Jahre ist der 25fache Werth des durchschnittlichen Reinertrages derjenigen 10 Jahre, die dem Zeitpunkte, in welchem der Bund den Rükkauf erklärt, unmittelbar vorangehen, im Falle des Rükkaufes im 75. Jahre der 22½fache, und im Falle des Rükkaufes im 90. Jahre der 20fache Werth dieses Reinertrages zu bezahlen, immerhin jedoch in der Meinung, daß die Entschädigungssumme in keinem Falle weniger als das ursprüngliche Anlagekapital betragen darf. Von dem Reinertrage, welcher bei dieser Berechnung zu Grunde zu legen ist, sind übrigens Summen, welche auf Abschreibungsrechnung getragen oder einem Reservefond einverleibt werden, in Abzug zu bringen.

b. Im Falle des Rükkaufes im 99. Jahre ist die muthmaßliche Summe, welche die Erstellung der Bahn und die Einrichtung derselben zum Betriebe in diesem Zeitpunkte kosten würde, als Entschädigung zu bezahlen.

c. Die Bahn sammt Zugehör ist jeweilen, zu welchem Zeitpunkte auch der Rükkauf erfolgen mag, in vollkommen befriedigendem Zustande dem Bunde abzutreten. Sollte dieser Verpflichtung kein Genüge

Bundesbeschluß

über

Nachprägung von zwei Millionen Einrappenstüke.

(Vom 20. Jänner 1853.)

Die Bundesversammlung der schweizerischen Eidgenossenschaft,

in Erwägung, daß die durch das Gesez vom 7. Mai 1850 dekretirte Anzahl Theilmünzen den Verkehrsbedürfnissen nicht genügt und selbst die durch das Gesez vom 23. Christmonat 1851 ausgesprochene Ermächtigung zur Nachprägung von zwei Millionen Einrappenstüke, welche auch wirklich geprägt worden sind, sich ebenfalls als unzureichend erwies;

nach Einsicht des Art. 12 des Gesezes vom 7. Mai 1850 über das Münzwesen, wonach die Bundesversammlung die stattzufindende Nachprägung festzusezen hat;

nach Einsicht des vom schweizerischen Bundesrathe vorgelegten Beschlußentwurfes,

beschließt:

Art. 1. Der schweizerische Bundesrath ist ermächtigt, zwei Millionen Einrappenstüke im Nominalwerthe von 20,000 Franken nachprägen zu lassen.

Art. 2. Der aus dieser Nachprägung sich ergebende reine Gewinn fällt der Eidgenossenschaft anheim.

Art. 3. Die zur Prägung dieser Rappenstüke erforderlichen Fonds werden von der eidgenössischen Staatskasse vorgeschossen.

Art. 4. Der Bundesrath ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

Also beschlossen vom schweizerischen Ständerathe,
Bern, den 18. Jänner 1853.

Im Namen desselben,
Der Präsident:
F. Briatte.
Der Protokollführer:
J. Kern-Germann.

Also beschlossen vom schweizerischen Nationalrathe,
Bern, den 20. Jänner 1853.

Im Namen desselben,
Der Präsident:
Hungerbühler.
Der Protokollführer:
Schieß.

Bundesbeschluß,

betreffend

den mit dem Kanton Bern unterm 12. Weinmonat 1852 abgeschlossenen Zollauslösungsvertrag.

(Vom 29. Jänner 1853).

Die Bundesversammlung der schweizerischen Eidgenossenschaft

beschließt:

Der Bundesrath ist bevollmächtigt, der mit dem hohen Stande Bern getroffenen Uebereinkunft vom 12. Weinmonat 1852 über die Ablösung seiner Zölle die Ratifikation Namens der Bundesversammlung in bisher üblicher Form beizufügen, nachdem der hohe Stand Bern eine unbedingte Ratifikation seinerseits ausgesprochen haben wird.

Also beschlossen vom schweizerischen Nationalrathe,

Bern, den 20. Jänner 1853.

Im Namen desselben,
Der Präsident:
Hungerbühler.
Der Protokollführer:
Schieß.

Also beschlossen vom schweizerischen Ständerathe,

Bern, den 29. Jänner 1853.

Im Namen desselben,
Der Präsident:
F. Briatte.
Der Protokollführer:
J. Kern-Germann.

Uebereinkunft

zwischen

dem schweizerischen Bundesrathe einerseits und dem hohen Stande Bern andererseits über die Ablösung der Zölle, Weg- und Brükengelder, so wie anderer derartiger Gebühren.

(Vom 14. Hornung 1853.)

Nachdem der unterm 24. Christmonat 1849 abgeschlossenen Uebereinkunft zwischen dem schweizerischen Bundesrathe und den Abgeordneten des hohen Standes Bern über Aufhebung der Zölle, Weg- und Brükengelder, so wie anderer derartiger Gebühren, unterm 8. April 1850 vom Großen Rathe des Kantons Bern die Genehmigung für die Dauer des Jahres 1850 ertheilt worden, dieselbe auch wirklich seit der Einführung der neuen Zollgesezgebung mit 1. Hornung 1850 in Wirksamkeit getreten, und unterm 30. April gleichen Jahres von der Bundesversammlung ratifizirt worden ist, auch die damals noch nicht zu Stande gekommene Unterhandlung für die Ablösung des Nydekbrükenzolles zu verschiedenen Malen wieder aufgenommen wurde, endlich aber, um die Zollentschädigung mit dem hohen Stand Bern definitiv zu reguliren, die Verhandlungen unter heutigem Datum zu einem Abschluß gediehen sind, so ist unter Vorbehalt höherer Ratifikation nachstehende Uebereinkunft getroffen worden.

Art. 1. Nach Vorschrift der Bundesverfassung und des Gesezes über das Zollwesen vom 30. Brachmonat 1849 sind im Kanton Bern ausgelöst und aufgehoben und vom Tage des Bezuges der neuen schweizerischen Gränzzölle nicht mehr bezogen worden:

a. Alle Eingangszölle;
b. „ Ausgangszölle;
c. „ Transitzölle;
d. „ Holzausfuhrzölle;
e. „ Lizenzzölle;
f. „ Tabakzölle;
g. „ Weg- und Brükengelder;
h. „ verbindlichen Kaufhaus- und derartigen Gebühren, welche derselbe bis jezt auf seinem Gebiet erhoben hat, mit Ausnahme derjenigen im folgenden Artikel bezeichneten Gefälle.

Art. 2. Die durch gegenwärtige Uebereinkunft nicht aufgehobenen Konsumosteuern auf Wein und geistigen Getränken kann der hohe Stand Bern innert den Schranken des Art. 32 der Bundesverfassung ferner fortbeziehen, und es soll seinen dießfälligen Rechten hierdurch kein Abbruch gethan werden.

Gleichfalls bleibt dem hohen Stande Bern das Recht vorbehalten, die Brükengelder für

Jaberg,
Thalgut,
Hunzigken,
Brügg (Brüke über die Zihl)

fernerhin nach Vorschrift des Tagsazungsbeschlusses vom 24. Heumonat 1840 bis Ende Dezember 1854 erheben zu lassen.

Dagegen verzichtet er auf den Bezug des im Art. 2 der vorerwähnten Uebereinkunft vom 24. Christmonat 1849

vorbehaltenen Brükengeldes für die Nydekbrüke in Bern, welches vom 1. Hornung 1853 an nicht mehr erhoben und gedachte Nydekbrüke der freien Zirkulation übergeben werden soll.

Art. 3. Als Auslösung für die im Art. 1 bezeichneten Gebühren bezahlt der Bund dem Kanton Bern, nach Anleitung des Gesezes über Auskauf der Zölle, die Summe von Fr. 175,000 alter Währung, neue Währung Fr. 253,505, und erhöht dieselbe nach erfolgter Aufhebung des im Art. 2 vorgesehenen Nydekbrükenzolles auf Fr. 275,000, schreibe zweimal hundert fünf und siebenzig tausend Schweizerfranken n. W., welche er sich verpflichtet, auf unbeschränkte Zeit hin, alljährlich in vier Jahresterminen, in groben Silbersorten auszubezahlen.

Die Bezahlung obiger Summe kann in den durch Art. 35 der Bundesverfassung bezeichneten Fällen eingestellt werden.

Art. 4. Für gegenwärtige Uebereinkunft wird die Genehmigung des Bundesrathes und der zustehenden Behörde des Kantons Bern, so wie die Ratifikation der Bundesversammlung vorbehalten.

Also geschehen in Bern den 12. Weinmonat 1852.

Sign. Fueter, Finanzdirektor, als Delegirter des Kantons Bern.	Sign. Achilles Bischoff, als Delegirter des Bundesrathes.

Der Große Rath des Kantons Bern ertheilt obenstehendem Vertrage mit dem schweizerischen Bundesrathe seine Genehmigung unter den Vorbehälten jedoch, daß

1) im Falle eine Verständigung zwischen der Regierung des Kantons Bern und den Aktionärs des Nydekbrükenbauunternehmens nicht zu Stande käme, dieser

Vertrag als ungültig dahinfallen und der bisherige Zustand in allen Theilen unverändert bleiben solle;

2) die Inkrafttretung desselben auf den 1. März 1853 statt nach dem Vorschlage der Uebereinkunft auf 1. Hornung 1853 bestimmt werde.

Bern, den 11. Christmonat 1852.

Namens des Großen Rathes,
Der Präsident:
Sign. **Kurz.**

(L. S.) Der Staatsschreiber:
Sign. **M. v. Stürler.**

Der Regierungsrath des Kantons Bern, in Betracht, daß sämmtliche Aktionärs des Nydekbrükenbauunternehmens zu dem ihnen vorgelegten Vertrage, behufs Auslösung des Nydekbrükenzolles ihren Beitritt erklärt haben, und gestüzt auf die von Seite des Großen Rathes unterm 11. Christmonat 1852 ausgesprochenen eventuellen Sanktion ertheilt hiermit vorstehender Uebereinkunft seine definitive und unbedingte Genehmigung und erklärt die Inkrafttretung derselben auf 1. März 1853.

Bern, den 10. Hornung 1853.

Namens des Regierungsrathes,
Der Vizepräsident:
Sign. **L. Fischer.**

(L. S.) Der Rathsschreiber:
Sign. **L. Kurz.**

Es erklärt nun der schweizerische Bundesrath, in Folge und kraft der hievor ihrem ganzen Inhalt nach aufgeführten Weisung und Vollmacht der schweizerischen Bundesversammlung die vorstehende Uebereinkunft als vom

Bunde genehmiget und in Kraft erwachsen, und zwar in der von der Bundesversammlung ausdrüklich festgesezten Weise, daß durch die gewählte Form die rechtliche Stellung des Bundes wie der Kantone, wie diese im Sinne und Geiste der Bundesverfassung liege, in keiner Weise verändert werde.

Diese Ratifikationserklärung wird doppelt ausgefertigt und das eine Exemplar in das eidgenössische Archiv niedergelegt, das andere dem Kanton Bern zu seinem Behelf zugestellt.

Gegeben in Bern, den 14. Hornung 1853.

Im Namen des schweizerischen Bundesrathes,
Der Bundespräsident:
Naeff.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Schieß.

Bundesgesez,

betreffend

Abänderung der Tafel 18 des Bundesgesezes vom 8. Mai 1850 über die eidgenössische Militärorganisation, hinsichtlich der Besoldung des Personellen der Ambülancen.

(Vom 2. Hornung 1853.)

Die Bundesversammlung der schweizerischen Eidgenossenschaft,

in Betracht der Zwekmäßigkeit, die Besoldung der Ambülancenärzte derjenigen der übrigen Beamten des eidgenössischen Gesundheitsstabes gleichzustellen;

nach Einsicht des Vorschlages des Bundesrathes,

beschließt:

Art. 1. Die Tafel Art. 18 des Bundesgesezes über die eidgenössische Militärorganisation vom 8. Mai 1850, so wie auch des Bundesbeschlusses, betreffend die Umwandlung der Ansäze für Besoldung und Vergütung u. s. w. vom 23. Christmonat 1851 wird abgeändert, wie folgt:

Tafel 18.

Besoldungsetat des Personellen der Ambülancen.

Stellen.	Sold. Fr.	Rp.	Mundportionen.	Fouragerationen.
Ambülancenarzt I. Klasse mit Hauptmannsrang . . .	8.	—	2	1*)
Ambülancenarzt II. Klasse mit Oberlieutenantsrang . .	5.	80	2	
Ambülancenarzt III. Klasse mit Unterlieutenantsrang .	5.	10	2	

Art. 2. Gegenwärtiges Gesez tritt sofort in Kraft. Der Bundesrath ist mit der dießfälligen Vollziehung beauftragt.

Also beschlossen vom schweizerischen Ständerathe,
Bern, den 15. Jänner 1853.

Im Namen desselben,
Der Präsident:
F. Briatte.
Der Protokollführer:
J. Kern-Germann.

Also beschlossen vom schweizerischen Nationalrathe,
Bern den 2. Hornung 1853.

Im Namen desselben,
Der Präsident:
Hungerbühler.
Der Protokollführer:
Schieß.

*) Sofern er bei den Truppenkorps angestellt ist oder denselben in Aufträgen folgen muß.

Der schweizerische Bundesrath
beschließt:

Das vorstehende Bundesgesez, betreffend Abänderung der Tafel 18 des Bundesgesezes vom 8. Mai 1850 über die eidgenössische Militärorganisation, hinsichtlich der Besoldung des Personellen der Ambülancen, ist den sämmtlichen Kantonsregierungen zur üblichen Bekanntmachung mitzutheilen und in die amtliche Sammlung der Eidgenossenschaft aufzunehmen.

Bern, den 9. Hornung 1853.

Im Namen des schweizerischen Bundesrathes,
Der Bundespräsident:
Naeff.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Schieß.

Bundesbeschluß,

betreffend

Bewilligung eines Kredites von Fr. 4000 für das eidgenössische Archiv.

(Vom 2. Hornung 1853.)

Die Bundesversammlung der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht einer Botschaft des schweizerischen Bundesrathes vom 21. Jänner 1853,

beschließt:

Es ist dem schweizerischen Bundesrathe ein Kredit von Fr. 4000 für das Jahr 1853 zur Beiziehung außerordentlicher Aushilfe behufs Ordnung der Periode vom Jahre 1798 bis 1803 im eidgenössischen Archive bewilligt.

Also beschlossen vom schweizerischen Ständerathe,
Bern, den 28. Jänner 1853.

Im Namen desselben,
Der Präsident:
F. Briatte.
Der Protokollführer:
J. Kern-Germann.

Also beschlossen vom schweizerischen Nationalrathe,
Bern, den 2. Hornung 1853.

Im Namen desselben,
Der Präsident:
Hungerbühler.
Der Protokollführer:
Schieß.

Bundesbeschluß,

betreffend

die Kreditbewilligung von Fr. 60,000 zur Ausbildung von Stabsoffizieren rc.

(Vom 3. Hornung 1853.)

Die Bundesversammlung der schweizerischen Eidgenossenschaft,

in Betrachtung, daß der Art. 73, Lemma 2 des Gesezes über die Militärorganisation vom 8. Mai 1850 bestimmt vorschreibt, der Bund habe für die weitere militärische Ausbildung der Kommandanten, Majore und Aidemajore der Infanterie und der Hauptleute der Kavallerie und Scharfschüzen, mit Zuziehung von Kadresmannschaft, zu sorgen;

in Erwägung, daß die Nothwendigkeit eines solchen Unterrichts allseitig gefühlt und als dringend anerkannt wird;

in Erwägung, daß nach der Botschaft des Bundesrathes vom 24. vorigen Monats, betreffend die Vollziehung des Art. 73 der Militärorganisation, der dermalige Finanzzustand des Bundes gestattet, die erforderliche Summe auszugeben;

die Art und Weise der Vollziehung dem Bundesrathe überlassend und ohne derzeit bleibende Vorschriften über dieselben vorzulegen,

beschließt:

Zur Vollziehung des zweiten Theils des Art. 73 der Militärorganisation, betreffend die weitere militärische Ausbildung der Stabsoffiziere und Aidemajore der Infanterie, so wie der Kompagniekommandanten der Kavallerie und Scharfschüzen, mit Zuziehung von Kadresmannschaft, wird dem Bundesrathe für das Jahr 1853 ein Kredit bis auf die Summe von Fr. 60,000 bewilligt.

Also beschlossen vom schweizerischen Ständerathe,
Bern, den 3. Hornung 1853.

Im Namen desselben,
Der Präsident:
F. Briatte.
Der Protokollführer:
J. Kern-Germann.

Also beschlossen vom schweizerischen Nationalrathe,
Bern, den 3. Hornung 1853.

Im Namen desselben,
Der Präsident:
Hungerbühler.
Der Protokollführer:
Schieß.

Beschluß

des

schweizerischen Bundesrathes, betreffend das Gesez über die Militärorganisation des Kantons Zug.

(Vom 14. Hornung 1853.)

Der schweizerische Bundesrath,

nach genauer Prüfung des aus 201 Paragraphen bestehenden, vom 12. Wintermonat 1852 datirten Gesezes über die Militärorganisation des Kantons Zug, unter Vorbehalt,

a. daß die Ausnahme im §. 41, Litt. a mit dem Art. 3, Litt. g des Bundesgesezes über Enthebung von der Wehrpflicht, vom 19. Heumonat 1850, in Einklang gebracht und nur diejenigen Geistlichen von der Wehrpflicht ausgenommen werden, die nicht zum Dienst als Feldgeistliche berufen sind;

b. daß auch der §. 147 mit Art. 69, Lemma 3 der eidgenössischen Militärorganisation in Uebereinstimmung gebracht werde;

auf den Bericht des schweizerischen Militärdepartements,

anerkennt:

Daß dieses Gesez im Uebrigen nichts enthält, was der eidgenössischen Militärorganisation vom 8. Mai 1850 und

vorbehaltenen Brükengeldes für die Nydekbrüke in Bern, welches vom 1. Hornung 1853 an nicht mehr erhoben und gedachte Nydekbrüke der freien Zirkulation übergeben werden soll.

Art. 3. Als Auslösung für die im Art. 1 bezeichneten Gebühren bezahlt der Bund dem Kanton Bern, nach Anleitung des Gesezes über Auskauf der Zölle, die Summe von Fr. 175,000 alter Währung, neue Währung Fr. 253,505, und erhöht dieselbe nach erfolgter Aufhebung des im Art. 2 vorgesehenen Nydekbrükenzolles auf Fr. 275,000, schreibe zweimal hundert fünf und siebenzig tausend Schweizerfranken n. W., welche er sich verpflichtet, auf unbeschränkte Zeit hin, alljährlich in vier Jahresterminen, in groben Silbersorten auszubezahlen.

Die Bezahlung obiger Summe kann in den durch Art. 35 der Bundesverfassung bezeichneten Fällen eingestellt werden.

Art. 4. Für gegenwärtige Uebereinkunft wird die Genehmigung des Bundesrathes und der zustehenden Behörde des Kantons Bern, so wie die Ratifikation der Bundesversammlung vorbehalten.

Also geschehen in Bern den 12. Weinmonat 1852.

Sign. Fueter, Finanzdirektor, als Delegirter des Kantons Bern.	Sign. Achilles Bischoff, als Delegirter des Bundesrathes.

Der Große Rath des Kantons Bern ertheilt obenstehendem Vertrage mit dem schweizerischen Bundesrathe seine Genehmigung unter den Vorbehälten jedoch, daß

1) im Falle eine Verständigung zwischen der Regierung des Kantons Bern und den Aktionärs des Nydekbrükenbauunternehmens nicht zu Stande käme, dieser

Vertrag als ungültig dahinfallen und der bisherige Zustand in allen Theilen unverändert bleiben solle;

2) die Inkrafttretung desselben auf den 1. März 1853 statt nach dem Vorschlage der Uebereinkunft auf 1. Hornung 1853 bestimmt werde.

Bern, den 11. Christmonat 1852.

Namens des Großen Rathes,
Der Präsident:
Sign. **Kurz.**

(L. S.) Der Staatsschreiber:
Sign. **M. v. Stürler.**

Der Regierungsrath des Kantons Bern, in Betracht, daß sämmtliche Aktionärs des Nydekbrükenbauunternehmens zu dem ihnen vorgelegten Vertrage, behufs Auslösung des Nydekbrükenzolles ihren Beitritt erklärt haben, und gestüzt auf die von Seite des Großen Rathes unterm 11. Christmonat 1852 ausgesprochenen eventuellen Sanktion ertheilt hiermit vorstehender Uebereinkunft seine definitive und unbedingte Genehmigung und erklärt die Inkrafttretung derselben auf 1. März 1853.

Bern, den 10. Hornung 1853.

Namens des Regierungsrathes,
Der Vizepräsident:
Sign. **L. Fischer.**

(L. S.) Der Rathsschreiber:
Sign. **L. Kurz.**

Es erklärt nun der schweizerische Bundesrath, in Folge und kraft der hievor ihrem ganzen Inhalt nach aufgeführten Weisung und Vollmacht der schweizerischen Bundesversammlung die vorstehende Uebereinkunft als vom

Bunde genehmiget und in Kraft erwachsen, und zwar in der von der Bundesversammlung ausdrüklich festgesezten Weise, daß durch die gewählte Form die rechtliche Stellung des Bundes wie der Kantone, wie diese im Sinne und Geiste der Bundesverfassung liege, in keiner Weise verändert werde.

Diese Ratifikationserklärung wird doppelt ausgefertigt und das eine Exemplar in das eidgenössische Archiv niedergelegt, das andere dem Kanton Bern zu seinem Behelf zugestellt.

Gegeben in Bern, den 14. Hornung 1853.

Im Namen des schweizerischen Bundesrathes,
Der Bundespräsident:
Naeff.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Schieß.

Bundesgesez,

betreffend

Abänderung der Tafel 18 des Bundesgesezes vom 8. Mai 1850 über die eidgenössische Militärorganisation, hinsichtlich der Besoldung des Personellen der Ambülancen.

(Vom 2. Hornung 1853.)

Die Bundesversammlung der schweizerischen Eidgenossenschaft,

in Betracht der Zwekmäßigkeit, die Besoldung der Ambülancenärzte derjenigen der übrigen Beamten des eidgenössischen Gesundheitsstabes gleichzustellen;

nach Einsicht des Vorschlages des Bundesrathes,

beschließt:

Art. 1. Die Tafel Art. 18 des Bundesgesezes über die eidgenössische Militärorganisation vom 8. Mai 1850, so wie auch des Bundesbeschlusses, betreffend die Umwandlung der Ansäze für Besoldung und Vergütung u. s. w. vom 23. Christmonat 1851 wird abgeändert, wie folgt:

Tafel 18.

Besoldungsetat des Personellen der Ambülancen.

Stellen.	Sold. Fr.	Rp.	Mundportionen.	Fourageratione.
Ambülancenarzt I. Klasse mit Hauptmannsrang	8.	—	2	1 *)
Ambülancenarzt II. Klasse mit Oberlieutenantsrang . .	5.	80	2	
Ambülancenarzt III. Klasse mit Unterlieutenantsrang .	5.	10	2	

Art. 2. Gegenwärtiges Gesez tritt sofort in Kraft. Der Bundesrath ist mit der dießfälligen Vollziehung beauftragt.

Also beschlossen vom schweizerischen Ständerathe,
Bern, den 15. Jänner 1853.

Im Namen desselben,
Der Präsident:
F. Briatte.
Der Protokollführer:
J. Kern-Germann.

Also beschlossen vom schweizerischen Nationalrathe,
Bern den 2. Hornung 1853.

Im Namen desselben,
Der Präsident:
Hungerbühler.
Der Protokollführer:
Schieß.

---

*) Sofern er bei den Truppenkorps angestellt ist oder denselben in Aufträgen folgen muß.

Der schweizerische Bundesrath
beschließt:

Das vorstehende Bundesgesez, betreffend Abänderung der Tafel 18 des Bundesgesezes vom 8. Mai 1850 über die eidgenössische Militärorganisation, hinsichtlich der Besoldung des Personellen der Ambülancen, ist den sämmtlichen Kantonsregierungen zur üblichen Bekanntmachung mitzutheilen und in die amtliche Sammlung der Eidgenossenschaft aufzunehmen.

Bern, den 9. Hornung 1853.

Im Namen des schweizerischen Bundesrathes,
Der Bundespräsident:
Naeff.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Schieß.

Bundesbeschluß,

betreffend

Bewilligung eines Kredites von Fr. 4000 für das eidgenössische Archiv.

(Vom 2. Hornung 1853.)

Die Bundesversammlung der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht einer Botschaft des schweizerischen Bundesrathes vom 21. Jänner 1853,

beschließt:

Es ist dem schweizerischen Bundesrathe ein Kredit von Fr. 4000 für das Jahr 1853 zur Beiziehung außerordentlicher Aushilfe behufs Ordnung der Periode vom Jahre 1798 bis 1803 im eidgenössischen Archive bewilligt.

Also beschlossen vom schweizerischen Ständerathe,
Bern, den 28. Jänner 1853.

Im Namen desselben,
Der Präsident:
F. Briatte.
Der Protokollführer:
J. Kern-Germann.

Also beschlossen vom schweizerischen Nationalrathe,
Bern, den 2. Hornung 1853.

Im Namen desselben,
Der Präsident:
Hungerbühler.
Der Protokollführer:
Schieß.

Bundesbeschluß,

betreffend

die Kreditbewilligung von Fr. 60,000 zur Ausbildung von Stabsoffizieren ꝛc.

(Vom 3. Hornung 1853.)

Die Bundesversammlung der schweizerischen Eidgenossenschaft,

in Betrachtung, daß der Art. 73, Lemma 2 des Gesezes über die Militärorganisation vom 8. Mai 1850 bestimmt vorschreibt, der Bund habe für die weitere militärische Ausbildung der Kommandanten, Majore und Aidemajore der Infanterie und der Hauptleute der Kavallerie und Scharfschüzen, mit Zuziehung von Kadresmannschaft, zu sorgen;

in Erwägung, daß die Nothwendigkeit eines solchen Unterrichts allseitig gefühlt und als dringend anerkannt wird;

in Erwägung, daß nach der Botschaft des Bundesrathes vom 24. vorigen Monats, betreffend die Vollziehung des Art. 73 der Militärorganisation, der dermalige Finanzzustand des Bundes gestattet, die erforderliche Summe auszugeben;

die Art und Weise der Vollziehung dem Bundesrathe überlassend und ohne derzeit bleibende Vorschriften über dieselben vorzulegen,

beschließt:

Zur Vollziehung des zweiten Theils des Art. 73 der Militärorganisation, betreffend die weitere militärische Ausbildung der Stabsoffiziere und Aidemajore der Infanterie, so wie der Kompagniekommandanten der Kavallerie und Scharfschüzen, mit Zuziehung von Kadresmannschaft, wird dem Bundesrathe für das Jahr 1853 ein Kredit bis auf die Summe von Fr. 60,000 bewilligt.

Also beschlossen vom schweizerischen Ständerathe,
Bern, den 3. Hornung 1853.

Im Namen desselben,
Der Präsident:
F. Briatte.
Der Protokollführer:
J. Kern-Germann.

Also beschlossen vom schweizerischen Nationalrathe,
Bern, den 3. Hornung 1853.

Im Namen desselben,
Der Präsident:
Hungerbühler.
Der Protokollführer:
Schieß.

Beschluß

des

schweizerischen Bundesrathes, betreffend das Gesez über die Militärorganisation des Kantons Zug.

(Vom 14. Hornung 1853.)

Der schweizerische Bundesrath,

nach genauer Prüfung des aus 201 Paragraphen bestehenden, vom 12. Wintermonat 1852 datirten Gesezes über die Militärorganisation des Kantons Zug, unter Vorbehalt,

a. daß die Ausnahme im §. 41, Litt. a mit dem Art. 3, Litt. g des Bundesgesezes über Enthebung von der Wehrpflicht, vom 19. Heumonat 1850, in Einklang gebracht und nur diejenigen Geistlichen von der Wehrpflicht ausgenommen werden, die nicht zum Dienst als Feldgeistliche berufen sind;

b. daß auch der §. 147 mit Art. 69, Lemma 3 der eidgenössischen Militärorganisation in Uebereinstimmung gebracht werde;

auf den Bericht des schweizerischen Militärdepartements,

anerkennt:

Daß dieses Gesez im Uebrigen nichts enthält, was der eidgenössischen Militärorganisation vom 8. Mai 1850 und

den dem Kanton Zug obliegenden bundesgemäßen Verpflichtungen entgegen ist; weßnahen dasselbe sofort in Vollziehung gesezt werden kann.

Bern, den 14. Hornung 1853.

Im Namen des schweizerischen Bundesrathes,
Der Bundespräsident:
Naeff.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Schieß.

Verordnung,

betreffend

die Legirung, die Untersuchung und Erprobung der Geschüzröhren im Allgemeinen, so wie die Maße der Haubizen.

(Vom 4. März 1853.)

Der Bundesrath der schweizerischen Eidgenossenschaft,

in Ausführung des Art. 45, Lemma 3, 4 und 5 des Gesezes über die eidgenössische Militärorganisation vom 8. Mai 1850;

auf den Antrag des schweizerischen Militärdepartements,

beschließt:

Art. 1. Als Material zu Geschüzröhren ist ausschließlich eine Legirung von Kupfer und Zinn zu verwenden, und zwar im Verhältniß von 9½ Gewichtstheilen Zinn, in 100 Gewichtstheilen Geschüzmetall (Bronze), wobei ein Theil Zinn mehr oder weniger gestattet ist, mit Inbegriff jedoch der darin enthaltenen fremden Metalle. Beide Metalle sollen möglichst rein sein und dürfen namentlich höchstens mit einem halben Prozent Blei, drei Viertel bis

ein Prozent Zink, einem Viertel Prozent Eisen und einem Zehntel Prozent Antimonium, Arsenik und Schwefel verunreinigt sein.

Art. 2. Die Maße der Haubizen werden festgesezt, wie folgt:

	24℔-Haubize				12℔-Haubize			
	I.	II.	III.	IV.	I.	II.	III.	IV.
Durchmesser oder Kaliber des Fluges	—	5	5	4	—	4	4	1
Durchmesser der Granate (des größern Kaliberrings)	—	5	4	5	—	4	3	2,5
Durchmesser der Kammer	—	4	—	3	—	2	9	—
Länge der Haubize vom hintern Ende des Bodenstüks bis an die Mündung	6	2	7	—	5	—	5	5
Länge des Fluges mit dem Granatlager	5	4	5	—	4	3	2	5
Länge der Kammer	—	4	8	5	—	4	4	—
Länge des Granatlagers	—	4	—	5	—	3	4	—
Länge der Traube bis zum Bodenstük	—	5	9	3	—	4	7	1
Länge des Bodenstüks	—	8	5	—	—	6	9	—
Länge des Zapfenstüks	2	5	2	—	2	—	—	—
Länge des Kopfstüks	2	9	—	—	2	3	6	5
Länge des Kopfs bis mitten in das Halsreifchen	—	8	2	—	—	6	5	—
Metalldike des Bodens	—	3	3	5	—	2	9	—
" des Bodenstüks	—	2	7	2	—	2	5	5
" hinten am Zapfenstük	—	2	8	1	—	2	1	6
" vorn am Zapfenstük	—	2	3	5	—	1	7	6
" hinten am Kopfstük	—	2	—	4	—	1	6	2
" vorn am Kopfstük (an der Mündung)	—	1	3	9	—	1	—	9,5
Durchmesser der Traube	—	3	8	4	—	3	—	6
Durchmesser des Traubenhalses	—	2	4	—	—	1	9	—
Länge der Traube vom hintern Ende bis an das Leistchen	—	4	4	8	—	3	5	6

	24℔-Haubize.				12℔-Haubize.			
	I	II.	III	IV.	I	II.	III.	IV.
Breite des Leistchens . . .	—	—	1	6	—	—	1	3
Dessen Durchmesser	—	3	8	4	—	3	—	6
Breite des Anlaufs am Boden	—	1	2	9	—	1	—	2
Konstruktion der Traube.	ab	1	4	4	—	1	1	5
Durch b und d ziehe man Perpendikularlinien; trage auf dieselben die Maße bg, bi, dk, dl, dm; ziehe aus c durch die Punkte g die Linien ch von unbestimmter Länge; ferner aus c als Mittelpunkt mit ca als Halbmesser den Bogen hah, und aus gg mit gh gleich gi die Bogen hi von unbestimmter Größe und verbinde dieselben mit k und m durch Bogen, deren Mittelpunkte l und m sind.	ac	2	4	—	—	1	9	1
	ad	3	2	—	—	2	5	4
	de	1	2	8	—	1	—	2
	bg	—	7	2	—	—	5	7
	bi	1	9	2	—	1	5	3
	dk	1	2	—	—	—	9	5
	dl	2	5	—	—	1	9	8
	dm	2	7	—	—	2	1	4
Entfernung der Achse der Tragzapfen vom hintern Ende des Bodenstüks	2	8	7	5	2	3	3	—
Diese Achse liegt unter der Achse der Seele	—	—	5	3	—	—	4	2
Durchmesser und Länge der Tragzapfen	—	3	8	7	—	3	—	8
Die Zapfenschilder auf der Achse der Tragzapfen senkrecht stehend, sind von der Achse der Seele entfernt	—	5	2	8	—	4	1	4,5
Durchmesser der Zapfenschilder	—	5	8	—	—	4	6	—
Die Friesen.								
Breite der Bodenplatte oder des hintersten höchsten Frieses (ihre Fläche auf den Kopfwulst gerichtet)	—	1	3	—	—	1	—	2
Ihre Höhe über dem Bodenstük	—	1	—	2,5	—	—	5'	—

	24 ℔-Haubize				12 ℔-Haubize			
	I.	II.	III.	IV.	I.	II.	III.	IV.
Tiefe des Einstrichs auf der Bodenplatte und dem Rundstab	—	—	—	5	—	—	—	3
Derselbe, unten scharf zulaufend, ist oben breit . . .	—	—	1	—	—	—	—	6
Breite oder Durchmesser des Rundstabes	—	—	5	—	—	—	3	6
Seine Höhe über dem Bodenstük	—	—	9	7,5	—	—	4	6
Breite des Leistchens . . .	—	—	2	—	—	—	1	8
Seine Höhe über dem Bodenstük, zugleich Halbmesser des Ablaufs	—	—	7	2,5	—	—	2	8
Um der Haubize eine höhere Richtung geben zu können, werden die Friesen des Bodenstüks unten an derselben weggeschnitten und zwar nach einem Bogen, dessen Halbmesser	—	7	—	—	—	7	—	—
Halbmesser des Anlaufes vorn am Bodenstüke	—	3	3	—	—	2	—	—
Halbmesser des Ablaufs hinten am Kopfstük	—	—	3	1	—	—	1	4
Breite des Halsbandes (parallel mit dem Kopfstük) .	—	—	8	—	—	—	6	4
Seine Höhe über dem Kopfstük	—	—	—	8	—	—	—	6
Durchmesser des Halsreifchens	—	—	4	8	—	—	3	8
Breite der Hohlkehle an der Mündung	—	—	4	—	—	—	3	—
Deren Halbmesser	—	—	4	—	—	—	3	—
Breite des Kopfleistchens, parallel mit der Bohrung . .	—	—	1	6	—	—	1	3
Sein Abstand von der Bohrung	—	1	7	9	—	1	3	9,5
Halbmesser des Kopfwulstes .	—	—	6	6	—	—	4	6,5
Seine Höhe über der Seele .	—	2	4	5	—	1	8	6
Halbmesser des Bogens hinter dem Wulst	2	5	—	—	2	1	6	—

	24℔-Haub ꝛc.				12℔-Haubize.			
	I.	II.	III.	IV.	I.	II.	III	IV
Entfernung der Mitte des Zündlochs vom hintern Ende des Bodenstüks	—	4	—	7	—	3	4	6
Die Achse des Zündlochs steht senkrecht auf der Achse der Bohrung, Entfernung derselben inwendig vom Boden	—	—	7	2	—	—	5	6
Durchmesser des Zündlochs .	—	—	1	8	—	—	1	8
Halbmesser der Abrundung des Bodens gegen die Kammer	—	—	6	3	—	—	4	8
Halbmesser der Abrundung der Kammer gegen das Granatlager	—	2	—	1,5	—	1	4	5
Halbmesser der Abrundung des Granatlagers gegen den Flug	—	2	7	7	—	2	2	0,5
Breite der Fläche an der Mündung (im halben rechten Winkel gegen den Flug) . .	—	—	1	—	—	—	1	-
Entfernung der Mitte der Henkel vom hintern Ende des Bodenstüks	2	5	—	—	2	1	—	—
Die innern Seiten derselben stehen an den Schenkeln eines Winkels, dessen Scheitel sich im niedrigsten Punkt der Kammer befindet. Innere Länge der Henkel	—	4	—	—	—	3	5	—
Entfernung derselben hinten .	—	3	9	—	—	3	8	—
Dieselbe vorn	—	3	8	—	—	2	7	5
Der Durchschnitt derselben ist ein Vierek; jede Seite ist lang	—	1	3	—	—	1	—	2
Breite der Abstumpfung der Kanten	—	—	3	2	—	—	2	6
Halbmesser der Abrundung der innern Seiten	—		8	—	—	—	6	5
Innere Höhe	—	2	4	—	—	2	2	—
Halbmesser der Abrundung der obern Winkel	—	—	8	—	—	—	9	—

	24℔-Haubize.				12℔-Haubize.			
	I.	II.	III.	IV.	I.	II.	III.	IV.
Breite zugleich Halbmesser des Anlaufs	—	—	3	2	—	—	2	6
Höhe des Anlaufs	—	—	1	—	—	—	1	—
Durchmesser über die Bodenplatte	1	1.	5	2	—	9	—	—
Durchmesser über das Bodenstük	—	9	4	7	—	8	—	—
Durchmesser hinten am Zapfenstük	1	1	1	6	—	8	7	3
Durchmesser vorn am Zapfenstük	1	—	2	4	—	7	9	3
Durchmesser hinten am Kopfstük, dicht vor dem Anlauf .	—	9	6	2	—	7	6	5
Durchmesser desselben hinter dem Halsband	—	8	7	1	—	6	9	—
Durchmesser über den Kopfwulst	1	—	4	4	—	8	1	3
Durchmesser am Rand der Mündung	—	8	3	2	—	6	6	—
Weite zwischen den Zapfenschilden	1	—	5	6	—	8	2	9
Länge vom hintern Ende des Bodenstüks bis hinten an die Tragzapfen	2	6	8	1,5	2	1	7	6
Länge vom hintern Ende der Bodenplatte bis zum höchsten Punkt des Kopfwulstes . .	6	1	4	8	4	9	6	5
Visirwinkel (Minuten) . . .	—	—	30	—	—	—	30	—
Der Zündkern und das Korn der 24℔-Haubize sind die nämlichen wie für die 12℔-Kanone; diejenigen der 12℔-Haubize gleich wie für die 6℔-Kanone.								
Die Aufsäze sind die nämlichen wie für die 12℔- und 6℔-Kanone, nur beträgt ihre ganze Länge	1	—	—	—	—	7	—	—

	24Pf.-Haubize.				12Pf.-Haubize.			
	I.	II.	III.	IV.	I.	II.	III.	IV.
Die Aufschriften und die Maße der Schilder, Buchstaben und Zahlen sind die nämlichen, wie bei der 12- und 6Pf-Kanone. Die Aufschrift befindet sich auf dem Zapfenstük.								
Der hintere Rand des Schildes für den Kantonsnamen steht vom hintern Ende des Zapfenstüks ab .	—	1	—	—	—	1	—	—
Der vordere Rand des Nummernschildes ist hinter dem Halsband	—	2	—	—	—	2	-	—

Das Gewicht der Geschüzröhren wird auf der ebenen Fläche des rechten Tragzapfens und die Jahrzahl des Gusses auf der Fläche des linken Tragzapfens aufgezeichnet.

Art. 3. Jede neue Geschüzröhre soll vor ihrer Annahme nach Vorschrift untersucht und probirt werden.

Die vollständige Untersuchung und Erprobung neuer Geschüzröhren geschieht am zwekmäßigsten in drei verschiedenen Zeiträumen, welche jeweilen durch den Grad der vorgerükten Arbeit an denselben und durch den Zwek der Untersuchung bestimmt werden.

Die erste Untersuchung einer Geschüzröhre hat zum Zwek, sowohl die Richtigkeit aller äußern Maße, als auch die Beschaffenheit der Geschüzröhre in Hinsicht der Ausführung der Arbeit und des Gusses zu prüfen, so weit solches durch äußerliche Besichtigung derselben geschehen kann.

Alle bei diesen Untersuchungen zum Vorschein gekom-

menen Fehler oder Mängel, welche die gestatteten Gränzen überschreiten und nicht verbessert werden können, haben die Verwerfung der Geschüzröhre, somit auch die Beendigung der Untersuchung zur Folge.

Die Erprobung der Widerstandsfähigkeit der Geschüzröhren und der Zündkerne macht den zweiten Theil der Untersuchung aus.

Wenn bei diesen beiden Untersuchungen keine Gebrechen entdekt worden sind, welche die Verwerfung der Geschüzröhren verursachten, so wird nun dieselbe gänzlich vollendet und hierauf die lezten Untersuchungen in Betreff des Kalibers u. s. w., so wie der allfällig nothwendig gewordenen Ausbesserungen oder Nachhilfe angestellt.

Art. 4. Insbesondere wird über die Untersuchung und Erprobung festgesezt, was folgt:

	Größe der erlaubten Abweichung.	
	Mehr Striche.	Minder Striche.
1) Untersuchung der innern und äußern Maße und der Beschaffenheit der Geschüzröhren im Allgemeinen.		
Die Seele ist noch nicht auf den wahren Kaliber gebohrt, sondern darf bis 5IV. enger sein.		
Entfernung des höchsten Punktes des Kopfwulstes vom hintern Rand des Bodenstüks	10	10
Länge des Bodenstüks, des Zapfenstüks und des Kopfstüks	15	15
Entfernung der Tragzapfen vom hintern Ende des Bodenstüks	10	10
An der nämlichen Geschürzöhre muß		

	Größe der erlaubten Abweichung.	
	Mehr Striche.	Minder Striche.
diese Entfernung bei beiden Tragzapfen gleich sein.		
Durchmesser über die Bodenplatte und den Kopfwulst, beide auf gleiche Weise	2	2
Durchmesser über die übrigen Theile .	4	4
Entfernung zwischen den Zapfenschildern	—	2
Durchmesser der Tragzapfen	—	2
Durchmesser der Zapfenschilder . . .	3	3
Länge der Tragzapfen	4	4
Entfernung der Henkel von einander und vom hintern Ende des Bodenstüks	8	8
Dike derselben	4	4
Länge und Höhe derselben	15	15
Durchmesser des Zündlochs	1	—
Entfernung desselben von der Bodenplatte und inwendig vom Boden .	7	7
Die Tragzapfen sollen auf der nämlichen Achse stehen und mit der Achse der Seele einen rechten Winkel bilden. Es wird hiebei keine Abweichung gestattet.		
Abstand der Achse der Tragzapfen unter der Achse der Seele	3	3
Diese soll bei beiden Tragzapfen gleich sein.		
Die Zapfenschilder sollen auf den Tragzapfen senkrecht stehen und gleich weit von der Achse der Seele entfernt sein.		
Es werden auswendig und inwendig alle Gußfehler, Gruben, Gallen, Zinnfleken, poröse Stellen u. s. w., so wie die Fabrikationsfehler genau untersucht und aufgezeichnet. Aeußerlich dürfen sich keine Gruben vor-		

Größe der erlaubten Abweichung.	
Mehr Striche.	Minder Striche.

finden, welche tiefer sind als 20[IV]. Die in der Bohrung gefundenen Gußfehler sind nur dann wichtig, wenn sie, nachdem die Geschüzröhre auf den wahren Kaliber gebohrt sein wird, die hiernach angegebenen Bestimmungen überschreiten.

2) Erprobung der Geschüzröhren.

Jede Geschüzröhre ist durch 5 Schüsse zu erproben. Hierbei soll dieselbe bereits mit dem Zündkern und dem Aufsaz versehen sein.

Die Ladungen sind folgende:

Für die 12℔-Kanone . ℔ 4. Loth —
" " 6℔-Kanone . " 2. " 4
Für die lange 24℔-Haubize ℔ 3. Loth —
" " " 12℔-Haubize " 1. " 16

Die Geschoße werden genau kalibrirt und die Granaten durch Einfüllung von Sand auf das Gewicht von ℔ 22, Loth 17 für die 24℔- und auf ℔ 11, Loth 5 für die 12℔-Haubizen gebracht, mit Spiegeln versehen und ihre Brandlöcher mit hölzernen Zapfen verschlossen. Das Pulver muß von bester Qualität sein. Die Patronen dürfen nur flache Spiegel haben; auf die Kanonenpatronen wird ein Vorschlag von Heu oder Stroh und ein gleicher auf die Kugel gesezt; jeder erhält zwei Stöße mit dem Sezkolben. Die Schüsse geschehen wo möglich unter einem Winkel von 5 Graden.

Sollte man den Verdacht hegen, daß an irgend einer Stelle ein gefährlicher Gußfehler sich befinde, oder sollte der Zündkern sich gehoben haben oder sonst

loker geworden sein, so wird das Zündloch verstopft, die Geschüzröhre, nachdem sie gereinigt worden, mit Wasser gefüllt und dieses auf geeignete Weise stark gepreßt. Erscheinen einige Tropfen um den Zündkern, so muß der Gießer einen andern einschrauben, von dessen Festigkeit man sich von Neuem durch einen Probeschuß und die Wasserprobe versichert. Dringt das Wasser an irgend einer andern Stelle durch, so wird die Geschüzröhre als ganz untauglich verworfen.

Hat die Geschüzröhre diese Probe gut bestanden und ist dadurch die Bohrung nicht zu sehr erweitert worden, was durch eine vorläufige Untersuchung zu ermitteln ist, so wird hierauf die Geschüzröhre auf den wahren Kaliber gebohrt und die übrigen Theile vollendet.

3) Untersuchung der fertigen Geschüzröhren.

Die Geschüzröhre wird nun nochmals in- und auswendig auf's Genaueste untersucht, so wie auch diejenigen Maße, welche in Folge der ersten Untersuchung zu berichtigen waren.

Es dürfen sich in der Bohrung vom Boden bis zum Kopfstük und in der Kammer gar keine Gruben, starke Bohrringe oder andere Mängel befinden; im Kopfstük werden keine solchen geduldet, welche tiefer als 11^IV. sind. Ferner wird die Geschüzröhre verworfen, wenn viele und scharf abgegränzte Zinnfleken auf eine schlechte Legirung

Größe der erlaubten Abweichung.	
Mehr Striche.	Minder Striche.

	Größe der erlaubten Abweichung.	
	Mehr Striche.	Minder Striche.
des Metalls schließen lassen, und namentlich wenn durch die Schußprobe irgend eine Trennung der Ränder entstehen sollte, oder wenn poröse oder schwammige Stellen oder Gruppen von Grübchen in der Bohrung sich vorfinden.		
Durchmesser der Seele	2	—
Bei der nämlichen Geschüzröhre soll der Unterschied des Kalibers an verschiedenen Stellen der Bohrung nicht mehr als $1^1/_3$ IV. betragen.		
Bei den Kanonen soll sich keine Spur eines Kugellagers oder von Furchen vorfinden; bei den Haubizen darf dasselbe höchstens $1^1/_2$ IV. betragen.		
Durchmesser der Kammer bei Haubizen	2	2
Das Zündloch soll ebenfalls ganz rein und ohne Höhlungen, Reste oder Furchen sein.		
Länge der Seele, bei den Haubizen die Länge des Fluges und der Kammer	10	10
Länge der Geschüzröhre mit und ohne Traube	20	20
Durchmesser der Traube und des Traubenhalses	4	4
Endlich wird noch die Lage des Einstrichs auf der Bodenplatte, diejenige des Aufsazes und des Korns untersucht, welche genau in einer durch die Achse der horizontal gelegten Geschüzröhre gehenden Verticalebene sich befinden sollen.		
Durchmesser der Aufsazstange	2	2

Art. 5. Mit dem Erlaß dieser Verordnung wird der zweite Theil der Ordonnanz über Geschüzröhren, vom 28. Heumonat 1843, aufgehoben.

Dieselbe tritt sofort in Kraft und soll durch Mittheilung an die Kantone und die Aufnahme in die offizielle Sammlung bekannt gemacht werden.

Bern, den 4. März 1853.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:
Naeff.
Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Schieß.

Beschluß

des

schweizerischen Bundesrathes, betreffend die neue Numerirung der taktischen Einheiten des schweizerischen Bundesheeres.

(Vom 4. März 1853).

Der Bundesrath der schweizerischen Eidgenossenschaft,

in Erwägung, daß es in Folge der revidirten Militärorganisation vom 8. Mai 1850 und des Gesezes über die Beiträge der Kantone und der Eidgenossenschaft an Mannschaft, Pferden und Kriegsmaterial zum schweizerischen Bundesheer, vom 27. August 1851, nothwendig geworden ist, die Numerirung der verschiedenen Korps zu revidiren;

auf den Vortrag des schweizerischen Militärdepartements,

beschließt:

1. Den taktischen Einheiten der verschiedenen Waffengattungen werden folgende Nummern beigelegt:

I. Genie.

a. Sappeurskompagnien.

№	Auszug.
1.	Eine Kompagnie von Waadt.
2.	" " " Zürich.
3.	" " " Aargau.
4.	" " " Bern.
5.	" " " Bern.
6.	" " " Tessin.
	Reserve.
7.	Eine Kompagnie von Zürich.
8.	" " " Bern.
9.	" " " Bern.
10.	" " " Aargau.
11.	" " " Tessin.
12.	" " " Waadt.

b. Pontonnierskompagnien.

№	Auszug.
1.	Eine Kompagnie von Zürich.
2.	" " " Aargau.
3.	" " " Bern.
	Reserve.
4.	Eine Kompagnie von Zürich.
5.	" " " Bern.
6.	" " " Aargau.

II. Artillerie.

№	Auszug.
1.	Eine 24Ü-Haubizbatterie von Zürich.
2.	" " " Bern.
3.	" " " Aargau.

№	Auszug.
4.	Eine 12℔-Kanonenbatterie von Zürich.
5.	" " " Bern.
6.	" " " Bern.
7.	Eine 12℔-Kanonenbatterie von Baselstadttheil.
8.	" " " St. Gallen.
9.	" " " Waadt.
10.	" 6℔-Batterie von Zürich.
11.	" " " Bern.
12.	" " " Luzern.
13.	" " " Freiburg.
14.	" " " Solothurn.
15.	" " " Basel-Landschaft.
16.	" " " Appenzell A.-R.
17.	" " " St. Gallen.
18.	" " " Aargau.
19.	" " " Aargau.
20.	" " " Thurgau.
21.	" " " Tessin.
22.	" " " Waadt.
23.	" " " Waadt.
24.	" " " Neuenburg.
25.	" " " Genf.
26.	" Gebirgsbatterie von Graubünden.
27.	" " " Wallis.
28.	" Raketenbatterie von Zürich.
29.	" " " Bern.
30.	" " " Aargau.
31.	" " " Genf.
32.	" Positionskompagnie von Zürich.
33.	" " " Bern.
34.	" " " Waadt.
35.	" Parkkompagnie von Zürich.

№	Auszug.		
36.	Eine Parkkompagnie	von	Bern.
37.	" "	"	Luzern.
38.	" "	"	St. Gallen.
39.	" "	"	Aargau.
40.	" "	"	Waadt.

Reserve.

41.	Eine 8℔-Batterie	von	Zürich.
42.	" "	"	Luzern.
43.	" 6℔-Batterie	"	Zürich.
44.	" "	"	Bern.
45.	" "	"	Bern.
46.	" "	"	Bern.
47.	" "	"	Solothurn.
48.	" "	"	St. Gallen.
49.	" "	"	Aargau.
50.	" "	"	Waadt.
51.	" "	"	Waadt.
52.	" "	"	Neuenburg.
53.	" "	"	Genf.
54.	" Gebirgsbatterie	von	Graubünden.
55.	" "	"	Wallis.
56.	" Raketenbatterie	"	Zürich.
57.	" "	"	Bern.
58.	" "	"	Aargau.
59.	" "	"	Genf.
60.	" Positionskompagnie	von	Zürich.
61.	" "	"	Bern.
62.	" "	"	Freiburg.
63.	" "	"	Basel-Stadt.
64.	" "	"	Basel-Land.
65.	" "	"	Appenzell A.-R.

№	Reserve.			
66.	Eine Positionskompagnie		von	Aargau.
67.	"	"	"	Thurgau.
68.	"	"	"	Tessin.
69.	"	"	"	Waadt.
70.	"	Parkkompagnie	von	Zürich.
71.	"	"	"	Bern.
72.	"	"	"	Luzern.
73.	"	"	"	St. Gallen.
74.	"	"	"	Aargau.
75.	"	"	"	Waadt.

III. Kavallerie.

a. Dragonerkompagnien.

№	Auszug.			
1.	Eine	Kompagnie	von	Schaffhausen.
2.	"	"	"	Bern.
3.	"	"	"	Zürich.
4.	"	"	"	St. Gallen.
5.	"	"	"	Freiburg.
6.	"	"	"	Freiburg.
7.	"	"	"	Waadt.
8.	"	"	"	Solothurn.
9.	"	"	"	St. Gallen.
10.	"	"	"	Bern.
11.	"	"	"	Bern.
12.	"	"	"	Zürich.
13.	"	"	"	Bern.
14.	"	"	"	Thurgau.
15.	"	"	"	Waadt.
16.	"	"	"	Aargau.
17.	"	"	"	Waadt.
18.	"	"	"	Aargau.

№	Auszug.
19.	Eine Kompagnie von Zürich.
20.	" " " Luzern.
21.	" " " Bern.
22.	" " " Bern.

Reserve.

23.	Eine Kompagnie von Zürich.
24.	" " " " Bern.
25.	" " " " Bern.
26.	" " " " Bern.
27.	" " " " Luzern.
28.	" " " " Freiburg.
29.	" " " " Solothurn.
30.	" " " " Schaffhausen.
31.	" " " " St. Gallen.
32.	" " " " Aargau.
33.	" " " " Thurgau.
34.	" " " " Waadt.
35.	" " " " Waadt.

b. Guidenkompagnien.

Auszug.

1.	Eine Kompagnie von Bern.
2.	" " " Schwyz.
3.	" " " Basel-Stadt.
4.	" " " Basel-Landschaft.
5.	" " " Graubünden.
6.	" " " Neuenburg.
7.	" " " Genf.
8.	" halbe Kompagnie von Tessin.

№	Reserve.				
9.	Eine	halbe	Kompagnie	von	Bern.
10.	"	"	"	"	Schwyz.
11.	"	"	"	"	Basel-Stadt.
12.	"	"	"	"	Basel-Landschaft.
13.	"	"	"	"	Graubünden.
14.	"	"	"	"	Tessin.
15.	"	"	"	"	Neuenburg.
16.	"	"	"	"	Genf.

IV. Scharfschüzen.

№	Auszug.			
1.	Eine	Kompagnie	von	Bern.
2.	"	"	"	Zürich.
3.	"	"	"	Waadt.
4.	"	"	"	Bern.
5.	"	"	"	Thurgau.
6.	"	"	"	Uri.
7.	"	"	"	Wallis.
8.	"	"	"	Waadt.
9.	"	"	"	Bern.
10.	"	"	"	Waadt.
11.	"	"	"	Unterwalden nid dem Wald.
12.	"	"	"	Glarus.
13.	"	"	"	Freiburg.
14.	"	"	"	Neuenburg.
15.	"	"	"	Aargau.
16.	"	"	"	Graubünden.
17.	"	"	"	Neuenburg.
18.	"	"	"	Appenzell Außer-Rhoden.
19.	"	"	"	Basel-Landschaft.
20.	"	"	"	Appenzell Außer-Rhoden.
21.	"	"	"	Zürich.

№	Auszug.			
22.	Eine	Kompagnie	von	Schwyz.
23.	"	"	"	Zürich.
24.	"	"	"	Unterwalden ob dem Wald.
25.	"	"	"	Freiburg.
26.	"	"	"	Thurgau.
27.	"	"	"	Bern.
28.	"	"	"	Zug.
29.	"	"	"	Bern.
30.	"	"	"	Waadt.
31.	"	"	"	St. Gallen.
32.	"	"	"	Wallis.
33.	"	"	"	Bern.
34.	"	"	"	Luzern.
35.	"	"	"	Zürich.
36.	"	"	"	Graubünden.
37.	"	"	"	St. Gallen.
38.	"	"	"	Aargau.
39.	"	"	"	Luzern.
40.	"	"	"	Aargau.
41.	"	"	"	Glarus.
42.	"	"	"	Schwyz.
43.	"	"	"	Luzern.
44.	"	"	"	Tessin.
45.	"	"	"	Tessin.

Reserve.

46.	Eine	Kompagnie,	von	100	Mann,	von	Zürich.
47.	"	"	"	"	"	"	Zürich.
48.	"	"	"	"	"	"	Bern.
49.	"	"	"	"	"	"	Bern.
50.	"	"	"	"	"	"	Bern.
51.	"	"	"	"	"	"	Schwyz.

№	Reserve.						
52.	Eine Kompagnie,	von	100	Mann,	von		Glarus.
53.	"	"	"	"	"	"	Freiburg.
54.	"	"	"	"	"	"	Appenzell A.-R.
55.	"	"	"	"	"	"	St. Gallen.
56.	"	"	"	"	"	"	Graubünden.
57.	"	"	"	"	"	"	Aargau.
58.	"	"	"	"	"	"	Aargau.
59.	"	"	"	"	"	"	Thurgau.
60.	"	"	"	"	"	"	Tessin.
61.	"	"	"	"	"	"	Waadt.
62.	"	"	"	"	"	"	Waadt.
63.	"	"	"	"	"	"	Wallis.
64.	"	"	"	"	"	"	Neuenburg.
65.	Eine Kompagnie,	von	70	Mann,	von		Luzern.
66.	"	"	"	"	"	"	Luzern.
67.	"	"	"	"	"	"	Uri.
68.	"	"	"	"	"	"	Unterwalden o. d. Wald.
69.	"	"	"	"	"	"	Unterwalden n. d. Wald.
70.	"	"	"	"	"	"	Zug.
71.	"	"	"	"	"	"	Basel-Land.

V. Infanterie.

a. Bataillone und Halbbataillone.

№	Auszug.			
1.	Ein	Bataillon	von	Bern.
2.	"	"	"	Tessin.
3.	"	"	"	Zürich.
4.	"	"	"	Aargau.
5.	"	"	"	Zürich.

№	Auszug.		
6.	Ein	Bataillon von	Neuenburg.
7.	"	" "	Thurgau.
8.	"	" "	Tessin.
9.	"	" "	Zürich.
10.	"	" "	Waadt.
11.	"	" "	Zürich.
12.	"	" "	Tessin.
13.	"	" "	Luzern.
14.	"	" "	Thurgau.
15.	"	" "	Aargau.
16.	"	" "	Bern.
17.	"	" "	Aargau.
18.	"	" "	Bern.
19.	"	" "	Bern.
20.	"	" "	Genf.
21.	"	" "	St. Gallen.
22.	"	" "	Graubünden.
23.	"	" "	Neuenburg.
24.	"	" "	Luzern.
25.	"	" "	Tessin.
26.	"	" "	Waadt.
27.	"	" "	Basel-Landschaft.
28.	"	" "	St. Gallen.
29.	"	" "	Zürich.
30.	"	" "	Bern.
31.	"	" "	St. Gallen.
32.	"	" "	Schwyz.
33.	"	" "	Luzern.
34.	"	" "	Zürich.
35.	"	" "	Wallis.
36.	"	" "	Bern.
37.	"	" "	Bern.

№	Auszug.			
38.	Ein	Bataillon	von	Aargau.
39.	„	„	„	Freiburg.
40.	„	„	„	Wallis.
41.	„	„	„	Aargau.
42.	„	„	„	Aargau.
43.	„	„	„	Bern.
44.	„	„	„	Solothurn.
45.	„	„	„	Waadt.
46.	„	„	„	Waadt.
47.	„	„	„	Appenzell Außer-Rhoden.
48.	„	„	„	Zürich.
49.	„	„	„	Thurgau.
50.	„	„	„	Waadt.
51.	„	„	„	Graubünden.
52.	„	„	„	St. Gallen.
53.	„	„	„	Wallis.
54.	„	„	„	Bern.
55.	„	„	„	Bern.
56.	„	„	„	Freiburg.
57.	„	„	„	Luzern.
58.	„	„	„	Bern.
59.	„	„	„	Bern.
60.	„	„	„	Bern.
61.	„	„	„	Freiburg.
62.	„	„	„	Bern.
63.	„	„	„	St. Gallen.
64.	„	„	„	Zürich.
65.	„	„	„	Graubünden.
66.	„	„	„	Luzern.
67.	„	„	„	Bern.
68.	„	„	„	St. Gallen.
69.	„	„	„	Bern.

№ Auszug.

70. Ein Bataillon von Waadt.
71. " " " Schaffhausen.
72. " " " Solothurn.
73. " " " Glarus.
74. " " " Unterwalden.
75. Ein Halbbataillon von Uri.
76. " " " Schwyz.
77. " " " Zug.
78. " " " Freiburg.
79. " " " Solothurn.
80. " " " Basel-Stadt.
81. " " " Basel-Landschaft.
82. " " " Appenzell Inner-Rhoden.
83. " " " Aargau.
84. " " " Genf.

Reserve.

85. Ein Bataillon von Zürich.
86. " " " Zürich.
87. " " " Zürich.
88. " " " Zürich.
89. " " " Bern.
90. " " " Bern.
91. " " " Bern.
92. " " " Bern.
93. " " " Bern.
94. " " " Bern.
95. " " " Bern.
96. " " " Bern.
97. " " " Luzern.
98. " " " Luzern.
99. " " " Freiburg.

№	Reserve.
100.	Ein Bataillon von Solothurn.
101.	„ „ „ St. Gallen.
102.	„ „ „ St. Gallen.
103.	„ „ „ St. Gallen.
104.	„ „ „ Graubünden.
105.	„ „ „ Aargau.
106.	„ „ „ Aargau.
107.	„ „ „ Aargau.
108.	„ „ „ Thurgau.
109.	„ „ „ Tessin.
110.	„ „ „ Tessin.
111.	„ „ „ Waadt.
112.	„ „ „ Waadt.
113.	„ „ „ Waadt.
114.	„ „ „ Wallis.
115.	„ „ „ Neuenburg.
116.	Ein Halbbataillon von Schwyz.
117.	„ „ „ Glarus.
118.	„ „ „ Freiburg.
119.	„ „ „ Basel-Landschaft.
120.	„ „ „ Schaffhausen.
121.	„ „ „ Appenzell A.-R.
122.	„ „ „ Graubünden.
123.	„ „ „ Thurgau.
124.	„ „ „ Wallis.
125.	„ „ „ Genf.

b. Einzelne Kompagnien.

№	Auszug.
1.	Eine Kompagnie von Basel-Stadt.
2.	„ „ „ Schaffhausen.
3.	„ „ „ Schaffhausen.
4.	„ „ „ Appenzell Außer-Rhoden.

№	Auszug.			
5.	Eine	Kompagnie	von	Appenzell Außer-Rhoden.
6.	"	"	"	Neuenburg.
7.	"	"	"	Genf.
	Reserve.			
8.	Eine	Kompagnie	von	Uri.
9.	"	"	"	Uri.
10.	"	"	"	Schwyz.
11.	"	"	"	Schwyz.
12.	"	"	"	Unterwalden o. d. W.
13.	"	"	"	Unterwalden n. d. W.
14.	"	"	"	Zug.
15.	"	"	"	Zug.
16.	"	"	"	Basel-Stadt.
17.	"	"	"	Basel-Stadt.
18.	"	"	"	Basel-Landschaft.
19.	"	"	"	Schaffhausen.
20.	"	"	"	Appenzell J.-R.
21.	"	"	"	Appenzell J.-R.
22.	"	"	"	Genf.

2. Durch diese Verordnung wird der Beschluß des eidgenössischen Kriegsrathes vom 2. Wintermonat 1846 aufgehoben.

3. Dieselbe tritt sofort in Kraft, und ist in die amtliche Sammlung aufzunehmen, so wie auch den Kantonen zur üblichen Bekanntmachung mitzutheilen.

Bern, den 4. März 1853.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:
Naeff.
Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Schieß.

Verordnung

über das

Verhältniß, nach welchem die verschiedenen Schußarten für die zum Bundesheer zu liefernden Geschüze bereit zu halten und zu verpaken sind.

(Vom 8. März 1853.

Der Bundesrath der schweizerischen Eidgenossenschaft,

I. 381.

II. 481.

in Ausführung des Art. 57, Litt. b, Art. 58 und 59, zweites Lemma des Gesezes über die Militärorganisation der schweizerischen Eidgenossenschaft, vom 8. Mai 1850, und des Art. 9, Litt. g, so wie der Tabellen 37, 38, 39 und 40 des Bundesgesezes über die Beiträge der Kantone und der Eidgenossenschaft zum schweizerischen Bundesheere, vom 27. August 1851;

auf den Vortrag des schweizerischen Militärdepartements,

beschließt:

Art. 1. Die Geschüzmunition für die fahrenden und Gebirgsbatterien und für das Ergänzungs- und Positionsgeschüz soll aus nachbezeichneten Schußarten bestehen:

A. Munition für die fahrenden und Gebirgs-Batterien und für das Ergänzungsgeschüz.

	Für jedes Geschüz.					
	Kugelschüsse.	Granatschüsse.	Kartätsch-Granatschüsse.	Büchsen-Kartätschschüsse.	Brand-Granatschüsse.	Total. Schüsse.
Für jede 12A-Kanone	235	—	100	65	—	400
" " 8 "	400	—	—	100	—	500
" " 6 "	400	—	—	100	—	500
" " lange 24A-Haubize . .	—	245	95	45	15	400
" " kurze " . . .	—	280	—	70	50	400
" " lange 12A-Haubize . . .	—	200	90	60	50	400
" " kurze " . . .	—	280	—	70	50	400
" " Gebirgshaubize . . .	—	175	—	25	—	200
" " 15A-Haubize (für Luzern) .	—	200	90	60	50	400

№	Reserve.				
9.	Eine	halbe	Kompagnie	von	Bern.
10.	"	"	"	"	Schwyz.
11.	"	"	"	"	Basel-Stadt.
12.	"	"	"	"	Basel-Landschaft.
13.	"	"	"	"	Graubünden.
14.	"	"	"	"	Tessin.
15.	"	"	"	"	Neuenburg.
16.	"	"	"	"	Genf.

IV. Scharfschüzen.

№	Auszug.			
1.	Eine	Kompagnie	von	Bern.
2.	"	"	"	Zürich.
3.	"	"	"	Waadt.
4.	"	"	"	Bern.
5.	"	"	"	Thurgau.
6.	"	"	"	Uri.
7.	"	"	"	Wallis.
8.	"	"	"	Waadt.
9.	"	"	"	Bern.
10.	"	"	"	Waadt.
11.	"	"	"	Unterwalden nid dem Wald.
12.	"	"	"	Glarus.
13.	"	"	"	Freiburg.
14.	"	"	"	Neuenburg.
15.	"	"	"	Aargau.
16.	"	"	"	Graubünden.
17.	"	"	"	Neuenburg.
18.	"	"	"	Appenzell Außer-Rhoden.
19.	"	"	"	Basel-Landschaft.
20.	"	"	"	Appenzell Außer-Rhoden.
21.	"	"	"	Zürich.

№	Auszug.
22.	Eine Kompagnie von Schwyz.
23.	" " " Zürich.
24.	" " " Unterwalden ob dem Wald.
25.	" " " Freiburg.
26.	" " " Thurgau.
27.	" " " Bern.
28.	" " " Zug.
29.	" " " Bern.
30.	" " " Waadt.
31.	" " " St. Gallen.
32.	" " " Wallis.
33.	" " " Bern.
34.	" " " Luzern.
35.	" " " Zürich.
36.	" " " Graubünden.
37.	" " " St. Gallen.
38.	" " " Aargau.
39.	" " " Luzern.
40.	" " " Aargau.
41.	" " " Glarus.
42.	" " " Schwyz.
43.	" " " Luzern.
44.	" " " Tessin.
45.	" " " Tessin.

	Reserve.
46.	Eine Kompagnie, von 100 Mann, von Zürich.
47.	" " " " " " Zürich.
48.	" " " " " " Bern.
49.	" " " " " " Bern.
50.	" " " " " " Bern.
51.	" " " " " " Schwyz.

№	Reserve.
52.	Eine Kompagnie, von 100 Mann, von Glarus.
53.	" " " " " " Freiburg.
54.	" " " " " " Appenzell A.-R.
55.	" " " " " " St. Gallen.
56.	" " " " " " Graubünden.
57.	" " " " " " Aargau.
58.	" " " " " " Aargau.
59.	" " " " " " Thurgau.
60.	" " " " " " Tessin.
61.	" " " " " " Waadt.
62.	" " " " " " Waadt.
63.	" " " " " " Wallis.
64.	" " " " " " Neuenburg.
65.	Eine Kompagnie, von 70 Mann, von Luzern.
66.	" " " " " " Luzern.
67.	" " " " " " Uri.
68.	" " " " " " Unterwalden o. d. Wald.
69.	" " " " " " Unterwalden n. d. Wald.
70.	" " " " " " Zug.
71.	" " " " " " Basel-Land.

V. Infanterie.

a. Bataillone und Halbbataillone.

№	Auszug.
1.	Ein Bataillon von Bern.
2.	" " " Tessin.
3.	" " " Zürich.
4.	" " " Aargau.
5.	" " " Zürich.

№	Auszug.			
6.	Ein	Bataillon	von	Neuenburg.
7.	"	"	"	Thurgau.
8.	"	"	"	Tessin.
9.	"	"	"	Zürich.
10.	"	"	"	Waadt.
11.	"	"	"	Zürich.
12.	"	"	"	Tessin.
13.	"	"	"	Luzern.
14.	"	"	"	Thurgau.
15.	"	"	"	Aargau.
16.	"	"	"	Bern.
17.	"	"	"	Aargau.
18.	"	"	"	Bern.
19.	"	"	"	Bern.
20.	"	"	"	Genf.
21.	"	"	"	St. Gallen.
22.	"	"	"	Graubünden.
23.	"	"	"	Neuenburg.
24.	"	"	"	Luzern.
25.	"	"	"	Tessin.
26.	"	"	"	Waadt.
27.	"	"	"	Basel-Landschaft.
28.	"	"	"	St. Gallen.
29.	"	"	"	Zürich.
30.	"	"	"	Bern.
31.	"	"	"	St. Gallen.
32.	"	"	"	Schwyz.
33.	"	"	"	Luzern.
34.	"	"	"	Zürich.
35.	"	"	"	Wallis.
36.	"	"	"	Bern.
37.	"	"	"	Bern.

№	Auszug.			
38.	Ein	Bataillon	von	Aargau.
39.	"	"	"	Freiburg.
40.	"	"	"	Wallis.
41.	"	"	"	Aargau.
42.	"	"	"	Aargau.
43.	"	"	"	Bern.
44.	"	"	"	Solothurn.
45.	"	"	"	Waadt.
46.	"	"	"	Waadt.
47.	"	"	"	Appenzell Außer-Rhoden.
48.	"	"	"	Zürich.
49.	"	"	"	Thurgau.
50.	"	"	"	Waadt.
51.	"	"	"	Graubünden.
52.	"	"	"	St. Gallen.
53.	"	"	"	Wallis.
54.	"	"	"	Bern.
55.	"	"	"	Bern.
56.	"	"	"	Freiburg.
57.	"	"	"	Luzern.
58.	"	"	"	Bern.
59.	"	"	"	Bern.
60.	"	"	"	Bern.
61.	"	"	"	Freiburg.
62.	"	"	"	Bern.
63.	"	"	"	St. Gallen.
64.	"	"	"	Zürich.
65.	"	"	"	Graubünden.
66.	"	"	"	Luzern.
67.	"	"	"	Bern.
68.	"	"	"	St. Gallen.
69.	"	"	"	Bern.

№	Auszug.			
70.	Ein	Bataillon	von	Waadt.
71.	"	"	"	Schaffhausen.
72.	"	"	"	Solothurn.
73.	"	"	"	Glarus.
74.	"	"	"	Unterwalden.
75.	Ein	Halbbataillon	von	Uri.
76.	"	"	"	Schwyz.
77.	"	"	"	Zug.
78.	"	"	"	Freiburg.
79.	"	"	"	Solothurn.
80.	"	"	"	Basel-Stadt.
81.	"	"	"	Basel-Landschaft.
82.	"	"	"	Appenzell Inner-Rhoden.
83.	"	"	"	Aargau.
84.	"	"	"	Genf.

Reserve.

№				
85.	Ein	Bataillon	von	Zürich.
86.	"	"	"	Zürich.
87.	"	"	"	Zürich.
88.	"	"	"	Zürich.
89.	"	"	"	Bern.
90.	"	"	"	Bern.
91.	"	"	"	Bern.
92.	"	"	"	Bern.
93.	"	"	"	Bern.
94.	"	"	"	Bern.
95.	"	"	"	Bern.
96.	"	"	"	Bern.
97.	"	"	"	Luzern.
98.	"	"	"	Luzern.
99.	"	"	"	Freiburg.

№	Reserve.
100.	Ein Bataillon von Solothurn.
101.	" " " St. Gallen.
102.	" " " St. Gallen.
103.	" " " St. Gallen.
104.	" " " Graubünden.
105.	" " " Aargau.
106.	" " " Aargau.
107.	" " " Aargau.
108.	" " " Thurgau.
109.	" " " Tessin.
110.	" " " Tessin.
111.	" " " Waadt.
112.	" " " Waadt.
113.	" " " Waadt.
114.	" " " Wallis.
115.	" " " Neuenburg.
116.	Ein Halbbataillon von Schwyz.
117.	" " " Glarus.
118.	" " " Freiburg.
119.	" " " Basel-Landschaft.
120.	" " " Schaffhausen.
121.	" " " Appenzell A.-R.
122.	" " " Graubünden.
123.	" " " Thurgau.
124.	" " " Wallis.
125.	" " " Genf.

b. Einzelne Kompagnien.

№	Auszug.
1.	Eine Kompagnie von Basel-Stadt.
2.	" " " Schaffhausen.
3.	" " " Schaffhausen.
4.	" " " Appenzell Außer-Rhoden.

№	Auszug.
5.	Eine Kompagnie von Appenzell Außer-Rhoden.
6.	" " " Neuenburg.
7.	" " " Genf.
	Reserve.
8.	Eine Kompagnie von Uri.
9.	" " " Uri.
10.	" " " Schwyz.
11.	" " " Schwyz.
12.	" " " Unterwalden o. d. W.
13.	" " " Unterwalden n. d. W.
14.	" " " Zug.
15.	" " " Zug.
16.	" " " Basel-Stadt.
17.	" " " Basel-Stadt.
18.	" " " Basel-Landschaft.
19.	" " " Schaffhausen.
20.	" " " Appenzell J.-R.
21.	" " " Appenzell J.-R.
22.	" " " Genf.

2. Durch diese Verordnung wird der Beschluß des eidgenössischen Kriegsrathes vom 2. Wintermonat 1846 aufgehoben.

3. Dieselbe tritt sofort in Kraft, und ist in die amtliche Sammlung aufzunehmen, so wie auch den Kantonen zur üblichen Bekanntmachung mitzutheilen.

Bern, den 4. März 1853.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,

Der Bundespräsident:

Naeff.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schieß.

Verordnung

über das

Verhältniß, nach welchem die verschiedenen Schußarten für die zum Bundesheer zu liefernden Geschüze bereit zu halten und zu verpaken sind.

(Vom 8. März 1853.

Der Bundesrath der schweizerischen Eidgenossenschaft,

I. 381.

II. 481.

in Ausführung des Art. 57, Litt. b, Art. 58 und 59, zweites Lemma des Gesezes über die Militärorganisation der schweizerischen Eidgenossenschaft, vom 8. Mai 1850, und des Art. 9, Litt. g, so wie der Tabellen 37, 38, 39 und 40 des Bundesgesezes über die Beiträge der Kantone und der Eidgenossenschaft zum schweizerischen Bundesheere, vom 27. August 1851;

auf den Vortrag des schweizerischen Militärdepartements,

beschließt:

Art. 1. Die Geschüzmunition für die fahrenden und Gebirgsbatterien und für das Ergänzungs- und Positionsgeschüz soll aus nachbezeichneten Schußarten bestehen:

A. Munition für die fahrenden und Gebirgs-Batterien und für das Ergänzungsgeschüz.

	Für jedes Geschüz.					
	Kugelschüsse.	Granatschüsse.	Kartätsch-Granatschüsse.	Büchsen-Kartätschschüsse.	Brand-Granatschüsse.	Total. Schüsse.
Für jede 12℔-Kanone	235	—	100	65	—	400
„ „ 8 „	400	—	—	100	—	500
„ „ 6 „	400	—	—	100	—	500
„ „ lange 24℔-Haubize . .	—	245	95	45	15	400
„ „ kurze „ . . .	—	280	—	70	50	400
„ „ lange 12℔-Haubize . . .	—	200	90	60	50	400
„ „ kurze „ . . .	—	280	—	70	50	400
„ „ Gebirgshaubize . . .	—	175	—	25	—	200
„ „ 15℔-Haubize (für Luzern) .	—	200	90	60	50	400

B. Munition für das Positionsgeschüz.

	Für jedes Geschüz.				
	Kugelschüsse.	Granatschüsse.	Kartätsch-Granatschüsse.	Büchsen-Kartätschschüsse.	Total. Schüsse.
Für jede 12℔-Kanone	85	—	40	25	150
„ „ 8 „	95	—	30	25	150
„ „ 6 „	95	—	30	25	150
„ „ 4 „	120	—	—	30	150
„ „ lange 24℔-Haubize	—	90	40	20	150
„ „ kurze „	—	120	—	30	150
„ „ französische 15℔-Haubize	—	90	40	20	150

Art. 2. Der Normalbestand der ordonnanzmäßigen Munitionskasten ist für das Feld- und Gebirgsgeschüz wie folgt festgesezt:

1) Für die Kanonen:

	Kugelschüsse.	Kartätsch-Granat-schüsse.	Büchsen-Kartätsch-schüsse.	Total.
12℔-Kanone	14	6	4	24
8 „	26	—	6	32
6 „	32	—	8	40

2) Für die Haubizen:

	Geschoße:				Patronen:			
	Granaten.	Kartätsch-Granaten.	Büchsen-Kartätschen.	Total.	starke.	mittlere.	schwache.	Total.
24℔-Haubize, lange	10	4	2	16	10	10	4	24
„ kurze	13	—	3	16	9	12	6	27
12 „ lange	16	6	4	26	15	15	5	35
„ kurze	24	—	6	30	18	24	12	54
15℔-Haubize	15	5	2	22	nach Verhältniß.			
Gebirgshaubize	7	—	1	8	mit Patronen.			

Art. 3. Die Nothschußkästchen sollen nur Kartätschenschüsse enthalten.

Art. 4. Die Protzkasten und Nothschußkästchen der Vorrathslaffetten sind ebenfalls mit Munition auszurüsten.

Art. 5. Von den 3 Kaissons, welche bei einer langen 24℔-Haubizbatterie in die Divisionsparks bestimmt sind, soll je einer ausschließlich mit Brandgranaten geladen werden, eben so einer der 3 Divisionsparkskaissons für 24℔-Haubizen bei einer 8℔-Batterie, und einer der 2 Divisionsparkskaissons für 12-℔Haubizen bei einer 6℔-Batterie.

Art. 6. Die Verfertigung und Verpakung der verschiedenen Schüsse, so wie der Zündungen wird in einer besondern Verordnung angegeben.

Art. 7. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft, und soll durch Mittheilung an die Kantone und Aufnahme in die amtliche Sammlung bekannt gemacht werden.

Bern, den 8. März 1853.

Im Namen des schweizerischen Bundesrathes,
Der Bundespräsident:
Naeff.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Schieß.

Beschluß

der

schweizerischen Bundesversammlung, betreffend den zwischen Bevollmächtigten der schweizerischen Eidgenossenschaft und des Großherzogthums Baden abgeschlossenen Vertrag über gegenseitige Zollfreiheit 2c.

(Vom 14. August 1852.)

Die Bundesversammlung der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht eines mit Botschaft vom 8. August 1852 vom schweizerischen Bundesrathe vorgelegten, zwischen Bevollmächtigten der schweizerischen Eidgenossenschaft und des Großherzogthums Baden am 27. Heumonat 1852 in Bern unter Ratifikationsvorbehalt abgeschlossenen Vertrages über gegenseitige Zollfreiheit auf kurzen Verbindungsstreken zu Lande, und über Regelung und gegenseitige Ermäßigung der beiderseitigen Schifffahrtsabgaben auf der Rheinstreke von Konstanz bis Basel einschließlich,

beschließt:

Der schweizerische Bundesrath ist ermächtigt, dem vorstehend erwähnten Vertrage die eidgenössische Ratifikation zu ertheilen.

Also beschlossen vom schweizerischen Nationalrathe,

Bern, den 13. August 1852.

Im Namen desselben,
Der Präsident:
Hungerbühler.
Der Protokollführer:
Schieß.

Also beschlossen vom schweizerischen Ständerathe,

Bern, den 14. August 1852.

Im Namen desselben,
Der Präsident:
F. Briatte.
Der Protokollführer:
J. Kern-Germann.

Beschluß

der

schweizerischen Bundesversammlung, betreffend den zwischen Bevollmächtigten der schweizerischen Eidgenossenschaft und des Großherzogthums Baden abgeschlossenen Vertrag über die Fortsezung der Großh. Badischen Eisenbahn von Mannheim nach der Schweizergränze.

(Vom 14. August 1852.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht eines mit Botschaft vom 8. August 1852 vom schweizerischen Bundesrathe vorgelegten, zwischen Bevollmächtigten der schweizerischen Eidgenossenschaft und des Großherzogthums Baden am 27. Heumonat 1852 in Bern unter Ratifikationsvorbehalt abgeschlossenen Vertrages über die Fortsezung der Großh. Badischen, von Mannheim nach der Schweizergränze ziehenden Eisenbahn nach der Stadt Basel, so wie über deren weitere Fortsezung von Basel aufwärts nach dem Bodensee über schweizerische Gebietstheile;

beschließt:

Die schweizerische Bundesversammlung spricht den Wunsch aus, der Bundesrath möchte dahin zu wirken suchen,

1) daß im Art. 2 des genannten Vertrages ein kürzerer Termin festgesezt werde;
2) daß im Art. 32 desselben Litt. e vor Litt. d gesezt werde, damit die Vorschriften der jezigen Litt. d auch auf Litt. e Anwendung haben. *)

Im Uebrigen ist der schweizerische Bundesrath ermächtigt, dem vorstehend erwähnten Vertrag die eidgenössische Ratifikation zu ertheilen.

Also beschlossen vom schweizerischen Nationalrathe,

Bern, den 13. August 1852.

Im Namen desselben,
Der Präsident:
Hungerbühler.
Der Protokollführer:
Schieß.

Also beschlossen vom schweizerischen Ständerathe,

Bern, den 14. August 1852.

Im Namen desselben,
Der Präsident:
F. Briatte.
Der Protokollführer:
J. Kern-Germann.

---

*) Die oben erwähnten Litt. des Vertrags mit Baden lauten:

Litt. d. „Die Truppen haben das fremde Gebiet mit ungeladenem „Gewehre, abgelegter Munition, ohne aufgepflanztes „Bajonett, mit fliegenden Fahnen und klingendem Spiel „zu passiren.“

Litt. e. „Einzelne Militärs und Abtheilungen von nicht mehr „als 30 Mann können mit jedem Zug ohne weitere „Anzeige befördert werden.“

Beschluß

der

schweizerischen Bundesversammlung, betreffend Vollmachtertheilung zur Auswechslung der am 27. Heumonat 1852 unter Ratifikationsvorbehalt mit dem Großherzogthum Baden abgeschlossenen Verträge.

(Vom 2. Hornung 1853.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht einer Botschaft des schweizerischen Bundesrathes vom 12. Jänner 1853,

beschließt:

Dem schweizerischen Bundesrathe wird die Vollmacht ertheilt, die Auswechslung der am 27. Heumonat 1852 zwischen Abgeordneten der schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Großherzogthum Baden abgeschlossenen Verträge über

1) gegenseitige Zollfreiheit auf kurzen Verbindungsstreken zu Lande, und über Regelung und gegenseitige Ermäßigung der beiderseitigen Schifffahrtsabgaben auf der Rheinstraße von Konstanz bis Basel einschließlich;

2) über die Fortführung der Großherzoglich Badischen Eisenbahn von Mannheim nach der Schweizergränze, auch nach Ablauf des in den Verträgen bestimmten Termins bis zur nächsten ordentlichen Sizung der Bundesversammlung vorzunehmen.

Also beschlossen vom schweizerischen Ständerathe,
Bern, den 1. Hornung 1853.

Im Namen desselben,
Der Präsident:
F. Briatte.

Der Protokollführer:
J. Kern-Germann.

Also beschlossen vom schweizerischen Nationalrathe,
Bern, den 2. Hornung 1853.

Im Namen desselben,
Der Präsident:
Hungerbühler.

Der Protokollführer:
Schieß.

Beschluß
der
schweizerischen Bundesversammlung, betreffend Bewilligung eines Kredites von Fr. 150,000 zur Vollendung des Telegraphennezes.

(Vom 2. Hornung 1853.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht eines Vorschlages des Bundesrathes,

beschließt:

Dem schweizerischen Bundesrathe ist zur Vollendung des schweizerischen Telegraphennezes ein Kredit von 150,000 Franken bewilligt, mit der Einladung,

1) die geeigneten Unterhandlungen anzuknüpfen, resp. fortzusezen, zur Erzielung einer möglichst beförderlichen und vollständigen Verbindung des schweizerischen Telegraphennezes mit den Telegraphennezen der benachbarten Staaten;

2) die Instandstellung und Eröffnung der bereits festgesezten Linien und Büreaux möglichst zu beschleunigen;

3) bei der Ergänzung des Telegraphennezes auf diejenigen Gebietstheile besondere Rüksicht zu nehmen, welche bis jezt ohne telegraphische Verbindung sind und sich zu Opfern im Sinne des Art 5. des Gesezes vom 23. Christmonat 1851 geneigt zeigen.

Also beschlossen vom schweizerischen Ständerathe,
Bern, den 31. Jänner 1853.

Im Namen desselben,
Der Präsident:
F. Briatte.
Der Protokollführer:
J. Kern - Germann.

Also beschlossen vom schweizerischen Nationalrathe,
Bern, den 2. Hornung 1853.

Im Namen desselben,
Der Präsident:
Hungerbühler.
Der Protokollführer:
Schieß.

Beschluß

des

schweizerischen Bundesrathes, betreffend Abänderung des Reglements der schweizerischen Bundeskanzlei.

(Vom 10. März 1853.)

Der schweizerische Bundesrath,

auf den Bericht des eidgenössischen Kanzlers, und

auf den Antrag des schweizerischen Departements des Innern,

beschließt:

Das Reglement der schweizerischen Bundeskanzlei, vom 7. August 1850, wird dahin abgeändert, daß die Rangabstufung zwischen einem ersten und zweiten Kanzleisekretär wegfällt, und demzufolge die Artikel 8 und 9 des Reglements zusammengezogen und also redigirt werden sollen:

„Von den beiden Kanzleisekretären hat der eine haupt„sächlich die Arbeiten unter das ihm untergeordnete Kanz„leipersonal zu vertheilen, das leztere unmittelbar zu be„aufsichtigen, das Rechnungswesen der Kanzlei zu besorgen,

„die Vollständigkeit und Richtigkeit der Ausfertigungen zu
„überwachen und diese, so wie die Protokolle und Kor-
„respondenzbücher genau zu kontroliren. In Beziehung auf
„die Ausfertigungen führt er ein eigenes Register, in
„welchem angemerkt ist, wenn die Ausfertigung beschlossen
„worden, an wen sie gerichtet sei, was sie betreffe und
„wann sie ihre Erledigung gefunden habe. Er haftet da-
„für, daß alle Aktenstüke gehörig kontrolirt werden.

„Dem andern Kanzleisekretär hingegen liegt vorzugs-
„weise die Besorgung sämmtlicher Druksachen, beiden
„aber die Anfertigung von Uebersezungen in's Deutsche ob.

„Nöthigenfalls führen die Sekretäre das Protokoll der
„einen oder andern der obersten Bundesbehörden, sofern
„nämlich der Kanzler oder dessen Stellvertreter daran ver-
„hindert sein sollten.

„Der Kanzler ist mit der angemessenen Vertheilung der
„Arbeiten unter die beiden Sekretäre beauftragt."

Bern, den 10. März 1853.

Im Namen des schweizerischen Bundesrathes,
Der Bundespräsident:
Naeff.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Schieß.

Beschluß

des

schweizerischen Bundesrathes, das Preßgesez des Kantons Bern betreffend.

(Vom 11. März 1853.)

Der schweizerische Bundesrath,

nach Einsicht des vom Großen Rathe des Kantons Bern in seiner Sizung vom 7. Christmonat 1852 erlassenen Gesezes über den Mißbrauch der Presse 2c.;

nach Anhörung eines dießfälligen Berichtes seines Justiz- und Polizeidepartementes,

in Berüksichtigung:

1) daß nach Art. 27 des angeführten Gesezes, also lautend:

„Jedem durch die Presse Beleidigten oder Verleum-
„deten steht es frei, auf die öffentliche Bestrafung seines
„Gegners zu verzichten und sich mit der im vorherge-
„henden Artikel (26) genannten Privatgenugthuung,
„welche im Wege des Zivilprozesses geltend zu machen
„ist, zu begnügen.“ —

entgegen dem Art. 63 der Kantonsverfassung von Bern jedes Preßvergehen der Kompetenz der Jury entzogen werden kann; —

2) daß im Uebrigen das Gesez keine Bestimmungen enthält, welche mit der Bundes- oder Kantonsverfassung im Widerspruche stehen,

beschließt:

1) Es wird dem vorstehend genannten Geseze, jedoch mit Ausnahme des Art. 27 desselben, die im Art. 45 der Bundesverfassung dem Bundesrathe vorbehaltene Genehmigung ertheilt.

2) Es sind dabei die Kompetenzen vorbehalten, welche das Bundesgesez vom 4. Hornung 1853, betreffend das Bundesstrafrecht der schweizerischen Eidgenossenschaft, den Bundesbehörden ertheilt.

3) Gegenwärtige Schlußnahme ist der Regierung des hohen Standes Bern zur Kenntniß zu bringen.

Bern, den 11. März 1853.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:
Naeff.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Schieß.

Verordnung,

betreffend

die Organisation der Raketenbatterien.

(Vom 26. März 1853.)

Der schweizerische Bundesrath,

in Vollziehung von Artikel 46, Art. 51 Litt. b, und Art. 58, leztes Lemma des Gesezes über die schweizerische Militärorganisation vom 8. Mai 1850,

verordnet:

I. Bestand und Eintheilung einer Raketenbatterie für den Dienst im Felde.

Art. 1. Eine Raketenbatterie besteht

1) im Bundesauszug:

aus 8 Raketengestellen;
" 8 zwölfpfünder Raketenwagen;
" 1 sechspfünder Raketenwagen;
" 1 Vorrathswagen und sechs Vorrathsraketengestellen;

2) in der Bundesreserve:

aus 4 Raketengestellen;
" 4 zwölfpfünder Raketenwagen;
" 1 sechspfünder Raketenwagen;
" 1 Vorrathswagen und 3 Vorrathsraketengestellen.

Für den Raketenvorrath in den Divisionsparks soll jeweilen durch besondere Verfügungen oder Befehle gesorgt werden.

Art. 2. Jede Raketenbatterie wird durch eine Raketenkompagnie bedient, deren Stärke in der Tabelle 2 des Gesezes über die schweizerische Militärorganisation vom 8. Mai 1850 und Tabelle 2 des Gesezes vom 27. August 1851 festgesezt ist.

Art. 3. Die Raketen- und Vorrathswagen sind für den Dienst im Felde jeder mit 4 Pferden zu bespannen.

An diese Bespannung liefern die Kantone, welche die Raketenbatterie zu stellen haben, die in Tabelle 7 des Gesezes über die schweizerische Militärorganisation vom 8. Mai 1850 festgesezten Pferde. Die überdieß erforderlichen Pferde werden aus dem Divisionspark gestellt.

Demnach hat die Gesammtzahl der Pferde einer Raketenbatterie zu bestehen:

Im Bundesauszug.		In der Bundesreserve.	
Offizierspferde	3	Offizierspferde	2
Reitpferde	5	Reitpferde	5
Zugpferde	40	Zugpferde	28
	48		35

Art. 4. Eine Raketenbatterie des Bundesauszugs wird in 4 Züge, jeder zu 2 Gestellen, und in 8 Geschüze, je zu 1 Gestell,

und eine solche der Bundesreserve in 2 Züge, jeder zu 2 Gestellen, und in 4 Geschüze, je zu 1 Gestell, eingetheilt.

Art. 5. Die Raketenbatterie wird durch den Hauptmann derselben kommandirt.

Die übrige Mannschaft wird verwendet, wie folgt:

Bundesauszug.	Bundesreserve.
Zugchefs:	
2 Lieutenants;	1 Lieutenant;
1 Feldweibel;	1 Feldweibel.
1 Fourier.	
Geschüzchefs:	
4 Wachtmeister;	2 Wachtmeister;
4 Korporale.	2 Korporale.
Bedienung der Geschüze:	
4 Gefreite;	2 Gefreite;
28 Soldaten.	14 Soldaten.
Zu den Fuhrwerken:	
4 Traingefreite;	2 Traingefreite;
10 Trainsoldaten.	6 Trainsoldaten.
Ueberzählige:	
5 Trainsoldaten.	5 Trainsoldaten.

II. Bestand und Eintheilung der Munition.

Art. 6. Eine Raketenbatterie ist mit Munition auszurüsten, wie folgt:

Für den Bundesauszug.	Für die Bundesreserve.
480 Stük 12℔-Raketen;	240 Stük 12℔-Raketen;
120 „ 6℔-Raketen;	120 „ 6℔-Raketen;

8 Stük 12℔-Leuchtraketen mit Fallschirm;
8 „ „ „ ohne „

Hievon sollen sein

1) in jedem 12℔-Raketenwagen:

36 Schußraketen;
18 Wurfraketen;
3 Kartätschenraketen;
3 Brandraketen.

Total 60.

Hiezu kommen in jedem 12℔-Raketenwagen an Zündungen:

80 Zünder;
200 Kapseln;
12 Zündlichter;
20 Fuß Stoppinen;
20 Fuß Lunten.

2) In jedem 6℔-Raketenwagen:

72 Schußraketen;
40 Wurfraketen;
8 Kartätschraketen.

Total 120.

Hiezu kommen in jedem 6℔-Raketenwagen an Zündungen:

160 Zünder;
400 Kapseln;
12 Zündlichter;
20 Fuß Stoppinen;
20 Fuß Lunten.

3) In jedem Vorrathswagen:

8 12℔-Leuchtraketen mit, und
8 " " ohne Fallschirm.

III. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 7. Die Raketen werden in den eidgenössischen Werkstätten verfertigt.

Art. 8. Die Ausrüstung der Raketenwagen und der Vorrathswagen wird durch eine besondere Verordnung festgesezt werden.

Art. 9. Die Kantone haben die Raketen gegen Bezahlung des kostenden Preises aus den eidgenössischen Werkstätten zu beziehen.

Art. 10. Die Zeughausbeamten der Kantone, welche Raketen verwahren, haben folgendes Gelübde in Betreff der Bewahrung des Geheimnisses an Eidesstatt abzulegen:

„Ich gelobe an Eidesstatt, die mir in Folge meines „Amtes übergebenen Kriegsraketen getreu aufzubewahren, „dieselben ohne Auftrag der kompetenten Behörde nie„manden zu verabreichen und weder selbst zu versuchen, „das Geheimniß ihrer Anfertigung zu erforschen, noch „durch Andere erforschen zu lassen; und zwar gelobe „ich dieses bei Gott dem Allmächtigen, so wahr mir seine „Gnade helfen möge."

Art. 11. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft, und soll durch Mittheilung an die Kantone und Aufnahme in die amtliche Sammlung bekannt gemacht werden.

Bern, den 26. März 1853.

Im Namen des schweizerischen Bundesrathes,
Der Bundespräsident:
Naeff.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Schieß.

Bundesgesez

über

das Bundesstrafrecht der schweizerischen Eidgenossenschaft.

(Vom 4. Hornung 1853.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht des Vorschlages des Bundesrathes,
beschließt:

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

Erster Titel.

Von den Strafen und ihren Wirkungen.

Art. 1. So weit das gegenwärtige Gesez nicht ausdrüklich etwas anderes vorschreibt, sind die durch dasselbe angedrohten Strafen nur auf Handlungen anwendbar, welche auf schweizerischem Gebiete verübt werden.

Die auf fremdem Gebiete begangenen Verbrechen, auf welche die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesezes Anwendung finden, sind diejenigen, welche in den Artikeln 36, 37, 38, 39, 40, 45, 61 und 65 vorgesehen sind.

Art. 2. Gegen die im zweiten Abschnitte dieses Gesezes vorgesehenen Verbrechen (Vergehen) sind folgende Strafen anwendbar:

a. Zuchthaus;
b. Gefängniß;
c. Landesverweisung;
d. Amtsentsezung;
e. Verlust des Aktivbürgerrechtes;
f. Geldbuße bis auf Fr. 10,000.

Art. 3. Die Zuchthausstrafe besteht in der Unterbringung des Verurtheilten in einer Strafanstalt unter Anhaltung zu angemessener Arbeit.

Die Zuchthausstrafe ist immer mit dem Verluste des Aktivbürgerrechtes für eine von dem Richter zu bestimmende Zeit (Art. 8) verbunden.

Die privatrechtlichen Wirkungen der Zuchthausstrafe richten sich nach den Gesezen der Heimath des Sträflings.

Die Zuchthausstrafe darf nicht weniger als 1 Jahr und nicht länger als 30 Jahre dauern.

Ausnahmsweise ist lebenslängliche Zuchthausstrafe in den Fällen, in denen das Gesez dieselbe ausdrüklich androht, anwendbar.

Art. 4. Die Gefängnißstrafe besteht in der Einschließung des Verurtheilten in einem Gefängnisse oder in einem Korrektionshause.

Es ist nicht gestattet, den Verlust der Freiheit durch andere Uebel, welche dem Gefangenen zugefügt werden, zu erschweren.

Die Gefängnißstrafe kann nicht für länger als 6 Jahre verhängt werden.

Wenn es nothwendig wird, statt Zuchthausstrafe, Gefängnißstrafe zu sezen (Art. 15 und 16), so ist die Dauer der Strafe um die Hälfte zu erhöhen; im umgekehrten Falle (Art. 33) um einen Dritttheil zu verkürzen.

Mit der Gefängnißstrafe kann Amtsentsezung sowol als der Verlust des Aktivbürgerrechtes verbunden werden, auch wenn das Gesez diese leztern Strafen nicht ausdrüklich androht.

Art. 5. Die Landesverweisung besteht in dem Verbote, den eidgenössischen Boden zu betreten.

Sie zieht den Verlust des Landes- und Bürgerrechtes nicht nach sich.

Gegenüber von Schweizerbürgern darf die Strafe der Landesverweisung nie länger als auf zehn Jahre ausgesprochen werden. Auch ist sie niemals gegenüber von rükfälligen oder gefährlichen Verbrechern in Anwendung zu bringen.

Die Landesverweisung soll stets nur in Verbindung mit einer Freiheitsstrafe oder mit Amtsentsezung verhängt werden.

Im Uebrigen bleibt es dem Ermessen des Richters überlassen, ob und in welchen Fällen er die Verbannung eintreten lassen will; ausgenommen bei denjenigen Vergehen, bei welchen das Gesez bloße Geldbuße droht.

Immerhin aber soll bei Ausfällung dieser Strafe Wahrscheinlichkeit vorhanden sein, daß der zu Verurthei-

lende im Stande sei, außer Landes sich auf eine rechtliche Weise durchzubringen.

Art. 6. Mit der Amtsentsezung soll die Unfähigkeit zur Bekleidung eines öffentlichen Amtes oder einer Anstellung für eine durch das Urtheil zu bestimmende Zeit von 2 bis 10 Jahren verbunden sein.

Art. 7. Der Verlust des Aktivbürgerrechtes besteht darin, daß der mit dieser Strafe Belegte unfähig wird, das ihm nach der Verfassung oder den Gesezen des Bundes oder seines Kantons zustehende Stimm- und Wahlrecht auszuüben, oder ein öffentliches Amt zu bekleiden. Die längste Dauer dieser Strafe kann sich bei Zuchthaus bis auf Lebenszeit erstreken; bei Gefängniß dagegen, über die Gefängnißstrafe hinaus, nicht über 10 Jahre.

Art. 8. Bei Ausfällung von Geldbußen soll für den Fall, daß dieselben nicht innerhalb der Frist von 3 Monaten erhältlich sind, oder im Falle der Zahlungsunfähigkeit des Verurtheilten in dem Urtheil zugleich die Umwandlung in Gefängnißstrafe ausgesprochen werden.

Dabei ist für je 5 Fr. Buße 1 Tag Gefängniß zu rechnen.

Art. 9. Bei Beurtheilung gemeiner Verbrechen, welche nach Art. 76 an die Bundesassisen gelangen, haben diese das Strafrecht des Kantons, in welchem das Verbrechen verübt worden ist, anzuwenden.

Sie können daher in solchen Fällen alle Strafbefugnisse (die Ausfällung der Todesstrafe inbegriffen) ausüben, welche den Gerichten des betreffenden Kantons zustehen; doch soll körperliche Züchtigung, Brandmarkung oder öffentliche Ausstellung unter keinen Umständen ausgesprochen, sondern anstatt dieser Strafen eine verhältnißmäßige Freiheitsstrafe verhängt werden.

Art. 10. Neben der Strafe hat der Schuldige den aus der strafbaren Handlung oder Unterlassung entstandenen Schaden zu ersezen.

Zweiter Titel.

Von dem Vorsaz und der Fahrlässigkeit.

Art. 11. Die in dem besondern Theile dieses Gesezbuches bezeichneten Strafen finden, wo nicht ausdrüklich das Gegentheil bestimmt ist, nur da Anwendung, wo die strafbaren Handlungen oder Unterlassungen mit rechtswidrigem Vorsaze verübt worden sind.

Art. 12. Wer eine entstandene Schädigung zwar nicht beabsichtigte, allein durch Fahrlässigkeit ihre Entstehung verursachte oder beförderte, soll nur dann bestraft werden, wenn der besondere Theil des Gesezbuches dieses vorschreibt.

Dritter Titel.

Von der Vollendung und dem Versuche der Verbrechen.

Art. 13. Ein Verbrechen ist als vollendet zu betrachten, sobald Alles vorliegt, was das Gesez zum Begriffe des Verbrechens erfordert.

Art. 14. Der Versuch eines Verbrechens ist vorhanden, wenn eine Person, in der Absicht, dasselbe zu begehen, eine äußere Handlung vorgenommen hat, welche wenigstens schon als ein Anfang der Ausführung der beabsichtigten Uebertretung anzusehen ist.

Art. 15. Die Strafe des Versuches besteht höchstens in der Hälfte der auf das vollendete Verbrechen gesezten Strafe, sofern dieselbe theilbar ist. Dabei kann auch

zu einer gelindern Strafart, jedoch mit verhältnißmäßiger Verlängerung der Dauer (Art. 4) übergegangen werden.

Ist das vollendete Verbrechen mit lebenslänglichem Zuchthause bedroht, so soll der Versuch mit Zuchthaus bis auf 15 Jahre belegt werden.

Art. 16. Bei Ausmessung der Strafe des Versuchs hat der Richter besonders den Grad, in welchem die verbrecherische Handlung bereits vorgeschritten ist, so wie die Ursache der unterbliebenen Vollendung, ob diese nämlich eine größere oder geringere Beharrlichkeit des Thäters, eine mehr oder minder dringende Gefahr für das bedrohte Recht zeige, zu berüksichtigen.

Je mehr der Verbrecher durch bessere Ueberzeugung, nicht durch äußeres Hinderniß oder Zufall geleitet wurde, und je früher er von der verbrecherischen Handlung abgelassen hat, desto mehr mag die Strafe gemildert werden und selbst gänzliche Straflosigkeit eintreten. Sollte aber die Versuchshandlung schon an sich irgend eine Uebertretung enthalten, so tritt immer wenigstens die durch leztere verschuldete Strafe ein.

Art. 17. In den Fällen, wo das Gesez auf den Versuch zu bestimmten Verbrechen eine eigene Strafe gesezt hat, wird diese Strafe angewendet.

Vierter Titel.

Von dem Urheber und den Mitschuldigen eines Verbrechens.

Alle Theilnehmer eines Verbrechens: Urheber, Gehilfen und Begünstiger sind strafbar.

Art. 19. Wer durch eigenes Handeln oder durch Aufstiften anderer Personen die Hauptursache einer Ueber-

tretung ist, heißt Urheber. Ihn trifft die auf das Verbrechen gesezte Strafe.

Art. 20. Wenn ein Verbrechen von zwei oder mehreren Theilnehmern auf vorhergegangene Verabredung hin begangen wurde (Komplott), so sind alle als Urheber zu betrachten.

Art. 21. Wer vorsäzlich die Vollbringung des Verbrechens durch Rath und That, z. B. durch Belehrung über die Art der Ausführung, durch Herbeischaffung von Mitteln zu derselben oder Entfernung von Hindernissen, welche ihr im Wege stehen, oder auch durch vorläufige Zusage eines erst nach verübter That zu leistenden Beistandes befördert, ist Gehilfe.

Art. 22. Der Gehilfe wird (besondere Bestimmungen vorbehalten) nach den für den Urheber geltenden Vorschriften bestraft, jedoch mit folgenden Beschränkungen:

a. Ist dem Urheber lebenslängliches Zuchthaus angedroht, so soll der Gehilfe mit Zuchthaus bis auf 15 Jahre bestraft werden.

b. Ist die den Urheber treffende Strafe theilbar, so soll der Gehilfe höchstens drei Viertheile und nicht weniger als einen Viertheil derselben erleiden.

Art. 23. Wer nach vollendetem Verbrechen dem Thäter in Beziehung auf dasselbe, ohne vorheriges Einverständniß, wissentlich förderlich ist, indem er z. B. die durch das Verbrechen gewonnenen Sachen bei sich aufnimmt, gebraucht, oder Andern verkauft, oder dem Thäter behilflich ist, um ihn der drohenden Strafe zu entziehen, macht sich der Begünstigung schuldig.

Art. 24. Die Strafe des Begünstigers richtet sich nach derjenigen des Urhebers; doch darf den Begünstiger

höchstens die Hälfte der auf die Uebertretung gesezten Strafe, wenn diese theilbar ist, und in keinem Falle eine schwerere Strafe als 6 Jahre Zuchthaus treffen.

Art. 25. Wenn den Urheber eines Verbrechens Zuchthausstrafe von so kurzer Dauer trifft, daß der Gehilfe oder Begünstiger nach Art. 22 und 24 zu einer Zuchthausstrafe von weniger als einem Jahre zu verurtheilen wäre, so ist, statt dessen, Gefängnißstrafe mit verhältnißmäßig verlängerter Dauer zu erkennen (Art. 4).

Art. 26. Mehrere Mitschuldige haften solidarisch für den Schadenersaz. Die Vertheilung dieses Ersazes unter ihnen soll nach dem Grade der Theilnahme und der Schuld eines Jeden an der strafbaren That in dem Urtheile bestimmt werden.

Fünfter Titel.

Von der Zurechnung der Strafe.

Art. 27. Für die in diesem Gesezbuche mit Strafe bedrohten Handlungen oder Unterlassungen können diejenigen nicht bestraft werden, welche in einem Zustande, in dem sie ohne ihr Verschulden der Urtheilskraft oder der Willensfreiheit beraubt waren, gehandelt haben. Dahin gehören insbesondere Raserei, Wahnsinn und dergleichen.

Art. 28. An sich unerlaubte Handlungen sind straflos, wenn sie von einem Beamten oder Angestellten in Folge eines bestimmten, auf dessen amtliches oder Dienstverhältniß sich beziehenden kompetenten Befehls der ihm vorgesezten Behörde oder Beamtung begangen worden sind. Die Behörde oder Beamtung ist hingegen für den Befehl und dessen Vollziehung verantwortlich.

Art. 29. Ebenfalls straflos ist derjenige, welcher in Anwendung einer gerechten Nothwehr, um sein oder seines Nebenmenschen Leib, Leben, Eigenthum oder Freiheit zu schüzen, eine sonst strafbare Handlung begeht.

Art. 30. Gegen Kinder, welche das zwölfte Altersjahr noch nicht zurükgelegt haben, findet keine strafrechtliche Zurechnung statt. Die Zurechnung ist ebenfalls ausgeschlossen gegenüber Kindern, welche das sechszehnte Altersjahr noch nicht zurükgelegt haben, sofern sich nicht im einzelnen Falle ergibt, daß die zur Unterscheidung der Strafbarkeit der Handlung erforderliche Urtheilskraft vorhanden ist.

Im leztern Falle gilt das jugendliche Alter als Strafmilderungsgrund (Art. 32 Litt. c).

Sechster Titel.

Von der Zumessung der Strafe, von den Milderungs- und Schärfungsgründen und den Strafverwandlungen.

Art. 31. Innerhalb der gesezlichen Gränzen wird der Richter die Strafe erhöhen:

a. Je größer und unersezlicher der Schaden ist, den die strafbare Handlung verursacht oder gedroht hat.

b. Je mehr und dringendere Verpflichtungen durch die strafbare Handlung verlezt worden sind; hieher gehören die Hilflosigkeit des Beleidigten, Mißbrauch von Zutrauen und so weiter.

c. Je größere Beharrlichkeit, Verwegenheit oder List bei Vorbereitung und Vollbringung der That gezeigt worden ist.

d. Je öfter der Schuldige wegen aus gleicher rechts-widriger Neigung entsprungener Verbrechen bestraft worden ist.

e. Je schwieriger es war, sich gegen das Verbrechen zu schüzen; daher namentlich als Erschwerungsgrund angesehen werden soll, wenn ein Verbrechen von mehreren Theilnehmern auf vorhergegangene Verabredung hin (Komplott) begangen wurde, wobei der Anstifter und der Rädelsführer am strafbarsten sind.

Art. 32. Die Strafbarkeit einer Uebertretung wird innerhalb der gesezlichen Gränzen vorzüglich vermindert:

a. Wenn der Urheber der strafbaren That, gleich nach der Vollbringung derselben, eine thätige Reue bezeigt, indem er die schädlichen Folgen seiner That ganz oder zum Theil verhindert, z. B. dem Beschädigten freiwillig allen Schaden ersezt, sich selbst angibt u. s. w.

b. Wenn seine Willensfreiheit durch erhebliche Umstände beschränkt war; selbst verschuldete Trunkenheit gilt in der Regel nicht als Milderungsgrund.

c. Wenn er das sechszehnte Jahr noch nicht zurükgelegt hat.

Art. 33. Wenn mehrere noch nicht bestrafte Uebertretungen des gleichen Thäters so zur Untersuchung kommen, daß darüber in einem und demselben Urtheile zu erkennen ist, so soll die Strafe des schwersten dieser Verbrechen angewendet, die übrigen aber als besondere Schärfungsgründe berüksichtigt werden.

Dabei darf der Richter jene Strafe, wenn dieselbe einer Vermehrung fähig ist, um die Hälfte des durch das Gesez angedrohten Maximums erhöhen, und es ist

nöthigenfalls (Art. 4), anstatt der Gefängnißstrafe, Zuchthaus mit verhältnißmäßig verkürzter Dauer anzuwenden.

Siebenter Titel.

Von dem Erlöschen der Strafbarkeit durch Verjährung.

Art. 34. Die Strafklage verjährt:

a. Wenn das Verbrechen mit lebenslänglicher Zuchthausstrafe bedroht ist, in 15 Jahren;
b. wenn Zuchthaus auf das Verbrechen gesezt ist, in 10 Jahren;
c. in allen andern Fällen in 3 Jahren.

Die Verjährung der Strafklage läuft beim vollendeten Verbrechen von dem Tage, da dasselbe für vollendet gilt; beim fortgesezten Verbrechen von dem Tage, an welchem die lezte verbrecherische Handlung verübt worden ist; beim versuchten Verbrechen vom Augenblik der Beendigung der lezten Versuchshandlung und in Fällen von Betrug, Fälschung oder Unterschlagung indessen immer von dem Tage, an welchem das Verbrechen entdekt worden ist.

Wenn jedoch eine strafrechtliche Untersuchung stattgefunden hat, so wird die Verjährungsfrist vom Tage der lezten Untersuchungshandlung an berechnet.

Art. 35. Betreffend die Verjährung der Strafe gelten folgende Regeln:

a. Die lebenslängliche Zuchthausstrafe verjährt in 30 Jahren.
b. Zuchthaus von bestimmter Dauer, Gefängnißstrafe, Landesverweisung und Verlust des Aktivbürgerrechts für bestimmte Zeit verjähren nach Ablauf der doppelten Zeit, welche die Strafe, oder wenn die Voll-

ziehung bereits begonnen hatte, der noch nicht erstandene Theil derselben zu dauern gehabt hätte. Für unerhältliche Geldbußen wird die Verjährungsfrist gemäß der nach Art. 8 folgenden Gefängnißstrafe berechnet. Doch beträgt die Verjährungsfrist in allen diesen Fällen nie weniger als 5 und nie mehr als 25 Jahre.

c. Die Verjährungsfrist wird von dem Tage, an welchem die Strafe vollziehbar geworden ist, oder wenn die Vollziehung bereits begonnen hatte, von dem Tage, an welchem dieselbe unterbrochen worden ist, an gerechnet.

Zweiter Abschnitt.

Von den verschiedenen Verbrechen im Besondern.

Erster Titel.

Verbrechen gegen die äußere Sicherheit und Ruhe der Eidgenossenschaft.

Jeder Schweizer, welcher in einem Kriege gegen die Eidgenossenschaft die Waffen gegen dieselbe trägt, wird mit Zuchthaus von wenigstens 10 Jahren bis auf Lebenszeit bestraft.

Art. 37. Die gleiche Strafe verwirkt ein Bürger oder Einwohner der Schweiz, welcher die Eidgenossenschaft oder einen Theil derselben in die Gewalt oder Abhängigkeit einer fremden Macht zu bringen, oder einen Kanton, oder einen Theil eines Kantons von ihr loszureißen versucht, oder eine fremde Macht zu Feindseligkeiten gegen die Schweiz oder einen Theil derselben, oder zu einer die Schweiz gefährdenden Einmischung in

ihre innern Angelegenheiten anreizt, oder bei ausgebrochenem Kriege durch eine Handlung oder Unterlassung vorsäzlicher Weise die Absichten des Feindes begünstigt.

Art. 38. Wer die Gränzen der Schweiz absichtlich verändert oder ungewiß macht, oder durch Entwendung, Vernichtung oder Verfälschung von Urkunden oder durch andere rechtswidrige Handlungen die Interessen eines fremden Staates zum Nachtheil der Eidgenossenschaft unterstüzt oder bei einer solchen Handlung behilflich ist, wird mit Zuchthausstrafe belegt.

Art. 39. Wer das schweizerische Gebiet verlezt oder eine andere völkerrechtswidrige Handlung gegen die Schweiz oder einen Theil derselben sich zu Schulden kommen läßt, oder einer solchen Handlung irgendwie Vorschub leistet, ist mit Gefängniß und Geldbuße, und in schweren Fällen mit Zuchthaus zu bestrafen.

Art. 40. Wenn mit einer der in den vorhergehenden Artikeln bezeichneten Handlungen ein gemeines Verbrechen (Diebstahl, Raub, Brandstiftung u. s. f.) zusammentrifft, so soll dieser Umstand als Schärfungsgrund gelten.

Für diejenigen, welche in beiden Beziehungen schuldig gefunden werden, ist die Vorschrift des Art. 33 anzuwenden.

Zweiter Titel.

Verbrechen gegen fremde Staaten.

Art. 41. Wer ein fremdes Gebiet verlezt oder eine andere völkerrechtswidrige Handlung begeht, ist mit Gefängniß oder Geldbuße zu belegen.

Art. 42. Oeffentliche Beschimpfung eines fremden Volkes oder seines Souveräns, oder einer fremden Re-

gierung wird mit einer Geldbuße bis auf Fr. 2000, womit in schwerern Fällen Gefängniß bis auf 6 Monate verbunden werden kann, bestraft.

Die Verfolgung findet jedoch nur auf Verlangen der betreffenden fremden Regierung statt, wofern der Eidgenossenschaft Gegenrecht gehalten wird.

Art. 43. Die Beschimpfung oder Mißhandlung eines bei der Eidgenossenschaft beglaubigten Repräsentanten einer fremden Regierung zieht Gefängniß bis höchstens 2 Jahre und Geldbuße bis höchstens Fr. 2000 nach sich.

Art. 44. Die Untersuchung und Bestrafung der in den Artikeln 41, 42 und 43 vorgesehenen Fälle findet nur statt auf Beschluß des Bundesrathes, in Anwendung von Art. 4 des Gesezes über die Bundesstrafrechspflege vom 27. August 1851.

Dritter Titel.

Verbrechen gegen die verfassungsmäßige Ordnung und die innere Sicherheit.

Art. 45. Die Theilnahme an einem Unternehmen, welches den gewaltsamen Umsturz der Bundesverfassung, oder die gewaltsame Vertreibung oder Auflösung der Bundesbehörden oder eines Theiles derselben zum Zweke hat, wird mit Zuchthaus bestraft.

Art. 46. Wer sich mit andern Personen zusammenrottet und durch gewaltsame Handlungen die Absicht an den Tag legt, einer Bundesbehörde Widerstand zu leisten, dieselbe zu einer Verfügung zu zwingen, oder an der Erlassung einer Verfügung zu hindern, oder an einem Bundesbeamten, oder an einem Mitgliede einer Bundesbehörde als solchem Rache zu nehmen, wird mit Gefängniß und Geldbuße, und in schweren Fällen mit Zuchthaus bestraft.

Die gleiche Strafe steht auch auf der Theilnahme an Zusammenrottungen, welche zum Zweke haben, die Vollziehung der Bundesgeseze, oder die Vornahme von Wahlen, Abstimmungen u. dgl., welche nach Vorschrift der Bundesgeseze stattzufinden haben, zu hindern.

Art. 47. Wer Gewalt anwendet, um die Vollziehung der Bundesgeseze, die Vornahme von Wahlen, Abstimmungen oder andere Verhandlungen, welche durch die Bundesgeseze vorgeschrieben sind, oder die Ausführung der amtlichen Befehle oder Anordnungen einer Bundesbehörde zu verhindern, oder um eine Bundesbehörde oder einen Bundesbeamten zu einer amtlichen Verfügung zu zwingen, oder von der Erlassung einer solchen Verfügung abzuhalten, soll mit Gefängniß und Geldbuße bestraft werden.

Die gleiche Strafe trifft Jeden, der an einem Mitgliede einer Bundesbehörde oder an einem Bundesbeamten wegen einer amtlichen Handlung thätliche Rache nimmt.

Art. 48. Wer durch mündliche oder schriftliche Aeußerungen, oder durch bildliche Darstellungen öffentlich zu einer der in den Artikeln 45 und 46 vorgesehenen Handlungen aufreizt, wird, wenn auch die Aufreizung erfolglos geblieben ist, nach den Bestimmungen über den Versuch bestraft.

Art. 49. Eine Geldbuße, mit welcher in schwereren Fällen Gefängniß bis auf 2 Jahre verbunden werden kann, verwirkt:

a. Wer auf das Ergebniß einer gemäß der Bundesgesezgebung stattfindenden Wahl oder andern Verhandlung durch Wegnahme oder Verfälschung echter oder durch Beifügung falscher Stimmzettel, oder auf andere rechtswidrige Weise einwirkt.

b. Wer auf die an der Verhandlung theilnehmenden Bürger durch Geschenke oder Verheißungen von solchen, oder durch Drohungen einen Einfluß auszuüben sucht.

c. Wer bei einer solchen Gelegenheit ein Geschenk annimmt, oder irgend einen Vortheil sich einräumen läßt.

d. Wer unbefugter Weise an einer solchen Wahl oder an deren Verhandlung Theil nimmt.

Art. 50. Wer einer auf Befehl eines Bundesbeamten oder einer Bundesbehörde verhafteten Person durch List oder Gewalt zum Entweichen behilflich ist, oder auf eben diese Weise die Vollziehung eines durch eine Bundesbehörde erlassenen Verhaftsbefehls vereitelt, ist mit einer Geldbuße und in schwereren Fällen überdieß mit Gefängniß von höchstens 2 Jahren zu bestrafen.

Art. 51. Wenn mit einer der in den Artikeln 45 bis 50 bezeichneten Handlungen ein gemeines Verbrechen zusammentrifft, so ist beziehungsweise nach der Vorschrift des Art. 40 zu verfahren.

Art. 52. Wenn eine der in den Artikeln 45 bis 50 bezeichneten Handlungen gegen eine durch den Bund garantirte Kantonalverfassung oder gegen eine Behörde oder einen Beamten eines Kantons gerichtet wird, oder auf Wahlen, Abstimmungen u. dgl. sich bezieht, welche durch die Gesezgebung eines Kantons vorgeschrieben sind, so finden die benannten Artikel analoge Anwendung, sofern die betreffenden Handlungen Ursache oder Folge von Unruhen sind, durch welche eine bewaffnete eidgenössische Intervention veranlaßt worden ist.

Vierter Titel.

Verbrechen, welche von den Bundesbeamten in ihrer amtlichen Eigenschaft verübt werden.

Art. 53. Ein Beamter oder Angestellter des Bundes, welcher

a. für seine Dienstleistungen Geld oder andere Vortheile verlangt oder annimmt, auf die er keinen Anspruch hat, oder der beim Bezuge von Taxen, Gebühren u. dgl. den gesezlichen Tarif überschreitet; oder

b. einen Beruf ausübt oder durch andere für sich ausüben läßt, der durch ein Gesez oder eine Verordnung mit seinem Amte oder seiner Anstellung für unvereinbar erklärt worden ist; oder

c. über mündliche Verhandlungen oder über Akten, welche ihm um seines Amtes oder um seiner Anstellung willen eröffnet werden und deren Geheimhaltung ihm geboten wird, irgend Jemandem eine Mittheilung macht; oder

d. durch Ueberschreitung oder Mißbrauch seiner Amtsgewalt einen Bürger in seiner Freiheit oder in seinen bürgerlichen Rechten beeinträchtigt, oder sich Amtsverrichtungen anmaßt, welche nicht in seiner Kompetenz liegen, oder die im Art. 5 der Bundesverfassung garantirten Rechte verlezt; oder

e. bei Rechtsgeschäften, deren Unterhandlung, Abschluß oder Beaufsichtigung ihm allein oder in Verbindung mit andern Beamten in seiner amtlichen Stellung obliegt, sich offen oder geheim, mittelbar oder unmittelbar betheiligt, oder einen Gewinn aus denselben zieht; oder

f. sonst absichtlich seine Amtspflicht verlezt,

ist zu einer Geldbuße und in den unter Litt. a, d, e bezeichneten Fällen überdieß zu einer Gefängnißstrafe zu verurtheilen, welche in den unter Litt. a und e angeführten Fällen, wenn der widerrechtlich bezogene Gewinn mehr als Fr. 1000 beträgt, in Zuchthausstrafe umgewandelt werden soll.

Unter den Bundesbeamten, auf welche diese Bestimmungen anzuwenden sind, werden inbegriffen: der Bundesrath und dessen Mitglieder, die eidgenössischen Repräsentanten und Kommissarien und die Militärpersonen, welche im Dienste der eidgenössischen Militärverwaltung stehen.

Art. 54. Ein Beamter oder Angestellter der Postverwaltung, welcher

a. einen Brief oder ein Schriftpaket unterschlägt; oder
b. von dem Inhalte eines versiegelten Briefes oder Schriftpaketes durch Anwendung irgend welcher Mittel sich Kenntniß verschafft; oder
c. irgend Jemandem Gelegenheit gibt, einen solchen Postgegenstand zu unterschlagen oder von dem Inhalte desselben sich Kenntniß zu verschaffen; oder
d. darüber, daß zwei Personen mit einander durch die Post korrespondiren, einer dritten Person Mittheilung macht,

wird mit Amtsentsezung bestraft, womit in schwereren Fällen eine Geldbuße oder Gefängniß verbunden werden kann.

Art. 55. Die gleiche Strafe verwirkt ein Beamter oder Angestellter der Post- und Telegraphenverwaltung, welcher über den Inhalt einer telegraphischen Nachricht irgend Jemandem, für den dieselbe nicht bestimmt ist, eine Mittheilung macht.

Art. 56. Wenn ein Beamter oder Angestellter des Bundes, oder ein für den Zwek der Bundesrechtspflege einberufener Geschworner oder Zeuge ein Geschenk annimmt, oder irgend einen Vortheil sich versprechen oder einräumen läßt, um sein Verhalten in seiner amtlichen oder Dienststellung, oder beziehungsweise in seiner Eigenschaft als Geschworner oder Zeuge bestimmen zu lassen, so wird er mit Gefängniß und Geldbuße bestraft.

Wer solche Versprechen oder Geschenke macht, ist als Mitschuldiger zu bestrafen.

Art. 57. Ein Beamter oder Angestellter des Bundes, welcher durch Vernachläßigung seiner Geschäfte einen erheblichen Schaden stiftet oder eine bedeutende Störung in dem betreffenden Dienstzweige verursacht, verwirkt eine Geldbuße, mit welcher in schwereren Fällen Entsezung verbunden werden kann.

Art. 58. Wenn ein Beamter oder Angestellter des Bundes eine der in den Artikeln 36 bis 50 bezeichneten Handlungen oder ein gemeines Verbrechen gegen den Bund verübt, so ist seine amtliche Stellung als Erschwerungsgrund zu berüksichtigen.

Fünfter Titel.

Verbrechen gegen Bundesbeamte.

Art. 59. Oeffentliche Beschimpfung oder Verleumdung der Bundesversammlung, oder einer Abtheilung derselben, oder des Bundesrathes, oder des Bundesgerichtes, oder eines Mitgliedes dieser Behörden, oder eines eidgenössischen Repräsentanten oder Kommissärs wird mit einer Geldbuße bis auf Fr. 2000, womit in schwereren Fällen Gefängniß bis auf 6 Monate verbunden werden kann, bestraft, sofern die beleidigende Aeußerung bei Gelegenheit der

Ausübung der amtlichen Verrichtungen oder mit Beziehung auf dieselben stattgefunden hat.

Das gerichtliche Verfahren wird jedoch in dergleichen Fällen nur auf Verlangen der durch die betreffende Handlung beleidigten Behörde oder Person eingeleitet und durchgeführt.

Art. 60. Auf gleiche Weise wird jede in Uebertretung der Artikel 2 und 3 des Gesezes, betreffend die politischen und polizeilichen Garantien vom 23. Christmonat 1851 vorgenommene Verhaftung bestraft.

Sechster Titel.

Vermischte Bestimmungen.

Art. 61. Wer Bundesakten verfälscht oder unbefugter Weise zerstört, oder fälschlicher Weise Schriften unter dem Namen oder der Unterschrift oder dem Siegel einer Bundesbehörde oder eines Bundesbeamten verfaßt, oder dergleichen falsche oder verfälschte Urkunden wissentlich geltend macht, wird mit Zuchthaus, oder in ganz geringfügigen Fällen mit Gefängniß, verbunden mit einer Geldbuße, bestraft.

Art. 62. Wer vor einer Bundesbehörde ein falsches Zeugniß ablegt, insbesondere wer einem Unschuldigen, mit dem Bewußtsein der Unwahrheit seiner Aussage, ein Verbrechen zur Last legt, verwirkt Gefängnißstrafe und eine Geldbuße.

Wenn jedoch ein Angeschuldigter, in Folge solcher wissentlich unwahrer Aussagen, mit Zuchthaus oder Todesstrafe belegt worden ist, so soll den Urheber dieser Aussagen Zuchthausstrafe treffen. Im leztern Fall kann, wenn das falsche Zeugniß die Herbeiführung der Todes-

strafe bezwekte, gegen den falschen Zeugen lebenslängliche Zuchthausstrafe angewendet werden.

Art. 63. Die Uebertretung einer durch eine gerichtliche Behörde des Bundes ausgesprochenen Landesverweisung wird mit einer Geldbuße bestraft, mit welcher in schwereren Fällen Gefängniß bis auf 2 Jahre verbunden werden kann.

Die gleiche Strafe trifft:

a. Landesfremde, welche in Anwendung des Art. 57 der Bundesverfassung polizeilich weggewiesen worden sind und ohne Erlaubniß der zuständigen Behörde zurükkehren.

b. Jeden, welcher sich einer Bundesbehörde oder einem Stellvertreter oder Beauftragten einer solchen gegenüber falscher Ausweisschriften bedient.

Art. 64. Wer einem ausgewiesenen Fremden, in den im Art. 57 der Bundesverfassung vorgesehenen Fällen wissentlich behilflich ist, sich den Nachforschungen einer Bundesbehörde zu entziehen, wird mit einer Geldbuße bis auf Fr. 500 bestraft.

VI. 313

Art. 65. Wer Einwohner der Schweiz für verbotenen fremden Militärdienst anwirbt, wird mit Gefängniß und Geldbuße bestraft.

Diese Strafandrohung gilt auch für die Angestellten von Werbbüreaux, welche außerhalb der Schweiz errichtet werden, um das Verbot der Werbung auf schweizerischem Gebiete zu umgehen.

Art. 66. Handlungen, durch welche die Benuzung der Telegraphenanstalt zu ihren Zweken gehindert oder gestört wird (Wegnahme, Zerstörung oder Beschädigung der Drathleitung oder der Apparate oder der sonstigen Zugehören, die Verbindung fremdartiger Gegenstände

mit der Drathleitung, die Verhinderung der Telegraphenangestellten in ihrem Dienste u. s. w.), werden mit Gefängniß bis auf ein Jahr, verbunden mit einer Geldbuße, und wenn in Folge der gestörten Benuzung der Anstalt ein Mensch bedeutend verlezt oder sonst ein erheblicher Schaden gestiftet worden ist, mit Zuchthaus bis auf 3 Jahre bestraft.

Art. 67. Gegen Beschädigung und Gefährdung von Post- oder Eisenbahnzügen gelten folgende Vorschriften:

a. Wer durch irgend eine Handlung absichtlich Personen oder Waaren, die sich auf einem zur Beförderung der Post dienenden Wagen oder Schiffe, oder auf einer Eisenbahn befinden, einer erheblichen Gefahr aussezt, wird mit Gefängniß, und wenn ein Mensch bedeutend verlezt oder sonst ein beträchtlicher Schaden verursacht worden ist, mit Zuchthaus bestraft.

b. Wer leichtsinniger oder fahrlässiger Weise durch irgend eine Handlung oder durch Nichterfüllung einer ihm obliegenden Dienstpflicht eine solche erhebliche Gefahr herbeiführt, ist mit Gefängniß bis auf 1 Jahr, verbunden mit Geldbuße und, wenn ein beträchtlicher Schaden entstanden ist, mit Gefängniß bis auf 3 Jahre und mit einer Geldbuße zu belegen.

Art. 68. Gegenüber von Beamten und Angestellten der Posten, Telegraphen, Eisenbahnen oder Dampfschiffe, die sich einer der in den Artikeln 66 und 67 Litt. a vorgesehenen Handlungen schuldig machen, findet überdieß Entsezung statt.

In den Fällen des Art. 67 Litt. b kann bei schwereren Vergehen ebenfalls Amtsentsezung ausgesprochen werden.

Siebenter Titel.

Von den Verbrechen, welche mittels der Drukerpresse oder auf ähnliche Weise verübt werden.

Art. 69. Für Verbrechen, welche durch das Mittel der Drukerpresse verübt werden, haftet zunächst der Verfasser der Drukschrift. Hat aber die Herausgabe und Verbreitung ohne dessen Wissen und Willen stattgefunden, oder kann derselbe nicht leicht ausgemittelt werden, oder befindet er sich außer dem Bereiche der Bundesgewalt, so haftet der Herausgeber, in Ermanglung dessen der Verleger, und wenn auch dieser nicht vor die Gerichte gezogen werden kann, der Druker.

Art. 70. Der Herausgeber oder Verleger haftet subsidiär für diejenigen Prozeßkosten und Entschädigungen, welche von dem Verfasser nicht erhältlich sind. Dagegen steht ihm der Regreß auf den Verfasser zu.

Art. 71. Bei den durch die Drukerpresse verübten Verbrechen kann von dem Richter die Veröffentlichung des Strafurtheils auf Kosten des Verurtheilten verfügt werden.

Art. 72. Die Vorschriften der Artikel 69 bis 71 gelten auch für Verbrechen, welche mittelst des Kupferstiches, Steindrukes oder ähnlicher Mittel verübt werden.

Anhangstitel.

Kompetenzbestimmungen.

Art. 73. Die Bundesassisen sind ausschließlich zuständig:

a. Für Hochverrath gegen die Eidgenossenschaft (Art. 36 bis 38 und 45).

b. Für Aufruhr und Gewaltthat gegen die Bundesbehörden (Art. 46 bis 50).
c. Für Verbrechen (Vergehen) gegen das Völkerrecht (Art. 39, 41 bis 43).
d. Für politische Verbrechen, welche Ursache oder Folge derjenigen Unruhen sind, durch die eine bewaffnete eidg. Intervention veranlaßt worden ist (Art. 52).

Art. 74. Die andern durch gegenwärtiges Gesez vorgesehenen Verbrechen werden in der Regel sowol zur Untersuchung als zur Beurtheilung an die Kantonalbehörden gewiesen. Doch steht es dem Bundesrathe frei, dieselben nach dem eidg. Prozeßverfahren untersuchen und durch die Bundesassisen beurtheilen zu lassen. Auf jeden Fall sind von den urtheilenden Gerichten die Bestimmungen dieses Gesezbuches anzuwenden.

Immerhin aber bleibt der Bundesversammlung das Begnadigungsrecht vorbehalten.

Art. 75. Gemeine Verbrechen, welche von Beamten oder Angestellten des Bundes in ihrer amtlichen Stellung verübt worden, sind nach den Gesezen und von den Behörden des Kantons, in welchem das Verbrechen stattgefunden hat, zu beurtheilen.

Art. 76. Wenn Jemand verschiedener konnexer Verbrechen angeklagt wird, von denen die einen in die Bundes-, die andern in die Kantonalkompetenz einschlagen, so steht es den Bundesassisen frei, die leztern ebenfalls zu beurtheilen, oder dieselben dem betreffenden Kantonalgerichte zu überweisen.

Art. 77. Vorbehalten bleiben:

a. Die Vorschriften der Artikel 1 und 4 des Bundesgesezes, betreffend die politischen und polizeilichen Garantien vom 23. Christmonat 1851 (Amtl. Gesezessamml. III, 33).

N. XIII. 5'
516

b. Die Vorschriften des Bundesgesezes über die Strafrechtspflege für die eidgenössischen Truppen vom 27. August 1851 (Amtl. Gesezessamml. II, 606); mit Ausnahme derjenigen Bestimmungen, welche sich auf die Falschwerbung in Friedenszeiten beziehen (Art. 98, Litt. c) und die hiemit aufgehoben werden.

II. 639.

c. Die Vorschriften des Bundesgesezes über die Verantwortlichkeit der eidg. Behörden und Beamten vom 9. Christmonat 1850 (Amtl. Gesezessamml. II, 149).

d. Die in den Bundesgesezen vorgesehenen Disziplinarbefugnisse der Administrativbehörden.

Vollziehungsbestimmung.

Art. 78. Gegenwärtiges Gesez tritt mit dem 1. Mai 1853 in Kraft.

Der Bundesrath wird mit der Vollziehung desselben beauftragt.

Also beschlossen vom schweizerischen Nationalrathe,

Bern, den 3. Hornung 1853.

Im Namen desselben,
Der Präsident:
Hungerbühler.
Der Protokollführer:
Schieß.

Also beschlossen vom schweizerischen Ständerathe,

Bern, den 4. Hornung 1853.

Im Namen desselben,
Der Präsident:
F. Briatte.
Der Protokollführer:
J. Kern-Germann.

Der schweizerische Bundesrath
beschließt:

Das vorstehende Bundesgesez über das Bundesstrafrecht der schweizerischen Eidgenossenschaft, welches mit dem 1. Mai 1853 in Kraft tritt, ist sämmtlichen Kantonsregierungen zur üblichen Bekanntmachung mitzutheilen und in die amtliche Gesezessammlung der Eidgenossenschaft aufzunehmen.

Bern, den 6. April 1853.

Im Namen des schweizerischen Bundesrathes,
Der Bundespräsident:
Naeff.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Schieß.

Vollziehungsverordnung

über

Maß und Gewicht.

(Vom 6. April 1853.)

Der schweizerische Bundesrath,

in Vollziehung des Bundesgesezes vom 23. Christmonat 1851, die Maß- und Gewichtsordnung betreffend,

verordnet:

I. Abschnitt.

Verkehrsmaße und Verkehrsgewichte.

Art. 1. Sämmtliche im öffentlichen Verkehr gebrauchten Maße, Gewichte und Wagen sollen von einem Eichmeister untersucht und mit dem eidgenössischen Kreuz und den durch die Verordnung bestimmten Stämpeln bezeichnet sein.

Art. 2. Längenmaße. Die Fußstäbe mit ihrer zehntheiligen Eintheilung in Zolle und Linien, die Ellen, Stäbe und Ruthen können aus Holz, Metall oder andern festen Körpern verfertigt sein und zum Zusammenlegen oder Ineinanderschieben eingerichtet werden.

Art. 3. Hohlmaße für trokene Gegenstände. Dieselben sollen cylindrisch sein und einen innern Durchmesser haben, welcher der doppelten Höhe gleich ist. Sie sollen aus trokenem Holz oder Metall verfertigt sein und die Wände, so wie der Boden fest schließen. Die mit einem Steg versehenen Hohlmaße sollen oben und unten mit einem Ring beschlagen sein, und die obere Fläche des Stegs muß genau in der Ebene des Randes liegen.

Aus dieser Verordnung ergeben sich die Dimensionen der Hohlmaße, wie folgt:

Hohlmaße für trokene Gegenstände.	Durchmesser.				Höhe.		
	Fuß.	Zoll.	Linien.	Striche.	Zoll.	Linien.	Striche.
Das Malter . .	2	4	1	86/10	12	0	93/10
„ Viertel . .	1	1	2	25/10	5	6	13/10
„ Halbviertel	.	8	9	11/10	4	4	55/10
Der Vierling .	.	7	0	71/10	3	5	36/10
Das Immi . .	.	5	2	11/10	2	6	5/10
„ Meßlein .	.	4	4	55/10	2	2	27/10

Art. 4. Das Streichholz besteht in einem geraden Cylinder von zwei Zoll Durchmesser.

Art. 5. Hohlmaße für Flüssigkeiten. Alle für den öffentlichen Detailverkauf von Flüssigkeiten bestimmten gläsernen Flaschen müssen so geeicht sein, daß das Maßzeichen auf den Hals der Flaschen und wenigstens 1 Zoll unter die Oeffnung fällt.

Bei den geeichten Gläsern muß das Maßzeichen wenigstens zwei Linien unter dem obern Rande stehen.

Art. 6. Die Hohlmaße für Flüssigkeiten mit Hängehaben zum Anfüllen durch Eintauchen, wie z. B. für Oel und Milch, müssen so geeicht sein, daß das Maßzeichen genau auf den Rand des Gefässes fällt.

Art. 7. Gewichte und Wagen. Die Gewichte sollen aus Metall verfertigt sein und diejenigen, welche zum Salzauswägen, so wie zum Abwägen von Arzneimitteln benuzt werden, müssen aus Messing oder Platin verfertigt sein.

Art. 8. Die eisernen und gußeisernen Gewichtstüke erhalten eine Höhlung in der untern Fläche, in welcher durch eingegossenes Blei die Abgleichung stattfindet.

Art. 9. Die Wagen sollen eiserne oder messingene Arme haben und die Messer, Schneiden und Widerlager aus gehärtetem Stahl bestehen.

Art. 10. Der Gebrauch der Schnell-, Feder-, Dezimal- und englischen (Bok-) Wagen ist gestattet, wenn dieselben von einem Eichmeister richtig befunden sind.

II. Abschnitt.

Anstalten zur Erhaltung der Unveränderlichkeit des Maßes und Gewichtes, und zu richtiger Bezeichnung derselben.

Art. 11. Denjenigen Kantonen, welche nicht bereits dem Konkordate vom 17. August 1835 beigetreten sind, werden die erforderlichen Mustermaße und Mustergewichte von Bundes wegen zugestellt.

Diese Mustermaße und Mustergewichte bestehen:

a. in je einem Fuß, eingetheilt in 10 Zolle, wovon ein Zoll eingetheilt ist in 10 Linien und eine Linie in 10 Striche; Fuß und dessen Matrize von Eisen;

b. in je einem Viertel, als Einheit der Hohlmaße für trokene Gegenstände, aus Messing;
c. in je einer Maß, als Einheit der Hohlmaße für Flüssigkeiten, aus Messing;
d. in je einem galvanisch vergoldeten Pfund von Messing.

Art. 12. Die Mustermaße und Mustergewichte, welche den Kantonsregierungen als treue Nachbildung der schweizerischen Urmaße von Bundes wegen zugestellt werden, sollen in dem Archiv des Kantons aufbewahrt und zur Vergleichung der Probemaße gebraucht werden.

Art. 13. Jede Kantonsregierung hat dafür zu sorgen, daß unter der Aufsicht von Kunstverständigen für die verschiedenen Gebietstheile (Amtsbezirke, Aemter, Hochgerichte u. dgl.) mit den eidgenössischen Urmaßen genau übereinstimmende Probemaße und Probegewichte gefertigt und durch die Vollziehungsbeamten in den Bezirken sorgfältig aufbewahrt werden. Diese mit dem eidgenössischen Kreuze bezeichneten Probemaße dienen zur Abgleichung (Eichung) der zum Verkehr bestimmten Maße und Gewichte.

Dem Bundesrath ist die Kontrole über die Uebereinstimmung der Probemaße mit den Mustermaßen vorbehalten.

Art. 14. Die Aufsicht über Maß und Gewicht liegt in jedem Kanton der Regierung ob.

Jede Kantonsregierung bezeichnet diejenigen Behörden und Beamten, welchen diese Beaufsichtigung übertragen ist.

Die Regierung ertheilt die Instruktionen, überwacht und handhabt deren Beobachtung, bestimmt die Gebühren und Taggelder und sorgt dafür, daß von Zeit zu Zeit

eine Besichtigung und Vergleichung der Maße und Gewichte stattfinde.

Art. 15. Je für einen bestimmten Bezirk wird ein kunstverständiger Eichmeister gewählt, welcher beeidigt wird. Diesem liegt ob, die zum Gebrauch im Verkehr bestimmten Maße, Gewichte und Wagen genau nach den ihm übergebenen Probemaßen und Probegewichten und nach seiner Instruktion zu prüfen und, wenn er sie richtig findet, als solche zu bezeichnen.

Art. 16. Der Eichmeister soll auf Veranstaltung der zustehenden Behörde von Zeit zu Zeit und wenigstens einmal innerhalb dreier Jahre eine allgemeine oder in vorkommenden Fällen eine besondere Nachschau der in seinem Bezirke zum öffentlichen Verkehr gebrauchten Maße, Gewichte und Wagen abhalten, die ungeeichten sowol als die unrichtigen mit Beschlag belegen und der vorgesezten Behörde überliefern, welcher die weitere Verfügung zusteht.

Art. 17. Zur Besorgung seiner Verrichtungen soll jeder Eichmeister folgende Geräthschaften haben:

A. Längenmaße.

Ein Fußstab } aus Eisen;
„ Ellstab }

eben so ein Klafterstab, in so fern die kantonale Verordnung dieses Maß verlangt.

Die beiden erstern Maßstäbe können an dem nämlichen Stük angebracht sein und befinden sich in einem hölzernen Kästchen.

B. Hohlmaße für trokene Gegenstände.

Ein Trichterstuhl nebst zwei Viertel Samen;
„ Viertel
„ Halbviertel
„ Viertelsviertel } aus geschlagenem Kupfer;
„ Immi
„ Meßlein
„ Streichholz;
eine große Glasplatte.

C. Flüssigkeitsmaße.

Eine Maß
„ Halbmaß
ein Schoppen } aus Kupfer;
„ Halbschoppen
eine 1/16-Maß
„ 1/32-Maß
drei Glasplatten von verschiedener Größe;
zwei Trichter;
ein Schwämmchen;
ein ledernes Futteral, um die obigen Maße beim Nachschauen bequem nachtragen zu können.

D. Wagen und Gewichte.

Eine große Wage zu Gewichten über 5 Pfund bis 100 Pfund;
eine kleine Wage;
ein Etui für die leztere zum Gebrauch beim Nachschauen;
eine Gewichtspyramide aus Gußeisen, bestehend in folgenden Stüken:

50 Pfund,
25 „

10 Pfund
5 „
4 „
3 „
2 „
1 „
½ Pfund,
¼ „

ein Etui mit Messinggewichten von 1 Pfund und den Unterabtheilungen bis zu $^1/_{16}$ Loth.

E. Stämpel und Brandzeichen.

Zwei Brenneisen: eidgenössisches Kreuz und Kantonswappen;

kleine Brenneisen für die Zahlen;

zwei kleine eiserne oder stählerne Stämpel zum Schlagen auf Holz (eidgenössisches Kreuz und Kantonswappen);

zwei kleine Stahlstämpel zum Schlagen auf Metall;

ein kleines eidgenössisches Kreuz zum Schlagen auf Holz.

III. Abschnitt.

Strafverfahren gegen Uebertretungen.

Art. 18. Gegen die in den Artikeln 7, 8 und 9 des Gesezes vom 23. Christmonat 1851 vorgesehenen Uebertretungsfälle wird nach dem Bundesgeseze vom 30. Brachmonat 1849, betreffend das Verfahren bei Uebertretungen fiskalischer und polizeilicher Bundesgeseze eingeschritten.

Zu diesem Ende ertheilen die Kantonsregierungen ihren Polizeibeamten die nöthigen Instruktionen.

Gemäß Art. 31 des oben erwähnten Gesezes vom 30. Brachmonat 1849 beauftragt der Bundesrath die betreffenden obern Kantonalverwaltungsbehörden, unter seiner Aufsicht die Artikel 9, 10, 11 und 12 desselben Gesezes anzuwenden.

Art. 19. Vorstehende Verordnung soll gedrukt, sämmtlichen Kantonsregierungen zur üblichen Bekanntmachung mitgetheilt und in die amtliche Sammlung der Bundesgeseze und Verordnungen der Eidgenossenschaft aufgenommen werden.

Bern, den 6. April 1853.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,

Der Bundespräsident:

Naeff.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schieß.

Vertrag

zwischen

der schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Großherzogthum Baden, betreffend die Weiterführung der badischen Eisenbahnen über schweizerisches Gebiet.

Abgeschlossen den 27. Juli und 11. August 1852.
Ratifizirt den 17. und 21. März 1853.

Der Bundesrath
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach genommener Einsicht und Prüfung des zwischen der schweizerischen Eidgenossenschaft und Sr. königlichen Hoheit dem Regenten von Baden am 27. Juli 1852 zu Bern unter Ratifikationsvorbehalt abgeschlossenen, aus 43 Artikeln sammt einer nachträglichen Erklärung zu den Artikeln 29, 37 und 40, d. d. Bern, 11. August 1852 be-

Friedrich von Gottes Gnaden
Prinz und Regent von Baden,
Herzog von Zähringen.

Nachdem der von Unserem Bevollmächtigten und dem Bevollmächtigten der schweizerischen Eidgenossenschaft am 27. Juli v. J. zu Bern abgeschlossene Vertrag wegen Fortsezung der badischen Rheinthal-Eisenbahn über Schweizergebiet, und die zu den Artikeln 29, 37 und 40 dieses Vertrages am 11. August v. J. zwischen denselben

stehenden Vertrages, welcher von Wort zu Wort also lautet: | Bevollmächtigten gleichfalls zu Bern vereinbarte nachträgliche Erklärung, welcher Vertrag und Erklärung wörtlich also lauten:

Ueber die Fortsezung der großherzoglich-badischen, von Mannheim nach der Schweizergränze ziehenden Eisenbahn, nach der Stadt Basel, so wie über deren weitere Fortsezung von Basel aufwärts nach dem Bodensee über schweizerische Gebietstheile, sind die von den beiderseitigen Regierungen ernannten Kommissarien und zwar

für das Großherzogthum Baden:
Freiherr Chr. von Berckheim, großh. Minister-Resident bei der schweizerischen Eidgenossenschaft;

für die schweizerische Eidgenossenschaft:
Herr Nationalrath A. Bischoff,

über folgende Vertragsbestimmungen übereingekommen:

Art. 1. Die schweizerische Eidgenossenschaft, unter ausdrücklicher Wahrung ihrer Hoheitsrechte, so wie derjenigen der Kantone Basel-Stadt und Schaffhausen, überläßt dem Großherzogthum Baden den Bau der Eisenbahn durch die Kantone Basel-Stadt und Schaffhausen, in der Weise, daß dieselbe in ihrer Gesammtheit zwischen Mannheim und dem Bodensee als eine einzige ununterbrochene Hauptbahn fortgeführt werde.

Art. 2. Die großherzoglich-badische Regierung verpflichtet sich, die Vorarbeiten zur Ausführung des Baues sogleich nach Genehmigung dieses Vertrages und nach voraus erfolgter Verständigung mit den Kantonen Basel-Stadt und Schaffhausen vorzunehmen und den Bau selbst, wenn nicht außerordentliche Hindernisse eintreten, von Haltingen bis Basel innerhalb drei Jahren nach Geneh-

migung dieses Vertrages auf ihre Kosten ausführen zu lassen.

Rüksichtlich der Fortsezung der Bahn nach Waldshut, so wie bezüglich auf den Weiterbau von da nach dem Bodensee, den sich die großherzogliche Regierung durch den Kanton Schaffhausen zu führen verpflichtet, ist dieselbe an keine Frist gebunden, unter der Bedingung jedoch, daß der schweizerischen Eidgenossenschaft das Recht zustehen soll, nach Ablauf von 15 Jahren von der Genehmigung des gegenwärtigen Vertrages an, hinsichtlich derjenigen über schweizerisches Gebiet führenden Bahnstreken, auf welchen der Bahnbau noch nicht begonnen hat, die Bestimmungen der gegenwärtigen Uebereinkunft außer Kraft zu erklären.

Art. 3. Ueber die Zugsrichtung, die Lage der Bahnhöfe, über die gesammte Anlage und Beschaffenheit der Bahn, so weit dabei schweizerisches Gebiet berührt wird, so wie über die etwaigen Leistungen der Kantone Basel-Stadt und Schaffhausen, wird sich die großherzoglich-badische Regierung mit den dabei betheiligten Kantonsregierungen von Basel-Stadt und Schaffhausen, vorbehältlich der Genehmigung des Bundesrathes, verständigen.

Bei dieser Verständigung sollen übrigens Baugrundsäze, welche die großherzogliche Regierung in Baden durchführt, in der Schweiz nicht ausgeschlossen werden.

Art. 4. Die Bestimmung der Spurweite wird der großherzoglich-badischen Regierung vorbehalten.

Art. 5. Den betreffenden Kantonsregierungen von Basel-Stadt und Schaffhausen steht es zu, die Bauausführung des auf schweizerischem Gebiet gelegenen Theils der Bahn in sicherheitspolizeilicher Beziehung und hin-

sichtlich der Einhaltung der vereinbarten Grundsäze und Pläne beaufsichtigen zu lassen.

Art. 6. Wo die Bahn auf schweizerischem Gebiet bestehende Staats-, Vicinal- oder Gemarkungsstraßen kreuzt, wird die großherzogliche Baubehörde alle diejenigen Maßregeln treffen, welche erforderlich sind, um den Verkehr gegen jede Unterbrechung durch die Arbeiten an der Bahn sicher zu stellen, und die dießfälligen Kosten gleich allen andern, welche den Bahnbau betreffen, übernehmen.

Bevor die Verkehrslinien unterbrochen werden können, hat die schweizerische, beziehungsweise baseler oder schaffhauser technische Behörde zu untersuchen, ob die provisorischen Bauten für den Verkehr die erforderliche Sicherheit gewähren.

Art. 7. Nach vollendetem Bau wird die großherzoglich-badische Regierung eine detaillirte, rechnungsgemäße Nachweisung über die innerhalb des schweizerischen Gebiets, so wie auf die anstoßenden, im Art. 38 bezeichneten Bahnstreken badischen Gebiets aufgewendeten Baukosten nebst einem vollständigen, das vermarkte Bahneigenthum und seine Zugehörden nachweisenden Plane dreifach ausfertigen lassen, und dem Bundesrathe zur Abgabe etwaiger Erinnerungen und zur Anerkennung mittheilen.

Ist diese Anerkennung beiderseits erfolgt, so wird von jedem der kontrahirenden Theile, so wie von der betreffenden Kantonsregierung, eine Ausfertigung in Verwahr genommen.

Für den Fall, daß der schweizerische Bundesrath gegen vorgedachte Nachweisung Erinnerungen zu machen haben sollte, so sind dieselben längstens innerhalb drei Monaten abzugeben.

Art. 8. Rüksichtlich der Erwerbung des zum Bau der Bahn und ihrer Zugehörden erforderlichen Grundbesizes haben die Bestimmungen des jeweils für schweizerische Eisenbahnen in Kraft bestehenden Bundesgesezes, betreffend die Verbindlichkeit zur Abtretung von Privatrechten, Anwendung zu finden.

Art. 9. Die schweizerische Eidgenossenschaft, unter ausdrüklicher Wahrung ihrer Hoheitsrechte, so wie derjenigen der betreffenden Kantone Basel-Stadt und Schaffhausen, überläßt dem Großherzogthum Baden den ungestörten und unbehinderten Betrieb der auf schweizerischem Gebiete befindlichen Bahnstreken. Die großherzogliche Bahnverwaltung hat daher gegen jede Verlezung der Bahn und ihrer Zugehörden, so wie gegen jede Störung des Betriebs oder Beeinträchtigung des hierzu aufgestellten Personals, Anspruch auf unverweilten gesezlichen Schuz der betreffenden schweizerischen Behörden.

Art. 10. Dagegen macht sich die großherzogliche Regierung verbindlich, auf den Bahnstreken schweizerischen Gebiets den Betrieb ununterbrochen wie auf den zunächst gelegenen Streken badischen Gebiets auf ihre Kosten ausüben zu lassen.

Art. 11. Die großherzoglich-badische Bahnverwaltung hat weder von der Erwerbung der Liegenschaften für die Bahn und ihre Zugehörden, noch von deren Eigenthum, noch von dem Bahnbetriebe, und eben so wenig haben die Bahnangestellten irgend eine Abgabe an die schweizerische Bundesregierung zu entrichten.

Art. 12. Die schweizerische Eidgenossenschaft verzichtet auf den Bezug von Transitgebühren oder sonstigen Auflagen von Personen, Gütern und andern Gegenständen, die auf der Eisenbahn aus dem Großherzogthum Baden

durch die Schweiz nach Baden befördert werden, so wie umgekehrt die großherzoglich-badische Regierung ihrerseits, so weit ihre Stellung zu einem Zollverbande, jedoch ohne Uebernahme einer Entschädigungspflicht, solches zuläßt, auf jede Transitgebühr und Auflage von Personen, Gütern und andern Gegenständen, die aus der Schweiz über badisches Gebiet nach der Schweiz durch die Eisenbahn befördert werden, verzichtet.

Art. 13. Der großherzoglichen Bahnverwaltung ist überdieß, unter Vorbehalt hinreichender zollamtlicher Kontrole, die zollfreie Einfuhr des Materials, das für die Herstellung der Bahn, so wie für deren Unterhalt und Betrieb erforderlich ist, auf schweizerisches Gebiet gestattet.

Wollen jedoch hierher gehörende Gegenstände in der Schweiz veräußert werden, so ist für dieselben der tarifgemäße Einfuhrzoll zu entrichten.

Art. 14. Gegenstände, welche auf der badischen Eisenbahn in die Schweiz eingehen, oder aus der Schweiz auf badische Bahnhöfe verbracht werden, unterliegen auf schweizerischem Gebiet keiner höhern Belastung an Brükengeld, Pflastergeld, Kaufhausgebühren und irgend welchen sonstigen Abgaben, als Gegenstände, welche auf irgend einer anderen Eisenbahn oder Straße in der Schweiz aus- und eingehen.

Art. 15. Die großherzogliche Bahnverwaltung verpflichtet sich, auf Schweizergebiet keine Waaren aufzunehmen oder abzuladen, ohne daß die zollamtliche Abfertigung schweizerischer Seits nach Gesez stattfinden könne; wogegen die schweizerische Zollverwaltung bei den Bahnhöfen von Basel, Waldshut und Schaffhausen Hauptzollstätten und bei anderen in der Schweiz gelegenen Haltplätzen Nebenzollstätten errichten wird.

Art. 16. Der eidgenössischen Zollverwaltung soll in den Bahnhöfen von Basel und Schaffhausen, behufs zollamtlicher Abfertigung ein passendes Lokal, jedoch ohne die innere Einrichtung, unentgeldlich zur Verfügung gestellt werden.

Etwaige weitere Anordnungen und Verabredungen zur Vereinfachung und beidseitiger Beschleunigung zollamtlicher Abfertigung in den Bahnhöfen zu Basel, Waldshut und Schaffhausen bleiben gegenseitigem Einverständniß zwischen der großherzoglichen Regierung und dem Bundesrathe vorbehalten.

Art. 17. Der großherzoglichen Regierung ist der Transit der Postgegenstände durch die Eisenbahn über schweizerisches Gebiet von einem badischen Postbüreau zum andern unentgeldlich gestattet.

Die großherzogliche Bahnverwaltung hat an die schweizerische Postverwaltung für den dem schweizerischen Postregale unterworfenen regelmäßigen Personentransport keine Entschädigung zu entrichten.

Nach Herstellung und begonnenem Betriebe der Eisenbahn von Basel bis nach Waldshut, beziehungsweise Schaffhausen, ist sie jedoch verpflichtet, ein schweizerisches Brieffelleisen von Basel nach Waldshut, von Waldshut nach Schaffhausen und umgekehrt, im Gesammtgewichte von einem Zollzentner des Tags, nebst einem Kondukteur auf einem Plaze dritter Klasse, unentgeldlich zu transportiren, auch auf Verlangen der schweizerischen Postverwaltung, gegen Vergütung von 35 kr. per Meile einen ganzen oder gegen Vergütung von 20 kr. per Meile, einen halben vierräderigen Pakwagen anzuweisen.

Art. 18. Für diejenigen Postgegenstände, welche von einem badischen Büreau auf ein schweizerisches Büreau

und umgekehrt befördert werden, soll die gleiche Abrechnung stattfinden, wie dieß für den gewöhnlichen Posttransport von einem Gebiete auf das andere vertragsmäßig ausbedungen ist.

Art. 19. Im Uebrigen behält sich die schweizerische Eidgenossenschaft alle auf das Postregal bezüglichen Rechte im Bereiche ihres Gebietes vor. Demnach ist der Transport von Briefen, Mustern, Zeitungen, Geld und Paketen jeder Art, welche das Gewicht von 10 Pfunden nicht übersteigen, im schweizerischen Gebiete nicht anders zulässig, als in unmittelbarer Verbindung mit der schweizerischen Postverwaltung, oder in Gemäßheit eines später zwischen beiden Regierungen zu treffenden Einverständnisses.

Sonstige allfällig wünschenswerthe nähere Bestimmungen über die Postverhältnisse bleiben auf weitere Verhandlungen ausgesezt.

Die Einrichtung von badischen Postbüreaux in den auf schweizerischem Gebiete gelegenen Bahnhöfen soll dadurch nicht ausgeschlossen sein. Der Dienstverkehr derselben hat sich jedoch, mit Ausschluß aller unmittelbaren Annahme und Abgabe von Postsendungen, lediglich auf die Umspedition weiter hergekommener und weiter gehender Sendungen zu beschränken.

Art. 20. In den Bahnhöfen von Basel und Schaffhausen ist der schweizerischen Postverwaltung ein geeignetes Büreau und ein angemessener Gepäkraum für Brief- und Fahrpoststüke, so wie für diejenigen Personen, die mit der Post weiter reisen wollen, unentgeldlich, jedoch ohne die innere Einrichtung, anzuweisen.

Art. 21. Die großherzoglich-badische Regierung verpflichtet sich, ihre Behörden anzuhalten, daß die auf schweizerischem Gebiete liegenden Bahnstreken mit gleicher

Sorgfalt gebaut, fortwährend unterhalten und betrieben werden, wie die Bahn auf badischem Gebiete.

Art. 22. Sollten die Eidgenossenschaft oder die Kantone Basel-Stadt und Schaffhausen die Ausführung von öffentlichen Werken anordnen oder genehmigen, welche die projektirte Eisenbahn kreuzen, so kann die großherzoglich-badische Regierung keine Einsprache dagegen erheben. Es sollen aber alle erforderlichen Maßregeln getroffen werden, damit durch solche Anlagen weder der Betrieb der Eisenbahn gehindert werde, noch ein Aufwand der Betriebsverwaltung daraus erwachse.

Die für die neuen Uebergänge erforderlichen Wärter hat jedoch die großherzogliche Regierung auf ihre Kosten anzustellen.

Art. 23. Für alle innerhalb des schweizerischen Gebiets auf der Bahn und ihren Zugehörden vorkommenden, so wie für die, die Sicherheit des Betriebs auf derselben gefährdenden Vergehen und Verbrechen gelten die Geseze und Verordnungen des betreffenden Kantons, wie diese überhaupt, so weit sie sicherheitspolizeiliche Vorkehrungen betreffen, auf der Bahn innerhalb des schweizerischen Gebiets überall Anwendung finden; auch sind für alle auf der fraglichen Bahnstreke begangenen Vergehen und Verbrechen die ordentlichen Schweizerpolizeibehörden und Gerichte zuständig.

Art. 24. Die Handhabung der Bahnpolizei auf schweizerischem Gebiete wird von den Angestellten der Bahnverwaltung ausgeübt. Die dienstlichen Anzeigen derselben haben die gleiche Glaubwürdigkeit, wie diejenigen der schweizerischen Polizeiangestellten.

Art. 25. Die großherzogliche Bahnverwaltung wird den Kantonsregierungen die für die Bahn bestehenden

Bahnpolizeivorschriften zur etwa nöthigen Publikation mittheilen, und wenn deren Inhalt den Kantonsregierungen zu Erinnerungen Anlaß geben sollte, wird man sich über zwekmäßige Modifikationen verständigen.

Art. 26. Den schweizerischen Beamten und Angestellten steht in Ausübung ihres Dienstes der Eintritt in die Bahnhöfe, die Stationsgebäude und die Bahnwartshäuser jederzeit offen.

Auch steht der Bundesregierung, so wie den betreffenden Kantonen zur Wahrung ihrer vertragsmäßigen Rechte zu, nach Gutfinden Beamte aufzustellen, ohne daß jedoch denselben irgend eine den Betrieb betreffende Anordnung zustände.

In diesem Falle wird die großherzogliche Bahnverwaltung denselben in den Bahnhöfen von Basel und Schaffhausen ein eigenes passendes Lokal anweisen.

Art. 27. Wird die Verhaftung eines auf der Bahn innerhalb des schweizerischen Gebiets angestellten Eisenbahnbediensteten wegen Vergehen oder Verbrechen von schweizerischen Behörden verfügt, so wird hierbei von denselben auf die Erfordernisse des Eisenbahndienstes gehörige Rükſicht genommen und die zunächst vorgesezte Eisenbahnbehörde sogleich von der Verhaftung in Kenntniß gesezt werden.

Art. 28. Die großherzogliche Bahnverwaltung wird bei Besezung der Dienste für den Betrieb der auf schweizerischem Gebiete gelegenen Bahnstreken auch auf Anstellung schweizerischer Angehörigen Bedacht nehmen, und die Bahnwärter, so wie die übrigen niedern Bediensteten auf schweizerischem Gebiete vorzugsweise aus Schweizern bestellen.

Alle auf schweizerischem Gebiete stationirten Angestell-

ten der großherzoglichen Eisenbahnverwaltung haben sich in ihrer Eigenschaft bei der betreffenden Kantonsbehörde zu melden.

Sollte die schweizerische Regierung den Wunsch äußern, daß ein auf schweizerischem Gebiete Angestellter wieder entfernt werde, so wird die großherzogliche Regierung diesen Wunsch möglichst berüksichtigen, so wie sich umgekehrt die schweizerische Regierung verbindlich macht, auf einen ähnlichen Wunsch der großherzoglichen Regierung um Entfernung eines etwa auf badischem Gebiete angestellt werdenden schweizerischen Aufsichts- oder Zollbeamten die geeignete Rüksicht zu nehmen.

Art. 29. Die Fahrpreise, so wie die Lagergebühren sollen auf den durch schweizerisches Gebiet führenden Bahnstreken nicht höher gestellt werden, als überhaupt auf der ganzen Bahnlinie zwischen Basel und Waldshut, beziehungsweise Konstanz, gleichviel, wo die Personen und Waaren auf der badischen Bahn ein- oder ausgehen.

Von den Tarifen und Fahrtenplänen wird die Bahnverwaltung dem Bundesrathe und den betreffenden Kantonsregierungen thunlichst beschleunigte Mittheilung machen, um etwaige Bemerkungen obgenannter Behörden wo möglich zu vernehmen und in Berüksichtigung zu ziehen.

Art. 30. Die großherzogliche Bahnverwaltung wird für den Transport von Gütern aus und nach schweizerischen Bahnhöfen niemandem, weder in den Tarifen, noch sonst einen Vorzug einräumen, der nicht unter denselben Umständen jedem Andern eingeräumt würde, in so lange die gleiche Bestimmung auch für alle übrigen in Basel, Waldshut und Schaffhausen ausmündenden Bahnen schweizerischer Seits beobachtet wird.

Art. 31. Die großherzogliche Bahnverwaltung wird durch Mittheilung periodischer Auszüge aus ihren Büchern dem Bundesrathe, so wie den Kantonsregierungen von Basel-Stadt und Schaffhausen, von dem Transportverkehr von Personen, Gütern und andern Gegenständen auf den schweizerischen Gebietsstreken Kenntniß geben.

Art. 32. Die Eisenbahn von Haltingen nach dem Bodensee kann zum Transport von deutschen Bundestruppen von badischem Gebiet über schweizerisches Territorium nach badischem Gebiet, so wie von eidgenössischen Truppen von schweizerischem Gebiet über badisches Territorium nach schweizerischem Gebiet, jeweils unter folgenden Bestimmungen benuzt werden:

a. Die betreffende Kreis- oder Kantonsregierung, durch deren Gebiet der Durchgang stattfinden soll, muß in der Regel 24 Stunden, in dringenden Fällen aber, wo thunlich, mindestens 6 Stunden vorher davon in Kenntniß gesezt werden.

b. Die Bahnzüge, mit welchen Truppen befördert werden, haben ohne Anhalten durch das resp. fremde Gebiet durchzugehen, und es sollen mit einem Zuge nicht mehr als 1000 Mann oder eine Batterie Artillerie nebst Bedekung von einer Kompagnie oder Schwadron befördert werden.

c. Beide Kontrahenten behalten sich überdieß vor, solche Truppentransporte auf ihrem resp. Gebiete gutfindenden Falls durch einen Kommissär begleiten zu lassen.

Ein gleiches Recht ist den betreffenden Kantonsregierungen vorbehalten.

d. Die Truppen haben das fremde Gebiet mit ungeladenem Gewehr, abgelegter Munition, ohne auf-

IX. 19

gepflanztes Bajonett, fliegende Fahnen und klingendes Spiel zu passiren.

e. Einzelne Militärs und Abtheilungen von nicht mehr als 30 Mann können mit jedem Zug, ohne weitere Anzeige, befördert werden.

f. Die Taxen, welche schweizerischer Seits für Truppentransport zu entrichten sind, sollen in gleicher Weise wie für deutsche Bundestruppen berechnet werden.

Der Transport von Truppen über die Bahnstreken auf schweizerischem, beziehungsweise großherzoglichem Gebiete, kann von der schweizerischen in gleicher Weise wie von der großherzoglichen Regierung untersagt werden, wenn dadurch die Neutralität der Schweiz oder des Großherzogthums Baden gefährdet würde.

Art. 33. Der Bundesrath, beziehungsweise die betreffenden Kantonsregierungen, haben das Recht, den Ausgang und Eingang der auf schweizerischem Gebiet gelegenen Bahnhöfe und Haltpunkte in denjenigen Fällen für das Publikum abzuschließen, wo dieß aus sicherheitspolizeilichen oder gesundheitspolizeilichen Rüksichten im öffentlichen Interesse als geboten erscheint, ohne hiefür Entschädigung leisten zu müssen.

Unter derselben Voraussezung ist auch die großherzogliche Regierung befugt, ihre Bahnhöfe und Haltpunkte auf Schweizergebiet nach Außen abzusperren und sich auf die unmittelbare Durchfuhr durch schweizerisches Gebiet zu beschränken.

Art. 34. Die großherzoglich-badische Regierung erhält das Recht, zur Verbindung der Stadt Lörrach und des Wiesenthales mit Weil, eine Straße auf dem dazwischen liegenden schweizerischen Grund und Boden zu bauen.

Die näheren Studien des Terrains, und zwar mit möglichster Berüksichtigung des Bedürfnisses der Gemeinde Riehen für Verbindung mit dem ihr gegenüber liegenden Wiesenufer, sollen über den Zug dieser Straße entscheiden, auch soll der Bauplan der Regierung des Kantons Basel-Stadt zur Genehmigung mitgetheilt werden.

Die großherzogliche Regierung führt den Bau dieser Straße und der dazu erforderlichen Brüke über den Wiesenfluß, welche auf schweizerisches Territorium zu legen ist, ganz auf ihre Kosten aus.

Die auf baslerisches Gebiet fallende Straßenstreke wird sofort, sammt der Brüke, Eigenthum der Kantonsregierung, welche dagegen verpflichtet ist, badischen Einwohnern deren unentgeldliche Benuzung zu gestatten.

Die Verständigung über die Unterhaltungspflicht der genannten Straße und Brüke bleibt der großherzoglichen Regierung und der Regierung des Kantons Basel vorbehalten.

Art. 35. Sollte die großherzoglich-badische Regierung eine Zweigbahn nach Lörrach über baslerisches Gebiet zu führen wünschen, so wird ihr dieß auf ihre Kosten und unter Verpflichtung, einen Haltpunkt in Riehen zu errichten, gestattet.

Wenn bei Anlage einer solchen Zweigbahn die in dem Art. 34 bestimmte Verbindungsstraße ganz oder theilweise zur Eisenbahn verwendet werden muß, so soll nach Bedarf die Straße und Brüke unentgeldlich wieder an die großherzogliche Regierung abgetreten werden.

Art. 36. Alle Bestimmungen, welche in gegenwärtigem Vertrage über die durch schweizerisches Gebiet führende Streke der großherzoglichen Rheinthalbahn vereinbart worden sind, mit Ausnahme von den Art. 2 und 29, sollen

IX. 79.

auch für den im 35. Artikel vorgesehenen Schienenweg und für die in dem 34. Artikel behandelte Verbindungsstraße, so weit sie Anwendung finden können, Geltung haben.

Art. 37. Ueber Herstellung von Schienenwegen zu zwekdienlicher Verbindung der badischen Bahnhöfe in Klein-Basel, Waldshut, Schaffhausen mit andern benachbarten Bahnhöfen schweizerischer Bahnen, werden seiner Zeit die großherzogliche Regierung und der schweizerische Bundesrath sich zu thunlichster Förderung verständigen, auch in Ermanglung des Staatsbaues schweizerischer Seits etwaige zu solchen Unternehmungen erbötige Privatgesellschaften möglichst berüksichtigen.

Art. 38. Der schweizerischen Bundesregierung, so wie den betreffenden Kantonsregierungen, bleibt das Recht vorbehalten, das Eigenthum und den Selbstbetrieb einer oder sämmtlicher auf ihrem Gebiet befindlichen Bahnstreken, nach vorausgegangener 5jähriger Kündigung, jedoch keineswegs vor Ablauf eines 25jährigen Betriebs, an sich zu ziehen.

Machen sie von diesem Rechte Gebrauch, so wird der rükkaufende Theil der großherzoglichen Regierung sämmtliche auf jene Bahnstreken nach dem früher erwähnten Kostennachweis verwendeten Anlagekosten, nach alleinigem Abzug des Minderwerths der einer Abnuzung oder Fäulniß unterworfenen Theile ersezen, und zwar in 5 auf einander folgenden Jahresraten, deren erste ein Jahr nach erfolgter Kündigung zu entrichten ist.

Die Entschädigung für die an baslerisches Gebiet anstoßenden badischen Bahnstreken von Haltingen bis zur Landesgränze und von der Landesgränze beim Gränzacher Horn bis in die Nähe von Rheinfelden wird gleichfalls

nach dem erwähnten Kostennachweis berechnet und in gleicher Weise zurük vergütet werden, unter Abzug jedoch des dannzumaligen Veräußerungserlöses des der großherzoglichen Regierung verbleibenden Bahngebietes und Baumaterials. Diejenige Entschädigung, welche der großherzoglichen Regierung bei einem dereinstigen Rükkauf der über Schaffhauser Gebiet führenden Bahnstreke zu leisten sein wird, bleibt, da es als unausführbar erscheint, die Bahnstreke ober- und unterhalb Schaffhausen auf ausschließlich badischem Gebiet in Verbindung zu sezen, besonderer Vereinbarung vorbehalten.

Art. 39. Die großherzogliche Regierung verpflichtet sich, ihre elektromagnetische Telegraphenverbindung auch auf jene Theile der Bahn auszudehnen, welche auf schweizerischem Gebiete liegen, wodurch es möglich wird, eine unmittelbare Verbindung mit den schweizerischer Seits zu errichtenden Telegraphenlinien herzustellen und Depeschen, welche mit denselben eintreffen, in der Richtung der badischen Leitung und umgekehrt weiter zu befördern.

Das Nähere über gegenseitige Benuzung der Telegraphen wird späterer Verständigung vorbehalten.

Für den eigenen inneren Dienstverkehr der großherzoglichen Regierung können in den auf schweizerischem Gebiete gelegenen Bahnhöfen Telegraphenbüreaux eingerichtet werden, welche sich jedoch in gleicher Weise, wie es im Art. 19 für die badischen Postbüreaux in den auf schweizerischem Gebiete gelegenen Bahnhöfen festgesezt wurde, aller unmittelbaren Annahme und Abgabe von Depeschen zu enthalten haben.

Art. 40. Für Anlage und Betrieb der Eisenbahn auf schweizerischem Boden und alles darauf Bezug habende ist die Eisenbahnverwaltung den schweizerischen, sowol

richterlichen als sonstigen Behörden, nach Maßgabe der Geseze und Verordnungen unterworfen.

Zu diesem Ende können richterliche und sonstige Notifikationen und Anzeigen der Bahnverwaltung in den Bahnhöfen zu Basel und Schaffhausen gültig zugestellt werden.

Art. 41. Ueber etwaige Streitigkeiten, welche zwischen den kontrahirenden Theilen über die Auslegung oder Anwendung des gegenwärtigen Vertrags entstehen, entscheidet ein Schiedsgericht, zu welchem beiderseits je zwei Schiedsrichter berufen werden, die zusammen einen Obmann wählen.

Art. 42. Der gegenwärtige Vertrag soll in dem Falle als ungültig und wirkungslos betrachtet werden, wenn derselbe die schweizerischer Seits vorbehaltene Genehmigung der schweizerischen Bundesversammlung binnen vier Wochen nicht erhalten sollte.

Art. 43. Gegenwärtiger Vertrag soll dem schweizerischen Bundesrathe und Sr. Königl. Hoheit dem Regenten von Baden zur Genehmigung vorgelegt werden.

Die Auswechslung der Ratifikationsurkunde soll sobald als möglich, jedenfalls vor Ablauf von sechs Wochen von heute an, stattfinden. Der Vollzug des Vertrags soll beginnen, sobald die Zustimmung der schweizerischen Bundesversammlung erfolgt sein wird.

Dessen zur Urkunde haben die beiderseitigen Bevollmächtigten den Vertrag in zwei gleichlautenden Ausfertigungen unter Beidrükung ihrer Insiegel eigenhändig unterzeichnet.

Bern, den 27. Juli 1852.

(L. S.) Gez. A. Bischoff. (L. S.) Gez. Frhr. v. Berckheim.

Nachträgliche Erklärung

zu den Artikeln 29, 37 und 40.

Ad Art. 29. Die in dem Artikel 29 ausgesprochene Gleichstellung der Fahrpreise und Lagergebühren soll auch in dem Sinne stattfinden, daß auf der ganzen Linie von Basel nach Waldshut, beziehungsweise Konstanz und umgekehrt, nicht einzelne Theile der Eisenbahn mit höheren Tarifen belegt werden dürfen als andere Theile derselben, gleichviel, wo die Personen oder Waaren auf badischem oder schweizerischem Gebiete ein- oder ausgehen.

Ad Art. 37. In Gemäßheit dieses Artikels werden die beiden Kontrahenten namentlich auch einer Eisenbahnverbindung zwischen Baden und Waldshut die in ihrer Kompetenz liegende Förderung und Unterstüzung zu Theil werden lassen.

Ad Art. 40. Für die in diesem Artikel vorgesehenen Fälle wird die großherzogliche Bahnverwaltung, vorbehältlich der Bestimmungen des Art. 41, ihr Domizil in dem Bahnhofe zu Basel, beziehungsweise Schaffhausen nehmen.

Bern, den 11. August 1852.

Gez. **Achilles Bischoff.** Gez. **Frhr. v. Berckheim.**

und nachdem der schweizerische Nationalrath unterm 13. August 1852, beziehungsweise 2. Februar 1853, der schweizerische Ständerath unter Uns vorgelegt und von Uns geprüft worden sind, so erklären Wir, daß Wir diesen Vertrag in allen seinen Bestimmungen und eben so die in der

term 14. August 1852 und 1. Februar 1853 die Ermächtigung zur Auswechslung dieses Vertrages ertheilt hat,

erklärt diesen vorstehenden Vertrag in allen Theilen als angenommen und in Kraft erwachsen, und verspricht im Namen der schweizerischen Eidgenossenschaft, denselben getreulich in Erfüllung zu bringen und beobachten zu lassen.

Zur Urkunde dessen ist die gegenwärtige Ratifikation von dem Bundespräsidenten und dem Kanzler der schweizerischen Eidgenossenschaft unterschrieben und mit dem eidgenössischen Staatssiegel versehen worden.

So geschehen und gegeben in Bern den ein und zwanzigsten März im Jahre des Herrn eintausend achthundert fünfzig und drei (21. März 1853).

Im Namen
des schweizerischen
Bundesrathes,
Der Bundespräsident:
Naeff.

(L. S.)

Der Kanzler
der Eidgenossenschaft:
Schieß.

nachträglichen Erklärung vom 11. August v. J. enthaltenen Bestimmungen hierdurch genehmigen und ratifiziren und versprechen, solche zu erfüllen und genau vollziehen zu lassen.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und Unseres beigefügten Staatssiegels.

So geschehen in Unserer Residenzstadt Karlsruhe den 17. März des Jahres Eintausend achthundert und drei und fünfzig, Unserer Regierung des Ersten.

Friedrich.

(L. S.)

Frhr. Rüdt.

Vertrag

zwischen

der schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Großherzogthum Baden über gegenseitige Zollfreiheit auf kurzen Verbindungsstreken zu Lande und über Regelung und gegenseitige Ermäßigung der beiderseitigen Schifffahrtsabgaben auf der Rheinstreke von Konstanz bis Basel einschließlich.

Abgeschlossen den 27. Juli 1852.
Ratifizirt den 17. und 21. März 1853.

Der Bundesrath der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach genommener Einsicht und Prüfung des zwischen der schweizerischen Eidgenossenschaft und Seiner Königlichen Hoheit dem Regenten von Baden unterm 27. Juli 1852 zu Bern abgeschlossenen, aus eilf Artikeln bestehenden Vertrages über ge-

Friedrich von Gottes Gnaden Prinz und Regent von Baden, Herzog von Zähringen.

Nachdem der von Unserem Bevollmächtigten und dem Bevollmächtigten der schweizerischen Eidgenossenschaft am 27. Juli vorigen Jahres zu Bern abgeschlossene Vertrag über gegenseitige Zollfreiheit auf kurzen Verbindungsstreken zu Lande und

genseitige Zollfreiheit auf kurzen Verbindungsstreken zu Lande und über Regelung und gegenseitige Ermäßigung der beiderseitigen Schifffahrtsabgaben auf der Rheinstreke von Konstanz bis Basel einschließlich, welcher Vertrag von Wort zu Wort also lautet:

über Regelung und gegenseitige Ermäßigung der beiderseitigen Schifffahrtsabgaben auf der Rheinstreke von Konstanz bis Basel einschließlich, welcher Vertrag also lautet:

Der schweizerische Bundesrath

einerseits,

und

Seine Königliche Hoheit

der Regent von Baden

andererseits,

von dem übereinstimmenden Wunsche geleitet, den Verkehr auf den beiderseitigen Gränzen zu erleichtern, haben zu dem Ende Kommissarien ernannt, und zwar

der schweizerische Bundesrath:

den Herrn Nationalrath Achilles Bischoff,

und

Seine Königliche Hoheit der Regent von Baden:

Seine Hochwohlgeboren, den Herrn Freiherrn

Chr. von Berckheim,

Großherzoglichen Minister-Residenten bei der schweizerischen Eidgenossenschaft,

welche unter Vorbehalt der Ratifikation ihrer hohen Kommittenten über folgende Bestimmungen übereingekommen sind:

Art. 1. Beim Transport auf nachstehenden kurzen Verbindungsstreken zu Lande soll weder schweizerischer noch badischer Seits Durchgangszoll oder Weggeld erhoben werden, als:

1) von Dehningen über Stein nach Rielasingen und dortiger Gegend;
2) von Bargen über den Schlauch nach Schaffhausen;
3) von Wiechs und Schlatt am Randen über schweizerisches Gebiet nach Bießlingen und anderen badischen Orten;
4) von schweizerischem Gebiet über Büesingen nach schweizerischem Gebiet;
5) über Dörflingen nach badischen Orten;
6) von Kaiserstuhl über badisches Gebiet nach dem Rafzerfeld;
7) durch den aus dem Zollverein ausgeschlossenen Amtsbezirk Jestetten;
8) von Grenzach über das auf dem rechten Rheinufer gelegene Gebiet des Kantons Basel-Stadt nach badischen Orten.

Hinsichtlich etwaiger weiterer kurzer Verbindungsstreken wird man sich nach Bedürfniß in gleicher Weise über Durchgangszoll oder Weggeldfreiheit verständigen.

Art. 2. Beim Transport auf dem Rhein von Konstanz bis Basel einschließlich sollen hinsichtlich der Erhebung von Zöllen die folgenden Bestimmungen Anwendung finden:

1) Baden verzichtet auf den Konstanzer Wasserzollzuschlag, auf das Waldshuter Wasserweggeld und auf den dortigen Geleitszoll, und erhebt fortan keine

übrigen alt hergebrachten Rheinzölle unter Ermäßigung der Tarifsäze auf je zwei Drittheile ihres dermaligen Betrages;

2) die schweizerische Eidgenossenschaft verzichtet auf ihre alt hergebrachten Rheinzölle, und erhebt statt derselben lediglich die durch das Bundesgesez vom 27. August v. J. bestimmte Durchfuhrabgabe dergestalt, daß, so weit die Abgabe nach Streken zu erlegen ist, nur die Säze für eine Streke unter 8 Stunden in Anwendung kommen und daß sämmtliche Tarifsäze vom Stük, Werth und Gewicht je um ein Drittheil, der von fünf Prozent des Werths ausnahmsweise auf drei Prozent ermäßigt werden.

Art. 3. Von den nach Art. 2 fortbestehenden badischen und schweizerischen Rheinzöllen sollen folgende Gegenstände: als Steine und Erde, Torf, Asche, Kalk und Gyps, Ziegelwaare, Brennholz, Holzabfälle, Kohlen, Rebsteken, Rinde, Lohkäse, Flechten, Weiden, Küchen- und Futtergewächse befreit sein.

Art. 4. Sobald die großherzoglich-badische Eisenbahn bis Schaffhausen im Betriebe sein wird, sollen sowol schweizerischer als badischer Seits die Rheinzölle auf der Wasserstraße von Schaffhausen bis Basel einschließlich, und sobald die gedachte Eisenbahn bis zum Bodensee im Betriebe sein wird, sollen auch die Rheinzölle auf der Wasserstraße von Konstanz bis Schaffhausen gänzlich aufgehoben werden.

Art. 5. Beide Kontrahenten wollen dahin wirken, daß an den Hauptpläzen des Bodensee- und Rheinverkehrs: Konstanz, Friedrichshafen, Lindau, Rorschach

und Schaffhausen, die freie unbelästigte Abfuhr von Gütern zugestanden wird.

Art. 6. Die Erhebung der Rheinzölle soll vorerst auf den bisherigen Zollstätten geschehen. Die Kontrahenten wollen jedoch binnen drei Monaten nach Ratifikation gegenwärtiger Uebereinkunft gemeinsam erwägen, in wie fern zur Erleichterung des Verkehrs eine Verminderung der Zahl der Zollstätten oder eine Verlegung einzelner derselben thunlich sei.

Art. 7. Jeder der beiden kontrahirenden Theile wird hinsichtlich seiner Rheinzölle von Konstanz bis Basel einschließlich die Angehörigen des andern Theils gleich den eigenen Angehörigen behandeln und jede den leztern eingeräumte Erleichterung auch auf die Erstern ausdehnen.

Art. 8. So weit auf der im Art. 7 gedachten Rheinstreken für bestimmte Leistungen einzelner Korporationen oder Gesellschaften, z. B. den Durchlaß von Flößholz, die strekenweise Führung von Schiffen und Flößen u. s. f. an diese Korporationen oder Gesellschaften Gebühren zu entrichten sind, bleibt eine Verständigung hierüber vorbehalten, in dem Sinne, daß etwa veraltete Verhältnisse zeitgemäß geordnet werden und unter den erforderlichen schifffahrtspolizeilichen Maßregeln der Schifffahrt und Flößerei möglichste Freiheit zugestanden wird.

Art. 9. Beide Kontrahenten werden ferner, in Folge ihrer eben gedachten Absicht, nach Kräften dahin wirken, die Hemmnisse, welche der Schifffahrt und Flößerei auf dem Rhein im Wege stehen, zu beseitigen, ohne jedoch

hinsichtlich der hiezu allenfalls erforderlichen Kosten irgend eine Verpflichtung zu übernehmen.

Art. 10. Gegenwärtige Uebereinkunft soll von jedem der beiden Kontrahenten jederzeit mit der Wirkung gekündet werden können, daß sie nach Ablauf von 5 Jahren, vom Tage der Kündigung an, außer Kraft tritt.

Art. 11. Die Ratifikation bleibt vorbehalten.

Die Ratifikationsurkunden sollen so bald als möglich, und längstens in 2 Monaten von heute an, ausgewechselt und es soll die Uebereinkunft nach 4 Wochen, vom Tage dieser Auswechslung an, in Vollzug gesezt werden.

Bern, den 27. Juli 1852.

(L. S.) Gez. A. Bischoff. (L. S.) Gez. Frhr. v. Berckheim.

erklärt, diesen vorstehenden Vertrag in allen Theilen als angenommen und in Kraft erwachsen, und verspricht im Namen der schweizerischen Eidgenossenschaft, denselben getreulich in Erfüllung zu bringen und beobachten zu lassen.

Zur Urkunde dessen ist die gegenwärtige Ratifikation von dem Bundespräsidenten und dem Kanzler der schweizerischen Eidgenossenschaft unterschrieben und mit dem eidgenössischen Staatssiegel versehen worden.

Uns vorgelegt und von Uns geprüft worden ist, so erklären Wir, daß Wir diesen Vertrag in allen seinen Bestimmungen hierdurch genehmigen und ratifiziren und versprechen, solchen zu erfüllen und genau vollziehen zu lassen.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und Unseres beigefügten Staatssiegels.

So geschehen und gegeben in Bern den ein und zwanzigsten März im Jahre des Herrn eintausend achthundert fünfzig und drei.

(21. März 1853.)

Im Namen
des schweizerischen
Bundesrathes,
Der Bundespräsident:
Naeff.

(L. S.)

Der Kanzler
der Eidgenossenschaft:
Schieß.

So geschehen in Unserer Residenzstadt Karlsruhe den siebenzehnten März des Jahres Eintausend Achthundert und drei und fünfzig, Unserer Regierung des Ersten.

Friedrich.

(L. S.)

Frhr. Rüdt.

Beschluß

des

schweizerischen Bundesrathes, betreffend das Gesez über die Militärorganisation des Kantons Appenzell der äußern Rhoden.

(Vom 9. Mai 1853).

Der schweizerische Bundesrath,

nach genauer Prüfung des aus 105 Artikeln bestehenden, vom 4. Mai 1852 und 2. Mai 1853 datirten Gesezes über die Militärorganisation für den Kanton Appenzell der äußern Rhoden;

gestüzt auf die Erklärung der Militärkommission des hohen Standes Appenzell der äußern Rhoden vom 23. April 1853, daß der Landweibel gleichzeitig auch erster Gefangenwärter sei und als solcher unter den Artikel 3 des Gesezes über die Ausnahmen und Ausschließungen von der Wehrpflicht vom 19. Heumonat 1850 falle;

auf den Bericht des schweizerischen Militärdepartements,

anerkennt:

Daß dieses Gesez nichts enthält, was dem Geseze über die eidgenössische Militärorganisation vom 8. Mai 1850

und den dem Kanton Appenzell der äußern Rhoden obliegenden bundesgemäßen Verpflichtungen entgegen ist; weßhalb dasselbe sofort in Vollziehung gesezt werden kann.

Bern, den 9. Mai 1853.

Im Namen des schweizerischen Bundesrathes,
Der Bundespräsident:
Naeff.

Der Stellvertreter des Kanzlers der Eidgenossenschaft:
J. Kern-Germann.

Vertrag

zwischen

der schweizerischen Eidgenossenschaft und der kais. österreichischen Regierung über den Anschluß der schweizerischen an die österreichischen Telegraphenlinien.

(Vom 26. April 1852.)

Die schweizerische Eidgenossenschaft und die kaiserlich österreichische Regierung von der Nothwendigkeit überzeugt, sowol dem Regierungs- als dem Privatverkehr zwischen den beiderseitigen Staaten ehemöglichst jene großen Vortheile zuzuwenden, welche die Errichtung und der Anschluß der elektromagnetischen Telegraphenlinien darbieten, haben beiderseits Bevollmächtigte ernannt, und zwar

die schweizerische Eidgenossenschaft:
den Nationalrath Achilles Bischoff,

und Oesterreich:
den k. k. Sektionsrath Max Löwenthal,

welche, unter Vorbehalt der höheren Ratifikation, über folgende Bestimmungen übereingekommen sind.

Art. 1. Die österreichische Regierung verpflichtet sich, wo möglich im Laufe des Jahres 1852 die Erbauung

nachstehender Telegraphenlinien zum Anschluß an die schweizerischen Telegraphenlinien bis an die Schweizergränze auf ihre Kosten herstellen zu lassen, nämlich:

von Feldkirch
„ Bregenz
„ Mailand über Como
} bis zur entsprechenden Schweizergränze.

Art. 2. Die schweizerische Eidgenossenschaft verpflichtet sich gleichfalls, wo möglich noch im Laufe des Jahres 1852 vorstehende Linien, von der schweizerischen Gränze an, auf ihre Kosten mit dem beabsichtigten und durch Bundesbeschluß auszuführenden Telegraphennez in Verbindung zu sezen.

Art. 3. Die schweizerische Eidgenossenschaft verpflichtet sich ferner, ihre Linien von Genf und Basel bis zur französischen Gränze, so wie auch jene auf der Linie von Basel-Schaffhausen-Altstädten, bis an die Gränze der benachbarten deutschen Bundesstaaten auf ihre Kosten herstellen zu lassen, und dießfalls mit der französischen und den deutschen Regierungen die erforderliche Vereinbarung zu treffen.

Art. 4. Die eventuelle Herstellung einer Telegraphenlinie von Bergamo über Chiavenna und den Splügen nach Chur bleibt einer späteren Verständigung vorbehalten.

Art. 5. Die schweizerische Eidgenossenschaft tritt den Grundsäzen und Bestimmungen des deutsch-österreichischen Telegraphenvereins bei, wie solche im Vertrage vom 25. Juli 1850 und in dem Nachtragsvertrage vom 14. Oktober 1851 niedergelegt sind, und verpflichtet sich, dieselben, sobald die schweizerischen Telegraphenlinien benuzbar sein werden, auf den internationalen telegraphischen Verkehr der Schweiz mit den Staaten des

deutsch-österreichischen Telegraphenvereins in Anwendung zu bringen.

Art. 6. Die kais. österreichische Regierung wird schweizerischen Telegraphisten (Alumnen), behufs praktischer Ausbildung in der Manipulation der Telegraphie den Zutritt und die Aufnahme in zu bezeichnende Telegraphenstationen gestatten, in so fern die schweizerische Telegraphenverwaltung den Wunsch darnach ausdrüken sollte.

Art. 7. Gegenwärtige Uebereinkunft wird mit dem Tage der Auswechslung der Ratifikationen für beide Theile verbindlich, und bleibt bis zum Schlusse des Jahres 1860 und von da ab ferner unter Vorbehalt einjähriger Kündigung in Kraft; es wäre denn, daß schon früher ein Anschluß schweizerischer und österreichischer Eisenbahnlinien statt fände, in welchem Falle auf den bezüglichen Streken die Telegraphenlinien auf die Eisenbahnlinien übertragen werden müßten, und darüber das beiderseitige Einvernehmen zu pflegen wäre.

Art. 8. Die Ratifikationen dieser Uebereinkunft sollen in Wien längstens bis zum 30. August 1852 ausgewechselt werden.

Zur Urkund dessen sind zwei gleichlautende Exemplare des gegenwärtigen Vertrags ausgefertigt und von den beiderseitigen Bevollmächtigten mit ihrer eigenhändigen Unterschrift und ihrem beigedrükten Siegel bekräftiget worden.

So geschehen Lindau, am 26. April 1852.

(L. S.) Gez. Achilles Bischoff. (L. S.) Gez. Max Löwenthal.

Provisorischer Vertrag

für

den telegraphischen Korrespondenzverkehr zwischen Frankreich und der Schweiz.

(Vom 23. Christmonat 1852.)

Gemäß dem Wunsche der französischen und der schweizerischen Telegraphenverwaltung, in Gewärtigung eines definitiven Vertrages der telegraphischen Korrespondenz zwischen beiden Ländern, alle mit den beidseitigen gesezlichen Bestimmungen verträglichen Erleichterungen zuzuwenden, haben die Endsunterzeichneten, Namens ihrer beiden Regierungen, folgenden Vertrag abgeschlossen:

Art. 1. Behufs Verbindung der Telegraphenneze beider kontrahirender Staaten werden Telegraphenlinien erstellt: zwischen Mülhausen und Basel und zwischen Mâcon und Genf. Falls sich in Folge Ausdehnung des Dienstes das Bedürfniß einer Linie zwischen Besançon und Chaux-de-fonds erzeigt, so verpflichten sich die beiden Regierungen, diese Linie zu erstellen.

Die Erstellungs- und Unterhaltungskosten dieser Linien werden von den beiden Verwaltungen für jenen Theil der Linien, der auf ihrem Gebiete liegt, getragen.

Art. 2. So lange als die beiden Staaten nicht ein und dasselbe Telegraphensystem angenommen haben

...., so daß die Weiterbeförderung ohne Uebersezung stattfinden kann, wird in jedem Auswechslungsbüreau ein französischer Apparat aufgestellt.

Art. 3. Als Auswechslungsbüreaux, bezüglich der Uebersezung, sind bezeichnet: die Büreaux von Basel, von Genf und eventuell von La Chaux-de-fonds.

Art. 4. Für den Dienst der internationalen oder transitirenden Depeschen wird in jedem Auswechslungsbüreau ein eigener, von demjenigen für den innern Dienst verschiedener Posten von zwei der französischen und deutschen Sprache mächtigen Angestellten errichtet, von denen der eine durch die französische Verwaltung und der andere durch die schweizerische Verwaltung ernennt und besoldet wird.

Sollte der gemeinschaftliche Dienst einen dritten Angestellten erfordern, so werden die daherigen Kosten zur Hälfte von jeder Verwaltung getragen; die Ernennung desselben findet durch die schweizerische Verwaltung unter Vorbehalt der Genehmigung durch die französische Verwaltung statt.

Art. 5. Die Staatsverwaltung, auf deren Gebiet sich die betreffenden Auswechslungsbüreaux befinden, hat auf ihre Kosten das Büreaulokal zu liefern, für dessen Beleuchtung und Heizung zu sorgen und die Büreaukosten zu übernehmen. Die französische Verwaltung liefert und unterhält die zum Dienst der Auswechslungsbüreaux erforderlichen Apparate und Batterien.

Art. 6. Die französischen Angestellten in Basel, in Genf und eventuell in La Chaux-de-fonds haben sich auf eigene Kosten zu unterbringen und werden, bezüglich der Besteurung und anderer öffentlichen oder Gemeindelasten zu jeder Zeit als unter dem Schuze des Landes, in

welchem sie wohnen, stehende Fremde betrachtet. Sie sind gehalten, sich den durch die Verwaltung dieses Landes über den Dienst des Büreau aufgestellten Verordnungen zu unterziehen. Keiner dieser Angestellten darf jedoch anders als durch Vermittlung seiner eigenen Verwaltung bestraft werden, welche übrigens zu jeder Zeit seinen Dienst im Büreau überwachen und sich auch des vollkommen guten Unterhalts des zur telegraphischen Korrespondenz bestimmten Apparates versichern kann.

Art. 7. Die schweizerische Verwaltung ist befugt, in der Schweiz oder in jedem andern Lande die französischen und fremden Taxen für die Beförderung auf französischem und fremdem Gebiete aller aus der Schweiz nach Frankreich gehenden telegraphischen Depeschen zu beziehen.

Die französische Verwaltung ihrerseits ist befugt, die schweizerischen Taxen, so wie die Taxen derjenigen Länder, mit welchen die schweizerische Verwaltung in telegraphischem Verkehr steht, für die Beförderung auf fremdem Gebiet aller aus Frankreich nach der Schweiz gehenden telegraphischen Depeschen zu beziehen.

Es werden beidseitig nur Depeschen, die bei dem Aufgabsbüreau frankirt worden sind, angenommen.

Die Staatsdepeschen werden ohne Vorausbezahlung angenommen und befördert. Die Taxen für dieselben werden nach den Tarifen für die Privatkorrespondenz berechnet und jeweilen vierteljährliche Rechnung über dieselben mitgetheilt.

Art. 8. Die Taxen für die internationale Korrespondenz zwischen Frankreich und der Schweiz werden für jeden der kontrahirenden Staaten, nach der Entfernung in gerader Linie vom Aufgabsbüreau bis zum

Punkte, wo die Telegraphenlinie die Gränze überschreitet, und von diesem Punkte bis zum Büreau des Bestimmungsortes berechnet, wobei für Depeschen bis 20 Worte der deutsch-österreichische Tarif, für solche von mehr als 20 Worten aber die in den gegenwärtig geltenden französischen Reglementen aufgestellte Taxgradation angenommen, mithin für je 10 fernere Worte die Taxe um ein Viertheil derjenigen für 20 Worte erhöht wird.

Die von einem in gerader Linie nicht über 75 Kilometer vom Punkte, wo die Telegraphenlinie die Gränze überschreitet, entfernten Büreau herkommenden und an ein auf fremdem Gebiete gelegenes, vom nämlichen Punkte in gerader Linie nicht über 75 Kilometer entferntes Büreau gerichteten Depeschen bezahlen nur die Hälfte der Telegraphentaxen.

Art. 9. Die vom Ausland herkommenden und in den einen oder andern der beiden Staaten gehenden oder durch ihr Gebiet transitirenden Depeschen sind nach dem Tarif des zwischen Frankreich, Belgien und Preußen stipulirten Vertrags vom 4. Weinmonat 1851 zu taxiren, wobei es sich jedoch versteht, daß in Frankreich die Entfernungen nach der geraden Linie, vom Punkte an, wo die Telegraphenlinie die Gränze durchschneidet, zu berechnen sind.

Die beiden kontrahirenden Staaten werden alle ihnen für fremde Länder, mit denen sie im Telegraphenverkehr stehen, übergebenen oder von daher kommenden Depeschen zu den für ihre eigenen Landesangehörigen aufgestellten Taxen befördern.

Art. 10. In diesen Taxen ist die unverzügliche Beförderung der Depesche in die Wohnung des Adressaten inbegriffen, in so fern diese in der nämlichen Stadt ist, wie das Telegraphenbüreau der Ankunftsstation.

Art. 11. Die Telegraphenbüreaux werden zur Annahme von Depeschen für außerhalb der Telegraphenlinie gelegene Ortschaften ermächtigt. Diese Depeschen werden den Adressaten entweder durch die Post vermittelst rekommandirter Briefe oder, wenn der Aufgeber es verlangt, durch Extrabeförderung übermittelt.

In diesen beiden Fällen sind der telegraphischen Taxe der Portobetrag eines rekommandirten Briefes oder die Kosten des Extraboten oder der Staffette, welche Kosten die beiden Verwaltungen sich zum Voraus gegenseitig mittheilen werden, beizufügen. Die Bezeichnung des Bestellungsmodus außerhalb der Telegraphenlinie wird in der Zählung der Worte nicht mitgerechnet.

Art. 12. Bei der Taxirung der Depeschen nach ihrer Wortanzahl sind folgende Regeln zu beobachten: Die mit einem Bindestrich verbundenen oder durch einen Apostroph getrennten Worte zählen für so viele Worte als sie enthalten; das Maximum der Länge eines Wortes aber ist auf 7 Silben festgesezt; der Ueberschuß über 7 Silben wird für ein Wort gezählt. Bindestriche, Apostrophe, Interpunktionszeichen und Alinea werden nicht gezählt; andere Zeichen hingegen werden für jene Anzahl Worte berechnet, die nothwendig sind, um sie auszudrüken.

Jede Zahl bis zum Maximum von fünf Ziffern einschließlich wird für ein Wort gerechnet; die Zahlen von mehr als fünf Ziffern zählen für so viele Worte als sie jeweilen fünf Ziffern enthalten, nebst einem Wort für den Ueberschuß. Die Komma und die Trennungsstriche werden je für eine Ziffer gezählt. Die Adressen und das Datum werden in der Zählung der Worte der Depesche mitgerechnet. Das Datum kann durch den Wochentag ausgedrükt werden. Der Name des Unterschreibers der Depesche wird nur für ein Wort gerechnet; die Titel,

Vornamen und nähern Bezeichnungen hingegen zählen für so viele Worte als nöthig sind, sie auszudrüken.

Die von der Verwaltung im Interesse des Dienstes einer Depesche beigefügten Zeichen oder Worte werden nicht gezählt.

Art. 13. Die Länge einer Depesche ist auf 100 Worte bestimmt. Für Depeschen von mehr als 100 Worten wird für den Ueberschuß wieder die Taxe von 1 bis 20 Worte angewendet.

Die Beförderung von mehr als 100 Worte enthaltenden Depeschen kann verschoben werden, um den Vorrang kürzern, wenn auch später eingeschriebenen Depeschen einzuräumen.

Ein und derselbe Aufgeber kann nur dann verlangen, daß mehrere Depeschen nach einander folgend abgesendet werden, wenn der Dienst des Apparates nicht von andern Personen beansprucht ist.

Art. 14. Jeder Aufgeber, welcher von der Endstation die Empfangsbescheinigung einer Depesche verlangt, hat für dieselbe den Viertheil des Betrages, welchen die Absendung einer bis 20 Worte haltenden Depesche gekostet hätte, zu entrichten. Wenn er die Zurüksendung der ganzen Depesche verlangt, um dieselbe zu kollationiren, so hat er die Hälfte der für die Absendung der Depesche bezahlten Gebühr zu erlegen.

Der Empfänger kann ebenfalls verlangen, daß die erhaltene Depesche kollationirt werde; allein er hat dafür ein zweites Mal die ganze Gebühr zu entrichten.

Art. 15. Die Antwort kann vom Absender, welcher sie verlangt, vorausbezahlt werden.

Art. 16. Depeschen, welche mehreren Zwischenstationen mitgetheilt oder auf mehreren abgesezt werden

müssen, werden als eben so viele besondere, an jeden Bestimmungsort speziell abgesandte Depeschen betrachtet.

Art. 17. Für Depeschen, von denen auf einer Station mehrere Abschriften abgeliefert werden sollen, ist für jede außer der ursprünglichen Depesche abzugebende Kopie ein Zuschlag von einem Franken zu bezahlen.

Art. 18. Für zur Nachtzeit aufgegebene Depeschen, welche aber wegen unvorhergesehenen Hindernissen erst am Morgen an ihren Bestimmungsort gelangen, findet keine Rükerstattung der bezahlten Zuschlagstaxe statt.

Art. 19. Wegen zufälligen Verspätungen in der Beförderung der Depeschen findet eine Rükerstattung der Gebühren nicht statt.

Eine solche Rükerstattung erfolgt, wenn die Depesche durch die Schuld des Telegraphendienstes nicht an ihren Bestimmungsort gelangt, oder erwiesenermaßen daselbst so entstellt angelangt ist, daß sie ihren Zwek nicht erreicht, oder wenn sie ohne eingetretene Störung in den Telegraphenlinien später als bei der Postbeförderung angelangt ist.

Die Kosten der Rükerstattung werden von derjenigen Verwaltung getragen, auf deren Gebiet die Nachläßigkeit oder der Irrthum stattgefunden hat.

Art. 20. In den internationalen Beziehungen findet die Taxfreiheit nur für die den Telegraphendienst betreffenden Depeschen statt.

Art. 21. Die internationalen Depeschen sollen ohne Rasuren noch Abkürzungen mit Dinte geschrieben, und mit Klarheit und in französischer Sprache abgefaßt sein. Einzig die Staatsdepeschen dürfen in Ziffern, nämlich in einem zwischen den Korrespondirenden übereingekom-

menen Alphabet geschrieben sein, bei welchem aber nur die in den Telegraphenbüreaux üblichen Lettern oder Ziffern verwendet werden dürfen.

Art. 22. Depeschen, welche vom Auslande her in einer andern Sprache bei den französischen oder schweizerischen Büreaux anlangen, sind auf dem Auswechslungsbüreau ohne weitere Kosten zu übersezen. Dieselben sollen jedoch der Verwaltung nach der auf dem Aufgabsbüreau berechneten ursprünglichen Wortzahl in Rechnung gebracht werden.

Art. 23. Die Depeschen theilen sich in folgende Klassen:

1) Staatsdepeschen, nämlich solche, die vom Staatsoberhaupte, von den Ministern und den Vorständen der bei den Regierungen akkreditirten diplomatischen Missionen ausgehen.

Die diplomatischen Depeschen der dem gegenwärtigen Vertrage fremden Mächte werden als Privatdepeschen angesehen und behandelt.

2) Dienstliche Depeschen, welche ausschließlich dem internationalen Telegraphendienst gewidmet sind.

3) Privatdepeschen.

Die Beförderung der Depeschen hat nach der Reihenfolge, in welcher sie von den Absendern aufgegeben werden, oder in welcher sie am Bestimmungsorte anlangen, zu geschehen, unter Beobachtung folgender Vorrangsregeln:

1) Staatsdepeschen.
2) Dienstliche Depeschen.
3) Privatdepeschen.

Art. 24. Wenn nach der Annahme einer Depesche eine Unterbrechung der Verbindung angezeigt wird, so

hat dasjenige Büreau, von welchem aus die Weiterbeförderung nicht stattfinden kann, eine Abschrift der Depesche unter amtlicher Rekommandation auf die Post zu geben, um mit dem nächsten Abgang versendet zu werden. Dasselbe wird diese Abschrift, je nach Umständen, entweder an das nächstgelegene Büreau, welches die Weiterbeförderung auf telegraphischem Wege zu bewerkstelligen im Stande ist, oder an die Endstation, oder direkt an den Adressaten adressiren.

Sobald die Verbindung wieder hergestellt ist, wird die Depesche von demjenigen Büreau, welches die Sendung durch die Post bewerkstelligt hat, neuerdings durch den Telegraphen befördert.

Art. 25. Die Haupttelegraphenbüreaux werden alle Tage, Sonn- und Festtage inbegriffen, geöffnet: vom 1. April bis Ende Herbstmonat, von 7 Uhr Morgens bis 9 Uhr Abends; und vom 1. Weinmonat bis Ende März von 8 Uhr Morgens bis 9 Uhr Abends.

Die Arbeit außer den oben bezeichneten Stunden wird als Nachtarbeit betrachtet und als solche tarirt. Eine Depesche jedoch, deren Beförderung zur Tageszeit begonnen worden ist, soll nothwendigerweise von den beiden Büreaux, welche dieselbe angefangen haben, beendigt werden, ohne der Nachttaxe zu unterliegen.

Die außerhalb dieser Stunden abzusendenden Depeschen müssen vor 9 Uhr Abends auf dem Abgangsbüreau, unter Bezahlung des Betrages für nächtliche Beförderung, angemeldet werden. In diesem Falle hat das Abgangsbüreau auch die andern Stationen von der Ankunft einer weitern Depesche zu benachrichtigen.

Die zur Nachtzeit abgesandten Depeschen sind einer doppelten Telegraphengebühr unterworfen.

Art. 26. Die beiden Verwaltungen übernehmen keine Verantwortlichkeit, weder dem Absender noch dem Adressaten gegenüber, hinsichtlich der richtigen Beförderung der Depeschen oder der Uebersezungen; sie werden hingegen reglementarische Verfügungen treffen, damit dieselben getreu und regelmäßig besorgt werden.

Art. 27. Die kontrahirenden Staaten verpflichten sich, die nöthigen Maßnahmen zu treffen, um das Geheimniß der telegraphischen Korrespondenz zu sichern.

Art. 28. Die gegenseitige Einnahmenrechnung wird am Ende eines jeden Vierteljahres abgeschlossen und die Bilanz der zu gut habenden Regierung ausgerichtet.

Die Rechnungsbelegung und die zu leistenden Zahlungen sollen so viel als möglich den im Postvertrag zwischen beiden Staaten aufgestellten Formen gemäß stattfinden.

Art. 29. Für die Rechnungsführung zwischen beiden Staaten ist folgender Reduktionsfuß angenommen:

Fr. 2. 50 = 1 fl. Conv.-M. = 1 fl. 12 Kr. R.-W. = Thlr. 0,20 Silbergroschen = 3 österr. Liren.

Art. 30. Es versteht sich hiebei, daß aus dem gegenwärtigen Vertrag der Ausübung der Rechte, welche die betreffenden Regierungen aus den auf ihrem Gebiete bestehenden gesezlichen und reglementarischen Bestimmungen herleiten, namentlich der Befugniß, die telegraphische Korrespondenz im Allgemeinen oder in besondern Fällen aufzuheben, kein Hinderniß erwachsen soll.

Art. 31. Gegenwärtiger Vertrag erlöscht rechtskräftig durch Invollzugsezung des zu gewärtigenden definitiven Vertrags. Jedenfalls kann derselbe durch die eine oder die andere der beiden Verwaltungen gekündet werden, um einen Monat nach stattgefundener offizieller Anzeige außer Kraft zu treten.

Art. 32. Um dem Publikum nicht länger die ihm durch die beabsichtigten Verbindungen zugesicherten Vortheile vorzuenthalten, wird die Beförderung der Depeschen zwischen beiden Ländern sogleich nach erstellter Verbindung der Linien beginnen. Bis zur Ratifikation aber werden die französischen Taxen für die Beförderung auf französischem Gebiete provisorisch nach den gegenwärtig in Frankreich bestehenden Gesezen und Reglementen festgesezt und bezogen.

Die schweizerischen Taxen für die Beförderung auf schweizerischem Gebiete werden nach der im gegenwärtigen Vertrage aufgestellten Grundlage festgestellt und bezogen.

Die Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrags hinsichtlich des gemeinschaftlichen Büreau, der Frankatur im Aufgabsbüreau, der Rükvergütung der auf dem beiden Staaten fremden Gebiete geltenden Taxen werden ebenfalls vom Tage an in Vollziehung gesezt, wo die Beförderung der telegraphischen Depeschen beginnt; alles dieses jedoch unbeschadet der den respektiven Behörden vorbehaltenen Genehmigung.

Also dreifach ausgefertigt

Bern, den 23. Christmonat 1852.

Für die schweizerische Eidgenossenschaft:

(L. S.) Gez. Naeff,
Bundesrath, Vorstand des Post- und Baudepartements.

Für Frankreich:

(L. S.) Gez. Graf von Salignac-Fénelon,
außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister Sr. Majestät des Kaisers der Franzosen.

Gez. Alphonse Foy,
Oberadministrator der franz. Telegraphenlinien.

Extrapostreglement der schweizerischen Eidgenossenschaft.

(Erlassen am 1. Mai 1852 vom schweizerischen Postdepartement, in Ausführung des Art. 3 des bundesräthlichen Beschlusses vom 4. Februar 1852.)

Erster Abschnitt.

Personentransport.

A. Gewöhnliche Extrapost.

Bezeichnung des Extrapost- und des Kurierdienstes.

Art. 1. Unter Extrapost versteht man jene Beförderungsart von Reisenden, wobei denselben zum Behufe ihrer Beförderung mittelst Pferdewechsels auf ihr Verlangen Postpferde zur Verfügung gestellt werden, sei es, daß der Reisende mit einem eigenen Reisewagen fährt, oder sich mit einem solchen von der Postverwaltung oder den Postpferdehaltereien auf den Stationen versehen läßt, in welch' lezterm Falle der Reisende für die Benuzung des Wagens den Postpferdehaltern oder dem Postamte das tarifmäßige Wagengeld (Calechegeld) zu bezahlen hat.

Die Beförderungs- und Umspannungszeit bei Extraposten ist genau bestimmt und kontrolirt, und es ist dem Reisenden überlassen, entweder die gewöhnliche extrapostmäßige Beförderung oder aber, zur Beschleunigung der Reise gegen Bezahlung höherer Gebühren, die sogenannte couriermäßige Beförderung zu verlangen.

Bei der ersten Beförderungsart wird in der Regel, die Bergrouten ausgenommen, eine Stunde in 30 Minuten, bei der leztern in 25 Minuten zurükgelegt.

1. Von den Poststraßen und den Poststationen.

Bezeichnung der Extrapoststraßen.

Art. 2. Das Postdepartement wird die Straßen bezeichnen, auf welchen der Extrapostdienst eingerichtet ist und das Publikum davon durch öffentliche Bekanntmachung in Kenntniß sezen.

Der Extrapostdienst ist Regale.

Art. 3. Da der Extrapostdienst ein Theil des Postregale bildet, so ist es niemandem, als den durch die Generalpostdirektion hiefür bezeichneten Postpferdehaltern gestattet, Reisende mit unterlegten Pferden (per Extrapost) zu befördern.

Es ist daher, außer den Postpferdehaltern, jedermann untersagt, Reisende, welche an einer Poststation mit Extrapost angekommen sind, vor Ablauf von 48 Stunden, auf der Poststraße, wo der Extrapostdienst eingeführt ist, weiter zu befördern.

Zuwiderhandelnde werden nach Art. 10 des Postregalegesezes bestraft.

Die Reisenden selbst aber dürfen in solchen Fällen weder einen Aufenthalt erleiden, noch um irgend eine Entschädigung angesprochen werden.

Stationen für den Pferdewechsel (Relais).

Art. 4. Die Generalpostdirektion bezeichnet die Orte, wo Pferdablösungen (Stationenrelais) stattzufinden haben. Dieselbe hat die Entfernung der Stationen von einander, nach Posten berechnet, auszumitteln und festzustellen.

Ausmaß einer Station nach Posten.

Art. 5. Unter einer Post werden 3 Schweizerstunden (48000 Fuß Schweizermaß = 14400 Metres) verstanden. Die Abstufungen berechnen sich nach Achtels-, Viertels- und halben Posten. Jede Entfernung von mehr als 4000 und unter 8000 wird für eine Achtels-, von 8000 bis einschließlich 14000 für eine Viertels-, und über 14000 bis 26000 Fuß für eine halbe Post berechnet.

In größern Städten kann eine Zuschlagstaxe von einer Viertelspost als Maximum bei Eingang und Ausgang gestattet werden.

(1 Schweizerstunde zu 16000 Fuß = 4800 Metres).

2. Pflichten der Postbeamten und Postpferdehalter.

a. In Absicht auf ihr persönliches Benehmen.

Art. 6. Die Postbeamten und Postpferdehalter sind angewiesen, den Reisenden anständig zu begegnen, und falls diese leztern ein Unfall trifft, ihnen mit Bereitwilligkeit hilfreiche Hand zu bieten, und zu einem gleichen Benehmen ihre Dienerschaft und insbesondere die Postillone anzuhalten.

b. In Hinsicht auf die Erfordernisse zur Beförderung der Reisenden.

Art. 7. Die Postpferdhalter sind ferner verpflichtet:

1) Den Dienst auf ihren Stationen in der Regel selbst zu überwachen und zu leiten, in Fällen von Abwesenheit aber, unter Anzeige an die betreffende Kreispostdirektion, einen tauglichen Vertreter zu bestellen.

2) Nach Erforderniß des Dienstes stets eine den Verhältnissen der Station angemessene oder von der Generalpostdirektion bestimmte Anzahl guter und vertrauter Pferde und das hiezu nöthige Pferdegeschirr zu halten.

3) Keine gefährlichen oder mit Untugenden behafteten Pferde für den Postdienst zu verwenden. Der vorgesetzten Behörde steht das Recht zu, untaugliche Pferde den Postpferdhaltern abzuerkennen.

4) Eine genügende Anzahl gut und solid beschaffener, wie auch bequemer und stets reinlich gehaltener Wagen zur Beförderung der Reisenden zu halten.

5) Dafür zu sorgen, daß die Pferdegeschirre stets reinlich und in vollkommen gutem Zustande erhalten werden, und daß namentlich die Aufhalt- oder Brustketten und die Hintergeschirre solid und dauerhaft gemacht seien.

Zur Leitung der Pferde dürfen nur Kreuzzügel verwendet werden.

6) Die genügende Anzahl zuverläßiger Postillone zu halten und darauf zu achten, daß dieselben zur Dienstleistung bereit, nüchtern, reinlich und bei den Fahrten in vollständiger Postmontur gekleidet und mit dem Posthorn versehen seien.

Die Reisenden selbst
weder einen Aufenthalt
Entschädigung angesprochen

Stationen für der

Art. 4. Die Gene
wo Pferdablösungen
Dieselbe hat die Ent
nach Posten berechn

Ausmaß

Art. 5. Unter
(48000 Fuß Sch
Die Abstufungen
und halben Post
und unter 8000
einschließlich 1
bis 26000 Fu

In größern
Viertelspost
gestattet werd

(1 Schn

2. Pfli

a. In

Art.
angewies
falls
ligkeit

.. Maßgabe der Wünsche und Beschwerden han-
.. können.

..dlich haben die Postpferdhalter dieses Extrapost-
..ement jedem Reisenden auf Verlangen vorzuweisen.

3. Von den Postillonen.

Anstellung und Alter derselben.

Art. 11. Die Postillone werden von den Postpferd-
.altern angestellt. Sie dürfen aber im Alter nicht unter
8 Jahren sein.

Verbot des Rauchens.

Art. 12. Das Tabakrauchen während der Fahrzeit ist den Postillonen untersagt.

Trinkgeld.

Art. 13. Es ist den Postillonen bei strenger Ahndung verboten, ein höheres als das gesezliche Trinkgeld anzusprechen; eben so haben sie sich jeder Einwirkung auf die Reisenden für Auswahl der Gasthöfe zu enthalten.

4. Von den Gebühren und der Beförderungszeit.

Von den Gebühren.

Art. 14. Die festgesezten Extrapostgebühren für die Postpferde, Wagenmeister, Fuhrwerke, Wagen, Schlitten (Trink- und Schmiergelder) enthalten die gedrukten Tarife, welche jederzeit bei den Postämtern und den Postbüreaux zu beziehen und von den Postpferdhaltern zu jedermanns Einsicht offen zu halten sind. Brükengelder, wo solche noch ausnahmsweise bestehen, hat der Reisende extra zu vergüten.

Verantwortlichkeit der Postpferdhalter.

Art. 8. Die Postpferdhalter sind persönlich für alles verantwortlich, was sich durch die Schuld ihrer Postillone und durch Verwendung untauglicher, bösartiger Pferde oder mangelhafter Geschirre ereignet.

Das Posthaus.

Art. 9. An der Vorderseite ihres Hauses gegen die Straße haben die Postpferdhalter eine Tafel anzubringen mit der Aufschrift des Ortes und des Wortes „Extrapost". Auf dieser Tafel soll zugleich die Entfernung dieser Poststation nach den nächsten Poststationen bemerkt werden.

Das Haus der Postpferdhalter muß mit einem Glokenzug versehen sein.

Die Postpferdhalter sind verpflichtet, die Reisenden während dem Umspannen unentgeldlich in ihr Haus aufzunehmen.

Da wo die Wohnung des Postpferdhalters nicht an der Hauptstraße gelegen ist, kann der Umspann vor dem Postbüreau geschehen.

Beschwerdebuch.

Art. 10. In dem zur Aufnahme der Reisenden bestimmten Zimmer muß das Beschwerdebuch sich befinden, und zu jedermanns Einsicht immerfort an einem leicht sichtbaren Orte bereit liegen.

Der Reisende hat in dieses Buch seine allfälligen Beschwerden und Wünsche mit Unterzeichnung seines Namens und Bezeichnung seines Wohnortes einzutragen.

Die vorgesezte Behörde wird diese Bücher den Stationen übergeben und nach Anordnung Einsicht davon nehmen,

um nach Maßgabe der Wünsche und Beschwerden handeln zu können.

Endlich haben die Postpferdhalter dieses Extrapostreglement jedem Reisenden auf Verlangen vorzuweisen.

3. Von den Postillonen.

Anstellung und Alter derselben.

Art. 11. Die Postillone werden von den Postpferdhaltern angestellt. Sie dürfen aber im Alter nicht unter 18 Jahren sein.

Verbot des Rauchens.

Art. 12. Das Tabakrauchen während der Fahrzeit ist den Postillonen untersagt.

Trinkgeld.

Art. 13. Es ist den Postillonen bei strenger Ahndung verboten, ein höheres als das gesezliche Trinkgeld anzusprechen; eben so haben sie sich jeder Einwirkung auf die Reisenden für Auswahl der Gasthöfe zu enthalten.

4. Von den Gebühren und der Beförderungszeit.

Von den Gebühren.

Art. 14. Die festgesezten Extrapostgebühren für die Postpferde, Wagenmeister, Fuhrwerke, Wagen, Schlitten (Trink- und Schmiergelder) enthalten die gedrukten Tarife, welche jederzeit bei den Postämtern und den Postbüreaux zu beziehen und von den Postpferdhaltern zu jedermanns Einsicht offen zu halten sind. Brükengelder, wo solche noch ausnahmsweise bestehen, hat der Reisende extra zu vergüten.

Die Beförderungszeit.

Art. 15. Die Beförderungszeit von einer Station zur andern wird von der Generalpostdirektion festgesezt; dieselbe findet sich in den Tarifen angegeben und ist in den Extrapostscheinen (Quittungen) jedesmal zu bemerken. Nach Verschiedenheit der Ortsverhältnisse ist die Zeitbemessung verschieden. In der Regel soll eine Post (3 Schweizer Stunden) in 1½ Stunden zurükgelegt werden.

Da wo die Entfernung von einer Station zur andern mehr als zwei Posten beträgt, wird den Pferden unterwegs eine Erholungszeit von 15 Minuten gestattet.

Die Bestellung der Pferde.

Verfahren behufs Erlangung der Postpferde.

Art. 16. Die Bestellung der Postpferde zur Beförderung der Reisenden kann bei den Postbüreaux oder direkte bei dem Postpferdhalter geschehen. Bei Absendung eines Laufzettels (Bestellscheins) auf entfernte Stationen ist der Posterpeditor befugt, eine Gebühr von Fr. 1 zu erheben.

Bei Bestellung der Pferde zum Beginnen der Reise hat der Reisende seinen Namen, das Haus, wohin die Pferde gestellt werden sollen, den Tag, die Stunde und die Anzahl der Pferde dem Postpferdhalter anzuzeigen und die Bestellung wenigstens 2 Stunden vor der zur Abfahrt bestimmten Zeit zu machen.

Abstellung der Pferde.

Art. 17. Der Reisende, welcher zu einem Aufschube oder zur gänzlichen Unterlassung der Reise genöthigt ist, hat die Verpflichtung, die schon bestellten Pferde wenig-

stens 1 Stunde vor dem zur Abreise bestimmt gewesenen Zeitpunkte abzusagen. Im Falle der Außerachtlassung dieser Verpflichtung ist der Reisende verbunden, den vierten Theil des Ritt- und Trinkgeldes für eine einfache Post, und wenn die Pferde zur Wohnung schon gestellt worden wären, die Hälfte der Gebühren einer Post für jeden Postillon und für jedes Pferd zu bezahlen.

Die Stellung der Pferde.

Zum ersten Anspannen beim Beginnen der Fahrt.

Art. 18. Der Postpferdhalter ist verpflichtet, die bestellten Pferde zu der von dem Reisenden bestimmten Zeit und zu dem bezeichneten Hause, wenn dieses in dem Orte der Poststation ist, zu stellen. Würde die Stellung der Pferde in einem benachbarten Orte der Poststation angesprochen werden, so ist, wenn dieser Ort nicht an der zu durchreisenden Poststraße liegt, nach Maßgabe der Entfernung von der Poststraße, d. h. des zu machenden Umweges, das tarifmäßige Postgeld zu entrichten.

Verfahren, wenn auf einer Station zu wenig Pferde disponibel sind.

Art. 19. Sollten bei Ankunft eines Reisenden auf der Station von den Pferden bereits so viele im Postdienst abwesend sein, daß dem Bedürfnisse des Reisenden nicht mehr entsprochen werden könnte, welcher Fall bei geschehener Vorausbestellung nicht eintreten soll, so hat der Postpferdhalter mit der größtmöglichen Beschleunigung Hilfspferde herbei zu schaffen. Würde jedoch der Reisende lieber, als den dadurch nöthig werdenden Verzug, sich gefallen zu lassen, mit den gleichen Pferden, mit denen

er auf der Station angekommen, bis zur nächsten Station fahren, so hat der bisherige Postillon, in so fern die Pferde nicht schon mehr als eine Station zurük gelegt haben, nach einstündigem Futter, wofür der Reisende einen Franken per Pferd zu vergüten schuldig ist, einem solchen Verlangen zu entsprechen.

Verfahren, wenn ein Relais eingegangen ist.

Art. 20. Für den Fall, daß ein Relais zeitweilig eingegangen und noch nicht wieder besezt wäre, so ist der mit demselben in Verbindung stehende Postpferdhalter verpflichtet, die Reisenden nach einstündiger Futterzeit bis auf das nächste Relais zu führen, gegen eine Fütterungsgebühr von einem Franken per Pferd.

Wartgelder.

Art. 21. Wenn der Reisende die gestellten Pferde über das von dem Postillon gegebene erste Zeichen eine halbe Stunde und darüber warten läßt, so ist er verpflichtet, für jede halbe Stunde den vierten Theil des gesezlichen Ritt- und Trinkgeldes für eine einfache Post für jeden Postillon und für jedes Pferd dem Postpferdhalter als Wartgeld zu bezahlen.

Der Reisewagen und dessen Belastung.

Art. 22. Wenn der Reisende nicht selbst mit Reisewägen versehen ist, so ist der Postpferdhalter, sofern der Reisende es verlangt, verpflichtet, seine Wägen einspannen zu lassen und dieselben dem Reisenden zu seiner Beförderung bis zur nächsten Station zur Verfügung zu stellen, wofür der Reisende das tarifmäßige Wagengeld (Kaleschegeld) zu bezahlen hat.

Das Aufladen des Pferdefutters, der Sättel oder

anderer dem Reisenden nicht gehörigen Gegenstände auf den Reisewagen ist nur dann zuläßig, wenn der Reisende es ausdrüklich gestattet.

Maßstab der Bespannung, Zahl der Pferde.

Art. 23. Die Anzahl der von den Extrapostreisenden zur Beförderung auf jeder Poststation zu nehmenden Pferde wird nach Verschiedenheit der Wägen, in welchen die Reise zurükgelegt wird, und nach dem Gewichte der Ladung auf nachstehende Art bestimmt.

Bei gewöhnlicher extrapostmäßiger Beförderung hat nämlich die Bespannung vorschriftmäßig zu bestehen:

	Schw. Zentner.		Pferde.
a. Bei Wägen von der leichtesten Bauart, als: offenen Kaleschen, unbedekten, viersizigen und halbgedekten zweisizigen Wagen,			
mit einer Ladung bis . . .	7	—	2
" " " über 7 bis .	10	—	3
" " " " 10 " .	13	—	4
b. Bei Wägen von leichter Bauart, als: zweisizigen, ganz gedekten, viersizigen halb gedekten oder mit einem leichten Vordache versehenen Wägen,			
mit einer Ladung bis . . .	6	—	2
" " " über 6 bis .	9	—	3
" " " " . . .	9	—	4
c. Bei Wägen von schwerer Bauart, als: zweisizigen, ganz gedekten und geschlossenen und dergleichen viersizigen Wägen,			
mit einer Ladung bis . . .	7	—	3
" " " über 7 bis .	10	—	4
" " " " . . .	10	—	6

Bei der kuriermäßigen Beförderung wird das Ladungsgewicht um den dritten Theil geringer angenommen, als hier nach Verschiedenheit der Wägen festgesezt ist.

Die Ladung wird nach dem Gewichte der zu befördernden Personen und des Gepäkes in folgender Art berechnet.

Berechnung des Personengewichts.

Art. 24. Die Personen sind zur Ermittlung des Ladungsgewichtes auf nachstehende Weise in Anschlag zu bringen:

a. eine Person über 12 Jahre mit . . . . ℔ 125.
b. ein Kind von 5 bis 12 Jahren mit . . „ 60.
c. zwei Kinder bis 5 Jahre zusammen mit , „ 50.

Ein Kind unter 5 Jahren ist nicht in Anrechnung zu bringen.

In zweifelhaften Fällen ist in Betreff des Alters der jungen Personen den Angaben des Reisenden Glauben zu schenken.

Der Postillon darf nie in die Gewichtsberechnung gezogen werden.

Berechnung des Gepäks.

Art. 25. Das Gepäk ist zur Ermittlung des Ladungsgewichtes auf nachstehende Weise in Anschlag zu bringen.

1) Ein Koffer und eine Bache, leztere wenn sie bei einem viersizigen Wagen über die ganze Wagendeke reicht, jedes mit 100 ℔. Eine Bache bei einem zweisizigen Wagen oder eine halbe Bache, dann ein am Wagen angebrachtes Magazin, jedes mit 60 ℔.

2) Ein Felleisen oder ein Mantelsak, wenn solche Behältnisse am äußern Wagen angebracht, 2 Schuh lang und 1½ Schuh breit sind, oder auch dieses Maß überschreiten, jedes mit . . . . . . ℔ 60.

3) Ein beweglicher Sizkasten zu . . . . . . „ 50.

4) Ein Mantelsak zu . . . . „ 50.

Sind diese Behältnisse leer, so kommen sie nicht in Anschlag.

Am äußern Wagen angehängte lederne Taschen, oder Hut- und Haubenschachteln, und das Gepäk im Innern des Wagens, welches unverschlossen in demselben sich befindet, wird nicht in Berechnung gezogen.

In Betreff solcher Gegenstände, welche von ungewöhnlicher Schwere sind, als: Geld, Metall ꝛc. bestimmt Art. 26 das Nähere.

Anmerkung. 100 ℔ Schweizergewicht = 50 Kilogramm.
1 Kilogramm = 2 ℔ Schw. Gewicht.

Anstände wegen der Ladung.

Art. 26. Erheben sich wegen des Gewichtes oder der Ladung zwischen dem Reisenden und dem Postpferdhalter Anstände, so entscheidet hierüber am Orte, wo ein von der Postpferdhalterei unabhängiges Postbüreau sich befindet, dasjenige Postbüreau, welchem die Ueberwachung des Extrapostdienstes überbunden ist.

Findet der Wagenmeister oder der Postpferdhalter die von dem Reisenden bestimmte Anzahl Pferde nicht ausreichend, so ist dieses zunächst dem Postbeamten und von diesem dem Reisenden vorzustellen. Kommt keine Vereinigung zu Stande, so steht dem Vorsteher der Postanstalt die Entscheidung zu, und bei dieser muß der

Postpferdhalter, mit etwaigem Vorbehalte seiner bei der Generalpostdirektion anzubringenden Beschwerde, sich beruhigen.

Der Postpferdhalter darf sich mit dem Reisenden nicht in Erörterungen und Streitigkeiten einlassen, sondern hat seine Bedenken und Erinnerungen bei dem Postbeamten anzubringen.

Der Reisende ist jedoch, was die Gewichtsabschäzung des Gepäkes betrifft, an die im Art. 25 gegebenen Normen und auch an die dießfällige Abschäzung der Postanstalt nicht gebunden. Er kann verlangen, daß das gesammte Reisegepäk, oder derjenige Theil desselben, dessen Schwere streitig ist, in seinem Beisein gewogen werde, was unweigerlich und unentgeldlich geschehen muß.

Nach dem hiedurch ermittelten Gewichte wird alsdann die Schwere der Ladung festgesezt, und dieses Gewicht wird, mittels spezieller Angabe des gewogenen Gepäkes, in einem besonderen Wagschein bescheinigt.

Gegen den Willen der Reisenden kann die Postanstalt nur dann von einem Reisenden verlangen, daß er sein Gepäk wägen lasse, wenn gegründete Vermuthung vorhanden ist, daß ein Theil des Reisegepäks Gegenstände von ungewöhnlicher Schwere, als: Geld, Metalle oder solche Waare enthalte, die sehr stark ins Gewicht fallen.

Ergeben sich die Anstände an einem Orte, wo nur eine Postpferdhalterei und kein von derselben getrenntes Postbüreau sich befindet, so hat der Reisende dem Begehren des Postpferdhalters sich zu fügen und seine Beschwerde bei der nächsten Postdirektion anzubringen.

Ist die Beschwerde des Reisenden gegründet, so wird ihm für Rechnung des betreffenden Postpferdhalters das zu viel bezahlte Postgeld sogleich vergütet.

Ausnahmen, hinsichtlich der Bespannung.

a. Wegen Beschaffenheit des Wagens.

Art. 27. Wenn auf einem zweispännigen Wagen kein Siz für den Postillon vorhanden ist und dieser vom Sattel aus zu fahren genöthiget wird, so kann ein drittes Pferd zugespannt werden.

b. Wegen des Zustandes der Straßen.

Art. 28. Wenn die Straße durch außerordentliche Ereignisse, als: anhaltend schlechte Witterung, ungewöhnliche Schneeverwehungen u. s. w. in einen solchen Zustand versezt würde, daß deren Befahrung eine verstärkte Zugkraft unumgänglich erheischt, so muß der Reisende sich eine Zuspannung gefallen lassen und darüber mit dem Postpferdhalter übereinkommen, welchem die billigste Behandlung zur Pflicht gemacht wird. Diese außerordentliche Zuspannung ist jedoch auf jene Streken und auf jene Dauer zu beschränken, für welche dieselbe aus den erwähnten Ursachen nothwendig ist.

Hält sich der Reisende wegen der Zahl der Zuspannungspferde durch den Postpferdhalter benachtheiligt, so entscheidet hierüber der Vorsteher des an dem Orte der Postpferdhalterei sich befindlichen und von derselben getrennten Postbüreau, und wo kein solches sich befindet, das nächste Postbüreau, welches der Reisende erreicht.

Stationen mit Vorspannrecht.

Art. 29. Zu der im Art. 23 bestimmten Pferdezahl dürfen die Postpferdhalter auf denjenigen Stationen,

welche sich im Extrapostarif näher bezeichnet finden, noch Vorspannpferde verwenden, und zwar:

zu 2 Pferden noch ein drittes,
„ 3 „ „ „ viertes,
„ 4 „ „ „ fünftes und sechstes,
„ 6 „ „ „ siebentes und achtes.

Ganz leicht gebaute, halbgedekte Wägen (Kaleschen), mit einem oder höchstens zwei Reisenden und höchstens 100 ℔ Gepäk, sollen jedoch stets mit zwei Pferden geführt werden.

Die Vorspannpferde sind nur dann zu bezahlen, wenn sie wirklich verwendet werden, dagegen ist dem Reisenden, so wie dem Postpferdhalter gestattet, sich auch ohne Verwendung des Vorspannes für einen Mittelpreis zu verständigen, welches jedoch vor der Abreise zu geschehen hat.

Besondere Bestimmungen für den Winter.

Dauer und örtliche Ausdehnung dieser Bestimmungen.

Art. 30. Die nachfolgenden Bestimmungen für den Winter beschränken sich auf die Zeit und Streke, wo der Schnee den Gebrauch von Räderfuhrwerken nicht gestattet und leztere daher auf Schlitten transportirt werden müssen.

Maßstab für die Winterbespannung.

Art. 31. In der Regel sollen zum Transporte eines leichten Fuhrwerkes (Kasten und Räder) nicht mehr als zwei Pferde für jeden Reisenden und dessen Gepäk, oder für je zwei Personen ohne Gepäk nicht mehr als

ein Pferd, für schwere Fuhrwerke aber je nach Bedürfniß angespannt werden. Für allfälligen ausnahmsweise benöthigten Vorspann ist die tarifmäßige Vorspanntaxe zu vergüten.

Schlitten.

Art. 32. Der Postpferdhalter derjenigen Station, auf welcher der Schlittengebrauch beginnt, hat die benöthigte Anzahl Schlitten für die ganze Streke, auf welcher man ihrer bedarf, zu liefern. Die Schlitten sind in der Regel einspännig. Verlangt jedoch ein Reisender, wo Oertlichkeit und Witterung es gestatten, mit einem gedekten, mehrspännigen Schlitten geführt zu werden, so hat der Postpferdhalter, wenn er einen solchen besizt, dem Verlangen zu entsprechen, und es wird alsdann für den Schlitten die gleiche Taxe berechnet, wie im Sommer für eine Chaise.

Mannschaft.

Art. 33. In der Regel wird beim Gebrauche der einspännigen Schlitten zu jedem Pferde ein Mann genommen. Wo ausnahmsweise eine größere Anzahl Mannschaft erforderlich ist, haben die Postpferdhalter der Bergstationen der Straßen über den Splügen, den St. Bernhardin, den St. Gotthard, den Simplon und die Juragewässer (zu Orbe und St. Cergues) dieselben mitzugeben.

Welche Stationen an diesen Päßen als Bergstationen zu betrachten sind, ist in den Tarifen angegeben.

Ladung und Umladung von Wägen und Gepäk.

Art. 34. Der Postpferdhalter derjenigen Station, auf welcher der Schlittengebrauch beginnt, hat für sorg-

fältige Auseinandernahme des Wagens und Umladung desselben und des Gepäkes zu sorgen. Wo der Gebrauch des Räderfuhrwerks wieder eintritt, haben die Postillone und Führer den Wagen wieder gehörig zusammen zu fügen und das Gepäk einzuladen.

Wintertaxen.

Art. 35. Das Postgeld für die Pferde ist im Winter das nämliche wie im Sommer. Die Trinkgelder für die Mannschaft nebst den Gebühren für Auseinandernehmen und Wiederzusammenfügen der Wägen und die verschiedenen Umladungen sezt der Tarif fest.

Findet die Umladung zwischen zwei Stationen statt, so werden Post- und Trinkgelder nach dem Bedürfnisse des Schlittentransports für die ganze Station berechnet.

Von der Fahrt.

Abfahrt von der Station.

Art. 36. Die Abfahrt der Reisenden von der Station hat, wenn der Reisende nicht selbst einen Aufschub wünscht, nach vollbrachtem Anspannen unverzüglich zu geschehen. In dem Falle, daß mehrere Reisende auf einer Station gleichzeitig zusammentreffen und sogleich umzuspannen wünschen, ist der Postpferdhalter verpflichtet, wenn nämlich die erforderlichen Pferde vorhanden und verwendbar sind, dafür zu sorgen, daß, durch Verwendung der nöthigen Hilfsarbeiter, das Umspannen bei jedem Wagen regelmäßig und in der Ordnung geschehe, in welcher die Reisenden eingetroffen sind. In derselben Reihenfolge, in welcher die Reisenden angekommen sind, soll die Abfahrt stattfinden, wenn nicht durch

gegenseitige Verständigung der Reisenden unter sich, anderes bestimmt wird.

Die Abfertigung der regelmäßigen Personenposten (Malleposten, Eilwägen und die der Estaffetten) gehen allen Extraposten vor.

Das Ausweichen der Wägen.

Art. 37. Die Extraposten weichen sich, wie alle übrigen Fuhrwerke, wechselseitig rechts auf das halbe Geleise aus.

Das Zeichen zum gegenseitigen Ausweichen haben die Postillone mit dem Posthorn zu geben.

Schnelligkeit. Zeitausmaß.

Art. 38. Die Beförderung des Reisenden hat, so weit es die Lage und Beschaffenheit der Straße gestattet, und kein anderer Unfall es hindert, und wenn der Reisende nicht selbst ein langsameres Fahren oder eine Unterbrechung wünscht, stets im Trabe und ohne Aufenthalt zu geschehen. Nur auf langen Streken, welche zwei Posten und darüber betragen, ist es gestattet, die Pferde eine Viertelstunde ruhen zu lassen.

Die Beförderungszeit von einer Station zur andern ist postamtlich bemessen und auf der Quittung über das bezahlte Rittgeld dem Reisenden angedeutet.

Verbindlichkeit des Postillons.

Art. 39. Der Postillon ist verpflichtet, die für die Station vorgeschriebene Beförderungszeit genau einzuhalten, ohne ein höheres als das gesezliche Trinkgeld ansprechen zu dürfen. Ueberhaupt sind den Postillonen solche Anforderungen und Belästigungen der Reisenden

verboten, und die vorgesezte Behörde wird solche Außerachtlassungen dieses Verbotes oder Versäumnisse in der Beförderungszeit, wenn sie hievon durch die Beschwerdebücher oder auf anderem Wege Kenntniß bekommt, strenge ahnden.

Sicherheit.

Art. 40. Die Fahrt hat überhaupt mit Vorsicht zu geschehen. Der Postillon muß die Zügel selbst führen und darf die Leitung der Pferde weder dem Reisenden noch einem seiner Diener, noch sonst jemandem überlassen; auch ist es dem Postillon nicht gestattet, ohne Bewilligung des Reisenden sich vom Wagen zu entfernen.

Auf die Fahrt über Berge.

Art. 41. Wenn bergab gefahren wird, so muß zur gehörigen Zeit der Radschuh angelegt oder gebremst werden. Falls der Reisende sich seines eigenen Wagens bedient, so hat er den Radschuh beizuschaffen.

Wird jedoch ein Wagen des Postpferdhalters verwendet, so liegt diesem leztern ob, dafür zu sorgen, daß der Radschuh an dem Wagen nicht fehle und in gutem Stande sich befinde.

Auf nächtlichen Fahrten.

Art. 42. Bei Reisen zur Nachtzeit hat der Reisende in den Laternen des Wagens Licht zu unterhalten.

Auf engen Bergstraßen und Gassen.

Art. 43. Die Einfahrt in enge Bergstraßen oder Schluchten, oder in schmale Gassen und Thore der Ortschaften muß mit Behutsamkeit geschehen, und der Postillon

ist verpflichtet, vor einer solchen Einfahrt mit dem Posthorn das Zeichen zu geben.

Wechsel der Pferde zwischen Postfuhren, die einander begegnen.

Art. 44. Die Wechslung der Pferde zwischen Postfuhren, die einander auf der Straße begegnen, ist nur dann erlaubt, wenn dieselbe bei einer gleichen Pferdezahl stattfinden kann und die Reisenden dazu einwilligen.

Das Trinkgeld erhält in diesem Falle derjenige Postillon, welcher den Reisenden an die Station bringt.

Ankunft der Reisenden im Stationsorte, wo umgespannt wird.

Art. 45. Wie eine Extrapost sich dem Posthause der Poststation nähert, wo umgespannt wird, hat der Postillon, damit die Vorbereitungen getroffen werden können, in einer angemessenen Entfernung mit dem Posthorn das Zeichen zu geben und die Zahl der nöthigen Pferde anzudeuten.

Beendigung der Fahrt an einem Orte, wo eine Poststation ist.

Art. 46. Sollte der Reisende im Orte der Poststation verweilen wollen und in einem Gasthofe oder sonst irgendwo abzusteigen verlangen, so hat der Postillon ihn dahin zu führen.

Auf der Poststraße zwischen zwei Stationen.

Art. 47. Wenn der Reisende die Fahrt auf der Poststraße in einem Orte zwischen zwei Poststationen

endet, so hat er die Zahlung des Ritt- und Trinkgeldes nur im Verhältniß der Entfernung nach Viertelposten gerechnet zu leisten. Es ist jedoch immer eine halbe Post zu bezahlen.

Außer der Poststraße in einem Seitenorte.

Art. 48. Wenn der Reisende von der Poststraße hinweg eine fahrbare Straße einschlägt, um die Fahrt in einem Seitenorte zu beenden, so hat der Postpferdhalter jener Station, aus welcher in diesen Ort zunächst ohne Umfahrung einer Poststation die Fahrt stattfinden kann, die Verpflichtung, den Reisenden auf sein Verlangen, und wenn der Ort nicht über zwei Posten von der Poststation entfernt ist, dahin befördern zu lassen.

Unterbrechung der Fahrt zwischen zwei Poststationen.

Zuwartung.

Art. 49. Die Unterbrechung der Fahrt kann eine zufällige oder eine von dem Reisenden beabsichtigte sein.

1) Im Falle der Unterbrechung durch ein zufälliges Ereigniß:

   a. Wenn der Zufall die Person des Reisenden, sein Gefolge oder seinen Wagen betraf, oder sonst auf eine Weise, jedoch nicht an der Person des Postillons oder an den Pferden, an dem Rüstzeuge derselben oder an einem dem Postpferdhalter gehörigen Wagen sich ergab, so hat der Postillon die Verpflichtung, wenn der Reisende es wünscht und der Aufenthalt sechs Stunden nicht überschreitet, bis zur Hebung des Hin-

dernisses mit den Pferden zuzuwarten und sodann die Fahrt fortzusezen.

b. Wenn der Zufall die Person des Postillons, die Pferde, deren Rüstzeug, oder den dem Postpferdhalter gehörigen Wagen betraf, so hat der Reisende die Wahl, die Hebung des Hindernisses abzuwarten, oder die Bestellung anderer Pferde, eines andern Postillons und eines erforderlichen tauglichen Wagens oder Rüstzeuges zu fordern.

2) Im Falle daß der Reisende die Fahrt unterbricht, und aus was immer für einem Grunde auf irgend einem Punkte zu verweilen wünscht, so hat der Postillon auf Verlangen des Reisenden im Winter eine Stunde, und in den übrigen Jahreszeiten zwei Stunden zuzuwarten.

Sollte der Reisende in den unter 1, a und 2 angeführten Fällen vorziehen, den Postillon mit den Pferden auf ihre Station zurük zu senden, oder der Postillon, wenn die vorgeschriebene Zuwartungszeit verstrichen ist, dahin zurükkehren wollen, so gebührt dem Postillon, nebst dem vorhin einbezahlten Rittgelde, das Trinkgeld für die ganze Fahrt.

Wartgelder.

Art. 50. Wenn in dem Art. 49 unter 1, a und 2 angedeuteten Fällen die Postpferde länger als eine halbe Stunde zugewartet haben, so ist der Reisende zur Zahlung der in dem Art. 21 festgesezten Wartgelder verpflichtet, wenn hiebei dem Postillon oder dem Postpferdhalter kein Verschulden zur Last fällt.

Gebrauch der nämlichen Pferde zur Rükfahrt.

Art. 51. Reisende, welche nach einem kurzen Aufenthalte in einem Orte wieder in die Poststation, von der sie ausgefahren sind, zurükkehren wollen, können sich unter nachstehenden Bedingungen derselben Postpferde bedienen, mit welchen sie dahin gefahren wurden.

1) Hat der Reisende vor der Abfahrt von der Station dem Postpferdhalter die beabsichtigte Rükfahrt anzuzeigen;

2) darf der Aufenthalt in dem Orte, wohin die Fahrt ging, vier Stunden nicht überschreiten, und

3) hat der Reisende für die Rükfahrt die Hälfte des Ritt- und Trinkgeldes zu bezahlen.

Wenn in dem Orte des Aufenthaltes eine Postpferdhalterei ist, so hat, wenn der Aufenthalt länger als vier Stunden dauert, der Postpferdhalter dieses Ortes das Recht der Anspannung und Fahrt, und es dürfen nur mit seiner Einwilligung die Pferde, mit denen der Reisende angekommen ist, zur Rükfahrt verwendet werden.

B. Die kuriermäßige Beförderung.

Vortheil, den diese Beförderungsweise gewährt.

Art. 52. Der Reisende, welcher mit gesteigerter Schnelligkeit die Reise zurük zu legen wünscht, kann die kuriermäßige Beförderung verlangen, wobei die Fahrt und das stationsweise Umspannen in der möglich kürzesten Zeit durch die angestrengtesten Leistungen der Pferde und Diener zu bewerkstelligen getrachtet wird.

Vorausbestellung der Pferde.

Art. 53. Der Reisende, welcher kuriermäßige Beförderung verlangt, muß die Postpferdhalter zeitig und schriftlich von der Stärke der benöthigten Bespannung und vom Zeitpunkt seiner Ankunft durch das betreffende Postbüreau in Kenntniß sezen. Die Benachrichtigung kann entweder durch Estaffette gegen Bezahlung der tarifmäßigen Gebühr oder mittels Laufzettels geschehen, wofür dem betreffenden Posterpeditor 2 Franken zu entrichten sind. Immerhin hat aber die Benachrichtigung in der Art zu erfolgen, daß jeder Postpferdhalter dieselbe wenigstens sechs Stunden vor dem muthmaßlichen Eintreffen des Reisenden erhalten kann. Bei eigentlichen Kurieren ist jedoch die Vorausbestellung der Pferde nicht erforderlich.

Bereithalten der bestellten Pferde.

Art. 54. Der Postpferdhalter ist bei Verantwortlichkeit verpflichtet, auf die Zeit des muthmaßlichen Eintreffens des Reisenden und noch zwei Stunden darüber die bestellten Pferde bereit zu halten, ohne ein Wartgeld dafür ansprechen zu können. Für längeres Warten ist er berechtigt, die im Art. 21 erwähnte Vergütung zu fordern.

Beförderungszeit.

Art. 55. Bei der kuriermäßigen Beförderung wird, wo die Oertlichkeiten, wie namentlich Steigungen, es nicht unmöglich machen, in der Regel eine Stunde in 25 Minuten zurük gelegt. Das Umspannen auf den einzelnen Stationen hat bei Tage in 5, bei Nacht in 10 Minuten zu geschehen.

Art. 56. Das Ladungsgewicht wird bei Bestimmung der Stärke der Bespannung um ein Dritttheil geringer angenommen, als laut Art. 23, 24 und 25 bei anderen Extrapostreisenden.

Kuriertaxe.

Art. 57. Die Taxe der Post- und Trinkgelder für kuriermäßige Beförderung sind um die Hälfte höher als für andere Extraposten, und finden sich im Extraposttarif angegeben.

C. Reise mit dem Stundenpasse.

Vortheil dieser Beförderungsweise.

Art. 58. Der Reisende, welcher die Beförderung mit einem Stundenpasse ansucht, wird während der ganzen Reise von der Unbequemlichkeit, die Zahlung der Postgelder bei jeder einzelnen Poststation entrichten zu müssen, durch die Vorausbezahlung dieser Gebühren enthoben.

Die Beförderung des Reisenden geschieht nach einem Stundenpasse unter unmittelbarer amtlicher Kontrole der Beförderungszeit unaufgehalten. Die Anstalt sorgt für die normalmäßige Bespannung.

Die Reise kann nach der Wahl des Reisenden kuriermäßig oder in der gewöhnlichen Beförderungszeit zurük gelegt werden.

So weit das Material der Postverwaltung hinreicht, kann der Reisende, welcher keinen eigenen Wagen hat, für die Reise einen Wagen zu der in den Tarifen festgesezten Taxe von derselben erhalten.

Das Ansuchen um diese Beförderungsweise.

Art. 59. Das Ansuchen, auf diese Weise befördert zu werden, kann nur bei den Hauptpostbüreaux geschehen, welche diese Beförderungsweise einzuleiten besonders ermächtigt sind.

Ausfertigung des Stundenpasses.

Art. 60. Das Ansuchen, mit Stundenpaß befördert zu werden, muß die im Art. 16 vorgeschriebenen schriftlichen Angaben enthalten, nach welchen der Stundenpaß ausgefertigt wird.

Der Reisende hat sich, wenn er die Vorausbestellung der Pferde gewünscht hat, rüksichtlich des Aufenthaltes in einzelnen Orten, genau an diesen Stundenpaß zu halten, da er sich im entgegengesezten Falle die hieraus etwa folgende Unregelmäßigkeit in seiner Beförderung selbst zuschreiben müßte.

Den Stundenpaß hat derselbe bei jeder Poststation, damit darein die Zeit des Eintreffens und der Abfahrt genau eingezeichnet werden kann, vorzuweisen und in der lezten Station seiner Reise, nach voraus gegangener Einschreibung der Zeit der Ankunft, an das Postbüreau abgeben zu lassen.

Gebührenzahlung.

Art. 61. Bei dem Hauptpostbüreau, wo diese Beförderungsweise nachgesucht wird, hat der Reisende vor der Verabfolgung des Stundenpasses die tarifmäßigen Rittgelder, (etwaigen) Vorspannsgebühren, Postillonstrinkgelder und die Gebühren für die Wagenmeister, ferner für Brükengeld, nebst Schmiergelder für die ganze Streke, die er befahren will, überdieß aber für Rechnung

der Postanstalt von dem gesammten Rittgelde 10 Prozent zum Voraus zu erlegen, wonach denselben auf der Straße nur die allfällige Entrichtung für eine außerordentliche Zuspannung, wo eine solche nothwendig werden sollte, und die rüksichtlich dieser Zuspannung entfallenden Brükengelder treffen wird.

Für die geleistete Bezahlung wird ihm mit dem Stundenpasse eine Quittung eingehändigt.

Dem ausfertigenden Postbeamten fällt von obigen 10 Prozenten die Hälfte als Entschädigung für dessen Mühe zu.

Rükerstattung der bezahlten Gebühren.

Art. 62. Unterbleibt die Reise oder wird sie verschoben, so ist deßhalb auf dem Büreau, wo der Stundenpaß ausgefertigt wurde, Anzeige zu machen. Daselbst kann der Reisende, gegen Zurükerstattung des Stundenpasses, die erlegten Gebühren, nach Verrechnung der etwa schon aufgelaufenen Auslagen, mit Abzug von 5 Prozent, die dem Posterpeditor zufallen, zurük erhalten.

Die Anzeige muß in dem Falle, daß Vorausbestellung gewünscht worden wäre, wenigstens 6 Stunden vor der zur Abfahrt festgesezten Zeit gemacht werden, widrigenfalls ein Viertheil der Ritt- und Trinkgelder zu Gunsten der schon benachrichtigten Postpferdhalter und Postillone zu entrichten ist.

Hienach hat sich auch der Reisende zu benehmen, wenn er während der Reise seinen Reiseplan theilweise ändert oder ganz aufgibt.

Bei theilweiser Aenderung hat der Reisende bei allen im Stundenpasse nicht verzeichneten Stationen die sämmtlichen Beförderungsgebühren baar zu bezahlen.

D. Separateilfahrten.

Art. 63. Separateilfahrten sind jene Eilfahrten zum Personentransporte, welche auf besonderes Begehren und zur beliebigen Zeit der Reisenden, mittels postamtlicher Eilwägen, ohne Rüksicht auf die regelmäßigen Eilwagenfahrten, eingeleitet werden.

Dabei ist es der Reisegesellschaft überlassen, entweder ohne Aufenthalt stets zu fahren oder an einem beliebigen Stationsorte zu speisen oder zu übernachten, in so fern die Pferde auf den folgenden Stationen nicht schon zu unausgesezter Weiterreise voraus bestellt wurden.

Diese Beförderungsart können jedoch nur die Hauptpostbüreaux einleiten, und auch diese nur in dem Falle, als die dafür zu verwendenden Wägen für den regelmäßigen Dienst voraussichtlich entbehrlich sind.

Passagiertaxen bei Separateilfahrten.

Art. 64. Bei Separateilfahrten, welche auf besonderes Begehren der Reisenden unabhängig von den periodischen Fahrpostkursen zu jeder beliebigen Zeit eingeleitet werden, sobald sich eine Reisegesellschaft findet, welche sämmtliche Pläze eines Eilwagens bezahlt, ist die Reisegebühr für einen Plaz per Stunde zu 1 Franken festgesezt.

Aus diesem Passagierporto werden von der Postkasse alle und jede Ausgaben für Pferde, Postillone, Wagenmeister, ferner die Ueberschiffungsgebühren und der Transport auf Eisenbahnstreken berichtigt.

Außerordentliche Zuspannung.

Art. 65. Wird während der Reise wegen Naturereignissen oder durch andere außerordentliche Veranlassung

eine Zuspannung nothwendig, so hat der Reisende jede hiedurch entstandene Mehrauslage auf seine Kosten zu bestreiten und alsogleich an jene Poststation baar zu entrichten, welche die Zuspannung geleistet hat.

Berechnung junger Personen, Freigepäk.

Art. 66. Bei Separateilfahrten wird ein Kind unter 5 Jahren nicht berechnet; zwei Kinder unter 5 Jahren aber haben zusammen die Gebühr eines Plazes zu entrichten.

Kinder über 5 Jahre werden gleich erwachsenen Personen behandelt.

Das Gewicht des Gepäkes ist für jeden Plaz, welcher der Wagen faßt, auf 50 Pfund festgesezt; das Mehrgewicht wird nach dem Tarif berechnet.

Gebühr an den Posterpeditor.

Art. 67. Bei demjenigen Postbüreau, welches eine Separateilfahrt einzuleiten hat, ist dem betreffenden Posterpeditor der Bezug von 2 Prozent der Gesammtsumme der erhobenen Gebühr bewilligt.

Postamtliche Ausfertigung.

Art. 68. Bei Separateilfahrten wird dem Reisenden, wie bei der Extrapostreise mit dem Stundenpasse, ein Stundenpaß und eine Quittung ausgestellt und in Allem verfahren, wie bei jener Beförderungsweise.

Berechnung der Bespannung.

Art. 69. Die Berechnung der Bespannung richtet sich nach der gewöhnlichen Bespannung der Eilwägen gleicher Klasse.

Fahrzeit.

Art. 70. Die Fahrzeit ist die nämliche, welche für die Eilwägen auf derselben Straße angesezt ist.

Bei Fahrten über Bergpässe.

Art. 71. Im Falle daß eine Separateilwagenfahrt über einen der im Art. 33 bezeichneten Bergpässe führt, so ist für jene Stationen, welche als Bergstationen bezeichnet sind, per Stunde und Plaz noch ein Zuschlagsporto von 25 Rappen zu entrichten.

Aufsicht unterwegs über die Wägen. Verantwortlichkeit der Reisenden.

Art. 72. Separateilwägen sind auf der Reise an den Stationen durch die Postbeamten oder Posthalter oder Wagenmeister genau zu untersuchen, und so oft nöthig zu schmieren, und allfällige Reparaturen auf Kosten des Postamtes sogleich anzuordnen.

Die Reisenden haften der Postverwaltung für allen Schaden, welchen der Wagen durch ihr Verschulden erleiden sollte.

Es ist deßhalb ein solcher Separateilwagen am Endpunkte der Reise genau postamtlich zu untersuchen, und wenn sich ein verschuldeter Schaden erzeigt, hierüber schriftlichen Bericht an das absendende Postamt zu erstatten.

Sind die Reisenden nicht in der Schweiz angesessen, so haben sie den geschäzten Betrag des Schadens bis auf den Entscheid der Generalpostdirektion zu deponiren.

Zweiter Abschnitt.

Sachentransport.

Estafetten.

Art. 73. Unter Estafetten wird der zur Versendung von Briefen, Schriften und andern Gegenständen vom Versender begehrte Transport mittels besonderer Ritte verstanden.

Die Abfertigung von Estafetten kann daher, ohne Rüksicht auf den regelmäßigen Postenlauf, zu jeder Zeit statthaben.

Estaffettensendungen sind bis zum Gewicht von 100 ℔ mit einem Pferde, über 100 ℔ mit zwei Pferden zu befördern.

Sachentransport mittels Estaffetten. Allgemeine Gestattung dieser Beförderungsart.

Art. 74. Es ist jedermann gestattet, einzelne, seien es postpflichtige oder andere Sendungen durch die Postanstalt mittels Estaffetten befördern zu lassen, wobei dieselben durch Postillone von Station zu Station, ohne einen andern als den zur Kontrole und zum Pferdewechsel erforderlichen Aufenthalt bis an den Bestimmungsort gebracht werden.

Estaffetten nach dem Auslande.

Art. 75. Diese Beförderungsweise kann auch nach jenen auswärtigen Ländern stattfinden, in welchen der Estaffettendienst eingerichtet und den Privaten die Benuzung dieser Beförderungsart gestattet ist. Wo dieses

nicht der Fall ist, so können in das Ausland gerichtete Sendungen nur bis zu den bezüglichen Gränzorten befördert werden, und es haben die Versender für deren Weiterbeförderung von der betreffenden Gränze selbst Sorge zu tragen.

Estaffettensendungen nach dem Auslande, welche wegen großen Umfangs und Gewichts von reitenden Postillonen, wo diese noch üblich sind, nicht befördert werden können, werden von den Postämtern nur in dem Falle übernommen, wenn es bestimmt bekannt ist, daß deren Versendung von der ausländischen Postanstalt nicht verweigert werden wird.

Adresse und Emballage der Sendungen. Certifikate für amtliche Sendungen.

Art. 76. Bei der Uebergabe solcher Sendungen an die Postämter müssen dieselben mit Rüksicht auf Umfang und Inhalt, dann auf die zu durchlaufende Wegstreke gehörig verpakt und gleich andern Postsendungen mit einer genauen und deutlichen Adresse versehen und gehörig versiegelt sein. Auch sind die Versender verpflichtet, auf einem Begleitschein ihren Namen und ihre Wohnung, so wie den Tag, die Stunde und die Tageszeit der Uebergabe an das Postbüreau aufzuschreiben.

Amtliche Estaffettensendungen dürfen übrigens nicht befördert werden, wenn nicht hiefür vom Vorsteher der aufgebenden Behörde ein schriftliches Begehren ausgestellt, oder von der hiezu beauftragten Person die Vollmacht einer Amtsstelle dem Postbüreau übergeben wird.

Nichtgestattung einer Werthangabe.

Art. 77. Da die Postanstalt für eine Estaffettensendung nicht haftet, so ist eine Werthangabe nicht gestattet;

dagegen hat der Versender bei Gegenständen, welche nach dem Auslande bestimmt sind, den Inhalt derselben zu bezeichnen und seine dießfälligen Unterlassungen und Uebertretungen allein zu vertreten.

Zahlung der Estaffettengebühren.

Art. 78. Die Versender sind verpflichtet, sogleich bei der Uebergabe der Estaffettensendungen an den betreffenden Postexpeditor die Beförderungsgebühren von dem Orte der Aufgabe bis zum Bestimmungsorte vollständig, oder wo solches nicht bekannt sein sollte, den muthmaßlichen Betrag baar zu berichtigen und für die Mühwalt den Postexpeditor mit 5 Prozent der Gesammtsumme zu entschädigen.

Die Gebühren für die Pferde, Gefährte und Postillone finden sich in den Tarifen angegeben.

Empfangscheine und Gegenscheine über aufgegebene Sendungen.

Art. 79. Für die dem Postamte übergebene Sendung wird von demselben ein Empfangschein ausgestellt, womit auch der Betrag der erlegten Estaffettengebühr quittirt wird.

Schleunige Abfertigung der Estaffetten.

Art. 80. Die zur Beförderung mit Estaffetten aufgegebenen Sendungen sind von den Postbüreaux sogleich nach der Uebernahme und gepflogener Amtshandlung abzufertigen.

Estaffettensendungen dürfen niemals gelegenheitlich mit Extraposten oder Eilwägen und andern Postfahrten befördert werden.

Sollte ein Postbeamter sich die eingenommenen Postgebühren für eine Sendung, welche zur Beförderung mittels einer Estaffette aufgegeben wurde, dadurch zueignen, daß er dieselben nicht in Verrechnung bringt und die Sendung, ohne sie im Korrespondenzblatte und im Protokolle ersichtlich zu machen, gelegenheitlich mit einer andern Estaffette oder einem Eilwagen abfertigen, so wird er nicht nur zum Ersaze der Estaffettengebühr angehalten, sondern überdieß nach den allgemeinen Gesezen zur Strafe gezogen.

Verspätung bei der Abfertigung, Beförderung oder Zustellung.

Art. 81. Sollte bei der Abfertigung, Beförderung oder Zustellung einer Estaffettensendung durch die Schuld eines Postbediensteten der inländischen Postanstalt eine solche Verspätung eintreten, daß dadurch der vom Versender beabsichtigte Zwek vereitelt würde, so wird demselben, wofern er die Vereitlung des Zwekes der Sendung durch diese Verspätung gehörig zu erweisen vermag und die Reklamation innerhalb dreier Monate, vom Tage der Aufgabe der Sendung an gerechnet, anbringt, auf Rechnung des fehlbaren Postbeamten oder Postpferdhalters, die erlegte Estaffettengebühr zurük erstattet.

Will der Versender einer Estaffette auf weiteren Schadenersaz für die ihm daraus erwachsenen Nachtheile klagen, so hat er gegen den fehlbaren Postbeamten den gewöhnlichen Rechtsweg einzuschlagen.

Vergütung für den Verlust einer Estaffettensendung.

Art. 82. Sollte durch die Schuld eines Bediensteten der inländischen Postanstalt eine Estaffettensendung

verloren gehen, so wird dem Versender die erlegte Gebühr aus der Postkasse gegen Regreß an den Schuldtragenden zurük erstattet, in so fern dießfällige Reklamation innerhalb dreier Monate, vom Tage der Aufgabe der Sendung an gerechnet, eingereicht wird.

Sollte der Verlust durch die Schuld eines Bediensteten einer ausländischen Postanstalt herbeigeführt worden sein, so wird dem Versender jener Ersaz oder jene Vergütung auf sein Einschreiten erwirkt werden, wozu die ausländische Postanstalt oder ihre Bediensteten nach den für dieselben geltenden Vorschriften oder nach dem mit der ausländischen Postverwaltung bestehenden Vertrage verpflichtet sind.

Zustellung.

Empfangschein.

Art. 83. Die bei den Postbüreaux einlangenden Estaffettensendungen werden sogleich nach ihrem Eintreffen an die Adressaten bestellt, welche verpflichtet sind, den Empfangschein eigenhändig zu unterzeichnen und auf demselben den Tag, die Stunde und die Tageszeit der erfolgten Uebergabe anzusezen.

Für diesen Empfangschein wird keine Gebühr erhoben; dagegen hat der Adressat für die Zustellung einer Estaffettensendung drei Franken zu bezahlen.

Verfahren bei Estaffettensendungen, deren Adressat nicht ausfindig gemacht werden kann.

Art. 84. Wenn bei einem Postamte eine Estaffettensendung mit poste-restante bezeichnet einlangt, der Adressat aber um die Empfangnahme derselben sich binnen

24 Stunden nicht meldet, oder wenn dieselbe an eine dem Postbüreau unbekannte oder innerhalb 24 Stunden nicht aufzufindende Person gerichtet ist, so wird die Sendung bei dem Postbüreau aufbewahrt, der Versender aber durch das Postbüreau der Aufgabe mit nächster Post hievon verständigt und zur Erklärung aufgefordert, was damit zu geschehen habe; auf welche Erklärung hin dann das Weitere verfügt wird.

Sollte hierauf eine solche Sendung an den Aufgabsort mit der Brief- oder Fahrpost zurük zu senden sein, so hat derjenige, der die Zurüksendung verlangt, das tarifmäßige Brief- oder Fahrpostporto zu entrichten.

Wenn der Adressat abgereist ist.

Art. 85. Sollte eine Estaffettensendung an einen Adressaten einlangen, welcher vom Adreßorte abgereist ist, so kann deren Beförderung an dessen neuen Aufenthaltsort mit Estaffette nur in dem Falle stattfinden, wenn von ihm oder dem Versender wegen Bezahlung der Estaffettengebühr für die noch zurükzulegende Wegstreke Vorsorge getroffen worden ist.

Im entgegengesezten Falle wird die Sendung, in so fern dem Postbüreau der Aufenthalt des Adressaten bekannt ist, entweder mit der nächsten Briefpost rekommandirt oder mit der Fahrpost dahin befördert, wofür der Versender oder der Adressat das tarifmäßige Porto zu bezahlen und der erstere für dieses Porto jedenfalls zu haften hat.

Dritter Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

Uebertretungen der Postordnung.

a. Von Postangestellten.

Art. 86. Die Postbeamten, Postpferdhalter, Wagenmeister, Postillone und Postbediensteten überhaupt sind bezüglich auf Uebertretungen der Postordnung dem Strafverfahren und den Entscheidungen ihrer vorgesezten Behörde unterworfen, welche jede Uebertretung, sobald sie hievon Kenntniß bekommt, insbesondere aber Ueberforderung der Reisenden, Versäumnisse in der Beförderungszeit und jedes unanständige und ungeziemende Benehmen gegen Reisende strenge bestrafen wird.

b. Von den Reisenden.

Art. 87. Es ist dagegen auch die Pflicht des Reisenden, sich genau nach den Bestimmungen dieser Postordnung zu benehmen, und nur unter dieser Voraussezung kann er die in dieser Postordnung zugesicherte Beförderung und die damit verbundenen Rechte und Vortheile ansprechen.

Beschwerdeführung.

Art. 88. Der Reisende kann seine Beschwerde gegen den Postpferdhalter oder Postillon und gegen die Postbediensteten überhaupt in das im Art. 10 angeführte Beschwerdebuch auf die dort vorgeschriebene Weise eintragen.

Es ist dem Reisenden ferner unbenommen, seine Beschwerden in schriftlichen Anzeigen bei der Generalpostdirektion vorzubringen, welchen Anzeigen der Reisende seinen Namen und Stand mit der Bemerkung beizusezen hat, ob er von der Entscheidung benachrichtigt werden wolle, und wohin eine solche Mittheilung zu senden sei.

Derjenige, welcher mit Stundenpaß reist, kann auch in denselben seine Beschwerde eintragen. Auf gleiche Weise ist es aber auch den Postbediensteten gestattet, gegen den Reisenden auf dem gesezlichen Wege Klage zu führen, wenn sie sich dazu berechtigt glauben.

Anstände bezüglich der Anwendung der Postordnung.

Art. 89. Wenn sich bezüglich der Anwendung der in dieser Postordnung enthaltenen Bestimmungen Anstände zwischen den Reisenden und Postbediensteten ergeben, und sie sich nicht vereinigen können, so entscheidet die nächste Postbehörde, oder wo ein von der Besorgung des Poststalles getrenntes Postbüreau sich befindet, der Postexpeditor.

Dieser Entscheidung haben sich beide Theile zu fügen, doch bleibt es ihnen freigestellt, bei der Generalpostdirektion, wenn sie sich beeinträchtigt glauben, Klage zu führen und Ersaz für die etwa erlittene Unbill nachzusuchen.

Garantie für das Reisegepäk.

Art. 90. Die Postverwaltung haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung von Sachen, welche Extra-

postreisende bei sich führen, weil diese gehalten sind, dafür zu sorgen, daß dieselben gehörig verpakt und befestigt werden, und daß in den Stationswägen oder Separateilwägen nichts liegen bleibe.

Bern, den 1. Mai 1852.

Für das schweizerische Postdepartement:

Naeff.

Note. Durch Beschluß des schweizerischen Bundesrathes vom 16. März 1853 ist das zweite Alinea im Artikel 3 des vorstehenden Reglements, dahin lautend: „Es ist daher, außer den Postpferdhaltern, „jedermann untersagt, Reisende, welche an einer Poststation mit Extra-„post angekommen sind, vor Ablauf von 48 Stunden auf der Poststraße, „wo der Extrapostdienst eingerichtet ist, weiter zu befördern," aufgehoben worden; auch besteht der Nydekbrükenzoll in Bern (Seite 523), in Folge der zwischen dem schweiz. Bundesrathe und dem h. Stande Bern am 14. Hornung 1853 abgeschlossenen Uebereinkunft, seit dem 1. März des gedachten Jahres nicht mehr.

Schweizerischer Extrapostarif.

Nebst einer Uebersicht der Extrapoststraßen und Stationen, mit Angabe der Entfernungen.

Gebühren für extrapostmäßige Beförderung.

	Fr.	Rp.
1) Für jedes Pferd auf die Post	4.	—
2) Postillonstrinkgeld:		
a. bei ein- und zweispännigen Wägen auf die Post	1.	50
b. bei dreispännigen Wägen	2.	—
c. bei vier- und mehrspännigen Wägen . . .	2.	50
3) Für den Führer eines Schlittens	1.	50
4) Wagen- und Schlittengeld: (Bei Lieferung der Wägen oder Schlitten durch die Postanstalt oder die Postpferdhalter.)		
a. für einen ein- und zweispännigen Wägen per Post	2.	—
b. „ „ dreispännigen „ „ „	3.	—
c. „ „ vier- und mehrspännigen „ „ „	4.	—
d. „ „ einen einspännigen Schlitten „ „	1.	—
e. „ „ „ zwei „ „ „ „	2.	—
f. „ „ „ drei „ „ „ „	3.	—
g. „ „ „ vier- und mehrspännigen „ „	4.	—
5) Schmiergeld:		
a. bei Lieferung der Wagenschmiere durch den Postpferdhalter	—	50
b. bei Lieferung der Wagenschmiere durch den Reisenden	—	35
6) Für Remisiren oder Waschen eines Wagens . .	1.	—

Die Gebühr für das Auseinanderlegen und das Wiederzusammenfügen der Wägen, beim Schlittengebrauch, so wie für die dießfalls nöthigen verschiedenen Umladungen, ist folgende:

	bei halber Auseinandernahme. Fr.	bei ganzer Auseinandernahme. Fr.
für einen ein- oder zweispännigen Wagen . .	6	8
„ „ dreispännigen „ . . .	8	10
„ „ vier- und mehrspännigen „ . . .	10	12

Entschädigung für die zum Zweke der Hilfeleistung die Schlitten begleitende Aushilfsmannschaft, per Mann 2 Fr.

Bern, den 1. Mai 1852.

Für das schweiz. Postdepartement:
Naeff.

Extrapost-

Distanzen in Posten. 1 Post = 3 schweiz. Stunden. 1 schweiz. Stunde = 4800 Meter.	Postgeld.					
	1 Pferd.	2 Pferde.	3 Pferde.	4 Pferde.	5 Pferde.	6 Pferde.
Posten.	Fr. Rp.	Fr. Rp.	Fr. Rp.	Fr. Rp.	Fr. Rp.	Fr. Rp.
—4/8	2. —	4. —	6. —	8. —	10. —	12. —
—5/8	2. 50	5. —	7. 50	10. —	12. 50	15. —
—6/8	3. —	6. —	9. —	12. —	15. —	18. —
—7/8	3. 50	7. —	10. 50	14. —	17. 50	21. —
1—	4. —	8. —	12. —	16. —	20. —	24. —
1 1/8	4. 50	9. —	13. 50	18. —	22. 50	27. —
1 2/8	5. —	10. —	15. —	20. —	25. —	30. —
1 3/8	5. 50	11. —	16. 50	22. —	27. 50	33. —
1 4/8	6. —	12. —	18. —	24. —	30. —	36. —
1 5/8	6. 50	13. —	19. 50	26. —	32. 50	39. —
1 6/8	7. —	14. —	21. —	28. —	35. —	42. —
1 7/8	7. 50	15. —	22. 50	30. —	37. 50	45. —
2—	8. —	16. —	24. —	32. —	40. —	48. —
2 1/8	8. 50	17. —	25. 50	34. —	42. 50	51. —
2 2/8	9. —	18. —	27. —	36. —	45. —	54. —
2 3/8	9. 50	19. —	28. 50	38. —	47. 50	57. —
2 4/8	10. —	20. —	30. —	40. —	50. —	60. —
2 5/8	10. 50	21. —	31. 50	42. —	52. 50	63. —
2 6/8	11. —	22. —	33. —	44. —	55. —	66. —
2 7/8	11. 50	23. —	34. 50	46. —	57. 50	69. —
3—	12. —	24. —	36. —	48. —	60. —	72. —

Tarif.

Postillonstrinkgeld.			Wagengeld.		
Bei ein- und zweispännigen Wägen.	Bei dreispännigen Wägen.	Bei vier- und mehrspännigen Wägen. (Für jeden Postillon.)	Ein- und zweispännige Wägen.	Dreispännige Wägen.	Vier- bis sechsspännige Wägen.
Fr. Rp.	Fr. Rp.	Fr. Rp.	Fr. Rp.	Fr. Rp.	Fr. Rp.
— 75	1. —	1. 25	1. —	1. 50	2. —
— 95	1. 25	1. 55	1. 30	1. 90	2. 50
1. 15	1. 50	1. 85	1. 50	2. 30	3. —
1. 35	1. 75	2. 20	1. 80	2. 70	3. 50
1. 50	2. —	2. 50	2. —	3. —	4. —
1. 70	2. 25	2. 80	2. 30	3. 40	4. 50
1. 90	2. 50	3. 15	2. 50	3. 80	5. —
2. 5	2. 75	3. 45	2. 80	4. 20	5. 50
2. 25	3. —	3. 75	3. —	4. 50	6. —
2. 45	3. 25	4. 5	3. 30	4. 90	6. 50
2. 65	3. 50	4. 35	3. 50	5. 20	7. —
2. 85	3. 75	4. 70	3. 80	5. 70	7. 50
3. —	4. —	5. —	4. —	6. —	8. —
3. 20	4. 25	5. 30	4. 30	6. 40	8. 50
3. 40	4. 50	5. 60	4. 50	6. 80	9. —
3. 55	4. 75	5. 95	4. 80	7. 20	9. 50
3. 75	5. —	6. 25	5. —	7. 50	10. —
3. 90	5. 25	6. 55	5. 30	7. 90	10. 50
4. 15	5. 50	6. 85	5. 50	8. 30	11. —
4. 35	5. 75	7. 20	5. 80	8. 70	11. 50
4. 50	6. —	7. 50	6. —	9. —	12. —

Anmerkungen.

I.

Tarif für die Ueberfahrt der Reisewägen auf dem Zürich- und Wallensee.

Station.		Bespannung der Reisewägen.					
von	nach	1 Pferd	2 Pferde	3 Pferde	4 Pferde	5 Pferde	6 Pferde
		F. R.	F. R.	F. R.	F. R.	F. R.	F. R.
1. Zürich .	Rapperschweil	7 —	13 —	18 —	23 —	28 —	33 —
2. " . . .	Schmerikon .	8 —	16 —	22 —	25 —	34 —	40 —
3. Weesen	Wallenstadt .	4 50	9 —	13 50	19 —	23 50	28 —
4. " . . .	Schmerikon .	6 —	11 —	16 —	21 —	26 —	30 —

Außer den unter 1 bis 3 angesetzten Gebühren sind noch die betreffenden Passagiertaxen zu entrichten, für die Dienerschaft des zweiten Schiffsplatzes.

Die Reisewägen werden an den bezeichneten Landungsplätzen ohne weitere Gebühr ein- und ausgeschifft, in Gasthöfe oder in Privathäuser im betreffenden Orte selbst geführt, oder auf Verlangen daselbst abgeholt.

II.

Ueberfahrt der Reisewägen von Luzern nach Flüelen und vice versa.

	Fr.	Rp.
Bei gewöhnlichen Fahrten:		
für leichte zweispännige Kutschen	20	—
für schwere Kutschen oder Reisewägen	30	—
für jede Person	4	60
Bei Extrafahrten:		
für zwei bis fünfspännige Wägen	96	—
Trinkgeld für das Ein- und Ausschiffen der Wägen ꝛc.	10	—

Die Gebühr ist bei Bestellung der Extrapostfahrt zu bezahlen.

Wird das bestellte Dampfboot nicht benutzt, so hat die Anzeige wenigstens drei Stunden vor der bestimmten Abfahrtsstunde zu geschehen. Trifft die Absage ein, bevor das betreffende Schiff geheizt worden ist, so ist der vierte Theil der Taxe, wenn aber das Schiff schon geheizt worden, die Hälfte derselben zu bezahlen.

III.

Brükenzölle für Reisewägen.
(Die Bespannung inbegriffen.)

Wagengattung.	Nydek-Brüke zu Bern.		Drath-Brüke zu Freiburg.		Brüke von Melide, (Kt. Tessin).	
	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
Ein einspänniger Reisewagen	—	12	—	30	—	72
„ zwei „ „	—	18	—	45	1	43
„ drei „ „	—	24	—	60	2	15
„ vier „ „	—	30	—	75	2	86
„ fünf „ „	—	36	—	90	3	58
„ sechs „ „	—	42	1	5	4	30

Uebersicht der Extrapoststraßen und Stationen.	Entfernung in Posten. (1 Post = 3 Schw. Std. = 14,400 Meter.)
Genf-Lausanne-Simplon (Mailand).	
a. Genf-Lausanne:	
Station:	
Genf-Coppet	$1^1/_8$
Coppet-Nyon	$^5/_8$
Nyon-Rolle	$^6/_8$
Rolle-Morges	1
Morges-Lausanne	$^7/_8$
(Vorspann im Hinweg.)	
b. Lausanne-Simplon-Domo-d'Ossola.	
Station:	
Lausanne-Vivis	$1^2/_8$
Vivis-Aigle	$1^4/_8$
Aigle-St. Moriz	1
St. Moriz-Martigny	1
Martigny-Riddes	1
Riddes-Sitten	1
Sitten-Siders	$1^1/_8$
Siders-Turtmann	1
Turtmann-Visp	1
Visp-Brieg	$^5/_8$
Brieg-Berisal	1
(Vorspann im Hinweg.)	
Berisal-Simplon	$1^6/_8$
(Vorspann im Hin- und Herweg.)	
Simplon-Iselle	1
(Vorspann.)	
Iselle-Domo-d'Ossola	—
Königl. sardinische Station.	

Uebersicht der Extrapoststraßen und Stationen.	Entfernung in Posten. (1 Post = 3 Schw. Std. = 14,400 Meter).
Genf-Lausanne-Neuenburg-Basel.	
a. Genf-Lausanne: (s. Seite 524.)	
b. Lausanne-Neuenburg:	
Station:	
Lausanne-Echallens	1
Echallens-Yverdon	1 1/8
Yverdon-Neuenburg	2 5/8
c. Neuenburg-Basel.	
Station:	
Neuenburg-Biel	2
Biel-Sonceboz	1 1/8
Sonceboz-Malleray	6/8
Malleray-Münster	6/8
Münster-Delsberg	7/8
Delsberg-Laufen	1 2/8
Laufen-Basel	1 7/8
Genf-Lausanne-Bern.	
a. Genf-Lausanne: (s. Seite 524.)	
b. Lausanne-Bern:	
1) über Freiburg:	
Station:	
Lausanne-Milden (Vorspann im Hin- und Herweg.)	1 6/8
Milden-Henniez	6/8
Henniez-Peterlingen	6/8

Uebersicht der Extrapoststraßen und Stationen.	Entfernung in Posten. (1 Post = 3 Schw. Std. = 14,400 Meter.)
Peterlingen-Freiburg	$1^3/_8$
Freiburg-Neuenegg	$1^2/_8$
Neuenegg-Bern	1
2) über Murten:	
Station:	
Lausanne-Milden	$1^6/_8$
(Vorspann im Hin- und Herweg.)	
Milden-Henniez	$^6/_8$
Henniez-Peterlingen	$^6/_8$
Peterlingen-Murten	$1^2/_8$
Murten-Gümmenen	$^6/_8$
Gümmenen-Bern	$1^2/_8$
(Vorspann im Hinweg auf einer Entfernung von 6/8 Post.)	
Genf-Nyon-Les Rousses (Paris).	
Station:	
Genf-Coppet	$1^1/_8$
Coppet-Nyon	$^5/_8$
Nyon-St. Cergues	1
(Vorspann im Hinweg.)	
St. Cergues-Les Rousses	$^5/_8$
(Vorspann.)	
Von Genf nach Gex (Route nach Paris) .	$1^2/_8$
Von Genf nach St. Genix (Route nach Lyon)	1

Ueberſicht der Extrapoſtſtraßen und Stationen.	Entfernung in Poſten. (1 Poſt = 3 Schw. Std. = 14,400 Meter).
Von Genf nach Douvaine (Route durch das Chablais)	$1^3/_8$
Von Genf nach Bonneville (Route nach Chamouny)	$2^1/_8$
Von Genf nach St. Julien (Route nach Chambery und Turin)	$^6/_8$
Lauſanne-Pontarlier.	
Station:	
Lauſanne-Coſſonay . . . . (Vorſpann im Hin- und Herweg.)	$1^1/_8$
Coſſonay-Orbe	1
Orbe-Jougne . . . . (Vorſpann im Hin- und Herweg.)	$1^3/_8$
Jougne-Pontarlier . . . . (Franzöſiſche Station.)	—
Vivis-Bern.	
Station:	
Vivis-Bulle . . . . (Vorſpann im Hinweg.)	$2^1/_8$
Bulle-Freiburg	$1^7/_8$
Freiburg-Neuenegg	$1^3/_8$
Neuenegg-Bern	1

postreisende bei sich führen, weil diese gehalten sind, dafür zu sorgen, daß dieselben gehörig verpakt und befestigt werden, und daß in den Stationswägen oder Separateilwägen nichts liegen bleibe.

Bern, den 1. Mai 1852.

Für das schweizerische Postdepartement:

Naeff.

Note. Durch Beschluß des schweizerischen Bundesrathes vom 16. März 1853 ist das zweite Alinea im Artikel 3 des vorstehenden Reglements, dahin lautend: „Es ist daher, außer den Postpferdhaltern, „jedermann untersagt, Reisende, welche an einer Poststation mit Extra„post angekommen sind, vor Ablauf von 48 Stunden auf der Poststraße, „wo der Extrapostdienst eingerichtet ist, weiter zu befördern," aufgehoben worden; auch besteht der Nydekbrükenzoll in Bern (Seite 523), in Folge der zwischen dem schweiz. Bundesrathe und dem h. Stande Bern am 14. Hornung 1853 abgeschlossenen Uebereinkunft, seit dem 1. März des gedachten Jahres nicht mehr.

Schweizerischer Extraposttarif.

Nebst einer Uebersicht der Extrapoststraßen und Stationen, mit Angabe der Entfernungen.

Gebühren für extrapostmäßige Beförderung.

	Fr.	Rp.
1) Für jedes Pferd auf die Post	4.	—
2) Postillonstrinkgeld:		
a. bei ein- und zweispännigen Wägen auf die Post	1.	50
b. bei dreispännigen Wägen	2.	—
c. bei vier- und mehrspännigen Wägen . . .	2.	50
3) Für den Führer eines Schlittens	1.	50
4) Wagen- und Schlittengeld: (Bei Lieferung der Wägen oder Schlitten durch die Postanstalt oder die Postpferdhalter.)		
a. für einen ein- und zweispännigen Wägen per Post	2.	—
b. „ „ dreispännigen „ „ „	3.	—
c. „ „ vier- und mehrspännigen „ „ „	4.	—
d. „ „ einen einspännigen Schlitten „ „	1.	—
e. „ „ „ zwei „ „ „ „	2.	—
f. „ „ „ drei „ „ „ „	3.	—
g. „ „ „ vier- und mehrspännigen „ „	4.	—
5) Schmiergeld:		
a. bei Lieferung der Wagenschmiere durch den Postpferdhalter	—	50
b. bei Lieferung der Wagenschmiere durch den Reisenden	—	35
6) Für Remisiren oder Waschen eines Wagens . .	1.	—

Die Gebühr für das Auseinanderlegen und das Wiederzusammenfügen der Wägen, beim Schlittengebrauch, so wie für die dießfalls nöthigen verschiedenen Umladungen, ist folgende:

	bei halber Auseinandernahme. Fr.	bei ganzer Auseinandernahme. Fr.
für einen ein- oder zweispännigen Wagen . .	6	8
„ „ dreispännigen „ . . .	8	10
„ „ vier- und mehrspännigen „ . . .	10	12

Entschädigung für die zum Zweke der Hilfeleistung die Schlitten begleitende Aushilfsmannschaft, per Mann 2 Fr.

Bern, den 1. Mai 1852.

Für das schweiz. Postdepartement:
Naeff.

Extrapost

Distanzen in Posten. 1 Post = 3 schweiz. Stunden. 1 schweiz. Stunde = 4800 Meter.	Postgeld.					
	1 Pferd.	2 Pferde.	3 Pferde.	4 Pferde.	5 Pferde.	6 Pferde.
Posten.	Fr. Rp.	Fr. Rp.	Fr. Rp.	Fr. Rp.	Fr. Rp.	Fr. Rp.
—4/8	2. —	4. —	6. —	8. —	10. —	12. —
—5/8	2. 50	5. —	7. 50	10. —	12. 50	15. —
—6/8	3. —	6. —	9. —	12. —	15. —	18. —
—7/8	3. 50	7. —	10. 50	14. —	17. 50	21. —
1—	4. —	8. —	12. —	16. —	20. —	24. —
1 1/8	4. 50	9. —	13. 50	18. —	22. 50	27. —
1 2/8	5. —	10. —	15. —	20. —	25. —	30. —
1 3/8	5. 50	11. —	16. 50	22. —	27. 50	33. —
1 4/8	6. —	12. —	18. —	24. —	30. —	36. —
1 5/8	6. 50	13. —	19. 50	26. —	32. 50	39. —
1 6/8	7. —	14. —	21. —	28. —	35. —	42. —
1 7/8	7. 50	15. —	22. 50	30. —	37. 50	45. —
2—	8. —	16. —	24. —	32. —	40. —	48. —
2 1/8	8. 50	17. —	25. 50	34. —	42. 50	51. —
2 2/8	9. —	18. —	27. —	36. —	45. —	54. —
2 3/8	9. 50	19. —	28. 50	38. —	47. 50	57. —
2 4/8	10. —	20. —	30. —	40. —	50. —	60. —
2 5/8	10. 50	21. —	31. 50	42. —	52. 50	63. —
2 6/8	11. —	22. —	33. —	44. —	55. —	66. —
2 7/8	11. 50	23. —	34. 50	46. —	57. 50	69. —
3—	12. —	24. —	36. —	48. —	60. —	72. —

Tarif.

Postillonstrinkgeld.			Wagengeld.		
Bei ein- und zwei-spännigen Wägen.	Bei dreispännigen Wägen.	Bei vier- und mehr-spännigen Wägen. (Für jeden Postillon.)	Ein- und zweispännige Wägen.	Dreispännige Wägen.	Vier- bis sechs-spännige Wägen.
Fr. Rp.	Fr. Rp.	Fr. Rp.	Fr. Rp.	Fr. Rp.	Fr. Rp.
— 75	1. —	1. 25	1. —	1. 50	2. —
— 95	1. 25	1. 55	1. 30	1. 90	2. 50
1. 15	1. 50	1. 85	1. 50	2. 30	3. —
1. 35	1. 75	2. 20	1. 80	2. 70	3. 50
1. 50	2. —	2. 50	2. —	3. —	4. —
1. 70	2. 25	2. 80	2. 30	3. 40	4. 50
1. 90	2. 50	3. 15	2. 50	3. 80	5. —
2. 5	2. 75	3. 45	2. 80	4. 20	5. 50
2. 25	3. —	3. 75	3. —	4. 50	6. —
2. 45	3. 25	4. 5	3. 30	4. 90	6. 50
2. 65	3. 50	4. 35	3. 50	5. 20	7. —
2. 85	3. 75	4. 70	3. 80	5. 70	7. 50
3. —	4. —	5. —	4. —	6. —	8. —
3. 20	4. 25	5. 30	4. 30	6. 40	8. 50
3. 40	4. 50	5. 60	4. 50	6. 80	9. —
3. 55	4. 75	5. 95	4. 80	7. 20	9. 50
3. 75	5. —	6. 25	5. —	7. 50	10. —
3. 90	5. 25	6. 55	5. 30	7. 90	10. 50
4. 15	5. 50	6. 85	5. 50	8. 30	11. —
4. 35	5. 75	7. 20	5. 80	8. 70	11. 50
4. 50	6. —	7. 50	6. —	9. —	12. —

Anmerkungen.

I.

Tarif für die Ueberfahrt der Reisewägen auf dem Zürich- und Wallensee.

Station.		Bespannung der Reisewägen.											
von	nach	1 Pferd		2 Pferde		3 Pferde		4 Pferde		5 Pferde		6 Pferde	
		F.	R.	F.	R.	F.	R.	F.	R.	F.	R.	F.	R.
1. Zürich .	Rapperschweil	7	—	13	—	18	—	23	—	28	—	33	—
2. . . .	Schmerikon .	8	—	16	—	22	—	25	—	34	—	40	—
3. Weesen	Wallenstadt .	4	50	9	—	13	50	19	—	23	50	28	—
4. . . .	Schmerikon .	6	—	11	—	16	—	21	—	26	—	30	—

Außer den unter 1 bis 3 angesetzten Gebühren sind noch die betreffenden Passagiertaxen zu entrichten, für die Dienerschaft des zweiten Schiffsplatzes.

Die Reisewägen werden an den bezeichneten Landungsplätzen ohne weitere Gebühr ein- und ausgeschifft, in Gasthöfe oder in Privathäuser im betreffenden Orte selbst geführt, oder auf Verlangen daselbst abgeholt.

II.

Ueberfahrt der Reisewägen von Luzern nach Flüelen und vice versa.

	Fr.	Rp.
Bei gewöhnlichen Fahrten:		
für leichte zweispännige Kutschen	20	—
für schwere Kutschen oder Reisewägen . . .	30	—
für jede Person	4	60
Bei Extrafahrten:		
für zwei bis fünfspännige Wägen	96	—
Trinkgeld für das Ein- und Ausschiffen der Wägen rc.	10	—

Die Gebühr ist bei Bestellung der Extrapostfahrt zu bezahlen.

Wird das bestellte Dampfboot nicht benutzt, so hat die Anzeige wenigstens drei Stunden vor der bestimmten Abfahrtsstunde zu geschehen. Trifft die Absage ein, bevor das betreffende Schiff geheizt worden ist, so ist der vierte Theil der Taxe, wenn aber das Schiff schon geheizt worden, die Hälfte derselben zu bezahlen.

III.

Brükenzölle für Reisewägen.
(Die Bespannung inbegriffen.)

Wagengattung.	Nydek-Brüke zu Bern.		Drath-Brüke zu Freiburg.		Brüke von Melide, (Kt. Tessin).	
	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
Ein einspänniger Reisewagen	—	12	—	30	—	72
„ zwei „ „	—	18	—	45	1	43
„ drei „ „	—	24	—	60	2	15
„ vier „ „	—	30	—	75	2	86
„ fünf „ „	—	36	—	90	3	58
„ sechs „ „	—	42	1	5	4	30

Ueberſicht der Extrapoſtſtraßen und Stationen.	Entfernung in Poſten. (1 Poſt = 3 Schw. Std. = 14,400 Meter.)
Genf-Lauſanne-Simplon (Mailand).	
a. Genf-Lauſanne:	
Station:	
Genf-Coppet	$1^1/_8$
Coppet-Nyon	$^5/_8$
Nyon-Rolle	$^6/_8$
Rolle-Morges	1
Morges-Lauſanne	$^7/_8$
(Vorſpann im Hinweg.)	
b. Lauſanne-Simplon-Domo-d'Oſſola.	
Station:	
Lauſanne-Vivis	$1^2/_8$
Vivis-Aigle	$1^4/_8$
Aigle-St. Moriz.	1
St. Moriz-Martigny	1
Martigny-Riddes	1
Riddes-Sitten	1
Sitten-Siders	$1^1/_8$
Siders-Turtmann	1
Turtmann-Viſp	1
Viſp-Brieg	$^5/_8$
Brieg-Beriſal	1
(Vorſpann im Hinweg.)	
Beriſal-Simplon	$1^6/_8$
(Vorſpann im Hin- und Herweg.)	
Simplon-Iſelle	1
(Vorſpann.)	
Iſelle-Domo-d'Oſſola	—
Königl. ſardiniſche Station.	

Uebersicht der Extrapoststraßen und Stationen.	Entfernung in Posten. (1 Post = 3 Schw. Std. = 14,400 Meter).
Genf-Lausanne-Neuenburg-Basel.	
a. Genf-Lausanne: (s. Seite 524.)	
b. Lausanne-Neuenburg:	
Station:	
Lausanne-Echallens	1
Echallens-Yverdon	$1^1/_8$
Yverdon-Neuenburg	$2^5/_8$
c. Neuenburg-Basel.	
Station:	
Neuenburg-Biel	2
Biel-Sonceboz	$1^1/_8$
Sonceboz-Malleray	$^6/_8$
Malleray-Münster	$^6/_8$
Münster-Delsberg	$^7/_8$
Delsberg-Laufen	$1^2/_8$
Laufen-Basel	$1^7/_8$
Genf-Lausanne-Bern.	
a. Genf-Lausanne: (s. Seite 524.)	
b. Lausanne-Bern:	
1) über Freiburg:	
Station:	
Lausanne-Milden	$1^6/_8$
(Vorspann im Hin- und Herweg.)	
Milden-Henniez	$^6/_8$
Henniez-Peterlingen	$^6/_8$

Uebersicht der Extrapoststraßen und Stationen.	Entfernung in Posten. (1 Post = 3 Schw. Std. = 14,400 Meter.)
Peterlingen-Freiburg	$1^3/_8$
Freiburg-Neuenegg	$1^2/_8$
Neuenegg-Bern	1
2) über Murten:	
Station:	
Lausanne-Milden	$1^6/_8$
(Vorspann im Hin- und Herweg.)	
Milden-Henniez	$^6/_8$
Henniez-Peterlingen	$^6/_8$
Peterlingen-Murten	$1^2/_8$
Murten-Gümmenen	$^6/_8$
Gümmenen-Bern	$1^2/_8$
(Vorspann im Hinweg auf einer Entfernung von 6/8 Post.)	
Genf-Nyon-Les Rousses (Paris).	
Station:	
Genf-Coppet	$1^1/_8$
Coppet-Nyon	$^5/_8$
Nyon-St. Cergues	1
(Vorspann im Hinweg.)	
St. Cergues-Les Rousses	$^5/_8$
(Vorspann.)	
Von Genf nach Gex (Route nach Paris) .	$1^2/_8$
Von Genf nach St. Genix (Route nach Lyon)	1

Uebersicht der Extrapoststraßen und Stationen.	Entfernung in Posten. (1 Post = 3 Schw. Std. = 14,400 Meter).
Von Genf nach Douvaine (Route durch das Chablais)	$1^2/_8$
Von Genf nach Bonneville (Route nach Chamouny)	$2^1/_8$
Von Genf nach St. Julien (Route nach Chambery und Turin)	$^6/_8$
Lausanne-Pontarlier.	
Station:	
Lausanne-Cossonay . . . . (Vorspann im Hin- und Herweg.)	$1^1/_8$
Cossonay-Orbe	1
Orbe-Jougne . . . . (Vorspann im Hin- und Herweg.)	$1^3/_8$
Jougne-Pontarlier . . . . (Französische Station.)	—
Vivis-Bern.	
Station:	
Vivis-Bulle . . . . (Vorspann im Hinweg.)	$2^1/_8$
Bulle-Freiburg	$1^7/_8$
Freiburg-Neuenegg	$1^3/_8$
Neuenegg-Bern	1

Uebersicht der Extrapoststraßen und Stationen.	Entfernung in Posten. (1 Post = 3 Schw. Std. = 14,400 Meter).
Bern-Neuenburg-Pontarlier.	
a. **Bern-Neuenburg:**	
Station:	
Bern-Aarberg	$1^4/_8$
Aarberg-Ins	1
Ins-Neuenburg	$1^1/_8$
b. **Neuenburg-Pontarlier:**	
Station:	
Neuenburg-Motiers	$2^1/_8$
(Vorspann im Hinweg von Neuenburg bis Rochefort; Entfernung 6/8 Post.)	
Motiers-Pontarlier	$1^5/_8$
(Vorspann im Hinweg von Motiers bis Verrières; Entfernung 6/8 Post.)	
Bern-Biel-Basel.	
a. **Bern-Biel:**	
Station:	
Bern-Aarberg	$1^4/_8$
Aarberg-Biel	1
b. **Biel-Basel** (s. Seite 525).	

Uebersicht der Extrapoststraßen und Stationen.	Entfernung in Posten. (1 Post = 3 Schw. Std. = 14,400 Meter).
Bern-Solothurn-Basel.	
Station:	
Bern-Solothurn	$2^4/_8$
Solothurn-Dürrmühle	$^7/_8$
Dürrmühle-Waldenburg	$1^3/_8$
Waldenburg-Liestal	$1^1/_8$
Liestal-Basel	$1^3/_8$
Bern-Aarau-Zürich-Bodensee.	
a. Bern-Zürich:	
Station:	
Bern-Kirchberg	$1^5/_8$
Kirchberg-Herzogenbuchsee	$1^1/_8$
Herzogenbuchsee-Morgenthal	$^7/_8$
Morgenthal-Kreuzstraße	$^5/_8$
Kreuzstraße-Aarau	$1^2/_8$
Aarau-Lenzburg	$^6/_8$
Lenzburg-Baden	$1^1/_8$
Baden-Zürich	$1^5/_8$
b. Zürich-Bodensee:	
1) über St. Gallen nach Rorschach (Lindau).	
Station:	
Zürich-Winterthur	$1^7/_8$
Winterthur-Adorf	$1^1/_8$

Uebersicht der Extrapoststraßen und Stationen.	Entfernung in Posten. (1 Post = 3 Schw. Std = 14,400 Meter).
Adorf-Wyl	1
Wyl-Flawyl	7/8
Flawyl-St. Gallen	1 1/8
St. Gallen-Rorschach	6/8
2) über Frauenfeld nach Romanshorn (Friedrichshafen.)	
Station:	
Zürich-Winterthur	1 7/8
Winterthur-Frauenfeld	1 1/8
Frauenfeld-Weinfelden	1 2/8
Weinfelden-Romanshorn	1 4/8
Von Wyl nach Frauenfeld	1 1/8
Von Wyl nach Wattwyl	1 3/8
Von Flawyl nach Herisau (über Gossau)	5/8
Von Flawyl nach Wattwyl	1 4/8
Von Frauenfeld nach Schaffhausen .	2 1/8
Von Frauenfeld nach Stekborn . .	1 2/8
Von Frauenfeld nach Wyl	1 1/8

Uebersicht der Extrapoststraßen und Stationen.	Entfernung in Posten. (1 Post = 3 Schw. Std. = 14,400 Meter.)
Bern-Luzern.	
1) über die Kreuzstraße:	
Station:	
Bern-Kirchberg	$1^5/_8$
Kirchberg-Herzogenbuchsee	$1^1/_8$
Herzogenbuchsee-Morgenthal	$^7/_8$
Morgenthal-Kreuzstraße	$^5/_8$
Kreuzstraße-Reiden	$^5/_8$
Reiden-Sursee	$1^1/_8$
Sursee-Luzern	$1^5/_8$
2) über Langnau und Entlibuch:	
Station:	
Bern-Höchstetten	$1^3/_8$
Höchstetten-Escholzmatt	2
Escholzmatt-Schachen	2
Schachen-Luzern	$^7/_8$
Von Höchstetten nach Thun	$1^4/_8$
Bern-Thun-Interlaken.	
Station:	
Bern-Thun	2
Thun-Interlaken	2
Thun-Luzern.	
Station:	
Thun-Höchstetten	$1^4/_8$

Uebersicht der Extrapoststraßen und Stationen.	Entfernung in Posten. (1 Post = 3 Schw. Std. = 14,400 Meter.)
Station:	
Höchstetten-Luzern (s. Seite 581.) . . .	
Neuenburg-Solothurn-Zürich.	
Station:	
Neuenburg-Biel	2
Biel-Solothurn	1⅝
Solothurn-Oensingen	1⅛
Oensingen-Olten	1⅛
Olten-Aarau	⅞
Aarau-Lenzburg	⅝
Lenzburg-Baden	1⅛
Baden-Zürich	1⅝
Von Neuenburg nach Chaux-de-Fonds und Locle.	
Station:	
Neuenburg-Chauxdefonds	1⅝
Chauxdefond-Locle	⅝
Von Chauxdefonds nach Sannenberg (Basel)	2⅜
Basel-Luzern-Mailand.	
a. Basel-Luzern.	
Station:	
Basel-Liestal	1⅜
Liestal-Bukten	1

Uebersicht der Extrapoststrecken und Stationen.	Entfernung in Posten. (1 Post = 3 Schw. Std. = 14,400 Meter).
Bukten-Olten	1
(Bukten-Kreuzstraße 1 3/8 Post.)	
Olten-Reiden	1
(Kreuzstraße-Reiden 5/8 Post.)	
(Von Olten nach Aarau 7/8 Post.)	
Reiden-Sursee	1 1/8
Sursee-Luzern	1 5/8
b. Luzern-Mailand.	
Station:	
Luzern-Flüelen (Dampfboot)	—
(Siehe Anmerkungen zum Tarif)	
Flüelen-Andermatt (Hospenthal)	3
(Vorspann im Hinweg von Intschi bis Andermatt, Entfernung 1 5/8 Post.)	
Andermatt-Airolo	2 4/8
(Vorspann im Hinweg von Andermatt bis Hospiz, Entfernung 1 3/8 Post; im Herweg von Airolo bis Hospiz, Entfernung 1 1/8 Post.)	
Airolo-Faido	1 3/8
(Vorspann im Herweg.)	
Faido-Bodio	1 2/8
(Vorspann im Herweg auf einer Entfernung von 3/8 Post.)	
Bodio-Bellenz	1 7/8
Bellenz-Lugano	2 [illegible]/8
Lugano-Como	2 1/8
(Eisenbahn bis Mailand.)	

Uebersicht der Extrapoststraßen und Stationen.	Entfernung in Posten. (1 Post = 3 Schw. Std. = 14,400 Meter)
Von Bellenz nach Magadino (Langensee)	$1^2/_8$
Von Bellenz nach Locarno (Langensee)	$1^4/_8$
Basel-Zürich-Bodensee.	
a. Basel-Zürich:	
Station:	
Basel-Rheinfelden	$1^3/_8$
Rheinfelden-Stein	$^7/_8$
Stein-Brugg	$1^5/_8$
Brugg-Baden	$^6/_8$
Baden-Zürich	$1^5/_8$
b. Zürich-Bodensee, (über St. Gallen nach Rorschach und über Frauenfeld nach Romanshorn s. Seite 529 und 530.)	
Basel-Schaffhausen (durch schweizerisches Gebiet).	
a. Basel-Zürich: (s. oben)	
b. Zürich-Schaffhausen: (s. Seite 537.)	
Von Basel bis zum französischen Bahnhof	$^2/_8$
Von Basel bis zum badischen Bahnhof in Haltingen	$^6/_8$
Von Basel nach Beuggen	$1^4/_8$

Uebersicht der Extrapoststraßen und Stationen.	Entfernung in Posten. (1 Post = 3 Schw. Std. = 14,400 Meter).
Zürich-Luzern.	
Station:	
Zürich-Zug	2
(Vorspann von Zürich bis Oberalbis und von Zug bis Oberalbis, Entfernung je 1 Post.)	
Zug-Luzern	$1^{6}/_{8}$
Von Zug bis Arth	1
Von Zug bis Schwyz	$1^{7}/_{8}$
Von Zug bis Brunnen	$2^{3}/_{8}$
Zürich-Chur-Cleven.	
a. Zürich-Chur.	
Station:	
Zürich-Rappersschwyl-Schmerikon (Dampfboot)	—
(Siehe Anmerkungen zum Tarif auf Seite 522.)	
(Zürich-Rapperschwyl, über Land, $2^{1}/_{8}$ Post.)	
Rapperschwyl-Uznach	1
(Schmerikon-Uznach $^{3}/_{8}$ Post.)	
Uznach-Weesen	$1^{2}/_{8}$
(Schmerikon-Weesen, Dampfboot durch den Linthkanal)	—
(Siehe Anmerkungen zum Tarif.)	

Uebersicht der Extrapoststraßen- und Stationen.	Entfernung in Posten. (1 Post = 3 Schw. Std. = 14,400 Meter)
Weesen-Wallenstadt (Dampfboot)	—
(Siehe Anmerkungen zum Tarif.)	
Wallenstadt-Ragaz	1⁴/₈
Ragaz-Chur	1⁴/₈
b. Chur-Cleven.	
Station:	
Chur-Tusis	2
Thusis-Andeer	1
(Vorspann im Hinweg.)	
Andeer-Splügen	1²/₈
(Vorspann im Hinweg.)	
Splügen-Campodolcino	2⁶/₈
(Vorspann im Hinweg auf einer Entfernung von 1 5/8 Post; im Herweg von 1 1/8 Post.)	
Campodolcino-Cleven	—
(K. K. österreichische Station.)	
Chur-Bellenz.	
Station:	
Chur-Thusis	2
Thusis-Andeer	1
(Vorspann im Hinweg.)	
Andeer-Splügen	1²/₈
(Vorspann im Hinweg.)	
Splügen-Hinterrhein	1
Hinterrhein-Bernhardin	1⁶/₈
(Vorspann im Hin- und Herweg auf einer Entfernung von 1 1/8 Post.)	

Uebersicht der Extrapoststraßen und Stationen.	Entfernung in Posten. (1 Post = 3 Schw. Std. = 14,400 Meter).
St. Bernhardin-Misox (Vorspann im Herweg.)	$1\frac{3}{8}$
Misox-Cama	$1\frac{5}{8}$
Cama-Bellenz	$1\frac{3}{8}$
Zürich-Schaffhausen.	
Station:	
Zürich-Winterthur	$1\frac{7}{8}$
Winterthur-Schaffhausen	$1\frac{7}{8}$
Schaffhausen-Konstanz.	
Station:	
Schaffhausen-Stekborn	$1\frac{3}{8}$
Stekborn-Konstanz	1
Von Schaffhausen nach Stühlingen (Route nach Freiburg i. B.)	$1\frac{3}{8}$
Von Schaffhausen nach Blumberg (Zollhaus) (Route nach Offenburg)	$1\frac{4}{8}$
Von Schaffhausen nach Randegg (Route nach Stokach und Stuttgart)	$\frac{6}{8}$
Von Schaffhausen nach Hilzingen	1

Uebersicht der Extrapoststraßen und Stationen.	Entfernung in Posten. (1 Post = 3 Schw. Std. = 14,400 Meter).
Von Schaffhausen nach Unterneuhaus	1
Von Schaffhausen nach Riedern . .	$1^3/_8$
St. Gallen-Zürich über Rapperschwyl.	
Station:	
St. Gallen-Herisau . . . . . . }	$1^2/_8$
Herisau-Schönengrund . . . . . . }	
Schönengrund-Wattwyl	$1^1/_8$
Wattwyl-Uznach	1
Uznach-Rapperschwyl	1
Rapperschwyl-Zürich (Dampfboot) . .	—
(Siehe Anmerkungen zum Tarif.)	
(Zürich-Rapperschwyl, über Land, $2^1/_8$ Post.)	
Wattwyl-Feldkirch:	
Station:	
Wattwyl-Neu St. Johann	$^7/_8$
Neu St. Johann-Haag	2
(Vorspann im Hinweg von Neßlau bis Wildhaus, Entfernung 1 1/8 Post; im Herweg von Haag bis Wildhaus, Entfernung 1 Post.)	
Haag-Feldkirch	$^6/_8$

Uebersicht der Extrapoststraßen und Stationen.	Entfernung in Posten. (1 Post = 3 Schw. Std = 14,400 Meter).
Uznach-Brunnen.	
Station:	
Uznach-Lachen	6/8
Lachen-Biberbruk	1
Biberbruk-Brunnen	1 7/8
Von Biberbruk nach Einsiedeln	4/8
Von Biberbruk nach Richterschwyl	4/8
Von Lachen nach Glarus	2 1/8
Von Glarus nach Linththal (Stachelberg)	1 1/8
St. Gallen-Rorschach-Chur.	
Station:	
St. Gallen-Rorschach	6/8
Rorschach-Rheinek	5/8
Rheinek-Altstätten	1 1/8
Altstätten-Sennwald	1
Sennwald-Sevelen	1 2/8
Sevelen-Ragaz	1 2/8
Ragaz-Chur	1 4/8
Von Chur nach Balzers (Feldkirch) (Vorspann im Hin- und Herweg auf einer Entfernung von 3/8 Post.)	2

Uebersicht der Extrapoststraßen und Stationen.	Entfernung in Posten. (1 Post = 3 Schw. Std. = 14,400 Meter.)
Von Ragaz nach Balzers (über Trübbach)	1²/₈
Von Ragaz nach Balzers (über Luzienstaig) (Vorspann im Hin- und Herweg auf einer Entfernung von 3/8 Post.)	1⁴/₈
St. Gallen-Rorschach-Feldkirch.	
Station:	
St. Gallen-Rorschach	⁶/₈
Rorschach-Rheinek	⁵/₈
Rheinek-Altstätten	1¹/₈
Altstätten-Feldkirch	1²/₈
Von St. Gallen nach Gais . . . . . (Vorspann im Hinweg.)	1
Von St. Gallen nach Heiden . . . (Vorspann im Hinweg.)	1
Von St. Gallen über Heiden nach Rheinek (Vorspann im Hin- und Herweg bis Heiden.)	1⁶/₈
Von Rheinek nach Bregenz . . .	1¹/₈
Von Rheinek nach Hohenems . . .	1³/₈

Uebersicht der Extrapoststraßen und Stationen.	Entfernung in Posten. (1 Post = 3 Schw. Std. = 14,400 Meter).
Von St. Gallen nach Altstätten (über Trogen) . . . . (Vorspann im Hin- und Herweg.)	$1^4/_8$
Von Altstätten nach Gais (über den Stoß) . . . . (Vorspann im Hinweg.)	$^4/_8$
St. Gallen-Konstanz.	
Station:	
St. Gallen-Romanshorn	$1^3/_8$
Romanshorn-Konstanz	$1^3/_8$

Formular des Empfangscheins,

welcher dem Reisenden nach Bezahlung des Extrapostgeldes, so wie etwaiger übriger Gebühren auszufertigen ist:

Eidgenössische Extraposten.

Empfangschein.

Herr . . . .

hat bezahlt für Beförderung mittels Extrapost

von . . . . nach . . . . Posten . . .

a. Postgeld für . . Pferde, à 4 Fr. per Pferd und Post . Fr.

b. Vorspann, . . . Pferd auf einer Entfernung von . . Posten

c. Wagengeld . . . . Fr.

d. Schmiergeld . . . . „

e. Gebühr für den Wagenmeister . . . . . . „

Zusammen: Fr.

. . . . . den . . . . . .

Unterschrift:

(des Postbüreau oder des Postpferdhalters).

Bemerkung.

Die Beförderungszeit der gewöhnlichen Extrapost beträgt in der Regel 1½ Stunde auf eine Post. Eine Ausnahme hievon bilden die Bergstationen.

Note. Der im Eingange des Extrapostreglements angeführte bundesräthliche Beschluß vom 4. Februar 1852 betrifft die Einführung von Extraposten auf einzelnen Routen (S. Seite 125 dieses Bandes).

Beschluß

der

schweizerischen Bundesversammlung, betreffend die Petition des Herrn alt Kanzlers Dr. Berchtold für Aufnahme von politischen Flüchtlingen in das Bürgerrecht.

(Vom 3. Hornung 1853.)

Die Bundesversammlung der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht einer Petition des Herrn alt Kanzlers Dr. Berchtold in Freiburg, vom 1. Dezember 1851, betreffend Aufnahme von politischen Flüchtlingen in das Bürgerrecht,

in Erwägung:

1) Daß zwar die durch Art. 43 der Bundesverfassung für Ertheilung des Bürgerrechtes an Ausländer aufgestellte Bedingung der Entlassung aus dem frühern Staatsverbande nicht bloß durch Vorlegung einer je auf die betreffende Person lautenden Entlassungsurkunde, sondern auch durch Beibringung anderer Beweismittel, deren Zulänglichkeit der Bundesrath jeweilen im einzelnen Falle anerkennt, als erfüllt zu betrachten ist;

2) Daß nun aber das Gesuch viel weiter, nämlich dahin geht, es möchte bei politischen Flüchtlingen die Entlassung aus dem frühern Staatsverbande einfach um ihrer Eigenschaft als politische Flüchtlinge willen, als vorhanden angenommen werden, und daß eine solche Annahme, abgesehen von andern ihr entgegenstehenden Gründen, mit dem Wortlaute des Art. 43 der Bundesverfassung im Widerspruche stehen würde,

beschließt:

Es sei über das Begehren des Petenten zur Tagesordnung zu schreiten.

Also beschlossen vom schweizerischen Nationalrathe,

Bern, den 3. Hornung 1853.

Im Namen desselben,

Der Präsident:

Hungerbühler.

Der Protokollführer:

Schieß.

Also beschlossen vom schweizerischen Ständerathe,

Bern, den 3. Hornung 1853.

Im Namen desselben,

Der Präsident:

F. Briatte.

Der Protokollführer:

J. Kern-Germann.

Bundesbeschluß,

betreffend

größere Truppenzusammenzüge.

(Vom 14. Heumonat 1853.)

Die Bundesversammlung der schweizerischen Eidgenossenschaft

beschließt:

1) Die Vollziehung der Art. 73 und 75 der Militärorganisation vom 8. Mai 1850 soll im Jahr 1854 durch größere Zusammenzüge von Truppen verschiedener Waffengattungen, mit entsprechender Vorübung für Offiziere des eidgenössischen Stabes und Cadres, so weit möglich in verschiedenen Gegenden der Schweiz stattfinden.

2) Zu Abhaltung dieser Uebungen wird ein Kredit von Fr. 300,000 bei der Bundeskasse eröffnet.

3) Der Bundesrath ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

Also beschlossen vom schweizerischen Nationalrathe,

Bern, den 12. Heumonat 1853.

Im Namen desselben,
Der Präsident:
J. B. Pioda.
Der Protokollführer:
Schieß.

Also beschlossen vom schweizerischen Ständerathe,
Bern, den 14. Heumonat 1853.

Im Namen desselben,
Der Präsident:
J. J. Blumer.
Der Protokollführer:
J. Kern-Germann.

Bundesbeschluß

über

Abänderung der Art. 4 und 6 des Bundesgesezes vom 19. Heumonat 1850, die Enthebung von der Wehrpflicht betreffend.

(Vom 20. Heumonat 1853.)

Die Bundesversammlung der schweizerischen Eidgenossenschaft

beschließt:

Art. 1. Der Art. 4 des Bundesgesezes vom 19. Heumonat 1850, die Enthebung von der Wehrpflicht betreffend, erhält folgende veränderte Fassung:

„Die Angestellten der Eisenbahnunternehmungen, denen die Fürsorge für die Sicherheit des Bahnbetriebes in polizeilicher und technischer Beziehung obliegt, so wie die Kapitäne, Steuermänner, Untersteuermänner, die ersten und zweiten Maschinisten der Dampfschiffe sind während der Dauer ihrer Anstellung von dem Militärdienste befreit."

„Der Bundesrath wird je nach der Einrichtung des Dienstes bei den verschiedenen Eisenbahnunternehmungen für jede derselben im Einzelnen bestimmen, welche

ihrer Angestellten von dem Militärdienste befreit sein sollen."

Art. 2. Der Art. 6 des mehrerwähnten Bundesgesezes erhält folgenden Zusaz:

„Der Bundesrath ist endlich befugt, in Nothfällen, auf Ansuchen der betreffenden Eisenbahn- und Dampfschiffunternehmungen, auch solche Angestellte dieser leztern, welche nach Art. 4 nicht von dem Militärdienste befreit sind, zeitweise von der Dienstpflicht zu entheben."

Also beschlossen vom schweizerischen Nationalrathe,

Bern, den 13. Heumonat 1853.

Im Namen desselben,
Der Präsident:
J. B. Pioda.
Der Protokollführer:
Schieß.

Also beschlossen vom schweizerischen Ständerathe,

Bern, den 20. Heumonat 1853.

Im Namen desselben,
Der Präsident:
J. J. Blumer.
Der Protokollführer:
J. Kern-Germann.

Der schweizerische Bundesrath

beschließt:

Vorstehender Bundesbeschluß vom 20. Heumonat 1853, betreffend die Enthebung von der Wehrpflicht, soll vollzogen und in die amtliche Gesetzessammlung der Eidgenossenschaft aufgenommen werden.

Bern, den 21. Heumonat 1853.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:

Naeff.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schieß.

Bundesbeschluß

über

die Petitionen gegen den Beschluß des Bundesrathes vom 3. Brachmonat 1853, betreffend die Freiburger Angelegenheiten.

(Vom 20. Heumonat 1853.)

Die Bundesversammlung der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach genommener Einsicht von den ihr zugekommenen Petitionen gegen den Beschluß des Bundesrathes vom 3. Brachmonat 1853, betreffend die Aufhebung der Urtheile und übrigen Verfügungen des am 22. April d. J. in Freiburg eingesezten Kriegsgerichtes, so wie von dem Berichte des Bundesrathes und den ihr mitgetheilten sachbezüglichen Aktenstüken,

in Erwägung:

daß aus der Prüfung der Amtshandlungen des Bundesrathes hervorgeht, daß er seine Kompetenz nicht überschritten hat, und daß insbesondere sein Beschluß vom 3. Brachmonat l. J. der Bundesverfassung nicht widerspricht, daher die von den Petenten erhobene Be-

schwerde nicht gerechtfertigt ist, so daß ihrem Gesuche nicht entsprochen werden kann,

in Betracht

des Art. 5 und 90, Ziff. 2, so wie des Art. 53 der Bundesverfassung und der Art. 6, 58 und 71 der Verfassung des Kantons Freiburg,

beschließt:

Es wird zur Tagesordnung geschritten über die Begehren, welche in den Petitionen gegen den Beschluß des Bundesrathes vom 3. Brachmonat l. J., betreffend die Angelegenheiten des Kantons Freiburg enthalten sind.

Also beschlossen vom schweizerischen Ständerathe,
Bern, den 16. Heumonat 1853.

Im Namen desselben,
Der Präsident:
J. J. Blumer.
Der Protokollführer:
J. Kern-Germann.

Also beschlossen vom schweizerischen Nationalrathe,
Bern, den 20. Heumonat 1853.

Im Namen desselben,
Der Präsident:
J. B. Pioda.
Der Protokollführer:
Schieß.

Der schweizerische Bundesrath

beschließt:

Vorstehender Bundesbeschluß vom 20. Heumonat 1853 über die Petitionen gegen den Beschluß des Bundesrathes vom 3. Brachmonat 1853, betreffend die Freiburger Angelegenheiten, soll vollzogen und in die amtliche Gesezessammlung der Eidgenossenschaft aufgenommen werden.

Bern, den 27. Heumonat 1853.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:
Naeff.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Schieß.

Bundesbeschluß,

betreffend

Ergänzung der Artikel 8 und 9 des Gesezes über die eidgenössische Militärorganisation vom 8. Mai 1850.

(Vom 28. Heumonat 1853.)

Die Bundesversammlung der schweizerischen Eidgenossenschaft,

in Ergänzung der Art. 8 und 9 des Gesezes über die eidgenössische Militärorganisation vom 8. Mai 1850;

nach Einsicht des Vorschlages des schweizerischen Bundesrathes,

beschließt:

Art. 1. Den Kantonen ist gestattet, die Bundesreserve aus den gleichen Altersklassen wie den Bundesauszug zu bilden, sofern

a. die einzelnen Korps der verschiedenen Waffen abwechselnd in voraus bestimmter Reihenfolge für den Dienst im Auszug und in der Reserve verwendet werden,

b. die Dienstzeit für die Infanterie mindestens 8 Jahre und für die Spezialwaffen mindestens 12 Jahre beträgt,

c. die gesammte Mannschaft gleichmäßig nach den eidgenössischen Vorschriften für den Bundesauszug unterrichtet wird.

Für die in Folge dieser Bestimmung zu instruirende größere Anzahl Mannschaft der Spezialwaffen ist der Art. 77 des Gesezes über die Militärorganisation maßgebend.

Art. 2. Dieser Beschluß tritt sofort in Kraft, soll den sämmtlichen Kantonen zur üblichen Bekanntmachung mitgetheilt und in die amtliche Sammlung der Bundesgeseze und Verordnungen aufgenommen werden.

Also beschlossen vom schweizerischen Nationalrathe,

Bern, den 25. Heumonat 1853.

Im Namen desselben,
Der Präsident:
J. B. Pioda.
Der Protokollführer.
Schieß.

Also beschlossen vom schweizerischen Ständerathe,

Bern, den 28. Heumonat 1853.

Im Namen desselben,
Der Präsident:
J. J. Blumer.
Der Protokollführer:
J. Kern-Germann.

Der schweizerische Bundesrath

beschließt:

Vorstehender Bundesbeschluß vom 28. Heumonat 1853, betreffend Ergänzung der Artikel 8 und 9 des Gesezes über die eidgenössische Militärorganisation vom 8. Mai 1850, welcher sofort in Kraft tritt, ist sämmtlichen Kantonsregierungen zur üblichen Bekanntmachung mitzutheilen und in die amtliche Gesezessammlung der Eidgenossenschaft aufzunehmen.

Bern, den 16. Augstmonat 1853.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:
Naeff.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Schieß.

Bundesgesez
über
die Errichtung und Besoldung der bleibenden eidgenössischen Beamtungen.

(Vom 2. Augstmonat 1853.)

Die Bundesversammlung der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Anleitung des Artikels 74, Ziffer 2 der Bundesverfassung;

in der Absicht, die eidgenössischen Beamtungen zu bezeichnen und deren Besoldungen festzustellen, so weit dießfalls nicht durch besondere Geseze das Nöthige bereits vorgesehen ist;

nach Einsicht eines Vorschlages des Bundesrathes,

beschließt:

Art. 1. Die nachstehenden, als bleibend erklärten eidgenössischen Beamtungen beziehen folgenden Jahresgehalt:

I. Allgemeine Verwaltung.

Bundeskanzlei.

a.	Der Stellvertreter des eidgenössischen Kanzlers, nebst freier Wohnung	Fr.	3,500
b.	Ein Archivar	„	3,000
c.	Ein Registrator	„	2,900
d.	Zwei Kanzleisekretäre, jeder . . .	„	2,500

Departementalsekretäre.

a. Ein Sekretär des politischen Departements . . . . Fr. 2,500
b. Ein Sekretär des Departements des Innern . . . . „ 2,500
c. Ein Sekretär des Justiz- und Polizeidepartements . . . . . . „ 2,500
d. Ein Sekretär des Post- und Baudepartements . . . . „ 2,500

Kanzlei des Militärdepartements.

a. Erster Sekretär (Büreauchef) . . Fr. 3,600
b. Zwei Sekretäre, Registratur inbegriffen . . . . . Fr. 1,800—2,500

Technisches Büreau.

Verwalter des Materiellen . . . Fr. 3,600

Kriegskommissariat.

a. Oberkriegskommissär, Chef der Militäradministration in Bern . . . Fr. 4,000
b. Verifikator und Buchführer . . „ 2,500
c. Kriegskommissär in Thun . . . „ 2,400

Finanzverwaltung.

Staatskasse.

a. Staatskassier . . . . . . Fr. 4,500
b. Adjunkt . . . . „ 2,500

Finanzbüreau.

a. Chef des Rechnungswesens, zugleich Sekretär des Departements . . Fr. 4,000
b. Adjunkt, zugleich Registrator . . „ 2,500
c. Zwei Rechnungsrevisoren, jeder . „ 2,400

II. Spezielle Verwaltungen.

Pulver- und Zündkapselverwaltung.

a.	Ein Pulververwalter	Fr.	3,500
b.	Ein Adjunkt	„	2,200
c.	Vier Pulvermagazinverwalter, je	„	1,000

nebst 1 % Provision vom Pulververkauf.

Denjenigen Pulvermagazinverwaltern, welche zugleich eidgenössische Salpeterraffinerien besorgen, ist der Bundesrath ermächtigt, eine Gehaltserhöhung von Fr. 200 jährlich zu bewilligen.

Zollverwaltung.

1) Zentralzolldirektion.

Ein Oberzolldirektor	Fr.	5,000

a. Direktionskanzlei.

Ein Oberzollsekretär, zugleich Sekretär des Departements	Fr.	3,600
Ein Registrator	„	2,800
Ein zweiter Sekretär	„	2,000

b. Rechnungsbüreau.

Ein Oberzollrevisor	Fr.	3,200
Erster Gehilfe	„	2,400
Zweiter Gehilfe	„	2,000

2) Zollgebietsdirektionen.

a.	Zolldirektoren	von	Fr.	2,500	bis	Fr.	4,000
b.	Zolldirektionssekretäre	„	„	1,800	„	„	2,500
c.	Revisoren	„	„	1,500	„	„	2,200
d.	Einnehmer an den Zollstätten	„	„	100	„	„	2,500

Wo besondere größere Kassenverwaltungen mit einer Einnehmerstelle verbunden sind, kann der Bundesrath,

mit Rüksicht hierauf, Zulagen bis auf den Betrag von Fr. 1,000 bewilligen. Derartige ausnahmsweise bewilligte Zulagen müssen jedoch im jeweiligen Jahresbudget speziell aufgeführt werden.

Bei Besoldungen von nur Fr. 100 erhält der Einnehmer überdieß . . 15 % der Roheinnahme.
bei solchen von Fr. 150 . 10 % " "
" " " " 200 . 8 % " "
" " " " 300—400 4 % " "
" " " " 500 . 3 % " "

e. Ein Kontroleur auf jeder Hauptzollstätte von Fr. 800 bis Fr. 2,400.

f. Die erforderliche Zahl von Gehilfen von Fr. 800 bis Fr. 2,200.

An Orten, für welche keine besondern Zolleinnehmer aufgestellt sind, sondern der Zollbezug Personen mit übertragen wird, welche daselbst andere eidgenössische oder kantonale Beamtungen oder Bedienstungen bekleiden, kann der Bundesrath als Gehalt eine Anzahl von Prozenten der Roheinnahme bewilligen.

Postverwaltung.

1) Generalpostdirektion.

Ein Generalpostdirektor . . . . Fr. 5,000

a. Direktionskanzlei.

Ein Oberpostsekretär (Büreauchef) . Fr. 3,600
Ein Registrator . . . . . . " 2,800
Ein Sekretär . . . . " 2,400

b. Kontrolbüreau.

Ein Oberpostkontroleur (Büreauchef) . Fr. 3,600
Zwei Rechnungsrevisoren, jeder . . " 2,400

c. Kursbüreau.

Ein Kursinspektor (Büreauchef) . .	Fr.	3,600
Ein Adjunkt	„	3,000
Erster Sekretär	„	2,300
Zweiter Sekretär	„	2,300
Zwei weitere Sekretäre von Fr. 1,200 bis	„	1,800

d. Traininspektorat.

Drei Traininspektoren, je . . .	Fr.	2,400

2) Kreispostdirektionen.

Eilf Kreispostdirektoren	von Fr.	2,400	bis Fr.	3,600
Eilf Kontroleure .	„ „	2,000	„ „	2,700
Eilf Adjunkten . .	„ „	1,000	„ „	1,800

3) Beamte der Postbüreaux.

Die Büreauchefs auf einem Hauptbüreau .	von Fr.	1,600	bis Fr.	2,400
Die Kommis auf einem Hauptbüreau			bis auf „	2,400
Expeditoren und Gehilfen . .			„ „ „	2,400

Art. 2. Die Besoldungen der Kopisten und andern nothwendigen Angestellten der eidgenössischen Verwaltung, außer den im vorstehenden Artikel benannten, so wie die Gehalte der Weibel und Abwarte werden, nach Maßgabe des jährlichen Voranschlages, durch den Bundesrath bestimmt.

Art. 3. Sollte die Gesezgebung in Zukunft mit Rükſicht auf Beamtungen oder deren Besoldung Veränderungen treffen, so werden dadurch die betroffenen Beamten zu keiner Entschädigungsforderung irgend welcher Art berechtigt.

Art. 4. Der Bundesrath ist ermächtigt, bei Erledigung von Stellen durch Todes- oder Krankheitsfälle je nach den Umständen zu entscheiden, ob ein Nachgenuß der Besoldung für weitere drei Monate einzutreten habe.

Art. 5. Gegenwärtiges Gesez tritt mit dem ersten Januar 1854 in Kraft.

Der Bundesrath ist mit der Bekanntmachung und Vollziehung desselben beauftragt.

Also beschlossen vom schweizerischen Ständerathe,

Bern, den 21. Heumonat 1853.

Im Namen desselben,
Der Präsident:
J. J. Blumer.
Der Protokollführer:
J. Kern-Germann.

Also beschlossen vom schweizerischen Nationalrathe,

Bern, den 2. Augstmonat 1853.

Im Namen desselben,
Der Präsident:
J. B. Pioda.
Der Protokollführer:
Schieß.

Der schweizerische Bundesrath
beschließt:

Das vorstehende Bundesgesez über die Errichtung und Besoldung der bleibenden eidgenössischen Beamtungen, welches mit dem 1. Jänner 1854 in Kraft tritt, ist sämmtlichen Kantonsregierungen zur üblichen Bekanntmachung mitzutheilen und in die amtliche Gesezessammlung der Eidgenossenschaft aufzunehmen.

Bern, den 10. Augstmonat 1853.

Im Namen des schweizerischen Bundesrathes,
Der Bundespräsident:
Naeff.
Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Schieß.

Bundesbeschluß,

betreffend

die Eisenbahn von Zürich an die Kantonsgränze bei Dietikon.

(Vom 4. Augstmonat 1853.)

Die Bundesversammlung der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht eines zwischen dem hohen Stande Zürich und der schweizerischen Nordostbahngesellschaft abgeschlossenen Vertrages, betreffend den Bau und Betrieb der Eisenbahn von Zürich an die Kantonsgränze bei Dietikon, vom 21. Brachmonat 1853,

und eines Berichtes und Antrages des schweizerischen Bundesrathes;

in Anwendung des Bundesgesezes vom 28. Heumonat 1852,

für den Fall, daß die Fusion zwischen der Nordostbahngesellschaft und der Zürich-Bodensee-Eisenbahngesellschaft wirklich ins Leben treten sollte,

beschließt:

Es wird dieser Konzession unter nachstehenden Bedingungen die Genehmigung des Bundes ertheilt.

Art. 1. In Erledigung von Art. 8, Lemma 3 des Bundesgesezes über den Bau und Betrieb von Eisenbahnen wird dem Bundesrathe vorbehalten, für den regelmäßigen periodischen Personentransport, je nach dem

Ertrage der Bahn und dem finanziellen Einflusse des Unternehmens auf den Postertrag, eine jährliche Konzessionsgebühr, die den Betrag von Fr. 500 für jede im Betriebe befindliche Wegstreke von einer Stunde nicht übersteigen soll, zu erheben. Der Bundesrath wird jedoch von diesem Rechte so lange keinen Gebrauch machen, als die Bahnunternehmung nicht mehr als 4% nach erfolgtem Abzuge der auf Abschreibungsrechnung getragenen oder einem Reservefond einverleibten Summen abwirft.

Art. 2. Der Bund ist berechtigt, die Eisenbahnen von Romanshorn bis Aarau und von Baden an den Rhein nach Koblenz, für deren Bau, beziehungsweise Betrieb, die Konzession der Zürich-Bodenseebahn, beziehungsweise der Nordostbahngesellschaft, von Zürich am 21. Christmonat 1852 und am 29. Brachmonat 1853, von Aargau am 27. Brachmonat 1853 und von Thurgau am 8. Christmonat 1852 ertheilt worden ist, in ihrer Gesammtheit, so weit sie wirklich erstellt worden sind, sammt dem Material, den Gebäulichkeiten und den Vorräthen, welche dazu gehören, mit Ablauf des 30., 45., 60., 75., 90. und 99. Jahres, vom 1. Mai 1858 an gerechnet, gegen Entschädigung an sich zu ziehen, falls er jeweilen 5 Jahre zum Voraus den Rükkauf erklärt hat.

Kann eine Verständigung über die zu leistende Entschädigungssumme nicht erzielt werden, so wird die leztere durch ein Schiedsgericht bestimmt.

Dieses Schiedsgericht wird so zusammengesezt, daß jeder Theil zwei Schiedsrichter erwählt und von den leztern ein Obmann bezeichnet wird. Können sich die Schiedsrichter über die Person des Obmanns nicht vereinigen, so bildet das Bundesgericht einen Dreiervor-

schlag, aus welchem zuerst der Kläger und hernach der Beklagte je einen der Vorgeschlagenen zu streichen hat. Der Uebrigbleibende ist Obmann des Schiedsgerichtes.

Für die Ausmittlung der zu leistenden Entschädigung gelten folgende Bestimmungen:

a) Im Falle des Rükkaufes im 30., 45. und 60. Jahre ist der 25fache Werth des durchschnittlichen Reinertrages derjenigen 10 Jahre, die dem Zeitpunkte, in welchem der Bund den Rükkauf erklärt, unmittelbar vorangehen; im Falle des Rükkaufes im 75. Jahre der 22½fache, und im Falle des Rükkaufes im 90. Jahre der 20fache Werth dieses Reinertrages zu bezahlen, immerhin jedoch in der Meinung, daß die Entschädigungssumme in keinem Falle weniger als das ursprüngliche Anlagekapital betragen darf. Von dem Reinertrage, welcher bei dieser Berechnung zu Grunde zu legen ist, sind übrigens Summen, welche auf Abschreibungsrechnung getragen oder einem Reservefond einverleibt werden, in Abzug zu bringen.

b) Im Falle des Rükkaufes im 99. Jahre ist die muthmaßliche Summe, welche die Erstellung der Bahn und die Einrichtung derselben zum Betriebe in diesem Zeitpunkte kosten würde, als Entschädigung zu bezahlen.

c) Die Bahn sammt Zugehör ist jeweilen, zu welchem Zeitpunkte auch der Rükkauf erfolgen mag, in vollkommen befriedigendem Zustande dem Bunde abzutreten. Sollte dieser Verpflichtung kein Genüge gethan werden, so ist ein verhältnißmäßiger Betrag von der Rükkaufssumme in Abzug zu bringen.

Streitigkeiten, die hierüber entstehen möchten, sind durch das oben erwähnte Schiedsgericht auszutragen.

Art. 3. Es sollen alle Vorschriften des Bundesgesezes über den Bau und Betrieb von Eisenbahnen, vom 28. Heumonat 1852, genaue Beachtung finden und es darf denselben durch die Bestimmungen der vorliegenden Konzession in keiner Weise Eintrag geschehen. Im Besondern soll den Befugnissen, welche der Bundesversammlung, gemäß Art. 17 des erwähnten Bundesgesezes zustehen, durch die im §. 3 der Konzession enthaltenen Bestimmungen über die Errichtung von Eisenbahnen in gleicher Richtung nicht vorgegriffen sein.

Art. 4. Der Art. 2 des Bundesbeschlusses vom 28. Jänner 1853, betreffend die Genehmigung der Konzession von Zürich für die Eisenbahn von Zürich an die Kantonsgränze bei Gundetsweil, vom 21. Christmonat 1852 und der Art. 2 des Bundesbeschlusses vom 28. Jänner 1853, betreffend die Genehmigung der Konzession von Thurgau für die Eisenbahn von Islikon nach Romanshorn, vom 8. Christmonat 1852, treten außer Kraft.

Art. 5. Der Bundesrath ist mit der Vollziehung und üblichen Bekanntmachung dieses Beschlusses beauftragt.

Also beschlossen vom schweizerischen Nationalrathe,

Bern, den 2. Augstmonat 1853.

Im Namen desselben,
Der Präsident:
J. B. Pioda.
Der Protokollführer:
Schieß.

Also beschlossen vom schweizerischen Ständerathe,

Bern, den 16. Heumonat 1853.

Im Namen desselben,
Der Präsident:
J. J. Blumer.

Der Protokollführer:
J. Kern-Germann.

Vorstehender Bundesbeschluß vom 26. Heumonat 1853, betreffend die Eisenbahn von Zürich an die Kantonsgränze bei Dietikon, soll vollzogen und in die amtliche Gesezessammlung der Eidgenossenschaft aufgenommen werden.

Bern, den 12. Augstmonat 1853.

Im Namen des schweizerischen Bundesrathes,
Der Bundespräsident:
Naeff.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Schieß.

Bundesbeschluß,

betreffend

die Glattthal-Eisenbahn im Kanton Zürich.

(Vom 4. Augstmonat 1853.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht einer durch den Großen Rath des Kantons Zürich einer Aktiengesellschaft ertheilten Konzession, betreffend den Bau und Betrieb einer Eisenbahn im Glattthale, vom 29. Brachmonat 1853,

und eines Berichtes und Antrages des schweizerischen Bundesrathes;

in Anwendung des Bundesgesezes vom 28. Heumonat 1852,

beschließt:

Es wird dieser Konzession unter nachstehenden Bedingungen die Genehmigung des Bundes ertheilt:

Art. 1. In Erledigung von Art. 8, Lemma 3 des Bundesgesezes über den Bau und Betrieb von Eisenbahnen wird dem Bundesrathe vorbehalten, für den regelmäßigen periodischen Personentransport, je nach dem Ertrage der Bahn und dem finanziellen Einflusse des Unternehmens auf den Postertrag, eine jährliche Konzessionsgebühr, die den Betrag von Fr. 500 für jede im

Betriebe befindliche Wegstreke von einer Stunde nicht übersteigen soll, zu erheben. Der Bundesrath wird jedoch von diesem Rechte so lange keinen Gebrauch machen, als die Bahnunternehmung nicht mehr als 4% nach erfolgtem Abzuge der auf Abschreibungsrechnung getragenen oder einem Reservefond einverleibten Summen abwirft.

Art. 2. Der Bund ist berechtigt, die Glattthal-Eisenbahn sammt dem Material, den Gebäulichkeiten und den Vorräthen, welche dazu gehören, mit Ablauf des 30., 45., 60., 75., 90. und 99. Jahres, vom 1. Mai 1858 an gerechnet, gegen Entschädigung an sich zu ziehen, falls er jeweilen 5 Jahre zum Voraus den Rükkauf erklärt hat.

Kann eine Verständigung über die zu leistende Entschädigungssumme nicht erzielt werden, so wird die leztere durch ein Schiedsgericht bestimmt.

Dieses Schiedsgericht wird so zusammengesezt, daß jeder Theil zwei Schiedsrichter erwählt und von den leztern ein Obmann bezeichnet wird. Können sich die Schiedsrichter über die Person des Obmanns nicht vereinigen, so bildet das Bundesgericht einen Dreiervorschlag, aus welchem zuerst der Kläger und hernach der Beklagte je einen der Vorgeschlagenen zu streichen hat. Der Uebrigbleibende ist Obmann des Schiedsgerichtes.

Für die Ausmittlung der zu leistenden Entschädigung gelten folgende Bestimmungen:

a) Im Falle des Rükkaufes im 30., 45. und 60. Jahre ist der 25fache Werth des durchschnittlichen Reinertrages derjenigen 10 Jahre, die dem Zeitpunkte, in welchem der Bund den Rükkauf erklärt,

unmittelbar vorangehen; im Falle des Rükkaufes im 75. Jahre der 22½fache und im Falle des Rükkaufes im 90. Jahre der 20fache Werth dieses Reinertrages zu bezahlen, immerhin jedoch in der Meinung, daß die Entschädigungssumme in keinem Falle weniger als das ursprüngliche Anlagekapital betragen darf. Von dem Reinertrage, welcher bei dieser Berechnung zu Grunde zu legen, ist, sind übrigens Summen, welche auf Abschreibungsrechnung getragen oder einem Reservefond einverleibt werden, in Abzug zu bringen.

b) Im Falle des Rükkaufes im 99. Jahre ist die muthmaßliche Summe, welche die Erstellung der Bahn und die Einrichtung derselben zum Betriebe in diesem Zeitpunkte kosten würde, als Entschädigung zu bezahlen.

c) Die Bahn sammt Zugehör ist jeweilen, zu welchem Zeitpunkte auch der Rükkauf erfolgen mag, in vollkommen befriedigendem Zustande dem Bunde abzutreten. Sollte dieser Verpflichtung kein Genüge gethan werden, so ist ein verhältnißmäßiger Betrag von der Rükkaufssumme in Abzug zu bringen.

Streitigkeiten, die hierüber entstehen möchten, sind durch das oben erwähnte Schiedsgericht auszutragen.

Art. 3. Binnen einer Frist von 2 Jahren, von dem Tage dieses Beschlusses an gerechnet, ist der Anfang mit den Erdarbeiten für die Erstellung der Bahn zu machen und zugleich genügender Ausweis über die gehörige Fortführung der Bahnunternehmung zu leisten, in der Meinung, daß widrigenfalls mit Ablauf jener Frist die Genehmigung des Bundes für die vorliegende Konzession erlischt.

Art. 4. Es sollen alle Vorschriften des Bundesgesezes über den Bau und Betrieb von Eisenbahnen, vom 28. Heumonat 1852, genaue Beachtung finden, und es darf denselben durch die Bestimmungen der vorliegenden Konzession in keiner Weise Eintrag geschehen. Im Besondern soll den Befugnissen, welche der Bundesversammlung, gemäß Art. 17 des erwähnten Bundesgesezes zustehen, durch die im Art. 3 der Konzession enthaltenen Bestimmungen über die Errichtung von Eisenbahnen in gleicher Richtung nicht vorgegriffen sein.

Art. 5. Der Bundesrath ist mit der Vollziehung und üblichen Bekanntmachung dieses Beschlusses beauftragt.

Also beschlossen vom schweizerischen Nationalrathe,

Bern, den 2. Augstmonat 1853.

Im Namen desselben,
Der Präsident:
J. B. Pioda.
Der Protokollführer:
Schieß.

Also beschlossen vom schweizerischen Ständerathe,

Bern, den 4. Augstmonat 1853.

Im Namen desselben,
Der Präsident:
J. J. Blumer.
Der Protokollführer:
J. Kern-Germann.

Der schweizerische Bundesrath
beschließt:

Vorstehender Bundesbeschluß vom 4. Augstmonat 1853, betreffend die Glattthal-Eisenbahn im Kanton Zürich, soll vollzogen und in die amtliche Gesezessammlung der Eidgenossenschaft aufgenommen werden.

Bern, den 12. Augstmonat 1853.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:
Naeff.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Schieß.

Bundesbeschluß,

betreffend

die Eisenbahnen im Kanton Aargau (für die Streken Dietikon-Aarau und Baden-Koblenz).

(Vom 4. Augstmonat 1853.)

Die Bundesversammlung der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht einer vom Großen Rathe des Kantons Aargau der schweizerischen Nordostbahngesellschaft für den Betrieb der bereits erstellten Eisenbahn von der Kantonsgränze bei Dietikon bis Baden,

und für den Bau und Betrieb

1) einer Eisenbahn von Baden nach Aarau, und

2) einer solchen von Baden an den Rhein nach Koblenz, ertheilten Konzession vom 27. Brachmonat 1853,

und eines Berichtes und Antrages des schweizerischen Bundesrathes;

in Anwendung des Bundesgesezes vom 28. Heumonat 1852, für den Fall, daß die Fusion zwischen der Nordostbahngesellschaft und der Zürich-Bodensee-Eisenbahngesellschaft wirklich ins Leben treten sollte,

beschließt:

Es wird dieser Konzession, mit Ausnahme des Art. 21, unter nachstehenden Bedingungen die Genehmigung des Bundes ertheilt:

Art. 1. In Erledigung von Art. 8, Lemma 3 des Bundesgesezes über den Bau und Betrieb von Eisenbahnen wird dem Bundesrathe vorbehalten, für den regelmäßigen periodischen Personentransport, je nach dem Ertrage der Bahn und dem finanziellen Einflusse des Unternehmens auf den Postertrag, eine jährliche Konzessionsgebühr, die den Betrag von Fr. 500 für jede im Betriebe befindliche Wegstreke von einer Stunde nicht übersteigen soll, zu erheben. Der Bundesrath wird jedoch von diesem Rechte so lange keinen Gebrauch machen, als die Bahnunternehmung nicht mehr als 4 % nach erfolgtem Abzuge der auf Abschreibungsrechnung getragenen oder einem Reservefond einverleibten Summen abwirft.

Art. 2. Der Bund ist berechtigt, die Eisenbahnen von Romanshorn bis Aarau und von Baden an den Rhein nach Koblenz, für deren Bau, beziehungsweise Betrieb, die Konzession der Zürich-Bodenseebahn, beziehungsweise der Nordostbahngesellschaft, von Zürich am 21. Christmonat 1852 und am 29. Brachmonat 1853, von Aargau am 27. Brachmonat 1853 und von Thurgau am 8. Christmonat 1852 ertheilt worden ist, in ihrer Gesammtheit, so weit sie wirklich erstellt worden sind, sammt dem Material, den Gebäulichkeiten und den Vorräthen, welche dazu gehören, mit Ablauf des 30., 45., 60., 75., 90. und 99. Jahres, vom 1. Mai 1858 an gerechnet, gegen Entschädigung an sich zu ziehen, falls er jeweilen 5 Jahre zum Voraus den Rükkauf erklärt hat.

Kann eine Verständigung über die zu leistende Entschädigungssumme nicht erzielt werden, so wird die leztere durch ein Schiedsgericht bestimmt.

Dieses Schiedsgericht wird so zusammengesezt, daß

jeder Theil zwei Schiedsrichter erwählt, und von den leztern ein Obmann bezeichnet wird. Können sich die Schiedsrichter über die Person des Obmanns nicht vereinigen, so bildet das Bundesgericht einen Dreiervorschlag, aus welchem zuerst der Kläger und hernach der Beklagte je einen der Vorgeschlagenen zu streichen hat. Der Uebrigbleibende ist Obmann des Schiedsgerichtes.

Für die Ausmittlung der zu leistenden Entschädigung gelten folgende Bestimmungen:

a) Im Falle des Rükkaufes im 30., 45. und 60. Jahre ist der 25fache Werth des durchschnittlichen Reinertrages derjenigen 10 Jahre, die dem Zeitpunkte, in welchem der Bund den Rükkauf erklärt, unmittelbar vorangehen; im Falle des Rükkaufes im 75. Jahre der 22½fache, und im Falle des Rükkaufes im 90. Jahre der 20fache Werth dieses Reinertrages zu bezahlen, immerhin jedoch in der Meinung, daß die Entschädigungssumme in keinem Falle weniger als das ursprüngliche Anlagekapital betragen darf. Von dem Reinertrage, welcher bei dieser Berechnung zu Grunde zu legen ist, sind übrigens Summen, welche auf Abschreibungsrechnung getragen oder einem Reservefond einverleibt werden, in Abzug zu bringen.

b) Im Falle des Rükkaufes im 99. Jahre ist die muthmaßliche Summe, welche die Erstellung der Bahn und die Einrichtung derselben zum Betriebe in diesem Zeitpunkte kosten würde, als Entschädigung zu bezahlen.

c) Die Bahn sammt Zugehör ist jeweilen, zu welchem Zeitpunkte auch der Rükkauf erfolgen mag, in vollkommen befriedigendem Zustande dem Bunde

abzutreten. Sollte dieser Verpflichtung kein Genüge gethan werden, so ist ein verhältnißmäßiger Betrag von der Rükkaufssumme in Abzug zu bringen.

Streitigkeiten, die hierüber entstehen möchten, sind durch das oben erwähnte Schiedsgericht auszutragen.

Art. 3. Binnen einer Frist von 12 Monaten, von dem Tage dieses Beschlusses an gerechnet, ist der Anfang mit den Erdarbeiten für die Erstellung der Bahn von Baden nach Aarau zu machen und zugleich genügender Ausweis über die gehörige Fortführung dieser Bahnlinie zu leisten, in der Meinung, daß widrigenfalls mit Ablauf jener Frist die Genehmigung des Bundes für die vorliegende Konzession, so weit sie sich auf die Linie Baden-Aarau bezieht, erlischt.

Binnen einer Frist von 4 Jahren, von dem Tage dieses Beschlusses an gerechnet, ist hinwider der Anfang mit den Erdarbeiten für die Erstellung der Bahn von Baden an den Rhein nach Koblenz zu machen und zugleich genügender Ausweis über die gehörige Fortführung dieser Bahnlinie zu leisten, und zwar ebenfalls in der Meinung, daß widrigenfalls mit Ablauf jener Frist die Genehmigung des Bundes für die vorliegende Konzession, so weit sie sich auf die Linie von Baden an den Rhein nach Koblenz bezieht, erlischt.

Art. 4. Es sollen alle Vorschriften des Bundesgesezes über den Bau und Betrieb von Eisenbahnen, vom 28. Heumonat 1852, genaue Beachtung finden und es darf denselben durch die Bestimmungen der vorliegenden Konzession in keiner Weise Eintrag geschehen. Im Besondern soll den Befugnissen, welche der Bundesversammlung,

gemäß Art. 17 des erwähnten Bundesgesezes zustehen, durch die im §. 3 der Konzession enthaltenen Bestimmungen über die Errichtung von Eisenbahnen in gleicher Richtung nicht vorgegriffen sein.

Art. 5. Der Art. 2 des Bundesbeschlusses vom 28. Jänner 1853, betreffend die Genehmigung der Konzession von Zürich für die Eisenbahn von Zürich an die Kantonsgränze bei Gundetsweil, vom 21. Christmonat 1852, und der Art. 2 des Bundesbeschlusses vom 28. Jänner 1853, betreffend die Genehmigung der Konzession von Thurgau für die Eisenbahn von Islikon nach Romanshorn, vom 8. Christmonat 1852, treten außer Kraft.

Art. 6. Der Bundesrath ist mit der Vollziehung und üblichen Bekanntmachung dieses Beschlusses beauftragt.

Also beschlossen vom schweizerischen Nationalrathe,

Bern, den 2. Augstmonat 1853.

Im Namen desselben,
Der Präsident:
J. B. Pioda.
Der Protokollführer:
Schieß.

Also beschlossen vom schweizerischen Ständerathe,

Bern, den 4. Augstmonat 1853.

Im Namen desselben,
Der Präsident:
J. J. Blumer.
Der Protokollführer:
J. Kern-Germann.

Der schweizerische Bundesrath
beschließt:

Vorstehender Bundesbeschluß vom 4. Augstmonat 1853, betreffend die Eisenbahnen im Kanton Aargau (für die Streken Dietikon-Aarau und Baden-Koblenz) soll vollzogen und in die amtliche Gesezessammlung der Eidgenossenschaft aufgenommen werden.

Bern, den 12. Augstmonat 1853.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:
Naeff.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Schieß.

Bundesbeschluß,

betreffend

die Eisenbahn von Chur bis zur Kantonsgränze auf dem Lukmanier.

(Vom 4. Augstmonat 1853.)

Die Bundesversammlung der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht einer von der Regierung des Kantons Graubünden der schweizerischen Südostbahngesellschaft für die Erstellung und den Betrieb einer Eisenbahn von Chur aufwärts bis zur Kantonsgränze auf dem Lukmanier ertheilten Konzession, vom 2. Heumonat 1853,

und eines Berichtes und Antrages des schweizerischen Bundesrathes;

in Anwendung des Bundesgesezes vom 28. Heumonat 1852,

beschließt:

Es wird dieser Konzession, mit Ausnahme des Art. 6, so weit er sich auf die Erlassung von besondern Strafbestimmungen gegen Beschädigung der Eisenbahn und Störung des Betriebes bezieht, die Genehmigung des Bundes unter nachstehenden Bedingungen ertheilt:

Art. 1. In Erledigung von Art. 8, Lemma 3 des Bundesgesezes über den Bau und Betrieb von Eisenbahnen wird dem Bundesrathe vorbehalten, für den regelmäßigen periodischen Personentransport, je nach dem Ertrage der Bahn und dem finanziellen Einflusse des Unternehmens auf den Postertrag, eine jährliche Konzessionsgebühr, die den Betrag von Fr. 500 für jede im Betriebe befindliche Wegstreke von einer Stunde nicht übersteigen soll, zu erheben. Der Bundesrath wird jedoch von diesem Rechte so lange keinen Gebrauch machen, als die Bahnunternehmung nicht mehr als 4 % nach erfolgtem Abzuge der auf Abschreibungsrechnung getragenen oder einem Reservefond einverleibten Summen abwirft.

Art. 2. Der Bund ist berechtigt, die Eisenbahnen von Rorschach bis zur Gränze des Kantons Graubünden auf dem Lukmanier und von Rapperschwyl nach Sargans, für deren Herstellung die Konzession der Südostbahngesellschaft von Glarus am 2. Jänner 1853, von Graubünden am 8. Jänner 1853 und am 2. Heumonat gl. J., und von St. Gallen am 15. und 19. Jänner 1853 ertheilt worden ist, so weit sie wirklich erstellt worden sind, sammt dem Material, den Gebäulichkeiten und den Vorräthen, welche dazu gehören, mit Ablauf des 30., 45., 60., 75., 90. und 99. Jahres, vom 1. Mai 1858 an gerechnet, gegen Entschädigung an sich zu ziehen, falls er jeweilen 5 Jahre zum Voraus den Rükkauf erklärt hat. Kann eine Verständigung über die zu leistende Entschädigungssumme nicht erzielt werden, so wird die leztere durch ein Schiedsgericht bestimmt.

Dieses Schiedsgericht wird so zusammengesezt, daß jeder Theil zwei Schiedsrichter erwählt und von den leztern ein Obmann bezeichnet wird. Können sich die

Schiedsrichter über die Person des Obmanns nicht vereinigen, so bildet das Bundesgericht einen Dreiervorschlag, aus welchem zuerst der Kläger und hernach der Beklagte je einen der Vorgeschlagenen zu streichen hat. Der Uebrigbleibende ist Obmann des Schiedsgerichtes.

Für die Ausmittlung der zu leistenden Entschädigung gelten folgende Bestimmungen:

a. Im Falle des Rükkaufes im 30., 45. und 60. Jahre ist der 25fache Werth des durchschnittlichen Reinertrages derjenigen 10 Jahre, die dem Zeitpunkte, in welchem der Bund den Rükkauf erklärt, unmittelbar vorangehen; im Falle des Rükkaufes im 75. Jahre der 22½fache, und im Falle des Rükkaufes im 90. Jahre der 20fache Werth dieses Reinertrages zu bezahlen, immerhin jedoch in der Meinung, daß die Entschädigungssumme in keinem Falle weniger als das ursprüngliche Anlagekapital betragen darf. Von dem Reinertrage, welcher bei dieser Berechnung zu Grunde zu legen ist, sind übrigens Summen, welche auf Abschreibungsrechnung getragen oder einem Reservefond einverleibt werden, in Abzug zu bringen.

b. Im Falle des Rükkaufes im 99. Jahre ist die muthmaßliche Summe, welche die Erstellung der Bahn und die Einrichtung derselben zum Betriebe in diesem Zeitpunkte kosten würde, als Entschädigung zu bezahlen.

c. Die Bahn sammt Zugehör ist jeweilen, zu welchem Zeitpunkte auch der Rükkauf erfolgen mag, in vollkommen befriedigendem Zustande dem Bunde abzutreten. Sollte dieser Verpflichtung kein Genüge gethan werden, so ist ein verhältnißmäßiger Betrag von der Rükkaufssumme in Abzug zu bringen.

Streitigkeiten, die hierüber entstehen möchten, sind durch das oben erwähnte Schiedsgericht auszutragen.

Art. 3. Bis zum 1. Heumonat 1855 ist der Anfang mit den Erdarbeiten für die Erstellung der Bahn zu machen und zugleich genügender Ausweis über die gehörige Fortführung der Bahnunternehmung zu leisten, in der Meinung, daß widrigenfalls mit Ablauf jener Frist die Genehmigung des Bundes für die vorliegende Konzession erlischt.

Art. 4. Es sollen alle Vorschriften des Bundesgesezes über den Bau und Betrieb von Eisenbahnen, vom 28. Heumonat 1852, genaue Beachtung finden und es darf denselben durch die Bestimmungen der vorliegenden Konzession in keiner Weise Eintrag geschehen.

Art. 5. Für den Fall, daß die vorliegende Konzession oder der gegenwärtige Bundesbeschluß nicht in Folge der in derselben enthaltenen Bestimmungen erlischt, treten außer Kraft: der Art. 2 des Bundesbeschlusses vom 2. Hornung 1853, betreffend die Genehmigung der Konzession von St. Gallen für die Eisenbahn von Rorschach bis an die Gränze von Graubünden zu Ragaz und von Sargans bis Wallenstadt, vom 15. Jänner 1852; der Art. 2 des Bundesbeschlusses vom 2. Hornung 1853, betreffend die Genehmigung der Konzession von St. Gallen für die Eisenbahn von Wallenstadt bis Rapperschwyl, vom 19. Jänner 1853; der Art. 2 des Bundesbeschlusses vom 2. Hornung 1853, betreffend die Genehmigung der Konzession von Glarus für die Zweigbahn nach Glarus; endlich der Art. 2 des Bundesbeschlusses vom 2. Hornung 1853, betreffend die Genehmigung der Konzession von Graubünden für die Eisenbahn von der Graubünden-St. Gallischen Kantonsgränze nach Chur.

Art. 6. Der Bundesrath ist mit der Vollziehung

und üblichen Bekanntmachung dieses Beschlusses beauftragt.

Also beschlossen vom schweizerischen Nationalrathe,

Bern, den 2. Augstmonat 1853.

Im Namen desselben,
Der Präsident:
J. B. Pioda.
Der Protokollführer:
Schieß.

Also beschlossen vom schweizerischen Ständerathe,

Bern, den 4. Augstmonat 1853.

Im Namen desselben,
Der Präsident:
J. J. Blumer.
Der Protokollführer:
J. Kern-Germann.

Der schweizerische Bundesrath
beschließt:

Vorstehender Bundesbeschluß vom 4. Augstmonat 1853, betreffend die Eisenbahn von Chur bis an die Kantonsgränze auf dem Lukmanier, soll vollzogen und in die amtliche Gesetzessammlung der Eidgenossenschaft aufgenommen werden.

Bern, den 12. Augstmonat 1853.

Im Namen des schweizerischen Bundesrathes,
Der Bundespräsident:
Naeff.
Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Schieß.

Bundesbeschluß,

betreffend

die Eisenbahn von Genf nach Morges und von Yverdon nach Bern.

(Vom 4. Augstmonat 1853.)

Die Bundesversammlung der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht einer durch den Großen Rath des Kantons Waadt der Westbahngesellschaft ertheilten Konzession für den Bau und Betrieb

1) einer Eisenbahn auf dem Gebiete des Kantons Waadt,
   a. von Genf nach Morsee in der Richtung von Coppet, Nyon und Rolle, und
   b. von Yverdon nach Bern, in der Richtung von Stäffis, Peterlingen, Wifflisburg, Murten und Laupen; so wie
2) einer Eisenbahn
   a. von Jougne in die von Morsee und Lausanne nach Yverdon führende Eisenbahn;
   b. von Lausanne nach St. Moriz, vom 10. Brachmonat 1853,

und eines Berichtes und Antrages des schweizerischen Bundesrathes;

in Anwendung des Bundesgesezes vom 28. Juli 1852;

beschließt:

Es wird dieser Konzession unter nachstehenden Bedingungen die Genehmigung des Bundes ertheilt:

Art. 1. In Erledigung von Art. 8, Lemma 3 des Bundesgesezes über den Bau und Betrieb von Eisenbahnen wird dem Bundesrathe vorbehalten, für den regelmäßigen periodischen Personentransport, je nach dem Ertrage der Bahn und dem finanziellen Einflusse des Unternehmens auf den Postertrag eine jährliche Konzessionsgebühr, die den Betrag von Fr. 500 für jede im Betriebe befindliche Wegstreke von einer Stunde nicht übersteigen soll, zu erheben. Der Bundesrath wird jedoch von diesem Rechte so lange keinen Gebrauch machen, als die Bahnunternehmung nicht mehr als 4 % nach erfolgtem Abzug der auf Abschreibungsrechnung getragenen oder einem Reservefond einverleibten Summen abwirft.

Art. 2. Der Bund ist berechtigt, die Eisenbahnen, für deren Herstellung die Konzession von Waadt am 8. Brachmonat 1852 und am 10. Brachmonat 1853 ertheilt worden ist, in ihrer Gesammtheit, so weit sie wirklich erstellt worden sind, sammt dem Material, den Gebäulichkeiten und den Vorräthen, welche dazu gehören, mit Ablauf des 30., 45., 60., 75., 90. und 99. Jahres, vom 1. Mai 1858 an gerechnet, gegen Entschädigung an sich zu ziehen, falls er die Gesellschaft jeweilen 5 Jahre zum Voraus hievon benachrichtigt hat.

Kann eine Verständigung über die zu leistende Entschädigungssumme nicht erzielt werden, so wird die leztere durch ein Schiedsgericht bestimmt.

Dieses Schiedsgericht wird so zusammengesezt, daß jeder Theil zwei Schiedsrichter erwählt und von den leztern ein Obmann bezeichnet wird. Können sich die Schiedsrichter über die Person des Obmanns nicht vereinigen, so bildet das Bundesgericht einen Dreiervorschlag, aus welchem zuerst der Kläger, und hernach der Beklagte je einen der Vorgeschlagenen zu streichen hat. Der Uebrigbleibende ist Obmann des Schiedsgerichtes.

Für die Ausmittlung der zu leistenden Entschädigung gelten folgende Bestimmungen:

a. Im Falle des Rükkaufes im 30., 45. und 60. Jahre ist der 25fache Werth des durchschnittlichen Reinertrages derjenigen 10 Jahre, die dem Zeitpunkte, in welchem der Bund den Rükkauf erklärt, unmittelbar vorangehen; im Falle des Rükkaufes im 75. Jahre der 22½fache, und im Falle des Rükkaufes im 90. Jahre der 20fache Werth dieses Reinertrages zu bezahlen, immerhin jedoch in der Meinung, daß die Entschädigungssumme in keinem Falle weniger als das ursprüngliche Anlagekapital betragen darf. Von dem Reinertrage, welcher bei dieser Berechnung zu Grunde zu legen ist, sind übrigens Summen, welche auf Abschreibungsrechnung getragen oder einem Reservefond einverleibt werden, in Abzug zu bringen.

b. Im Falle des Rükkaufes im 99. Jahre ist die muthmaßliche Summe, welche die Erstellung der Bahn und die Einrichtung derselben zum Betriebe in diesem Zeitpunkte kosten würde, als Entschädigung zu bezahlen.

c. Die Bahn sammt Zugehör ist jeweilen, zu welchem Zeitpunkte auch der Rükkauf erfolgen mag, in voll-

kommen befriedigendem Zustande dem Bunde abzutreten. Sollte dieser Verpflichtung kein Genüge gethan werden, so ist ein verhältnißmäßiger Betrag von der Rückkaufssumme in Abzug zu bringen.

Streitigkeiten, die hierüber entstehen möchten, sind durch das oben erwähnte Schiedsgericht auszutragen.

Art. 3. Binnen einer Frist von 15 Monaten, von dem Tage dieses Beschlusses an gerechnet, ist der Anfang mit den Erdarbeiten für die Erstellung der Bahn von Genf nach Morsee und von Yverdon nach Bern auf waadtländischem Gebiete zu machen und zugleich genügender Ausweis über die gehörige Fortführung dieser Bahnlinien zu leisten, in der Meinung, daß widrigenfalls mit Ablauf jener Frist die Genehmigung des Bundes für die vorliegende Konzession, so weit sie sich auf die Linien Genf-Morsee und Yverdon-Bern bezieht, erlischt.

Binnen einer Frist von 10 Jahren, von dem Tage dieses Beschlusses an gerechnet, ist hinwieder der Anfang mit den Erdarbeiten für die Erstellung der im Eingange dieses Beschlusses mit 2) bezeichneten Bahnen zu machen und zugleich genügender Ausweis über die gehörige Fortführung dieser Bahnlinien zu leisten, und zwar ebenfalls in der Meinung, daß widrigenfalls mit Ablauf jener Frist die Genehmigung des Bundes für die vorliegende Konzession, so weit sie sich auf die eben erwähnten Linien bezieht, erlischt.

Art. 4. Es sollen alle Vorschriften des Bundesgesezes über den Bau und Betrieb von Eisenbahnen, vom 28. Heumonat 1852, genaue Beachtung finden und es darf denselben durch die Bestimmungen der vorliegenden Konzession in keiner Weise Eintrag geschehen. Insbesondere soll die volle Anwendung des Bundesgesezes,

betreffend die Verbindlichkeit zur Abtretung von Privatrechten, vom 1. Mai 1850, durch den Art. 32 der Konzession keinerlei Beschränkung erleiden und ferner den Befugnissen, welche der Bundesversammlung gemäß Art. 17 des Bundesgesezes über den Bau und Betrieb von Eisenbahnen zustehen, durch die im Art. 26 der Konzession enthaltenen Bestimmungen über die Errichtung von Eisenbahnen in gleicher Richtung nicht vorgegriffen sein.

Art. 5. Für den Fall, daß die vorliegende Konzession, oder der gegenwärtige Bundesbeschluß nicht in Folge der in derselben enthaltenen Bestimmungen erlischt, tritt der Art. 2 des Bundesbeschlusses vom 17. Augstmonat 1852, betreffend die Genehmigung der Konzession von Waadt für die Eisenbahn von Morges und Lausanne nach Yverdon, vom 8. Juni 1852, außer Kraft.

Art. 6. Der Bundesrath ist mit der Vollziehung und üblichen Bekanntmachung dieses Beschlusses beauftragt.

Also beschlossen vom schweizerischen Nationalrathe,
Bern, den 2. Augstmonat 1853.

Im Namen desselben,
Der Präsident:
J. B. Pioda.
Der Protokollführer:
Schieß.

Also beschlossen vom schweizerischen Ständerathe,
Bern, den 4. Augstmonat 1853.

Im Namen desselben,
Der Präsident:
J. J. Blumer.
Der Protokollführer:
J. Kern-Germann.

Der schweizerische Bundesrath,
beschließt:

Vorstehender Bundesbeschluß vom 2. Augstmonat 1853, betreffend die Eisenbahn von Genf nach Morges und von Yverdon nach Bern, soll vollzogen und in die amtliche Gesezessammlung der Eidgenossenschaft aufgenommen werden.

Bern, den 12. Augstmonat 1853.

Im Namen des schweizerischen Bundesrathes,
Der Bundespräsident:
Naeff.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Schieß.

Bundesbeschluß,

betreffend

eine Verlängerung des Termins für den Beginn der Erdarbeiten an der Eisenbahn von Lyon nach Genf auf dem Gebiete des Kantons Genf.

(Vom 4. Augstmonat 1853.)

Die Bundesversammlung der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht eines Gesuches des Staatsrathes von Genf um Erstrekung der im Art. 3 des Bundesbeschlusses, betreffend die Eisenbahnen im Kanton Genf, vom 2. Hornung 1853, anberaumten Frist,

und eines sachbezüglichen Berichtes und Antrages des Bundesrathes,

beschließt:

Die im Artikel 3 des Bundesbeschlusses, betreffend die Eisenbahnen im Kanton Genf, vom 3. Hornung 1853, anberaumte Frist von 6 Monaten wird um weitere 6 Monate verlängert, so daß sie nunmehr 12 Monate, vom 2. Hornung 1853 an gerechnet, beträgt.

Also beschlossen vom schweizerischen Nationalrathe,

Bern, den 2. Augstmonat 1853.

Im Namen desselben,
Der Präsident:
J. B. Pioda.
Der Protokollführer:
Schieß.

Also beschlossen vom schweizerischen Ständerathe,

Bern, den 4. Augstmonat 1853.

Im Namen desselben,
Der Präsident:
J. J. Blumer.
Der Protokollführer:
J. Kern-Germann.

Der schweizerische Bundesrath
beschließt:

Vorstehender Bundesbeschluß vom 4. Augstmonat 1853, betreffend eine Verlängerung des Termins für den Beginn der Erdarbeiten an der Eisenbahn von Lyon nach Genf auf dem Gebiete des Kantons Genf, soll vollzogen und in die amtliche Gesezessammlung der Eidgenossenschaft aufgenommen werden.

Bern, den 12. Augstmonat 1853.

Im Namen des schweizerischen Bundesrathes,
Der Bundespräsident:
Naeff.
Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Schieß.

Bundesbeschluß,

betreffend

Ermächtigung an den Bundesrath zur Genehmigung von Eisenbahnkonzessionen in den Kantonen Uri und Tessin.

(Vom 4. Augstmonat 1853.)

Die Bundesversammlung der schweizerischen Eidgenossenschaft

beschließt:

Der Bundesrath wird ermächtigt, Namens des Bundes, Konzessionen, welche von dem Kanton Tessin für die Fortführung der Südostbahnunternehmung durch sein Gebiet oder von den Kantonen Uri und Tessin für die Fortführung der Zentralbahnunternehmung durch diese Kantone ertheilt werden möchten, die Genehmigung im Sinne der Beschlüsse, welche die Bundesversammlung, betreffend die Genehmigung derjenigen Eisenbahnen, die Bestandtheile der beiden erwähnten Unternehmungen bilden, gefaßt hat, zu ertheilen.

Also beschlossen vom schweizerischen Nationalrathe,

Bern, den 2. Augstmonat 1853.

Im Namen desselben,
Der Präsident:
J. B. Pioda.
Der Protokollführer:
Schieß.

Also beschlossen vom schweizerischen Ständerathe,
Bern, den 4. Augstmonat 1853.

Im Namen desselben,
Der Präsident:
J. J. Blumer.
Der Protokollführer:
J. Kern-Germann.

Der schweizerische Bundesrath
beschließt:

Vorstehender Bundesbeschluß vom 4. Augstmonat 1853, betreffend Ermächtigung an den Bundesrath zur Genehmigung von Eisenbahnkonzessionen in den Kantonen Uri und Tessin, soll vollzogen und in die amtliche Gesezessammlung der Eidgenossenschaft aufgenommen werden.

Bern, den 12. Augstmonat 1853.

Im Namen des schweizerischen Bundesrathes,
Der Bundespräsident:
Naeff.
Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Schieß.

Bundesbeschluß,

betreffend

die Geschäftsführung des Bundesgerichtes im Jahr 1852.

(Vom 4. Augstmonat 1853.)

Die Bundesversammlung der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht des vom Bundesgerichte nachträglich unterm 20. Heumonat l. J. erstatteten Berichtes über seine Geschäftsführung im Jahr 1852,

beschließt:

1) Es wird der genannte Bericht dem Bundesrathe überwiesen zu geeigneter Berüksichtigung bei vorkommender Revision des Gesezes über das Verfahren bei Uebertretungen fiskalischer und polizeilicher Bundesgeseze, vom 30. Brachmonat 1849.

2) Für die Folge hat sich das Bundesgericht auf das gewöhnliche Berichtsjahr vom 1. Jänner bis Ende Christmonats zu beschränken, und bis je auf den 1. Mai Bericht zu erstatten.

Also beschlossen vom schweizerischen Nationalrathe,

Bern, den 3. Augstmonat 1853.

Im Namen desselben,
Der Präsident:
J. B. Pioda.
Der Protokollführer:
Schieß.

Also beschlossen vom schweizerischen Ständerathe,

Bern, den 4. Augstmonat 1853.

Im Namen desselben,
Der Präsident:
J. J. Blumer.

Der Protokollführer:
J. Kern-Germann.

Der schweizerische Bundesrath
beschließt:

Vorstehender Bundesbeschluß vom 4. Augstmonat 1853, betreffend die Geschäftsführung des Bundesgerichtes im Jahr 1852, soll vollzogen und in die amtliche Gesezessammlung der Eidgenossenschaft aufgenommen werden.

Bern, den 19. Augstmonat 1853.

Im Namen des schweizerischen Bundesrathes,
Der Bundespräsident:
Naeff.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Schieß.

Bundesbeschluß,

betreffend

die Geschäftsführung des Bundesrathes im Jahre 1852.

(Vom 5. Augstmonat 1853.)

Die Bundesversammlung der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht des Berichtes des Bundesrathes über seine Geschäftsführung während des Jahres 1852,

beschließt:

Im Allgemeinen.

1. Der Bundesrath wird eingeladen, dafür besorgt zu sein, daß künftig, gemäß Art. 16 des Bundesgesezes vom 21. Christmonat 1849 über den Geschäftsverkehr zwischen beiden Räthen (Neue offizielle Sammlung I, 279), jeweilen am 1. Mai jeden Jahres nicht nur die Berichte sämmtlicher Departemente, sondern auch die Staatsrechnung des vorhergehenden Jahres gedrukt vorliegen.

2. Der Bundesrath wird eingeladen, im Fernern dafür besorgt zu sein, daß auch der Voranschlag für das künftige Jahr jeweilen auf den 1. Brachmonat gedrukt vorliege, damit dieser vor dem ordentlichen Zusammentritte der Bundesversammlung von der betreffenden Kommission des National- oder Ständerathes berathen werden könne.

Politisches Departement.

3. Der Bundesrath ist eingeladen, die Unterhandlungen in Betreff eines Handels- und Niederlassungsvertrages zwischen der Schweiz und den Vereinigten Nordamerikanischen Freistaaten zu beschleunigen und, wenn immer möglich, zu baldigem Abschluß zu führen.

4. Der Bundesrath wird eingeladen, der Bundesversammlung einen Bericht über die Zwekmäßigkeit einer Vervollständigung der diplomatischen Vertretung der Schweiz und eine Ausdehnung derselben über diejenigen Länder, welche die zahlreichsten und wichtigsten Verbindungen mit derselben pflegen, vorzulegen.

Zugleich wird der Bundesrath eingeladen, seinem Berichte auch Anträge über die Bestimmung des Ranges der schweizerischen diplomatischen Agenten, ihres Gehaltes, ihrer Gebühren und ihrer Obliegenheiten im Allgemeinen beizulegen.

Departement des Innern.

5. Der Bundesrath wird eingeladen, dafür besorgt zu sein, daß die Registratur in den Departementen in möglichsten Einklang mit der Registratur der Bundeskanzlei gebracht werde.

6. Der Bundesrath wird eingeladen, das Bundesblatt in Bezug auf Inhalt und Form zu verbessern und für den Gebrauch praktischer zu machen.

7. Es wird die Erwartung ausgesprochen, daß im Laufe des Jahres 1853 ein vollständiges Register des eidgenössischen Archives, in so weit dasselbe die Perioden von 1803 bis 1813, von 1813 bis 1832 und von 1832 bis 1848 umfaßt, im Druk erscheine.

8. Es wird der Wunsch ausgesprochen, daß der Bevölkerungsatlas der Schweiz bei Gelegenheit der Aufnahme neuer Volkszählungen durch folgende Nachweisungen vervollständigt werde:

a. Welchen Beruf treiben die in den verschiedenen Kantonen niedergelassenen oder sich aufhaltenden Angehörigen anderer Kantone?

b. Welche Begangenschaften treiben die in den verschiedenen Kantonen sich aufhaltenden Angehörigen fremder Staaten? und

c. Wie hoch beläuft sich die Zahl der im Auslande niedergelassenen oder sich aufhaltenden Schweizer; in welchen Staaten sind dieselben niedergelassen und welchen Beruf üben sie aus?

Finanzdepartement.

9. Der Bundesrath wird darauf hinwirken, daß alle Anleihen aus den eidgenössischen Kassen, bei welchen das Unterpfand nicht hinlänglich erscheint, gänzlich oder theilweise zurükbezahlt werden.

Militärdepartement.

10. Der Bundesrath wird eingeladen, die Frage: ob und in wie weit das neue schweizerische Militärsystem den Kantonen mehr Lasten auferlege, als das frühere, einer gründlichen Untersuchung zu unterwerfen, und zu diesem Ende von den Kantonen die nöthigen Nachweisungen und Rechnungen zu verlangen.

11. Der Bundesrath mag in Erwägung ziehen, ob im Interesse des Wehrwesens und zur Erleichterung der Kantone allfällig weitere Zweige des Militärwesens zu zentralisiren seien.

12. Der Bundesrath wird eingeladen, die Herstellung gehöriger Waffenpläze da, wo solche noch nicht bestehen, aber als nothwendig und bleibend erachtet werden, von den betreffenden Kantonen zu verlangen.

13. Der Bundesrath wird eingeladen, auf strengere Einhaltung der eidgenössischen Geseze, betreffend die neue Bewaffnung und Ausrüstung der Scharfschüzen, hinzuwirken.

14. Der Bundesrath wird eingeladen, auf eine genaue Ueberwachung der Stuzerfabrikation in den Kantonen, und auf eine strenge Prüfung der vom Auslande eingehenden Stuzer hinzuwirken.

15. Es wird der Wunsch ausgesprochen, daß in Betreff der Beförderung von Unteroffizieren zu Offizieren darauf Bedacht genommen werde, daß die Prüfung der Unteroffiziere nicht ausnahmslos durch eine besondere Prüfungskommission zu geschehen habe, sondern daß die praktische Tüchtigkeit eines Unteroffiziers zum Offizier auch bei Anlaß von Truppenübungen könne erprobt werden.

16. Der Bundesrath wird eingeladen, in Erwägung zu ziehen, ob nicht die Instruktorenschule für die Infanterie auf eine andere, mehr entsprechende Weise eingerichtet werden könne.

17. Der Bundesrath wird eingeladen, zu untersuchen, ob der Tarif für das in die Artillerierekrutenschulen gelieferte Kriegsmaterial nicht theilweise zu revidiren sei.

18. Der Bundesrath wird eingeladen, darauf zu halten, daß den Rekruten der Spezialwaffen, vor ihrem Eintritte in die eidgenössischen Schulen, der vorgeschriebene Unterricht in der Soldatenschule und beziehungsweise der Unterricht im Schießen ertheilt werde.

19. Der Bundesrath wird eingeladen, die noch im Rükstande befindlichen Kantone zur beförderlichen Vorlegung ihrer Militärverordnungen zum Zweke der vorgeschriebenen Prüfung und Genehmigung anzuhalten.

Justiz- und Polizeidepartement.

20. Der Bundesrath wird mit Rüksicht auf die unter den Ziffern 53 und 54 der dritten Abtheilung des Geschäftsberichtes enthaltenen Mittheilungen eingeladen, die geeigneten Anordnungen zu treffen, damit in Zukunft von Seite des Justiz- und Polizeidepartements keine Schritte zur Entfernung von Personen gethan werden, die weder das Asyl mißbraucht haben, noch genügende Veranlassung zu der Annahme geben, daß eine solche Verlezung, oder eine sonstige Gefährdung der innern oder äußern Sicherheit der Eidgenossenschaft von ihnen zu erwarten stehe.

21. Der Bundesrath wird eingeladen, alle geeigneten Schritte zu thun, um die ausnahmsweisen Polizeimaßregeln, welche von Seite einzelner deutscher Staaten gegenüber der Schweiz getroffen worden sind, so bald als möglich aufhören zu machen.

22. Die Geschäftsführung des Bundesrathes vom Jahre 1852, so weit sie der Bundesversammlung zu untersuchen oblag, wird genehmigt.

Also beschlossen vom schweizerischen Ständerathe,

Bern, den 4. Augstmonat 1853.

Im Namen desselben,
Der Präsident:
J. J. Blumer.
Der Protokollführer:
J. Kern-Germann.

Reg XI 90

Reg XI 98

Also beschlossen vom schweizerischen Nationalrathe,

Bern, den 5. Augstmonat 1853.

Im Namen desselben,
Der Präsident:
J. B. Pioda.
Der Protokollführer:
Schieß.

Der schweizerische Bundesrath
beschließt:

Vorstehender Bundesbeschluß vom 5. Augstmonat 1853, betreffend die Geschäftsführung des Bundesrathes im Jahre 1852, soll vollzogen und in die amtliche Gesezessammlung der Eidgenossenschaft aufgenommen werden.

Bern, den 19. Augstmonat 1853.

Im Namen des schweizerischen Bundesrathes,
Der Bundespräsident:
Naeff.
Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Schieß.

Bundesbeschluß,

betreffend

die Staatsrechnung vom Jahre 1852.

(Vom 4. Augstmonat 1853.)

Die Bundesversammlung der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Prüfung der eidgenössischen Staatsrechnung vom Jahre 1852,

beschließt:

1. Der Bundesrath ist beauftragt, die der Eidgenossenschaft gehörige Liegenschaft in Belp, Kantons Bern, sobald sich eine Gelegenheit dazu findet, zu verkaufen.

2. Der Bundesrath wird bei Entwerfung des Budget darauf Bedacht nehmen, daß die unter dem Titel „Unvorhergesehenes" verrechneten Einnahmen, die größtentheils leicht vorhergesehen werden können, in Zukunft am geeigneten Orte erwähnt werden.

3. Der Bundesrath wird darüber wachen, daß die Drukkosten, sowol bei der Bundeskanzlei, als bei den einzelnen Departementen, so viel möglich ermäßigt werden.

4. Der Bundesrath wird eingeladen, ein Regulativ rükfichtlich der Entschädigung der in außerordentlichen Missionen verwendeten eidgenössischen Beamten zu entwerfen.

5. Der Bundesrath wird dafür sorgen, daß die immer noch ausstehende Rechnung über die Kosten, in Betreff der Industrieausstellung in London, unfehlbar mit der Staatsrechnung für das Jahr 1853 den eidgenössischen Räthen vorgelegt werde.

6. Der Bundesrath wird eingeladen, dafür besorgt zu sein, daß das Budget künftig so entworfen werde, daß so wenig als möglich unvorhergesehene Bedürfnisse sich zeigen, und dafür nicht so bedeutende Nachtragskredite nöthig werden.

7. Der Bundesrath wird eingeladen, darüber zu wachen, daß die verschiedenen Departemente für Besorgung ihrer laufenden Geschäfte so wenig als möglich zu fremder Hilfe, sei es unter dem Titel von Experten oder von Kanzleiaushilfe, Zuflucht nehmen.

8. Der Bundesrath wird für Beibringung der noch fehlenden Empfangsbescheinigungen der Kantone, rüksichtlich der denselben zurükvergüteten Fr. 25,801. 54 Rp. für Flüchtlingsunkosten besorgt sein.

9. Der Bundesrath wird eingeladen, für nachträgliche Beibringung einer Detailrechnung, in Betreff derjenigen Fr. 4400 besorgt zu sein, welche als Vergütung der für schweizerische Heimathlose gehabten Auslagen der Regierung des Kantons Aargau verabfolgt worden sind.

10. Der Bundesrath wird eingeladen, die Kassen der Kreisdirektionen der Post- und Zollverwaltung anzuweisen, künftighin auch Billon- und Kupfermünzen gegen Silbersorten auszuwechseln.

11. Der Staatsrechnung vom Jahr 1852 wird, unter Hinweisung auf die gemachten Bemerkungen und Anträge, die Genehmigung ertheilt.

Also beschlossen vom schweizerischen Nationalrathe,

Bern, den 3. Augstmonat 1853.

Im Namen desselben,
Der Präsident:
J. B. Pioda.
Der Protokollführer:
Schieß.

Also beschlossen vom schweizerischen Ständerathe,

Bern, den 4. Augstmonat 1853.

Im Namen desselben,
Der Präsident:
J. J. Blumer.
Der Protokollführer:
J. Kern-Germann.

Vorstehender Bundesbeschluß vom 4. Augstmonat 1853, betreffend die Staatsrechnung vom Jahre 1852, soll vollzogen und in die amtliche Gesezessammlung der Eidgenossenschaft aufgenommen werden.

Bern, den 19. Augstmonat 1853.

Im Namen des schweizerischen Bundesrathes,
Der Bundespräsident:
Naeff.
Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Schieß.

Bundesbeschluß

zum

Budget für das Jahr 1854.

(Vom 3. Augstmonat 1853.)

Die Bundesversammlung der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht und Prüfung des Budget für das Jahr 1854,

beschließt:

1. Der Bundesrath wird eingeladen, unter der Rubrik „Verschiedenes" in der Roheinnahme der Postverwaltung nicht mehr aufzunehmen:

   a. den Erlös von verkauften Empfangscheinen und Registern;
   b. die Briefträgergebühr für auswärtigen Dienst und die Fachgebühren;
   c. die Konzessionsgebühren,

sondern dieselben in Zukunft getrennt im Budget aufzuführen unter obigen speziellen Benennungen, damit sie einzeln leichter geprüft und ohne Mühe mit den analogen Einnahmen anderer Dienstzweige verglichen werden können.

2. Der Bundesrath wird eingeladen, zu prüfen und zu begutachten, ob es nicht sowol im Interesse der eidgenössischen Verwaltung als der Käufer liege, den Ankaufspreis des schweizerischen Atlasses zu ermäßigen.

3. Dem Bundesrathe wird der Wunsch ausgedrükt, bei Vergebung der Drukarbeiten so viel als möglich Konkurrenz eintreten zu lassen.

4. Der Bundesrath wird eingeladen, zu untersuchen, ob nicht der Art. 11 des Bundesgesezes vom 7. Mai 1850 über das eidgenössische Münzwesen, welcher die Einwechslung der Billon- und Kupfermünzen vorschreibt, auf eine zwekmäßige Weise abzuändern sei.

5. Der Bundesrath wird eingeladen, künftighin die Ansäze der Litt. c 2, c, d, e der Ausgaben der Militärverwaltung im Voranschlag detaillirt anzugeben, wie dieß bereits bei Litt. b der Fall ist.

6. Der Bundesrath wird eingeladen, über die von ihm vorgeschlagene neue Militärbeamtung eines Oberinstruktors der Infanterie besondere Vorschläge an die Bundesversammlung zu bringen.

7. Der Bundesrath wird eingeladen, bis zur nächsten Bundesversammlung Bericht und Antrag vorzulegen, ob und welche Aenderungen in der Organisation der Fortbildungsschule zu Thun eingeführt werden sollen, mit genauem Ausweis der hiefür erforderlichen finanziellen Mittel.

8. Der Bundesrath wird ermächtigt, den Kurs zur Bildung der Instruktoren der Infanterie im Jahr 1854 einzustellen, sofern dieß ohne Nachtheil geschehen kann, namentlich auch mit Rüksicht darauf, daß der Bundesrath beauftragt worden ist, in Erwägung zu ziehen, ob dieser Unterricht nicht auf eine andere, mehr entsprechende Weise eingerichtet werden könne.

9. Der Bundesrath wird eingeladen, zu untersuchen, ob die Bundespferde außer der Schulzeit nicht nüzlich verwendet werden könnten.

10. Der Bundesrath wird eingeladen:

a. die Baarleistungen an die Kantone für den Loskauf der Zölle, und

b. die Kosten für den Schneebruch über den St. Gotthard, so wie die Besoldungen der daherigen Oberangestellten, künftighin besonders zu budgetiren.

11. Der Bundesrath wird eingeladen, die Frage in ernstliche Erwägung zu ziehen, ob nicht für gewisse Lokalitäten eigene, der Eidgenossenschaft angehörende Pferde anzuschaffen seien, um der ungebührlichen Forderungen der Unternehmer zu entgehen.

12. Der Bundesrath wird eingeladen, auf geeignete Weise dafür zu sorgen, daß sämmtliche Postillone, welche Postwägen oder Extraposten führen, mit einem Posthorn und den zur Tragung desselben erforderlichen Schnüren versehen werden.

Also beschlossen vom schweizerischen Nationalrathe,

Bern, den 2. Augstmonat 1853.

Im Namen desselben,
Der Präsident:
J. B. Pioda.
Der Protokollführer:
Schieß.

Also beschlossen vom schweizerischen Ständerathe,

Bern, den 3. Augstmonat 1853.

Im Namen desselben,
Der Präsident:
J. J. Blumer.
Der Protokollführer:
J. Kern-Germann.

Der schweizerische Bundesrath

beschließt:

Vorstehender Bundesbeschluß vom 3. Augstmonat 1853 zum Budget für das Jahr 1854 soll vollzogen und in die amtliche Gesezessammlung der Eidgenossenschaft aufgenommen werden.

Bern, den 22. Augstmonat 1853.

Im Namen des schweizerischen Bundesrathes,
Der Bundespräsident:
Naeff.
Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Schieß.

Bundesbeschluß,

betreffend

die Eisenbahn von Rikenbach bei Wyl über Sirnach und Eschlikon bis an die zürchersche Kantonsgränze bei Aadorf, auf dem Gebiete des Kantons Thurgau.

(Vom 5. Augstmonat 1853.

Die Bundesversammlung der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht einer durch den Großen Rath des Kantons Thurgau der St. Gallisch-Appenzellischen Eisenbahngesellschaft ertheilten Konzession für die Erstellung und den Betrieb einer Eisenbahn von Rikenbach bei Wyl über Sirnach und Eschlikon bis an die zürchersche Kantonsgränze bei Aadorf, vom 9. März 1853,

und eines Berichtes und Antrages des schweizerischen Bundesrathes;

in Anwendung des Bundesgesezes vom 28. Heumonat 1852,

beschließt

Es wird dieser Konzession unter nachstehenden Bedingungen die Genehmigung des Bundes ertheilt:

Art. 1. In Erledigung von Art. 8, Lemma 3 des Bundesgesezes über den Bau und Betrieb von Eisenbah-

nen wird dem Bundesrathe vorbehalten, für den regelmäßigen periodischen Personentransport, je nach dem Ertrage der Bahn und dem finanziellen Einflusse des Unternehmens auf den Postertrag, eine jährliche Konzessionsgebühr, die den Betrag von Fr. 500 für jede im Betriebe befindliche Wegstreke von einer Stunde nicht übersteigen soll, zu erheben. Der Bundesrath wird jedoch von diesem Rechte so lange keinen Gebrauch machen, als die Bahnunternehmung nicht mehr als 4 % nach erfolgtem Abzuge der auf Abschreibungsrechnung getragenen oder einem Reservefond einverleibten Summen abwirft.

Art. 2. Der Bund ist berechtigt, die Eisenbahn von Rorschach bis Winterthur, für deren Herstellung die Konzession der St. Gallisch-Appenzellischen Eisenbahngesellschaf von Zürich am 21. Christmonat 1852, von St. Gallen am 14. Brachmonat 1852, und von Thurgau am 9. März 1853 ertheilt worden ist, in ihrer ganzen Ausdehnung, so weit sie wirklich erstellt worden ist, sammt dem Material, den Gebäulichkeiten und den Vorräthen, welche dazu gehören, mit Ablauf des 30., 45., 60., 75., 90. und 99. Jahres, vom 1. Mai 1858 an gerechnet, gegen Entschädigung an sich zu ziehen, falls er jeweilen 5 Jahre zum Voraus den Rükkauf erklärt hat.

Kann eine Verständigung über die zu leistende Entschädigungssumme nicht erzielt werden, so wird die leztere durch ein Schiedsgericht bestimmt.

Dieses Schiedsgericht wird so zusammengesezt, daß jeder Theil zwei Schiedsrichter erwählt, und von den leztern ein Obmann bezeichnet wird. Können sich die Schiedsrichter über die Person des Obmanns nicht vereinigen, so bildet das Bundesgericht einen Dreiervorschlag, aus welchem zuerst der Kläger und hernach der Beklagte

fe einen der Vorgeschlagenen zu streichen hat. Der Uebrigbleibende ist Obmann des Schiedsgerichtes.

Für die Ausmittlung der zu leistenden Entschädigung gelten folgende Bestimmungen:

a. Im Falle des Rükkaufes im 30., 45. und 60. Jahre ist der 25fache Werth des durchschnittlichen Reinertrags derjenigen 10 Jahre, die dem Zeitpunkte, in welchem der Bund den Rükkauf erklärt, unmittelbar vorangehen; im Falle des Rükkaufes im 75. Jahre der 22½fache, und im Falle des Rükkaufes im 90. Jahre der 20fache Werth dieses Reinertrages zu bezahlen, immerhin jedoch in der Meinung, daß die Entschädigungssumme in keinem Falle weniger als das ursprüngliche Anlagekapital betragen darf. Von dem Reinertrage, welcher bei dieser Berechnung zu Grunde zu legen ist, sind übrigens Summen, welche auf Abschreibungsrechnung getragen oder einem Reservefond einverleibt werden, in Abzug zu bringen.

b. Im Falle des Rükkaufes im 99. Jahre ist die muthmaßliche Summe, welche die Erstellung der Bahn und die Einrichtung derselben zum Betriebe in diesem Zeitpunkte kosten würde, als Entschädigung zu bezahlen.

c. Die Bahn sammt Zugehör ist jeweilen, zu welchem Zeitpunkte auch der Rükkauf erfolgen mag, in vollkommen befriedigendem Zustande dem Bunde abzutreten. Sollte dieser Verpflichtung kein Genüge gethan werden, so ist ein verhältnißmäßiger Betrag von der Rükkaufssumme in Abzug zu bringen.

Streitigkeiten, die hierüber entstehen möchten, sind durch das oben erwähnte Schiedsgericht auszutragen.

Art. 3. Binnen einer Frist von 15 Monaten, von dem Tage dieses Beschlusses an gerechnet, ist der Anfang mit den Erdarbeiten für die Erstellung der Bahn zu machen und zugleich genügender Ausweis über die gehörige Fortführung der Bahnunternehmung zu leisten, in der Meinung, daß widrigenfalls mit Ablauf jener Frist die Genehmigung des Bundes für die vorliegende Konzession erlischt.

Art. 4. Es sollen alle Vorschriften des Bundesgesezes über den Bau und Betrieb von Eisenbahnen, vom 28. Heumonat 1852, genaue Beachtung finden und es darf denselben durch die Bestimmungen der vorliegenden Konzession in keiner Weise Eintrag geschehen.

Art. 5. Für den Fall, daß die vorliegende Konzession oder der gegenwärtige Bundesbeschluß nicht in Folge der in denselben enthaltenen Bestimmungen erlischt, tritt der Art. 2 des Bundesbeschlusses vom 17. Augstmonat 1852, betreffend die Genehmigung der Konzession von St. Gallen für die Eisenbahn von Rorschach bis Wyl, außer Kraft.

Art. 6. Der Bundesrath ist mit der Vollziehung und üblichen Bekanntmachung dieses Beschlusses beauftragt.

Also beschlossen vom schweizerischen Nationalrathe,

Bern, den 5. Augstmonat 1853.

Im Namen desselben,

Der Präsident:

J. B. Pioda.

Der Protokollführer:

Schieß.

Also beschlossen vom schweizerischen Ständerathe,

Bern, den 5. Augstmonat 1853.

Im Namen desselben,
Der Präsident:
J. J. Blumer.
Der Protokollführer:
J. Kern-Germann.

Der schweizerische Bundesrath
beschließt:

Vorstehender Bundesbeschluß vom 5. Augstmonat 1853, betreffend die Eisenbahn von Rikenbach bei Wyl über Sirnach und Eschlikon bis an die zürchersche Kantonsgränze bei Aadorf auf dem Gebiete des Kantons Thurgau soll vollzogen und in die amtliche Gesetzessammlung der Eidgenossenschaft aufgenommen werden.

Bern, den 22. Augstmonat 1853.

Im Namen des schweizerischen Bundesrathes,
Der Bundespräsident:
Naeff.
Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Schieß.

Vertrag

zwischen

der schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Königreich Bayern über Regelung der Schifffahrtsverhältnisse auf dem Bodensee und auf dem Rheine.

Abgeschlossen am 2. Mai 1853.
Ratifizirt den 23. Juni und 1. August 1853.

Der Bundesrath

der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach genommener Einsicht und Prüfung des zwischen der schweizerischen Eidgenossenschaft und Seiner Majestät dem König von Bayern, durch die beiderseitig hiezu Bevollmächtigten am 2. Mai 1853 in Bern abgeschlossenen Vertrags über Regelung der Schifffahrtsverhältnisse auf dem Bodensee und auf dem Rheine, so wie des zu-

Wir Maximilian II. von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben rc. rc.

Urkunden und bekennen hiemit:

Nachdem der von Unserem Bevollmächtigten in Gemeinschaft mit dem der Schweizerischen Eidgenossenschaft am zweiten Mai dieses Jahres abgeschlossene, aus neun Artikeln bestehende Vertrag über gegenseitig Regelung der Schifffahrts-

gehörigen Separatprotokolls vom gleichen Tage, welche vom schweizerischen Nationalrath am 8. Heumonat und vom schweizerischen Ständerath am 12. Heumonat 1853 genehmigt worden sind, und welcher Staatsvertrag wörtlich also lautet:

verhältnisse auf dem Bodensee und auf dem Rheine, welcher Vertrag also lautet:

Der schweizerische Bundesrath
einerseits,
und
Seine Majestät der König von Bayern
andererseits,

von dem übereinstimmenden Wunsche geleitet, die Verhältnisse der Schifffahrt ihrer Angehörigen auf dem Bodensee und auf dem Rheine zu ordnen, und hiedurch den gegenseitigen Verkehr zu erleichtern und sicher zu stellen, haben zu diesem Ende Bevollmächtigte ernannt und zwar:

der schweizerische Bundesrath:
den Vizepräsidenten des schweizerischen Bundesrathes und Vorstand des Handels- und Zolldepartements,
Herrn Friedrich Frey-Herosee,
eidgenössischen Obersten,
und
Seine Majestät der König von Bayern:
den königl. außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei der schweizerischen Eidgenossenschaft,
Herrn Ferdinand Freiherrn von Berger,
Comthur des Civil-Verdienst-Ordens der bayerischen Krone und des St. Michaelsordens 2c. 2c.,

welche nach gepflogener Verhandlung über folgende Bestimmungen überein gekommen sind:

Art. 1. Schweizerischer Seits wird den Angehörigen Bayerns bei der Benüzung der schweizerischen Häfen am Bodensee, bei der Befahrung des Rheins mit Schiffen oder Flößen, und bei Benüzung der Landungspläze am schweizerischen Rheine bis einschließlich Schaffhausen die gleiche Behandlung wie den Angehörigen der Schweiz, in Ansehung der Schifffahrtsabgaben von Schiffen, Flößen und deren Ladungen, dergestalt zugestanden, daß dieselben hiebei gleiche Befreiungen, wie die schweizerischen Angehörigen genießen, und keinen andern oder höhern Abgaben oder Gebühren irgend einer Art oder Benennung, ohne Unterscheidung des Bezugsberechtigten, als die Angehörigen der Schweiz unterworfen sein, und überhaupt in Bezug auf den Schifffahrtsverkehr in keiner Beziehung ungünstiger als diese behandelt werden sollen.

Art. 2. Von Seite Bayerns wird dagegen eben so den Angehörigen der Schweiz bei der Benüzung der bayerischen Landungspläze am Bodensee die gleiche Behandlung wie Angehörigen Bayerns in Ansehung der Schifffahrtsabgaben von Schiffen und deren Ladungen dergestalt zugestanden, daß dieselben hiebei die gleichen Befreiungen wie die bayerischen Angehörigen genießen, und keine andern oder höhern Abgaben oder Gebühren irgend einer Art oder Benennung, ohne Unterscheidung des Bezugsberechtigten, als die Angehörigen Bayerns unterworfen sein, und überhaupt in Ansehung des Schifffahrtsverkehrs in keiner Beziehung ungünstiger als diese behandelt werden sollen.

Art. 3. Insbesondere sollen von keiner Seite Abfuhr-

gebühren, oder denselben gleichkommende Gebühren erhoben werden.

Art. 4. Es wird gegenseitig der Grundsaz anerkannt, daß bayerischen Schiffern und Schifffahrtsgesellschaften auf schweizerischen Landungspläzen, und umgekehrt schweizerischen Schiffern und Schifffahrtsgesellschaften auf bayerischen Landungspläzen die freie, unbelästigte Verladung von Transportgegenständen jeder Art, welche denselben von berechtigten Disponenten zugewiesen sind, jeder Zeit zustehen soll, und daß somit die Hinausgabe solcher Transportgüter wegen spezieller Vertragsverhältnisse, in denen sich die respektiven Versender an dem betreffenden Uferplaze zu einzelnen Schiffern oder Schifffahrtsgesellschaften befinden könnten, nicht verweigert werden kann.

Art. 5. Die von Seite ihrer Landesobrigkeit zur Ausübung der Schifffahrt berechtigten Schiffer oder Schifffahrtsgesellschaften sind gegenseitig ohne Anforderung von Gebühren für die Ausübung des Schiffergewerbes (Konzessionspatentgebühren, Gewerbsteuer) in den Häfen oder Landungspläzen des andern Theiles zuzulassen.

Art. 6. Wage-, Krahnen- und Niederlage-Gebühren und Leistungen für Anstalten oder deren Personal, die zur Erleichterung des Verkehrs bestimmt sind, sollen gegenseitig nur bei Benüzung wirklich bestehender Einrichtungen erhoben, auch von jedem Theile von den Angehörigen des andern Theiles auf völlig gleiche Weise, wie von den eigenen Angehörigen erhoben werden.

Findet der Gebrauch einer Wage- oder Krahneneinrichtung nur zum Behufe einer zollamtlichen Kontrole statt, so tritt eine Gebührenerhebung bei schon einmal zollamtlich verwogenen Waaren nicht ein.

Art. 7. Die kontrahirenden Theile werden dahin wirken, daß die Feststellung einer gemeinschaftlichen übereinstimmenden Schifffahrts- und Hafenordnung auf dem Bodensee und auf dem Rheine bis Schaffhausen einschließlich durch den Zusammentritt von Kommissarien eingeleitet werde.

Art. 8. Die gegenwärtige Uebereinkunft ist vorläufig auf sechs Jahre abgeschlossen, mit der Bestimmung, daß, wenn nicht ein Jahr vor Ablauf dieser Frist von einer oder der anderen Seite eine Aufkündigung stattfindet, dieselbe für so lange als stillschweigend verlängert angenommen sein soll, als nicht eine Aufkündigung erfolgt, in welchem Falle dann die Giltigkeit der Uebereinkunft nach einem Jahre, vom Kündigungstage an gerechnet, erlischt.

Art. 9. Die Ratifikation dieser Uebereinkunft ist von beiden Theilen vorbehalten. Die Ratifikationsurkunden sollen längstens innerhalb drei Monaten, vom Tage der Unterzeichnung durch die Spezialbevollmächtigten an gerechnet, ausgewechselt werden.

Demnach haben die beiderseitigen Bevollmächtigten gegenwärtige Urkunde eigenhändig unterzeichnet, und derselben ihre Siegel beigesezt.

So geschehen, Bern, den zweiten Mai Eintausend achthundert fünfzig und drei.

Der eidgenössische Bevollmächtigte:	Der Königlich Bayerische Bevollmächtigte:
(L. S.) Gez. F. Frey-Herosee.	(L. S.) Gez. Ferdinand Freiherr von Berger.

erklärt, diesen vorstehenden Vertrag, nebst dem dazu gehörenden Separatproto-

Uns vorgelegt und von Uns geprüft worden, so erklären Wir, daß Wir diesen Ver-

kolle in allen Theilen als angenommen und in Kraft erwachsen, und verspricht im Namen der schweizerischen Eidgenossenschaft, denselben jederzeit, so weit es von lezterer abhängt, gewissenhaft zu erfüllen.

Zur Urkunde dessen ist die gegenwärtige Ratifikation vom Bundespräsidenten und dem eidgenössischen Kanzler unterschrieben und mit dem eidgenössischen Staatssiegel versehen worden.

So geschehen in Bern, den ersten August Eintausend achthundert fünfzig und drei (1. August 1853.)

Im Namen
des schweizerischen
Bundesrathes,

Der Bundespräsident:
Naeff.

(L. S.)

Der Kanzler
der Eidgenossenschaft:
Schieß.

trag in allen seinen Bestimmungen hiedurch genehmigen und ratifiziren, und versprechen, selbigen getreulich in Erfüllung bringen und beobachten zu lassen.

Zu dessen Beurkundung haben Wir gegenwärtige Ratifikation unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und Beidrükung Unseres Königlichen Insiegels ausfertigen lassen.

So geschehen und gegeben, München, den drei und zwanzigsten Juni im Jahre Eintausend achthundert fünfzig und drei.

Max.

(S. L.)

v. d. Pfordten.

Auf Königlich
Allerhöchsten Befehl,
Der geheime Sekretär:
Mayer.

Bundesbeschluß,

betreffend

den Vertrag zwischen der schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Königreich Bayern über Regelung der Schifffahrtsverhältnisse auf dem Bodensee und auf dem Rheine.

(Vom 12. Heumonat 1853.)

Die Bundesversammlung der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht und Prüfung des am 2. Mai dieses Jahres von beiderseitigen Bevollmächtigten unterhandelten und unterzeichneten Staatsvertrages zwischen der schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Königreiche Bayern, betreffend die Regelung der Schifffahrtsverhältnisse auf dem Bodensee und auf dem Rheine, so wie des diesem Vertrage beigefügten Separatprotokolls

beschließt:

Art. 1. Der eben genannte Staatsvertrag ist seinem ganzen Inhalte nach genehmigt.

Art. 2. Der Bundesrath ist beauftragt, diesen Vertrag im Namen der schweizerischen Eidgenossenschaft zu ratifiziren, und denselben in Vollziehung zu sezen, sobald die Ratifikationen ausgewechselt sein werden.

Also beschlossen vom schweizerischen Nationalrathe,
Bern, den 8. Heumonat 1853.

Im Namen desselben,
Der Präsident:
J. B. Pioda.
Der Protokollführer:
Schieß.

Also beschlossen vom schweizerischen Ständerathe,
Bern, den 12. Heumonat 1853.

Im Namen desselben,
Der Präsident:
J. J. Blumer.
Der Protokollführer:
J. Kern-Germann.

Der schweizerische Bundesrath
beschließt:

Vorstehender Bundesbeschluß vom 12. Heumonat 1853, betreffend den Vertrag zwischen der schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Königreich Bayern über Regelung der Schifffahrtsverhältnisse auf dem Bodensee und auf dem Rheine, soll vollzogen und in die amtliche Gesezessammlung der Eidgenossenschaft aufgenommen werden.

Bern, den 1. Augstmonat 1853.

Im Namen des schweizerischen Bundesrathes,
Der Bundespräsident:
Naeff.
Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Schieß.

Bundesbeschluß,

betreffend

den Loskauf des Brükengeldes auf der Brüke von Melide-Bissone.

(Vom 2. Augstmonat 1853.)

Die Bundesversammlung der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach angehörtem Berichte des Bundesrathes vom 14. Heumonat l. J.,

beschließt:

1. Die Uebereinkunft mit dem h. Stande Tessin vom 6. Heumonat 1853 über die Ablösung des Brükengeldes von Melide-Bissone wird genehmigt.

2. Der Bundesrath ist beauftragt, die Genehmigung in der früher angenommenen Form beizusezen.

3. Wegen Bezahlung der Auslösungssumme vom 1. Herbstmonat l. J. an wird der im Interesse der Zollauslösung für das laufende Jahr bewilligte Kredit um Fr. 4,260 erhöht.

4. Für das Jahr 1854 wird die Summe für Zollauslösung auf Fr. 2,480,600 gesezt.

Also beschlossen vom schweizerischen Ständerathe,

Bern, den 23. Heumonat 1853.

Im Namen desselben,
Der Präsident:
J. J. Blumer.
Der Protokollführer:
J. Kern-Germann.

Also beschlossen vom schweizerischen Nationalrathe,

Bern, den 2. Augstmonat 1853.

Im Namen desselben,
Der Präsident:
J. B. Pioda.
Der Protokollführer:
Schieß.

Der schweizerische Bundesrath
beschließt:

Vorstehender Bundesbeschluß vom 2. Augstmonat 1853, betreffend den Loskauf des Brükengeldes auf der Brüke von Melide-Bissone, soll vollzogen und in die amtliche Gesezessammlung der Eidgenossenschaft aufgenommen werden.

Bern, den 19. Augstmonat 1853.

Im Namen des schweizerischen Bundesrathes,
Der Bundespräsident:
Naeff.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Schieß.

Uebereinkunft

zwischen

der schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und dem hohen Stande Tessin andererseits über die Ablösung des Brükengeldes auf der Brüke von Melide-Bissone.

Abgeschlossen den 6. Heumonat 1853.

Ratifizirt den 16. Augstmonat 1853.

Der schweizerische Bundesrath,

nachdem er die für Ablösung des Brükengeldes von Melide-Bissone zwischen einem Abgeordneten der schweizerischen Eidgenossenschaft und einem Delegirten des Kantons Tessin getroffene Uebereinkunft der hohen schweizerischen Bundesversammlung empfehlend vorgelegt hat,

und nachdem diese Uebereinkunft vom schweizerischen Ständerathe am 23. Heumonat 1853 und vom schweizerischen Nationalrathe am 2. Augstmonat 1853 genehmigt wurde,

ist beauftragt, den gedachten Vertrag in gewohnter Form von Bundes wegen zu ratifiziren.

Der abgeschlossene Vertrag lautet also:

Uebereinkunft

zwischen

der schweizerischen Eidgenossenschaft und dem hohen Stande Tessin über die Ablösung des Brükengeldes auf der Brüke von Melide-Bissone.

In Erwägung:

1) Daß das Handelsinteresse die Unterdrükung der Zölle und Brükengelder auf den großen Handelsstraßen erfordert;

2) daß das von der h. eidgenössischen Tagsazung den 28. Augstmonat 1843 dem h. Stande Tessin bewilligte Brükengeld für die Brüke Melide-Bissone unter jene Klasse gehört;

3) daß der Loskauf dieses Brükengeldes in den Jahren 1849 und 1850, als der größte Theil der Zölle von der Eidgenossenschaft losgekauft wurde, nicht stattfinden konnte,

wurde heute unter den unterzeichneten Abgeordneten folgende Uebereinkunft getroffen:

Art. 1. Mit 1. Herbstmonat 1853 verzichtet der Kanton Tessin auf die Erhebung eines Brükengeldes auf der Brüke in Melide und der Uebergang derselben ist von diesem Tage an von jeder Abgabe frei und ledig.

Art. 2. Die schweizerische Eidgenossenschaft verpflichtet sich, kraft des Art. 26 der Bundesverfassung, dem Kanton Tessin für die Aufhebung dieses Zolles jährlich in vier Raten, und zwar vom 1. Herbstmonat 1853 an, die Summe von Fr. 12,771. 42 Cent., sage zwölf tausend sieben hundert siebenzig und einen Franken, vierzig und zwei Centimes

zu bezahlen, so zwar, daß die jährlich dem Kanton Tessin für die Aufhebung seiner Zölle und Brükengelder, die kraft der Uebereinkunft vom 3. Heumonat 1849 und der vorliegenden losgekauft wurden, zu zahlende Gesammtsumme sich jährlich auf zwei hundert achtzig und vier tausend zwei hundert Franken, neue eidgenössische Währung, beläuft.

Art. 3. Die Uebereinkunft vom 3. Heumonat 1849 bleibt jedoch in voller Kraft bestehen, so wie der Art. 35 der Bundesverfassung auch mit Bezug auf die Entschädigung für das Brükengeld von Melide seine volle Anwendung findet.

Art. 4. Die Abgeordneten behalten sich die Ratifikation einerseits durch die Bundesversammlung, andererseits durch die Regierung von Tessin vor.

So geschehen zu Bern, den 6. Heumonat 1853.

Der Bevollmächtigte des Bundesrathes:	Der Bevollmächtigte der Regierung von Tessin:
Gez. **F. Frei-Herosee.**	Gez. **J. B. Pioda.**

Ratifikationserklärungen.

Der Staatsrath der Republik und des Kantons Tessin,

kraft der ihm vom Großen Rathe durch Botschaft vom 13. Brachmonat abhin ertheilten Vollmacht

erklärt:

die vorstehende, zwischen der schweizerischen Eidgenossenschaft und dem hiesigen Kanton abgeschlossene Uebereinkunft wegen Ablösung des Zolls auf der Brüke zwischen Melide und Bissone gegen die jährliche Entrichtung der Summe von Fr. 12,771. 42 Cent., sage zwölf tau-

send sieben hundert siebenzig und einen Franken, vierzig und zwei Centimes, ratifizirt und genehmigt zu haben.

Bellinzona, den 8. Augstmonat 1853.

Für den Staatsrath,
Der Präsident:
(L. S.) Gez. L. Rusca.

Für den Staatsschreiber:
Gez. Forni, Redaktionssekretär.

Der schweizerische Bundesrath,

nach Einsicht des Bundesbeschlusses und der vom Staatsrathe des Kantons Tessin in Bellinzona am 8. Augstmonat 1853 ausgesprochenen Genehmigung, erklärt die obgedachte Uebereinkunft als in Kraft erwachsen, und zwar in der Weise, wie dieß ausdrüklich von der Bundesversammlung für alle Ablösungen von Zöllen, Brükengeldern und ähnlichen Rechtsamen festgesezt worden ist, nämlich daß durch die gewählte Form die legale Stellung der Eidgenossenschaft sowol als der Kantone, wie solche im Sinn und Geiste der Bundesverfassung liegt, in keiner Weise geändert werde.

Diese Ratifikationserklärung ist doppelt ausgefertigt worden, und es soll ein Exemplar davon ins eidgenössische Archiv niedergelegt, das andere aber dem Kanton Tessin zum Gebrauche zugestellt werden.

Gegeben in Bern, den sechszehnten Augstmonat ein tausend acht hundert fünfzig und drei (16. August 1853).

Im Namen des schweizerischen Bundesrathes,
Der Bundespräsident:
Naeff.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Schieß.

Bundesbeschluß,

betreffend

den Konflikt zwischen der Regierung des h. Standes Thurgau und der St. Gallisch-Appenzellischen Eisenbahngesellschaft wegen Anbringung einer Station in Rickenbach.

(Vom 5. Augstmonat 1853.)

Die Bundesversammlung der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht einer Eingabe des Verwaltungsrathes der St. Gallisch-Appenzellischen Eisenbahngesellschaft vom 1. August 1853, welche mit dem Gesuche beginnt, „es wolle der Bundesrath bevollmächtigt werden, sowol bezüglich der Tracirung als der Pflichtigkeit zur Anlegung von Haltpläzen und Stationen, wie überhaupt bei vorkommenden Konflikten über Ausführung des Eisenbahnbaues, in Anwendung des Art. 17 des Bundesgesezes vom 28. Heumonat 1852, nach Bedürfniß entscheidend einzuschreiten,"

dann aber in ihrem weitern Verfolge sich namentlich darüber beschwert, daß der Regierungsrath des h. Standes Thurgau die Anbringung einer Station in Rickenbach verlange,

beschließt:

Der Bundesrath ist eingeladen, seine Vermittlung im Sinne des Art. 17 des Bundesgesezes über den Bau und Betrieb von Eisenbahnen vom 28. Heumonat 1852, behufs Erzielung einer beförderlichen gütlichen Verständigung zwischen dem Regierungsrathe des h. Standes Thur-

gau und der St. Gallisch-Appenzellischen Eisenbahngesellschaft, betreffend Anbringung einer Station in Rickenbach, eintreten zu lassen.

Also beschlossen vom schweizerischen Nationalrathe,

Bern, den 5. Augstmonat 1853.

Im Namen desselben,
Der Präsident:
J. B. Pioda.
Der Protokollführer:
Schieß.

Also beschlossen vom schweizerischen Ständerathe,

Bern, den 5. Augstmonat 1853.

Im Namen desselben,
Der Präsident:
J. J. Blumer.
Der Protokollführer:
J. Kern-Germann.

Der schweizerische Bundesrath
beschließt:

Vorstehender Bundesbeschluß vom 5. Augstmonat 1853, betreffend den Konflikt zwischen der Regierung des hohen Standes Thurgau und der St. Gallisch-Appenzellischen Eisenbahngesellschaft, wegen Anbringung einer Station in Rickenbach, soll vollzogen und in die amtliche Gesezessammlung der Eidgenossenschaft aufgenommen werden.

Bern, den 19. Augstmonat 1853.

Im Namen des schweizerischen Bundesrathes,
Der Bundespräsident:
Naeff.
Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Schieß.

Beschluß

des

schweizerischen Bundesrathes, betreffend das Gesez über die Militärorganisation des Kantons Glarus.

(Vom 26. Augstmonat 1853.)

Der schweizerische Bundesrath,

nach genauer Prüfung des aus 152 Paragraphen bestehenden, vom 22. Mai 1853 datirten Gesezes über die Militärorganisation für den Kanton Glarus;

auf den Bericht des schweizerischen Militärdepartements,

anerkennt:

Daß dieses Gesez, mit Ausnahme des §. 2, Litt. B, Ziffer 2, so wie der §§. 11, 40 und 98 nichts enthält, was der eidgenössischen Militärorganisation vom 8. Mai 1850 und den dem Kanton Glarus obliegenden bundesmäßigen Verpflichtungen entgegen ist; weßnahen dasselbe, mit Ausnahme der genannten vier Paragraphen, sofort in Vollziehung gesezt werden kann.

Bern, den 26. Augstmonat 1853.

Im Namen des schweizerischen Bundesrathes,
Der Bundespräsident:
Naeff.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Schieß.

Beschluß

des

schweizerischen Bundesrathes, betreffend die Eisenbahnen von der Kantonsgränze auf dem Lukmanier bis an die sardinische Gränze bei Brissago und von Bellinzona nach Lugano.

(Vom 7. Weinmonat 1853.)

Der schweizerische Bundesrath,

ermächtigt laut Schlußnahme des schweizerischen Nationalrathes vom 2. Augstmonat 1853, und des schweizerischen Ständerathes vom 4. Augstmonat 1853;

nach Einsicht eines zwischen dem h. Stande Tessin und den Herren W. Killias und La Nicca, Namens einer englischen Gesellschaft, abgeschlossenen Vertrages, betreffend den Bau und Betrieb von Eisenbahnen im Kanton Tessin, und zwar:

einer Eisenbahn vom Lukmanier nach Locarno und an die sardinische Gränze bei Brissago, so wie einer solchen vom Bellinzona nach Lugano, vom 15. Herbstmonat 1853, und

einer Zuschrift des Staatsraths des Kantons Tessin vom 18. Herbstmonat 1853;

in Anwendung des Bundesgesezes vom 28. Heumonat 1852,

beschließt:

Es wird dieser Konzession, bestehend in 23 Artikeln, mit Ausnahme des Art. 6 derselben, so weit er sich auf die Erlassung von besondern Strafbestimmungen gegen Beschädigung der Eisenbahn und Störung des Betriebes bezieht, die Genehmigung unter nachstehenden Bedingungen ertheilt:

Art. 1. In Erledigung von Art. 8, Lemma 3 des Bundesgesezes über den Bau und Betrieb von Eisenbahnen wird dem Bundesrathe vorbehalten, für den regelmäßigen periodischen Personentransport, je nach dem Ertrage der Bahn und dem finanziellen Einflusse des Unternehmens auf den Postertrag eine jährliche Konzessionsgebühr, die den Betrag von Fr. 500 für jede im Betriebe befindliche Wegstreke von einer Stunde nicht übersteigen soll, zu erheben. Der Bundesrath wird jedoch von diesem Rechte so lange keinen Gebrauch machen, als die Bahnunternehmung nicht mehr als 4 % nach erfolgtem Abzuge der auf Abschreibungsrechnung getragenen oder einem Reservefond einverleibten Summen abwirft.

Art. 2. Der Bund ist berechtigt, die Eisenbahn vom Lukmanier bis an die Gränze bei Brissago und von Bellinzona nach Lugano, für deren Herstellung der Große Rath des Kantons Tessin am 15. vorigen Monats an die Herren Killias und La Nicca, im Namen einer englischen Gesellschaft, die Konzession ertheilt hat, in so weit sie wirklich erstellt worden ist, vom jeweiligen Inhaber sammt dem Material, den Gebäulichkeiten und den Vorräthen, welche dazu gehören, mit Ablauf des 30., 45., 60., 75., 90. und 99. Jahres, vom 1. Mai 1858

an gerechnet, gegen Entschädigung an sich zu ziehen, falls er jeweilen 5 Jahre zum Voraus den Rükkauf erklärt hat.

Kann eine Verständigung über die zu leistende Entschädigungssumme nicht erzielt werden, so wird die leztere durch ein Schiedsgericht bestimmt.

Dieses Schiedsgericht wird so zusammengesezt, daß jeder Theil zwei Schiedsrichter erwählt und von den leztern ein Obmann bezeichnet wird. Können sich die Schiedsrichter über die Person des Obmanns nicht vereinigen, so bildet das Bundesgericht einen Dreiervorschlag, aus welchem zuerst der Kläger und hernach der Beklagte je einen der Vorgeschlagenen zu streichen hat. Der Uebrigbleibende ist Obmann des Schiedsgerichtes.

Für die Ausmittlung der zu leistenden Entschädigung gelten folgende Bestimmungen:

a. Im Falle des Rükkaufes im 30., 45. und 60. Jahre ist der 25fache Werth des durchschnittlichen Reinertrages derjenigen 10 Jahre, die dem Zeitpunkte, in welchem der Bund den Rükkauf erklärt, unmittelbar vorangehen; im Falle des Rükkaufes im 75. Jahre der 22½fache, und im Falle des Rükkaufes im 90. Jahre der 20fache Werth dieses Reinertrages zu bezahlen, immerhin jedoch in der Meinung, daß die Entschädigungssumme in keinem Falle weniger als das ursprüngliche Anlagekapital betragen darf. Von dem Reinertrage, welcher bei dieser Berechnung zu Grunde zu legen ist, sind übrigens Summen, welche auf Abschreibungsrechnung getragen oder einem Reservefond einverleibt werden, in Abzug zu bringen.

b. Im Falle des Rükkaufes im 99. Jahre ist die muthmaßliche Summe, welche die Erstellung der

Bahn und die Einrichtung derselben zum Betriebe in diesem Zeitpunkte kosten würde, als Entschädigung zu bezahlen.

c. Die Bahn sammt Zugehör ist jeweilen, zu welchem Zeitpunkte auch der Rükkauf erfolgen mag, in vollkommen befriedigendem Zustande dem Bunde abzutreten. Sollte dieser Verpflichtung kein Genüge gethan werden, so ist ein verhältnißmäßiger Betrag von der Rükkaufssumme in Abzug zu bringen.

Streitigkeiten, die hierüber entstehen möchten, sind durch das oben erwähnte Schiedsgericht auszutragen.

Art. 3. Bis zum 1. März künftigen Jahres ist auf den Streken Biasca-Locarno und Lugano-Bellinzona der Anfang mit den Erdarbeiten für die Erstellung der Bahn zu machen, und auf derjenigen von der Kantonsgränze auf dem Lukmanier bis Biasca ein Jahr später, also spätestens bis 1. März 1855, und zugleich genügender Ausweis über die gehörige Fortführung der Bahnunternehmung zu leisten, in der Meinung, daß widrigenfalls mit Ablauf jener Frist die Genehmigung des Bundes für die vorliegende Konzession erlischt.

Art. 4. Es sollen alle Vorschriften des Bundesgesezes über den Bau und Betrieb von Eisenbahnen, vom 28. Heumonat 1852, genaue Beachtung finden und es darf denselben durch die Bestimmungen der vorliegenden Konzession in keiner Weise Eintrag geschehen.

Im Besondern soll den Befugnissen, welche der Bundesversammlung gemäß Art. 17 des erwähnten Bundesgesezes zukommen und darin bestehen, daß sie von sich aus zur Konzessionsertheilung befugt ist, durch die im Art. 22 der Konzession enthaltenen Bestimmungen

über die Errichtung von Eisenbahnen nicht vorgegriffen sein.

Art. 5. Gegenwärtiger Beschluß soll in die amtliche Gesezessammlung der Eidgenossenschaft aufgenommen werden.

Bern, den 7. Weinmonat 1853.

Im Namen des schweizerischen Bundesrathes,
Der Bundespräsident:
Naeff.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Schieß.

Also beschlossen vom schweizerischen Ständerathe,
Bern, den 12. Juli 1853.

Im Namen desselben,
Der Präsident:
J. J. Blumer.
Der Protokollführer:
J. Kern-Germann.

Also beschlossen vom schweizerischen Nationalrathe,
Bern, den 15. Juli 1853.

Im Namen desselben,
Der Präsident:
J. B. Pioda.
Der Protokollführer:
Schieß.

Der schweizerische Bundesrath
beschließt:

Vorstehender Bundesbeschluß vom 15. Juli 1853, betreffend den Vertrag zwischen der Schweiz und dem Fürsten von Thurn und Taxis über Entschädigung der Schaffhausischen Posten, soll vollzogen und in die amtliche Gesezessammlung der Eidgenossenschaft aufgenommen werden.

Bern, den 8. August 1853

Im Namen des schweizerischen Bundesrathes,
Der Bundespräsident:
Naeff.
Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Schieß.

Vertrag
zwischen
der schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürsten von Thurn und Taxis, wegen Uebergang der Schaffhausischen Posten an die Eidgenossenschaft.

(Abgeschlossen den 12. März 1853.)
(Ratifizirt den 8. und 9. Augstmonat 1853.)

Der schweizerische Bundesrath	Wir Maximilian Karl, Fürst von Thurn und Taxis, Fürst zu Buchau, Fürst zu Krotoszyn, gefürsteter Graf zu Friedberg-Scheer, Graf zu Valsassina, auch zu Marchtal und Neresheim, Herr der Herrschaft Eglingen, Herr zu Ostrach und Schemmerberg, Demmingen, Dischingen, Balmertshofen und zum Bußen 2c. 2c. Ritter des goldenen Vließes, auch Erblandpostmeister 2c. 2c.
urkundet hiermit:	urkunden und bekennen hiermit:
nachdem zwischen der schweizerischen Eidgenossenschaft und Sr. Durchlaucht	nachdem Wir von dem Vertrage Kenntniß genommen, welcher in Betreff der

dem Fürsten von Thurn und Taxis über die Lezterem wegen Ueberganges der Kanton Schaffhausischen Posten an die Eidgenossenschaft zu gewährende Entschädigung, unterm 12. März 1853 durch beiderseitige Bevollmächtigte unter Ratifikationsvorbehalt in Frankfurt a. M. eine Uebereinkunft abgeschlossen und unterzeichnet worden, folgenden Inhaltes:

von der Schweizerischen Eidgenossenschaft für den Uebergang der Posten des Kantons Schaffhausen an Uns zu zahlenden Entschädigung zu Frankfurt a. M. am 12. März 1853 von den beiderseitigen Kommissarien abgeschlossen worden ist, und welcher von Wort zu Wort also lautet:

Die schweizerische Eidgenossenschaft,

vertreten durch den vom hohen eidgenössischen Bundesrathe bevollmächtigten

Nationalrath Joseph Hoffmann von Rorschach, Kantons St. Gallen,

einerseits,

und

Seine Durchlaucht

der Herr Fürst Maximilian Karl von Thurn und Taxis,

Fürst zu Buchau 2c. 2c. 2c.,

vertreten durch Höchstihren General-Postdirektions-Rath

Wilhelm Meyer

anderseits,

haben in Erledigung der seit dem Monat November 1849 obschwebenden Unterhandlungen in Betreff der Seiner Durchlaucht dem Herrn Fürsten von Thurn und Taxis für den Uebergang der Posten des Kantons Schaff-

hausen an die schweizerische Eidgenossenschaft zu gewährenden Entschädigung in der Ueberzeugung, daß eine gütliche Vereinbarung den Interessen beider Theile am meisten entspreche und demnach ein beiderseitiges Entgegenkommen bei Würdigung von Forderungen und Berechtigungen unerläßlich sei, nachstehende Uebereinkunft abgeschlossen:

1. Von der schweizerischen Eidgenossenschaft wird Seiner Durchlaucht dem Herrn Fürsten von Thurn und Taxis für die Abtretung der Posten des Kantons Schaffhausen eine Entschädigungssumme von Fr. 150,000, sage Einhundert und fünfzig Tausend Franken neuer schweizerischer Währung, nebst Zinsen zu 4 Prozent vom Heutigen an bis zum Zahlungstage geleistet.

2. Die Zahlung erfolgt baar in harten Münzsorten, nach der Auswahl der schweizerischen Behörde ganz oder theilweise entweder in gesezlichen schweizerischen Silbersorten oder in gesezlichen Silbersorten des deutschen 24½-Guldenfußes und im Reduktionswerth von 33 fl. = 70 Franken.

3. Die Ablieferung hat in Anwendung des Art. 30 des Vertrags über die Grundlagen für die Regulirung der Postverhältnisse zwischen den Staaten des deutsch-österreichischen Postvereins und der schweizerischen Eidgenossenschaft, d. d. Lindau, den 23. April 1852 portofrei an die Oberpostkasse in Frankfurt zu geschehen.

4. In obiger Summe von Fr. 150,000 soll die Vergütung von fl. 5300 inbegriffen sein, welche die eidgenössische Postverwaltung zufolge der unterm 9. November des Jahres 1849 getroffenen Protokollarübereinkunft für das von ihr übernommene Inventar an Wagen, Schlitten, Stempeln und sonstigen Büreau-

requisiten zu bezahlen sich verpflichtet hatte, so wie Sich Seine Durchlaucht, der Herr Fürst von Thurn und Taxis durch die oben festgesezte Zahlung für alle sonstigen, aus seinem Rechte auf die Posten des Kantons Schaffhausen und aus der Vereinigung dieser Posten mit den übrigen Posten der Schweiz abgeleiteten oder abzuleitenden Ansprüche und Forderungen gegen die schweizerische Eidgenossenschaft befriedigt erklären.

5. Die Ratifikation soll längstens innerhalb 5 Monaten a dato gegenseitig mitgetheilt werden. Nicht eintretenden Falls soll aus gegenwärtiger Verhandlung und Uebereinkunft keinem von beiden Theilen irgend ein Präjudiz erwachsen.

Dessen zur Urkunde ist gegenwärtige Uebereinkunft doppelt ausgefertigt und von beiden Bevollmächtigten unterschrieben und besiegelt worden.

Frankfurt a. M., den 12. März 1853.

(L. S.) Gez. J. Hoffmann. (L. S.) Gez. W. Meyer.

daß er nach Einsicht hievor stehender Uebereinkunft und nach Maßgabe der von der schweizerischen Bundesversammlung unterm 12. Juli 1853 ihm ertheilten besondern Ermächtigung diese Uebereinkunft hiermit ratifizire und verheiße, daß dieselbe nach ihrem ganzen Inhalte pünktlich vollzogen werden solle.

so haben Wir den ganzen Inhalt des vorstehenden Vertrags genehmigt, und zu dessen Urkunde gegenwärtiges Ratifikations-Instrument eigenhändig unterzeichnet und besiegeln lassen.

Gegeben in Bern, den 8. August 1853.

Im Namen
des schweizerischen
Bundesrathes,
Der Bundespräsident:
Naeff.

(L. S.)

Der Kanzler
der Eidgenossenschaft:
Schieß.

So geschehen zu Regensburg, am 9. August 1853.

(Sign.) **Max,**

(L. S.)

Fürst von Thurn
und Taxis.

Vertrag
über
den Anschluß der schweizerischen an die badischen Telegraphenlinien.

Abgeschlossen den 8. August 1853.
Ratifizirt den 14. Oktober und 11. November 1853.

Die schweizerische Eidgenossenschaft und die großherzoglich-badische Regierung, in der Absicht die beiderseitigen Telegraphenlinien in eine unmittelbare Verbindung zu sezen, haben zur Herbeiführung des erforderlichen Uebereinkommens Bevollmächtigte ernannt, und zwar:

Die schweizerische Eidgenossenschaft
den Telegraphendirektor **Karl Brunner**,

und

Die großherzoglich-badische Regierung
den großherzoglichen Geheimen Legationsrath
Gustav Kühlenthal,

welche unter Vorbehalt höherer Ratifikation folgenden

Vertrag

abgeschlossen haben:

Art. 1. Nachdem zufolge eines vorläufigen Uebereinkommens vom 18. und 23. April d. J. die beiderseitigen Telegraphenlinien von Haltingen und beziehungsweise Großbasel aus bis an die schweizerisch-badische Gränze bei Leopoldshöhe fortgesezt und die Drathleitung daselbst in unmittelbare Verbindung gebracht worden,

sollen die Kosten dieser Herstellung sowie der Unterhaltung und Bewachung von jedem Theil auf seinem Gebiet getragen werden.

Art. 2. Bei Ausführung des Staatsvertrages vom 27. Juli 1852, die Weiterführung der badischen Eisenbahnen über schweizerisches Gebiet betreffend, verpflichtet sich die großherzoglich-badische Regierung, die vorstehend im Art. 1 erwähnte Verbindungslinie von Haltingen aus auf ihre Kosten an die Bahn verlegen und dieselbe fortan unterhalten und bewachen zu lassen.

Der schweizerische Bundesrath macht sich seinerseits verbindlich, zwischen dem nach Artikel 39, Absaz 3 des genannten Staatsvertrages, im Bahnhof zu Kleinbasel zu errichtenden badischen Telegraphenbüreau und dem schweizerischen Telegraphenbüreau in Großbasel gleichzeitig mit der Eröffnung des erstern Büreau's eine telegraphische Verbindungslinie auf seine Kosten herstellen und dieselbe unterhalten und bewachen zu lassen.

Art. 3. Der großherzoglich-badischen Regierung ist gestattet, ihre Telegraphenlinie von Kleinbasel aus, auf dem rechten Rheinufer in der Richtung gegen Konstanz fortzuführen. Soweit hiebei eidgenössisches Gebiet überschritten wird und die Ausführung nicht gleichzeitig mit der Eisenbahnlinie erfolgt, bleibt die Verständigung über Zugsrichtung und Art der Ausführung den beiderseitigen Regierungen vorbehalten.

Auf die in diesem Fall auf schwejzerischem Gebiet etwa zu errichtenden badischen Telegraphenbüreaux finden die im Art. 39 des Vertrages vom 27. Juli 1852 enthaltenen Bestimmungen Anwendung.

Art. 4. In gleicher Weise ist der schweizerischen Eidgenossenschaft zum Zweck der Ausführung oder Verbindung schweizerischer Telegraphenlinien gestattet, zwi-

schenliegendes badisches Gebiet auf kurzen Streken zu überschreiten, wobei den beiderseitigen Regierungen weitere Verständigung über Zugsrichtung und Art der Ausführung vorbehalten bleibt.

Auf die in solchem Fall auf badischem Gebiet etwa errichtet werdenden schweizerischen Telegraphenbüreaux finden die Bestimmungen des Artikels 39 des Vertrags vom 27. Juli 1852 analoge Anwendung.

Art. 5. Jedem Theile steht es unter den aus dem Artikel 39 des Staatsvertrages vom 27. Juli 1852 sich ergebenden Beschränkungen frei, von seiner über das Gebiet des andern Theiles ziehenden Telegraphenlinie aus weitere Linien nach dem eigenen Lande herzustellen.

Wird von der großherzoglich-badischen Regierung eine Telegraphenlinie bis nach Konstanz erstellt, und im Anschluß an die schweizerischen Linien daselbst beiderseits für angemessen erachtet, so trägt jeder Staat die Kosten der Erstellung und Unterhaltung auf seinem Gebiet.

Das Auswechslungsbüreau für diese Linie ist für die von Baden nach der Schweiz gehenden Depeschen in St. Gallen und für die von der Schweiz nach Baden gehenden in Konstanz.

Sollte ferner die großherzoglich-badische Regierung nach dem Eisenbahnvertrage vom 27. Juli 1852, Art. 39 ein Telegraphenbüreau in Schaffhausen errichten, so kann die Schweiz eine Auswechselung der Depeschen daselbst verlangen, so nämlich, daß die von Baden kommenden Depeschen vom badischen Büreau in Schaffhausen dem schweizerischen daselbst und die von der Schweiz kommenden Depeschen vom schweizerischen dem badischen Büreau übermittelt werden.

Wenn Eisenbahnanschlüsse zwischen beiden Ländern stattfinden, so soll der Herstellung und dem Anschluß

von Telegraphenlinien, welche nur für den Eisenbahndienst bestimmt sind, kein Hinderniß in den Weg gelegt werden.

Art. 6. Beide Theile verpflichten sich, durch geeignete Einrichtungen und Anordnungen insbesondere in ihren Telegraphenbüreaux in Kleinbasel, beziehungsweise Großbasel dahin zu wirken, daß ein Durchtelegraphiren von jedem beliebigen Stationspunkte der einen nach jedem beliebigen Stationspunkte der andern Linie thunlichst ermöglicht werde.

Art. 7. Beim telegraphischen Wechselverkehr zwischen Baden und der Schweiz finden vorbehältlich der in den folgenden Artikeln 8 und 9 enthaltenen Ausnahmen diejenigen Grundsäze und Vorschriften Anwendung, welche im deutsch-österreichischen Telegraphenverein zu Folge des Hauptvertrages vom 25. Juli 1850 und des Nachtragsvertrages vom 14. Oktober 1851 jeweils Geltung haben.

Art. 8. Für den telegraphischen Wechselverkehr aus Baden nach der Schweiz und aus der Schweiz nach Baden wird die Telegraphengebühr nach der auf jedem Gebiet durchlaufenen Streke bemessen, für jede Verwaltung besonders in Ansaz gebracht und im Ganzen bei der Aufgabe der Depesche voraus erhoben.

Für eine Depesche bis zu 20 Worten einschließlich kommen nach dem Maßstab der nach der Drathlänge zu bemessenden Entfernung der Aufgabe- und beziehungsweise Adreßstation von dem gemeinschaftlichen Gränztarpunkt in Ansaz:

	Kreuzer
Bis zu einschließlich 2 geographischen Meilen	24
über 2 und bis zu einschließlich 10 geogr. Meilen	36
" 10 " " " " 15 " "	48
	Gulden.
" 15 " " " " 20 " "	1 —

	Gdn.	Kr.
über 20 und bis zu einschließlich 25 geogr. Mln.	1	12
„ 25 „ „ „ „ 35 „ „	1	30
„ 35 „ „ „ „ 45 „ „	1	48

Depeschen von über 20 bis zu einschließlich 50 Worten entrichten das Doppelte, Depeschen von über 50 bis einschließlich 100 Worten aber das Dreifache der vorstehenden Taxen.

Als gemeinschaftlicher Gränztaxpunkt gilt für den Ein- oder Austritt über Basel derjenige Punkt, an welchem die Telegraphenleitung bei Leopoldshöhe die badisch-schweizerische Gränze überschreitet.

Als gemeinschaftlicher Gränztaxpunkt gilt für den Ein- oder Austritt über Konstanz der Punkt, auf welchem die Linie die Gränze der beiden Länder überschreitet.

Sollte ein Anschluß bei Schaffhausen bewirkt werden, so wird der Gränztaxpunkt dadurch ermittelt, daß die Schweiz der Länge ihrer bis Schaffhausen gemessenen Linie zwei geographische Meilen zuschlägt, Baden dagegen ebenso viel an der Länge seiner gleichfalls bis Schaffhausen gemessenen Linie abzieht, in der Weise jedoch, daß für die badische Verwaltung immerhin mindestens die Taxe für zwei Meilen zu erheben kommt.

Art. 9. Die vorstehend unter Artikel 8 getroffenen Taxbestimmungen sollen auch auf diejenigen Korrespondenzen angewendet werden, welche vermittelst der beiderseitigen Telegraphenanstalten über das Gebiet eines der kontrahirenden Theile oder über die Gebiete beider transitiren.

In so lange und in so weit jedoch bestehende oder noch abzuschließende Verträge mit andern Staaten einen der vertragenden Theile oder beide verpflichten, für bestimmte Korrespondenzen andere als die im Artikel 8

festgesezten Taxsäze anzuwenden, sollen von dem hiezu verbundenen Theile die durch jene Verträge bestimmten Säze in Anwendung kommen.

Sind diese Säze geringer als der allgemeine Tarif des deutsch-österreichischen Telegraphenvereins, so hat der nicht gebundene Theil für seine Gebietsstreke die im vorstehenden Artikel 8 verabredeten, andernfalls aber den allgemeinen Tarif des deutsch-österreichischen Telegraphenvereins anzuwenden.

Art. 10. Ueber die gegenseitig erhobenen Gebühren soll zwischen den beiderseitigen Direktionen vierteljährlich abgerechnet und es soll der Ueberschuß der im Guthaben stehenden Verwaltung badischer Seits in Großbasel, schweizerischer Seits in Haltingen, beziehungsweise Kleinbasel kostenfrei ausgefolgt werden.

Art. 11. Gegenwärtiger Vertrag tritt alsbald nach erfolgter Ratifikation in Wirksamkeit und bleibt — vorbehältlich der im beiderseitigen Einverständniß etwa eintretenden Tarifsänderungen — bis zum Schluß des Jahres 1860 und von da ab ferner unter Vorbehalt einjähriger Kündigung in Kraft.

Soweit es die in den Artikeln 8 und 9 enthaltenen Tarifsbestimmungen betrifft behalten sich beide Theile sechswöchentliche Aufkündigung vor.

Mit der Ausführung des gegenwärtigen Vertrags tritt das provisorische Uebereinkommen vom 18./23. April d. J. außer Anwendung.

Art. 12. Die Ratifikationen sollen spätestens bis zum 15. November dieses Jahres ausgewechselt werden.

So geschehen, Bern, den 8. August 1853.

(L. S.) **C. Brunner.** (L. S.) **Gustav Kühlenthal.**

Vorstehender Vertrag wird zufolge allerhöchster Ermächtigung Seiner Königlichen Hoheit des Regenten hierdurch, Namens der großherzoglichen Regierung, ratifizirt.

Carlsruhe, den 14. Oktober 1853.

Großherzoglich-badisches Ministerium des Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

(L. S.) Frhr. Rüdt.

Ratifikations-Beurkundung.

Der schweizerische Bundesrath,

nach Einsicht des zwischen Spezialbevollmächtigten am 8. August l. J. zu Bern verabredeten, in zwölf Artikeln bestehenden Vertrages:

über den Anschluß der schweizerischen an die großherzoglich-badischen Telegraphenlinien,

urkundet anmit:

Daß er dem genannten hiervorstehenden Vertrage die vorbehaltene Ratifikation ertheile;

Er verspricht im Namen der schweizerischen Eidgenossenschaft, denselben, so weit es von letzterer abhängt, gewissenhaft zu erfüllen.

Zu Urkunde dessen ist die gegenwärtige Ratifikation von dem Bundespräsidenten und dem Kanzler der Eidgenossenschaft unterzeichnet und mit dem eidgenössischen Staatssiegel versehen worden.

So geschehen und gegeben, Bern, den eilften Wintermonat Eintausend, achthundert, fünfzig und drei (11. November 1853).

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:
(L. S.) Naeff.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Schieß.

Bundesbeschluß,

betreffend

Kreditbewilligung von Fr. 200,000 an den schweizerischen Bundesrath für Neubauten und Reparaturen von Festungswerken.

(Vom 2. Augstmonat 1853.)

Die Bundesversammlung der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht einer Botschaft des schweizerischen Bundesrathes vom 5. Heumonat 1853, womit derselbe um einen außerordentlichen Kredit von Fr. 200,000 für Neubauten und Reparaturen von Festungswerken nachsucht,

beschließt:

Es wird dem Bundesrathe zur Vollendung der Festungswerke in Bellinzona und am Luzienſteig ein außerordentlicher Kredit von Fr. 200,000 in dem Sinne bewilligt, daß er die vorhandenen Baupläne vorerst einer sorgfältigen Expertise unterstelle und sodann die Befestigungsarbeiten nach Mitgabe des militärischen und politischen Bedürfnisses ausführen lasse.

Also beschlossen vom schweizerischen Ständerathe,

Bern, den 27. Heumonat 1853.

Im Namen desselben,
Der Präsident:
J. J. Blumer.

Der Protokollführer:
J. Kern-Germann.

Also beschlossen vom schweizerischen Ständerathe,
Bern, den 5. Augstmonat 1853.

Im Namen desselben,
Der Präsident:
J. J. Blumer.

Der Protokollführer:
J. Kern-Germann.

Verordnung,
betreffend
die Bewaffnung und Ausrüstung der Jäger.
(Vom 19. Christmonat 1853.)

Der schweizerische Bundesrath,

in Ausführung des Art. 38, Litt. a, Lemma 2 des Gesezes über die Bekleidung, Bewaffnung und Ausrüstung des Bundesheeres, vom 27. August 1851;

auf den Vortrag des schweizerischen Militärdepartements,

verordnet:

Artikel 1. Die Jäger sollen allmälig und zwar spätestens bis zum Jahr 1857 mit gezogenen Flinten bewaffnet werden.

Diese Bewaffnung ist kompagnieweise, und zwar zunächst bei der ersten Jägerkompagnie eines jeden Bataillons, den Jägerkompagnien der Halbbataillone und bei den einzelnen Jägerkompagnien des Bundesheeres einzuführen.

Art. 2. Ueber die Beschaffenheit dieser Flinte, so wie über die Dimensionen ihrer einzelnen Theile und das Gewicht wird festgesezt, was folgt:

Der Lauf:	Fuß.	Zoll.	Linie.	Strich.
Normalkaliber	–	–	3	5
Durchmesser der Cylinder zum Kalibriren, kleiner 34,5'''', großer	–	–	3	5,5
Der Lauf von geschweißtem Eisen oder Gußstahl, bronzirt, ist mit der Bodenschraube lang . .	2	8	–	–
Durchmesser des Laufs an der Mündung 6''', in der Mitte . .	–	–	7	–

II. 339.

	Fuß.	Zoll.	Linie.	Strich.
Hinten an der Bodenschraube .	–	–	8	5
Züge: Anzahl 8, von gleichförmiger Tiefe, Breite des Zuges wie diejenige des Feldes;				
Der Durchmesser über die Züge ist größer als der Kaliber um 1,2 bis	–	–	–	1,5
Die Züge abgerundet, die Felder nicht, die Mündung etwas vertieft ausgefraist.				
Die Windung beträgt 33⅓ Procente des Kreises auf jeden Fuß der Lauflänge, also ein ganzer Umlauf normal auf . .	3	–	–	–
Gestattetes Maximum . .	3	2	–	–
Gestattetes Minimum . . .	2	6	–	–
Der Lauf ist rund bis auf 4'' vom hintern Ende, wo er achtekigt wird, vorn ein Haft für das Bajonett und einer für das obere Band.				
Absehen mit beweglichem Blatt wie beim Stuzer, mit Eintheilung von 200, 400, 600 und 800 Schritt.				
Der unterste Stand des Absehens und die Höhe der Müke auf eine Visirschußweite von 200 Schritt eingerichtet.				
Entfernung der Achse des Absehnblättchens vom hintern Ende des Korns	2	1	8	–

	Fuß.	Zoll.	Linie.	Strich.
Länge des Absehenblattes	–	1	1	–
Die Bodenschraube:				
Von Eisen gehärtet mit Basculhaken, die linke Seite hinten um 1''' verjüngt, lang (ohne Basculhaken und Gewinde)	–	–	9	–

Kammer lang 8,5''', ihr Durchmesser wie der Kaliber, Länge des Gewindes 5''', Durchmesser 6'''; Anzahl der Schraubengänge 7;

Kamin wie für die Stuzer, der untere Theil des Zündkanals mit Kupfer gefüttert.

Das Schloß:

Gleich wie für die Stuzer, ohne Stecher.

Die Garnitur:

Von Messing; das obere Band mit einer eisernen Müke, das mittlere Band mit dem obern Riembügel; Bügel mit Griff; das Abzugblech von Eisen, der untere Riemenbügel unten am Abzugblech angebracht.

Das Bajonett:

Mit Hülse und Ring, die Klinge 17'' lang, Klinge und Hals von Stahl.

Der Ladstok:

Von Stahl, mit messingenem, 18''' langen Sezer; eiserner Knopf

	Fß.	Zoll.	Linie.	[illegible]
zum Abschrauben und Einschnitt zum Einsteken des Schraubenziehers; Dike bis auf 10″ vom untern Ende 2‴ 5⁗, oben	–	–	2	–

Der Schaft:
Von Nußbaum, ohne Bake.

Zu jeder Jägerflinte gehören:
Ein Kaminschlüssel mit 2 Schraubenziehern von Stahl; ein Kugel- zugleich Lappenzieher von Stahl; ein Wischkolben von Eisen; ein Kamindekel, ein Gewehrzapfen.

Länge des Gewehrs bis zur Mündung	4	1	3	–
Länge des Gewehrs bis zur Bajonettspize	5	8	3	–

Gewicht des Gewehrs mit Bajonett, höchstens ℔ 9.

Art. 3. Die mit der gezogenen Flinte bewaffneten Jäger sind auszurüsten, wie folgt:

Mit einem Flintenriemen: von schwarzem Zeugleder mit messingener Dornschnalle und Knopf, Länge 3′ 5″, Breite 1″ 1‴;

Mit einem Bajonettkuppel: von weißem Büffelleder mit Bajonettscheide. Der Tragriemen und die Tasche ist gleich wie beim Säbelkuppel; die Bajonettscheide gleich wie für die Füsiliere, — für die Unteroffiziere dagegen, welche den Säbel tragen, wird dieselbe, ähnlich wie bei der Parkartillerie, am Säbelkuppel befestigt;

Mit einer Patrontasche mit Riemen und Raumnadel mit Kettchen, nach dem Reglement von 1852.

Mit einem Säbel mit Kuppel: nur die Unteroffiziere, Trompeter, Frater und der Zimmermann gleich wie für die Füsilierunteroffiziere.

Ueberdieß soll jeder Offizier mit einem Distanzenmesser versehen sein.

Art. 4. Die mit der gezogenen Flinte bewaffneten Jäger sind mit folgender Munition zu versehen:

Mit Patronen, bestehend a) in einem Spizgeschoß mit zwei Rinnen von weichem Blei; Durchmesser circa 33,5'''', Gewicht 1/28 bis 1/32 ℔, und b) der Ladung von 4 Grammen Flintenpulver. Diese soll nebst dem Spizgeschoß in einer gut geschlagenen Hülse von Schreibpapier enthalten sein, welche am untern Ende 2 oder 3 Linien hoch in eine flüßige Mischung von vier Theilen Unschlitt und einem Theile gelbes Wachs getränkt wird;

Mit Kapseln: dieselben sind die gleichen, wie für die Stuzer. Dreizehn Stük werden in einer flachen Papierhülse verpakt und diese mit zehn Patronen in ein Päkchen vereinigt, welches mit der von dünnem hellgrünem Papier gedrukten Aufschrift versehen wird:

Kanton . . . .
10 Patronen.
13 Kapseln.
Zum Jägergewehr.
18 . . .

Der Jäger wird, besondere Verfügungen vorbehalten, für den aktiven Dienst mit 6 Patronenpäkchen, d. h. mit 60 Patronen und 78 Stuzerkapseln versehen.

Art. 5. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft, soll den sämmtlichen Kantonsregierungen zur üblichen Be-

kanntmachung mitgetheilt und in die amtliche Sammlung der Bundesgeseze und Verordnungen aufgenommen werden.

Bern, den 19. Dezember 1853.

Im Namen des schweizerischen Bundesrathes,
Der Bundespräsident:
Naeff.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Schieß.

Verordnung

über

die Rekrutirung, den Unterricht und die Pflichten der Guiden.

(Vom 28. Christmonat 1853.)

Der schweizerische Bundesrath,

in der Absicht, die Pflichten der Guiden, ihre Rekrutirung und ihren Unterricht näher festzustellen;

auf den Antrag des schweizerischen Militärdepartements,

verordnet:

Artikel 1. Die Guiden haben im Allgemeinen die nämlichen Pflichten, die jedem andern Kavalleristen aufgetragen sind.

Im Besondern liegt denselben ob:

1) die Bedekung der eidgenössischen Armee- und Divisionsstäbe und der Wacht- und Polizeidienst in den Generalquartiren;
2) die Ueberbringung geschriebener und mündlicher Befehle;
3) die Rekognoszirung von Truppen und Terrain, unter der Aufsicht und Leitung von Stabs- oder Truppenoffizieren;
4) der berittene Polizeidienst bei einem Truppenkorps auf dem Marsche.

Art. 2. Die Guiden sind mit größter Vorsicht zu rekrutiren. Die Wichtigkeit ihrer Dienstleistungen erfor-

dert ganz zuverläßige, mit den nöthigen geistigen und körperlichen Kräften ausgerüstete Leute.

Im Besondern ist zu beachten:

1) daß die Guidenrekruten nicht vor dem vollendeten zwanzigsten Altersjahre angenommen werden;

2) daß dieselben vollständig die Eigenschaften besizen, welche durch das Reglement vom 20. Heumonat 1843 von dem Kavallerierekruten gefordert werden, nämlich

Größe: 5 Fuß 4 Zoll.

Körperbeschaffenheit: kräftig und gewandt;

Geistige Beschaffenheit: intelligent und festen Charakters;

3) daß sie, wo möglich, die beiden Hauptsprachen der Schweiz kennen, und richtig lesen und schreiben können;

4) daß sie mit den Pferden und ihrer Behandlungsart vertraut seien, die Soldatenschule und die Grundzüge des innern Dienstes kennen.

Art. 3. Die Guidenrekruten sind bei ihrem Eintritt in die eidgenössische Rekrutenschule darüber zu prüfen, ob sie den im Art. 2 enthaltenen Vorschriften Genüge leisten; im verneinenden Fall sind dieselben auf Kosten ihres Kantons zurükzuweisen.

Art. 4. Die Guidenrekruten erhalten im Allgemeinen den nämlichen Unterricht, der den übrigen Kavalleristen ertheilt wird.

Im Besondern sind sie zu unterrichten:

1) in der Reitkunst, auf die ein Hauptaugenmerk gerichtet werden soll;

2) in allem, was auf die Pflege und Wartung und die

Behandlung von Wunden und geringern Krankheiten der Pferde Bezug hat;

3) im Beschlagen der Pferde so weit, daß sie nöthigenfalls ohne Beisein eines Hufschmids ein Hufeisen aufschlagen können, und in der Sattlerarbeit so weit, daß sie die nothwendig gewordenen kleinern Reparaturen an der Ausrüstung ihrer Pferde selbst besorgen können;

4) in der Aufnahme kleiner Rekognoszirungen und statistischer Notizen, und in schriftlicher Abfassung und mündlicher Abgabe von Rapporten und Beschreibungen aller Art;

5) in der Organisation der Armee und den allgemeinen Grundsäzen über die Verrichtungen des eidgenössischen Generalstabes;

6) im Gebrauch ihrer Waffen und im Zielschießen, so wie im richtigen Verständniß der Signale;

7) in den Pflichten des berittenen Polizeidienstes bei einem Armeekorps auf dem Marsche.

Art. 5. Bei den überzähligen Guiden einer Kompagnie soll sich, wenn immer möglich, ein Trompeter befinden.

Art. 6. Die Eigenschaften der Pferde der Guiden sind die nämlichen, welche für die übrige Kavallerie verlangt werden.

Vorzugsweise ist bei ihrer Auswahl darauf zu sehen, daß sie leicht geführt werden können und ihre Größe mit derjenigen des Reiters in einem richtigen Verhältniß stehe.

Art. 7. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft, soll den sämmtlichen Kantonsregierungen zur üblichen Be-

kanntmachung mitgetheilt und in die amtliche Sammlung der Bundesgeseze und Verordnungen aufgenommen werden.

Bern, den 28. Christmonat 1853.

Im Namen des schweizerischen Bundesrathes,
Der Bundespräsident:
Naeff.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Schieß.

Alphabetisches Inhaltsverzeichniß

zum

dritten Band der Gesezessammlung der schweiz. Eidgenossenschaft.

A.

Seite.

B.

Seite.

Seite.

Seite.

Seite.

C.

D.

E.

Seite.

F.

G.

Seite.

Seite.

Seite.

Seite.

N.

O.

P.

Seite.

R.

Seite.

S.

Seite

T.

U.

Seite.

W.

Z.

Uebersichtsregister

der

drei ersten Bände der amtlichen Sammlung.

Zur Notiz:

Organisationsbestimmungen.

Politisches.

Inneres.

Militärwesen.

Finanzwesen.

a. Finanzen und Pulver.

Handels- und Zollwesen.

a. Handel.

b. Zollwesen.



Post- und Bauwesen.

A. Postwesen.

B. Bauwesen.

a. Eisenbahnwesen.



